

SCRIPTORES
REBUM SILESIACARUM

ODER

SAMMLUNG

SCHLESISCHER GESCHICHTSCHREIBER,

NAMENS DES

VEREINS FÜR GESCHICHTE UND ALTERTHUM SCHLESIENS

HERAUSGEGEBEN

VON

GUSTAV ADOLF STENZEL.

ZUR ZEIT PRÄSES DES VEREINS.

DRITTER BAND.



BRESLAU,

JOSEF MAX & KOMP.

1847.

Samuel Benjamin Klose's

Darstellung

der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau

vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526,

Namens des

Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens

herausgegeben

von

Gustav Adolf Stenzel,

zur Zeit Präses des Vereins

Breslau,

Josef Max & Komp.

1847.

SAMMLUNG

VON

Quellenschriften

zur Geschichte Schlesiens.

Herausgegeben

vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

~~~~~  
Erster Band.  
~~~~~

Breslau,
Josef Max & Komp.

1847.

943.8 'slgsk (083.3) = 71 = 30

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible.



119221/III

119222

B3-1

Φ-245/15/21

89

V o r r e d e .

Nach längerer Unterbrechung, indem die Fortsetzung der Sammlung Schlesischer Geschichtschreiber, ohngeachtet der ihr von der Gesellschaft für vaterländische Cultur sehr bereitwillig gewährten Unterstützung, seit dem Jahre 1839 nicht mehr zu bewürken war, erhalten jetzt die Freunde der Schlesischen Geschichte durch den im vergangenen Jahre gebildeten Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens nun doch den dritten Band derselben, welcher für diejenigen welche es wünschen und vielleicht die ersten beiden Bände nicht besitzen, zugleich mit besonderen Titeln versehen ist.

Er enthält des verdienten Samuel Benjamin Klose Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis 1526. Klose hatte seine mit dem mühsamsten Fleisse aus allen Druck- und ihm irgend in Klöstern und Archiven zugänglichen Handschriften und Urkunden bearbeitete und seit den Jahren 1780 bis 1784 bekannt gemachte diplomatische Geschichte Breslau's (unter dem Titel: Von Breslau. Briefe eines Reisenden.) in folgende Abschnitte getheilt:

- I. Von den ersten Nachrichten bis zum Jahre 1052, Brief 1 bis 11. Th. I. S. 1 bis 141.



- II. Vom Jahre 1052 bis zum Jahre 1163, Brief 12 bis 21. Th. I. S. 142 bis 304.
- III. Vom Jahre 1163 bis zum Jahre 1335, Brief 22 bis 40. Th. I. S. 305 bis Th. II. 1. S. 78.
- IV. Vom Jahre 1335 bis zum Jahre 1457, Brief 41 bis 92. Th. II. 1. S. 79 bis Th. II. 2. S. 450.
- V. Vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526, Brief 93 bis 180. Th. III. 1. und III. 2. ganz.

Zu jedem Abschnitte hatte er eine vortreffliche Zusammenstellung alles dessen gegeben, was er von den äusseren Beziehungen und vorzüglich inneren Verhältnissen der Stadt Breslau hatte ermitteln können. Der letzte Abschnitt dieser Darstellungen vom Jahre 1458 bis 1526 war noch ungedruckt. Er befindet sich, von der eigenen Hand Klose's geschrieben, in der auch an kostbaren Handschriften für Schlesische Geschichte so reichen Bibliothek des Herrn Geheimen Commerzien-Raths Oelsner. Dieser, für alles was wissenschaftliche wie gewerbliche Bildung und die gesammte wahre Ehre und Blüthe seines Vaterlandes betrifft, seit mehr als fünfzig Jahren noch jetzt im hohen Alter lebhaft interessirte und darum vielfach hochverdiente Schlesier gestattete den Abdruck des Werks durch den Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens auf Ansuchen des Unterzeichneten, der dann vom Originale eine durch den Custos des Provinzial-Archivs, Herrn Beinling, besorgte genaue Abschrift nehmen liess.

Leider ist dieser Abschnitt des Werks von dem Verfasser nicht ganz vollendet worden, wie die Ueberschrift zeigt, der gemäss er in demselben, nachdem er von den Schriftstellern Breslau's gesprochen, auch noch von dem Zustande der Religion, von den Verhältnissen der Weltlichen gegen die Geistlichen und den Streitigkeiten derselben handeln wollte, was nicht geschehen zu seyn scheint, jedenfalls sich in seinem Nachlasse nicht vor-

fand. Aber auch so bleibt das Werk für uns unschätzbar, um so mehr, da sich mit ziemlicher Sicherheit bei Uebersicht der von Klose benutzten handschriftlichen Quellen des Breslauischen Rathsarchivs annehmen lässt, dass wenig davon noch jetzt vorhanden seyn dürfte.

Man braucht über das Werk nichts zu sagen, denn es spricht für sich selbst zu jedem, der nur einen Blick hineinwirft. Nicht leicht wird für Schlesien ein grösserer, aus Druck- und Handschriften und Urkunden mühsam zusammengebrachter, gesichteter und geordneter Schatz von zuverlässigen Nachrichten für die inneren Verhältnisse und Zustände Schlesiens im fünfzehnten Jahrhunderte aufgefunden oder für irgend einen spätern Zeitraum angehäuft werden. Selbst die grössesten und wichtigsten Städte des deutschen Vaterlandes können sich kaum eines solchen Werks rühmen, als uns Klose hinterlassen hat.

Der Abdruck wurde genau nach dem Originale besorgt, auch die Rechtschreibung Klose's absichtlich nicht geändert. In Briefe hat Klose diesen Abschnitt nicht so wie die vorhergegangenen vertheilt. Der Herausgeber hat nur

- 1) alle Anmerkungen und Anführungen, welche Klose wie in den früher gedruckten Theilen, nicht ganz geeigneter Weise, mit in den Text genommen hatte, ausgeschieden und unter denselben gesetzt, wodurch das Lesen des Textes erleichtert wird;
- 2) alle von Klose gegebenen urkundlichen Zeitangaben nach der jetzt gebräuchlichen Bezeichnung aufgelöst, was Vielen angenehm seyn dürfte;
- 3) einige Erläuterungen in den Anmerkungen gegeben, die fehlenden Seitenzahlen gedruckter, von Klose angeführter und der von demselben noch handschriftlich benutzten, seitdem aber gedruckten Werke nachgetragen, doch meistens alles, was nicht von Klose selbst herrührt und man leicht erkennen kann, durch Einschliessungszeichen () kenntlich gemacht;

endlich hat er durch Ueberschriften, Angabe der Jahre und Tage des Textes am Rande, Hervorhebung der Eigennamen mittelst gesperrten Drucks und ein Inhalts-Verzeichniss die Benutzung des Werks so viel möglich zu erleichtern gesucht.

Als nicht unwillkommene Zugabe hat er dann noch von S. 405 bis 412 mitgetheilt, was sich von Klose's eigener Hand wahrscheinlich als Vorarbeit zur Fortsetzung seines Werks, unter der Ueberschrift: „Briefliche Urkunden zur Breslauschen Geschichte unter K. Ferdinand I. Regierung,“ vorfand, und was die Freunde der Geschichte ebenfalls der Freisinnigkeit des Herrn Geheimen Commerciens-Raths Oelsner verdanken, in dessen Besitze sich das Original des Aufsatzes befindet.

Das sehr ausführliche Inhalts-Verzeichniss und die Correctur hat der Custos des Königl. Provinzial-Archivs, Herr Beinling, besorgt.

Es ist nun nur noch so viel als möglich die Bedeutung der von Klose in den Anmerkungen abgekürzten Bezeichnungen seiner Quellen anzuführen, so weit sie einer Erläuterung bedürfen. Diese beziehen sich fast sämmtlich auf noch im Breslauer Raths-Archive wenigstens theilweise vorhandene Handschriften. Wir werden daraus sehen, wie viel seitdem verloren gegangen seyn dürfte.

Fabri origines Vratislavienses, auch: Sammlung der Privilegien der Stadt Breslau und Chronik des Franziskus Köckritz, genannt Faber. S. über denselben K. G. Kries treffliche historische Entwicklung der Steuerverfassung Schlesiens, p. XI.

Liber ad reges et principes vom Jahre 1529 an, 47 Voll.; ad comites et barones, vom Jahre 1640 an, 17 Voll.

Liber notularium communium, jetzt nur noch 5 Bände vom J. 1564 an.

Liber definitionum, 12 Bände vom J. 1510 an.

Andreas Assig Collectanea von Handwerkern, 2 Theile.

Liber Excessuum, nur noch 2 Bände, von 1533 an.

Liber Proclamationum, noch 3 Bände, von 1652 an.

Liber Magnus privilegiorum, noch 11 Bände.

Hirsuta Hilla Nova, 2 Bände.

Liber Granitiarum, 2 Bände.

Repertorium Klosianum bezieht sich auf 3 Voll. Verzeichnisse von Urkunden des Raths-Archivs, welche Klose angefertigt.

Mehrere andere Handschriften, wie Nudus Laurentius, S. 196 u. s. w., scheinen nicht mehr vorhanden zu seyn.

Möchte diese Bemerkung dazu dienen, alles was sich irgend noch auffinden lassen sollte wieder einzuordnen und mit dem, was der Vernichtung entgangen ist sorgfältig aufzubewahren.

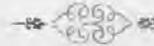
Wir hoffen, in dem nächsten Bande der Sammlung Schlesischer Geschichtsquellen dessen Druck vorbereitet wird, die Acten der ältesten Fürstentage mitzutheilen, so weit sie seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts noch erhalten seyn werden. Ueber die für die Landesgeschichte so wichtigen Gegenstände, welche bei den Fürstentagen verhandelt und beschlossen wurden und über den dabei eingeschlagenen Gang ist bis jetzt viel zu wenig bekannt, als dass man daraus die volle Bedeutung dieser wichtigen Einrichtung beurtheilen könnte.

Der erste Band der Jahrbücher des Vereins, der baldigst erscheinen soll, wird Bericht über die Geschichte, die Thätigkeit und den Zustand desselben, die Namen sämmtlicher Mitglieder, die Anzeige der vom Vereine erworbenen Gegenstände, die Rechnungslegung und Verzeichnisse von Handschriften der Schlesischen Geschichte, nebst Abhandlungen zur Aufklärung einzelner Gegenstände derselben enthalten.

Möge das Unternehmen, dessen erste Frucht den Mitgliedern jetzt vorliegt, nicht ganz hinter deren Erwartungen zurückbleiben, die Liebe aber für vaterländische Geschichte in ihrem ganzen Umfange, anregend und fruchtbar für die Gegenwart, immer mehr erwachen und verbreitet werden.

Breslau, den 9. Juni 1847.

Gustav Adolf Stenzel.



Samuel Benjamin Klose's

Darstellung

der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau

vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526.

Algemeine Uebersicht des fünften Perioden von 1458 — 1526.

Verhältnis der Könige in Böhmen — Polen — Herzoge in Schlesien — Mannschaft und Ritterschaft — Adlichen gegen Breslau. Denkungsart, Sitten und Gebräuche der Bürger — Handwerksverfassungen — Polizei — Preise der Waaren — Lustbarkeiten — Hochzeiten — Testamente — Begräbnisse — Aeuserer Zustand der Stadt — Baue — Einkünfte — Ausgabe. Wissenschaften — Künste — Schulen — Universität — Schriftsteller. Zustand der Religion. — Verhältniss der Weltlichen gegen die Geistlichen. Streitigkeiten.

Ehe wir uns dem grossen Auftritt der Religionsaufklärung nähern, ist es nötig, vorher einen allgemeinen Blick auf das Ganze der Begebenheiten des fünften Perioden zu werfen. Von diesem Standpunkte aus wird man die folgenden Staats- und Kirchenveränderungen in einem hellern Lichte sehen. Einen wichtigen, aber von den Geschichtschreibern bisher wenig oder gar nicht bemerkten Einfluss in dieselben äuserte das Verhältniss des weisen, gütigen Königs Georg gegen die Breslauer. Da desselben Betragen in den ersten Regierungsjaren sein und seiner Länder Schicksal bestimmte, so wollen wir seine Gesinnungen, die er damals gegen Breslau zeigte, aus den Originalbriefen vorlegen.

Als Georg von Kunstat und Podiebrad, Verweser des Königreichs Böhmen, schrieb er an den Bischof Jodocus zu Breslau: Es sei ihm an-
genem zu hören, dass er nebst den Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städten des Fürstentums Breslau, so wie er (der Bischof) an ihm, die Ritterschaft und Städte der Krone zu Böhmen geschrieben, sich bei der Böhmischen Krone halten wolten, und er würde das an sie auf dem gemeinen Tage in der nächstfolgenden Fasten bringen, welches nach seinem Verhoffen von denselben als an-
genem und zu ihrem Besten würde aufgenommen werden.¹⁾ Er schickte hierauf zu Dreien malen an den Rat und die Gemeinde zu Breslau, um sie zu vermögen,

1458
25. Januar.

12. März.

1) Littow, Mittwoch an Paul Bekerung (25. Januar) 1458. (L. A.)

- den besten Entschluss zu fassen, mit Beglaubigungsschreiben den Theoderich von Janowitz seinen Rath, Otto von Sparnek und Hanns von Warnsdorf Hauptmann zu Glatz.¹⁾ Ferner seine Räte, den Zdenko von Sternberg Burggraf von Prag, Heinrich von Duba, Prokopium von Rabenstein seinen Kanzler, Otto von Sparnek und Hanns Wolf von Warnsdorf.²⁾ Endlich den Dittrich von Janowitz seinen Kämmerer, Hanns von Warnsdorf und Otto von Sparnek.³⁾ Alsdann meldete er ihnen seine den 10. Mai erfolgte Krönung, vermante sie zur Untertänigkeit, und zu allem, was sie ihm als König in Böhmen zu leisten von Rechtswegen verpflichtet wären.⁴⁾ Ausnemend merkwürdig ist sein Schreiben an Bürgermeister und Rat zu Breslau, darinn er ausdrücklich sagt: dass sie ihn für ihren König und Herrn erkennen haben. Er wolle einige von seinen Räten auf Verlangen des Pabstes auf den Tag nach Nürnberg senden, daher es ihm nicht bedünkte not zu sein, dass sie jemandes von den ihren zu demselben Tage schikten.⁵⁾ Ferner begerte er von ihnen, dass sie einige Trefliche aus dem Rate auf S. Walpurgentag nach Schweidnitz, wo auch seine abgeordneten Räte, nebst den Abgeordneten der Landschaften und Städte der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer sein würden, abfertigen solten, um daselbst ihnen seine Meinung wegen der Münze und anderer Sachen zu erkennen geben lassen.⁶⁾ Ingleichen meldete er eben denselben: dass er wegen Mordbrennereien, die in seinem Reiche verübt würden, zu Felde zu zihen entschlossen sei; daher begere er ernstlich von ihnen, dass sie mit Reisigen-Gezeuge, Drabanten, Wagen und allen andern tauglichen Geweren zu der Wagenburg gehörig in Bereitschaft sich halten solten, wenn er ihnen anderweit Tag und Ort benennen würde, um zu ihm ins Feld zu rücken; auch befal er ihnen, den eingelegten Zettel in der Stadt öffentlich ausrufen zu lassen.⁷⁾ Dieser enthilt: dass alle Herren, Ritter und Knechte, und die Städte bereit sein solten zu der Heerfahrt mit Wagen, Büchsen zu Fuss und zu Ross, wenn der König ihnen zum zweitenmal Tag und Stat zu wissen tun würde, da er selbst in eigner Person zu Felde zihen wolte, um sein Königreich wider die Mordbrenner zu beschirmen. An Kurfürst Fridrich zu Brandenburg schrieb er: Nachdem er den Ungehorsam in Schlesien lange genug nachgesehen; so könnte er ihnen nicht länger ihren Eigenwillen gestatten, sondern müsse sie zur Strafe zihen. Er begere also von ihm, gegen diese Ungehorsame ihm zu helfen und zu raten, und sie in seinen Landen nicht zu geleiten, kaufschlagen, handeln noch wandeln zu lassen, sondern den seinigen zu ihrem Leib und Gut zu tun zu gestatten, als zu den, die an ihm als König von Böhmen und ihrem rechten

1) Prag, den 12. März 1458.

2) Prag, den 9. April 1458.

3) Prag, am Montag nach Gregor (13. März).

4) Prag, den 14. Mai 1458.

5) Olmütz, Mittwoch an S. Dorotheen Tag (6. Februar) 1460.

6) Prag, Mittwoch nach dem Sontag Lätare (26. März) 1460.

7) Prag, Dienstag nach Palmarum (8. April) 1460.

Erbherrschaft brüchig werden wolten.¹⁾ Ferner schrieb er nochmals an den Kurfürst zu Brandenburg: dass die zu Breslau durch das Kapitel und ihre Prister-schaft daselbst verführt sich in Ungehorsam gegen ihn gesetzt, welches sie über ihre Glübe und Eide, Ehre und hohe Verschreibung, die ihre Vorfaren der Krone Böhmen getan, sich unterstanden, auch durch Betrüglichkeit das gemeine Volk zu ihnen gezogen, und sie um ihre Seele, Ehre, Leib und Gut zu verführen meinen. Welches er nun nicht länger zu dulden, sondern mit dem Schwert der Gerechtigkeit zur Erkenntniss und Busse zu bringen und sie an ihrem Leib und Gut zu strafen gesonnen sei. Solte nun an ihn das Gerüchte kommen, dass er solche Strafe der Geistlichkeit zu Unehren verfüge oder dass durch Entfremdung der Güter der Dienst Gottes gemindert würde, und er diese Güter behalten wolte, so ersuche er ihn, dasselbe nicht zu glauben, sondern ihm darinn zu verantworten, indem er solches nicht in sein Herz genommen habe.²⁾ Ingleichen schrieb er an Herzog Wilhelm zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen: dass er auf sein Ansuchen den Schlesiern noch bis auf Johann Bapt. Frist geben wolle; ohngeachtet sie es nicht verdienet, blos ihm zu Liebe, doch an seinen Lehen ihm unschädlich.³⁾ Und doch meldete er dem Rat zu Breslau: dass er mit dem König Kasimir in Polen den Frieden erneuert und bestätigt habe. Er befahl ihnen also, denselben in Breslau öffentlich ausruffen zu lassen, wie auch alle Strassenräubereien, dadurch Polen könnte beunruhigt werden, zu verbitten, auch sich nicht mit Gewalt oder Eigenwillen, wegen zugefügter Beleidigungn zu rächen; sondern das Recht vor Gericht zu suchen, damit alle Gelegenheit zu Widerwertigkeiten und Feindschaft sowol in Schlesien als auswärts aufhöre. Ingleichen solten sie verbitten, dass keine falsche Münze nach Polen eingeführt würde. Auch könnten sie dis alles ihren Kaufleuten zu ihrem nicht geringen Trost anzeigen.⁴⁾ An eben dieselbe schrieb K. Georg: Es sei ihm berichtet worden, dass in Schlesien von einigen falsche Münze geprägt und nach Böhmen und Polen eingeführt würde, welches grossen Schaden und Armut verursachte; ingleichen, dass Strassenräubereien und viele Missetaten in Schlesien geschehen. Er befahl ihnen daher, dass sie öffentlich in seinem Namen ausruffen lassen solten: dass niemand ins künftige sich unterstünde dergleichen Mishandlungen zu begehen. Wofern iemand sich über einen andern zu beschweren hätte; so solte er ihn vor Gerichte belangen. Solten sich aber ia einige unterfangen, gegen diesen Befehl zu handeln, so würde er sie als Ungehorsame und Friedensstörer empfinden lassen, wie schwer es sei, die königlichen Befehle zu verachten.⁵⁾ Ferner schickte er ihnen einen schriftlichen Befehl zu: dass sie sich mit Reissigen, Fussgehenden, Wagen und Büchsen in Bereitschaft halten, und wenn er ihnen zum andernmal schreiben, und

1460
1. August.

10. Juni.

1461
1. Januar.

8. Januar.

27. März.

1) Prag, Dienstag nach Johann Bapt. (1. Juli) 1460.

2) Brünn, Freitag nach Jacobi (1. August).

3) Prag, Dienstag nach Trinitatis (10. Juni) 1460.

4) Olmütz, den 4. Januar, 1461.

5) Olmütz, Donnerstags nach Epiphaniae (8. Januar).

Tag und Stete benennen würde, ihm ins Feld folgen sollten; indem er dem Königreich Böhmen zu Nutz ein Feld zu machen sich vorgenommen habe.¹⁾ Herzog Hanns von Oswetin war mit Ungern, die er an sich gezogen, in Schlesien eingefallen und hatte sich unterfangen, den Herzog Niklas von Oppeln zu bekriegen. Deswegen K. Georg sich vorgenommen, in eigener Person zu Felde zu ziehen. Allein er wurde durch den Pfalzgraf am Rhein und Herzog zu Baiern Ludwig, der ihn wegen wichtiger Angelegenheiten in Prag besuchen wolte, daran verhindert. Deswegen er an den Herzog Hans ernstlich schreiben lassen, dass er von solchen Vornemen abstehen, das Volk wider aus dem Lande führen und mit dem Herzog Niklas auf den Sonntag (vor?) Michaelis vor ihm in Prag erscheinen solte, um ihn gütlich zu entscheiden. Er schickte also an die Breslauer einen schriftlichen Befehl: wofern Herzog Hanns in seinem eignen Mutwillen fortfahren würde, so solten sie von Stund an mit ganzer Macht auf sein, zu Felde ziehen, und nebst seinen geistlichen und weltlichen Fürsten, Hauptleuten und andern Städten in Schlesien dieses Untermen*) weren helfen.²⁾ Allein Herzog Hanns von Oswetin liess sich durch K. Georgs angebotene Vermittelung von seinem feindlichen Vornemen nicht abhalten. Daher schickte der König den Ritter Peter Kdulinetz von Ostromitz seinen Hofmeister mit einigem Volk gegen ihn; und schrieb nochmals an die Breslauer, die sich gutwillig erboten hatten, ihm Hülfe zu schicken, wie der König ausdrücklich in seinem Schreiben sagt, dass sie so stark als sie nur könnten, zu diesem Kdulinetz, wenn er ihnen Zeit und Stat benennen würde, ins Feld ziehen, und nach seiner Anweisung dem Mutwillen des Herz. Hanns mit andern den seinigen widerstehen helfen solten.³⁾ Ferner zeigte er ihnen an: dass er Herz. Konrad den Weissen zu Oels zu seinem Hauptmann wider die Fridensstörer in Schlesien ernent, und befahl ihnen, wenn sie der Herzog darum ersuchen würde, ihm mit Hülfe beizustehen, damit durch ihre und anderer Hülfe die Rebellen gebändigt und andere von dergleichen Unternemen abgeschreckt würden.⁴⁾ Weiter meldete er ihnen: dass er einen gemeinen Tag der Landschaft in Schlesien Mitwoch nach Mariä Geburt zu Jauer angesetzt, dahin er auch einige seiner Räte abfertigen würde, um seine Meinung an sie bringen zu lassen. Er begerte also von ihnen, dass sie auch etliche von den ihren zu diesem Tage schicken solten.⁵⁾ Ingleichen berichtete er ihnen: dass er des Kurfürst Fridrich zu Brandenburg Widerstander und Notwerer worden sei, auch deswegen den Zdenko von Sternberg, obersten Burggraven zu Prag, seinen Rat zum Hauptman geordnet, und ihn mit einer guten Menge Volks zu Rosse und Fusse nebst einer Wagenburg auf den Marggraf Fridrich ausgeschickt, zu

1) Prag, Freitag nach Mariä Verkündigung (27. März).

2) Prag, am Freitag nach Kreuzerhöhung (18. September).

3) Prag, am Sonntag (nach?) Matthäi (27. Sept.). Mathaei (21. Sept.) fiel auf Montag.

4) Olmütz, den 30. December 1461 (dürfte zum Jahre 1460 nach unserer Art zu rechnen gehören).

5) Prag, Sonntag vor Mariä Geburt (5. September) 1462

welchem etliche Fürsten und andre aus Schlesien und Böhmen mit ihrer Macht stossen und ihm Hülfe und Beistand tun würden, in Hoffnung, Gott der Allmächtige werde seine Gerechtigkeit ansehen und ihm Sieg verleihen. Daher begere er auch von ihnen und ermahne sie, dass sie zu Handhabung seiner, seines Königreichs und Krone zu Böhmen löblich Herkommen, Freiheit, Oberkeit und Gerechtigkeit seine Helfer, und des Marggraf Friedrichs, seiner Lande, Leute und Untertanen feind werden, auch seinem Hauptmann, dem von Sternberg, auf das stärkste sie könnten, ihr Volk zu Ross und Fuss mit tauglichen Gewehren geschickt, etliche Zeit im Felde zu bleiben zusenden solten.¹⁾ Weiter schrieb er an sie: Er könne den hartnäckigen Ungehorsam des Herz. Balthasar von Sagan nicht länger erdulden, sondern sei entschlossen, ihn unter seine Herrschaft zu bringen. Daher fordere er sie auf, dass sie sich zu ieder Stunde bereit halten solten, damit, wenn er ihnen Befehl erteilte, sie mit Bewaffneten und allem was zu einem Feldzuge gehört, ihm Hülfe leisteten.²⁾

1462
14. August

Ferner antwortete er ihnen auf ihr Schreiben, worin sie ihm ihre Gebrechen gemeldet, und versicherte sie, dass er ihren und der ihrigen Schaden ungerne haben wolle; sondern viel lieber dafür als ihr gnädiger Herr gedenken. Da es nun zu besorgen, dass die Sachen zwischen ihm und dem Marggraf von Brandenburg wegen seiner und des Königreichs Gerechtigkeit, wenn sie nicht beigelegt würden, weiter einreissen möchten; so solten sie es ihren Kaufleuten ingeheim anzeigen, damit sie sich darnach richteten und ihre Güter vom Wege brächten.³⁾

11 November.

Endlich meldete K. Georg den Bürgermeister und Ratmannen zu Breslau die ganze Sache mit dem Fantin, seinem gewesenen Prokurator, wie er sich gegen ihn unzülich betragen, und weil er untreulich erfunden worden, ihn zu seinen Händen habe nehmen lassen, nicht zur Schmähung des Pabstes und der heil. Römischen Kirche; sondern wegen seiner groben Handlung, und zu Vermeidung Krieg, Mord, Brand und Blutvergissen. Wenn ihnen irgend jemand etwas anders melden würde, solten sie es nicht glauben. Wobei er ihnen zugleich versichert, dass er sie bei der Gewonheit und Ordnung der heil. Römischen Kirche handhaben und bleiben lassen wolle.⁴⁾ Bewundernswürdig ist die Nachsicht, Güte und geduldige Herablassung dieses grossen Königes gegen die halsstarrigen Ungehorsamen.

1463
22. August.

Des K. Matthias Regierung war zwar militarisch, doch suchte er seine neue Untertanen die Schlesier so viel möglich zu schonen, und ihnen die Last, welche er gezwungen ihnen auflegte, durch feine Wendungen zu erleichtern. Welches er besonders gegen die Breslauer beobachtete. Denn als diese mit einem königlichen Briefe wegen des unrechten Sigels nicht zufrieden waren, so schrieb er an Georg von Stein: die guten Leute hätten nicht so grosse Be-

1482
3. Juni.

1) Prag, Donnerstag nach Eilftausend Jungfrauen (28. Oktober).

2) Prag, in der Vigilie der Himmelfahrt Mariä (14. August).

3) Prag, Donnerstag nach Martini (11. November) 1462.

4) Prag, Donnerstag nach U. L. Frauen Tag, Wurzweih (22. August) 1463. (L. A.)

denklichkeiten deswegen machen dürfen; denn beide Sigel sowol das Böhmisches als Ungersches sind unser, und wenn wir das eine nicht halten, so halten wir auch das andere nicht. Damit aber ihren Verlangen ein Genüge geschehe, und sie weiter keine Schwierigkeiten machen können; so schicken wir den nemlichen Brief mit dem Böhmischem Sigel versehen.¹⁾

Er vermied alles, wodurch sie zum Misvergnügen gereizt werden konten, welches er auch dem Georg von Stein in eben demselben Schreiben empfiehlt. Wir schicken euch mit gegenwärtigen den Brief die Reformation der Stadt Breslau betreffend, so wie ihr gewünscht. Doch bitten wir, dass ihr diese Sache mit der möglichsten Leutseligkeit und Feinheit betreibt: so dass sie nicht aufgebracht werden, und keine Unruhe noch Aufrur unter ihnen entstehe. Denn ihr kennt sie und wisst, dass sie sonst schon von selbst zu Empörungen und Factionen geneigt und bereit sind. Allein nicht blos Höflichkeitsbezeugungen machte K. Matthias den Breslauern; sondern er befreiete sie auch von den Plakereien der Schlossherren, die beständig auf ihre Kaufmannsgüter Jagd machten, und suchte der Stadt durch Unterstützung und Beförderung der Handlung, da sie im Kriege viel gelitten hatte, wider aufzuhelfen. Die Freiheiten, die er ihr erteilte oder bestätigte, zeugen von seiner Huld gegen Breslau.

1498.
1504. Wie gefällig und nachsehend K. Wladislaw gegen die Schlesier, vorzüglich gegen die Breslauer gewesen, davon bittet die Geschichte seiner Regierung unzählige Beweise dar. Das gemeine Landesprivilegium und der Colowratische Vertrag stehen darunter oben an. Die Breslauer waren damals eben so uneingeschrenkt, als sie zu K. Georgs Zeiten gewesen. Denn wenn sie auch Befehle von Hofe erhielten, so taten sie doch, was ihnen beliebte. Ja sie liessen es so gar selten dazu kommen, dass ihnen wider ihren Willen etwas befohlen wurde; indem sie beständig solche Personen am Hofe hatten, welche ihnen den König, so wie sie ihn haben wolten, stimmten. Aber bei allen dem waren sie in einer schlimmern Lage als zur Zeit der Anarchie. In Sachen, die innerhalb Schlesiens sich begrenzten, konten sie von dem erwünschten Erfolg sicher sein. Wenn aber ihr Kreis sich weiter verbreitete, war ihnen die Idee, welche die Auswertigen von ihrem Könige gefasst, hinderlich. Daher mussten sie den Polen zu ihrem grossen Schaden mehr nachgeben, als sie es unter den vorhergehenden Regirungen gethan. Die Niederlagssache machte ihnen sehr grosse Unkosten, um dieselbe durchzutreiben, und kaum hatten sie ihren Zweck erreicht, als dieses schöne Gebäude auf einmal vom Könige in Polen niedergestürzt wurde, und ihre Handlung dadurch in eine misliche Lage geriet, welche nachher von den Polen immer mehr eingeschränkt wurde. Eben diese waren auch mit Ursache, dass der Entwurf von Errichtung einer Universität verunglückte.

Unter dem König Ludwig befanden sie sich in erträglichen Umständen. Die Münzsache war das einzige, welches sie beständig drückte; darunter aber

1) Presburg, Montag nach Trinitatis (3. Juni) 1482. Fab. Orig. Wrat. Hencl. Bresl. Renou. C.

mehr ganz Schlesien als Breslau gelitten, indem die Stadt den Vorteil aus Schlagung der Münze zog.

Den Marggraf Georg von Brandenburg, der meist anstat des K. Ludwigs herrschte, hatten die Breslauer zu ihrem grossen Gönner, von dem sie alles sich versprechen konten. Ausserdem suchten sie auch durch Verehrungen den Kanzler und alle andre, die ihre Angelegenheiten bei Hofe begünstigten, beständig sich geneigt zu erhalten.

K. Matthias war der einzige, der Breslau mermalen durch seine Gegenwart beglückt. Was vor feierliche Gebräuche bei der Ankunft eines Königes damals zu beobachten waren, hat der sorgsame, bidere Eschenloer¹⁾ zur Belerung für die Nachkommen aufgezeichnet. Sie geben einen charakteristischen Zug von dem Geist dieses Zeitalters, und fordern demnach hier eine Stelle.

Wenn der König ein Nachtlager zum Neumarkt, oder Olan, oder näher bei der Stadt halten würde, so sollen ihm die Ratmanne einen Schlaftrunk senden mit einem des Rats, eine Loge Welschwein, etliche Fass Bier, auch etliche gute Fische. Und so der König zu Breslau einkommen sol, sollen die Ratmanne und Schöppen besenden alle Kaufleute, auch die Zechen, da man Pferde hat, und als viel sie Pferde aufbringen mögen, aufs zierlichste in ihren besten Kleidern und Geschmuke, und sollen auf eine Meilweges entgegen reiten, und die Stadtbair und die Schlüssel zu den Toren mitführen. Und so sie zum Könige im Felde kommen, sollen die Ratmanne mit ihren Eltisten absteigen zu Fusse, und die andern gar mit den Pferden in einer geschickten Ordnung bleiben und stille halten und nicht drommeten lassen, bis sie den König empfangen haben. Der älteste Ratmann sol die Schlüssel tragen, und bei ihm die Stadtbair, die da tragen sollen die redlichsten Kaufleute drei, und wenn sich die Ratmanne biegen, so sollen sich die mit dem Bair auch gegen dem Könige neigen. Alsdann so hebet an der älteste Ratmann, oder wen sie aus dem Rate dazu geordnet haben, und empfähet den König mit Worten aufs Beste sie erkennen, und sollen ihm die Schlüssel in seine königliche Hände geben, und damit die Stadt überantworten. Dann so gibt der König ihnen die Schlüssel wider, so er wil, oder wenn er wil, und danket und zeucht vor sich. Und dann erst lassen die Ratmanne aufstrometen, und zihen dem König nach; mögen sie bequemlich hinfür kommen, das mögen sie auch tun. In der Stadt sollen alle Kaufleute und Zechen mit ihren Kerzen aufs zierlichste in ihren besten Kleidern ohne Harnisch stehen, und mit der Prozession säuberlich in ihrer Ordnung vor die Stadt gehen. So wissen die Geistlichen wol, dass sie mit der Prozession den König auf den Thum führen sollen.

Die von Breslau sind dem Könige über seine königliche Rente nichts pflichtig; iedoch aus Ehre müssen sie dem König täglich schenken nach ihrem Vermögen und besten Erkenntniss. Gegen den König Matthias hat sich die Stadt also erzeiget mit täglicher Ehrung, wiewol sie gröslich verterbet war, und sich

1469
26. Mai

1) Gesch. von Breslau, S. 593. (Th. II, S. 162.) Vergl. Klose's Breslau, III, 2. S. 62.

mit Kriegen aufs höchste verzerrt hatte wider den Abgesazten länger denn zehn Jar. Die ersten acht Tage hilt die Stadt den König aus mit aller Notdurft durch und durch; die Ratmanne aber erkanten, dass es der Stadt länger zu schwer war.

Da sagten sie dem König zu folgendes: Alle Tage hat man dem König gegeben weiss Brodt, rocken Brodt, geringe Bier und gut Bier eine Notdurft, also dass der König dis nicht durfte bestellen lassen; dergleichen auch Holz, Kolen, Feuerwerk, Saltz, Heu, Stroh eine Notdurft. Ingleichen alle Wochen vierhundert Scheffel Haber für die königlichen Pferde allein. Ferner sechs Ochsen, zehn Kälber, zehn Schöpse, zwölf Lämmer und Ziegen, zweihundert Hüner, einen halben Stein Pfeffer, zwei Pfund Safran, zwei Pf. Nelken, zwei Pf. Ingwer, Ein Pf. Zinemei¹⁾ iede Woche; und dazu alle Tage Fische, grosse Hechte, Lachse, Störe, so viel ungefer die Ratmanne zu Rate worden und haben mochten, auch schweren Wein nach ihrem Wolgefallen, auch Wiltpret dergleichen zu ihrem Erkenntniss.

Ferner müssen die Ratmanne Aufsehen haben auf die Gäste, die mit dem König einkommen, einen iglichen nach seinem Stand zu würdigen, zu besuchen und zu empfangen, und zu bitten, die Stadt in günstiger Empfehlung beim König zu haben. Die Ratmanne sollen auch den Herren, die mit dem König einkommen, gute Herberge bestellen, und wol ansehen, was vor Zeiten bei König Albrechts Zukunft ist geschehen,²⁾ da der Rat die Herren in die kleinen Gässlein in die Winkel stekte, und sie die Ratmanne in ihren Häusern am Ringe niemand wolten herbergen. Darum sie gestraft, abgesazt wurden, und mussten dem König bei zwanzigtausend Gulden geben. Dis sollen die Ratmanne allezeit vor Augen haben und solche Herren des Königs in ihre Häuser und zuvoran auf dem Ringe einnemen, und in allen Ehren halten, als den König selbst.

Den Herren, welche mit dem König Matthias nach Breslau gekommen, verehrte die Stadt folgendes: Dem Erzbischof Johann zu Gran vier Malder Haber, zwei Virtel Weizen-Bier, zwei Logen³⁾ Malmasie,⁴⁾ eine Loge Welschwein und Ein Fuder Heu. Dem Bischof Johann von Erlin (dieser war ein gebornes Stadtkind, Marc. Beckensloers Hauptmanns zu Breslau Sohn), zwei Malder Haber. Ein Fuder Heu, Ein Virtel Weizen-Bier, Eine Loge Welschwein, Eine Loge Malmasie. Dem Bischof Laurenz von Ferrara, päbstlichen Legat, drei Malder Haber, Ein Fuder Heu, Ein Virtel Weizen-Bier, Eine Loge Malmasie. Dem Bischof Johann Roth zu Lavant und dem Grafen zu Sulz, des Kaisers Räthen, drei Malder Haber, Ein Fuder Heu, Ein Virtel Weizenbier, Eine Loge Welschwein. Herrn Czupperwoyda sechs Malder Haber, Ein Fuder Heu, zwei Virtel Weizenbier, eine Loge Welschwein. Herrn Zdenko von Sternberg vier Malder Haber, Ein Fuder Heu, zwei Virtel Weizenbier und Eine Loge Welschwein. Dem Herrn von Neuen-

1) Zimmet.

2) Im Jahre 1438. Klose II. 428.

3) Lägel. 4) Malvasier.

haus zwei Malder Haber, Ein Fuder Heu, Ein Viertel Weizenbier und zwölf Töpfe schweren Wein. Ferner dem Herrn von Swanburg und Jon von Hasenburg, H. Herolden aus Mähren, Dobyesch von Czrnehora, auch des Gubernatoren Bruder aus Ungern, dem Graf von Posingen, H. Komrowsky jedem eben so viel. Dem Franz von Hag und dem Jungen Grafenecker jedem acht Töpfe schweren Wein. Dem Herzoge Baltasar von Sagan, ingleichen den beiden Konraden Gebrüdern Herzogen zu Oels jedem zehn Töpfe schweren Wein. Dem Kurfürst Fridrich von Brandenburg vier Malder Haber, Ein Fuder Heu, Eine Loge Welschwein, Eine Loge Malmasie, Ein Viertel Buntzisch Bier, und eben so viel Breslauer. Dem Jaroslaw von Sternberg Vogt in Ober- und Niederlausitz zehn Töpfe schweren Wein, zwei Malder Haber, Ein Fuder Heu. Dem Herzog Heinrich von Freistadt drei Malder Haber, Eine Loge Welschwein, Ein Viertel Bier. Dem Marggraf Johann von Brandenburg des Kurfürsten Bruder eben so viel. Dem Bischof von Lebus auch zehn Töpfe schweren Wein. Dem Meister von Logow sechs Töpfe, Heinrich von Plawen acht Töpfe schweren Wein. Herzog Heinrich von Lignitz, Herz. Hanns von Sagan, Herz. Hanns von Gleiwitz, Herz. Wenzel von Reibnik, der Herz. Wlotkynne von Groslogau, Herz. Hanns von Leobschütz, Herz. Przimken von Teschen, Herz. Niklas von Oppeln, Ulrich von Hasenburg, Fridrich und Wenzel von Biberstein, Boten von Ylburg, Hinko Swolsky von Guldenstein und seinen beiden Vettern, jedem zehn Töpfe schweren Wein. Dazu allen diesen Herren Fische und Wiltpret, das die Stadt haben mochte. Den ungrischen Bischöfen und Herren wurde in den nachfolgenden Tagen oft und viel Ehrung gesandt an Wein, Bier, Haber, Fischen, Wiltpret; ingleichen den Städten und Manschaft Schweidnitz und Jauer, acht Töpfe schweren Wein, den von Sechsstädten zwölf Töpfe dergleichen.

Als K. Matthias von Breslau abschied, schenkte ihm die Stadt ein tausend Schonberg und eben so viel Harenbalg. Dem Erzbischof zu Gran ein halb tausend Schonberg und ein fein prukisch Tuch. Dem Bischof von Ferrara ein halb tausend Schonberg, dem Bischof von Erlin ein tausend Schonberg. H. Zdenko von Sternberg einen übergolten Kopp fünfzig Gulden wert, und ein Bernisch braun Tuch. Dem H. von Swanburg ein rotes bernisch Tuch. Sonst waren viel fremde Gäste aus Lausitz, Meissen und von vielen Landen, denen die Stadt gebürliche Ehrungen sandte.

So wie bei der grossen Revolution, da Schlesien sich dem K. Johann von Böhmen in die Arme warf, die Breslauer die entscheidende Bestimmer des teils freiwilligen, teils gezwungenen Entschlusses der Herzoge waren; eben so äuserten sie auch zu den Zeiten K. Georgs und Matthias den stärksten Einfluss auf dieselben. Die Breslauer verwarfen zuerst den huldreichen Georg Podiebrad, und namen den strengen Matthias zu ihrem Herrn auf, denen nachher die Herzoge folgten. Aus den mannigfaltigen Unterhandlungen, die sie wegen Landesangelegenheiten mit ihnen hatten, erhellet: dass die Herzoge von

1509
6. Januar.

Oels, Lignitz und Teschen am meisten mit ihnen zu tun hatten; die erstern wegen der Nachbarschaft und Ansehn bei Hofe, die letztern als Landeshauptleute. Unter diesen zeichnen sich besonders die Konrade, Karl, Fridrich und Kasimir aus. Die Beschwerden, die sie über den letztern wegen Verabsäumung seiner Pflicht als oberster Landeshauptmann bei Hofe fürten und seine Verteidigung dagegen, sind aus der Geschichte dieses Zeitraums bekant. Was den Herz. Fridrich betrifft; so waren sie anfangs sehr freundschaftlich gegen ihn gesinnt. Sie suchten so gar ihm die Landeshauptmanschaft zuwege zu bringen. Denn sie schrieben an Ambros. Jenkewitz, Jac. Rothe und Mag. Georg Mornberg Stadtschreiber, ihre Abgeordnete am königlichen Hofe, am Sonnabend an der heil. Drei Könige Tage 1509 folgendes: Wo auch auf einen neuen Hauptmann in diesen Landen gedacht würde, haben wir bei uns bedacht, doch ingeheim und gut Vertrauen zu behalten, auf unsern gnädigen Herrn, Herz. Fridrich, welcher unsers Bedenkens nicht unbequem, und manigfaltige Mutwilligkeit und Bosheit, so itzund täglich geübet, hiemit gestillet, ausgelöscht und vertilget werden möchte, hiran auch das Beste helfen, und wo Bequemlichkeit der Stelle verfügte, dis unser Gutbedünken wegen des neuen Hauptmanns, an den Bischof Johann etwan zu Waradein und Herrn Wetzlaw von der Duba Herrn zu Sternberg als königlichen Sendeboten zu gelangen, Ihrer Gnaden Hülfe und Rath darauf bitten.¹⁾ Vielleicht glaubten sie die bevorstehende Fehde dadurch von sich abzuwenden, oder sie dachten auch Herz. Fridrich wäre nicht so aufgebracht gegen sie, dass er zu Tätigkeiten schreiten würde.

Die Veranlassung zu diesem Bruch, wie auch die Fehde selbst nach ihren waren Umständen und die Beilegung derselben ist noch von keinem Schlesi-schen Geschichtschreiber in das gehörige Licht gestellt worden; daher verdient dieser sonderbare Auftritt hier eine genauere Darstellung.

1508
11. November.

Die Breslauschen Reiter nebst den Hussarn hatten den Kretschmer zu Rausse,²⁾ Leonhard Wolff, wegen seines verdächtigen Wesens der Reiterei, das er gegen sie gezeigt, aufgehoben, und nach Breslau gebracht, wo er ins Gefängniß gesetzt wurde. Herz. Fridrich schrieb gleich darauf an die Ratmanne, und forderte diesen seinen Untertan wider zurück: welcher auch ohne Entgeltniß die Freiheit erhilt wider nach Hause zu gehen. Weil aber der Herzog sich durch disen Schritt sehr beleidigt fand, und ihnen seinen Unwillen deswegen zu erkennen gab; so baten sie ihn demütig: Er möchte geruhen, sich dadurch nicht zu Ungnade, noch Widerwillen gegen sie bewegen zu lassen; indem diss ohne ihr Wissen und Befel geschehen, sondern so lange mit ihnen Geduld haben, bis sie mündlich dieser und anderer Sachen wegen ihn weiter unterrichten würden.³⁾ Dieser Kretschmer kam bald darauf wider nach Breslau, um einen Stadtdienst zu erhalten; darüber Herz. Fridrich sehr un-

1) Notular. Commun. A. 19.

2) $\frac{5}{4}$ M. N.W. von Neumarkt.

3) Dinstag nach Martini (14. November) 1508. Ad Reges Princ. Comit. Bar. A. 6.

zufrieden war. Dem aber die Ratmanne versicherten: Der Kretschmer hätte ihnen gesagt, dass er sich von seinem Herrn losgemacht: wo aber diss nicht wäre, so wolten sie ihm denselben nicht vorenthalten. Sie baten nochmals: der Herzog möchte mit diesem Abtrag sich begnügen und ihr gnädiger Herr bleiben.¹⁾ Auch schrieben sie an diesen Wolff selbst: da er sie ersucht, ihn zu einem Diener aufzunehmen, und mit Geleite zu versichern; so hätten sie ihm diss mit der Bedingung versprochen, wofern er sich vom Herzoge und desselben belehnten Mann zu Rausse, (Rauske) dessen Untersass er sei, freundlich zihen, und seine Sachen ganz richtig machen würde. Da aber diss bissher, wie sie vernommen, nicht geschehen; so wolte es ihnen auch nicht zihnen, ihm einigen Dinst oder Geleite, dem Herzog entgegen zu zusagen. Wo er aber sich mit des Herzogs gnädigem Willen und seines Lehnherrn Gunst von Rausse freundlich scheiden würde; wolten sie sich alsdann auf seine Bitte wol wissen zu halten.²⁾ Hierzu kam noch, dass Herz. Fridrich über den Konrad Sawrmann, breslauschen Ratmann sich beschwerte, als hätte er den Münzkontrakt nicht gehalten. Deswegen er an die Ratmanne schrieb.³⁾ Worauf sie diss dem Sawrmann vortrugen, um ihn zu Volziehung des Kontrakts, oder zu einem gütlichen Vertrage zu bewegen. Der die Antwort erteilte: wiewol ihm seines Bedünkens mehr not wäre, sich wegen der Volziehung des Kontrakts zu beklagen; so wolle er democh in Gegenwart einiger dazu verordneten Ratsfreunde seine Beschwerden an den Tag geben, und nach angehörten Klagen des Herzogs sich gütlich weisen lassen; des verhoffens, der Herzog werde gegen ihm die Billichkeit beobachten: Denn er wolle allezeit dem Herzog liber dienen, als in irgend etwas eigensinnig ihm zuwider sein. Diss meldeten sie dem Herzoge, und damit er seine Räte nicht vergebens zu ihnen abfertigen dürfte; so versprachen sie, einige von ihnen nebst dem Cunz Sawrmann in kurzen zu ihm abzufertigen, um zu versuchen, die Sache zu endlichem Entscheid zu bringen. Wobei sie baten, er möchte ihnen Zeit und Ort bestimmen, wenn und wo sie vor ihm erscheinen solten.⁴⁾ Worauf Herz. Fridrich in seinem Schreiben verlangte: dass Cunz Sawrmanns Güter für ihn in Beschlag genommen werden solten. Dagegen aber diser erwiderte: Er habe in Liferung des Silbers den Kontrakt beobachtet; ihm aber sei mit Ueberreichung der Münze und andere Zusage im ersten Kontrakt und auch hernach gescheen, nicht gehalten worden. Democh habe er zur Uebermasse dem Herzog gestern 226 Mark Silber zugefertigt, das er seinem Bedünken nach nicht zu tun schuldig gewesen. Darauf ihm sechshundert ein und vierzig Gulden an Münze überreicht wären, daraus sich befinde, dass er dem Herzog an dem Hauptstul eine kleine Summe schuldig bliebe. Das sich der Herzog in seine Güter nach laut seiner Verschreibung im Stadtbuch verfasst einweisen lassen wolle, geschehe ihm zu vil; indem die Verschrei-

1508
5. December.1509
5. Januar.1508
11. December.

15. December.

- 1) Dinstag vor Nikolai (5. December) 1508. Notul. Commun. A. 11.
- 2) Freitag vor drei Könige (5. Januar) 1509. Notul. Commun. A. 20.
- 3) Goldberg, Montag nach Mariä Empfängniss (11. December) 1508.
- 4) Freitag nach Luciä (15. December) 1508. Ad Reg. Princ. A. 16.

1508
27. December.

bung deutlich besaget: dass die Einweisung um bewiesenen Schaden und nicht anders geschehen solle. Wo ihm von den Richtern was zuerkant würde, das wolte er ohne Einweisung in seine Güter leisten. Er bat demnach, ihn bei seinem Rechte, als einen andern Bürger in Breslau zu lassen, und dawider nicht zu bedrenge. Deswegen die Ratmanne dem Herzog meldeten: Sie hätten die Verschreibung nachgesehen und darinn befunden: Wo Cunz Sawrmann die nicht hilte, oder Todes halbén abginge, sich der Herzog solches Geldes und beweislicher Schaden an seinen Gütern erholen und dazu einweisen lassen solte. Sie glaubten also, dass er die Erbitung ihres Ratsfreundes nicht füglich abschlagen würde; denn nach ergangner Verhör und Erkenntniss der gewillten Schiedsrichter wäre der Herzog seinen Rechten gegen Konr. Sawrmann und seinen Gütern eben so nahe. Sie baten demnach, er möchte seine Beschwerden auf Erkenntniss der Schiedsrichter im Kontrakt benant kommen lassen. Was alsdann erkant würde, ginge billich vor sich.¹⁾

1508
11. December.

1509
30. April.

Schon sehr zeitig waren die Breslauer Ratmanne darauf bedacht, sich gegen den Herz. Fridrich in Sicherheit zu setzen. Deswegen sie an den Bischof als obersten Landeshauptmann schrieben: Der Rat zu Neumarkt habe ihnen gemeldet, dass das Burglehn daselbst mit keiner Wache versehen wäre. Worauf der Bischof ihnen versprach: Er wolle mit dem Burggrafen verschaffen, dass diss Burglehn mit genugsamer Wache versorgt würde. Daher Heinz Schindel, Hauptmann zum Kant einigen Ratmannen versichert: Er würde dieses sein Burglehn so mit Wache versehen lassen, dass keine Gefar davon zu besorgen wäre. Welches sie denen zu Neumarkt meldeten.²⁾ Herz. Fridrich liss sich durch keine Vorstellungen und Bitten der Breslauer bewegen; sondern schritt endlich zu Tätlichkeiten. Am Montage Jubilate wurden sechszehn Wagen mit Kaufmannsgütern von Frankfurt am Mayn und Leipzig kommend, dabei auch Güter der Kaufleute von Krakau, Nürnberg und Leipzig waren³⁾ und drei Wagen mit ungerschen Kupfer in Lignitz aufgehalten. Herz. Kasimir als oberster Hauptmann beider Schlesien bemühte sich, diese Mishelligkeiten bald anfangs beizulegen. Er liss sich mit dem Herz. Fridrich zu Neumarkt in Unterhandlungen ein; konte aber weiter nichts von ihm erhalten, als das Versprechen: Er würde ihm Dinstags schriftlich oder mündlich Antwort geben.

1. Mai.

Allein an dem nemlichen Dinstage schikte er seinen Absagebrief an die Breslauer, eben so auch Jaroslaw von Busskowitz und zwanzig Edelleute. Herz. Karl von Münsterberg Oels, Graf zu Glatz, befand sich eben damals in Breslau. Diesen schikte Herz. Kasimir an Herz. Fridrich nach Lignitz mit dem Auftrage: die Güter auf Bürgen auszugeben und die Fehde abzustellen; dem Breslau erbitte sich der Fürsten und Stände in

1) Dinstag nach dem Fest der Beschneidung Christi, 1509 (27. December 1508). Ad. Reg. Princ. A. 19.

2) Montag nach Mariä Empfängniss (11. Dec.) 1508. Notul. Commun. A. 13.

3) Schreiben an König in Polen. B. 19.

Slesien, oder des Königs Erkenntniss und Ausspruch um alles was er an die Stadt Anspruch hätte, zu dulden, und was erkant worden zu halten. Welches er aber alles verächtlich gehalten. Diss meldeten die Ratmanne dem K. Wladislaw, und ersuchten ihn, da er schuldig wäre sie vor unrechter Gewalt zu schützen: Er möchte den Fürsten und Ständen in Slesien ernstlich befelen, sie bei der Lande Recht zu halten, und nicht zu gestatten, sie dawider zu bedrenge; sondern mit der Tat dazu tun, dass solche Gewalt abgestellt würde. Auch wolte die Not fordern, dass der König und die Herren der Krone Böhmen Volk zu Rosse und Fusse nach Slesien abfertigten, solchen Aufrur niederzulegen, damit aus einem kleinen Feuer nicht ein grosses entstehe, welches dem König und der ganzen Krone zu schafften machen würde. ¹⁾

1509
10. Mai.

In der nemlichen Stunde, da sie diss an den König schrieben erhilten sie Absagebriefe von der Mannschaft, Ritterschaft und Stadt Lignitz bei hundert. Wegen eben der Angelegenheit schrieben sie an Albrecht von Colowrat, obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, und ersuchten ihn, sie nicht zu verlassen; sondern zu schützen. Ingleichen an Dr. Augustin, Probst zu Olmütz, königlichen Sekretair, mit der Bitte, diss dem Könige und dem Kanzler vorzutragen und zum besten zu helfen, damit Slesien nicht zu einem Raubhaus würde. ²⁾

Ferner meldeten sie an eben dem Tage, dem Rate zu Neumarkt: Dass Herz. Fridrich ihr und aller der ihren abgesagter Feind worden, wie auch, dass er albereit vil Volk zusammengebracht. Daher sie ihnen Amtshalben befalen, ihren besten Fleiss zu ihrem und der Stadt Wol anzuwenden, damit der zu befürchtende Schaden verhütet, und demselben mit bequemen Mitteln entgegen gegangen werden möchte. Sie solten also bei Tag und Nacht die Stadt wie auch das Burglehn wol besetzt halten, ihnen auch, wenn sie etwas erfüllen, aufs schleunigste mit eignen Boten berichten. ³⁾ Sie schikten einen ihrer Diener, Hanns Weinrich, um etliche Fussknechte aufzunehmen, und gaben ihm ein Schreiben mit an Wentzel Reysewitz, Hauptmann zu Frankenstein, in welchem sie baten, dass er ihm guten Willen, Rath und Hülfe zeigte, damit er die bekommen und ihnen zuführen möchte. ⁴⁾

Ferner schrieben sie einen weitläufigen Brief an Sigmund Kurtzpach, Freiherrn in Militsch, Trachenberg u. s. w., worinn sie ihn ersuchten, er möchte ihnen bei dem Könige und den Herren der Krone Böhmen durch anhaltendes Ermanen und Bitten behülflich sein, dass sie in ihrer äusersten Gefar ungesäumt geschützt, und wider den ungehorsamen und rebellischen Herzog in Sicherheit gesetzt würden. Er wisse sehr wol, dass ehedem Herz. Johann von Sagan, der sich weit weniger gegen den K. Matthias vergangen, sein

16. Mai.

1) Donnerstag nach Cantate (10. Mai) 1509. Ad. Reg. Princ. B. 18.

2) Ad Reg. Princ. B. 19. Notul. Commun. C. 17.

3) Notul. Commun. C. 16.

4) Donnerstag nach Cantate (10. Mai). Notul. Commun. C. 16.

ganzes Fürstentum verloren habe. Sie hofen, dass der König und die böhmische Herren durch seine Vorstellungen bewegt, sich gegen den Herz. Friedrich so zeigen würden, dass ihm dieses Unternehmen gereuen, und die übrigen Fürsten sich ein Beispiel an ihm nemen, und vor dergleichen unzähmlichen und unerlaubten Tun sich hüten, und daran gedenken, dass der König ihr Herr sei, auch ihm, wie billich in allen gehorchen, und seinen Untertanen inskünftige keine Gewalt tun würden.¹⁾

Zu eben der Zeit schikten sie dem Herzog folgenden Absagebrif zu. Es wisse hymitt der Irluchte, hochgeborne Fürste und Herr, Herr Fridrich Herzog in Slesian zu Legnitz, Brigk u. s. w. von uns Rathmannen, Scheppin, Eldisten, gesswornen Kouffmann, Handtwergksmann und allen Eynwonern der koniglichen Stadt Breslau, dass wir sampt unsern Dinern, Dinstleuten, Underthanen und Vorwanten, Dyweile seine f. g. uns unbeclagit und unerkanth des Rechten widder schuldigen Gehorsam der Ko. Mt. zu Hungern, Behem u. s. w. unsers allirgnedigsten Herrn, und seines obirsten Houptmans baiders Slesien, Namlich des Irluchten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Kasimirs Herzogis in Slesian zu Teschen, Groslogau u. s. w., unsers gnedigen Herrn an stat der Ko. Mt. auch widder den angenommen und bestettigten Landtfrid von seinen f. g. besigelt, befehdit und beschadigt hat, obir alles Gleichbitten zu Rechte, nach Innhalt des Landtfrides vff Irkenntniss der Herren Fürsten und Stende in Slesian, ader vff der Ko. Mt., dass wir aus Grunde des natürlichen Rechtes und in keinem Mutwillen, adder einichem Ungehorsam seyner f. g. und alle seinen Underthanen, Dienern, Helffern, Edel und unedel, Purgern, Gepauern, und Verwandten fyndt sein, und wullen uns sulches Gewaldes und Unrechtes mit Gegintat uffhalten und unser und alle der unsern obgemelt Ere hymit vorwart habin, und ab uns als einer Commun mehr und weiter Bewarung not sein möchte, wullen wir hymit uns und die unsern Bewardt haben. Zu urkunde unser Stat Inngesigel hyran gedrucket.²⁾

1509
12. Mai.

Auch schrieben sie an die Ritterschaft, Mannschaft und Städte des Fürstentums Groslogau, und ersuchten sie, ihre Freunde auf den nächsten Fürstentag, der in Brieg solte gehalten werden, abzufertigen, um alda zu ratschlagen, wie dis Land vor diesem und andern Aufrur verwaret würde; wobei sie bedenken solten, was sie heute beträfe, möchte nachher auch andern zu ihrem Verderben geschehen. In eben der Angelegenheit wendeten sie sich an Jan Neuhauser und Mikolasch Zwerzimow, Verweser der Fürstentümer Groslogau, Sprottau³⁾ u. s. w. Ingleichen schrieben sie der Ritterschaft und Mannschaft des Namslauschen Weichbildes, und befalen dem Wetzlaw Bilig, er solte, wie er denn zu tun pflichtig wäre, das Schloss und Stadt Namslau in fleissiger Achtung haben, mit Wachen, Besetzung und andern, um Schaden zu verhüten.⁴⁾

1) Mittwoch Rogate (16. Mai) 1509. Ad Reg. Princ. C. 2.

2) Ad Reg. Princ. B. 20.

3) Sonnabend vor Rogate (12. Mai) 1509. Notul. Commun. C. 17.

4) Notul. Commun. C. 18.

Herz. Fridrich fragte schriftlich bei den Ratmännern zu Neumarkt an, nachdem er die Kaufmannsgüter zu Lignitz aufgehoben, ob sie wider ihn auf der Breslauer Seite sein wolten. Worauf diese sich bei denen zu Breslau Rats erholten, wie sie sich hirm zu verhalten hätten. Welche ihnen dann antworteten: sie solten ihm folgendes schreiben: Sie wären unmittelbar dem Könige unterworfen; daher es ihnen zu Eren nicht anders zihmen wolte, als gegen den König und seine Hauptleute in rechtem Gehorsam sich untertänig zu halten. Sie lebten der Hofnung, weil die Stadt Breslau sich erboten, auf dieser Lande Recht, Erkenntniss der Fürsten, Manne und Städte, oder des Königs zu dulden; Er würde aus fürstlich angeborner Güte dis nicht abschlagen, oder dis Tun in andre leidliche Wege kommen lassen, um des gemeinen Besten willen, dass nicht allein sie, sondern auch andre in Slesien vom Könige oder seinen Hauptleuten zum Gehorsam gedrungen würden. Sonst wolten sie sich allezeit gegen ihn mit gefälligen Diensten erzeigen. Dadurch setzten sie sich in Sicherheit, biss der Herzog weiter etwas unternehmen, oder die Fürsten und Stände beschlüssen würden, was zu tun sei. Auch meldeten sie ihnen: dass sie ihren Dienern und Soldenern bei ihnen schrieben, und ernstlich befälen: dass keiner was vornemen, noch aufm Lande füttern solle. Sie möchten daher auch zusehen lassen, dass diss verhütet, und die Wachen wol und fleissig gehalten würden. Sie schikten ihnen Zimmerleute zu, denen sie befohlen, was not zur Were an der Stadtmauer und Türmen sei zu machen.¹⁾

1509
13. Mai.

Ferner schrieben sie an Melchior Löbelln von Trebich:²⁾ Sie wären gesonnen ihn nicht auf Ein, sondern etliche Jare, wo es ihm beliebte, aufzunehmen. Er möchte also ungesäumt mit etlichen Pferden sich zu ihnen verfügen; damit sie sich mit ihm wegen des Soldes, der Pferde, auch der Jare vereinigen könnten.³⁾ Zum Hauptmann ihrer Raisigen und Fusknechte zu Neumarkt hatten sie ihren Rottenmeister Hanns Hornig gesetzt. Sie schikten ihn mit einem Schreiben an den Rat zu Neumarkt, den sie ersuchten, ihn als ihren Hauptmann freundlich anzunehmen, ihm Gunst und Förderung zu erzeigen. Sie hätten ihm befohlen, was zur Wehre und Befestigung der Stadt nötig wäre zu besorgen.⁴⁾

14. Mai.

Wegen dieser Fehde schikten sie Abgeordnete an K. Wladislaw, denen Herz. Kasimir Briefe mit gab. Damit diese ihre Reise sicher über das Gebirge tun möchten, ersuchten sie den Ulrich Schoff Gotsche aufem Greiffenstein, Ritter und Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, er möchte ihnen hülflich und förderlich sein. Auch baten sie, wenn er einen im Kriege erfahrenen Mann wüste, ihnen denselben anzugeben, mit dem sie alsdann in Unterhandlung treten wolten, so wol was ihm, als seine Gesellschaf-

16. Mai.

1) Sonntag Rogate (13. Mai). Notul. Commun. C. 20.

2) Wohl Trebitsch, S. 2 $\frac{1}{4}$ Meile von Glogau.

3) Montag nach Rogate (14. Mai).

4) Notul. Commun. D. 1.

- ter und Diener beträfe.¹⁾ Wegen der sichern Reise ihrer Abgeschikten wendeten sie sich ebenfalls an Ulrich von Biberstein, Herrn in Fridland, Sorau u. s. w.²⁾ Diese Botschafter waren Sigmund Pruffer und Iban von Tarnaw, Kuschmaltz genant, ihre Diener, denen sie Briefe an Hanns Bruckner des Königs Hofgesinde, wie auch an Mikolasch Proditzky des Herzogs zu Teschen Marschalk mitgaben, die sie ersuchten, sie möchten den ihrigen bei dem Könige, bei den böhmischen Herren und besonders dem Kanzler behülflich sein,³⁾ In dem Schreiben an den Marschalk setzen sie die merkwürdigen Worte: Er möchte bedenken, dass Herz. Kasimir diese Hauptmanschaft schwerlich vom Könige angenommen, ohnzweifel des grossen Ungehorsams halben in diesen Landen. Doch auf viel Versprechen sich darein gegeben, und also auf Jubilate nebst vergangen von Fürsten, Herren und Ständen in Slesien angenommen, mit Erbittung an stat des Königs gehorsam zu sein; und wie bald darnach dieser Mutwille vom Herz. Fridrich vorgenommen, der sich den obirsten Hauptmann in keinen Dingen hat wollen besagen lassen; sondern seinem schädlichen Vornemen und Aufrur nachgehet.⁴⁾ Die Neumarktschen Bürger besorgten keine Gefar für ihre Stadt, daher sie eben nicht alzu wachsam waren. Dis erfuren die Ratmanne zu Breslau und schrieben deswegen an den Rat daselbst: Sie hätten ihnen ihre Diener zu Ross und Fuss zugefertigt, um sie zu beschützen, in der Hofnung, sie würden sich desto williger und fleissiger erzeigen. Sie befohlen ihnen demnach Amtshalben, dass sie dem König zu Eren und ihnen selbst zu gut die ihren ernstlich anstrengen möchten, damit sie nebst den Soldnern mit Wachen und fleissiger Aufachtung unverdrossen und unablässig befunden würden; damit die Feinde weder dem Könige eine Beschimpfung, noch ihnen einen Schaden beibringen könnten.⁵⁾ Da der Hauptmann Hanns Hornig sich über Mangel an Littern und Büchsen beklagt; so schikten sie ihm einige zu, mit dem Versprechen, ihn in kurzen mit mehr Leuten zu versorgen. Baten ihn auch, er möchte zu zeiten die Schkarten auserhalb der Stadt bestellen, und zu Nachtszeit die Rottenmeister in der Stadt umreiten und auf die Wächter gute Aufachtung haben lassen, die welche schlafend oder nachlässig befunden würden, zu gebürlicher Strafe zihen, und den Hussarn in keinen Weg zu gestatten, einigen Eingriff, oder Schaden in oder auser der Stadt zu thun.⁶⁾
19. Mai. Herz. Fridrich hatte unterdessen seine Leute zusammengezogen, mit denen er Sonnabends vor Exaudi gegen Neumarkt rückte, da er um Seigers zwölf in eigener Person mit drei Haufen Raisigen und Fusknechten eine Viertel

1) Mittwoch vor Himmelfart (16. Mai) 1509.

2) Notul. Commun. D. 2.

3) Mittwoch nach Vocem Jucunditatis (16. Mai). D. 2.

4) Mittwoch Rogate (16. Mai). Notul. Commun. D. 3. Hier und Nr. 1 und 2 ist merkwürdiger Weise derselbe Tag, 16. Mai, auf dreifach verschiedene Weise bezeichnet.

5) Freitag nach Himmelfart (18. Mai). D. 4.

6) Freitag nach Himmelfart (18. Mai). Notul. Commun. D. 5.

Meile vor der Stadt sich zeigte, drei Dörfer ausplündern, und das Vieh nach Lignitz treiben liess. Die Breslauschen Raisigen und Hussarn verfolgten den einen Haufen, fochten lange mit ihnen, tödteten einige davon, verwundeten viele und namen ihnen einen Motz und Armbruste weg. Unterdessen drungen die beiden andern Haufen zu der Stadt, deren Angriff aber man zurückschlug, und einige von den Feinden erschoss. Diese Nachricht schrieben die Ratmanne an Herz. Kasimir,¹⁾ an Ambros. Jenkewitz, Matthias Lebe und Gregor Mornberg an dem nemlichen Sonnabende,²⁾ ingleichen an ihren Stadtschreiber Sigm. Pruffer in Prag.³⁾ Auch berichteten sie dies dem K. Wladislaw selbst mit dem Beifügen: Da Herz. Kasimir dieser Fehde halben einen Fürstentag gen Grotkau auf den Sonntag Exaudi gelegt, die Fürsten und Stände dahin geladen, und bereits hingezogen; hätten sie verhoft, Herz. Fridrich würde sich bis nach dem Fürstentage von dieser Tat enthalten haben. Sie baten daher den König nochmals: Er möchte sie nicht unterdrücken lassen, sondern ihnen unverzüglich Hülfe zuschicken.⁴⁾ Zugleich ersuchten sie den Wilhelm von Bernstein in Helfenstein, Böhm. obersten Hofmeister und Zdenko Leben (Leo), Herrn in Rosental und Blathne obersten Burggrafen zu Prag; sie möchten es bei dem Könige dahin vermitteln, dass er Hülfsvölker nach Slesien sendete, und die Lausitzer aufböte gegen Herz. Fridrich die Wafen zu ergreifen.⁵⁾

Da die Ratmanne erfahren, dass bei des Herz. Angriff, in Neumarkt wenig oder gar keine Ordnung gehalten worden; so ermanten sie ihren Hauptmann, Hanns Hornig: er möchte so wol das Dinst- als Stadtvolk in gehöriger Achtsamkeit zu erhalten suchen. Auch hatte man sie gewarnt, dass wider eine grosse Anzal Volks sich ins Neumarktsche zöge; daher sie besorgten, Herz. Fridrich würde die Nacht abermals einen Angriff wagen. Deswegen sie dem Hornig empfohlen: er möchte sich wol vorsehen und in Bereitschaft halten, um dem Feinde Widerstand zu tun.⁶⁾ Allein dieses Gerücht war ungegründet; denn der Herzog hilt sich ganz still, liess auch den armen Leuten das aus den drei Dörfern bei Neumarkt geraubte Vieh widergeben.

Auf dem Fürsten-Tage zu Grotkau trug Gynderzich Tunkel von Birnitzko, Vogt in Niderlausitz als Bevollmächtigter des Königs den Fürsten und Ständen den Befel seines Herrn diese Fehde betreffend vor. Da er die Antwort erhielt: Sie wolten alle sich dem Könige gehorsam erzeigen, wofern Herz. Fridrich auf des Königs ernstes Schreiben und seine Werbung sich nicht zum Ziel legen würde. Tunkel zog Mittwoch vor Pfingsten nach Lig-

1509
18. Mai.
20. Mai.

20. Mai.

25. Mai.

22. Mai.

23. Mai.

1) Ad Reg. Princ. C. 2.

2) Notul. Commun. D. 5.

3) Sontag Exaudi (20. Mai). D. 6.

4) Sontag Exaudi (20. Mai) 1509. Ad Reg. Princ. C. 3.

5) Freitag vor Pfingsten (25. Mai). Ad Reg. Princ. C. 4-

6) Dinstag nach Exaudi (22. Mai). Notul. Commun. D. 7.

- 1509
23. Mai. nitz, um mit dem Herzog zu unterhandeln. Die Breslauer versprachen sich eben nicht viel von dieser Unterhandlung; weil mehrere Reiter, worunter auch der Schwarze Christoph war, ihnen abgesagt hatte. Daher sie besorgten, der Herzog würde die Vermanungen des Königs wenig achten. Diss meldeten sie ihrem Stadtschreiber am königlichen Hofe zu Prag, mit dem widerholten Auftrage, er möchte sich beim Könige bemühen, dass er Volk nach Schlesien schicke; denn ohne dieses würde der oberste Landeshauptmann schwerlich Volk im Lande aufbringen.¹⁾ Den Tag darauf schickten die Ratmanne einen aus ihrer Mitte, Hanns Croel nach Neumarkt, um dem Hauptmann daselbst an ihrer stat mit Rat und Hülfe beizustehn und das Volk in Gehorsam zu halten.²⁾
23. Mai. An beide schrieben sie: Dass sie von glaubwürdigen Personen wären benachrichtigt worden, die Stadt Neumarkt würde nicht wol mit Wachen versehen. Sie befalen ihnen demnach, sie solten sich an den fridlichen Anstand bis auf den Dinstag nicht keren; sondern alles in bester Achtung haben und die Wachen wol besorgen; Denn bei dem letzten Angriff sei es gar übel versehen gewesen, dass man auf den Türmen die Feinde nicht gemerkt und der Stadt so nahe habe kommen lassen. Sie solten also inskünftige desto vorsichtiger sein, auch die Hussaren nicht so unvorsichtig hinaus wagen; indem man diesen besonders nachtrachte.³⁾ Sie warnten die Bunzlauer, dass sie sich vorsehen solten, weil Herz. Fridrich etliche der Seinen bei einzeln ingeheim zu ihnen abgefertigt, in Meinung ihnen was arges beizubringen und die bei ihnen abgelegte Güter mit Gewalt zu nemen. Sie solten also ihre Stadt mit Wachen wol verwaren, damit der Herzog nicht durch List ihnen Schaden zufügen könne.⁴⁾
24. Mai. Ihre Hauptleute in Neumarkt vermanten sie nochmals zur Wachsamkeit. Sie solten die Fusknechte mit den Bürgern vermischen, damit die auch Wache täten, ingleichen die erstern, Schrekzäume auf dem Walle und andre Were machen lassen. Ingleichen erteilten sie ihnen die Nachricht, dass etliche Mitbürger, so den Jarmarkt zu Frankenstein gehalten, ihnen hätten zu erkennen gegeben, sie hätten, als sie nach Jordansmüle gekommen, erfahren, dass vierzig Raisige von Herzog Fridrichs Leuten da herum sich haben sehen lassen, in Meinung, wo sie sich von der Jordensmüle⁵⁾ begeben, sie anzugreifen und zu beschädigen. Davon zu besorgen, dass der Herzog abermals, wie vor gescheen, seine Mithelfer zustreuen, und sie auf eine Zeit und Stelle zusammen bescheiden werde, um den Breslauern merklichen Schaden beizubringen. Daher solten sie ia Tag und Nacht fleissig Wache halten, wie auch Kuntschafter ausschiken, und zuweilen etliche Raisige streifen, und den Feinden Abbruch tun lassen, also doch, dass das Volk nicht verführet, und die Stadt nicht entblösst,
1. Juni.

1) Mittwoch vor Pfingsten (23. Mai). Notul. Commun. D. 8. 9.

2) Donnerstag vor Pfingsten (24. Mai). Notul. Commun. D. 9.

3) Freitag vor Pfingsten (25. Mai). Notul. Commun. D. 10.

4) Donnerstag nach Pfingsten (24. Mai). D. 12.

5) N.O. 2 1/2 Meile von Nimptsch.

sondern in guter Verwarung gehalten werde.¹⁾ An eben dem Tage schikten sie ihnen vierzig Landsknechte zur Verstärkung der Besatzung zu, mit der Nachricht: dass die Feinde vier Pferde zu Jordansmühle im Kretschem weggenommen, welche sie dem Herrn Tunkel zum Wagen gelehnt, auf welchem er nach Glatz gefahren. Sie solten sehr genau acht haben, ob man die beim Neumarkt über gen Lignitz führen würde, um sie ihnen widerum abzudringen.²⁾

Auser diesen hatte der Herzog mehrere von seinen Leuten ausgeschickt, die auf allen Strassen ritten, und dieienigen schlugen, fingen, beraubten und bestriekten, welche den Breslauern ab und zufürten. So hatten sie es in der Fronleichnamswocche nahe bei der Olau zwei Kaufmannsdienern gemacht; ingleichen einem armen Gesellen, der Schweidnitzsches Bier nach Breslau führen sollen, dem sie bei dem Hurnses Kretschmer, eine Meile von Schweidnitz die Bierfässer aufm Wagen zerhauen, acht Pferde genommen und gen Lignitz gefüret, wie auch zwei Marktzihern, die von Frankenstein mit essender Ware nach Breslau gezogen, welche sie beraubt und gen Lignitz bestriekt.³⁾ Die beiden Hauptleute Hanns Croell und Hanns Hornig hatten die Ratmanne um Verhaltungsbefele ersucht. Diese beschlossen anfangs ihnen folgende Vorschriften zu senden: Wo sie durch Kuntschafter eigentlichen Bescheid erlangt, dass sie sich getrauten etliche ihrer abgesagten Feinde zu bekommen, möchten und solten sie dieselben angreifen, sie und ihre Knechte fangen und bestriicken, sich vor die Ratmanne zu gestellen, wenn sie diese fordern würden, ihnen auch ihre Kühe, Pferde und alles was sie hätten, nemen; doch dass sie der Jungfrauen, Frauen und Kinder allezeit verschonten, und ihnen kein leid zu tun gestatteten. Auch solten sie den Edelleuten, Bauren und armen Leuten kein Vieh nemen, noch einigen Schaden, oder Eingriff zufügen. Diss solten sie den Soldnern, besonders den Hussarn, die zu Plünderung und Beschädigung armer Leute hitziger wären, als andre, in ihrem Namen ernstlich befelen, sich danach zu halten. Allein diese wurden ihnen nicht zugeschickt; sondern blos der allgemeine Befel erteilt: Sie solten mit dem Eingriff noch stille halten, guter Ursachen halben, bis sie ihnen weiter schreiben würden, denn Herz. Kasimir hatte ihnen ernstlich geboten, keinen Schaden zu tun.⁴⁾

Bei der Rückreise der königlichen Abgeordneten, Heinrich Tunkels und Hanns Bruckeners, welche am Freitage vor Pfingsten von Lignitz unverrichter Sache in Breslau anlangten, schrieben die Ratmanne nochmals an K. Wladislaw. Da Herz. Fridrich auf seinen verhärteten Sinn zu Verachtung des Königs und der Krone Böhmen bestehen bliebe, und ungenötigt gar nichts tun würde; so wäre wol kein ander Mittel, als dass der König Ernst brauchte, ehe noch die Ernte käme. Auch hiltten sie es für ratsam, dass er allen seinen Untertanen befele, nichts von den zu Lignitz aufgehaltene Gütern zu kaufen.

1509
1. Juni.

6. Juni.

7. Juni.

25. Mai.

1) Freitag vor Trinitatis (1. Juni), D. 13.

2) D. 15.

3) Schreiben an Sigm. Pruffer, Mittwoch am Abend Korporis Christi (6. Juni). D. 17.

4) An des heil. Leichnams Tage (7. Juni). D. 18.

1509
12. Juni.

Endlich baten sie, dass Er alles, was sie an Festen, nebst den dazu gehörigen Orten in diesem Kriege dem Herzoge abnehmen würden, der Stadt Breslau erblich zueignen möchte.¹⁾

11 – 14. Juni.

Herz. Bartholome zu Münsternberg bemühte sich den Herz. Fridrich in einer mit ihm gehaltenen Unterredung mit den Breslauern zu vertragen; erlangte aber nichts als einen fridlichen Stillestand vom Montag nach dem Fronleichnamfest bis auf den nächsten Donnerstag zu der Sonnen Untergang. Doch versprach der Herzog diss nur für seine Person, und für die, so er bei sich an seinem Hofe hatte; denn für die andern Reiter, die auf den Strassen hin und wider wären, könte er nicht stehen, indem die Zeit zu kurz wäre, sie zu erlangen. Welches die Breslauer von dem Schwarzen Christoph und andern verstanden, die auf den Strassen die ihren daniderschlugen und beraubten. Daher ste ebenfals nur für sich und die, welche sie zu Neumarkt hatten, sich verbindlich machten. Wenn also dieienigen, welche der Herzog nicht am Hofe bei sich hätte, von den ihren, die ebenfals bei ihnen nicht wären, angegriffen und beschädigt würden, wolten sie deswegen unverbunden sein.²⁾

5. Juni.

Nachdem die Unterhandlungen Herz. Kasimirs und Heinrich Tunkels mit dem Herz. Fridrich sich zerschlagen; indem er weder die Kaufmannsgüter herausgeben, noch auch die Fehde abstellen wolte, und darauf bestehen blieb, dass ihm eine Summe Geldes gezalet werden solte; versuchte Kurfürst Georg von Sachsen durch seine Räte, Georg von Sliben Verweser zu Sagan und Seifrid von Neche zu Kunzendorf die Sache in der Güte beizulegen. Diese begaben sich zuerst nach Lignitz, und schlugen dem Herzog eine gütliche Unterhandlung vor. Hierauf verfügten sie sich nach Breslau, und eröffneten hier ebenfals die Willensmeinung ihres Herrn, der ihnen aufgetragen: zuerst zu versuchen, die Sache ganz zur Richtung zu füren, oder eine Verfassung mit Recess zu machen; dadurch die Fehde abgestellt und die Güter frei gelassen würden. Wo aber keines stat haben wolte, dennoch in der Sache einen gütlichen Anstand zu machen. Welches die Breslauer bereitwillig annamen, und mehrere von den ihren nach Parchwitz schikten, wo sie noch den Dinstag vor dem Fronleichnamfest sich befanden, um die Unterhandlung auszuwarten. Die Kurfürstliche Räte gaben sich alle nur mögliche Mühe, konten aber den Herzog keinesweges dahin bringen, dass er es auf Erkenntniss ankommen lisse; obgleich die Breslauer sich erboten, den Ausspruch des Königs und des Kurfürst Georg stat finden zu lassen; und wofern er nicht in eigener Person diss übernähme, doch seine Räte in seinem Namen die Sache verhörten und rechtlich entschieden; die auch Macht haben solten, die Sache nach der Verfassung gütlich beizulegen. Welches aber der Herzog alles abschlug, und darauf verblieb: Er müste Geld haben, wo er diss von den Breslauern nicht erlangte; so wolte er alles was er hätte dabei zusetzen. Worauf die

1) Donnerstag nach dem Fronleichnamfest (12. Juni). Ad Reg. Princ. C. 7.

2) Ad Reg. Princ. C. 4.

Räthe des Kurfürsten für sich selbst ihm vorschlugen: Wo er dem Könige nicht vertrauen wolte; so möchte er den königlichen und fürstlichen Räten, seinen Freund, den Herz. Bartholome und seine eigne Räte dazu geben, die alle sämtlich über der Sache sitzen, Klage und Antwort hören, darüber erkennen und sprechen solten. Aber auch diss nam er nicht an; sondern sagte dagegen: Er wäre ein Fürst des Reichs, darum dürfte er die Sache vor alle diese Richter nicht kommen lassen, dürfte auch die Breslauer nicht verklagen; sie hätten ihm dann den Bauer von Rausske und die so den Bauren gefangen und weggeführt, auch die, welche den Bauer hätten angenommen und gefänglich setzen lassen, in seine fürstliche Freiheit gestellt. Alsdann wäre er bereit, die Rechte in der Sache entscheiden zu lassen. Welches aber die Breslauer nicht einwilligten; indem diss den Rechten des Landes und ihren alten Privilegien viel zu nahe wäre.¹⁾

1509
6. Juni.

Hierauf versuchte Herz. Karl mit Wissen und Willen des obersten Landeshauptmanns am Dinstage vor Viti zu Rausse einen Vergleich zu vermitteln; kam aber keinen Schritt weiter, als man zu Parchwitz gekommen. Welches die Ratmanne dem Georg von Slywen meldeten, und ihm ihren verbindlichsten Dank für seine angewandte Mühe bei der Unterhandlung zu Parchwitz abstatteten.²⁾ Umständlicher melden sie diss an dem nemlichen Tage ihrem Stadtschreiber, Sigm. Pruffer in folgenden. Es hat sich Herz. Karl in die Sache geschlagen, sie gütlich zu verhandeln und beizulegen, neben sich gezogen Herz. Kasimir, einen Anstand gemacht auf etliche Tage, wie dann in dem vorigen Handel auch dermassen gescheen. Daraus wol zu merken ist, in welcher Weise man uns nötigen wil. Und ist der Handel darauf angeschlagen, dass Herz. Friedrichs Fehde und Aufhaltung der Güter in Stillung bracht würde mit Geld leihen, das uns und gemeiner Stadt nicht möglich noch zimlich zu tun war, sonder der Kaufmann, des Güter aufgehalden alhy und anderswo wonhaftig gab sich darein, Herz. Fridrichen achttausend Gulden zu leihen, so doch, dass die gnuglichen mit Pfanden oder Bürgerschaft auf drei oder vier Jar wider zu geben vorgewist würde, damit er bei dem Handel alhy ungehindert bleiben möchte. Das wir vor gut ansehen; es ward aber gar nichts daraus. Dem Herz. Fridrich uns unmögliche, unbequeme und dem Könige und uns zu nahe unleidliche Dinge vorschlug. Dass auch farder gar keine Hofnung dazu ist, die Sache in der Güte beizulegen; sunder es wil ye zu Krige kommen. Nichts wäre besser, denn des Königs Zukunft in diese Lande, iedoch sollet ihr darauf nicht arbeiten, sunder zu des Königs gefallen stellen, wy uns nach Notdurft zu schützen. Es hat auch Lenhart Vogel, unser Ratsfreund am nächsten Dinstage durch Herz. Kasimir im gütlichen Handel zu Rausske des Königs ernste Kommission der aufgehaltene Kupfer halben überantworten lassen. Ist alles voracht worden.³⁾

12. Juni.

15. Juni.

1) Schreiben an Sigm. Pruffer, Mitwoch am Abend Korporis Christi (6. Juni). Not. Comm. D. 16. 17.

2) Freitag, am Tage Viti, den 15. Juni. Not. Comm. D. 20. 3) Not. Comm. E. 1. 2.

Eben demselben Pruffer stellten sie sehr nachdrücklich die Gefahr vor, worinn Breslau schwebte, wenn die Sache in die Länge gezogen würde; indem zu besorgen wäre, dass der Handel von dannen auf andre Orte kommen würde, als itzunder die Werlt geschickt und in Furänderung ist. Auch meldeten sie ihm nochmals: dass Herz. Karl nebst Herz. Kasimir gern Aufrur in diesem Lande hätten verhüten wollen, und also zu Rausske einen gütlichen Tag zwischen Herz. Fridrich und ihnen gehalten und fast treulich dazu geraten. Aber Herz. Fridrich sei auf der Meinung beruhen geblieben, er wolte sechszehntausend Gulden Ungr. gelihen haben auf dreissig Jar wider zu geben von seinen Renten auf der Stadt Lignitz, und den unsern hinter sich zu tragen an uns zugegeben. Und wo diss dem Kaufmann, der sich nicht weiter denn auf acht tausend Gulden erbotten, unleidelich und gemeiner Stadt Breslau unmöglich sein wolt, haben wir mit Arm und Reich einträchtiglich beschlossen, furder mit Herz. Fridrich keinen gütlichen Handel zu haben, noch irkeinen gütlichen Anstand. Denn in forigen gefährlichen Anständen sind die unsern beraubt, geschlagen und gefangen worden; wir aber haben müssen stille halten, und ist keine Reiterei in Slesien also arg gewest, als diese Herz. Fridrichs Fehde. So wir auch dem Herz. Kasimir dise unsre Ratschläge und Beschlüsse vorgetragen, hat er solches an Herz. Fridrich gelangen lassen, der ihm Antwort zugeschriben, woraus erhellet, mit welcher Beständigkeit Herz. Fridrich uns gerne gefärn und vorunglympfen wolte: so doch der Recess von Herz. Kasimir und Herz. Karllen in Abescheide zu Rausske aufgezeichnet und uns eröffnet, anders besaget. Es hat auch nachmals Herz. Georg zu Sachsen drei seiner Räte zu Herz. Fridrich gen Lignitz und furder alher zu uns gefertiget, sich zu beivleissigen, gütlichen beizulegen die Fehde und Spenne zwischen uns beiderseit, die uns fast dem Recess nach zu Rausske fürgeschlagen haben H. Fridrichs Meinung auf sechszehn Tausend Gulden ungr. Von den wir auch verstehen mochten, dass Herz. Fridrich sich hätte hören lassen, ihm zu Rausske zwölftausend Gulden zu leihen überbottig gewest, da er nicht weniger denn sechszehn Tausend Gulden hätte haben wollen. Wo aber die fürstlichen Räte unsern Beschluss mit samt der ganzen Gemeine verstanden; haben sie den gütlichen Handel gar fallen lassen. Danach angeregt weitem Befel ihres Herrn, dass er sich gerne mit uns vereinigen wolte auf Weise und Wege, dadurch des Kaufmanns Gütter mit Gewalt ab und zu gen Breslau möchten geführt werden, auf dass die Strassen in dise Lande nicht in andere Lande geweist würden; mit Erbittung neben uns und andern in diesen Landen, von wegen der Lande, so Herz. Georg unter der Krone hätte, nach Möglichkeit zu tun, und die Kaufmannsgütter bis gen Lemberg zu geleitten, von dann wir die furder durchführen solten. Dagegen wir uns gutes Willens haben hören lassen, so vil uns möglich, dazu gerne tun wolten. Mit deme haben sie gestern alhy ihren Abschied genommen.

Herz. Kasimir schickte seinen Marschalk, Proditzky an den König, um ihm und den Herren der Krone die Sache vorzutragen. Deswegen sie dem Sigm. Pruffer befohlen, er solte ihm beiständig sein, raten und helfen, dass ihr Feind bei dem Könige und den Herren der Krone durch sein unrechtlich Angeben, welches er, wie sie glaubten, durch Herz. Bartholomen und Hanns Czyrne ihren abgesagten Feind, die er gestern von Lignitz abgefertigt, tun würde, nicht was schädliches erlange oder ausrichte. Sie verhofften, der König werde dem Herz. Kasimir, seinem obersten Hauptmann in Slesien, Heinr. Tunkel und Hanns Brukenner seinen Räten, und ihnen seinen Untertanen mehr Glauben geben, denn ihrem Feinde, und gedenken ihn zum Gehorsam zu bringen.¹⁾

1509
20. Juni

Damit sie sich nun dem Herzog mit Nachdruck entgegen setzen konten, namen sie mehrere Soldner auf, als den Edeln Jan Pelka mit zweihundert vierzig Raisigen Ratzen nebst sechszig Raisigen in Harnisch; ingleichen den Szibi Jan von Krakau mit hundert Fusknechten. Diesen gaben sie Schadebriefe, die wie der folgende lauteten. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. dass wir den Edeln, Namhaften Melchior Löbel von Trebich zu unserem Soldner mit etzlichen geraisigen Hofelenten, so er gehaben und zu uns brengen wirt, vff ein Virtel Jar vffgenommen haben, und nemen den vff hiemit in crafft diss Briffs, umb einen gewöhnlichen Soldt, des wir uns mit em vertragen und eins wurden seint, Globende em und andern Hofelenten in seiner Rotten sulchen Soldt vffrichtig zu zalen, und zu geben, und ap es geschege, da Got vor sei, das er und die guten Leute seiner Rotten wes vffrichtigen Schaden in sulchem unsern Dinst nehmen, Globen wir in guten trauen und ane arg nach Ritterlicher Gewonheit und Übung, wie beret, zu richten und zu widerstatten. Des zu Urkund u. s. w. Gebin am Mitwoch des Obindes Corporis Anno Domini u. s. w. Nono.²⁾

6. Juni.

Ihren beiden Hauptleuten in Neumarkt berichteten sie: dass zwischen dem Herz. Fridrich und ihnen ein Anstand gemacht worden, und verlangten, dass sie durch Kuantschaffer und Speher erforschen lassen solten, wohin sich die Reiter, welche den Eingrif zur Weida getan, und sich eins teils zu Parchwitz versamlet, hingewandt und kommen sein, und ihnen aufs schleinigste zu wissen tun. Ingleichen solten sie den Hanns Wiseman mit seinem Volke widerum heimzihen lassen.³⁾ Sie hatten den 15. Junii zu Neumarkt sechs und dreissig Hussarn, zwanzig Ausreiter und zweihundert Fusknechte.⁴⁾ Am Tage Viti ging der Anstand mit Herz. Fridrich aus. Welches sie ihren beiden Hauptleuten zu Neumarkt meldeten, und ihnen auftrugen: Sie möchten nun ihr Volk gegen den Feind ihr Heil und Glük versuchen lassen; doch allein mit Fangen und Bestriken Edelleute, Bürger und Bauren, aber mit Vihe nemen und

11. Juni.

15. Juni.

1) Mitwoch vor Johann. (20. Juni). Notul. Commun. E. 7. 8.

2) Notul. Commun. D. 18.

3) Am Montage nach Corp. Christi (11. Juni). D. 19.

4) Schreiben an Sigm. Pruffer. D. 20.

- bornen bei Leibe und Gute stille halten, bis sie ihnen deswegen ausdrücklich Befehl erteilen würden. Auch möchten sie diejenigen, welche den Feinden ab und zufürten, fangen, bestriken, ihnen ihre Ware und Habe nemen, wie sie den ihren getan. ¹⁾ Den folgenden Tag schikten sie ihnen zwei Pfund Zündpulver, und ob sie ihnen gleich Blei mit samt den Formen und Modeln gnugsam zugefertigt; so versprachen sie ihnen doch mehr zu senden, wenn das erstere bereits vergossen und vertan wäre. Auch befalen sie ihnen, das Volk alle acht Tage zu mustern. ²⁾ Ferner schrieben sie denselben: Da Herz. Georg zu Sachsen seine Räte abgefertigt; so solten sie denselben mit Hussarn und andern Geleitsleuten förderlich sein; damit sie sicher nach Breslau kommen könnten. Ingleichen solten sie ihnen melden, ob sie mit Einfällen gegen den Feind etwas ausgerichtet. Wo das aber nicht geschehen; so möchten sie dis ungesemt tun, damit den Feinden, welche von Stunde zu Stunde sie und die ihren zu beschädigen und niderzuwerfen sich bestrebten, ein gleiches, wie billich, widervergolten würde. ³⁾ Auch warnten sie den Johann Pelka von Kunzendorf, Rottenmeister über ihr Raisig Volk, den Sziby Jan von Krakau ihren Feldhauptmann, und den Yban von Tarnaw, Kussmaltz genant, ihren Hoferichter: Sie möchten ia mit ihrem Volk disseit Oppeln sich wol vorsehen, besonders des Nachts, dass sie nicht überfallen würden. ⁴⁾ Den Tag nachher wurden drei Marktziher, die essende Ware den Breslauern zufürten, von den Feinden beim Zopten niedergeworfen, geschlagen, ihre Pferde und Ware ihnen weggenommen. ⁵⁾
- Die Soldener in Neumarkt waren den Verhaltungsbefelen nicht nachgekommen. Deswegen die Ratmanne den Hauptleuten schrieben: Wir haben gar keinen Gefallen an dem Brande und Fyhewegtreiben, so es one unser wissen geschehen. Wir befelen euch daher ernstlich und wollen, dass ihr solch Vyhe unverrückt bei einander verhalten lasset, biss wir euch schreiben, wy furder zu halten. Wir bedenken auch, dass unsere Feinde widerum Eingriff tun werden. Wollet euer Ding in guter achtung haben und daran euer Bestes tun, und furder stille halten, bis wir euch schreiben werden, wy zu halten. ⁶⁾ An eben dem Tage waren über die Brücke zu Steinau Raisige zu acht und zehn Pferden bis zweihundert geritten. Daher warnten die Ratmanne den Wetzlaw Bilik und die Stadt Namslau, ingleichen den Hanns Lidlaw Ritter auf Auras, wie auch den Hinko Haugwitz und den Hauptmann zu Militsch, sie möchten sich vor Schaden hüten, und Kuntschafter ansfertigen, um zu erfahren, wohin sie sich wendeten und was ihr Vornemen wäre; welches sie ihnen ungesemt auf ihre Kosten zu wissen tun solten.

1) Freitag. St. Viti (15. Juni). E. 3.

2) E. 4.

3) Montag nach Viti (18. Juni). E. 6.

4) Donnerstag vor Johann. (21. Juni). E. 9.

5) E. 12.

6) Sonntag am Fest Johannis (24. Juni). E. 13.

Auch um den Zobtenberg hielten sich einige von den Feinden auf, welche die Strassen unsicher machten, und die reisenden plünderten. Um nun diese Gegend von ihnen zu reinigen, beschlossen die Ratmanne, sie durch einen abgeschickten Haufen der ihren überfallen und aufheben zu lassen. Ihr Plan dazu war folgender: Sie wolten Dinstag nach Johannis des Nachts zwanzig Raisige von Breslau abfertigen, so dass sie vor Tage in dem Holze bei Slanz ¹⁾ sein, und auf die Raisige von Neumarkt alda warten solten, um sich mit ihnen zu vereinigen, und die Feinde zu überraschen. Daher schikten sie dem Hanns Hornig einen geheimen Befel zu, er solte mit den Raisigen in Neumarkt nach dem Thorschlusse zwischen vier und zwanzig und ein Uhr aufbrechen, sich nach dem Kanth halten, und in das Holz bei Slanz zu den von Breslau rüken. Das Heerzeichen sei: Sanct Johannis Haupt. Auch hätten sie bestellt, wenn sie ia von dem Feinde gedrungen würden, dass sie ihre Zuflucht auf den Hof zu Slanz oder zu Willschaw ²⁾ nemen könnten, da man sie auf das vorige Heerzeichen einlassen würde. Wofern sie aber ihre Feinde überwältigten, so solten sie, so viel sie vermöchten, erwürgen, und die übrigen an die zu Breslau bestrieken. Begäbe sichs auch, dass sie irgendwo die Feinde in des Königs Gebitte überfallen könnten: so solten sie ihr Heil versuchen. Wären sie aber in einer Feste, so solten sie dieselbe einschliessen, und gleich ihnen Nachricht davon geben, da sie dann gewiss Verstärkung erhalten würden. Ja wenn sie auch einige in des Bischofs von Breslau, oder Herz. George von Brig, oder in Herz. Johann von Oppeln Landen ausspäheten, die solten sie nichts desto minder verfolgen, alda bestettigen, und zu ihnen als Fridebrechern die Rechte begeren. Sie sendeten ihnen auch Thomas den Trompeter, den sie mitnemen solten. ³⁾

1509
26. Juni.

Ungeachtet aller dieser weisen Anstalten, wurden doch zwei Meilen von Schweidnitz am Sontage vor Peter Paul zwei Böhmen, die sich zu weit von ihrem Gefolge von fünfzig Wagen nebst Raisigen Bedekung entfernt, beraubet. Eben das Schiksal hatten verschiedene andre nahe bei Jauer. Die Breslauer, welche nun fünfhundert Raisige und eben soviel Fusknechte, gutes und rüstiges Volk in ihrem Solde hatten, glaubten, dass ietzt der bequemste Zeitpunkt wäre, dem Herz. Fridrich zu Leibe zu gehen, und waren einmütig entschlossen, eher alles zu erleiden, als ihm einen Heller zu geben oder zu leihen. Daher sie dem Sigm. Pruffer angelegentlich einschärften, er solte ia dagegen arbeiten, wenn die Sache auf Geld leihen oder geben gehandelt würde. Sie könnten sich nicht vorstellen, dass Herz. Fridrich gegen den König sich in rechten Gehorsam one Straffe und Ausrottung immer geben werde; sondern er ginge nur mit Aufzügen und unbequemen Vorschlägen um, und hofte auf des Königs Tod. Das unmittelbar darauf folgende in diesem Schreiben ist zu wich-

24. Juni.

25. Juni.

1) S.W. $\frac{1}{4}$ Meilen von Breslau.2) S. $\frac{1}{4}$ Meilen von Breslau, S.O.O. von Schlanz.

3) Dinstag nach Johann. (26. Juni). E. 14.

tig, als dass es nicht eine Stelle hier verdiente. Die Gesinnungen der Breslauer sind darinn offenherzig und mit romantischen Zügen ausgedrückt. Denn er ist zu vil schuldig, dass ihn der Wucher ganz unterdruket, und muss Gelt haben: als wir in den Dreien gütlichen Handeln wol vormerket, da es offentlich auch gereth ist worden. Sint auch der fremde und einheimische Kaufmann seine Güter auf disen Jarmarkt Johannis nicht hat erlangen, und der seinen Handel nicht genissen mögen; so wil der nu furder Herz. Fridrichen gar nichts leihen noch geben. Es wirt auch dem fremden Kaufmann von seiner Herrschaft ernstlich und hart verboten kein Gelt auszugeben zu Entledigung der Güter. Wo es dann durch ander Weise nicht gescheen kan, dann mit Ausrodung, so ein reittender Krig Herz. Fridrich gewonnen Spil machte, wil ye der Königl. Majestät und der Kronen nicht anders zymen, dann ane seumen, wy beschossen und zugesagt, dazu zutum, und eher, dann die Früchte aufim Lande zukommen, und Herz. Fridrich seine Befestung weiter speisen möge. Wo dann ein beleger langsam zugehet, wil uns bedünken von noetten sey die Königl. Majestät sein Volk alsbald in dise Lande vorfertigte, Herz. Kasimir als obirsten Hauptmann, Herrn Ulrich Schoff Houptmann und uns ernstlich gebietete, dass sie mit uns und andern der Königl. Majestät ane Mittel Untertanen Herz. Fridrich angreiffe, furdertlich den Adel mit fohen und besstricken und mit Wegtreiben des pawers, domit vorhütten, dass Hz. Fridrich der Früchte uffem Felde nicht geniessen möge; und das der Landvoit in Sechsstädten auch vff sei, und mitte zugreiffe, biss die Fürsten und das Land sich in das Leger vor Lignitz und ander Sloss und Städte funden. Alsdann wol zu vorhoffen, Hz. Fridrich in kortz gewaldigt würde. Ab man auch handeln wuld, Hz. Fridrich auszukouffen, kan nicht bequemer, nach leichtlicher gescheen; denn so man en belegert had, alsdann würde ouch memiglichen zu Hülf mehr geneigt sein, dann itzunder. Zu Ausrodung des ungehorsamen sol uns kein mögliches zu schwer sein. ¹⁾

K. Wladislaw schikte auch in der Tat den Fürsten und Ständen in Slesien, iedem besonders mit eignem Fusboten, welcher Freitag vor Johann anlangte, ernstlichen Befel zu, in Bereitschaft zu sitzen und den Herz. Fridrich zu überziehen, wo er des Königs Gebot ungehorsam befunden würde. Dabei hatte er dem Herz. Kasimir geschrieben: solchen Ueberziehen eine Folge zu tun an stat Sr. Königl. Majestät, dazu er ihm einen erfahrenen Mann zu den Belegern und zweihundert Raisige one seumen schicken wolte. Darüber sich die Breslauer sehr getröstet und gefreuet. Allein Montag nach Mariä Heimsuchung bekam Herz. Kasimir einen Königl. Brief, nicht unter gewöhnlichen Königl. Insigel, auch nicht mit Doctor Augustins Hand unterschrieben; sondern mit einer andern Hand, auch unter einem kleinern Petschir, daraus die Breslauer schlossen, dass er nicht aus der Böhmischen Kanzlei gegangen. Wer ihn aber ausgewirkt und ausgefertigt hatte, wusten sie nicht. Da-

1509
22. Juni.

9. Juli.

1) Donstag in vigilia Pet. Pauli (28. Juni) 1509. E. 16.

her sie dem Sigm. Pruffer auftrugen, dass er sich bemühen sollte, diss herauszubringen. So wol Herz. Kasimir, als auch sie selbst setzte diss Schreiben in Unmut und Schrecken; weil darinn der König dem Herz. Karl und Lasslaw von der Trebaw befohlen, den Handel zwischen Herz. Friedrich und den Breslawern zu verrichten und gütlich beizulegen. Sie besorgten, der König sei durch ihre Abgönner, wofern ia diss mit seinem Wissen ausgegangen, dazu verleitet worden, damit der Herzog (Friedrich von Liegnitz) Zeit bekäme seine Städte und Schlösser nach der Ernte mit Lebensmitteln zu versorgen. Daher befohlen sie ihrem Stadtschreiber nachdrücklich, er sollte sich beim Könige und den Böhmischn Herren bemühen, dass dem nachgekommen würde, was wegen des ernstlichen Angriffs des Herzogs beschlossen worden. Um ihm Stof zu geben seine Vorstellungen durch Gründe zu unterstützen, meldeten sie ihm, dass er eine wüste Feste im Fürstentum Schweidnitz und Jauer gelegen, der Rygel¹⁾ genant, der einen sehr tiefen Graben und starken gemauerten Thurm habe, mit Wällen befestigen lisse, warscheinlich um sie davon zu bekriegen, indem diese Feste anderthalb Meilen von Neumarkt lige. Auserdem habe er Kaufmannsgüter zu Görlitz, Bunzlau, Luban u. s. w. nidergelegt, wider des Königs ernstlichen Befel, stille zu halten.²⁾ In eben der Angelegenheit ersuchten sie den Albrecht von Colowrat, Böhmischn Kanzler, Wilhelm von Bernstein und Sigmund Kurzpach ihr Verlangen bei dem Könige zu unterstützen.³⁾

1509
5. Juli.

Den Herz. Kasimir und den königlichen Sekretair Ratzlaw hatten sie gebeten: Sie möchten sich doch bei dem Herz. Friedrich erkundigen, weil er sich erboten, gegen sie fridlich zu stehen, ob der Kaufmann auch seine Güter auf den freien königlichen Strassen sicher zu und abfüren möchte. Worauf er dem Sekretair eine Antwort erteilt, die ihnen verdächtig vorkam. Auch war eben derselbe bei ihm, da der Raub bei Strelen geschah. Welches sie ungesenmt ihm meldeten, der es dem Herzog hinterbrachte, und die Antwort von ihm erhielt: Wo sie dieselben Täter ihm anzeigen würden, wolte er sie härter strafen, denn die Breslawer tun möchten. Aber dis alles hiltten sie blos für schöne Worte, und standen in der festen Ueberredung, wenn auch gleich Lasslaw von der Tribe, nebst Herz. Kasimir, Herz. Karl und dem königlichen Sekretair zur Tageleistung kommen würde; so werde doch gar nichts ausgerichtet werden, indem er ihnen unmögliche und unleidliche Wege vorschlagen würde, um den Krieg nur ins weite zu spilen.

Da sie nun grossen Aufwand auf das in Sold genomene Volk machen mussten; so versuchten sie noch einmal durch ihren Stadtschreiber Sigm. Pruffer, den König und die Herren der Krone zu ihren Absichten zu bewegen.⁴⁾ Allein ihre schöne Hoffnungen von künftigen Eroberungen fingen an zu sinken,

16. Juli.

1) Riegel N.O. 2 $\frac{1}{2}$ Meilen von Striegau, S. von Neumarkt.

2) Dinstag nach Mariä Heimsuchung (3. Juli). E. 20.

3) Donnerstag nach Mariä Heimsuchung (5. Juli). F. 3.

4) Montag nach Apostelteilung (16. Juli). F. 10.

1509
17. Juli.
19. Juli.

als Laslaw von Busskowitz Dinstag an St. Alexii in Breslau ankam, und sich Donnerstag darauf nach Schweidnitz begab, um die Unterhandlungen mit Herz. Fridrich vorzunehmen und zu beendigen. Dabei vom Breslauschen Rath Kunrad Sawrmann, Jacob Rothe, Hanns Hornig, Leonhart Vogel und andre waren. In kurzer Zeit wurde der Vertrag zwischen beiden streitenden Parteien zu stande gebracht, wie dis aus dem 146. Briefe ¹⁾ zu ersehen, wo auch die Bedingungen desselben zu finden.

25. Juli.

Die Ratmanne schikten dem Hanns Berlin schriftlichen Befel zu, dass er sich gleich nach Breslau verfügen, und mit ihrem Volk in Neumarkt ernstlich verschaffen solte, dass sie bei Leib und Gut stille stünden, und ia niemanden beschädigten; denn die Fehde mit Herz. Fridrich sei ganz abgetan und verrichtet. Eben diss meldeten sie dem Hanns Hornig, und trugen ihm auf, die Stadt Neumarkt in Abwesen des Hanns Berlin in guter achtung zu haben. Wo auch die Kaufleute, welche nach ihren Gütern gen Lignitz gezogen, von ihm Geleitsleute begeren würden, solte er sie damit nach Notdurft versorgen. ²⁾

26. Juli.

Den Tag darauf schikten sie ihrem Notar Magister Bernhard Schellenschmid zu Lignitz die Absagebriefe Herz. Fridrichs, ingleichen seines Hofgesindes und seiner Untertanen zu, um sie dem Herzoge zu überantworten, und ihre Absagebriefe an ihn ebenfals wider zurückzufordern. ³⁾

4. August.

Bald nach diesem Vergleich schikten sie ihre Soldner, die sie aus Polen bekommen, wider zurück, und zwar dem K. Sigmund selbst, dass sie bei ihm vollends die Zeit ausdienen solten; wie dis aus der folgenden merkwürdigen Stelle ihres Schreibens an ihm erhellet. Wo wir dann diese Soldner auf ein Viertel Jar aufgenommen und verstanden haben, das Euer Königliche Majestät von seinen Feinden bedrängt wirt, haben wir ihnen ihren Sold, wie beredt, vollkommen ausgerichtet und bezalet, mit diesem Bescheid, dass sie alle zu Rosse und Fusse die übrige Zeit E. K. M. ausdienen sollen, welches sie angenommen und globt haben, dem also zu tun, wie E. K. M. aus ihrer Verschreibung gnädig zu vernehmen hat. Und sind zu Rosse Jan Pelka mit sechszig Rossen in Harnisch, und zweihundert und virzig Ratzin mit Lanzen und Bogen: Stentzig mit sechs Rossen im Harnisch und hundert sechs und zwanzig

1) Nelmlich in Klose's Geschichte der Stadt Breslau, Band III, Theil 2, S. 533, wo auch von S. 530 an einige kurze Nachrichten über diese Fehde. Der Friedensschluss enthielt hauptsächlich, dass alle Fehde ab seyn und jeder Theil dem andern zu Recht stehn solle, wie Schlesien von Alters begnadigt sey. Alle angehaltene Güter wurden unentgeltlich frei gegeben Herzog Fridrich blieb unbesprochen um Schäden. Des Kunz Sauermann Sache sollte durch Herzog Karl von Oels als gewillkührten Richter gesühnt oder entschieden werden, die Strasse wie vor Alters geöffnet seyn und Herzog Fridrich des Königs Gnade erwerben, der Fehdebrief zurückgegeben werden.

2) Mittwoch, am Tage Jacobi (25. Juli) 1509. F. 15.

3) Donnerstag nach Jacobi (26. Juli). F. 15. b.

Fussknechten, die in zween oder dreien Tagen sich allhie erheben, zu E. K. M. sich fügen one seunen und ausdienen sollen, so ferre diss annemen wirt.¹⁾

Von der darauf folgenden Fehde des Herz. Bartholome mit den Breslauern und den deswegen geflogenen Unterhandlungen im J. 1512 etwas beizufügen, wäre überflüssig, da umständliche Nachrichten davon in dem 151. bis 154. Briefe²⁾ vorkommen. Eben so findet man daselbst die gehaltenen Fürstentage und die darauf gehaltenen Beratschlagungen und gemachten Schlüsse, woraus man den Geist derselben näher kennen lernen kan, genau angezeigt.

Da die Breslauschen Ratmanne, als Verweser der Landeshauptmannschaft, seit den Zeiten K. Karl IV. mit der Ritterschaft in einem nahen Verhältniss standen; so waren Streitigkeiten unter ihnen unvermeidlich. Was vor Beschwerden die königlichen Manne über die Konsuln im vorhergehenden Zeitraum geführt, kan man im 89. Briefe³⁾ finden.

Unter ieder von den folgenden Regirungen der Könige in Böhmen regte sich der Geist der Zwitteracht zwischen diesen beiden Parteien. Vor den Tron K. Ludwigs brachte die Ritterschaft des Breslauschen und Neumarktschen Fürstentums im J. 1522 nachstehende Klagen.

1522

Zum ersten, das der Adel den Bürger und die Zechen zu Hauptleuten haben muss, von den der Adel hochlich verachtet und verleichtfertiget wird, den sie auch mit ihren Fleischern und Kretzmern beherrschen wollen, und oftmals ungekant, unvorschult in die Thorm werfen, uns strafen als oft ihnen gefält, dadurch der Adel aus den Fürstentümern gründlich ausgerottet und vertriben wird.

Der ander Beschwer der armen Ritterschaft ist der: So sie nu den Adel des myrden Teil ausgekauft; so wollen sie von denselbigen Gütern mit dem Lande nicht leiden und zyhen die gar in ihre Stadt in Bürgerrecht, dadurch dieselbigen Güter ewiglich von dem Lande abgesondert werden, dem Lande zu schaden, und der Krone zu Behmen zu merglichen Vorterpnis, doran Königl. Majestät alle Dinste, Steuer und Pflicht, die der Adel vormals willig von denselbigen Gütern getan, ewiglich abgehen. Desgleichen die Geistlichen und Pfaffen, dy bey hundert und sechszig Dörfern haben och mit dem Lande nicht leiden wollen dor an och der loblichen Krone zu Behmen alle yr Regalien und Dinst abgehen, das sy doch in allen Fürstentümern der Schlesien tun müssen; allein sich in diesen Fürstentümern der Königl. Majestät und der loblichen Krone zu Behmen zu merglichem abbroch dowider sezzen, dass die zwe Fürstentümer einem Könige zu Behmen mit zwehundert Lanczen ader Spysen gedinet haben, und der Adel itzundt also zugenommen hat, dass wir nicht zehen Pferde vffbringen mogen.⁴⁾

1) Sonnabend nach Petri Kettenfeier (4. August) 1509. Ad Reg. Princ. C. 19.

2) Klose's Gesch. von Breslau, Band III, Th. 2, S. 596—662.

3) Daselbst, Band II, Theil 2, S. 395, wo die sehr merkwürdigen Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und der Stadt zur Zeit König Wenzels.

4) Zur Zeit Karls IV. waren im Breslauschen nur noch 20 und im Neumarktschen 30 Ritterpferde zu stellen. (S. Landbuch des Fürstenthums Breslau, Bericht der histori-

Zum dritten ist unser Beschwer, dass sy dy kgl. Gerichte dy uns durch Kgl. Mt. confirmiret und zu besizzen gegeben manchfeldig verändern, dass sy uns in diselbigen Gerichte einen Borger zu einem Hofferichter setzen, do ein gut rittirmessig Mann sizzen sol, und der Hoptmann selbst an stat Königl. Mt. An diselbige Stelle setzen sie nu unserm Herrn und Konige zu Eren iren Pfen-der hyn. Sie haben och die Kore der Sechs vorandert dass sy alle Wege noch alder Gewonheit aus unserm Mittil drey und aus yn och drey dy ynn den koniglichen Gerichten gesessen haben yrkysen sollen, do sy nu dem Lande zu schaden andir kysen und die Kore der Sechsen nicht halden.

Zum firden ist unser Beschwer: dass wir in der koniglichen Kanzeley hochlich obirsatzt werden, weil sy diselbige zu sich brocht haben, so müssen wir ynen vor dy Bryff geben, was sy wollen. Also wenn sich Brüder teilen, ader Vortrege mit einander machen, und Goben einander vfftragen, wollen sy also vil haben als von Erbkouffern, und wess vormals in den Gerichten zum Neumargte gereicht ist, wollen sy alles in die Kanzeley ken Breslau gezogen haben, dadurch der Adil und yre Landsossen wider alle Billichkeit hochlich bedrenget wirth.

Der fünfte Artikil unsers grossen Bedrengkenis ist: dass sy den Adel mit den koniglichen Geschossern hochlich beschweren, dyweyl sy och dyselbigen zu sich brocht haben; so müssen wir ynn dy von vil Güttern geben, dorvon sy bey Menschen gedengknis ny gegeben sein, noch dy vormols welche sulche Geschosser gehalden, ny gefordert worden; und wollen mit Gewalt dyselbigen Geschosser vff uns treyben. Sy haben darumb unyrkant unsern Landsassen das yre genommen und sy yn die Thorm geworffen und geschätzt, und aus unsern alden und wolhergebrachten Besytzungen, dy uns allen und ytzlichen ynnsonderheit von Kgl. Mt. confirmirt, mit eygentorstiger Gewalt entsaczt.

Der sechste Artikil: dass der Adel mit grossen Ufsetzen in yrer Stadt wyder unser altherkommen und Privilegion bedranget wirt, so wir mit unserm Getreyde in yre Stadt faren, so müssen wir das vorzollen, und werden wegen des Zollis von ynn gepfandt, unser Kleyder von Halsse geryssen, unser Pferde aus den Wagen gespannt, und mit unsern Fyschen vff dem Fyschemargkt und andir unser Landtnarung dy wyr hynein furen durch yre neue Öffsecze bedrangkt, dass wir des unsern mit grossen Schaden vorkeuffen und gelosen müssen; und so sich der Adil in yre Stadt mit Behausung setzen wil, so muss her Borgerrecht gewynnen, und mit andern vil Offsetzen beschweret werden; des der Adil durch Begnodung befreyt, dy sy bey sich haben, und vil ander Privilegia, dy dem Lande zu gutte ausbrocht, dy sy uns nicht ausgeben wollen.

schen Section der Gesellschaft für vaterl. Kultur vom J. 1842.) K. Ferdinand gab am 11. December 1549 einen Revers, dass des Breslauischen Fürstenthums und der zugehörigen Weichbilder 150 Ritterpferde auf ihre Unkosten nicht sollten über die Schlesische Gränze ziehn. Repert. Klos. R. 23 a.

Die Antwort der Breslauschen Ratmanne auf diese Beschwerden, nebst der Entscheidung des K. Ludwigs steht im 170. Briefe.¹⁾

Die Landeshauptleute, welche meistens Rathseltesten waren, folgten in diesem Zeitraum²⁾ in der Ordnung auf einander. Im J. 1458, 1461, Hanns Beyer. 1459, Bernhard Skal. 1460, 1463, Anton Hornig. 1462, 1464, Peter Rothe. 1465, 1466, 1467, 1469, Kaspar Hornig. 1468, Lucas Eisenreich. 1470, Hanns von der Heide und Slanz. 1471, 1472, Lucas Eisenreich. 1473, Peter Krebil. 1474, Kaspar Kober. 1475 — 1487, Lucas Eisenreich. 1488 — 1490, Heinz Domnig. 1491, 1494, 1497, 1499, 1501, 1504, Hanns Haunold. 1492, 1495, 1498, 1500, 1503, 1506, 1507, Hieronymus Meissner. 1493, 1496, Hanns Gremmet. 1502, 1505, Lucas Eisenreich. 1508, Paul Hornig. 1509, 1512, Konrad Saurmann. 1510, 1513, 1515, Jacob Rothe. 1511, 1516, 1519, Hanns Hornig. 1514, Franciscus Bottener. 1517, 1520, 1523, 1524, 1526, Achatius Haunold. 1518, 1519, 1521, 1522, 1525, Hieronymus Hornigk.

Die Vorrechte, Befugnisse und Verdienste dieser Männer waren eben dieselben wie im vorigen Zeitraum.

Da Schlesien zu den Zeiten des K. Georg von Böhmen in einer kriegerischen Gärung war, und Breslau damals besonders sein Haupt stolz empor hob; so zog dieses die Aufmerksamkeit aller übrigen Einwohner des Landes, vorzüglich des Adels, welcher meist auf der Seite des Königs war, auf sich. Der Geist der Fehde setzte sich also damals zwischen dem Adel und dem Bürger fest. Unter K. Matthias Regirung wurden zwar einige Schlossherren gedemütigt, welche von ihren Festen auf die Güter der Bürger Jagd machten. Allein diese böse Gewonheit konnte ihnen doch der sonst so strenge Matthias nicht abbringen. Sein Nachfolger Wladislaw bestärkte sie noch sogar in ihren Plakereien, indem er ihnen freies Geleite erteilte; ob er gleich mehrmalen den Breslauern auftrug, dieselben zu fangen, zu bestriicken und mit verdienster Strafe zu belegen. Sie raubten nun nicht mehr einzeln; sondern in ganzen mit einander verbundenen Haufen, welchen man die unterscheidende Benennung Reiter³⁾ gab. Man könnte von ihren Unternemungen, die oft nach wol überlegten Planen gemacht wurden, eine interessante, aber für die Menschheit demütigende Geschichte schreiben. Doch da in dem zweiten Teil des dritten Bandes der Briefe von Breslau⁴⁾ das Denkwürdigste davon vorkommt; so kan man daraus den Geist dieser Reiterei näher kennen lernen. Zugleich wird man bemerken, dass die Breslauer es vorzüglich gewesen, die denselben Grenzen

1) Klose's Gesch. von Breslau, Band III. Th. 2. S. 964 ff., wo sich aber die Antwort der Breslauer auf obige Beschwerden nicht befindet.

2) Daselbst, Brief 84, Band II. Th. 2. S. 323. wo man die Reihenfolge der Landeshauptleute von 1336 bis 1458 findet.

3) Daher bald Reiter so viel als Räuber. Frisch. Eben so stehn Reiter und Landbeschädiger zusammen im Ausschreiben bei Klose III. 2. S. 595.

4) S. 640 ff.



gesetzt, und sie unter K. Ludwigs Regierung so in die Enge getrieben, dass sie zuletzt ihr Rauben aufgeben mussten, oder die hartnäckig auf ihrer Unart bestanden, ausgerottet wurden.

Unter ihnen zeichnete sich besonders ein Mann aus, dessen Namen, nebst einigen Sagen von ihm die Schlesischen Annalen aufbehalten. Da seine Taten, welche bisher noch mit Dunkelheit umhüllt gewesen, ein aufklärendes Licht auf die ganze Geschichte der Reiterei in Schlesien werfen, so verdient dieses Original wol aus der grossen Menge herausgehoben zu werden. Sein Name war Christoph von Reysewitz, und nach der damaligen Gewonheit bekam er wegen seiner schwarzen Haare den Zunamen Schwarzer Christoph. Schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts machte er sich durch seine grausame Taten bekant. Nach den Bekentnissen der in Breslau und andern Orten hingerichteten war er im J. 1500 der Neisser Feind und beraubte sie.¹⁾ Nahm in Gesellschaft des Kleinen Christoph und Nikol. Wulssky einer Kromerinn von Kosten, Würze, Leinwand und andre Waaren; auch Mönchskleider und Bücher.²⁾ Ferner hat er nebst Hanns Horn und andern mehr mit vierzehn Rossen, das Schloss zu Herrnstadt überfallen wollen; sie samleten sich zu dieser Unternehmung im Kretschem zu Ritzen.³⁾ Er ist mit gewesen, da Ogigel, wie auch da Christoph Czyrne gefangen worden.⁴⁾ Ist mit sechs andern bei dem Pfarrer zu Grossen Wyrau, ingleichen zu Költchen eingebrochen.⁵⁾ Ist nebst eilf Personen mit dabei gewesen, als man die Ochsen dem Fürsten von Meissen genommen, ingleichen als man auf Sälzer bei Frankenstein gehalten. Hat nebst Georg Rotenberg dem Diener des Gotsche, Heinrich bei Brieg Seide und einige Kleidungsstücke genommen; ingleichen den Koppen von Hirschberg ausgespähet und mit beraubt.⁶⁾ Hat nebst zwei andern bei Namslau einen erstochen und vor dem Buchholz einem eine Hand abgehauen.⁷⁾ Ist nebst mehreren bei der Lewenberger Schlacht gewesen mit zwei Pferden, aufs Pferd hundert Mark Ausbeute; ingleichen einem Edelmann bei Strelen eingefallen.⁸⁾ Hat zwei Böhmen bei Münsterberg zwölf Gulden; einem Furmann acht Mark und einem Polen drei Mark genommen;⁹⁾ ferner Ochsentreiber von Tetschen, ingleichen Furlaute beraubt.¹⁰⁾ Nebst vier andern zwischen Bunzlau und Haynau einem Böhmen zwanzig Schok genommen.¹¹⁾ Hat den Rochlitz erstochen;¹²⁾ dem Martin von Senftenberg bis zwanzig Schok genommen;¹³⁾ nebst noch neun andern bei Aleschnen Ochsentreibern neunzig Gulden geraubt, davon iedem zu seinem Teil neun Gulden geworden;¹⁴⁾ mit drei andern auf der Quaritzer

1) Hirsuta Hilla Noua F. 201.

2) Ib. F. 217.

3) F. 224. Rützen, S.S.W. $\frac{3}{4}$ Meilen von Guhrau, N.W. von Herrnstadt an der Bartsch.4) F. 247. 5) F. 248. Gross-Wierau, O. $\frac{6}{4}$ Meilen von Schweidnitz. Költchen, N. $\frac{7}{4}$ Meilen von Reichenbach. 6) F. 252. 7) F. 264.

8) Accusati ex maleficiis F. 15.

9) Accusati F. 16. Hilla Noua F. 264.

10) F. 266.

11) F. 267.

12) F. 275.

13) F. 270.

14) F. 280.

Heide¹⁾ drei Pferde und zehn Gulden genommen und einem die Hand abgehauen;²⁾ in der Mechler Heide bei dem Hundesloche einen Fleischer von Laubau erschlagen;³⁾ mit Melchior List und andern auf der Görlitzer Heide einem Furmann sieben Tuche und zwanzig Mark genommen;⁴⁾ mit Hanns Kalkreuter und Hammerstein von Bessko bei Namslau Raub begangen, wovon iedem aufs Pferd vierzehn Gulden geworden; nebst andern disseit Frauenstadt sechs Pferde genommen;⁵⁾ nebst mehreren andern Edelleuten bei Bunzlau in der Heide viel Gewand geraubt,⁶⁾ mit seinen Knechten Jacob und Matusch, ingleichen Marcus Promnitz bei Frankfurt etlichen die Hände abgehauen; nebst andern den Böhmen beim Stein vierhundert Gulden genommen, davon iedem auf sein Teil vierzehn Gulden geworden;⁷⁾ Denen von Brünn bei Freudenthal dreihundert Gulden geraubt, davon iedem fünfzig Gulden worden. Er wie auch Fisch hat die Troppauer beraubt;⁸⁾ nebst fünfzehn meist Edelleuten, die Strigauer und andere beim Wartengrunde beraubt;⁹⁾ nebst vier andern Herzog Sigmunds¹⁰⁾ Leute beraubt; nebst zwei andern bei Brieg den Raub begangen; wie auch einen Schmidt bei Patschkau beraubt; nebst acht andern den Fraustädtern hundert und zehn Gulden, wie auch zwei Tuche genommen;¹¹⁾ nebst drei andern den Grafen von Glatz fangen wollen;¹²⁾ nebst fünf andern die Breslauer beraubt 1509, ingleichen die Nürnberger;¹³⁾ nebst drei andern die Sälzer hinter dem Zobtenberge beraubt; ferner zu Hain in Pommern geraubt;¹⁴⁾ nebst seinen beiden Knechten Matusch und Adam bei Goldberg dem alten Uthmann von Breslau sein Geld genommen 1509;¹⁵⁾ Die Lewenberger, welche auf dem Jarmarkt zu Breslau gewesen, wo sich der schwarze Christoph auch befunden, wurden zwischen dem Haynwald und Lewenberg von ihm und seiner Gesellschaft angegriffen und beraubt. Sie hatten vorher in diesem Walde ihre Büchsen losgeschossen; in der Meinung, sie wären nun, so nahe bei ihrer Stadt, ganz sicher.¹⁶⁾ Alles diss hatte er vor dem Jar 1510 verübt.

1510.

Da der Rat und die gemeine Stadt Breslau dem Bernhart Haugewitz, Schwartz Christoph, Georg Geiselnern und andern Reitern, ihren abgesagten Feinden Friede hatten ausrufen lassen, und sich erboten auf Erkenntniss, und wo erkant würde, dass sie ihnen unrecht wären, wolten sie ihnen zwei Heller für einen geben; sie diss aber alles ausgeschlagen, und also ihren Mutwillen getrieben wider Gott, Gleich und Recht; so waren die Breslauer genötiget, ihnen wider nachzutrachten. Sie lissen daher Sonnabend nach Bartholomäi 1508 ausrufen, globende und versprechende: Wer den Bernhart Hau-

1508
26. August.

1) Westl. 2 Meilen von Glogau.

2) F. 294.

3) F. 294.

4) F. 297.

5) F. 299.

6) F. 300.

7) F. 306.

8) Accusati ex maleficiis F. 3.

9) Accusati F. 7.

10) Von Glogau, bis er im Jahre 1506 als Nachfolger seines Bruders Alexander König von Polen wurde.

11) F. 8. 20.

12) F. 17.

13) F. 20.

14) F. 21.

15) F. 23.

16) Holsten. Annal. Bolesl. C. 10.

gewitz lebende dahin brächte, da sie die Rechte nach dieser Lande Recht und Gewonheit an ihm bekommen möchten, dem wolten sie geben tausend Gulden ungr.; wer ihn aber todt dahin brächte, oder sonst vom Leben zum Tode brächte, dem wolten sie fünfhundert Gulden zalen. Desgleichen, wer Schwarz Christoph, Georg Geiseler und Hanns Bosemann lebende wie gemelt überantwortete, dem wolten sie fünf hundert Gulden, und todt drittelhalb hundert Gulden geben. Wer aber der andern abgesagten Feinde einen überlieferte, der solte für einen lebenden zwei hundert Gulden, und todt hundert Gulden haben. Dieser abgesagten Feinde waren ein und zwanzig, und der zweite darunter Schwarz Christoph von Reisewitz.¹⁾

Anton, des Schwarzen Christophs Knecht, hat bekant: dass er und sein Herr den von Glogau genommen haben drei Pferde, einen Pelz, eine Büchse und haben gelegen in Herzigswalde²⁾ bei Albrecht Pritwitz, und als sie gen Kauder³⁾ gekommen, hat Schwarz Christoph die Mitfrau daselbst gebeten, dass sie seinen Knecht herbergen solte. Der Jungfrau Ursula zu Peterwitz⁴⁾ hat er die Schonwerg Scheubelein⁵⁾ gegeben. Da sie den Raub getan, haben sie auch zur Steinau⁶⁾ bei beiden Skoppen gelegen; sein Herr hat aufm Schloss gegessen und getrunken, und er unten in der Herberge. Sie sind hierauf mit den Pferden hinter Reisicht⁷⁾ in Pusch gezogen, und er ist gen Reisicht zu Friedrich Schellndorf geritten, und hat ihn geholt. Friedr. Schellndorf hat des Schwarz Christophs zwei Pferde genommen mit dem Pelze und gen Reisicht gefürt, und die Büchse, die sie den Glogauern genommen, hat Schwarz Christoph Friedr. Schellndorfen geschenkt. Darauf sind sie auf der Glogauer dreien Pferden weggeritten gen Alzenau⁸⁾ zu Bernhard Czedlitz, haben alda eine Nacht gelegen; von da sie gen Kauder gezogen. Da hat Anton mit den zweien Pferden bei der Frau geherbergt, und Schwarz Christoph bei Kunze von Wehder. Darnach sind sie gen Jegirdorf⁹⁾ zum Edelmann, Wolfgang gekommen, und haben alda bei acht Tage gelegen, und der Edelmann hat ihnen Essen und Trinken gegeben. Nahe dabei in einem Dorfe haben sie das eine Pferd einem Bauren verkauft, und das andre hat Schwarz Christoph dem Leonhart Seidelitz zu Freiberg geschenkt. Zu Adilsdorf¹⁰⁾ hat

- 1) Liber Proclamationum F. 55. 56.
- 2) Wohl Herzogswaldau? N.O. 1 Meile von Lüben, ehemem Hertwigswalde.
- 3) Kauder, N.N.O. 1 Meile von Bolkenhain.
- 4) Wohl Peterwitz, W. $\frac{1}{2}$ Meile von Jauer.
- 5) Ein Kleidungsstück, auch Kopfbedeckung, mit feinem Pelzwerke.
- 6) Wohl der Katzenstein, dasselbe Schloss, welches die Breslauer im J. 1513 belagerten, und welches nach Klose's Untersuchung an der Iser lag und Böhmisches-Skali hiess. S. denselben III. 2. S. 632.
- 7) Reisicht, N.N.W. $\frac{5}{4}$ Meilen von Hainau.
- 8) Alzenau, N.W. $\frac{7}{4}$ Meilen von Goldberg.
- 9) Jägendorf, W.S.W. 1 Meile von Jauer.
- 10) N.W. $\frac{7}{4}$ Meilen von Goldberg.

sich Schwartz Christoph mit seinem Knecht, nebst Bernhard Adelsbach und Tirgarte aufgehalten. Christoph Schellndorf hat ihnen Essen und Trinken gegeben, und dazu ein Pferd gelehnt. Alsdann sind sie gen Tschirbisdorf¹⁾ zu der Witwe der Barkischinn geritten und haben zu Nacht da gelegen. Darnach sind sie in das Glogausche Land gezogen, da ist Bernhard Adelsbach zu ihnen gekommen, und hat zwei Nächte in Reisicht gelegen. Alle viere sind alsdann zu den Glaubitzern gen Brige²⁾ geritten, wo sie eine Nacht gelegen, und des Morgens auf die Freistädtsche Strasse gezogen, da sie einer Frau fünf Scheubichen, ein Pferd, zwölf Gulden und einen türkischen Mantel genommen. Die Nacht darauf haben sie im Felde gelegen, ihre Beute geteilt; alsdann sind sie gen Kotzenau³⁾ geritten und haben daselbst gefüttert. Schwarz Christoph, Adelsbach und Tirgarte sind ins Reisicht geritten; Anton aber gen Tschirbisdorf zu der Frauen mit der Beute seines Herrn, welche er ihr aufzubehalten gegeben. Des Morgens ist Schwarz Christoph zu seinem Knecht gekommen, und hat ihn gen Berisdorf⁴⁾ mitgenommen, wo sie bei acht Tage gelegen, da er ihn nach den Scheubichen gesandt, eines davon der Jungfrau Marisch geschenkt, und die andern zu Heinze Belern geschickt. Zu dem er bald hernach selbst gezogen, bei ihm gelegen, und der Knecht zu Jegirdorf bei Wolfgang. Da ist Jungfrau Ursula von Peterwitz zum Schwarz Christoph kommen, der ihr zwei Scheubchen geschenkt. Hierauf sind sie gen Peyle⁵⁾ geritten und haben bei dem alten Naschwitz acht Tage gelegen. Als Herzog Bartholome⁶⁾ von Löben gen Mähren auf die von Breslau gezogen, ist Schwarz Christoph mit seinem Knechte zu vor gen Peterwitz geritten; da so wol die Frau als auch die Tochter daheim gewesen, wo er so lange gelegen, bis der Herzog gekommen, der daselbst abgetreten ist und getrunken hat. Darnach sind sie mit einander gen Glatz geritten, und haben alda eine Nacht gelegen. Der Graf⁷⁾ ist zum Herzog gekommen, und hat ihm ein Pferd geschenkt. Von da sind sie bis auf Mährisch Tribau gezogen. Da hat Anton von Hansen, Franz Dompnigs Knecht, gehört, dass sie da lägen auf die von Breslau, wenn sie vom Könige kommen würden, dass sie sie fangen und schlagen wolten. Unter denen hat er gekant Kornblume, Adelsbach, Friedrich Reydeberg, Hanns Pritwitz, die zwei Glaubitzer vom Brige bei Glogau mit sechs Pferden, Heinrich Steinitz mit sechs Pferden, und etliche aus der Lausitz, bei zwanzig Pferden, auch Sigmund Kauffung ist mit da gewesen. Als sie

1) Tschirbisdorf, W.N.W. $\frac{3}{4}$ Meilen von Hainau.

2) Brieg, N.N.W. $\frac{7}{4}$ Meilen von Glogau, wie sich weiter unten zeigt.

3) Im Lübenschen Kreise.

4) Bärsdorf, O.N.O. $\frac{5}{4}$ Meilen von Hainau.

5) Peilau bei Reichenbach.

6) S. über die Fehde des Herzogs Bartholomäus von Münsterberg mit der Stadt Breslau Klose III. 2. S. 596 ff. und 610 ff.

7) Der Graf Ulrich zu Hardeck, seit 1501 Besitzer der Grafschaft Glatz.

aus dem Ritte gezogen, haben sie sich gen Herzigswalde ¹⁾ bei Frankenstein zu dem alten Gotsche begeben, wo sie einige Tage geblieben. ²⁾

Schwarz Christoph selbst hat bekant: dass Sigmund Kauffung, Lorenz Seidelitz, Franze Dompnig, Heinrich Stenitz und Er, des Herz. Bartholome gewegste Rätthe gewesen, die ihm Rath und Hülfe getan haben; dass aus dem obgemelten Ritt in Mähren zurückgezogen sind: Sigmund und Hanns Glaubitz, Bernhard Lichtewald, Kaspar Sagk und Kaspar Bretschneider; die übrigen aber Knechte gewesen. Die aber mit dem Herz. Bartholome gezogen, sind die obgenanten, nebst Hanns Reibenitz und Balthasar Grüneberg. Als die von Breslau ihrem Volke funfzig Fussknechte entgegen geschickt, ist dem Herz. Bartholome ein Brief von Neisse ohne Unterschrift des Namens gebracht worden, worinn gestanden: Der Herzog dürfte sich vor den Fussknechten nicht fürchten, es wäre geringe Volk.

Christoph Seidelitz hat die Breslauer, als sie nach Olmütz gekommen, ausgekuntschaftet, und ist bald darauf nach Tribau geritten, und hat ihre Anzal dem Herz. Bartholome gemeldet. Da denn der Herzog gesagt: Nun wollen wir auf sein, und unsern Bischofsheim rächen!

Als Schwarz Christoph unter der Hommel gelegen, ist er von da mit Geiselnern, Georg Torgen und Fisch bis nahe an Breslau geritten, wo ihm Hanns Feldener, Wolf Steyrer, und Paul Eckart begegnet; welchem letztern er einen mardernen Pelz mit einem roten Gewand, und ein Köppelein, etliche Ringe und zehn Mark Münze genommen; auf seinen Teil ist ihm in der Ausbeute der Pelz und das Köppelein worden. Die andern sind wider zur Hommel geritten, und er gen Rörsdorf ³⁾ in Kretschem, da er den Vickirsen aufem Hofe gefunden, dem er die Schauben und das Köppelein für ein Pferd gegeben. Ingleichen hat er dem Boten von Breslau in der Fehde mit Bernhard Haugwitz eine Hand abgehauen. Endlich hat er alles bekant, was Anton sein Knecht ausgesagt.

Dieienige, die den Schwarzen Christoph während seiner Reiterei gehauset und gehofet, ihm Essen und Trinken gegeben, sind: Schindeler zu Adelsbach, Kunz, Christoph und Hanns Rederer zu Probisthain, die Hanscheninn zu Kunzendorf, Melchior Nimptsch zu Bersdorf, die Reibnitzer zur Armen Ruhe, die Koppitzer zu Pilmsdorf, Johann von Rederer zu Hartmannsdorf, Franz Czirne zu Priborn, Kunze Nimptsch zu Helmsdorf, nebst mehrern andern, die Anton sein Knecht in dem Bekentniss genant. ⁴⁾

Fisch, Hammerstein, Zedlitz und andre hatten 1506 einen Rath beschlossen, den Grafen von Glatz beim Hundefelde zu fangen, weil er dem Schwarzen Christoph nachtrachtete. ⁵⁾ Nach Pöls Bericht wurde M. Gre-

1) Hertwigswalde, S.S.W. $\frac{6}{4}$ Meilen von Münsterberg.

2) Hirsut. Hill. Nou. F. 43 sq.

3) Wohl Alt-Röhrsorf, W. $\frac{5}{8}$ Meilen von Bolkenhain.

4) Hirs. Hill. Nou. F. 45. 5) F. 268.

gor Morenberg, Breslauscher Stadtschreiber um Elisabet 1506 vom Schwarzen Christoph gefangen. Er musste zusagen, dass er sich auf Weinachten auf den Schwarzenberg stellen wolte. Wie die Zeit kam, wolte er sich samt den andern Edelleuten, die mit ihm waren angesprengt und gefangen worden, stellen. Aber Herz. Karl von Münsterberg fing sie auf K. Wladislaw Befel wider den 19. December, sazte sie auf des Kaisers Hof gefangen. Als sie bis auf den 7. Januar gesessen, liss man sie wider los.¹⁾ Thebes²⁾ erzählt dieses dem Pol nach, mit dem Zusatz: er habe dieses in einem Breslauschen Manuscript gefunden, und es als fast ungläublich nicht übergehen wollen, um die damalige Art des Fehdens in etwas zu zeigen. Den Ort, wo sie sich stellen solten, nennt er den Tschetzkenberg in der Lignitzer Stadtheide.

Der Schwarze Christoph, welcher in der Woche vor Jubilate 1507 in Glatz sich befand, hatte für Gefangne vom Herzoge Karl zu Münsterberg Lösegeld zu fordern; welches ihm vom Herzoge auf den Palmsonntag, hernach auf Jubilate war versprochen worden. Er ging deswegen die Breslauschen Abgeordneten an, welche damals in Glatz waren, und sagte ihnen: dass er bisher noch immer Geduld gehabt; aber nun — und dabei tat er einen schrecklichen Schwur, wenn er dis nicht auf den Sonntag Jubilate ausgezalt erhalte, wolte er es denen von Breslau abmanen. Die Breslauschen Ratmanne schrieben deswegen an Herz. Karl: dass ihnen diss zur Beschwerde gereiche; da an ihren Darlegen nie ein Abbruch befunden worden. Sie hofen, er würde diesem wol vorzukommen wissen.³⁾ Auch wandten sie sich an den Königl. Stadthalter in Schlesien, der damit nicht wol zufrieden war. Diesen Brief schikten sie dem Herz. Karl zu, und ersuchten ihn dabei: Er möchte zum Besten des Landes den möglichsten Fleiss anwenden, dass Schwarz Christoph weitem Anstand zugäbe, bis ihre Sendeboten, die sie zum Könige schikten, ihn (den Herzog) zu Neisse auf den nächsten Freitag sehen würden. Alsdann ohne Zweifel darauf würde gedacht werden, dem Schwarzen Christoph diss zu halten, und ihn damit nicht weiter aufzuzihen. Sie hofen, dass er in der Sache keine Schwierigkeiten machen würde.⁴⁾

Das folgende Jar befand sich der Schwarze Christoph in Gefar, aufgehoben zu werden. Dem die Breslauer hatten Nachricht erhalten: dass er mit andern Reitern über die Oder bei Karolat sich habe setzen lassen. Diss meldeten sie dem Mikolesch Peschigk von der Bila, des Fürstentums Groglogau Hauptmann,⁵⁾ und ersuchten ihn: dabei zu bedenken, da er

1) Bresl. Annal. S. 427. (Band 2. S. 187.)

2) Liegnitzische Jahrbücher, Theil III. S. 1.

3) Sonnabend vor Jubilate (24. April) 1507. Notul. Commun. II. 2.

4) Dinstag nach Jubilate (27. April) 1507. II. 3.

5) Nehmlich noch Sigismunds, als Herzogs von Glogau, seit 1506 Königs von Polen. Das Herzogthum wurde von ihm erst im Juli 1508 dem Könige Wladislaus übergeben und von diesem im September übernommen.

(Christoph) der Krone Polen und ihrer Untertanen Beschädiger sei, auch neben Bernhard Haugwitz Feind geworden, dass er nebst seinem Anhang, in Polen Schaden tun, oder sich wider über die Oder wenden, und da Unglück zu stiften trachten werde. Deswegen sie ihn freundlich baten: Er möchte zur Befriedung der Untertanen des Königs in Polen, auch zu Handhabung des gemeinen Landfrides, den der König damals als Herzog in Schlesien besigelt, Amtshalben mit seinen Amtsverwanten verschaffen, dass man ihnen aufs fleisigste nachtrachte; damit sie zu handen gebracht, und mit ihnen der Billigkeit nach verfahren würde. Der König in Polen werde dieses ohne Zweifel in gnädigen Willen erkennen, und die Stände in Schlesien für gut annehmen.¹⁾

1508
27. Oktober.

Dem Bischof Johann zu Breslau, obersten Hauptmann in Schlesien, meldeten sie: dass der Bote, den sie mit des Königs und seinen Briefen an einige Orte zu laufen geschickt, nicht ferne von Freiburg von Bernhard Haugwitz, Geiseler und Schwarz Christoph beraubt worden, und dass ihm der letztere aufm Rosse sitzend, auf Bernhard Haugwitz Befehl, seine Hand abgehauen, nach dem sie die königlichen und des Bischofs Briefe aufgebrochen und verlesen.²⁾

1509
5. Oktober.

Das Jar nachher schickte er (der schwarze Christoph) einen eignen Boten mit einem Schreiben an die Breslauer, worinn er ihnen zu verstehen gab: er habe von einigen Ständen erfahren, wie sie (die Breslauer) ihn im Verdacht und Nachtracht hätten, wegen des bei Gorau geschehenen Raubes, mit beigefügter Bitte, ihn der Nachtracht zu entladen; weil er seine Unschuld beweisen könnte. Worauf die Breslauer antworteten: Es wäre an dem, dass mancherlei Rede des obgemelten Raubes in Breslau herumgingen. Dass sie ihm aber nachtrachten solten, sei ungegründet. Wo aber was vorhanden sein würde, wolten sie ihm zu erkennen geben, und davor halten: er würde sich der Gebür allezeit befinden lassen.³⁾ Auch hatte er bei dem Herz. Kasimir, obersten Hauptmann sich schriftlich über die Breslauer beklagt: dass sie ihn über den zwischen ihnen geschehenen Vertrag nach seinem Leib und Gute stünden, welches der Herzog den Breslauern meldete, die dann ihn schriftlich versicherten: dass sie sich der Verrichtung nach, wie fromen und aufrichtigen Leuten zihmet, allezeit der Gebür gehalten, und sich solches Vertrags noch zu halten vermeinten, auch ihm seit dieser Verrichtung nie nachgetrachtet hätten. Daher ihnen Schwarz Christoph von Reisewitz hirm Unrecht täte. Sie baten demnach den Herzog: Er möchte ihm schreiben: dass er dieser ungegründeten Nachricht keinen Glauben geben, und sich auch der Verrichtung gemäss halten solle. Wo diss geschehe, würde an ihnen auch deshalb kein Abbruch befunden werden.⁴⁾

1) Montag nach Mariä Heimsuchung (3. Juli) 1508. Notul. Commun.

2) Freitag in Vigil. Simon. und Judä (27. Oktober) 1508. Ad Reges Princ. A. 2.

3) Sonnabend nach Francisci (5. Oktober) 1510. Notul. Commun. O. 12.

4) In der Woche Cantate (Ende März und Anfang Aprils) 1510. Ad Reg. Princ. F. 10.

Hierauf suchte er sich mit den Breslauern auszusöhnen. Er schrieb deswegen an die Ratmanne: Er bedaure, dass er in ihre Ungunst durch seine Knechte gekommen, die er weggelehnt, und welche ihnen und den ihren, ohne dass er sich so was versehen, geschadet haben solten. Er bat derhalben, ihm und seinen Knechten, angesehen dass er keinen Fürsten, Herrn, noch Städte vormals ie gebeten, diss zu vergeben; wozu er noch den Beweggrund setzte: dass er seit gehabter Verrichtung und Entscheid, mit seinem Leib und Hand nichts verwirkt, noch entgegen getan. Worauf die Ratmanne antworteten: Sie hörten das von ihm gern. Allein da vor dismal ihre Ratseltesten und Ratsfreunde nicht einheimisch wären, könnten sie, besonders aus dem Grunde, weil die Sache den König und seinen Landeshauptmann in Ober- und Nider-Schlesien mit beträfe, ihm nicht vergeben, noch seinem Begeren, wie er dis selbst wol erachten möchte, wilfaren. Jedoch wolten sie sein freundlich Ansinnen und Erbitten bei sich unvergessen halten, und nach der Zukunft ihrer Ratsfreunde, diese seine Wolmeinung ihnen vortragen, und alsdann entscheidende Antwort erteilen; sich auch seinem Schreiben nach alles Gutes zu ihm versehen.¹⁾

1510
1. November.

Albrecht Sopke von Saul auf Herrnsstadt, des Fürstentums Tropaup Hauptmann, hatte sich gegen einige Breslauer vernemen lassen, wie Schwarz Christoph wol zu bekommen wäre, und ihnen empfohlen, dieses den ihren vorzutragen. Wofür ihm die Ratmanne dankten, und zugleich beifügten: Ob er (der schwarze Christoph) wol im Schein seiner Unschuld vorgäbe, er hätte seit seiner Verrichtung nichts dawider getan, sondern sich als ein Frommer gehalten, so bekenne er doch sich in seinem Schreiben dazu: dass er zwei Knechte weggelihen, die nachher bei dem Raub und Schaden, den Breslauern geschehen, gewesen; dadurch er die Verrichtung gebrochen habe. Allein da Herz. Kasimir, als Königl. Oberster Hauptmann ihm mit samt den seinen geleitet, sich auf nächsten Fürstentag solches Verdächtniss halben zu rechtfertigen; wolle ihnen wider solches Geleite zu handeln nicht zimen.²⁾

Auch Herz. Karl bemühte sich den Schwarzen Christoph mit den Breslauern wieder auszusöhnen; welches aus ihrem Schreiben an ihn erhellet, worinn sie ihm versichern: dass ihre Abgeordnete auf dem Fürstentage zu Grotkau ihnen sein Ansinnen und Begeren vorgetragen. Worauf sie, wie auch auf sein letztes Schreiben sich mit einander beredet zu beschloss: Sintemal Christoph von Reysewitz und Prytwitz ihres Handels abgehen, sich in Ruhe und Fride setzen, und aller Gebür zu halten vermeinen, begerende ihnen zu vergeben, was sie gegen sie getan, wollen sie ihnen das gerne vergönnen; wo fern sie sich nach Breslau zu ihnen verfügen, und dem also nachzukommen globen und versprechen werden, in Gegenwart guter Leute, das auch aufrichtig halten. Weil sie dann beide gnüglich geleitet sein, möchten sie sich fest darauf verlassen und sicher zu ihnen begeben, um das obgemelte zu vol-

1) Mittwoch am (nach dem?) Tage St. Leonhard (16, wohl 20. Nov.) 1510. Not. Comm. P. 5.

2) Donnerstag nach Elisabet (21. November) 1510. Notular. Commun. P. 19.

1511
August.

zihen. Dass sie ihnen aber an irgend eine Stelle nachzihen sollten, wären sie nicht gesonnen. Was vormals in der Sache geschehen, hätten sie dem Herzoge zu Ehren getan.¹⁾ Endlich meldeten sie dem Herzog Fridrich zu Lignitz: dass am nächsten Dinstage die ihren eine Meile disseits Grotkau am Dorfe Lichtenberg von den Reitern angegriffen und beraubt worden, welche vorher auf die Gesandten von Schweidnitz und Jauer zwischen Gnechwitz und Wernersdorf²⁾ auf der Schweidnitzschen Strasse gehalten und einem Bauern sein Ross nebst zwanzig Marken genommen. Weil aber die Geschikten mit Fussknechten versorgt gewesen, haben sie sich nicht unterstanden sie anzugreifen. Auch sein wenige Tage vorher, Reideberg, Schwarz Christoph und andre Reiter zu Rausse bei Martin Schyrau im Knoblauth gewesen, wo Matth. Hanke sie belangt um einen Gesellen Ritt, ihnen zu geleisten, mit ihren eignen Personen, oder ihren Knechten und also mit etlichen Rossen von dannen auf die Strassen geritten zu den vorgemelten Schaden und villeicht auch zu andern Reitten.³⁾

1512
26. Septbr.

Endlich machten die Goldberger seiner Reiterei ein Ende. Sie überfielen ihn in Alzenau. Anton, sein Knecht, sagt in seinem Bekenntniss: Melchior Czedlitz hat ein Pferd im Stalle zu Alzenau⁴⁾ stehen gehabt, hat Schwarz Christoph seine Pferde dazu gezogen; da man sie gefangen hat, haben die von Goldberg des Melchior Czedlitz Pferd mit begriffen, das weggenommen und Schwarz Christophs Pferd ist stehen geblieben.⁵⁾ So bald dieser Fang geschehen, schrieben die Breslauer dem Rat in Schweidnitz: Sie hätten glaubwürdigen Bericht erhalten, dass Schwarz Christoph selbst vierte gestern gen Lignitz gebracht worden. Dieweil er dann dieser Lande der grösten Beschädiger einer, hätten sie albereit etliche ihrer Ratsfreunde zum Herzog Fridrich abgefertigt, um die Rechte zu ihnen, als zu Strassenräubern, nach Gewonheit dieser Lande zu verhelfen lassen, demütig zu bitten. Welches sie sich auch vom Herzog versprochen, dass er es tun würde. Damit sie nun auch die ihren hierzu verordnen und nach Lignitz schicken möchten, um mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, hätten sie ihnen diss eilend melden wollen.⁶⁾ Ingleichen berichteten sie dem K. Wladislaw: dass Schwarz Christoph mit einem Knechte, darzu Bernhard Czedlitz mit seinem Sone zu Lignitz gefänglich einkommen sein. Da sie denn ihre Ratsfreunde an Herz. Fridrich abgefertiget, und die Rechte forderlich zum Schwartz Christoph, als einem Haupte und Vornemsten aller Strassenrauberei, Plakerei, Morderei und alles Uebels in diesen Landen zusamt seinem Knechte, und den

30. Septbr.

1) Montag nach Bartholomäi (25. August) 1511. Ad Reg. Princ. L. 11. b.

2) Gnechwitz und Wernersdorf, auf der Strasse von Breslau nach Schweidnitz.

3) Freitag nach Vincenz (17. September) 1512. Ad Reg. Princ. N. 10. b.

4) Alzenau, N.W. 1½ Meile von Goldberg.

5) Accusati in malefic. F. 43.

6) Sonntag vor Michaelis (26. Sept.) 1512. Notul. Commun. O. 4. Er wurde also 25. September gefangen, denn Michaelis war in diesem Jahre am Mittwoch.

andern als Behausern und Förderern, nach Gewonheit dieser Lande zu verhehlen und gestatten lassen beim Herzog gebeten. Darauf sich dieser gnädigen willens, und so wie der König ihm durch offene Kommission befohlen, gehorsamlich gehalten. Allein da Herz. Bartholome den Schwarzen Christoph als seinen Diener anzihet, und dem Herz. Fridrich fast hartiglich geschrieben, hat er, damit weiter Aufrur und Widerwillen in Schlesien verhütet würde, sich hören lassen: Er wolle solches dem Könige schriftlich melden, seinen Befehl erwarten, und sich darnach halten. Damit also Schwarz Christoph samt seinem Knecht und Behausern zur Rechtfertigung gebracht, und um ihre Mishandlungen, Helfer, Behauser u. s. w. mit dem Ernst gefragt würden, namen sie ihre Zuflucht zum König, und baten ihn: Er möchte geruhen, dem Herz. Fridrich ernstlich befohlen, die Rechte zu denselben ohne Hinderung und mit der Gestrengigkeit ergehen, und sich hievon mit Drohen noch andern in keine Weise niemanden abwendig machen lassen, bei Verlust Leibes und Gutes. Wo auch möglich und dem König gefällig, dass der Herzog den Schwarz Christoph ihnen nach Breslau in die Gerichte überantwortete, dadurch eigentlich erkundet würde aller Reiterei und Bösen, so vil Jare daher, nicht allein in Schlesien, sondern auch in Polen, Deutschen Landen u. s. w., mit Morden, Händeabhauen, Rauben u. s. w., geschehen, dabei er gemeinlich gewesen, und darum gut Wissen trage, einen warhaften Grund und Kentniss erlange, solte ihres Bedünkens sehr nützlich und fruchtbar sein, zur Vertilgung und endlichen Widerstand derselben mutwilligen Leute, und fast heilsam gemeinem Nutz und Befridung der Strassen. Doch baten sie, dass solches aus eigenem Bewegniss des Königs geschehe, und auf niemandes Bericht bei dem Herz. Fridrich begeret würde; dazu auch, dass solches dem Gerichte des Herzogs ganz unschädlich und ohne Wandel sein solte. Der König würde hiemit Schlesiens und seiner treuen Untertanen Bestes befördern.¹⁾ Eben dieses schrieben sie an den K. Sigmund in Polen, und baten ihn, da der Schwarze Christoph nicht allein in Schlesien; sondern auch in Polen oft und grossen Schaden den Untertanen zugefügt, er möchte an den Herz. Fridrich schreiben, damit er nebst seinen Gesellen die verdiente Strafe empfinde. Auch berichteten sie dem Herz. Kasimir, dass sie wegen der Sache an den K. Wladislaw geschrieben.²⁾

Der König (Wladislaus) hatte dem Herz. Fridrich schriftlich befohlen, den Schwarzen Christoph um seine Missetat mit der Strenge zu verheören. Daher sie den Herzog ersuchten: Er möchte ihnen zu wissen tun, wenn er solche, ehe besser, wolle geschehen lassen, damit sie einige dazu schikten, und ihre Notdurft von ihm auch erfahren möchten. Auch hiltten sie ihres Erachtens vor nötig, dass die königlichen Städte sich mit dem Herzog gnüglich unterredeten der Geschichte halben, so sich mit Herz. Bartholome und seinem An-

1512
October.

1) Donnerstag nach Michaelis (30. Sept.) 1512. Ad Reg. Princ. D. 9.

2) Dienstag nach Francisci (5. October). D. 10. 11.



1512
28. October.
25. October.

hang begeben, was weiter zu tun und vorzunehmen sei. Daher baten sie: Er möchte aufs erste das sein könnte, ihnen und den königlichen Städten der Vereinigung verwandt einen Tag gen Lignitz legen, und zu derselben Zeit auch verstaten, dass die Geschikten den Schwarzen Christoph nach Notdurft um seine Missetat möchten fragen lassen.¹⁾ Da der Herzog ihnen den Donnerstag Simon und Judä bestimmt; so schrieben sie ihm: Sie wolten die ihren auf die Zeit nach Lignitz abfertigen; aber unter der Bedingung, dass der Schwarze Christoph vorgenommen würde. Wo aber diss nicht geschehen sollte; so habe der Herzog zu bedenken, dass es ihnen zu schwer sein wolte, die ihren dahin abzufertigen; weil sie grossen Schaden haben könnten, indem ihnen sehr nachgetrachtet würde. Denn in der letzten Nacht um des Zeigers drei wäre Wangern, Bogenau,²⁾ Gros- und Klein-Bresitz³⁾ gepocht und gar ausgebrannt worden. Sie hätten über hundert Rosse und etliche zu Fusse gehabt. Wohin sie sich aber gewandt, wüsten sie zur Zeit noch nicht. Daher es ihnen nicht wol fügen wolle, die ihren nach Lignitz abzufertigen. Wo aber der Herzog die Tageleistung gen Neumarkt berante, wäre allen Teilen am füglichsten zu erlangen; da sie dann auch nicht aussen bleiben; sondern der Vereinigung aller Gebür sich halten würden.⁴⁾

9. November. König Wladislaw hatte dem Protzky von Cetma seinem Sekretair befohlen, den Schwarzen Christoph und andere Strassenräuber anzunehmen und rechtfertigen zu lassen. Darauf ihm auch dieser überantwortet worden. Deswegen die Ratmame an den König schrieben: Er möchte geruhen, ihm weiter zu befelen, den Paul Kornblume, Jakob Predel, Fridrich Reideberg von Rossnau, und andere Strassenräuber, auf welche zwei oder drei Hingerichtete bekant und darauf gestorben, anzunehmen und rechtfertigen zu lassen; dass er auch den Schwarzen Christoph in des Königs Hauptstadt Breslau wolle führen lassen, ihn nach seinem Verdienst zu rechtfertigen; damit Fride im Lande erhalten würde: nicht angesehen, wo und bei wem er die ankommet, sie sind geleitet, oder ungeleitet; weil sie niemand wider den König geleiten noch versichern kan; denn Störer des gemeinen Frides könnten von niemand geleitet werden. Ihm auch befelen, dass sie ieden, der zu Gefängniss gebracht worden, zu Gnügen nach ihrer Notdurft um seine Behausung und Förderer möchten fragen lassen zu weiterer Befridung der freien Strassen.⁵⁾ An ihren Abgeordneten am königl. Hofe, Hanns Berlin, schrieben sie: Er möchte den Sekretair Protzky ersuchen: beiden Königen vorzustellen, dass der Schwarze Christoph mit dem Ernste gefragt würde, um seine und andrer Leute Missetat, und seinen verdienten Lohn bekäme, denn sollte das nicht geschehen, so möchte der Sekretair bei sich wol ermessen, was vor schimpfliche

26. November.

- 1) Sonnabend am Tage St. Galli (16. October). D. 18.
- 2) Dörfer im Breslauischen.
- 3) Wohl Gross- und Klein-Bresa im Neumarktschen.
- 4) Montag Crispini (25. October). E. 1.
- 5) Dinstag vor Martini (9. November) 1512. E. 5.

Nachrede und Verkleinerung beide Könige und er selbst davon haben würde.¹⁾ Den Sekretair Protzky baten sie ebenfalls um Beschleunigung dieser Sache.²⁾ Da dis nun nicht so geschwinde, als sie wünschten, betrieben wurde, wandten sie sich nochmals an den König; stellten ihm die mannigfaltige Bedrengnisse, Schaden und Verderben vor, so seinen Untertanen den Breslawern über alle massen geschähen, wie denn vergangne Woche einem ihrer Mitwoner eine Hand auf freier Strasse nicht ferne von der Stadt von zwei Reitern abgehauen worden, welches ohne Behausung im Lande nicht möglich wäre. Solte nun dieser Behausung geweret, und das Uebel der Reiterei verhütet werden; so sei höchst nötig mit Ernst dazu zu trachten, dem Könige selbst zu Ehren und seinen armen Untertanen zum Trost. Da nun Schwarz Christoph, der zu des Königs Handen im Gefängniß zu Lignitz verhalten wird, ein Haupt aller Räuber und Mörder ist, viel Uebels getan, und nicht allein die Schlesier; sondern auch Böhmen, Mähren, und Deutsche, und wen er hat überkommen mögen, auch den König in Polen mit Raub und Mord angegriffen, zu dem der königl. Sekretair bisher mit Ernst nicht hat trachten, und um seine Missetat, Behausung und Zuschub im Lande wollen fragen lassen; sondern nur was er von guten Willen hat aussagen wollen. Darüber sie und andere aus den Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, wie auch des Marggraftums Oberlausitz grosse Beschwerde haben; denn als diese ihre Gesandten zu Lignitz gehabt, und zu dem Schwarzen Christoph mit Ernst und Schärfe haben trachten wollen, ist es ihnen abgeschlagen worden, bis auf ausdrücklichen Befehl des Königes an den Sekretair. Da nun mancherlei Wege mit Drohen und Geld oder Geschenke geben, ihn zu entledigen vorgenommen würden; sei ganz zu besorgen, dass Irrtum darein kommen möchte, zu Verkleinerung des Königs und zum Schaden der Lande. Damit man diesem vorkäme, und mit dem bösen Menschen nach Recht und Gewonheit dieser Lande gehandelt, und er mit Ernst nach Notdurft gefraget würde; baten sie den König: Er möchte geruhen um Gottes und der Gerechtigkeit willen zu Trost seiner armen Untertanen dem Sekretair Protzky befelen und ernstlich mitgeben: dass er verstatte, dass sie und andere von königl. Städten zu ihm mit Ernst trachten und ihn zu Rechtfertigung bringen möchten.³⁾ Nachdem sie darauf vom Könige Antwort erhalten; schikten sie dieselbe dem Herz. Fridrich zu, mit der Bitte, er möchte ihnen seine Willensmeinung deswegen wissen lassen.⁴⁾

1512
2. December

Dass der Herzog so vorsichtig in dieser ganzen Sache und schwer dazu zu bringen war, kam daher; weil er befürchtete, Herz. Bartholome würde ihn und seine Untertanen deswegen befehlen.⁵⁾ Auf dem Fürstentage zu Neustädtel Mittwoch vor Agnete 1513 bat Herz. Karl und Bartholome die

1513
1. Februar.

26. Januar.

1) Freitag nach Katharinä (26. November) 1512. Notul. Commun. P. 6.

2) Freitag nach Katherinä. Ad Reg. Princ. E. 7.

3) Donnerstag nach Andreä (2. December). E. 9.

4) Dinstag in der Vigilie Mariä Reinigung (1. Februar) 1513. Ad Reg. Princ. E. 20.

5) Notul. Commun. P. 11.

1513
22. Februar. Fürsten und Stände, eine freundliche Vorschrift an Herz. Fridrich zu thun, den Schwarzen Christoph zu entledigen; worauf aber nichts geantwortet worden.¹⁾ Dem Hanns Hornig Ratmann, und Achatius Haunolt Schöppen, Abgeordneten nach Lignitz gaben die Breslauer verschiedne Artikel auf die Tagedleistung Dinstag nach Reminiscere mit; worunter der erste war: den Herzog Fridrich zu fragen, was er auf das nächste königl. Schreiben den Schwarzen Christoph betreffend zu thun gesonnen sei. Denen der Herzog die Antwort erteilte: Es hänget allein an dem, dass mich der König zur gnüge versorge; dann wil ich daran thun, was ich sol. Denn wäre es vormals geschehen, der Lotter hinge längst am Galgen. Es hat viel Sinnes, aus einem Gerichte in das andere einen Gefangnen zu geben.²⁾

28. März. Die Breslauer gaben sich so grosse Mühe, den Schwarzen Christoph in ihre Gewarsam zu bringen; weil sie besorgten, die Herzoge Bartholome und Karl würden ihn noch durchhelfen. In dem Schreiben, welches sie dem Sekretair Protzky an den König mitgaben, baten sie ihn nochmals: Das Thun mit dem Schwarzen Christoph dermassen zu verschaffen, damit er nach Gnügen mit dem Ernst um seine Missetat gefraget, und alsdann seinem Verdienst nach gerechtfertiget werde, andern Bösen zu einem Scheu, und den Untertanen des Königs zu sonderlichem Trost; denn er viel Leute ermordet, an ihren Gliedern verstümmelt, beraubet, und viel Böses und Arges getan hat.³⁾

10. August. Den Abgeordneten am Hofe, welche Mittwoch am Tage Laurentii in Breslau wider anlangten, hatte der König auf ihr Ansuchen wegen des Schwarzen Christophs nicht ein Wort geantwortet.⁴⁾ Auf dem Fürstentage zu

23. April. Breslau an Jubilate Sonnabend am Tage St. Georgii⁵⁾ gehalten, wurde dem Herz. Fridrich und dem Bischof Johann auf Beschluss der Fürsten und Stände gesagt und zuerkant: dass Herz. Fridrich zu dem Schwarzen Christoph und der Bischof zu Kornblumen die Rechte solten ergehen lassen ohne Verzug in ihren Gerichten. Wie wol der königl. Sekretair diese Gefangnen gern nach Breslau gehabt hätte, um sie daselbst rechtfertigen zu lassen,⁶⁾ demonerachtet verzog sich die Sache bis in den October. Denn erst an

5. October. Mittwoch nach Franzisci 1513 wurde Schwarz Christoph auf Anforderung der königl. Städte vor Lignitz an den Galgen gehengt.⁷⁾

Nach Thebes Erzählung hat er, als man ihn peinlich angreifen wolte, und ihrer viele von königl. Städten hart angeklagt, die Abgeordneten derselben gebeten: Sie möchten doch seiner verschonen; denn er hätte niemanden das seine

1) Lib. Legation. II. 19.

2) Lib. Legation. I. 1.

3) Dinstag an Osterfeier (28. März) 1513. Ad Reg. Princ. F. 12.

4) Lib. Legation. L. 13.

5) Muss Sonnabend nach Jubilate oder Sonnabend vor Cantate heissen, weil Georgstag der 23. April ist.

6) Lib. Definit. I. F. 25.

7) Lib. Legation. M. 13.

mit Gewalt genommen; sondern sie hätten es ihm gern gegeben. Allein den frommen Lewenbergern hätte er das ihre nemen müssen, die hätten sich bis in Tod gewehrt. Aus Rudingers Manuskript führt er an: dass Schwarz Christoph eine grosse Person gewesen, eine schwarze krause Kolbe gehabt, und dass er in einem weissen Hemde gehangen worden. Das beigefügte Urtheil ist vollkommen gegründet: wenn er so wol zum Guten, als zum Bösen geschickt gewesen, würde er gewiss für einen tapfern Held zu rümen sein. Was die Zeit seiner Hinrichtung betrifft, hat er sich vom Pol irre führen lassen; denn er setzt den 13. April, 1512. Pol hat den 23. April. Doch führt er auch an, dass etliche Chronicken 1513 den 13. April haben. Holsten ist der Wahrheit am nächsten, er setzt 1513 um Michaelis. Ingleichen meldet Thebes aus Rudingers Manuskript, welches vierzig Jar nach dieser Begebenheit geschrieben, dass als Schwarz Christoph zu Ende des Septembers in Thurm zu Lignitz eingeführt worden, gesagt habe: Ich habe zu viel getrauet; hätte ich daran gedacht, was David im Psalter sagt: (Ps. 146. 3.) *Nolite confidere in Principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus*; so stünden meine Sachen besser; ich hätte mich eines andern versehen. Holsten lässt ihn im Hinausführen zur Gerichtsstätte diss singen; aus welchem Henel seine Nachricht hat, welches man aus dem Zusaz siehet: dass seine Wohnung zu Alzenau gar verwüstet ist worden. Auch führt eben dieser Holsten an: dass zu seiner Zeit das Sprichwort gewesen: *du leugst wie der Schwarze Christoph*. Was Thebes seinen Diener vor der Marter sagen lässt, ist ihm und seinem Herrn ähnlich. Er zog doch ein Weib noch dem Galgen vor. Unter die Sagen von ihm gehört auch das, was Holsten erzählt: Den Gelerten, da er sie angetroffen, hat er etwas versehen, doch haben sie ihm müssen eine Feder schneiden, und ihre Schrift beweisen. Thebes wiederholt dis in einem bedenklichen Ton: *Sonst sol dieser Buscklepper der Gelerten allemal verschont haben; iedoch haben sie ihm eine Feder schneiden und ihre Handschrift beweisen müssen*. Durch diese Probe aber sind die auch ungelerten Schreiber für ihm am sichersten gewesen. Aus dieser Sage, welche von neuern Schriftstellern als eine historische Wahrheit aufgeführt worden, auf die tiefe Unwissenheit der damaligen Zeit zu schlüssen, wäre wol zu viel gewagt. Denn wenn man auch diss als war annemen wolte; so folgte aufs höchste nur so viel: dass der Schwarze Christoph diss als ein Zeichen eines Gelerten angesehen. Allein konte nicht dieser Mann es bos bei Personen gebraucht haben, die er aus ihrem Aeusern für keine Gelerte hilt, und denen er also zum Beweis, dass sie ihn hintergehen wolten, die leichteste Probe aufgab. Dass er von Adel gewesen, ist allen, die seiner gedenken, bekannt. Allein kein einziger weiss seinen Geschlechtsnamen. Thebes hat sich vom Pol, Holstein und Henel hintergehen lassen, welche sagen, dass er seinen Sitz zu Alzenau gehabt. Er tut so geheimnisreich, dass er den Namen seines Rittersitzes bos mit dem Anfangsbuchstaben A andeutet, und eben dadurch die Leser desto aufmerksamer macht, auszuforschen, von was vor einem Hause er gewesen, das er doch verheimlichen wil. Er

glaubt auch, dass in den Archiven des Lignitzer Rathauses aus billigem Respekt gegen sein tapferes und vornehmes Geschlecht kein Wort von ihm aufgezeichnet ist; welches democh, setzt er hinzu, ein solch dürrer und abgehauener Zweig nicht verstellen kan. Nach diesem vollkommen gegründeten Urteil hätte er es immer wagen, und Alzenau ausschreiben können. Er wolte der Czedlitzer schonen, und die waren doch hier ganz unschuldig. Wie würde sich der redliche Mann gefreut haben, wenn er gefunden hätte, dass der Schwarze Christoph kein Czedlitzer, sondern von Reisewitz gewesen.¹⁾

Wie sehr er die übrigen Reiter an Tätigkeit übertroffen, den einzigen Sigmund Kauffung ausgenommen, davon sind ihre Bekentnisse ein Beweis. Hier sind zwei der beruffensten unter ihnen. Nickel Fisch bekante: dass er dabei gewesen, da Ogygel und Hirn gefangen worden, und sonst bei allen Unternehmungen Reidenbergs; dass er die Briefe gegen Pommern geschrieben, dass sie sich stellen sollen; dass er mit gewesen, da Heinrich von Kittlitz ist gefangen worden; dass er dem Johann von Steinau, Kreuziger, ein Pferd und Geld genommen; dass er bei Frankenstein auf dem Kupferberge mit 24 Pferden auf die Geistlichen gehalten; dass er zwischen Bunzlau und Hainau hat helfen sechshundert Ochsen nemen, davon auf seinen Teil zehn Gulden gekommen; dass er mit andern dem Girdan von Lignitz Seidentücher, Sammet und Safran genommen und im Walde geteilet; dass er nebst andern Reichenberg habe zerstören wollen, auch hundert Fusknechte dazu aufgebracht, welches aber durch entstandne Zwistigkeit unterblieben; dass er dabei gewesen, da den von Reichenstein fahrenden Breslauern Schauben, Becher, Ringe und Geld genommen worden.

Melchior List bekante: dass er einem Furmann sechs Mark genommen; dass er nebst andern auf der Quarischen Heide drei Pferde und zehn Gulden geraubt; dass er bei Frauenstadt zwei Pferde und fünf Gulden genommen; ingleichen einem Rossteuscher bei Reichenau zwei Pferde; einem Kromer ein viertelvoll Messer und andre Waare; bei Lesthin einem Hammermeister sieben Mark; einem Bauer bei Sprottau sieben Gulden; ienseit Sorau ein Pferd; bei der Plumpmüle einem drei Mark; bei Töpferdorf einem Fussgänger fünf Mark und ihn ermordet; von zwei Wagen neun Tuch, und zwölf Mark und den einen Furmann erschlagen; bald nachher einem andern zwanzig Mark; in der Bunzlauer Heide einem Furmann vier und zwanzig Mark und zwei Pferde; ingleichen einem Reisenden dreissig Mark und das Pferd genommen. Auch ist er mit gewesen bei dem grossen Raube bei Meseritz, ferner auf der Forstischen Heide, bei der Beraubung der Fraustädter und endlich da das Vorwerk bei Jauer abgebrant worden.²⁾

1) Curei Annal. Sil. p. 231. Schikfus Schles. Chr. Bd. 1. K. 38. S. 183. Bd. 4. K. 35. S. 235. Pol Bresl. Annal. S. 427. (Th. II. S. 197.) Aelur. Glaciogr. S. 481. Holsten Annal. Bolesl. C. 10. Baro Mantiss. ad Scopelism. p. 434. Henel. Annal. Sil. p. 386. Thebes Lign. Jarb. Th. 3. S. 1. 6. 7. Vers. einer Schles. Hist. S. 179.

2) Hirs. Hill. Nou. F. 267. 294.

Ihre Unternehmungen waren meist nach einem so listig überdachten Plan eingerichtet, dass ihnen diejenigen, auf welche sie Jagd machten, nicht leicht entgingen. Als Anton Zedlitz, Prittwitz, Rabenau, Hammerstein, Hanns Sak und andere die Kaufleute auf der Rückreise vom Gnesnischen Jarmarkt überfallen wolten, ritten sie von der Hummel und teilten sich in drei Rotten. Den ersten Tag kamen sie bis Merkelsdorf, den andern nach Helmsdorf, den dritten nach Behrsdorf zwischen Lignitz und Hainau,¹⁾ den vierten über die Oder bis nach Petersdorf. Martin Wikirs war nebst dreien bei Steinau über die Brücke in sein Dorf geritten, wo sie den fünften Tag alle dreizehn zusammen kamen. Hier zerstreuten sie sich wiederum, und bestellten einander in den Wald bei Praussnitz, wo sie noch vor Tage ankamen. Von da schickten sie den Hanns Rabenau und Christoph Reisinger den Kaufleuten auf die Strasse entgegen, denen sie bei Kurzbachs Teich begegneten, hierauf ihnen vorritten und wider in den Wald zu ihren Gesellen kehrten. Als die Kaufleute bei dem Halt angekommen, sprengten sie zuerst auf die Wagen, griffen vier dabei reitende Böhmen an, namen ihnen die Pferde und das Geld, hauten die Laden und Kasten auf den Wagen auf, namen das Geld heraus, wie auch von den Wagen die hinter und vorder Teile; da sie dann mit dem Raube wider über die Oder bei Steinau zurükkerten.

Wie leichtsinnig man damals mit dem Leben der Menschen gespielt, und mit was vor Kaltmütigkeit man dasselbe andern geraubet, davon ist folgendes Bekentniss ein Beweis, welches Janko Schäle von Kleinkarlowitz von der Ermordung des Georg von Tarnau, Landvogts zur Neisse auf Verlangen des Breslauschen Hoferichters Yban von Tarnau Kuschmalz genannt, seines Sones, abgelegt. Er sagte aus: Dass der Hauptmann auf Otmachau, Swytligk genant, einige Tage zuvor, ehe Georg von Tarnau sein Leben verloren, nach ihm gesandt habe, um mit nach Neisse zu reiten. Da er gen Otmachau gekommen, wäre der Hauptmann etlicher Geschäfte halben alda geblieben und nicht geritten. Der Hoferichter aber Christoph Otwen wäre mit Klein Kunz und Lange Hannsen, dazu mit gnantem Georg von Tarnau Landvogt dahin geritten; hätte er den Hauptmann gebeten, dass er ihn wolte mit reiten lassen, er hätte zu Neisse was zu schaffen; hätte ihm der Hauptmann gesagt: thu wie du wilt. Da wäre er mit ihm geritten, und hätte ein gut Armbrust aufgelegt gehabt, denn sie hätten sich der Reiter halben besorgt. Aufm Wege von Otmachau bis zwischen Woitschitz und Glomperau²⁾ (sic!) wäre der Landvogt Georg von Tarnau neben dem Hoferichter geritten, und er neben Klein Kunzen, der ein Wildener auf Otmachau gewest wäre. Habe Klein Kunz zu ihm gesprochen: Gott gebe dem Verräter

1) Von Hummel oder Hummelschloss, N.W. $\frac{5}{8}$ Meilen von Reinerz, eine berühmte Räuberburg der von Kauffung, nach Merkelsdorf in Böhmen S. 1 Meile von Friedland, nach Helmsdorf bei Schönau, in dessen Nähe die von Kauffung ihr gleichnamiges Dorf erbauet hatten, nach Bärsdorf N.O. von Hainau.

2) Woitz und Glompenau zwischen Neisse und Otmachau.

hundert fallend Uebel, und damit gemeint den Landvogt, er hat meinen Herrn um eine gute Orthe bracht: lieber scheuss einen Pfeil in ihn. Darauf er geantwortet: Ich liss dichs fallende Uebel haben; es wäre nicht ehrlich, denn er hat mir sein Tage kein Leid getan; so bin ich auch mit seinem Bruder lange Zeit und allwege gut gewest. Damit wäre es also blieben. Aber nach solchen Worten hätte ihn bedacht, dass der Landfogt alda hätte sterben sollen. Wenig Tage nachher wäre er wirklich erschlagen worden. Nach dessen Tode wäre er abermals gen Otmachau kommen, und mit Klein Kunzen zu Rede worden. Unter welchen Reden habe er zu ihm gesprochen: lieber Kunze, ich glaube warlich, du hast den Landfogt erschlagen, aus den Worten, die du zu mir aufm Wege gen Neisse reitende geredet hast. Darauf Kunze zum ersten gesagt; Nein ich. Aber er hätte nicht abgelassen, sonder unter viel Worten Kunzen darum gestraft mit guten Worten; habe Kunz angehaben zu weinen iämmerlich und sich dazu bekant. Hat er ihn weiter gefragt: lieber, wie ist es zugegangen, habe Kunz gesagt: da wir auf ihn aussprengten, sagten wir zu ihm: gib dich du geheyndiger Schalk! Hätte der Landfogt geantwortet: Schwager, ich hoffe es sei Schimpf. Hätte Kunz gesprochen: Nein, du must heute sterben, und ist kein Schimpf; und Langedhannsen angeschrien: scheuss den geheyndigen Schalk! Aber Langedhannsen wäre zu feige gewest und hätte nicht geschossen. Also hätte er, Kunze, ein Schwert genommen und in ihn gestochen, und darauf gesagt: Ich brachte das Schwert kaum in ihn. Und da wir ihn erschlugen, ritten wir gen Neisse, und waren den Tag beim Bürgermeister zum Weine. Und wir solten ihn erschlagen haben, da er vom Dinge zu Lindenau¹⁾ geritten ist; aber der Schreiber war bei ihm, des erbarmten wir uns; denn wir hätten ihn auch müssen erschlagen. Darnach hat er gedachten Kunzen gefragt: was ist dir nun daraus worden, dass du ihn erschlagen hast? hat er geantwortet: der Hoferichter Christoph hat mir globt zehn Gulden zu geben; wie sie es mit Langedhannsen halten, weiss ich nicht; und mein Herr weiss auch wol davon. Und zum letzten habe ihn Kunz gebeten, diss niemanden zu sagen. Welches er ihm versprochen so lange Kunz lebte. Auch erbot sich Janko Schäle diss Langedhannsen, der aufs Bischofshof zu Neisse Futtermeister ist, unter seine Augen zu sagen, wo man diss haben wolte.²⁾

Die Reiter, besonders Sigmund Kauffung, wie auch die andern Landesbeschädiger, welche die Strassen unsicher machten, nötigten die königlichen Städte sich mit einander genauer zu verbinden. Die Breslauer gaben auch hier, so wie immer, den Ton an. K. Wladislaw hatte zwar zu dieser Vereinigung den Befel erteilt; sie würde aber, wie viele andre von seinen Verordnungen, ohne die Betriebsamkeit der Breslauer nie zu stande gekommen sein. Die Königlichen Abgeordneten legten deswegen auf Befel ihres Herrn den Kö-

1) Vom Gerichte in Lindenau, zwischen Otmachau und Münsterberg.

2) Sonnabend St. Lucien Tag (13. December), 1505. Hirs. Hill. Nou. F. 253.

niglichen Städten aufm Fürstentage Jubilate 1508 zu Breslau folgende Artikel vor. Jede Sache die Städte der Fürstentümer Schweidnitz, Jauer und Glogau betreffend, sie mag sein, gegen wen sie wil, kan und soll den Breslauschen Ratmannen, und so auch die Sachen der Breslauer dem Rat der Städte der Fürstentümer Schweidnitz, Jauer und Glogau vorgelegt werden; die sich alsdann mit einander Treulich darüber beratschlagen und beschlüssen werden, auf was vor Art denselben entweder nach Ordnung des Rechten, oder auf andre Weise zuvorzukommen, oder sich entgegenzusezzen sei. Dem ieder Arzt, er mag noch so erfahren und gelert sein, überlässt sich in seiner Krankheit der Sorge eines andern, wenn er ihm auch nicht an Einsicht und Erfahrung gleichkommt. Also kan es sich auch wol zutragen, dass zuweilen die Städte ihre Irrungen nicht vollkommen einsehen. Daher es nötig ist, dass andre Städte ihre Sache nochmals vornemen, damit sie dieselbe, wo sie Fehltritte bemerkt, auf den rechten Weg leiten können. Finden sie dieselben aber unschuldig, dass sie sie aus allen Vermögen schützen und verteidigen.

Wenn eine Sache entweder vor Gericht entschieden, oder in Güte beigelegt wird; so soll ein Teil dem andern treulich durch Geldbeihülfe und Mittragung der Unkosten unterstützen. Wenn auch eine Sache bis vor den König kommen sollte; so soll dis im Namen aller treulich und ohne Gefehrde geschehen. Denn es ist offenbar, dass eine vereinigte Kraft eine grössere Last tragen kan. Wenn also die Städte nicht einzeln, sondern zusammen sich gegen jeden der sie angreift, verteidigen, wird es ihnen leichter sein. Jeder könne wol einsehen, was daraus entstehen müste, wenn eine Stadt nach der andern unterligen und darnieder getreten würde. Um dis zu verhüten, ist des Königs Wolmeinung, dass die ihm unmittelbar unterworfnen Städte, zu ihrem eignen Wol und zu seiner Ehre sich gemeinschaftlich mit einander verstünden. Wenn dis geschähe, so würde unstreitig der Adel und die Grossen sich hüten, sie anzugreifen; gegenteils aber sich mit ihnen vertragen, und mehr ihnen ergeben sein. Dem Könige wäre es sehr misfällig, dass die Städte sich so untätig zeigten, besonders da dis ihr eignes Wol beträfe. Er habe den Abgeordneten ernstlich geschrieben, und sich darüber beschwert gefunden, dass seine Untertanen aus Yglau beinahe an den Thoren der Stadt Strigau beraubt, und einige davon tödtlich verwundet geworden; ohne dass die Strigauer sich gerüret, den Räubern nachgesetzt, und sie also mit dem Raube entgehen lassen.

Dis war also was die Königlichen Abgeordneten den Städten vorschlugen, mit dem Verlangen: wofern sie einen bequemern, schiklichern Entwurf wüsten; so solten sie ihnen denselben vorlegen. Sie möchten daher diese Artikel ihren Ratsfreunden und Bürgern bekant machen, sie wol erwägen, darüber reifflich ratschlagen, und ihnen ihre Antwort in einem Monat zuschicken. Damit, wenn ia des Königes Gutachten wegen einiger von ihnen vorgeschlagnen Punkte einzuholen wäre, sie dis noch vor der Zusammenkunft in Oberschlesien tun könnten. Denn der König sei bereit, alles zu ihrem Besten beizutragen; sie solten sich daher ia nicht selbst vernachlässigen.

Nachdem diese Artikel von den Königl. Botschaftern ihnen eingehändigt worden; beratschlagten sich die Städte der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer lange Zeit. Endlich schickten die Schweidnitzer den Wenzel Thommendorf und Kaspar Freund nach Breslau mit der Antwort. Sie hätten sich bei ihren Gemeinen aufs höchste beflissen, sie aber nicht weiter bringen mögen: Denn dass sie solche Artikel annehmen und sich gern mit den andern Städten vereinigen wolten; wofern die Fehde der Breslauer mit Bernhard Haugwitz beigelegt würde. Wie wol den Breslauern diese Erklärung verdächtig war; so brachte sie doch der Rat dahin, dass sie über eine einträchtige Antwort sich beredeten. Die dann an die Kön. Abgeordnete, den ehemaligen Bischof Johann von Waradein, und Wenzel von Duba, Herrn von Sternberg geschickt wurde. Deren Hauptinhalt war: dass alle Kön. Städte geneigt wären, auf Befehl des Königs sich zu vereinigen. Nur sei die einzige Bedenklichkeit dabei, dass sie in die Fehde der Breslauer mit dem Bernhard Haugwitz gezogen werden möchten, welches ihnen unerträglich wäre. Worauf der Breslausche Rat erwidert: Obgleich Haugwitz zunächst die Breslauer befiehlt, so habe er doch dabei auch andere Untertanen des Königs nicht geschonet, und ohne Unterschied alle auf den öffentlichen freien Straßen angegriffen und beraubt. Sie hätten sich schon längst zu Recht, oder zum gütlichen Vergleich vor den Fürsten und Ständen erboten, welches auch in Leobschütz geschehen, und erwarteten ihren Ausspruch. Die Städte würden ja eben so wenig frei von den Beschwerden und der Fehde der Lemberger und Strigauer sein. Daher wären die Breslauer, ohngeachtet irgend einer Zwietracht, zum gemeinschaftlichen Einverständniss der kön. Städte geneigt, und bereit die Vereinigung anzunehmen. Sie ersuchten also die kön. Abgeordneten: Sie möchten dem Könige dis vorlegen, um die besten Mittel anzuwenden, wodurch Schlesien von allen drohenden Gefahren befreiet, und in einen friedlichen Stand zur Ehre des Königs und zur Beförderung des Besten des Landes gesetzt würde.¹⁾

Die Breslauschen Ratmanne schrieben nochmals wegen dieser wichtigen Angelegenheit an den Bischof Johann, als an ihren größten Gönner und Beförderer, und baten ihn, die Sache bei dem Könige zu betreiben; damit sie auf dem künftigen Fürstentage zu Leobschütz Sonntag nach drei Könige behandelt werden könnte; ingleichen an Dr. Augustin, damit dis in der königlichen Kanzlei beschleunigt würde.²⁾ Alles was sie nur anwenden konnten, taten sie, um die Vereinigung zu stande zu bringen. Sie schrieben öfters an die übrigen kön. Städte, sie hielten Zusammenkünfte mit ihnen, sie betrieben die Sache auf den Fürstentagen, und wurden von den Schweidnitzern, besonders aber von den Glogauern in ihrem Lauf zurückgehalten. An die erstern schickten sie ihren Stadtschreiber Lorenz Rab; gegen den sie sich erklärten: Sie wolten

1) Breslau, Donnerstag St. Clemenz, den 23. November 1508. Ad Reg. Princ. A. 9.

2) Dinstag nach Barbara, den 5. December 1508. A. 13.

die Sache an die Mannschaft und Ritterschaft der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer tragen, und alsdann, diese möchten nun die Vereinigung annehmen oder nicht, sie endlich beschließen. Worauf eine Zusammenkunft der Abgeordneten von kön. Städten in Breslau deswegen gehalten wurde. Da sie dem versprochen auf den nächsten Fürstentag ihre endliche Meinung zu eröffnen. Sie schrieben demnach so wol an die Ratmanne zu Schweidnitz;¹⁾ als auch an die zu Glogau: Sie möchten ihre guten Freunde nach Breslau auf den Fürstentag abschicken, um die Vereinigung zu beschließen.²⁾ Da aber auch hier die Sache nicht weiter gebracht worden, schrieben sie an die zu Schweidnitz: Sie möchten nebst den andern zu ihnen geordneten Städten ihre Freunde nach Breslau senden, um auf den Freitag vor (?) Aller Heiligen deswegen zu handeln.³⁾ Allein nun hielten die von Glogau die Sache eben so, wie vorher die Schweidnitzer auf. Sie sagten: sie hätten dis an ihre Ritterschaft getragen; hierauf aber noch keine Antwort erhalten. So bald dieselbe erfolgt, wären sie gesonnen, die Ritterschaft möchte nun in die Vereinigung treten, oder nicht, sie anzunehmen, und neben den kön. Städten nach Möglichkeit zu halten. Da sie nun mit der Nachricht davon zögerten, schlugen ihnen die Breslauer eine nochmalige Zusammenkunft, entweder in Breslau, oder Neumarkt vor.⁴⁾ Diese antworteten ihnen zwar; aber die Sache kam dadurch um keinen Schritt weiter. Daher die Breslauer an die zu Schweidnitz schrieben: sie möchten auf gewisse Zeit und Stelle denken, um sich weiter darüber zu bereden.⁵⁾ Ingleichen schlugen sie ihnen eine gemeinschaftliche Zusammenkunft Montag nach drei Könige vor.⁶⁾ Die Städte der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer versprachen, Mittwoch nach drei Könige nach Breslau zu kommen, und den folgenden Donnerstag zum Handel und Beschluss der Vereinigung zu greifen, und alsdann mit einander auf den Fürstentag nach Troppau vom Herz. Kasimir auf den Sonntag nach drei Könige gelegt zu reisen. Die Breslauer ersuchten daher den Rath zu Glogau: Sie möchten zu solcher Tageleistung und Verhandlung einige von ihnen mit voller Macht ebenfals schicken; damit die Vereinigung zu guter Endschaft gefüret würde.⁷⁾ Allein diese kamen nicht; sondern schrieben und entschuldigten sich, dass es ihnen nicht möglich wäre, in den Anschlag des Volkes zu Rosse und Fusse einzuwilligen; doch erboten

1509
September.

29. October.

1. December.

10. December.

1510
7. Januar.

9. Januar.

10. Januar.

13. Januar.

1. Januar.

1) Montag nach Mariä Geburt (10. September) 1509. Ad Reg. Princ. G. 14.

2) Mittwoch nach Matthäi (24. September) 1509. Ad Reg. Princ. II. 1.

3) Montag nach Simon Judä (29. October) 1509. (Es wird heissen müssen: Freitag nach Allerheiligen (2. November), denn Freitag vor Allerheiligen war damals 26. October, also drei Tage, ehe die Breslauer schrieben.)

4) Dienstag an S. Barbara, d. 4. Decemb. 1509. I. 9.

5) Montag nach Mariä Empfängniss, d. 10. Decemb. 1509. I. 11.

6) Sonnabend nach Weihnachten, d. 29. Dec. 1509. K. 2. Hieraus ergibt sich, dass mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts in Schlesien der Jahresanfang mit 1. Januar begann, während früher der 25. December, Weihnachtstag des nach unserer Zeitrechnung vorhergegangenen Jahres, den Jahresanfang machte.

7) Dienstag, am Neujahrestag, 1510. K. 4.

sie sich die Hälfte zu geben. Dis trugen die Breslauer den Abgeordneten der Städte Schweidnitz und Jauer, welche sich bei ihnen befanden vor; die sich nebst ihnen ihre Entschuldigung gefallen lissen. Doch unter der Bedingung, dass sie, wenn die Städte, so von ihnen versetzt wären, wider zur königl. Kammer gelöst worden, auch auf ihren Teil mehr beitragen würden.

1510
11. Januar. Ingleichen meldeten sie (die Breslauer) den Glogauern: Da nun die Geschikten von Städten auf den Fürstentag nach Troppau zögen, wolten sie sich nach ihrer Widerkunft mit ihnen bereden, wenn und wo die Abgeordneten von den königl. Städten zusammen kommen, und die Vereinigung vornemen möchten. Welches sie ihnen zeitig melden wolten; damit sie auch nebst ihren zugetanen Städten dabei erscheinen könten.¹⁾ Sie hatten Hofnung, dass auch einige Fürsten in diese Vereinigung treten würden. Welches sie dem Rath zu Schweidnitz meldeten, nebst der Bitte: Sie möchten Abgeordnete zu ihnen nach Breslau auf den nächsten Freitag nach S. Vincenz schicken, um sich über die Sache mit einander zu beratschlagen. Wenn ihnen aber Kanth bequemer wäre; so lissen sie es sich auch gefallen.²⁾ Endlich hatten sie sich mit ihren guten Freunden den von Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer beredet, auf den Sonntag Abend nach Paul Bekerung in Neumarkt einzukommen, und Montag früh der angefangenen Vereinigung halben zu beratschlagen, und sie zu volziehen. Sie baten also die von Glogau, dieses denen zu ihnen gehörigen Städten ungesäumt zu erkennen zu geben, und sie zu erinnern, dass sie nebst ihnen die ihren auf den bestimmten Tag nach Neumarkt abfertigen; damit die Vereinigung zu stande kommen möchte.³⁾

25. Januar.
26. Januar.
29. Januar.

Als es mit der Vereinigung so weit war, dass sie besigelt werden solte; baten sich die Abgeordneten von Glogau, welche mit den andern von königl. Städten in Breslau versamlet waren, aus, dis ihren Freunden zu hinterbringen, um sich mit einander zu bereden, ob sie dis ebenfals tun wolten, oder nicht.

3. April. Und da sie mit der Antwort verzogen, erinnerten sie die Breslauer daran.⁴⁾ Die Glogauer fanden sich wegen der Poen beschwert, welches sie in ihren Schreiben den Breslauern zu erkennen gaben. Worauf diese erwiderten: Sie hätten dis vormals mit den kön. Städten der obern Fürstentümer genugsam erwogen, und also darauf beschlossen; wüsten es also nun keinesweges abzuändern. Jedoch würden die Stathalter nach Besiglung der Verschreibung in dis und anders sehen; damit leidliche Weise und Wege zum Besten aller kön. Städte eingeschlagen würden. Und wenn die Vereinigung von den Fremden in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer, wie auch von ihnen (den Breslauern) besigelt worden; wolten sie ihnen dieselbe auch zur Besiglung zufertigen.⁵⁾ Die Breslauer besiegelten sie zuerst. Hierauf schikten sie die-

1) Freitag nach Epiphaniä, (11. Januar) 1510. K. 8.

2) Mittwoch nach Vincenz (und Anastasius, 24. Januar). K. 19.

3) Montag nach Paul Bekerung (29. Januar). K. 15. (Sonntag Abend ist Sonnabend.)

4) Mittwoch nach Ostern (3. April) 1510. Notul. Commun. L. 12.

5) Montag nach Quasimodogeniti (8. April). Notul. Commun. L. 14.

selbe dem Rat zu Neumarkt zu, um ebenfalls ihr Stadtsiegel daran zu hängen.¹⁾ Denen zu Schweidnitz schrieben sie: Sie möchten ihnen zu erkennen geben: ob auch die Vereinigung der kön. Städte, desgleichen die izeige Bewilligung des Landfrides von ihnen, und ihren zugetanen Städten, wie verlassen, besigelt sei, und wo die verhalten würde.²⁾ Endlich schickten sie die von den Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer besiegelte Vereinigung den Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Groslogau zu, mit der Bitte: Sie möchten dieselbe auch nebst den ihnen zugehörigen Städten besiegeln und sie ihnen wider zuschicken.³⁾ Die königliche Bestätigung dieser Vereinigung brachten die Breslauschen Abgeordneten von Hofe mit, welches die Ratmanne denen von Schweidnitz meldeten, und da auf dem letztgehaltenen Fürstentage verabredet worden, dass die Stathalter der kön. Städte zusammen kommen sollten; so ersuchten sie dieselben auf Zeit und Ort bedacht zu sein, wenn und wo diss geschehen sollte.⁴⁾ Diese schlugen ihnen Schweidnitz vor, wohin sie den Sonntag nach dem nächsten Quatember zusammen kommen sollten, welches sich die Breslauer gefallen lissen.⁵⁾ Ingleichen dis den Ratmannen der Stadt Groslogau meldeten, mit der Bitte: Sie möchten ebenfalls ihre Stathalter auf den bestimmten Sonntag nach Schweidnitz abfertigen, und ihnen mit geben, wie sich weiter zu verhalten Gemeinen Nutz dieser Lande zu gut, und Befridung der freien Strassen; auch bei den Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer zu stehen, die mit ihrer Ritterschaft Zwistigkeiten hatten, um diss zu gutem Ende helfen zu füren. Sie an ihrem Teil wolten dem auch also tun; und was den kön. Städten zum Besten gereichen möchte, sollte an ihnen kein Abgang gespüret werden.⁶⁾

Ferner schickten sie den Yban von Tarnau ihren Hoferichter an Herz. Kasimirn, an den Bischof zu Breslau, an Herz. Hansen zu Oppeln, an Herz. Valten zu Ratibor und an Herz. Georgen zu Lignitz und Brieg, und gaben ihm unter andern Aufträgen auch diesen mit; Sie zu bitten: nachdem der König die Vereinigung der Städte bestätigt; Sie möchten ihnen selbst zu Ehren und zu Befridung des Landes, der geechteten Landesbeschädiger halben sich geneigten Willens bezeigen, sie auch für echter halten, und in ihren Fürstentümern dieselben ausrufen lassen; damit ihre Untertanen sich wüsten zu hüten, alsdann ohne Zweifel die Reiter aus diesen Landen würden veriaht werden.⁷⁾ Da diese Vereinigung wichtige Auftritte und mannigfaltige Unterhandlungen auf den zahlreichen Tageleistungen veranlasst hat, davon in den Bri-

1510
17. April
9. Mai.

5. Juni.

30. Novbr.

5. Decbr.
22. Decbr.

6. Decbr.

4. Decbr.

1) Mittwoch nach Misericord. Domini (17. April). L. 17.

2) Am Himmelfartstage (9. Mai) 1510. M. 5.

3) Mittwoch in der Octave Korporis Christi (5. Juni) 1510. M. 16.

4) Sonnabend am Tage Andreä (30. November) 1510. P. 14.

5) Donnerstag vor Nikolai (5. December).

6) Freitag St. Nikolai (6. December) 1510. Not. Comm. P. 16.

7) Mittwoch an St. Barbara (4. December) 1510. Ad Reg. Princ. II. 12.

fen umständliche Nachrichten vorkommen; so fordert sie hier zur Aufklärung derselben eine Stelle.

Wir Bürgermeister, Ratmanne, Eldisten, Geschwornen, Arm und Reich der königlichen Stette Breslau, Neumarkt und Namslau, Schweidnitz, Jauer, Stregan, Reichenpach, Lewenberg, Bunzlau, Hirschpergk, Bolkenhain, Landeshuett, Schon und Lehen, Grossenglogau, Sprottau, Gore, Grunenberg und Swebissen, kön. Mt. zu Hungern, Behem und unserm Allergn. Herrn one Mittel in seine Behmische kön. Kammer gehörende, Bekennen und tun kundt mit disem unserm Brieff vor memiglich, Nachdem die kön. Mt. durch seine volmechtige Sendeboten, unsere gnedige Herrn, uns hat fürmanen und gebitten lassen, zwischen uns Fürreinigung zu machen, durch welch wir uns mutwilliger Leute, die sich an gleich und recht nicht wollen begnügen lassen, schädlichs Fürnemen ufhalten, und uns vor schaden hütten möchten, mit Vorhaldung der freien kön. Strassen. Des wir aus schuldigen Pflichten und uns zum besten also fürgenommen, Weise und Wege erdacht, und vffschreiben haben lassen, wie von Artikel zu Artikel nachfolget, und wir Stette unvorbrüchlichen bei unsern waren Worten und guten Trauen geloben zu halden.

Erstlichen würde ein Mitpurger, Einwoner oder ein Untertaner der obgemelten Stette angesprochen mit Drohe oder Fehde, sullen die Stathelder diser Voraynung dem Ansprecher vorbeschaiden und Tage legen, und solche Geprechen in der Süne vorhören, Fleis fürwenden, dis beizulegen. Wo aber die Süne nicht stat haben wolt, und der Beklagte sich zum Rechten, darzu gesessen, erbötte, Recht alda zu geben und zu nemen; und der Droher oder Ansprecher doran nicht Gnüge haben wolt, sonder mutwilliger fehde gebrauchte; sollen sich die andern Stette alle und die, so diser Füraynung fürwandt, des annehmen, ohne Rat und Hülfe nicht vorlassen. Denn es wil sich heischen wo sie all vor einen Mann stehen sollen, das auch furtan, was eine Stadt oder mehr, oder yre Einwoner und Untertane angehin würde, solle die andern alle angehin, den oder die mit getrauem Rat hülff und Beistandt, es sey bym oder auswenig den Rechten zu vortreten und zu vorantworten, bis zu entlichem Austrage, und sol ein Stadt der andern zu schaden nichts fürnemen wider die gepur. Würde aber der oder dieienigen, so wie gemelt, angesprochen oder gefehdet, zu Süne oder Recht bussfellig erkant; soll der bussfellige one Nachteil der andern selber büssen und gelden. Es sollen Neun Stadthelder aus den gemelten Fürstentüchern gekoren und erwält werden. Nemlich von Breslau drei, von der Schweidnitz, Jauer und iren zugehörigen Stetten drei, desgleichen von Grossenglogau und iren zugetanen Stetten drei Personen, die ein ganzes Jar ires Amtes auswartten, den Parthen vorbeschaiden, die Geprechen vorhören, und bei iren guten Gewissen nach Gote und gleich die Sachen, so vor sie kommen, gutlichen oder rechtlichen richten und schaiden. Ab auch einer ader mehr derselbin Neun vorordenten Stadthelder Todis halben abginge. Krankheit ader ander redlichen Ursachen halben zu Tageleistung nicht komen kunde; sollen nichts dister mynner die ander Stadthelder das Jar aus ires Amtes auswartten

und sol der Gepruch an der Zal mit andern alzeit erfüllet werden. Wo sich aber irkeiner ader mehr solch zimlich Erkenntnüs Underrichtung nicht annemen, sonder Mutwillens geprauchten, mit Fehde ader Unrechte gewalt ader schaden tun, drohen ader austretten würde, es wäre uff einlitzige Personen vil ader wenig, vff eine Stadt ader mehr, wie bisher oftmals gescheen ist, der ader die sollen von den Stadtheldern allen Stetten mit Namen vorkundiget werden, die als Fridebrecher und Betrüber gemeines Nutzes in allen Stetten zu haischen und in die Acht zu tun. Und wer also in der Acht ein ganzes Jar fresselich ligen würde, dem sollen Weib und Kind folgen, und auch vor echtige Leute gehalten werden; kegen den allen ein yder sich wirt wissen zu halden und vor schaden zu bewaren. Es sollen auch mutwillige Droher und Beschädiger, auch die austretten von nymand geleitet werden, dann von dem obirsten kön. Houpman in Slesian, ader von den obberürten Stadtheldern; doch mit Wissen und Willen der Stette, und der, so diser Füraynung fürwandt. Würde aber yrkeiner hiewider geleitet, sollen und mögen die Stette zu den trachten, sich kegen ehn Irem vordinst nach halden, und des kegen menniglichen ane wandel bleiben. Würden aber Leute gezogis halben von den Stetten Geleitte begeren, sich des gezogis zu richten; ader Leute Schuld halben Geleitte begeren, sich mit yren Gloubigern zu vortragen, mag ein yde Stadt solch wol geleitten; Dach mit wissen der beleidigten ader Gloubiger. Doruber sol nymand zu geleiten habin, dann alleine vor Gewalt und nicht vor Recht. Die Neun Stadthelder also wie gemelt uff ein Jar gekorn und fürordent sollen sich dermassen vorhalden. Namlich des Joris vier mal an gelegene Stellen kommen zusampne, und der Stette, auch derienigen diser voraynung fürwandt, Gebrechen betrachten, Ir bestes fürnemen, Leuten vorbeschaiden, und wie gemelt, nach möglichem vleis richten; vff das sich nymandt eynicherley unrechtes ader gewaltis über die Stette und yre fürwandte zu beklagen hette. Würden aber Sachen vorfallen, die nach irer Geschiklichkeit fürzog nicht leiden wulden, biss sie zu sampne kwemen, wie gemelt; sollen sie vffs schirste diss gesein kan, und ehn möglichen zusampne komen, vorbeschaiden Sachen vorhören, und wie oben erkennen richten und schaiden, und mit Fleis davor sein, das zukünftige schäden und argis vorhutt würde. So auch die freien Strassen, ader die Stette und die yren mit Nohm, Brandt oder Mort angegriffen würden, von weme diss allis gescheen möchte, sol die neste Stadt, alsbald yr diss zu wissen wird, ein Geruffte und Geschrey machen den andern Stetten, von einer zu der andern vorkunden lassen ires vormögens nach, nach notturft, die Beschädiger eylen biss zur Stelle ires Legers, ader do sie sich ufhalten würden, und also ir bestis doran tun. Würden sie aber zu schwache sein, die Beschädiger zu eilen und anzugreifen, sullen sie der andern aldo vorharren; die Beschädiger alsdann angreifen, ader wo is in Dörfern, Margkten, Stetten, ader Beschlossung sich also begeben, die Beschädiger aldo bestätigten, sullen sie die Recht zu ehn begeren. Wurden ehn aber die der Billichkeit nach vorsagt; sollen alsdann alle Stette und yre Fürwante mit dem kleinen ader grossen Anschläge, wie es die

noth furdern, ane vorziehen uff sein, den zuhülffe kommen, die Beschädiger gewaldigen ader belegern, nach Rath der Stadthelder. Die alsdann ane seumen zusampne kommen, Rathis und eins werden sollen, wie furder zu tun, ab man uff sein suldt mit Gezeugk und Wageburgk, ader was den Stetten zu Befridung der Strassen, und ires Enthaltens das Beste sein würde. Als dann der Reyttter und Rouber, auch ander Beschädiger höchstes Heil und Enthaltung ist, die Behausung und Herbrige; sullen die Stette yeder Fürstentümer an ire Mannschaft gütlichen begeren und bitten, solch mutwillige Leute und Beschädiger nicht zu hausen, nach zu furdern, kön. Mt. zu Ehren und gemeinem Nutze zu gutte. Das auch die kö. Mt. durch ernstliche Commission einem yeden also gebeut bei vorluste leibes und guttis. Würden Reyttter, Rouber, Borner ader Droher in Behmen, Polen und von andern Landen umherligende vorhausset und gefurdert, sol man den obirsten kön. Houpmann in diesen Landen belangen, das der, ader die Neum Stadthelder dohin ernstlich schriben, an den Herrn und Amtleuten begerten, solchs abzustellen; und wo diss voracht, alsdann sich zu halten der kön. Mt. Rath und Hülfe, damit dieser Füraynung nach gestalt der Sachen nachgangen würde. Es sollen sich auch die Stette obgemelt in gehorsam kegen iren Amtleuten und Houpmmänner vorhalten, das mit irer Hülfe und Vorwesung diser Voraynung nachgangen werde, domite Schaden vorhutt, und an nymanud einiger Gebruch befunden wurde. Und im anfang diser Füraynung sal in allen Stetten ausgeruffen werden: Ab ymandt wider die Stette und die yren wess schädlichs und unrechtis fürgenommen und mit ehn wulle vorstünet sein; dass der bynn sechs Wochen frei ane alle Furcht kommen möchte und umb Vorkysung bitten, deme also, vorkorn und vorgeben sein sulde, in arge furder nicht zu gedenken, so ferre er diss furder lassen würde.

Uff dise oben geschriben Artikel sal die Füraynung der königlichen Stette fundirt und gesatzt sein, welch man an die kö. Mt. die zu bestätigen sal gelangen lassen und bitten, wer also in der Stette Acht kweme, das der durch alle königliche Fürstentümer in Margkten und Dörffern auch in der Acht wäre, uff das ächter nicht stelle hetten, sich in den kön. Fürstentümern uffzuhalden.

Hernach folgen die Anschlege zu solcher Füraynung, die nach Rath der Neum Stadthelder sollen gemessiget ader erstreckt werden nach notturft der Sachen. Klein Anschlag vff funfzig Raissige und hundert fünf und sibenzig Fussknechte, drei Haufnitzen ader Schlangenbuxsen. Gross Anschlag uff zwehundert fünf und sibenzig Ross und vff tausent Fussknechte. Und sollen dise Anschlege uff drei Teil geschlagen und uffgesetzt werden. Namlich Breslau mit iren Stetten ein Teil; Schweidnitz und Jauer mit iren Stetten ein Teil; und das dritte Teil Groslogau mit yren Stetten. Den von Glogau ist der Anschlag zu der Helfte gelassen, biss Got fuget, das Freistat, Crossen, Zölch und Bobersbergk wider zum Fürstentum Glogau gelöset würde; alsdann sollen sie sich den andern folkomlichen fürgleichen in den Anschlegen. Würde auch irkeine Stadt wider dise Füraynung mutwillig tun, sal das ofte diss geschiet, ein Margk Goldis vorfallen sein; diss von ehn unablässlich sal

genommen und nach Rathe der Stadthelder gemeinem Nutz diser Füraynung gewandt werden. Dess zu urkhundt haben wir obgnanten Stette unser Ingesigel wissentlich hieran hengen lassen.

Geben Sonnobindes vor Invocavit. Nach Cristi gepurt Funffzenhundert danoch im zehnden Jar. ¹⁾

1510
16. Februar.

Dass K. Wladislaw in der Folge ofters, besonders im J. 1515 auf Abschaffung dieses Städtebundes gedrungen; dass Herz. Fridrich wegen dieser Vereinigung iärlich fünfhundert Gulden von den kön. Städten bezalt erhalten, wie auch dass sie 1517 ihre Endschaft erreicht, findet man im 156. und 163. Briefe bereits angezeigt. ²⁾

Was die herrschende Denckungsart der damaligen Zeit betrifft; so war die Idee des Ziemlichen und Unziemlichen, vorzüglich aber des Ehrlichen und Unehrliehen, in allen Ständen, von der stärksten Wirkung, welche den Sitten dieses Zeitalters die unterscheidende Farbe gab. Eine der sonderbarsten Begebenheiten stellt dis in ein aufklärendes Licht. Ein angesehner, reicher Breslanscher Bürger reisete auf eine Zeit seines Handels wegen nach Polen, und kehrte in einer kleinen Stadt im Gasthofe ein, wo ihm der Wirt fünfhundert Dukaten entwendete. Er belangte diesen wegen des Diebstals gerichtlich. Aus Furcht vor der Marter bekante der Wirt die Tat, und erbot sich, das gestolne Geld ihm richtig wider zu geben. Dis und sonst nichts weiter verlangte auch der Gast. Allein der Richter und die Schöppen der Stadt drangen darauf, dass ihren Gesezzen ein gnüge geschehen müste, welche forderten: dass der Kläger den Dieb mit seinen Händen an den Galgen henken, oder wenn er sich dessen weigerte, selbst vom Diebe gehenkt werden sollte; wofern der dazu bereit wäre. Welches der Wirt den Augenblik zu tun auf sich nam. Da der Gast dis hörte, war er vor Schrekken ganz auser sich, ersuchte sie aufs inständigste, ihm doch diese Schande zu erlassen, und bot ihnen das ganze gestolne Geld an, wenn sie ihn nur ohne Schimpf lebendig fort lissen. Diese aber erwiderten: sie dürften wider ihr Recht und Gesezze nichts tun. Da er nun gar nichts von ihnen erhalten konte, sah er sich in die traurige Notwendigkeit gesetzt, den Dieb selbst zu henken, wolte er nicht von dem Diebe gehenkt werden.

Von da begab er sich gleich nach Krakau zum Könige, welcher ihm so wol ein Zeugniß wegen dieses polnischen Gesezses, als auch einen königlichen Brief erteilte, dass ihm diese Tat zu keinem Schandflek gereichen sollte. Welches auch K. Wladislaw mit seinem Brief und Sigel bestätigte, und eine Poen 40,000 Gulden ungr. darauf setzte, wofern sich iemand unterstehen würde die Tat aufznrüken. Allein kein einziger war, der diese Tat im Ernst entschuldigte, ob sie gleich alle aus Furcht der Strafe schwiegen, und nur in der Stille davon redeten. Endlich versuchten die Breslauer ein Mittel, ihm wider

1) Lib. Definitionum I. A. 1.

2) Klose's Gesch. von Breslau, Band III. Th. 2. S. 720 und S. 846.

zu seinem ehrlichen Namen zu verhelfen. Sie wälten ihm zum Landeshauptmann, welcher in dem Manngericht den Vorsiz hat. Und man glaubte, die Sache wäre nun wider gut gemacht, nachdem er diese Ehrenstelle hatte. Allein die Manne hielten es für schimpflich von einem solchen sich Recht sprechen zu lassen, oder mit ihm zugleich Gericht zu sizzen, der einen dergleichen Schandflek an sich hatte. Dagegen aber die Bürger die königlichen Briefe ihnen vorhiltten, wodurch er von diesem Schandmal rein gesprochen worden. Bei dieser sehr schwierigen Sache traf der König einen Mittelweg und entschied, dass er Rathseltester werden sollte, nach dem er wider von den Bürgern in den Rath gesezt worden; Denn sie hatten ihn aus dem Rat entsezt. Aber auch nach diesem Rechtsspruch des Königs ist er nicht wider angenommen worden; sondern ohne Bedienung gestorben. So erzählt Dubraw,¹⁾ und meist aus ihm Pol,²⁾ diese von ihnen ganz auf den Kopf gestellte Begebenheit. Beide machen aus zwei Personen eine; denn nicht Christoph Rintfleisch; sondern sein Vater Hanns Rintfleisch hatte sich in der traurigen Notwendigkeit befunden seinen Dieb eigenhändig zu henken. Auser dem ist in dieser Erzählung so wol in Hinsicht auf die Zeit, als auch die Hauptumstände so viel Schielendes, dass sie mit unter die unzähligen Beweise gehöret, wie sehr die Geschichte durch die in derselben aufgenommene Volkssagen verunstaltet worden. Den waren Verlauf dieser in der vaterländischen Geschichte einzigen Begebenheit stellt uns K. Wladislaw in folgender Urkunde dar.

Nachdem der Erbar, unser lieber getreuer Christoph Rintfleisch Bürger zu Breslau durch etzlich Personen angefochten und bezichtigt worden; Er solte seines Vatern Hannsens Rintfleisch Tat und Rechtfertigung halb, so Er etwan an seinem Dieb einen im Königreich zu Polen mit dem Strang begangen zu erlichen Amenten und Stenden mit tüchtig noch genugsam sein; ist gedachter Christoph deshalb für uns kommen, alda vor uns, unsern Fürsten und Herrn den andern unsern Räten, auf solich Zicht und Anfechtung seines Vatern und seine Ere vorantwort, und sich solichs Anspruchs und Zicht, wie sich rechtlich gebüret hat, expurgirt und entschuldiget, und gesagt: was sein Vater im obberürtem Handel mit Rechtfertigung seines Diebs getan, hab Er aus Zwang und Benötigung des Rechten müssen tun, hab er anders selbs bei Leben bleiben und nicht sterben wollen; als Er uns des brieflich urkund und genugsame Zeugniß von der Stadt Plotzkow, wo sich seines Vatern bemelter Handel begeben, under Iren Statinsigel fürbracht, die wir mit unsern Räten vernommen, gewogen und eigentlich ermessen. Und haben darauf mit vorbetrachtem zeitigen Rate und rechter Wissen solichen Spruch und rechtlich Erkenntniß getan, tun auch den hiemit in Kraft diess Briefs aus kuniglicher Macht Volkommenheit; Also nachdem bemelts Christoph Vater, Hanns Rintfleisch aus keinem eignen oder frevenlichen Willen; sonder durch Zwang und Benoti-

1) Histor. Bohem. L. XXXII. p. 816.

2) Breslauer Annalen, S. 428. (Band II. S. 188.)

gung des Rechten, wie oben angezeigt, wo Er selbs nit sterben und bei Leben bleiben hat wollen, seinen Dieb und Beschädiger hat rechtfertigen müssen; alsdann die Zeugniß bemelter Stadt solichs klerlicher und eigentlicher ausweist. Welich Zeugniß von künftiger Ursach und vester Sicherheit wegen zu Gedechniß inseriren haben lassen, und lautet von Wort zu Wort also:

Illustrissimis, Illustribus, Magnificis, Generosis, Strenuis, Nobilibus, Famosis, circumspectis, honestis et prouidis, Principibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Palatinis, Castellanis, Militaribus, Capitaneis, Clientibus, Proconsulibus, Consulibus, Judicibus, Aduocatis et aliis cuiuscunque status et eminencie, dignitatis ubilibet constitutis, ac generaliter omnibus et singulis ad quos presentes litere nostre peruenerint, Dominis nostris, ac Dominis gratiosissimis, fauorosiss. fautoribus singularibus et amicis dilectis, Nos Consules iurati ciuitatis Ploczensis obsequendi paratissima uoluntate Reuerentiam, amicitiam et omne bonum dicimus. Illustrissimi, — prouidi Domini, Domini gratiosiss. fautores fauorabiles atque amici dilecti. Innotescimus omnibus uniuersitatibus per presentes. Quod dum in pretorio nostro Ploczensi Senatus ordine Sederemus rebus publicis intendentes in nostram accessit presentiam ualidus et honestus Johannes Rintfleisch, olim famosi Johannis Rintfleisch ciuis Wratislaueri (filius) nobis exponens; quomodo sibi fratribus suis germanis infamiae nota per quosdam aduersarios suos esset illata, ex eo, quod pater eorundem supradictus felicitis reminiscencie, dum in humanis egisset, apud nos et in nostro iudicio honestatem excessisset, minusque recte et decenter sese habuisset; et rogauit ideoque suo fratrumque suorum nominibus, et requisiiuit debita cum instantia, ac studio singulari, quatenus ueritatis testimonium iuxta rem gestam sibi daremus, imo etiam ritum, ordinem et consuetudinem eo tunc nobiscum seruatum literis patentibus sigillo nostro munitis describeremus, quo et ipse et fratres sui honoris integritatem erga emulos suos possent defendere. Nos itaque iustis et rationabilibus petitionibus (sic) eius permoti, etiam eo attento, quod ueritatis testimonium nemini est abnegandum, uocari fecerimus Seniores nostros et Juratos, eosdem omnes et singulos iuramento corporali praeuio de praemissis requirentes. Qui omnes pariter concorditer et per expressum coram nobis confessati sunt, quemadmodum et nobis ipsis satis consciuum est: a ueteri apud nos consuetudinem certam fuisse: quod si quis alterum de furto, alia re capitali, facinore criminaliter conuenerit, actionemque suam ita intendit et prosequutus est, ut conuentus super huiusmodi furto uel facinore conuinceretur, et sic conuictus ultimo supplicio deputaretur, cum non esset lictor, qui iustitiam exequeretur, ipse actor talem executionem facere secundum conuicti demerita uel suspendendo aut alias. prout iure congruebat, ex consuetudine cogebat de necessitate, nisi periculum corporis et talionis penam uoluisset incurrere. Que res nec sibi, nec posteritati sue imputabatur, et sub eo iuramento omnes ueterani nostre ciuitatis affirmant; quod is casus obligit quondam apud nos supradicto Johanni Rintfleisch, qui dum furem suum in iudicio nostro apprehendit, et super furto conuicit, necessitate Juris et consuetudinis coactus est eum suspendere, et ultimo supplicio deputare. Defecit namque

1501
13. December.

eo tempore apud nos Tortor, nec potuit alium suis sumtibus et impensis pro huiusmodi actu in locum suum ordinare et habere. Quanquam hec consuetudo hoc tempore moderno nobiscum aboleuit, quoniam facultatibus nostris crescentibus sedulo Tortorem pro executione Juris, quod tunc non fuerat, seruamus. Sed denique hec posicio et regula in plerisque circumiacentibus ciuitatibus et oppidis ac uillis obseruatur. Tantum est, quod pro ueritate in hoc casu testificamus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum maius presentibus est appensum. Datum in Plocz. Feria secunda sancte Lucie. Anno Domini Millesimo quingentesimo primo.

Dieweil sich auch bemelter Hanns Rintfleisch vor und nach solicher Tat, mit samt seinem Son Christophen allweg fromlich, redlich und erbarlich, als Fromen zugebüret, gehalten und gelebet, und nie nichts unbillichs, das Inen zu Nachteil und Befleckung Irer Eren were gewesen, gehandelt noch getan; Soll noch mag Hannsen Rintfleisch solich bemelter Handel seinem Son Christophen, allem ihren Geschlecht, Kindern, Erben und redlichen Nachkomlingen Ires Geschlechts an ihren Eren, Glimpfen, und guten Herkommen zu kainem Nachteil noch schaden raichen, noch kommen, ytz noch zukünftigen ewigen Zeiten. Es soll auch und mag gedachter Christoph Rintfleisch, sein Geschlecht, Erben und Nachkommen zu allen erlichen und redlichen Sachen, Handlungen, Stenden, Ambten, würdig, tüchtig und wol gebraucht werden, an unser, unser Nachkommen Königen zu Beheim, Herzogen in Slezien und meniglichs Widersprechen und Hindernis ongeverde. Wo sich aber iemandts diesem unsern küniglichen Spruch und rechtlichen Erkenntnis entgigen hilte mit Worten oder Werken, wie das besteth, das oftgedachten Christophen Rintfleisch, seinem Geschlecht, Erben, und Nachkommen zu schaden und Belestigung Irer Eren und Glimpfen reichen, wer der oder die weren, die in solichen freuenlichen Eigenwillen erfunden würden, der oder dieselbigen sollen ytzlicher insonderheit on alle gnad und unablässlich hundert Margk feines Silbers zu Peen verfallen sein, halb in unser küniglich Cammer, und halb zum Pau und Besse- rung unser Stadt Breslau. Wo es sich aber begeb, dass einer oder mer erfunden, die sich auch diesem unsern Spruch und rechtlicher Erkenntniss wider- setzten eigenwilliglich dawider handeln, und Christophen Rintfleisch, oder seinem Geschlecht, auf Ire Ere reden würden, wie das besteht, und solich auf- gesazte Peen zu geben nit vermochten, der oder dieselben sollen zu hande genommen, und nach unsern und unser Nachkommen Königen zu Behem Ge- scheft und Befelh streflich gehalten werden, und nichts destminder um solich schimpfirrig und schmelich zugesezte Wort, Christophen Rintfleisch und seinem Geschlecht, nach rechtlicher Erkenntniss Abtrag zetun schuldig sein. Bei diesem unsern küniglichen Spruch und rechtlicher Erkenntniss sind die hernach geschriben von Fürsten, Herrn und Ritterschaft zu Olomuntz gewesen, der Hochgeborne Kazimir Herzog zu Teschen, beider Slezien Hauptmann; von dem Stand der Herrn, Ihan von Schellenberg, Königreichs zu Behmen ebirster Canzler, Ihan von der Lomnitz auf Mezricz, Hauptmann des

Marggraftums zu Merhern, Laslaw von Bozcowicz auf Tribaw obirster Cammerer des Marggraftums zu Merhern u. s. w., von dem Stand der Ritterschaft Jacob von Schoraw u. s. w.; und als dieser Spruch und rechtliche Erkenntniss auf dem Schlosse zu Prag fürgenommen, gewogen und ermessen worden, sind die hernach geschriben von Herrn und Ritterschaft der Cron zu Behem dabei gewesen, von dem Stand der Herrn Wilhelm von Pernstein, obirster Hofmeister Kunigreichs zu Behem u. s. w., Sigmund von Wartenberg auf Tetschen obirster Schenke des Kunigreichs zu Behem und Landvoigt in Oberlausitz, Albrecht von Kolowrat auf Libenstain unser Hofmeister u. s. w., von dem Stand der Ritterschaft Albrecht von Lasskow Kunigreichs zu Behem Under Cammerer — und Ihan von Dubetz. Zu Urkund mit unserm königlichem anhangenden Insigel besigelt.

Geben auf unserm Schloss zu Prag, am Donnerstag Saund Blasien Tag. Nach Cristi unsers liben Herrn Geburt Tausend fünfhundert und im andern, Unser Konigreiche des Hungerischen im zwelfften und des behmischen in Ains und dreissigsten Jaren. ¹⁾

1502
3. Februar.

Ohngeachtet dieser königlichen Erklärung; wie auch den widerholten geschärften Befelen K. Wladislaw an die Manne auf dem königl. Hofe in Breslau, den Christoph Rintfleisch das Recht neben ihnen handeln zu lassen, ²⁾ konten sie doch dazu nicht gebracht werden; sondern hiltten deswegen das ganze Jar 1501 durch kein Gericht. Einige Jare nachher machten die Breslauschen Konsuln einen zweiten Versuch, der königl. Entscheidung die wirksame Kraft zu erteilen, und wälten ihn nach Absterben des Hanns aunolt und Lucas Eisenreich 1507 an Aschermitwoch den 17. Februar zum Schöppen. Bei welcher Gelegenheit man unter dem Volk von der Tat des Hanns Rintfleisch seines Vaters überal von neuen redete. Daher die Scheppen, ingleichen die Kaufleute und Handwerker ihn nicht zum Scheppen haben wolten. Man muste also dem Volk, das sein Misvergnügen darüber öffentlich äuserte, nachgeben, und an seine Stelle einen andern, den Hanns Poplau wälen und sezzen. Da hiedurch die Wal der Konsuln verdächtig worden; so erfand man eine andre Art zu wälen, welche mit Bewilligung des Königs zehn Jahr durch ununterbrochen beibehalten wurde. ³⁾

1501.

1507
7. Februar.

Dass die Breslauschen Konsuln in dieser kritischen Sache ganz unschuldig gewesen, erhellet aus den nähern Umständen derselben. Denn nachdem der König auf Herz. Kasimirs Unterrichtung und ihre Bitte den Spruch und Erkenntniss den Christoph Rintfleisch betreffend getan, welchen sie kraft ihrer Privilegien zu der Bank des Mannrechts auf dem königl. Hofe gekoren, haben sie nach erfolgtem ernstlichen Befel die von der Mannschaft und Ritterschaft mit Bitten vermanet und mit Geboten in sie gedrungen, dass sie sich nach der

1) Diese Urkunde ist von dem Breslauschen Rath Sonnabend vor Invocavit (20. Februar) 1507 vidimirt worden. Assigian. Handwerker P. 11. F. 844.

2) Klose's Geschichte von Breslau, Brief 144 und 151. Band III. Th. 2. S. 479 und 596.

3) Catalog. Consul. et Scabinor. Wratisl. codex membran. ad an. 1507.

königl. Vorschrift verhalten, und in der Bank sitzen solten, damit die Rechte ihren Fortgang gewönnen und niemand an seinen Rechten, der vor ihnen zu tun hätte, verhindert oder versäümet würde. Allein alle diese Befele und Vorstellungen blieben ohne Wirkung. Denn die Manne erboten sich, um Ausflucht zu suchen, auf Erkenntniss des Herz. Kasimirs, und da von beiden Teilen einige Abgeordnete an ihn geschickt worden, machte der Herzog Bedenken diese Sache vor sich zu entscheiden, und wies sie wider an den König. Nachdem sie sich mit einander beredet, machten sie wider Aufzüge und gaben vor, sie könnten wegen ihrer dringenden Geschäfte nicht an den Hof sich verfügen. Mit dergleichen Winkelzügen wurde also das ganze Jar hingebraucht, und dem Christoph Rintfleisch es unmöglich gemacht, ein Beisizzer des Mannrechts zu sein.¹⁾

Sonderbar ist es, dass in der Urkunde des Rats zu Plotzko nicht das Jar ausgedrückt worden, in welchem Hanns Rintfleisch den Dieb gehenkt; da es doch in ihren Büchern notwendig muss aufgezeichnet worden sein. So viel ist gewiss, dass es vor 1478 geschehen; Denn in diesem Jar und zwar vor Margaretha war Hanns Rintfleisch bereits gestorben. Seine Witwe Katharina Bankin hatte sich 1482 mit David Jentsch bresl. Ratmann vermälet. Von seinen Söhnen waren Hanns, Hieronymus und Christoph bereits 1478 mündig und 1482 noch unverheiratet; Georg, Peter und Dorothea erst 1482 mündig. Schon 1476 hatte Margaretha den Hanns Rudigersdorf; Katharina den Hanns Ayslinger; Rosina den Hanns Hübner; und 1482 Barbara den Paul Hornig und Ursula den Paul Hemmerdey geheiratet. Hieron. Rintfleisch machte 1491 Montag vor Thomä sein Testament und 1492 vor Barbara war er schon gestorben. Peter Rintfleisch legte vor seiner Reise nach Palästina sein Testament Sonnabend den Tag vor Wenzeslai 1494 aufm Rathause nider. Georg Rintfleisch war 1489 schon vor Palmarum gestorben. Hanns sein Bruder erbte von ihm das dritte Teil des Dorfs Rasselwitz. Christoph Rintfleisch, Erbherr von St. Katherin²⁾ hatte bereits 1484 Hedwigen, des Marcus Kurn eines Kaufmanns Tochter geheiratet. I. J. 1488 auch 1491 stand er mit David Jentsch, Ratmann; und 1496 mit Alexius Banke Bresl. Schöppen in Handlungsgesellschaft, in welcher auch Peter Rintfleisch sein Bruder seine Güter hatte.³⁾ Aus diesen können die genealogischen Nachrichten von der Rintfleischischen Familie, welche Kundmann⁴⁾ gesamlet, so wol berichtet, als auch ergänzt werden.

1) Notul. Commun. F. 28.

2) Wohl Klein-Rasselwitz, S.O.S. 3 Meilen, und Kattern S.O.S. $\frac{6}{4}$ Meilen von Breslau. Kattern hatte 1468 Hans Rintfleisch von der Kirche zu St. Bernhardin in Breslau erkaufte, welche es von Agatha Lenkerin geschenkt erhalten. (S. Landbuch des Fürstenthums Breslau in dem hist. Jahresbericht der Ges. für vaterl. Cultur v. J. 1842. Nr. 8.)

3) Lib. Signatur.

4) Berühmte Schlesier in Münzen Tab. XXIX. S. 229. und Sinapius Schl. Adel T. 1. S. 762.

1478
12. Juli.

1491
19. December.
1492
4. December.

1494
27. Septbr.

Allgemeine Betrachtungen über die Vergehungen, Ausschweifungen, Mishandlungen, Unmenschlichkeiten und Verbrechen, wenn sie auch noch so treffend wären, würden keinen richtigen Masstab, keine so anschauende Vorstellung von der Unsittlichkeit dieses Zeitalters geben, als das nachstehende zusammengedrengte chronologische Verzeichniss derselben. Im J. 1456 sind zehn Missethäter gehenkt, einer geköpft, einer gerädert, zwei Weibspersonen in der Oder erseuft, ein Beutelschneider an dem Pranger gestäubt und vier Diebe verwiesen worden. 1457 Drei gehenkt, Einer verbrant und vierzehn verwiesen. 1458 vier gehenkt, worunter ein unschuldiger. Einer der im Ehebruch ergriffen worden musste einen Ofen Zigel Strafe geben. 1459 vier gehenkt, drei verbrannt, wegen falscher Münze und Kirchenraub, Eine Weibsperson ersäuft. Drei verwiesen, zwei haben falsche Münze im Lande herum verwechselt. Einer hat sich bei dem Vogt zu Solnitz sieben und dreissig Schok ie zwei für Einen Floren schlagen lassen. Dieser Vogt prägte auch Glazisch Geld, und es hiltten sich bei ihm viel Weiber mit Schleiern auf, die viel solch falsch Geld nach Breslau und andre Orte einfürten. Sie trieben damals mit dem falschen Gelde einen ordentlichen Handel. Einem der von seiner Narung kommen war, schlugen sie das Mittel vor, dergleichen Geld im Glazischen zu holen, zu kaufen und wider zu verkaufen.¹⁾ Wegen Zähne ausschlagen musste einer Ein Schok Groschen büssen. 1460 sind vier gehenkt, zwei Weibspersonen ersäuft und Einer verwiesen worden, wegen falscher Briefe die welche in der Stadt des Nachts mit Schilden, Armbrust und andern Waffen herumlieffen, mussten einen Ofen Zigel auflegen. 1461 zwei gehenkt. Viele waren gewafnet in das Kloster St. Vincenz gedrungen und hatten den Abt²⁾ gefangen genommen. Der eine Jungfrau mit Ruten auf der Gassen gehauen, ingleichen der eine Magd genotzüchtiget musste Einen Ofen Zigel Strafe geben. 1462 zwei gehenkt, Einer gerädert. 1463 Einer gehenkt, der in Krakau vom Galgen gefallen, indem die Kette zerbrochen. Jeder Dieb, der nicht an Galgen kam, wurde in die Seite gebrant und zu der Staupe gehauen.³⁾ Einer bei dem man falsch Silber gefunden wurde aus Gnaden der Stadt verwiesen. 1464 acht Diebe gehenkt. Einer hatte eine grosse Menge Schweine nach und nach gestolen, ingleichen auf dem alten Rossmarkt einen Bettler geschlagen und ihm einen Beutel mit Einem Gulden und vierzehn Schilling Heller abgerissen. Ein Ehebrecher aus der Stadt verwiesen; ingleichen ein anderer Eine Mark Goldes Strafe erlegt. 1465 vier gehenkt, Einer geköpft. Einer, der einer Frau ein Bein gebrochen, musste ihr eilf Firdung Heller nebst dem Arztlon bezalen. Ein anderer wurde wegen vieler Dieberei und Strassenraubs aus der Stadt verwiesen, der gehangen worden wäre, wenn nicht Balthasar de Piscia, Dr. Nikol. Tempelfeld, Prediger zu St. Elisabet und Andr. Lumpe, Pfarrer zu St. Mar.

1) Hirsuta Hilla Noua F. 23.

2) Franz Neudorf. Görlich in s. Gesch. des Klosters zu St. Vincenz ist das unbekannt geblieben.

3) L. c. F. 27.

1466. Magdal. für ihn gebeten hätten. 1466 drei gehenkt, Einer geköpft. Einer hat seine eigene ehliche Bettgenossen die Treppe herabgestossen, sie plötzlich erschlagen, vor die Türe zum Hause heraus geschleppt, alsdann eine Kanne und ein Licht vor sich gesetzt, und gesagt: er habe diss in trunkener Weise getan. Ein anderer hat mehrere Schweine gestolen, und für das Geld Rindvieh gekauft.¹⁾
1467. 1467 drei gehenkt, vier ersäuft und Einer verbrannt. Einer von denen, die gehenkt worden, hat an Sachen bis zehn Gulden wert dem Rat angeboten, und verlangt, sie möchten ihm nur ein Pilgerkleid machen lassen; er wolte gen Rom wallarten, büssen und sich bessern.²⁾ Wegen des Spils mussten mehrere
1468. 1 Schok Groschen, ingleichen Einen Ofen Zigel Strafe geben. 1468 Zwei gehenkt. Einer, der Pasquille angeschlagen, wurde aus der Stadt verwiesen. Die Gemeine von Schweinern³⁾ musste zehn Mark Groschen geben, weil sie ungehorsam gewesen, und mit dem andern Volke in die Heerfahrt zu zihen versäumt hatte. Der ein ander Weib mit sich aufm Lande herumgeführt, musste
1469. Einen Ofen Zigel geben. 1469 vier gehenkt, zwei enthauptet; einer davon wurde des Nachts heimlich in dem Parchen bei der Kirche zum heil. Leichnam gerichtet. Er hiess Hanns Tausentschok und hatte den Probst Düster zu St. Johann aufm Dome auf Befehl des Bischof Jodokus fangen helfen.⁴⁾ Der böse Münze nach Breslau geführt, und ausgegeben, musste hundert Gulden Strafe erlegen. Ein anderer, der seinen Nachbar auf der Gasse tödtlich in das Haupt verwundet, zehn Mark Groschen. Der unmenschliche Sünde begangen, wurde verwiesen.
1470. 1470 Drei gehenkt; einer geköpft, einer verbrant, einer gerädert, und zwei diebische Weibspersonen verwiesen. Einer hat seinen Herrn im Walde bei den Kolen mit einem Aextgen erschlagen, da er sich gebückt, und ihm dazu mit dem Wagen und allen verbrannt; blos weil er ihm seinen Hut in den Kolen besüet und beschmiret. Ein Beker musste fünf Mark Groschen Strafe erlegen, weil er öffentlich, da die Leute auserhalb der Stadt Brodt auf den freien Markt nach Breslau gebracht, gesagt: wie, was komt des Teufels alher, ist sein nicht vor genug allhie! Eine Frau wurde aus der Stadt verwiesen; weil sie eine andre angehalten und mit Gaben übergeben, dass sie sprechen sollte: sie hätte einen Mann mit eines andern Frau auf einander in einem Garten gefunden, und diss nicht beweisen konte.
1471. 1471 neun gehenkt, Einer geköpft, Einer verbrannt, welcher vorher mit glühenden Zangen gerissen worden, er war ein Kirchenräuber, zwei gerädert. Fünf Bürger wurden aus der Stadt verwiesen, weil sie von Auflauf geredet, und der eine öffentlich gesagt: wenn die Gemeine eines wäre, dass man etliche aus dem Rat köpfen sollte. Ein anderer der die Ratmanne verkleinert hatte der Münze wegen, und gesagt: Die Ratmanne tun, als Pilatus, der die Hände wusch,

1) L. c. F. 32. 33.

2) L. c. F. 35.

3) Schweinern, Dorf, das Dominium jetzt seit 1845 Weidenthal, N.W.W. $\frac{1}{4}$ M. v. Breslau.

4) L. c. F. 39.

und meinte, er wäre unschuldig; auch ihnen geflucht, daraus in der Stadt hätte Zwietracht entstehen mögen, wurde auf zwei Jar verwiesen. Der Kirchendieb hatte fünfzehn Kirchen beraubt. In Breslau hatte er sich Kolen und andert-halb Pfund Blei gekauft, und die Kelche und Monstranzen vor der Stadt im Korne zerschmelzt. Die grossen Oblaten, die er in einer Büchse gefunden, hat er gegessen; aber den heiligen Leichnam hat er mit dem zerschlagenen Glasse in der Heide bei Freistadt ligen lassen. In der Kirche zu Sirben¹⁾ hat er den Taufstein aufgebrochen, und trinken wollen. Zu Freistadt hat er sich einen Krahm angeleget, darinn zehn Gulden Ware gewesen, die er sich für das Geld gekauft, welches er aus den Kelchen gelöset hat. Hanns von Zips, ein Goldschmidgeselle hat Stempel ausgegraben und Geld aus anderer böser Münze anderweit verneuet und geschlagen; aber nicht mehr, als ungefehr zwei Mark und die Stempel ins Bettestroh gelegt.²⁾

Der einen Gulden teurer verkauft und gegeben, als die Stadt ausrufen las-sen, musste fünf Mark Groschen büssen. Einige die den Männern ihre Weiber entführet, oder mit ihnen zugehalten, mussten die Stadt räumen. Der unter den Leimetlauben in seinem Gemache Schoten gebrandt hatte, wurde um einen hal-ben Ofen Zigel gestraft. Einer hatte in der Kirche zu St. Mariä Magdal. ge-frefelt und einen gestossen. Wenn nicht Franz von Hag für ihn gebeten hätte, wäre er als ein Kirchenfrefler gerichtet worden. Einen hat seine Mutter angehalten und geheissen, dass er eine Lade stehlen sollen, darüber bis acht Wochen vergangen, ehe er es getan. Die Mutter hat die Lade unter dem Man-tel weggetragen, auch zu ihm gesprochen: würde es dazu kommen, er solte sich lassen zihen, ein, zwei oder dreimal, er solte nicht bekennen, so würde man ihn wider loss lassen, so behilten sie das Geld.³⁾

1472 sieben gehenkt; drei geköpft; zwei gerädert, zwei verbrant und fünf verwiesen. Einer der seinen Vater mit einem geladenen Armbrust überlaufen und ihn ermorden wollen, wurde auf Ein Jar aus der Stadt verwiesen. Eben die Strafe traf einen offenbaren Ehebrecher, ingleichen der falsche Würfel ge-macht. Einer wurde enthauptet, der zwei Drohebriefe geschrieben hatte. Ei-ner der das Holz an den Stössen zu klein hatte setzen lassen, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen. Eben so viel gaben drei, die im Ehebruche ergriffen worden; ingleichen andre, die dem Rat ungehorsam gewesen, und nicht kommen wolten; ferner eine Gräupnerinn, die mit einem Prister erwischt wor-den; weiter der einen in seinem Hause geschlagen und gerauft; zwei Becker, die wider den Freimarkt geredet und die Ratmanne hinterwärts gescholten; wie auch die Beckereltesten, weil die Becker insgesamt die Gemeine und das Ar-mut mit dem Brodte in Weinachten übersetzt, und hinter den Ratmännern unter ihnen Sazzungen gemacht, wie viel ieder backen solte, damit die Gemeine be-schwert worden. Eben so der einem seinen Schenken in seinem Hause durch

1472.

1) Rothsyrben, S. 2 Meilen von Breslau.

2) L. c. F. 48.

3) L. c. F. 49.

den Backen geschnitten; ingleichen ein Tuchscherer, der Landtuch auf Schöngewandschlag angerichtet. Eine Frau, die ihr Feuer nicht bewaret hatte, wurde um fünf Mark gestraft, wie auch eine andre, die den Wein zu acht Hellern verkauft, der ihr zu sechs Hellern gesetzt worden; endlich der einen andern durchs Maul geschnitten. Wegen Gezoges¹⁾ wurden diss Jar viele ins Gefängniß gesezt und an Gelde gestraft.

1473. 1473 sieben gehenkt, eine Weibsperson ersäuft; einer verbrant, einer geschleift und gerädert, und einer verwiesen. Der verbrannt worden, hatte einem Mädchen Gewalt angetan, zuerst mit den Fingern, hernach mit dem Geschäfte. Eine Diebinn sagte aus dem Grund ihres Herzens: Sie wüste wol, dass sie sterben müste; wenn sie zehn Häse hätte, sie könnte nicht mit bezalen, sie hätte es wol verdient. Ein Knecht, der seinem Herrn drei und dreissig Gulden entwendet, kaufte sich dafür: Pferd, Sattel, Stüfeln, Schuh, Tuch zu Kleidern und einen Pelz, die übrigen zehn Gulden aber verspilte er. Ein Spiler, der nur Eine Hand hatte, denn die andere war ihm abgehauen worden, hat eilf Jar mit falschen Würfeln gespilet, auch zwei in Gesellschaft andrer ermordet. Eine Frau, die ihren Mann mit einem andern zusammen gehezt, dass er ihn gelämet, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen. Eben so auch einer bei dem Feuer auf der Ohlauschen Gasse auskommen; Der Frefel gegen die Stadtdiener in der Nacht mit baren Waffen begangen; der Parchen gefärbt, den er nicht selbst gemacht. Der ein Weib durch die Backen gestochen; der sein Gut in einem Jare nicht angesagt, noch verschworen, musste auser dieser Strafe noch aufs neue Bürgerrecht gewinnen. Ein Tuchmacher hatte seine Eltesten vor gesessenen Rate beschuldiget, das ihnen an ihre Ehre, Glimpfen und Leib gegangen; konte es aber nicht beweisen, was er sich vermessen. Die Eltesten haben ihm diss um Gottes willen und seiner Freunde Bitte wegen zu Gnaden gewandt, und der Rat desgleichen; so dass er beim Leben geblieben; doch musste er binnen einem Monden die Stadt auf immer räumen. Drei Schenken, die einem Manne gewaltig in sein Geld gegriffen, und genommen, wurden um fünf Mark Groschen gebüset; ingleichen einer, der mit Frefel in die Kirche zum heil. Leichnam gelaufen wider den Züchtiger, der darein Zuflucht gehabt.

1474. Im J. 1474 zwei gehenkt; zwei geköpft, vier verwiesen. Unter denen, die geköpft worden, war ein Mülscher, der sich drei Weiber lassen antrauen; eine zu Strigau, die zweite zu Aller Heiligen und die dritte zum heil. Geist. Ein andrer, der sich zwei Weiber antrauen lassen, wurde verwiesen. Eben die Strafe traf einen Mann nebst seinem Eheweibe, die Büberei in ihrem Hause mit Huren gestattet. Anton Bedirmanns Sohn hatte ihm acht Groschen gegeben, dass er Bibergeil, Sadebaum, Grosrosen und Bibernell kaufen sollte, welches sein Weib getan und zweimal in Gerstenbier gesotten, damit es die Magd, mit welcher Bedirmann zugehalten, austrinken sollte, um das Kind abzutreiben; aber die Magd hatte es nicht trinken wollen.²⁾ Ein Kretschmer, der mit

1) Messerzieln oder Schwerdtzug.

2) Hirs. Hill. Nou. f. 66.

eines andern Frau zu schaffen gehabt, musste zehn Mark Strafe erlegen, und die Ehebrecherin ebenfals. Zwei wegen unrichtigen Spils und falschen Würfel, fünf Mark. Der einen Zöllner geschlagen, fünf Mark. Der die Semmeln zu klein gebacken, fünf Mark. Zwei die bei andern Stadtleuten auf der Wehre in Nöten nicht gewest, sondern spaziren gegangen, zehn Mark. Wegen schändlicher Worte vor dem Rathische geredet fünf Mark; vor den Schöppen und Gerichte, zehn Mark. Diss Jar sehr viele wegen Gezoges, ein Schok Groschen.

Im J. 1475 drei gehenkt; zwei verwiesen. Einer der seinen Schwager und sein Weib in ihrem Hause hat ermorden wollen, ist vor dem Pranger enthauptet worden. Eine Kinderdiebin wurde in Zobten lebendig vergraben. Einer, der den König gelästert, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen. Eben so viel ein andrer, wegen schwerer, unvernünftiger Rede vor dem Rat; ingleichen der Holz auf Verkauf gekauft. Der den Gulden höher als um vierzig Groschen gewechselt, fünf Mark. Wegen Spils am Aller Heiligen Tage ein Schok Groschen. Ein Mann und eine Frau musten die Stadt räumen, weil sie wider die Ordnung der christlichen Kirche beide sich mit andern verehlicht.

Im J. 1476. Drei gehenkt, einer gerädert, einer gevierteilt, eine ersäuft, sechs verwiesen. Drei Becker, die am Himmelfartstage Brodt vor dem heiligen Amt feil gehabt, mussten fünf Mark Strafe erlegen. Ingleichen zwei, die in ihrem Hause haben der Peilken schissen lassen. Ein Schneidergeselle, der vor Frauen und Jungfrauen am Sontage schändlich vorn aufgedekt gegangen, ein Schok Groschen. Der einen ins Auge geschlagen, zwei Schok Pfeile. Wegen unbescheidener Worte vorm Rathische zehn Mark Groschen. Der eine Frau blutrünstig geschlagen, zehn Mark Gr. Ein Bader und andere, welche den Ascher in die Ohlau geschüttet, und den Mist in die Oder geworfen, zehn Mark. Der einen Stadtdiener geschlagen, fünf Mark. Der einen unter die Augen gestochen. Der seinen Herrn geschlagen, ein Schok Groschen. Einem wurde verboten, dass er mit eines andern Hausfrau weder stehen, noch gehen, noch sitzen, noch reden, noch sie grüssen, noch sonst keinerlei Geschäfte mit ihr haben solle bei zehn Mark Groschen. Das Toppelspilen ist diss Jar sehr stark; auch sind mehrere, die sich ungebührlich und ungehorsam gegen den Rat gehalten, die gewöhnliche Strafe war zehn Mark Groschen.

Im J. 1477 drei gehenkt, drei geköpft, einer verbrannt, einer gestäupt, vier verwiesen. Einer der drei Weiber zugleich gehabt, die erste sieben, die zweite fünf und die dritte drei Jar, hat noch dazu ein Mädchen von zwölf Jaren, die nach Gras gegangen, mit Gewalt beschämert, und ist enthauptet worden. Einer der zwei Weiber hatte, wurde zu der Staupen gehauen. Dorothea eine Alte hat auf dem Pranger gesessen, und ist auf immer aus der Stadt verwiesen worden; weil sie auf eine Jungfrau gesagt, dass sie ein Kind gehabt, das nicht war gewesen. Einer, der sein Weib gröblich geschlagen, musste zehn Mark Strafe erlegen. Eben so viel eine Frau, die einem in ein Auge geworfen. Ingleichen der Scheltbriefe angeschlagen; bei dem Feuer auskommen; wie auch

einer der wider der Herren Gebot in den Herbergen Wiltpret verkauft und nicht zu Markte kommen lassen; ingleichen der einen tödtlich geschnitten. Der eines Stadtdieners Sohn, einem kleinen Schüler vor der Schule ein Bein gebrochen und geschlagen, fünf Mark. Eben so viel, der wider der Stadt Recht unversigelt Tuch geschnitten. Das Umlaufen und Schreien in der Nacht ingleichen Gezog ist diss Jar sehr häufig.

1478. Im J. 1478 zwei gehangen, vier geköpft, einer verbrant und neun verwiesen. Ein Beutelschneider und falscher Würfelspiller war zum Galgen verurteilt und auch wirklich auf denselben gebracht; allein auf der Leiter entfall er dem Henker, sprang über den Galgen herunter und kam davon. Weder die Stadtdiener, noch sonst jemand wolten ihm nachsetzen; ia sie schrieen ihm sogar zu, dass er laufen solte. Deswegen die Stadtdiener in Stok gesetzt, des Dienstes entlassen und aus der Stadt verwiesen wurden. Indem die Stadtdiener darum mit hinausgehen, dass sie den Nachrichter beschützen, und wenn der Verurteilte ihm entlaufen wolte, ihn anhalten und solche Schande und Schmach der Stadt und den Gerichten nicht geschehen lassen sollen.¹⁾ Der einen unter die Braüpfanne ins Feuer gestossen und sehr verbrant, musste ein Schok Groschen Strafe entrichten, das Arztlon für ihn bezalen, und ihm alle Wochen sieben Groschen zu Zerung geben bis er geheilet. Der im Weinhause die Gläser zerbrochen und nach dem Schenken geworfen, zehn Mark Gr. Der an des heil. Leichnamstage mit den Schreibern Gezog angehaben und der löblichen Procession und des heil. Sakraments nicht geschonet, 10 Mark. Eben so viel eine Frau, bei der das Feuer auskommen. Der einen mit einem Beile geschlagen, ein Schok; der einen andern in die Kehle gestochen, zwei Schok. Eine, die eine arme Frau geschlagen, fünf Mark. Eben so viel die des Nachts herumgelaufen und die Stadtdiener geschmähet. Die nicht gebauet und dem Rat ungehorsam gewest, zehn Mark. Der auf die Landschöppen gesagt: sie schreiben was sie wollen, fünf Mark. Der bei einer ehlichen Frauen begriffen worden, das ihm oft verboten gewesen, und er nicht gelassen; sondern derselben Mann mit gewaffener Hand überlaufen, und bei Nacht Zetergeschrei gemacht, wurde auf hundert Jar und einen Tag aus der Stadt verwiesen. Zwei die Frauen übel gehandelt und geschlagen, fünf Mark. Christoph Bedirman musste im Gefängniss sitzen und solte auf zehn Jar die Stadt räumen, darum, dass ihm ein Ehmman verboten hatte, mit seinem Weibe nichts zu schaffen zu haben, und in sein Haus nicht zu gehen; das er nicht gehalten, sondern in Abwesen desselben in sein Haus bei Nacht gegangen, und eine Nacht bei seinem Weibe geblieben. Dadurch der gute Mann, sein Weib und ihre Freunde zu Schanden und Schmach kommen sein; und derselbe Bedirman vormals dergleichen mehr getan, deshalb ihm ein ander Recht solte widerfahren sein, das ihm zu Gnaden, um seiner fromen Eltern willen in die obberürte Busse gesetzt ist. Aber auch die Stadtverweisung wurde ihm auf Fürbitte des Bischof Johann von

1) Hirs. Hill. Nou. f. 80.

Waradein erlassen. Sowol Hanns Haunolt, als Eitel Dompnig musste jeder fünfzig Gulden büssen wegen unbescheidner Reden vor dem Rattische.

Im J. 1479 sieben gehenkt, zwei geköpft, einer gevierteilt, der dazu gekommen, als zwei aus Protsch eine junge Frau im Walde bei Stabelwitz ¹⁾ ermordet hatten, er hat sie ausgezogen und in Bach geworfen; ob sie die Frau zuvor beschämt, war ihm nicht wissentlich. Ein Breslauer Bürger hat drei kleine Mädchen beschämen wollen, das eine am heil. Christabend; er wurde beim Pranger enthauptet. Eine die zwei Männer hatte, wurde aus der Stadt und dem Fürstentum Breslau auf immer verwiesen. Der ein ehlich Weib hatte und bei einer Dirne begriffen worden, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen. Eben so viel der des Nachts Frauenspersonen angelaufen; wie auch der sich mit einer trauen lassen, und doch gewust, dass sie noch einen lebenden Mann hatte. Der mit einer öffentlich an der Unehe sass wurde um fünf Mark Groschen gestraft und ihm befohlen, entweder die Dirne zu lassen, oder zur Ehe zu nemen. Eben so viel mussten zwei zalen, die das Feuer nicht bewaret hatten; ingleichen der einen in die Brust gestochen; ferner der seinen Widersacher erstochen ohne Notwere. Zwei die Dirnen gestochen, ein Schok Groschen; eben so viel der einen in das Maul gestochen. Die einen armen Mann in das Gerinne geworfen, mit Füssen getreten und grosse Geschwulst geschlagen. Der sein Weib ungewöhnlich und gröblich geschlagen, zehn Mark. Der einen am Ringe in die Achsel gehauen, eine Mark Goldes. Dis Jar sind die Breslauer gegen ihre Ehefrauen sehr ungezogen gewesen, ingleichen sind der Rubriken Gezoges und gewundet mehr als jemals, auch komt das Nachtlaufen ofters vor.

1479.

Im J. 1480. Sechs gehenkt, zwei geköpft, zwei ersäuft, zwei gestaupt, und fünf verwiesen. Einer von Lemberg aus Reussen hat eine Tonne Honig gestolen, die vor die Türe gewälzt, und um drei Gulden, einen Firdung verkauft, deswegen er gehenkt worden. Drei Stadtdiener wurden auf Zeit lebens verwiesen; weil sie den freien Weibern gestattet, den Leuten das ihre zu stellen, das ohne Zal geschehen ist, davon sie Teil gehabt. Fünfe mussten wegen Toppelspiel ieder zehn Mark Strafe geben, ingleichen zwei bei denen Feuer ausgekommen; ferner der einen in das Haupt schwer gewundet, weiter der einen andern unschuldig hatte einsetzen lassen. Zwei die ihre Hausfrauen ungewöhnlich gestraft. Der einem Badergesellen das Haupt mit einem Tilitz verwundet. Der sich vor den Gerichten mit Worten ungebürlich gehalten. Der sich in seinem ehlichen Stande verdächtig und ungebürlich betragen. Der eine Dirne geschlagen und gewundet, ein Schok Groschen; eben so viel der einen in Hals gehauen; zwei die freie Dirnen geschlagen, ihnen in ein ander Haus nachgelaufen, und darinn eine Frau auch sehr geschlagen; der einen mit einer Plotzen gehauen. Der einem ein Auge ausgeworfen; einen Arm zerschlagen, fünf Mark Gr. Eine Weibsperson hat ein Knechtlein gehauen, das darnach gestorben ist.

1480.

1) Protsch und Stabelwitz im Breslauer Kreise.

Mehrere mussten wegen Uebertretung der Hochzeitgesetze Eine Mark Goldes büßen. Einer der zwei Weiber hatte, wurde zur Staupe gehauen, und ihm die Stadt verboten, kam aber doch wider, da er dann nochmals auf hundert Jar und Einen Tag verwiesen worden. Einer der seiner Hausfrauen und Kindern Gewalt angetan, Eine Mark Goldes. Nickel Sinnreich hat bei Leib und Gut globet, dass er seiner Hausfrauen keine Gewalt tun wolle; sondern so sie gegen ihn übertreten würde, möge er ihr eine zimliche gewöhnliche Strafe wol anlegen. Weil er sein Versprechen nicht gehalten, musste er Eine Mark Goldes Strafe erlegen. Er wurde deswegen nochmals ins Gefängniß gesetzt, wider herausgelassen unter Verbürgung von Tausend Gulden. Dis Jar sind viel Gezoge, geplagte Weiber und Stadtdiener in Gefar. Ein Stadtdiener zu sein, war damals ein gefährlicher Posten.

1481. Im J. 1481 zwei gehenkt; drei geköpft: zwei ersäuft. Einer der den Kirchhof zu St. Christophori entweihet, indem er eine Frau auf demselben gewaltsam verfolgt und verwundet hatte, wurde auf zehn Jar aus der Stadt verwiesen. Einer der zwei angetraute Weiber hatte, wurde enthauptet; eben die Strafe litt der, welcher drei Weiber gehabt, die erste neun Jar, die zweite sechs Jar und die dritte acht Tage; ingleichen ein falscher Würfler, der Rechenpfennige mit Queksilber geschmiret, und in Polen einen für Einen Breslauschen Groschen um neun polnsche Denar verkauft.¹⁾ Einer, der einen Stadtdiener geschlagen, erlegte zehn Mark Groschen Strafe, ingleichen von fremder Münze wegen, wie auch vom Toppelspil. Der vor dem Rate Unwarheit gesagt, fünf Mark, der einem die Hand gewundet, fünf Mark. Der den Hausknecht bei Nacht im Bette gewundet 2 Schok Gr. Der einen an das Maul geschlagen, ein Schok; der einen in die Hand gestochen; zwei Finger abgehauen; zwei Zäue ausgeschlagen. Viele Holzhauer hatten im Gefängnis gesessen; sie solten fortan einen Stoss Holz um fünf Groschen in drei Scheite hauen, und nicht mehr davon nemen; welcher das übertreten würde, solte aus der Stadt verwiesen werden. Einer hat globt mit seinem Weibe als ein fromer Ehemann sich zu vertragen, ihr keine Gewalt tun, auch das ihre nicht nemen, ohne ihren Willen, mit unendlichen Weibern nichts zu schaffen haben; sondern seine Nahrung mit seinem Weibe warten, auch zu den Tänzen aufm Elbinge²⁾ nicht gehen. Dis Jar ist das Nachtherumschwärmen, schlagen und raufen sehr herrschend.

1482. Im J. 1482. Acht gehenkt: zwei geköpft, neunzehn verwiesen. Zwei Schwertknechte haben im Zälen viel Geld der Stadt entwendet, zu hand vollen, beide wurden gehenkt. Einer hat zwei gebeten, dass sie den Scholzen zu Gräbischen³⁾ erschlagen solten; und hat iedem drei Firdung zu Lone gegeben; davon der eine ihn mit einer Barthe ins Haupt geschlagen; sie haben ihn

1) Hirs. Hil. N. f. 93. 94.

2) Der nördliche Theil Breslaus auf dem rechten Oderufer.

3) Gräbschen, W.S.W. $\frac{1}{2}$ Meile von Breslau.

für todt ligen lassen. Der sie gedingt hatte, hobyschte die Scholzin. Ein anderer hat sieben Pferden die Zunge abgeschnitten, weil sie ihm die Weide abgefressen; einem hat er die Augen ausgestochen. Auch hat er selbst sein eigen Haus anzünden wollen; sein Weib aber hat ihn noch überbeten. Noch einer, der Gott den Almächtigen beim Spiel, das er lange getrieben, gelästert, ist auf immer verwiesen worden.¹⁾ Einer, der einen armen Menschen mit dem Schlittenfahren gestossen und verletzt, musste zehn Mark Groschen Strafe geben. Eben so viel Hanns Pokwitz Frau, die Utmanns Magd nachgelaufen in sein Haus und sie da schlagen wollen; ingleichen fünf wegen Toppelspils; ferner der sich mit einem gerauft; der eine Köchin untern Brodbänken frevlich geschlagen; der einen durch die Nase geschnitten; mit einer Kanne geworfen; wegen übriger Rede vor der Ratsstube. Ein Beker, bei dem Feuer ausgekommen: ingleichen die im Melzhause das Feuer nicht bewaret haben. Einer der verbotene Münze genommen, musste fünf Mark Groschen büssen; ingleichen der einen Stadtdiener übel behandelt; der etliche Fuhrleute des Nachts geschlagen und verwundet. Die Fleischer unter beiden Bänken, wie auch die Geissler, weil sie Kühe und ander unrein Vieh geschlachtet. Eine Frau, die eine andere mit heissen Wasser begossen, ein Schok Groschen; ingleichen der einen gestochen; der einen mit einer Kanne geworfen. Ein Hausknecht, der einen mit einem Beile in die Hand schwer verwundet hat, zwei Schok. Der ein Weib mit einem Scheite in das Haupt geschlagen, ein halb Schok; ingleichen der einen mit einem Zigel geworfen; in das Maul geschnitten; mit einem Glase unter die Augen gestossen; der seine Magd geschlagen; der einen andern mit einem Topfe geworfen. Ein Fischer, der sich gegen etliche Frauen ungebührlich gehalten, musste ein Viertel Schweidnitzsches Bier und einen Zuber gute Fische zu Busse geben. Ein Parchnergeselle, der Feuer anzulegen gedräuet, wurde verwiesen. Gezog und Rauffen ist das Jar herrschend Mode gewesen, und die gewöhnliche Strafe dafür Ein Schok Groschen.

Im J. 1483 zwei gehenkt; zwei geköpft; eine ersäuft; zwei verbrannt und drei verwiesen. Einer hat einem Kretschmer zu St. Albrecht neun Groschen, und einem Tuchmacher am Ostertage in der Kirche zu St. Elisabeth einen Floren aus der Tasche genommen. Ein Breslauscher Fleischer hat mit andern die Walfarter zur heil. Hedwig auf dem Wege nach Trebnitz beraubt. Ein Bürger in Breslau hat sein Geld im Keller in einem Kasten gehabt, und zwar in zwei Säken und sechs Töpfen Groschen, und einen Topf mit Gulden. Jeder Sak war eine Elle lang. Der Dieb hat alles zusammen in einen Kornsak geschüttet und es fortgetragen.²⁾ Einer, der mit fremden Hoppe gebräuet, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen; eben so viel, der einen geschlagen und verwundet; ingleichen der einen Jungen frevlich auf der Schwelltüre geschlagen; ferner zwei, die sich wider die Gerichte und den Pfänder eigenwillig ge-

1483.

1) Hirs. II. N. f. 95. 99.

2) Hirs. II. N. f. 99. 100.

setzt; der einen Priester mit Scheltworten geschmähet; der einen Sonnenkromer Dieberei geziget, in desselben Hause ohne Ordnung des Rechten alles durchgesucht, und nichts darinn von Gestolnen gefunden. Dominicus Dompnig, der sich gegen den Bürgermeister aufm Rathause mit Worten ungebührlich gehalten. Ein Sohn, der sich gegen seine Mutter ungebührlich betragen, und sonst allenthalben derselben und seinen Freunden nicht gefolgt und das seine unnütze verschwendet. Der einen Bräuknecht mit einer Krücke über die Stirne gestossen und verletzt, fünf Mark; ingleichen der falsch angekerbt; Der eigenmächtig die Gerichtssigel abgenommen und Geräte weggetragen; wie auch der Toppenspiel in seinem Hause gestattet. Der eine Frau an das Haupt geschlagen, ein Schok Groschen; der die Wagen mit Schoben angezündet; der seine Magd geschlagen. Der einen mit einem Pferde getreten. Die bei Nachtszeit auf dem Gebirge auch zum Weine gefrevelt. Die in Kretschemhäusern sich gerauft und geschlagen. Der den Heinze Crebil geschlagen und verwundet, funfzig Gulden. Hanns Fleischmann, Christoph und Valentin Schewrlein, Paul Kurn und Jeschke Rothe musten ebenfals ieder funfzig Gulden büssen, weil sie in der Pfingst Mitwoch vor Sebald Sauermands Haus zu Nacht sich sehr ungebührlich gehalten mit Worten, und schmählichen Liedern und schändlichen Gesängen ihn und seine Hausfrau gehönet und geschmähet. Ingleichen musste Hanns Hoppe funfzig Gulden Strafe erlegen; weil er einen Bauren von Kuckelitz¹⁾ mit eigener Gewalt herein durch der Stadtgerichte ohne Erlaubnis in seinem Garten in einen steinern Fischtrog hatte legen lassen, und in die Jungfrau mit beiden Daumen alda gesponnen und verschlossen, und ihn einen Tag und zwei Nächte darinn verschlossen gehalten und mit Wasser begossen, und also den armen Mann unbarmherzig gehalten. Das die Ratmanne alles also haben lassen besehen und das also erfunden; und hätten sie den armen Mann daraus nicht gefreiet; so hätte er seines Lebens ein grosse Ebenteuer gestanden, und möchte am Dinstage zu Nacht vor des heil. Leichnamstag, da es die ganze Nacht sehr geregnet, darinn ersoffen sein. Sie haben den armen Manne die Jungfrau abfeilen, und darnach in ihr Gefängniß gehen lassen.²⁾ Das Umlaufen bei Nachtszeiten ist dis Jar ausschweifend.

1484.

Im J. 1484. Zwei gehenkt; einer geköpft, einer verbrant, drei verwiesen. Einer hat einem andern einen Beigürtel mit Gelde in trunkner Weise genommen, und dafür ein Pferd zusamt dem Sattel, ingleichen Krämerei, wie auch ein Langel Wein für eine halbe Mark Groschen gekauft, zwei Gulden davon verzehrt, und drei Gulden einem andern gelehnt. Ein Dieb hat dem andern ein Ohr abgeschnitten; weil er ihm vier Gulden aus der Tasche gestolen, und dieser hat einem andern ein Auge ausgestochen, weil er ihn für einen Verräter gehalten. Fünf Brenner, die einander geschworen zu helfen zu rächen, haben zum Heerzeichen gehabt: Gott sei mit uns und der heil. St. Georg.³⁾ Paul Hornig

1) Guckelwitz, S.S.W. $\frac{10}{4}$ Meilen von Breslau.

2) Lib. Excessuum.

3) Hirs. II. N. f. 106. 107.

und Dominicus Dompnig musten wegen des Frevels aufm Thume ieder hundert Gulden Strafe erlegen; ingleichen der letztere noch zehn Mark, weil bei ihm Feuer auskommen. Sechszehn angesehne, reiche Bürger, die am Sontage Invocavit getantz, musten ieder fünf Mark Groschen büssen. Ebenso viel der einen mit einer Holzaxt auf die Brust gehauen. Christoph Schewrlein und Christoph Rintfleisch, die einander an Ehre und Glimpf geredet und sich geschmähet, ieder fünfzig Gulden; und Marcus Kurn, der die Zwietracht angerichtet, zehn Mark. Der die Thüre im Schweidnitzschen Keller zerbrochen, ein Schok. Eben so viel der eine Frau geschlagen und mit Füßen getreten; ingleichen der einen Schenken gelämet; der eine Magd geschlagen; der dem Schöppenschreiber gedrohet; der ein Weib gestochen, der einen mit einem Zigel geworfen. Der wider der Herren Gebot gefärbet und sich mit einem Färber gerauft, zehn Mark; eben so viel der einen andern einen abtrümmigen Buffen gehiessen. Der im Schweidnitzschen Keller den Keller herren das Zälebret ausgerückt hat, fünf Mark. Der eine Bettlerin unter der Halle sehr geschlagen, musste auf ein Jar die Stadt räumen und Kirchfärte tun.

Im J. 1485. Einer gehenkt, zwei ersäuft, einer gevirteilt; fünf verbrant; und sieben verwiesen. Der Scholtze von Slise ¹⁾ ist mit dem Schwert getödtet nach Breslau gebracht, und weil er der Stadt und den Einwonern mit Feuer gedrohet, auch viele beschädigt, verbrannt worden. Er hat vielerlei Bärte, graue, rothe, weisse, schwarze, und zweifache Kleider braun und weiss grau getragen. ²⁾ Ein farender Schüler und Umläufer hat einem Börner Börnbriefe ³⁾ geschriben, und von iedem einen Firdung bekommen. Eine Diebin und Hure ist am Pranger mit Ruten gehauen und aus der Stadt gewiesen worden. Zwei die an Mariä Verkündigung die ganze Nacht gespielt, musten ieder zehn Mark Groschen büssen. Der einen gewundet und gelämet, fünf Mark: ingleichen der seinen Schenken geschlagen, wie auch der einen in Gegenwart der Gerichtsdienner hat schlagen wollen. Der einen mit einer Kanne geworfen, ein Schok. Der bei Nachtszeit herumgelaufen, und mit einer Koglen sich verstellt hat, ein halb Schok. Dis Jar sind wenig Ausschweifungen und Mishandlungen in Breslau zu strafen gewesen.

Im J. 1486. Einer gehenkt; zwei geköpft; und einer gerädert. Hanns Utmann wurde auf dem Markte beim Pranger enthauptet; weil er seine von den Kreditoren mit Arrest belegte und mit dem Gerichtssigel besigelte Güter freventlich aufgesigelt, die Küsten aufmachen, die Güter wegtragen und in seine Gewalt bringen lassen. Matth. Knoblauch ist mit dem Schwerdt gerichtet worden; weil er seinen eigenen Knaben ungestüm und wütend des Nachts aus dem Fenster auf die Gasse geworfen. ⁴⁾ Der biländischen Hering für Sonischen verkauft, musste zehn Mark Strafe erlegen; eben so viel der einen ge-

1) S. $2\frac{3}{4}$ Meilen von Breslau.

2) Hirs. II. N. f. 109.

3) d. h. einem Brenner oder Brandstifter, Brandbriefe.

4) Hirs. III. N. f. 110. 111.

schlagen und gerauft. Der einen Kretschmer geschlagen, fünf Mark; der seine Magd geschlagen, fünf Mark; der einen gehauen, fünf Mark. Der einen Priester auf dem Wege von Trebnitz belästigt, ein Schok Gr. Der ein Haus des Nachts in Frevel aufgestossen, ein Schok. Der einen mit einem Leuchter geworfen, ein halb Schok. Der einen mit einer Gerten über das Haupt geschlagen, ein Schok. Ein Beckergeselle soll sich die Dirne, die er bewältigt hat, heute träuen lassen. Das Modeverbrechen dieses Jars ist das Schlagen.

1487.

Im J. 1487. Drei gehenkt, einer geköpft; einer gerädert; zwei verwiesen; davon der eine des Nachts einen Apotheker umgebracht; einer wegen Diebstal mit Ruten am Pranger gestrichen. Einer hat einen Mann mit der Keule geschlagen, dass er vom Pferde gefallen, und ihn hernach mit dem Beil in das Haupt geschlagen, und gesagt: wo hast du das Geld? und da nam er das Geld.¹⁾ Zwei, die Gezeug in den Stok heimlich gebracht, damit sie und mit ihnen andere der Stadt ihre Hafte gewaltsam zerbrochen haben, mussten zehn Mark Gr. büßen. Einer der aus dem Gefängniss gebrochen, und die Stadtdiener geschlagen, musste ein Viertel Jar Stadtarbeit ohne Lohn tun. Der einem frevlich in sein Haus gelaufen und ihn mit einem Beil verwundet hat, ein Schok. Ein Vater, der seinem Sohn einen Stecken in die Hand gegeben, und ihn angehezt, einen andern Jungen zu schlagen, zehn Mark. Der Safran in die Häuser zu verkaufen herumtragen lassen, ein Schok. Kunze Hummel der Buchführer musste Eine Mark Goldes, d. h. funfzig ungersche Gulden büßen; weil er Frevel an einem andern begangen und Gezog angehaben. Eben dieser nebst einem, einen in des Herzogs Konrad des Weissen (von Oels) Gebiet gefangen, und in Breslau gefänglich eingeführt, der von der Stadt und dem Fürsten geleitet war, zehn Mark. Die vor gehegtem Dinge mit unbescheidenen Worten einander angeredet, ein Schok. Der einen in den Finger gestochen, musste vier Wochen in dem Graben arbeiten. Der sich mit einem auf dem Schmeterhause gerauft, ein Schok. Eine Frau, welche die Scheurer der Feuermauer gescholten, ein Schok. Der die Stadtdiener geziget,²⁾ dass sie Beutel abrissen, und das nicht nachgebracht hat, ein Schok. Der die Eltesten des Fischmarkts geschmähet und verhönet hat, fünf Mark. Der auf dem Hurenhause mit andern Gewalt geübt, zehn Mark. Der zum Bier einen mit einer Kanne geschlagen, ein Schok. Der nicht das Feuer bewaret, fünf Mark. Zwei die am Aller Heiligen Tage gespilet, ein halb Schok. Der Huren geschlagen, ein Schok. Der bei Nacht eingelaufen und einen beschädiget, fünf Mark. Der einen mit einem Rigel geschlagen, ein halb Schok. Der einen Priester im Stadtkeller gescholten und geschmähet, ein Schok. Der die Stadtdiener übel gescholten, fünf Mark. Der einen mit einem Scheit geschlagen, ein Schok. Der einen mit der Parten gehauen, ein Schok. Der mit einem Schwert im Hause herumgelaufen und in die Türe gehauen, ein Schok. Das Nachtherumlaufen und Schreien auf der Gasse ist dieses Jar am häufigsten.

1) Hirs. H. N. f. 114.

2) beschuldigt.

Im J. 1488. Zwei gehenkt, einer geköpft, zwei verwiesen. Die Polen hatten damals ihr Standlager auf dem Salzmarke; Denn Diebe haben ihnen daselbst Geld gestolen. ¹⁾ Ein Stadtdiener, der sich an der Stadtdienst in Untreu an dem Heller zählen merken lassen, musste auf immer die Stadt räumen. Der einen einen Finger abgehauen hat, zehn Mark; eben so viel der einen ermordet; ingleichen zwei die in der Wal des Rats versäumlich gewesen; wie auch der einen vor gehegtem Dinge gescholten und an seine Ehre geredet. Bei dem Feuer auskommen, fünf Mark. Der einen mit einer Kanne unter Augen geschlagen, ein Schok. Ein Schenke, der mit Feuer unvorsichtig gewesen, ein Schok. Der eine Frau geschlagen, und mit kaltem Wasser begossen, ein Schok. Der den andern einen Butterdieb geheissen und sonst gescholten, ein Stein Wachs. Der einen gerauft und mit Kannen geworfen, ein Schok. Die welche Türen bei Nachtszeit aufgeschlagen, und als man spricht, einen Töpferwagen angezündet, eine Mark Goldes. Der einen Hammer bei sich gehabt, womit er andere schlagen wollen, ein halb Schok. Der seinen Schenken gerauft und geschlagen, fünf Mark. Der einen mit einem Spisse gestochen, ein Schok. Der einen mit einem Knüttel auf den Arm geschlagen, ein Schok. Ein Schenke, der einen Fuhrmann mit einem Stein geworfen, zwei Schok. Eines Fischers Weib, die eine andere Frau verwundet und gestochen, ein Schok. Der einen Edelman gescholten, fünf Mark. Der einen in den Arm gestochen, eine halbe Mark. Drei haben globt für Hanns den Jungen Leopold des Gefängniß, und dass er fortan nicht spilen, noch topplen sol, allhie oder anderswo; sondern sol guten Leuten dienen, seine Mutter ehren, ihr und seinen Freunden folgen, sich an sie kehren und nach ihnen richten, und sich aufrichtig halten. So er aber anders täte; so sol er von Stund an alles väterlichen Gutes und Angefälls verwirkt und verfallen sein ohne alle Ausrede und behelfen.

Im J. 1489. Vier gehenkt, zwei geköpft, drei verwiesen. Einer hat einem andern sein ehlich Weib entfüret, und das Weib nebst ihm haben dem Manne fünf und zwanzig Gulden enttragen. ²⁾ Klinkeners Amme musste die Stadt räumen; weil sie bei dem Kinde, das todt gefunden worden, versäumlich gewesen. Ob sie an dem Tode desselben schuldig war oder nicht, davon wuste Klinkener nicht. Ein Schenke, der einen Reiter gestochen, zwei Schok. Der seine Dienerinn geschlagen, fünf Mark. Der etlich Tuch zu schmal gemacht, zehn Mark. Der einen gestochen, ein Schok. Der im Schweidnitzschen Keller einen geschlagen, der andere hat haussen eine Plotze gezogen, zwei Mark. Bei dem Feuer auskommen, fünf Mark. Bernhard der Spiler wegen Spilens, eine Mark Goldes. Der einen gelästert, zehn Mark. Der von den Gerichten entlaufen, zwei Schok. Der mit einem gespanntem Armbrust herumgelaufen und unrichtig gewesen, ein Schok. Der im Stadtgraben gefischt, fünf Mark. Der einen mit einem Tiltz geschlagen, ein halb Schok.

1489.

1) Hirs. H. N. f. 116.

2) Hirs. Hill. Nou. f. 117.

Eine Fischerinn, die vor Gerichte frevlich gesagt: Paul Hornig hätte ihren Mann vom Leben zum Tode gebracht; Peter Girdan dass er gespilet, vierzig Gulden. Die im Kretschemhause einen geschlagen und gewaldenburgt haben. Der gespilet hat, zehn Mark. Der einen gestochen musste acht Tage im Graben arbeiten. Der einen in die Backen geschnitten, ein halb Schok. Drei die ein Fenster aufgestossen, zwei Schok. Der einem einen Daumen abgehauen, ein Schok. Der eine Frau geschlagen, eine andere gelämet, und die Diener hat stechen wollen, zwei Schok. Schlagen und Wunden ist dis Jar anserordentlich eingerissen.

1490. Im J. 1490. Einer gehenkt; zwei geköpft, und zwei verwiesen. Ein Strassenräuber hat bekant, dass er in vier Jaren nicht gebeichtet habe.¹⁾ Ambrosius Wusthube wurde mit dem Gefängniss bestraft, musste den Leuten, die er betrogen, ihr Geld wider geben, und die Stadt auf ewig räumen; darum dass er die Leute betrogen und gesagt: wie die Selen umgingen, und zu ihm kämen. Das denn nicht ist. Ein bedeutender Wink, woraus sich die Aufklärung der damaligen Zeit, wenigstens aufm Rathause abnemen lässt. Der einen andern einen Buffen geheissen und ihm geschmähet, zehn Mark. Der zu einem gesagt: er hätte nicht als ein fromer Mann geschworen, fünf Mark. Der ein Messer gezogen und einen stechen wollen, fünf Mark. Der einen mit einer Kanne geworfen, zehn Mark. Ein Schenke, der einen Boten blutrünstig geschlagen, zwei Schok. Ein Sporergeselle, der einen mit einem Flegel geschlagen, zwei Schok. Nikel Sinnreich hat vor dem Rate gesagt: man täte seinen Freunden Gewalt und Unrecht; er musste einen Ofen Zigel zur Strafe geben. Eben so viel der auf dem Wollemarkt Droheworte gesagt: wer ihm wegerte, Wolle zu kaufen, oder raufte, den wolle er mit dem Schwerte durchstechen. Der einen mit einer Pelken geworfen und blutrünstig gemacht, ein Schok. Der einen mit einem Scheit geschlagen, ein Schok. Niklas Ritter, Gregor Mornberg und Simon Lampricht wurden mit dem Gefängniss gestraft und mussten ieder funfzig Gulden auflegen, darum: als die Gemeine nach des K. Matthias Tode bei einander auf dem Rathause gewesen um die Wal des neuen Rates bekümmert, diese sich in etlichen Vornemen merken lassen, das zu Zwietracht gereicht. Der den Bruder zu St. Albrecht gescholten, fünf Mark. Eben so viel die einander auf dem Ringe mit baren Schwerten nachgelaufen. Der einen hinterwertig gehauen; Die Frau, die eine Magd geschlagen. Der sich vor dem Rate mit Worten ungebürlich gehalten, zwei Mark. Der einen mit einer Kanne geworfen, ein Schok. Der eine Frau unter die Augen geworfen, ein Schok. Der Silber wider der Herren Verbot geschieden, eine Mark Goldes. Das Rauffen ist dis Jar sehr Mode.

1491. Im J. 1491 drei gehenkt; einer geköpft; drei gerädert; eine ersäuft; eine lebendig vergraben mit einem Pfal durchstossen; und zwei verwiesen. George, der nicht voller Sinnen gewesen, ist darum gerichtet worden, dass er Wolfg.

1) Hirs. II. N. f. 120.

Diener erworfen hat. Eine Frau hat ihrem Manne, einem Kretschmer, sechsmal vergeben, und da solch Gift nicht hat helfen wollen, hat sie dem Hanns, seinem Schenken zwölf Gulden versprochen, wenn er ihn erschlagen würde, auch sechs Gulden wirklich gegeben. Der ihn dann mit Climko von Libenau in seiner Kammer ermordet. Die Frau wurde lebendig vergraben und ihr ein Pfal durchgestossen. Den zwei Mördern wurde jedem eine Hand vor dem Hause, wo sie die Tat begangen, abgehauen, und alsdann gerädert.¹⁾ Der etliche Tommen Honig, die zu klein gewesen, verkauft, musste zehn Mark Groschen Strafe erlegen. Eben so viel der, bei dem Feuer ausgekommen; ingleichen die den Kanzler gescholten, und mit einem blossen Tilitz herumgelaufen; ferner der Saffran für Zimmet verkauft hatte; wie auch der auf seinen getanen Eid etwas bekant, und bald nachher, als er mit scharfen Worten angedet worden, anders wider seinen Eid gesprochen; endlich viele, die gespilet haben. Valentin Scheurlein und Hanns Rintfleisch mussten eine Mark Goldes busse zahlen; weil sie nach der Hochzeit nicht bald den ersten Tag angesagt, dass sie es nach der Stadt Wilkür gehalten hätten. Ferner musste der erstere zehn Mark Gr. geben; weil er im kurzen Mäntlein öffentlich getanzt. Der sein Weib geschlagen, eine halbe Mark. Der Teuring auf dem Markte gemacht, drei Mark. Der einen mit einer Kanne Bier begossen, ein Schok. Der unter den Brodtbänken sich ungebührlich gehalten, davon einer mit einem Hammer geschlagen worden, ein halb Schok. Einer wurde mit der Verweisung bedrohet, wofern er sich mit seinem Zuweibe träuen lassen würde. Die Pfefferkuchen unter dem Kaufhause genommen, zwei Schok. Der auf der Stadtgerichte Gezog angehaben und einen mit einem Töpchen Biers geworfen, musste ein Malter Haber Strafe geben. Eine Ehefrau, die wider der Herren Verbot, gebrantenn Wein aus Bierhefen gemacht, ein Schok. Einer der ungehorsam gewesen mit dem Gebranten Wein, ein Schok. Eine Frau, welche die gescholten, gelästert und übel gehandelt, welche die Herren gesandt haben zu besehen um den gebrantenn Wein, Simon der Kirchendiener zu St. Johann aufm Thume, der Wein aus Bierhefen gebrant, ein Schok. Der sich nicht fleissig und rechtfertig mit dem Weinbrennen gehalten, ein Schok. Welcher gebranten Wein feil gehabt, der nicht recht ist, ein Schok. Der Schweidnitzsch Bier öffentlich in seinem Hause geschenkt hat, ein Schok. Ein Paternosterer geselle, der einen Jungen auf dem Kirchhofe geschlagen, ein Schok; und ob der Kirchhof entweiht wäre, dass er ihn soll weihen lassen. Der eine Frau in den Graben geworfen, ein halb Schok. Ein Kretschmer, der einen mit einer Scheibe unter die Augen geworfen, fünf Mark. Der auf geweihten Stellen gescholten, ein Schok. Der einen mit einer Kanne geworfen. Der sich mit seinen Herrn gerauft, ein Schok; Ein Bader, der eine Frau geschlagen, zwei Schok. Die bei Nachtszeiten einem in sein Haus geworfen und gestiegen, zwei Schok. Der unrichtig gewesen ist aufm Frauenhause, ein Schok. Der ein Kind zu Tode

1) Hirs. II. N. f. 121. Pol. Hemerolog. S. 221. und Breslauer Annalen.

gefahren, zwei Schok. Der einen mit einem Scheite geschlagen, ein Schok. Der einen mit einem Leuchter geworfen, ein halb Schok. Welche die Diener mit Bier unter die Augen gegossen haben, ein Schok. Einer Frau, welche die Mägde aufgeredet und zur Hurerei angehalten, und unendliche Weiber gehauset und gehofet, und in ihrem Hause Unfur und Hurerei zu treiben gestattet, drohete der Rat, dass er, wenn sie sich fortan nicht gebürlich halten wolte, ohne Barmherzigkeit strafen wolle, dass sie es nicht mehr tun würde.

1492. Im J. 1492. Neun gehenkt; drei geköpft, eine ersäuft und zwei verwiesen. Ein Bauer von Schönewalde¹⁾ hat bekant: Dass ihn Herzog Konrad der Weisse hätte angeredet und ihn globt zu einem Herrn zu machen, wenn er Wartenberg und das ganze Land ausbrennen würde. Ein Dieb hat einem Kräuterknecht zu Gaywitz²⁾ einen gestolenen Rok für achtzehn Groschen verkauft. Auf der Strasse vor St. Niklas wurde einer ermordet, und in einen Strauch geschleppt.³⁾ Der bei dem Feuer ausgekommen, zehn Mark Gr. ingleichen der nicht auf das Feuer Aufsehen gehabt. Der Kaufmansgüter abgeladen, ehe sie versigelt und angesagt worden, fünf Mark. Drei die sich im Weinhaus gehadert und geschlagen, zehn Mark. Der sich mit dem Stifvater geschlagen, ein Schok. Der sich mit etlichen Schreibern geschlagen, zwei Schok. Der die Schlösser unter den Leimetlauben eigenwillig zerschlagen, zehn Mark. Der einen mit einer Kanne blutrünstig geschlagen, ein Schok. Der Wachteln gefangen und verkauft hat, ein Schok. Einige, die die Diener gerauft haben, ein Schok. Der eine Frau auf freier Gasse geschlagen, zehn Mark. Ein Fuhrman von Frankenstein, der Bier in Weisse verborgen in die Stadt hereingeführt, fünf Mark. Der sich mit einem andern gescholten und gekyffelt hat, ein halbes Schok. Der einen mit treugen Schlägen geschlagen, zwei Schok. Ein Schenke, der mit einem baren Schwerte in der Stadt herum gelaufen, und nach einem in ein Haus gehauen, fünf Mark. Der Most geschenkt hat, und ihn nicht lassen setzen, zehn Mark. Der einen Prister geschlagen, ein Schok. Der Tilitze und Degen getragen hat, ein Schok. Die einen Mann gestochen haben, zehn Mark. Ein Schenke, der Wein mit einem Quarte gemessen, das zu klein gewesen, fünf Mark. Das Raufen und Schlagen, wie auch das Nachherumlaufen und Schreien ist dis Jar herrschend Mode gewesen.

1493. Im J. 1493. Vier gehenkt; einer geköpft und einer verwiesen. Koschmyder hat den Jaroslaw mit seinen Gesellen angerichtet, dass sie haben Wartenberg mit Feuerpfeilen ausbrennen sollen. Einer hat vieles genommen, indem er sich gestellt, als wenn er es kaufen wollen, und nicht bezalt, als Brodt, Böhmische Käse, Hütte, Röke, Kogeln, Messer, Tilitze, und konte sich nicht erinnern, was er alles in sechszig Jaren genommen⁴⁾ Die Hutmachergesellen haben wider die Meister einen Aufstand gemacht, und zwei Gesellen einen

1) Unstreitig das W. $\frac{9}{4}$ Meilen von Polnisch-Wartenberg.

2) Gabitz dicht bei Breslau.

3) Hirs. H. N. f. 125. 130. 131.

4) Hirs. Hill. Nou. f. 136. 137.

Meister geschlagen; sie musten im Gefängniß büßen. Bei dem es im Hause gebrennt, zehn Mark. Der sich gegen die Diener gesetzt und geweret, ein Schok. Mälzerknechte, die einen gerauft haben, zwei Schok. Der einen mit einem Scheite geschlagen, ein Schok. Der eine Frau geschlagen, ein Schok. Der sich mit seinen Hausgenossen geschlagen, ein Schok. Zwei die gespilet haben, ieder zehn Mark. Der einen mit einem Messer geworfen und auch geschlagen, ein Schok. Der den Byttel und einen Diener gescholten, zehn Mark. Der einem an seine Ehre geredet, fünf Mark. Der einen im Freien Hause geschlagen, ein halb Schok. Der gute Leute zu sich gezähmet und auf Spil und Büfferei angewiesen und angehalten, im Gefängniß gesessen. Der einen mit einer Kanne geworfen, ein halb Schok. Der eine Magd geschlagen, ein Schok. Der den gesetzten Wein nicht bei seinen Wirten gelassen, fünf Mark. Das Schlagen, Raufen und Verwunden ist dis Jar sehr häufig.

Im J. 1494. Drei gehenkt, sechs geköpft, und sieben verwiesen. Einer hat zu Hartlib¹⁾ um Herberge gebeten, ist des Nachts aufgestanden, hat den Wirt und die Wirtin ermordet, wie auch ihr Töchterlein, das andre gute Leute kaum ernäret hätten. Einer hat einem Seiffensider verschiednes Silberwerk und zugleich drei Becher gestolen, da er aber gesehen, dass sie nicht von Silber sondern von Zinn gewesen, hat er sie in die Oder geworfen.²⁾ Ein Schuhknecht, der einen bei Nachtszeit in einen Brunn hat werfen wollen, ein Schok. Der gefrevelt und mit einem geladenen Armbrust, wie auch einer Barten, etliche arme Leute überlaufen, zwei Schok. Eine Wasserziherin, welche Mädchen zugefuret, im Gefängniß gesessen. Ein Bader, der Ehebruch getrieben, zehn Mark. Der einen grausam geschnitten und gelämet, zwei Schok. Der zu den Dienern gesagt: Er wolte bleichen und sich an niemand keren, und keine Herren solten also gross sein, dass er es lassen wolte, ein Schok. Der einen Knaben in die Oder getaucht, so dass er beinahe ertrunken wäre, musste im Gefängniß sitzen. Der gespilet und seinem Weibe ihre Kleider und Geräte genommen und vertan hat, zwei Mark. Der sein ehlich Weib ungebürlich geschlagen und sich wider die Stadtdiener gesetzt, ein Schok. Ein Koch, der einen Schreiber verwundet, zwei Mark. Mälzer, welche die Olan verschützt, zehn Mark. Der in seinem Hause hat lassen Toppelspil geschehen, zehn Mark. Der auf dem Getreide Markt die Bauren unterwiesen hat, wie sie ihr Getreide geben sollen, arm und reich zu Beschwerung, ein Schok. Zwei die den Wundarzt an seinem Angesicht verseret haben, fünf Mark. Der eine zur Ehe nemen wollen, und albereits zur Hochzeit bitten lassen, und darüber ohne Wissen der Braut und ihrer Freunde stillschweigend hinweggezogen, ihnen allen zur Schmach, ein Schok. Der eine Frau aufm Getreide Markt geschlagen und übel gehandelt, ein Schok. Drei die nicht wegen der Hochzeit zu rechter Zeit angesagt, dass sie es nach der Stadt Willkür gehalten, eine Mark Goldes. Der sich

1494.

1) S.W. $\frac{3}{4}$ Meilen von Breslau.

2) Hirs. H. N. t. 147. 148.

wider die Diener gesetzt und sie geschlagen, ein Schok. Der sich gegen seinen Wirt und Wirtin, auch gegen sein ehlich Weib übel gehalten und Frevell an ihnen geübt, ein Schok. Der einen mit einem Hammer geschlagen und verwundet, zwei Mark. Sechs die Toppelspil getrieben, zwei, fünf, auch zehn Mark. Der sich in seines Herrn Hause gezoget und einen verwundet, fünf Mark. Der sich zum Weine mit dem Schenken geschlagen und ihn verwundet, fünf Mark. Der des Nachts mit einem Zigel nach einem Diener geworfen, ein Schok. Der gespilet und dem Schenken geschlagen, fünf Mark. Der auf dem Werder ein frei Weib geschlagen und verwundet, ein Schok. Der die Prüfen von den Bauren genommen und in die Häuser umhergetragen, das den Trägern vom Rate verboten ist, ein Schok. Der auf der Brücke ungestümlich gefahren, und den Leuten Schaden getan, so dass sie sich auch kaum erhalten haben, dass er sie nicht in die Oder gestossen, ein Schok. Der des Nachts einen lam gehauen, zwei Schok. Peter Girdan ist wegen des Toppelspils dreimal mit zehn Mark gestraft worden, nebst Androhung ihn zu verweisen.

1495.

Im J. 1495. Acht gehenkt; vier geköpft; einer gerädert; eine lebendig begraben; acht gestäupt und verwiesen. Ein Strassenräuber ist einem von Breslau aus nachgeritten, hat ihn zu Born gefangen, und von da bis in die Oder geführt, alda er ihn beraubt, erschlagen und unter das Eis in die Oder geworfen. Einer hat den andern unterwiesen, er solte Rechenpfennige in ein Tüchlein binden, und es hinter den Leuten fallen lassen, ihnen alsdann nachschreien: was lasst ihr fallen? und also ein Trankgeld von ihnen nemen, dass ihnen die Rechenpfennige blieben, in Hofnung es wären Gulden. Ein Poppke hat in einem Kretschemhause, da man das heil. Sakrament, den Leichnam Christi vorbei getragen, Gott gelästert. Er ist aus Gnaden mit Ruten gestrichen worden; denn sonst hätte er hingerichtet werden sollen. Margaretha Mesche, eines Edelmanns Tochter, ein freies Weib, hat sich auf der Gasse mit einem Schenke gerauft und geschlagen, und da er sie unter sich geworfen, hat sie ihn mit einem Brotmesser erstochen. Sie wurde lebendig vergraben. Nickel Neumann von der Neustadt bei Neisse hat sich drei ehliche Weiber anträuen lassen; er wurde enthauptet. Eine Leinweberinn ist im Stoke mit Gerthen gehauen und von dem Züchtiger auf immer aus der Stadt verwiesen worden. Vicenz Muldener hat des Abends, da man die Beteglocke geläutet, und er angeschrien worden, er solte beten, gescholten und geflucht, und gesprochen: Jesus! Jesus! habe dir tausend fallend Uebel, ich kan deines Geheiss nicht gewarten. Er wurde deswegen aus der Stadt verwiesen. Einer der ofters Geld gestolen, gab nach einem begangnen Diebstal Eine Mark einem Mönche zu St. Jakob. Als er ein andermal gestolen, gab er das Geld den Mönchen zu St. Bernhardin und behilt sich nur vierzehn Denar davon. Ein falscher Spiler, wenn er nicht Geld gehabt, hat einen Rechenpfennig stat eines Gulden gesetzt. Damals war es sehr gewönlich, dass ganze Gesellschaften Spiler mit falschen Würfeln von einem Jarmarkt auf den andern zogen, die Leute betrogen und Beutel abschnitten. Auch sind unglaublich viel Morde begangen wor-

den. Besonders hatten es die Krämer, die von einer Stadt zur andern auf die Märkte zogen, schlimm; denn es sind ihnen entweder ihre Waaren geraubt, oder sie gar ermordet worden.¹⁾ Einer, der mit gemengten Safran gehandelt, und den verkauft, musste im Gefängniss sitzen, und tausend Gulden Rheinisch Strafe geben. Eine Frau, die ihren Mann mit einem Messer in Hals gestochen, fünf Mark. Zwei Fleischergesellen, die auf dem Frauenhause Gewalt getan, und die Frauen daselbst geschlagen, ein Schok. Ein Bader, der gespilet hat, zehn Mark. Der eine Frau blutrünstig geschlagen, zwei Schok. Der ein Weib geschlagen, musste einen Monat und zwei Tage am Stadtgraben arbeiten. Der ein frei Weib geschlagen, ein Schok. Zwei die sich zu Stadtknechten gemacht, einen gefangen, Geld, Tilitz genommen, und ihm Geld abschätzen wollen, fünf Mark. Der einen mit einer Kanne geschlagen, zehn Mark. Der sich in Untat mit einem unendlichen Weibe hat befinden lassen, zwei Schok. Der nicht das Bränhaus auf Befehl der Herren gebauet, zehn Mark. Der die Stadtdiener Poppken geheissen, ein Schok. Der Toppelspil in seinem Hause verhangen hat, zehn Mark. Der seinen Knecht geschlagen und mit eigener Macht einsetzen lassen, fünf Mark. Der ungezeichnet Holzstösse verkauft, und auch nicht recht gesetzt hat, fünf Mark. Der sich im Bierhause gerauft und geschlagen, ein Schok. Der eine Frau gestossen, ein halb Schok. Zwei die einem nachgelaufen sind auf des Kaisers Hof vor das Gemach des Herzog Kasimirs (von Teschen), da er eben gespeiset, und von dannen gefänglich in der Stadt Haft gefüret, ohne des Rats Befehl, Wissen und Willen, wurden aus der Stadt auf ein Jar und Tag verwiesen. Ein Fleischerknecht, der an heiligen Zeiten, an unehrliche Stellen gegangen, musste im Gefängniss sitzen. Eben die Strafe traf zwei die Hurerei getrieben, mit Androhung der Verweisung. Der mörderisch Gewer getragen, und Gezänk und Zwietracht mit dem Nachrichten angehabt, ein Schok. Der den Wein teurer geschenkt, als ihn die Herren gesetzt, zwei Mark. Ein Partirer, der bei einzeln ausgewogen und verkauft Safran, den man Brungeel nennt, zwei Mark. Der Gewalt an seiner Frauen Schwester begangen, zwei Schok. Zwei Bauergesellen (sic!), die unterm Tassentor einen Wagen mit Bier ohne Zoll mit Gewalt haben hinausführen wollen, mussten im Gefängniss sitzen und fünf Mark zahlen. Einer der mit seiner Köchin im Gefängniss gesessen, musste globen, sich forthin der Gebür zu halten, als fromen ehlichen Leuten nach Ordnung der heiligen Kirche gezimet. Der gemengten Safran verkauft, zweihundert Gulden ungr. Der einen Fleischer auf der kön. freien Strasse gestochen, zwei Mark. Der eines andern Weib bei sich gehabt, ihr Kleinote und Geräthe vertan, und den Mann mit der Hand geschlagen, Gefängniss und zehn Mark. Der einen Zedel über Ein Viertel Bier verhalten, und das Bier vor Langwel angesagt, eine Mark. Der seine Dienerinn sehr geschlagen und grosse Gewalt an ihr geübt, zehn Mark. Der einen mit einem Stein an das Haupt geworfen, ein Schok. Der seinem Weibe das ihre ver-

1) Hirs. Hill. Nou. f. 151—157.

spilet, und sich gegen sie ungebührlich gehalten, Gefängniß und ein Schok. Der die Streu vor die Türe aufn Ring getragen, ein Schok. Siben Fleischer, die am Tage Mariä Himmelfart Fleisch aufgehauen und feil gehabt vor Essenszeit, ehe man in der Pfarre hat abgesungen, eine halbe Mark. Merten Ebirssbach der Seigermacher hat im Gefängniß gesessen, weil er einen Diener des Nachts, da er mit andern Zirkeln gegangen, verwundet hat. Ein Hausknecht, der Stroh vor seines Herrn Türe angezündet wider der Herren Verbot, im Gefängniß gesessen und ein Schok. Vier die Gastgebung aufn Elbinge gehalten, Fuhrleute und andere geherberget, zehn Mark. Der sich wider die Stadtdiener frevlich gesetzt, fünf Mark. Der einer Frau in ihre Kammer mit einem blossen Tiltz nachgelaufen und sie geschlagen, zwei Schok. Der Silber gebrennt hat, fünf Mark. Die im Schweidnitzschen Keller gespilet und Zwietracht gehabt, ein Schok. Der den Kauf des Pechs gemacht und erhöht hat vor denen, die es billich hätten kaufen sollen, von der Stadt wegen, zehn Mark. Eine Schönfärberin, bei der Feuer auskommen, zehn Mark. Der eine Hökinn mit einem Schraime in die Seiten gestossen und an ihr Gewalt geübt, zwei Schok. Der einen in den Hals gestochen, ein Schok. Der bei Nacht einen Lerm gemacht, einen Tiltz gezogen und in eine Türe gestochen, zwei Schok. Der den Dienern entlaufen, da er vor den Rat kommen solte, ein Schok. Der vor dem Rate übrige verkleinerliche Worte geredet, zehn Mark.

1496.

Im J. 1496. Einer gehenkt, vier geköpft, und acht verwiesen. Dem Heinrich Wegerhan ist die Stadt und Hauptmanschaft verboten worden, darein nicht zu kommen in hundert Jar und Tag; darum dass er begriffen ist mit falschen Safran und Pfeffer, den er selbst gefälscht hatte, und weil es das erste mal war, ist es auf dismal ihm zu Gnaden gewandt worden. Er hat bekant, dass er die Fälscherei von Claus dem Zuckermacher gelernt hat.¹⁾ Vier Diebe haben den Scholzen zu Merkelsdorf nebst seiner Frau geknebelt, Hände und Füße gebunden, gebrannt und hart gemartert, und ihm alles Geld und Sachen genommen; weil man ihnen gesagt, der Schulze rümet sich: er hätte Geld, er möchte die Kühe mit füttern. Sie fanden nur funfzehn Schok Groschen bei ihm, und vierzehn Schok Kirchengeld.²⁾ Girsik Schalut bekannte: dass er in Ungern, so lange er im Schwarzen Heer³⁾ gewesen, mit seinen Gesellen geraubt, wen er übermocht hat, Freund und Feind, Kaufleute Ofner und Pesthner, und wer ihm kommen ist, und auch gemordet.⁴⁾ Ein böser Schuldner, der die Kunst zu borgen und nicht zu bezalen gekont, und diesen Handel zwei Jar getrieben; bei achtzehn Personen beträchtliche Summen geborgt, ist zu Namslau enthauptet worden. Bei einem sagte er: Er meinte,

1) Hirs. Hill. Nou. f. 158.

2) L. c. f. 160.

3) Die berühmte schwarze Bande, welche, 5 — 10 — 40,000 Mann stark, anfänglich im Dienste des Königs Mathias von Ungarn, dann unter einem von Tettau in Schlesien umherstriefte und 1500 im Kriege gegen die Dithmarsen aufgerieben wurde.

4) f. 159.

er hätte ihn nicht betrogen, er wäre in willen gewesen, das Geld zu bezalen; bei mehreren sprach er: Er meinte, es wäre bezalt.¹⁾ Zwei Marktziher, die am Ringe und in den Gassen ungestümlich umhergeritten, die Leute getreten, und die Diener mit Schmähworten übel gehandelt, im Gefängniss gesessen, ein Schok. Der seinen Gesellen die Schlitten genommen, herumgefahren, auch einen gelästert und sonst viel unende getrieben, Gefängniss und zwei Mark. Der einen unter dem Fleische am Ringe geschlagen, fünf Mark. Der ein Weib auf dem Freien Hause geschlagen, Gefängniss und ein Schok. Der die Juden Bebe gewegelegt und geschlagen, ein Schok. Der seinen Wirt mit einem Stule geschlagen, ein Schok. Der aufm Elbinge Messer gezogen, ein Schok. Der im Ehebruch ergriffen worden, Gefängniss. Ein Weinbrenner, der den Bauern ihre Pruffen zu Markte getragen und das Getreide verkauft, ein Schok. Ein Karttenmacher, der auf dem Freien hause gewaldenbergt, Gefängniss und ein Schok. Der einen mit Unrecht hat einsetzen lassen, ein Schok. Der einen mit einem ausgezogenen Brotmesser hat stechen wollen, Gefängniss und ein Schok. Der einen mit einem Glase verwundet, zwei Schok. Der Marktziherei getrieben, und der Stadt nicht wie andere gegeben, sich auch nicht zeichnen lassen, ein Schok. Die sich im Bierhause mit Kannen geworfen, ein Schok. Ein Schenke der Toppelspil getriben, muste im Gefängniss sitzen, und die sechs Mark, welche er einem armen Manne abgewonnen hatte, vor den Rat legen. Eines Weinbrenners Frau hat eine andre Frau geschlagen, und in den Hals blutrünstige Wunden gebissen, Gefängniss und ein Schok. Der bei Nachtszeit in der Olau gebadet und die Leute gescholten, ein Schok. Der gefischt hat, ein Schok. Der bei Nachte herumgelaufen, und einen in die Olau geiagt, darinnen er schier ertrunken wäre, Gefängniss und zehn Mark. Der viel Unfurs getrieben, sich in Bierhäusern gerauft und geschlagen ohne alles Aufhören, muste die Stadt räumen. Der einen geschlagen und ihm sein Weib vorenthalten, zwei Mark. Die an einer andern Frau Frevel geübt, und sie mit heisser Brühe sehr verbrannt, Gefängniss und ein halb Schok. Der den Wein, welcher zu zehn Hellern gesetzt, zu einem Groschen verkauft, fünf Mark. Ein Schmid, der eine Frau gelästert, und sich vor ihr entblösset und aufgedekt hat, Gefängniss und fünf Mark. Rauffen und Schlagen hat diss Jar auserordentlich eingerissen.

1497.

Im J. 1497. Zwei gehenkt; zwei geköpft, einer verwiesen. Einer bekante auf seiner Selen Seligkeit, dass er die Frau nicht ermordet habe; sondern er habe sie umgeworfen, dass der Wagen auf sie gefallen.²⁾ Einer hat dem andern den Probst zu Grünberg verkuntschaftet und gesagt: Da ist ein Grosvogel, wenn du den hättest, er machte dir deine Sache gut, wenn du den kriegen wirst, wirst du dich wol gegen mir wissen recht zu halten. Dieser hat merere Mordtaten begangen; zwei von Breslau ermordet, den einen bei Lissa, und auf vier und funfzig Diebe und Strassenräuber namentlich bekant.³⁾ Ein Dieb hat bekant, dass er in zwölf Jaren nicht gebeichtet, und Gottes Recht

1) f. 163.

2) Hirs. Hill. N. f. 163.

3) L. c. 166.

nicht getan hat.¹⁾ Ein Weinschenke, der Toppelspil geheget, und selbst mit um grosses Geld gespilet hat, muste im Gefängniss sitzen und fünf Mark Strate erlegen. Der einen in Fuss gestochen, ein halb Schok. Die sich des Nachts mit einander geschlagen und gewundet, fünf Mark. Der Urheber gewesen, dass viel Messer und Tiltze im Leithause gezogen worden, Gefängniss und ein Schok. Der einen in Arm sehr gewundet und den andern gestochen. Ein Fuhrmann, der Schweidnitzsch Bier durch die Stadt gefüret und aufm Elbinge abgelegt, ein Schok. Ein Färber, der diss Bier verholen in die Stadt gefüret, Gefängniss und zwei Schok. Die eben dis Bier ohne des Rats Wissen eingelegt, ein Schok. Trompeter, die des Nachts auf der Gasse Unfur mit Trompeten geübt, Gefängniss. Ein Kusknecht, der eine Magd geschlagen und zum Bier Gezog angehaben, dabei einer verwundet worden, ein Schok. Ein Vogelsteller, der einen andern bis zu der Erde nidergeschlagen. Gefängniss und ein halb Schok. Ein Badeknecht, der einem mit mörderlichem Gewer nachgelaufen und in die Haustüre gehauen, Gefängniss und fünf Mark. Der sich mit reden im Schweidnitzschen Keller übernommen und sonst ungebührlich gehalten, Gefängniss und fünf Mark. Der eine Frau unter die Augen hart geschlagen, ein halb Schok. Der einen andern in seinem Hause gescholten und nach ihm geschlagen, Gefängniss und fünf Mark. Vicenz Schultz von Stein, der einen ermordet, zehn Mark. Ein Schuhknecht muste im Gefängnis sitzen, und globen sich gegen seinem Weibe fridlich und der Gebür zu halten. Ein Fleischer, der einen geschnitten hat, Gefängniss und fünf Mark. Ein Schenke, der nach dem Wirte in die Türe gehauen, Gefängniss und ein Schok. Der an Feiertagen frühe gespilet, Gefängniss. Der einen aufm Ringe unter die Augen geschlagen und blutrünstig gemacht, Gefängniss und fünf Mark. Der Schweidnitzsch Bier heimlich aus der Stadt weggefüret, Gefängniss zwei Schok. Der einen in die Achsel gewundet, Gefängniss ein Schok. Der Schulze aufn Leimgruben, der Schweidnitzsch Bier zu ihm hat füren lassen, dis helfen verhelen und also verholen in die Stadt gebracht, Gefängniss fünf Mark. Der Malmasir und ander stark Getränke wider der Stadt Ordnung geschenkt hat, zehn Mark. Der mit einem zu kleinen Virtel gemessen, fünf und zwanzig Mark Heller. Die sich mit einander gerauft, mit Kannen geworfen und geschlagen, ein Schok. Ein Fechter, der auf der Fechtschule Gewalt und Unfur getrieben, Gefängniss ein Schok. Der in Gerichten mit unwarer und unrechter Unterrichtung Briefe ausgebracht hat, Gefängniss zehn Mark. Vier Knechte von Gräbschen, die an Marientage des Morgens früh getoppelt, Gefängniss ein halb Schok. Der einen, welcher den Stadtdienern entlaufen, in seinem Hause enthalten, Gefängniss zwei Schok. Ein Barbirgeselle, der einen mit einem Steine geworfen, gewundet und sonst geschlagen hat, Gefängniss ein Schok. Ein Baderknecht, der einen andern geschnitten hat, Gefängniss ein halb Schok. Die einander mit den Haaren auf der Gasse geschleppt, Gefängniss ein Schok.

1) f. 187.

Hanns Grabe dem Sanger sagten die Ratmanne: dass er fortan seinen Hof von himen setzen solle; denn sie wolten ihn alhie nicht leiden; weil er ein Müssigganger ware, und seinen taglichen Pfennig nicht redlich erworben, dazu ehrbaren Frauen Unehre nachgesaget. Der Kuhn auf Widerkauf gekauft und den ausgehoket, Gefangniss ein halb Schok. Ein Bierschenke, der den Stummen gerauft und geschlagen, Gefangniss ein halb Schok. Ein Schneidergeselle musste das Gerathe, das er von einer Ehefrauen zum Geschenk genommen, widergeben, Gefangniss. Der sich gerauft, geschlagen und den Thurmschutzen gewundet, ein halb Schok. Ein Lautenschlager, der sich gegen sein Weib und Kinder ungeburlich gehalten, Gefangniss. Hanns Aysslinger musste zehn Mark Groschen vor die Ratmanne legen, und drei Stein Wachs der Kirche zu St. Johann aufm Thum geben; weil er auf dem Grunhubel uber die Reynen auf des Kapitels Guter hatte ackern lassen acht Bete breit. Das Kapitel hatte den Ratmannen Macht gegeben und vergunstiget, dis zu bestrafen. Eben dieser Aysslinger musste im Gefangniss sitzen und eine Mark Goldes Strafe erlegen; weil er auslandische verbotene bose Munze ausgegeben und damit gehandelt. Das Raufen, Schlagen, Blutrunstig machen ist dis Jar ubermassig; wenigstens hundert sind deswegen vor Gerichte gezogen und gestraft worden.

Im J. 1498. Zwei gehenkt, zwei gekopft, zwei verbrant, ein Kirchenrauber und ein falscher Munzer, einer geradert und drei verwiesen. Einer bekannte auf einen andern, dass er vor Breslau auf dem Steindamm einen erschlagen und ihm funfzig Gulden genommen. Einer der aufm Gebirge den Frauen Gewalt getan, an der Malefrancosa krank gewesen, auch mit Spil und bosen Wurfeln umgegangen, ist aus der Stadt auf hundert Jar und einen Tag verwiesen worden.¹⁾ Einer bei dem Feuer ausgekommen, musste im Gefangniss sitzen und zehn Mark Strafe entrichten. Eben so auch eine Frau, die etliche Prister mit bosen Worten gescholten; ingleichen einer, der Mornbergs des Stadtschreibers Gesinde geschlagen und mit einem Schwert auf der Gasse seinem Knechte nachgelaufen; ferner ein andrer, der einen in der Nacht mit seinem Brotmesser unter sein Angesicht geschnitten und grausam verwundet; der Blei wider der Stadt Statuta und Recht geenzelt verkauft; Der Malmasia und schwere Weine ohne Erlaubniss in seinem Hause geschenkt; ingleichen der zweierlei Wein aus einem Fasse und hoher, denn ihm gesetzt, ausgeschenkt; der in seinem Hause Toppelspil geheget, daruber dann Rodiger von Werd iammerlich ermordet ist, auch sich vor den Ratmannen mit Worten gar ungeburlich gehalten; endlich der einem sein Gemach und Guter versigelt. Ein Bader, der einen mit einem Knuttel geschlagen, Gefangniss ein Schok. Die Kretschmer- und Schmidegesellen, die den Krautern an Fastnacht in ihren Tanz gelaufen, sie verspottet, geschlagen und gewundet, Gefangniss und ein Schok. Der seinen Hausgenossen mit einer Kanne geworfen und geschlagen, dazu auch verwundet, Gefangniss ein Schok. Bierbrauer und Bierschenken, die sich mit Kan-

1498.

1) Hirs. H. N. f. 193. 194.



nen und Leuchtern geschlagen, Gefängniss ein halb Schok. Zehn Hutmacher-
gesellen, die einen geschlagen und iämmerlich gewundet, das ihm aus Mund
und Ohren das Blut gegangen, Gefängniss ein halb Schok. Der auf einen einen
Tilitz gezogen, auch ihn mit einem Stein geworfen, Gefängniss ein halb Schok.
Der in eines andern Haus geritten, ein Messer gezogen und Frevel geübt, Ge-
fängniss ein Schok. Ein Schröttergeselle, der sich gerauft, und einem ein Auge
ausgedruckt, Gefängniss ein Schok. Zwei Goldschlager, die in der Stadt Was-
ser gefischt, und sich gegen einem Schöppen mit Worten gar ungebührlich ge-
halten, Gefängniss ein Schok. Der sich gerauft, und einem die Nase abgebis-
sen hat, Gefängniss ein Schok. Ein Fleischer, der gegen eine Frau mit Wor-
ten unverschämt gewesen, daraus andre Leute diese Frau mit Nachrede und
Schreien geschmähet haben, Gefängniss fünf Mark. Der eine Freidirne im
Schweidnitzschen Keller geschlagen, Gefängniss zwei Schok. Ein Tuch-
macher, der einen mit einem Brotmesser gestochen, Gefängniss zwei Schok.
Der Honig auf Widerkauf gekauft, fünf Mark. Der einen unterm Kaufhause
geschlagen, Gefängniss eine Mark Goldes. Ein Beckergeselle der zwei in die
Hände geschnitten. Der Tauben auf Widerkauf gekauft, Gefängniss ein halb
Schok. Der sich gerauft und mit Gläsern geschlagen, Gefängniss ein halb
Schok. Der ein Haus hat auflaufen wollen, und sonst Unfur getrieben, Gefäng-
niss zwei Schok. Der sich ungebührlich mit Worten vor dem Rat gehalten,
Gefängniss zehn Mark. Ein Vogelsteller, der Vogel über die Satzung verkauft,
Gefängniss ein Firdung. Der Haber auf Widerkauf gekauft, fünf Mark. Der
Fische auf Widerkauf gekauft, Gefängniss ein Schok. Ein Apotheker, der sich
mit Worten und Werken in des Rathseltesten Hause, auch auf der Gasse gar
ungebührlich gehalten, zehn Mark. Der mit Teufelsdrek im Schweidnitz-
schen Keller geräuchert und sonst Unfur getrieben, ein Schok. Der eine Gans
über die Satzung gekauft, und wider die Ratmanne der gemachten Ordnung hal-
ben böse Rede ausgestossen, fünf Mark. Ein Schuster, der einen Jungen im
Kote gesylet, Gefängniss. Schuhknechte, die auf dem Gebirge sich geschlagen
und gewundet, Gefängniss ein Schok. Der einen iämmerlich gewundet und ge-
stochen, fünf Mark. Der einem ein Ohr abgehauen, Gefängniss ein Schok. Dis
Jar ist eben so wild und schlägerisch, als das vorhergehende.

1499.

Im J. 1499. Drei gehenkt; einer gerädert; vier gestäupt und verwiesen.
Einer von den letztern deswegen, weil er zwei geträute Weiber gehabt. Ein
andrer, weil er im Bierhause Gott gelästert in Gegenwart fromer Leute, die ihn
darum zu Gefängniss hatten bestätigen lassen.¹⁾ Eine Frau hatte ihr Stifkind
verlämet, ihm Beine und Arme gebrochen, ein Achselbein ausgerückt und vier
Zäne ausgeschlagen; und ihr Mann hatte dis verhangen und nicht gewidert,
Gefängniss zehn Mark. Sie musten dis Mägdlein zu andern guten Leuten ge-
ben, mit Essen und Trinken und gewöhnlicher Kleidung versorgen und aushalten.
Ein Fischer von Klein Masselwitz²⁾ der Lachse verkauft, und sie nicht

1) Hirs. II. N. f. 194.

2) 1 Meile unterhalb Breslaus a. d. O.

angesagt, Gefängniß ein Schok. Der sechs Logen Malmasie, wie auch andert-halb Tonnen Oel im Haber versteckt hereingefüret, zehn Mark. Ein Karten-maler, der gegen einen Kartenmacher ein Messer gezogen und ihm stechen wol-len, Gefängniß ein Schok. Der eine Frau geschlagen, Gefängniß ein Schok. Ein Schuhknecht, der in den heiligen Osterfeiertagen gespilet, Gefängniß ein halb Schok. Eben so ein Mäurer, der ein Weib gestochen. Ingleichen ein Knappe, der einen mit einem Glase geworfen. Eine Holzhauerinn, die ihr eigen Kind hatte ermorden wollen, Gefängniß. Der einen Bader geschlagen, ein Schok. Ein Huttergeselle, der seinen Meister gerauft und geschlagen, Gefäng-niß ein Schok. Der Malmasie geschenkt hat, zehn Mark. Der Dienstboten beherberget und behauset. Der einen Prister geschlagen, Gefängniß zwei Schok. Die einer andern in Schweidnitzschen Keller nachgelaufen, sie darinn ge-schlagen, auch zwischen eheligen Leuten Uneinigkeit gemacht, auch sonst viel Unfur getrieben, Gefängniß, auf vier Jar verwiesen. Sechs Müssiggänger, Ge-fängniß und acht Tage im Stadtgraben arbeiten. Der einen mit einer Sense geschnitten, Gefängniß ein Schok. Der einen Jungen mit einer Geissel unters Angesicht gehauen und blutrünstig gemacht, Gefängniß ein Schok. Ein Schuster musste im Gefängniß sitzen und globen, sich gegen seinem Weibe und Kinder der Gebür zu halten, auch die Lotterei und Unfur forthin abzustellen, bei An-drohung der Verweisung. Der einem seine Tochter aufgeredet, und abhändig hat machen wollen. Zwei die in einem Gezoge aufm Sande die Stadtdiener gewundet haben, zehn Mark. Ein Löschfärber Geselle, der sich mit einer Jung-frauen wider ihrer Eltern und Freunde willen verlobet hat, Gefängniß. Der einen mit einer Kanne geschlagen und gewundet, Gefängniß ein Schok. Der Stadtschmid, welcher einen Fuhrmann mit einer eisernen Schiene geschlagen und gewundet, Gefängniß fünf Mark. Der bei Nacht herumgelaufen, die Wa-gen umgestossen, und sonst Unfur getrieben hat, Gefängniß ein Schok. Ein Tuchmacher, der Gewand unter dem Kaufhause auser dem Donnerstage ver-kauf hat, zehn Mark. Der Schlägereien und Verwundungen sind dis Jar gegen sechzig.

Im J. 1500. Einer gehenkt; einer geköpft, ein Kirchenräuber verbrant, sechszehn verwiesen meist Huren. In Breslau muss dis Jar ein gross Schrek-ken unter den Bürgern gewesen sein, da die Ratmanne die schauderhafte Nach-richt von dem Rat zu Krappitz erhilten: Dass Nikol. Kossmider bei ih-nen in der Marter bekant, dass Sechs, die sie mit Namen benennt, sich in Breslau aufhilten, welche vom Nikol. Miskowsky, obersten Hauptmann des Königs in Polen, in Kasimir wie auch Kossmider zusammen dreihundert Floren ungr. ausgezalt bekommen, um Breslau, Namslau, Militsch, Treb-nitz, Görlitz, Schweidnitz und Lignitz auszubrennen, und dass dieses Geld Miskowsky vom Türkischen Kaiser erhalten.¹⁾ Schon im vorherge-henden Jare hatte einer einen Drohebrief auf die Fürsten zu Lignitz und auf

1500.

1) Donnerstag nach Martini (12. November) 1500. Hirs. II. N. f. 201.

das Land schreiben lassen, dass er das Land zwölf Meilen weit und breit ausbrennen wolte; Der Brief war mit einem blutigen Armbrust, Schwert und Besen bemalet. ¹⁾ Drei falsche Spiler sind auf Fürbitte der Herzogin von Jägerndorf, und ihres Fräuleins, eine Gemahel des jungen Herrn von Schellenberg ²⁾ und ander guten Herren und Freunde aus der Stadt und Hauptmanschaft verwiesen worden; da sie sonst Recht für Unrecht hätten sollen genommen haben. ³⁾ Der eine Frau aufm Freienhause geschlagen, Gefängniss ein halb Schok. Der einen durch sein Antlitz schänlich geschnitten, Gefängniss fünf Mark. Ein Goldschlager musste im Gefängniss sitzen und globen, gegen seiner ehlichen Frauen sich der Gebür zu halten, und ihr widerum lösen, was er ihr versetzt hatte, bei schwerer Strafe. Hanns Krebiss der Bettler, welcher Unfur getrieben und der Leute Kinder in ihren Häusern geschlagen, Gefängniss und die Stadt räumen. Der einen durch sein Antlitz gehauen hat, Gefängniss ein Schok. Wenn sie einander mit freylichen Worten schmähhlich belästiget; so war die Strafe Gefängniss und zehn Mark Groschen. ⁴⁾ Zwei Bettler sind aus der Stadt verwiesen worden; weil sie Unfur getrieben und Gott gelästert. ⁵⁾ Ein Bettler, Jan Ladka von Krakau, der sich stumm gemacht, auf der Gasse und in den Häusern Almosen gebettelt und diss nachher verspilet, und hat doch wol reden und hören können, wurde zur Staupen geschlagen. ⁶⁾

1501. Im J. 1501. Zwei gehenkt; einer geköpft; einer verbrannt. Melchior Schumann hat noch mit andern Landesbeschädigern nicht weit von Prymko, den Sauermann, Thumherrn von Breslau angeritten, ihm genommen Kleider, einen schwarzen, einen braunen und einen leberfarben gefutterten Rok, und bei zwölf Gulden Rheinisch an Golde und an Münze. ferner ein silbern Becherlein, einen schwarzen seidenen Fechel, und einen Wetzken, darinn zwei Hemde und eine Juppe gewesen. ⁷⁾ Die Strassenräuber haben einer Frau achtzehn Groschen genommen, sie gebunden, und mit den Füßen an einen Kühnbaum gehangen; ist aber nicht gestorben. ⁸⁾ In einer Gesellschaft waren neun und dreissig Strassenräuber, Mörder und Mordbrenner. ⁹⁾

1502. Im J. 1502. Einer gehenkt; zwei verbrant, eine ersäuft, zwei verwiesen. Barthel Meissner hat bekant: dass er Fische gestolen auf der Olan aus den Hutfässern, Hechte und Karpfen, und zwar oft zu 6, zu 7, zu 8 auch zu 12 Hechten und Karpfen, die heimgetragen und geräuchert. ¹⁰⁾ Margaretha Waynerinn, eine Gärtlerinn wurde in der Oder ersäuft, auf ihr Bekentniss, dass sie gewust, dass die zwei Schauben, welche sie gekauft und anders hat machen lassen, gestolen gewesen. Ein strenges Gericht!

1) f. 196.

2) Barbara, Tochter des Herzogs Nicolaus von Troppau und Ratibor, Erbin von Jägerndorf, Wittwe des Herzogs Johann von Auschwitz und Gemalin Georgs Freiherrns von Schellenberg, der so Jägerndorf erhielt, welches er 1523 an Georg, Markgrafen von Brandenburg, verkaufte.

3) f. 207.

4) Lib. Signatur.

5) Hirs. II. N. f. 204.

6) f. 207.

7) f. 209.

8) f. 211.

9) f. 214.

10) f. 219.

Im J. 1503. Einer gehenkt; zwei geköpft; einer verbrant; acht verwiesen. 1503.
 Einer hat zwei ermordet, den einen hat er mit einer Handaxt in den Hals
 gehauen; dem andern den Schlaf eingeschlagen, dass ihm das Gehirn ausge-
 gangen, der war auf der Stelle todt geblieben.¹⁾ Einer hat einen Kramer von
 Weln, der bei ihm gelegen, erschlagen mit einer Keule hinten ans Genicke,
 hat ihm zwei Gulden genommen, und in Garten hinter einen Birnbaum begraben.
 Einen Jungen hat er auf dem Hundsfelder Wege mit einem Aextlein erschla-
 gen, und ihm achtzehn Denar genommen, in der Meinung, er würde mehr Geld
 bei ihm finden. Diese Mordtaten hat er 1501 verübt. Er ist 1503 mit dem
 Schwert gerichtet worden; weil er sehr alt und schwach gewesen.²⁾

Im J. 1504. Sechs gehenkt; einer geköpft; zwei verbrannt; zwei ersäuft; 1504.
 einer gerädert und zwei verwiesen. Einer hat in der Kirche zu Klein Krei-
 del³⁾ den Bittestul mit einem Tilitz erbrochen und daraus achtehalb Mark ge-
 nommen. Die Kirche muss Indulgenzen oder reiche Kirchkinder gehabt haben.⁴⁾
 Einer der in Siradien enthauptet wurde, bekante, dass er vierhundert Stras-
 senräuber und Diebe zu Gesellen gehabt, worunter auch Edelleute und Schul-
 zen waren.⁵⁾ Einer der seine Stiftochter beschlafen, und sie nach Warten-
 berg geschickt, wurde enthauptet.⁶⁾ Ein Strassenräuber, der viel Mordtaten
 begangen, hat so gar die angehängte Zeichen von Wachs aus der Kirche zum
 Tannenwald gestolen, sie geschmolzen und in Breslau um ein halb Schok
 Groschen verkauft.⁷⁾ Einer zalte dem andern zwanzig Gulden, dass er Feuer
 anlegte.⁸⁾ Zwei Pilger wurden bei Winzig beraubt und erschlagen, und ihnen
 eine Mark genommen.⁹⁾ Ein Fidler, der mit einem aus Breslau nach Treb-
 nitz reisete, sagte: wenn mir jemand begegnet, wil ich ihm den Staub aus-
 schlagen.

Im J. 1505. Drei gehenkt; zwei geköpft; eine ersäuft; einer gerädert. 1505.
 Steinhaus von Rausske hat seinen Wandergesellen bei der Lissa mit dem
 Schwert erstochen, und ihm eine Hassuke genommen, die er hernach wegge-
 worfen.¹⁰⁾ Also um nichts und wider nichts ermordet. Eine liderliche Weibs-
 person hat dem Bettler bei St. Agnet eine halbe Mark genommen, da er sie an
 Unser lieben Frauen Abend in die Baude gerückt hat. Eine andere bekante:
 dass sie auf keinem Markte ungestolen weggekommen; solte sie auch nur höl-
 zerne Mulden oder Kamen genommen haben.¹¹⁾ Als die Reiter den Pfarrer
 zum Zobten gefangen, haben sie ihm ein Eisen um den Hals gelegt, welches
 in Böhmen von einem Schlosser gemacht worden, und das sie von dem auf
 der Hummel, welcher sechs dergleichen Halseisen hatte, entlehnt.¹²⁾ Eine hat
 ein Bällichen Leimet gestolen, und einer Frau unter den Leimetlauben in einer
 Seiffenbaude zu behalten gegeben. Ingleichen Rheinisch Garn in einem Kram
 gestolen; das weisse Garn vor St. Elisabet; die grosse Ziche unter den Lei-
 metlauben, und seidene Bändeln auf dem Schmeterhause.¹³⁾

1) f. 226.	2) f. 233.	3) S.W. $\frac{9}{8}$ Meilen von Wohlau.	4) f. 234.
5) f. 235.	6) f. 236.	7) f. 238.	8) f. 239.
10) f. 245.	11) f. 250.	12) f. 247.	9) f. 240.
			13) f. 250.

Im J. 1506. Einer geköpft; einer verbrannt; drei verwiesen. Der verbrannt worden, hatte zu St. Jakob eine Wachskerze, zu St. Bernhardin Zeichen von Wachs; zu Brünn vier Kerzen, zu Olmütz Kerzen und Zeichen; endlich zu Breslau sechs Räder gestolen, und die Schinen zusammen für achtzehn Groschen verkauft.¹⁾ Wer den Schwarzen Schulzen haben wolte, der gab ihm ein Jar zehn Gulden, so legte er Feuer an.²⁾ Diebe haben gestolene Hütte auf einen Brodwagen aufm Salzmarkte versteckt.³⁾

1507. Im J. 1507. Fünfe gehenkt; einer geköpft, der abscheuliche Unzucht mit Frauen und Jungfrauen, mit der Mutter und Tochter getrieben. Diese Gnade geschah ihm auf vieler Fürbitten.⁴⁾ Ein Dieb hatte aus einer Lade Geld gestolen, und dafür sich eine Hassuke um neun Firdung gekauft; das übrige aber hatte er in einem gläsernen Töpplein zwischen einer Feuermauer in einem wüsten Hause neben seinem Hause versteckt. Vier Meilen ienseits von Trachenberg hielten sich zwölf Gesellen in einem Berge drei Jar lang auf; es waren darinn viel Abgänge bei einer Viertelmeile von einander. Sie fingen die Reisenden auf, beraubten sie, und ermordeten zwanzig Personen, darunter auch vier Jungfrauen waren, die sie vorher beschämten und bis sechs Tage bei sich behielten.⁵⁾ Die Buben haben einen Bauer die Fussolen mit Kühne gebrannt. Einer wanderte mit einem Partirer zum heiligen Blute,⁶⁾ der letztere hatte einen Spiss und eine Tyssak.⁷⁾ Vier waren mit einander eins worden, sie wolten die Papiermacher, als den von Breslau Meister Stephan Stemper, und den von der Schweidnitz wegführen auf die Hummel, 1506. In Troppau war damals auch eine Papiermühle.⁸⁾

1508. Im J. 1508. Vierc gehenkt; einer geköpft, welcher den Safran mit Paresroth im Meltzhause verfälscht, ingleichen mit Butter und Essig zugerichtet, und mit Mehl abgetroknet.⁹⁾ Einer hat drei Jar lang zu St. Dorothea und zum heil. drei Königen aus den Bittstülen mit einem Strohalm mit Wagenschmer angerichtet, Heller gestolen. Er bekante, dass er es von andern gelernt, die dis zuerst zu St. Joseph getrieben, und welche aufm Elbinger in den Langwelhäusern und im Kretschem lagen. Rotbart von Strelen bekante: dass er mit den falschen Würfeln nicht viel gewonnen; aber mit dem Schöpfen auf dem Bederspille habe er in zwei Jaren bei hundert Gulden zusammengebracht.¹⁰⁾

1509. Im J. 1509. Zwei gehenkt; einer geköpft; zwei ersäuft. List hat nebst andern in der Gegend von Bunzlau einer Frauen, die aufm Wagen gesessen, die Brüste abgeschnitten, und den Jungen sehr geschlagen und mit der Frau fahren lassen.¹¹⁾ Ein Mörder, der bei Hundsfeld am Sandberge beim Einsidler viel Morde begangen, ward 1521 den 13. Mai gerädert.¹²⁾ Ein Weib,

1) f. 252.

2) f. 268.

3) f. 277.

4) f. 279.

5) f. 281.

6) Zu dem heiligen Blute nach Wilsnak in der Priegnitz, welches seit 1386 dort verehrt wurde.

7) f. 285.

8) f. 286.

9) f. 283.

10) f. 289.

11) f. 300.

12) Pol. Bresl. Annal. S. 460.

die ihr eigen Kind ermordet, und in die Olau geworfen, ward 1524, den 7. Febr. beim Galgen lebendig begraben.¹⁾

1526.

Im J. 1526 ward in beiden Pfarrkirchen zu St. Elisabet und Mar. Magdal. angeordnet, die gröste Gloke zu läuten, wenn man den armen Sünder zu seiner Rechtfertigung über den Kleienmarkt füret. Der erste, dem sie geläutet worden, war Johann Behr, ein Schreiber von Glogau, ein Knabenschänder, der enthauptet und nachher verbrannt worden.²⁾

Manche Diebe haben eine erstaunende Menge Kleinigkeiten, die sie gestolen, hergenennet, als Messer, Schleier, Hüte, Bettzichen, Hemde, Hüte, Scheiben u. s. w. Sie müssen entweder ein auserordentlich starkes Gedächtniss gehabt, oder die Marter muss ihnen Erdichtungen ausgepresst haben. Die Diebe und liderliche Weibspersonen sind meist nach der Verweisung zwei bis dreimal wider kommen; weil sie gewusst, dass sie nicht bald das zweitemal am Leben bestraft würden. Das Drittemal sind noch sehr viele nur im Stoke, oder am Pranger mit Ruten gehauen worden. Das Drohen mit Börnbrifen, und das Brennen war damals das Universalmittel, wodurch sich ieder schleunig Recht zu verschaffen suchte, wenn er Anforderungen an andere hatte; oder wenn ihn andere beleidigt, sich rächte. Einer auf ihrem Sterbebette ligenden Frau wurde ihre Tochter von einem Schulzen entführt; ihr Sohn und Knecht kamen eben zu Hause, da sie Zeter schrie. Sie sagte nur die Worte zu ihnen: ak abe gebrant! Gleich gingen sie hin und legten beim Schulzen zu Bischkowitz Feuer an.³⁾

Der Geist, nach seinem Tode Vermächtnisse für Kirchen oder Notleidende zu seiner Selen Seligkeit zu stiften, beselte auch die Strassenräuber. Denn viele unter ihnen haben, wenn sie etwas hinterlassen, als Pferde u. s. w., gebeten, dass es möchte verkauft, und das Geld zu Kirchen oder armen Leuten gegeben werden.⁴⁾ Die Reiter haben von einem Raube, dabei sie auch einen Doktor erschlagen, zehn Gulden zu Unser lieben Frauen gen dem Baume gegeben.⁵⁾ Nur ein einziger verurteilter Missetäter bat, dass man eine gewisse Summe Geldes, die er noch übrig behalten, seiner armen Mutter geben möchte.

Von Kinderdieben kommen in diesem Zeitraum nur drei vor. Die Fette Hese, Michael ein Jude, und Jakob aus Oesterreich ein Augenarzt. Barbara hat zum Zobten bekant: Dass die Fette Hese, die hinter der kleinen Kirchen (Christophori) wonet, und auch feil auf der Vendite hat, das Kind dem Apotheker zu Breslau gestolen, ihr es auf den Schweidnitzschen Anger gebracht, und zu Zerung Einen Gulden, achtzehn Groschen gegeben, wie auch zwei Schleier. Sie hat das Kind der Melchiorinn von Lobin bringen sollen. Sie sind des beide zu Lignitz aufm Jarmarkte eines

1) Pol. Bresl. Annal. S. 487.

2) Pol. S. 493.

3) 1504. Hirs. Hill. Nou. f. 236.

4) 1509. Hirs. Hill. Nou. f. 306.

5) f. 282.

worden. Sie ist darauf in Zobten lebendig begraben worden. Dinstag vor Kreuzerhöhung. 1475. ¹⁾ Michael Jude hat bekant: dass er zu Troppau ein Kind genommen auf dem Fischmarkt, und daselbst einem Juden Joseph genannt verkauft vor zehn Gulden. Dis sei vor sechs Jaren geschehen. Ingleichen dass er zu Schweidnitz auch ein Kind genommen auf der Hohen Gasse und gen Troppau gebracht, und vor zwölf Gulden einem Juden Aaron verkauft, und dis sei vor vier Jaren geschehen. Ferner dass Jakob aus Oesterreich, ein Augenarzt, der in der Herberge alhie beim Lange Jürgen auf der Altbüsser Gasse gelegen, in Breslau ein Kind genommen, dasselbe nach Polen geführt, und um achtzehn oder zwanzig Gulden verkauft. Dis sei vor dritthalb Jaren geschehen. Endlich sagte er aus: Dass die Juden, welche über dreissig Jar alt wären, mit Christenblut auf der Stirne an Ostern bestrichen würden, die Frauen aber nicht. Wie sie aber die Kinder an Ostern pflegten zu tödten, wüste er nicht. Dieser Jude liess sich freiwillig im Stoke taufen, und starb als Christ. Er wurde mit dem Schwert gerichtet Montag nach Judica, 1505. ²⁾

1505
10. März.
1472.

Eine sonderbare Begebenheit eines Mannes von Ansehn und Vermögen machte unter den Breslauern im J. 1472 grosses Aufsehen.

Georg Steinkeller hatte sich eine Schraube und einen Stempel machen lassen, und damit einen Gulden geprägt. Dis konte nicht unverborgten bleiben. Er wurde demnach vor den sitzenden Rat gefodert, und auf seinen Eid und seine Sele gefragt, die rechte Warheit zu sagen: Ob Heinz Dompnig auch von der Schraube und dem Stempel wüste, die er hatte machen lassen, und ob er ihm dazu Rat und Tat getan? Zweitens ob Heinz Dompnig auch von dem Gulden wüste, der in seinem Hause solte gemacht sein, und den Steinkeller dem Dompnig hat schenken lassen? Worauf Georg Steinkeller also antwortete: Er habe die Schraube und Stempel selbst machen lassen, aus Unterweisung des Mrost seines Freundes; hierauf habe er sie dem Heinz Dompnig gezeigt. Ehe dis aber geschehen, habe Dompnig nichts davon gewusst; auch keinen Rat noch Tat zu machen dazu gegeben; sondern Heinz Dompnig hätte ihn gebeten, und mit ernstlichen Worten angefertigt und geheissen, solche Schraube und Stempel zu vertilgen, und das hätte er dem Heinz Dompnig also bei Traun und Ehren müssen globen, und hätte es auch alles in die Oder geworfen. Seine Antwort auf den zweiten Punkt war: dass ihm nichts davon eigentlich wissentlich sei; ob der Gulden in Heinz Dompnigs Hause gemacht worden oder nicht. Mrost aber habe ihm gesagt: dass er denselben Gulden in Heinz Dompnigs Hause gemacht hätte ohne Wissen und Willen des Heinz Dompnigs. Dieser wüste davon nichts, als ihm Mrost gesagt. Als ihm des Gott helfe und die Heiligen. ³⁾

1) Hirsuta Hilla Noua f. 70.

2) f. 244.

3) Montag, am Tage Christophori 1472. Lib. signatur. Doch fiel der 25. Juli Christophorus M. auf Sonnabend und Christophorus, 15. März, auf Sonntag.

Diese Sache erhält eine grössere Aufklärung durch folgenden Bericht: ¹⁾

Georg Steinkeller hat bekant von gutem Willen, unbezwungen, frei in sitzendem Rate vor Ratmännern und Schöppen, dass er hat Stempel und eine Schraube machen lassen, damit man falsche Gulden pflegt zu machen, und hat einen Gulden umgetragen und sehen lassen, der also gemacht ist. Ingleichen hat er bekant, dass sein Freund Bartusch Barut Mrost genant, in diesen Landen solche falsche Gulden und andere falsche Münze macht, dem er solche Gezeug nach gefüret hat; und dass solche falsche Gulden und Münze auf K. Matthias Schlag und Gepräge gemacht worden. Dis hat auch Georg Steinkeller vor seinen Freunden mehr denn einmal bekant. Auch hat er es bekant, vor Herzog Konrad dem Weissen, Herzog Fridrich von Lignitz, Herzog Przimken, dem Thumherrn und Ihrer Gnaden Räten und viel guten Leuten, und sagte: Er hätte es alles aus Fürwitz getan, und sehen wollen, ob es anginge. Wiewol es Georg Steinkeller zuerst leugnete, und anfangs sagte: dass er die Schraube zu Büchern hätte machen lassen, und gehörte zu Büchern. Aber da er mit dem Schlosser, der ihm solche Schraube gemacht hatte, überzeugt worden, bekante er, dass sie zu Gulden machen sollte; und er hätte versuchen wollen, ob es zunginge, als Bartusch sein Freund ihm gesagt. Ingleichen bekante er: dass sein Freund Bartusch ihm gesagt hätte, dass er dem Heinz Dompnig sechszehn Par Stempel sollte machen, und ihm hieher senden. Ferner bekante er: dass den Gulden, den er hätte sehen lassen, Bartusch Barut sein Freund gemacht hätte in Heinz Dompnigs Hause, aber Heinz Dompnig wüste nichts davon. Und darum als er den Gulden also gemacht gesehen, hätte er auch wollen versuchen, ob es ihm auch ginge, und ob sein Freund war geredet; und hätte also darum eine Schraube und etliche Stempel machen lassen; er hätte aber damit nichts gemacht, hätte kein arges damit getan. Dis alles hat er vor den obgenannten Fürsten und andern mehr, und sonderlich vor seinen Freunden bekant. Seine Freunde haben für ihn auch allezeit gebeten, mit der Versicherung, dass er es nur aus Fürwitzigkeit getan hätte. Wegen dieser Sache ist er zu Bürgen Händen kommen, und hat sein Glübe nicht gehalten; sondern den Heinz Dompnig mit einem falschen Briefe nach seinem Leib und Ehren gestanden, und sich vermessen, nach laut des Stadtbuchs, darum er das Feuer verdient hätte, ist ihm die Busse auferlegt worden, dass er aus der Stadt innerhalb einer Meile auf immer verwiesen worden, und wofern er sich in der Stadt, oder im Bezirk einer Meile betreffen lisse, dass er seinen Kopf verwirkt haben sollte. ²⁾

Georg Steinkeller wurde am Tage Paul Bekerung, 1473. aus dem Gefängniss in die Ratsstube geführt, da er dann vor allen Ratmännern und Schöppen von ihm selbst frei und ungezwungen folgendes ausgesagt: Zum ersten dass er

1473
25. Januar.

1) Der in Hirsuta Hilla Nova f. 58 steht.

2) Mittwoch nach Mariä Empfängniss (15. December) 1473. Hirs. Hill. N. f. 58. Wohl 1472, in dem Falle ist es 9. December.

der Stadt Brif nicht aufgebrochen habe; sondern Christoph Skoppe habe es getan auf Befehl Hanns Schellendorfs, an den der Brif gelautet hätte. Zweitens hat er gesagt: dass Skoppe und auch Schelndorf sich seines Elendes erbarmen, und seine Unschuld ansehen, und haben ihm viel gutes Trostes gegeben, dass seine Sachen sollen wider gut werden; Darinn Skoppe und Schelndorf zu handeln meinen; aber wie und was sie tun wisse er nicht. Ferner hat er gesagt: dass ihm Schelndorf drei Brife habe zugeschickt, Heinz Dompnigs Handschrift und Sigel; der eine nach laute des Vidimus von Freiburg, und die andern hiltten auch dergleichen inne; die er alle in seinen Händen gehabt, gelesen und andere Leute lesen lassen, geistlich und weltlich, Weib und Mann. Weiter hat er gesagt: dass er denselben Brif Heinz Dompnigs Handschrift und Sigel wolle vor dem Rate vorbringen; denn er sei offenbar und klar als die Sonne am Tage vorhanden; und wenn er es nicht täte; so solle man ihn bönnen als einen Kezzer. Mehr hat er gesagt: dass er dieselben Brife gern dem Rate hätte sehen lassen; Da hätten ihm seine Freunde das verboten, und gesagt: Heinz Dompnig hätte so viel Freunde in dem Rate; ehe dann man ihm mit solchen Brifen lisse zu schanden machen, so müsten ehe zehn Steinkeller sterben. Ingleichen hat er gesagt: dass ihm solche Brife neulich vor drei Wochen worden wären, die hätte er ihm wider geschickt. Endlich: dass Heinz Dompnig neulich mit Hanns Schelndorf geredet hätte, dass ihm die obberürten Brife wider werden möchten; darum hätte er dem Schelndorf viel Glübe getan, Gewand und Geld zu geben. Wie auch: dass Heinz Dompnig den Bartusch Barut angelangt hätte, ihm ein Bekenntniss und Rechtfertigung zu geben.¹⁾

1473
1. Februar.

In eben der Sache kam am Montage in der Vigilie Mariä Reinigung, 1473, Matthis Foyt in die Rathsstube, und sagte vor allen Ratmännern und Schöppen frei und ungezwungen: dass Heinz Dompnig gute Leute geiagt hätte, darum so muste er auch geiaget werden. Ingleichen sagte er: Dass Georg Steinkeller mit den Schrauben und Stempeln kein Böses getan hätte, darauf wolte er sterben. Ferner: so als Steinkeller sich habe vermessen bei dem Brande auszuführen und zu beweisen, Heinz Dompnigs Handschrift und Sigel nach laut des Vidimus von Freiburg; so solte man Steinkeller verbrennen; also hat dabei Matthes Foyt gesagt: wird Steinkeller das nicht ausführen, als er sich vermessen hat; so sol man ihn, Matthes Foyt, an den roten Galgen hinaus hängen. Weiter sagte er: Er hätte denselben Brif Heinz Dompnigs Handschrift nach laut des Vidimus gesehen, und gegen einander gelesen, dass derselbe Brif gleich lautet als das Vidimus von Wort zu Worte, und sei Heinz Dompnigs Handschrift, und wolle darauf sterben, und derselbe Brif sei in vier zugelegt und gebrochen, als ein Kaufmansbrif.

3. Februar.

Am Mitwoch an St. Blasii Tag, d. 3. Februar wurde Georg Steinkeller widerum aus dem Gefängniss in die Ratsstube gelassen, da er dann vor

1) Lib. Signatur.

dem vollen sitzenden Rate sich ein Viertel Jar Frist wegen des Brifes ausgebeten, welche ihm auch erteilt worden. Darauf er globet und sich vermessen: Er wolle in einem Vierteljar den Brif nach laut des Vidimus vor den Rat bringen lassen und vorlegen in aller masse und bei der Poen, als er sich das an Paul Bekerung Tag vermessen.¹⁾

Nach Verlauf dieser Zeit legte er einen Brief dem sitzenden Rate vor. Da er dann auf die Frage des Rats: Ob es derselbe Brif sein solle, Heinz Dompnigs eigene Handschrift und Sigel nach laut des Vidimus der Stadt Freiburg unterm Fürstenstein gelegen, mit Ja geantwortet. Worauf die Ratmanne mit den Schöppen den Brif genau besehen, und als ihre ordentliche Richter erkant und gesprochen. Zum ersten, in Betracht des Sigels, dass es dem Sigel Heinz Dompnigs ähnlich ist; wofern aber Heinz Dompnig schwöret, dass solch Sigel ohne sein Willen und Wissen auf den Brif kommen ist; so hat er sich solcher Zicht von des Sigels wegen entlediget, verantwortet und gerechtfertiget möglich und von rechtswegen. Zweitens was den Brif selbst anbelangt, so ist er Heinz Dompnigs eigene Handschrift nicht, und ist auch der Schrift in dem zerrissenen Zedel hinten an dem Vidimus eingepresselt nicht ähnlich; und Georg Steinkeller hat Heinzen Dompnig mit solcher Zicht Brif und Vidimus unrecht getan, und ist auch mit seiner Vermessenheit nicht vollkommen; sondern Heinz Dompnig ist damit seiner Ehren hirinn ganz gnüglich gerechtfertigt, auch seine Bürgen und der Bürgschaft, die er darauf dem Rat hat tun müssen, allenthalben frei, ledig und los, möglich und von rechtswegen. Act. am Montage nach Prokopii, 1473.²⁾

Georg Steinkeller bekante hirauf gutwillig vor einigen Schöppen, die der Rat dazu verordnet hatte: dass er um den Brif, den er vor den Rat hat legen lassen, und der Heinze Dompnigs eigene Handschrift sein solte, vierzig ungersche Gulden seinem Freunde Bartusch Barut gegeben. Dem Hanns Schelndorf hätte ihm solches geraten durch Hanns Lucken von Gossilndorf, dass er ia denselben Brif zu sich bringen solte, er würde ihm zu allem gute kommen; und also hätte er auf Hanns Schelndorfs Rat und Anhalten denselben Brif gekauft, und das Geld mit dem Hanns Lukau dem Bartusch Barut gesandt.³⁾

K. Matthias sprach endlich in dieser Sache selbst, und erteilte ernstlichen Befel, dass alles was hierinn geschehen, nebst den daraus entstandnen Folgen abgetan, und die Signaturen in dem Stadtbuche ausgetilgt werden solten. Daher leistete Heinz Dompnig auf königlichen Befel den Eid vor den Ratmannen in sitzenden Rat, die Richtung und Entscheid, welchen der König selbst persönlich gemacht zwischen ihm und Georg Steinkeller zu halten. Eben dergleichen Eid leistete auch Matthias Foyt, den königlichen Entscheid zwischen ihm und Heinz Dompnig nebst allen den seinen zu halten.⁴⁾

1) Lib. Signatur.

2) Lib. Signatur.

3) Dinstag vor Egydii (31. August) 1473.

4) Mittwoch vor Palmarum (15. März) 1475. Lib. Signatur.

1473
5. Juli.

31. August.

1475
15. März.

1477
23. Januar.

Selbst ein Münzmeister hatte durch seine eigene Schuld das Schicksal der falschen Münzer. Stephan von Zapolien Graf in Zips und oberster Hauptmann in Schlesien sandte am Donnerstage vor Paul Bekerung, 1477. seinen Kanzler Niklas Porchanter, und den Breslauschen Stadtschreiber Peter Eschenloer zum Herzog Konrad den Weissen gen Wolau, ihm zu sagen, dass die Hellermünze, die daselbst zu Wolau geschlagen wurde, an Schrot unfertig und verkürzt und der königlichen zu Breslau geschlagenen Münze ungleich wäre, wider die königliche Ordnung. Daher diese Abgesanten den Fürsten im Namen des königlichen Hauptmanns baten, die Münzer und den Münzmeister in gefängliche Haft zu nemen, auf dass an ihnen erfahren und geschehen möge, was recht wäre. Der Fürst zeigte sich willig, liss den Münzmeister nebst seinen Gesellen einzihen, und setzte einen Tag auf den Montag nach Paul Bekerung. Vom obersten Hauptmann wurde Heinz Dompug und der obengenante Kanzler und von der Stadt wegen Matthias Lebe, Bürgermeister und Peter Eschenloer dahin geschickt, welche vom Herzoge die Rechte begert, und sich erboten öffentlich zu beweisen, dass diese Münze an Schrot falsch und verkürzt wäre. Dem nach königlicher Verordnung solten neunzig Schilling Heller eine schwere Wiener Mark wiegen, und die solten an Korn halten vier Lot weniger ein Quentchen feines Silbers, daran auch Verkürzung geschehen war, wie das der geschworne Probirer des Königs Meister Lorenz Polak bei seinem Eide bekante; nemlich etliche Heller die bestanden am Korn, etliche nicht: am Schrot aber ward offenbare Falschheit gefunden, dass auf die schwere Wiener Mark gingen neunzig Schilling Heller, und vierzehn Schilling Heller. Solche Beweisung und des Rechts Stattung wolte der Herzog nicht geschehen lassen; sondern begerte, dass der Hauptmann einen Tag legen solte, und dazu besenden alle andere Fürsten und Städte, da man gemünzt hätte, und man solte ihm nicht allein vorzihen. Darauf ward ihm geantwortet: Man hätte an andern Münzen nichts falsches gefunden; auch hätten die andern alle, auser ihm, aufgehört zu münzen. Er nur füre damit fort, da es doch der oberste Hauptmann im Namen des Königs verboten. Auch sagte man ihm: dass man sich würde genötigt sehen, es dem Könige anzuzeigen, wo er nicht Rechts helfen wolte, und würde den König nicht wenig verschmähen, dass sein Wapen auf einer falschen Münze stehen solte; auch musten die von Breslau Rates werden, wie sie sich darinn verhalten solten, um gemeinen Schaden zu bewaren. Diese und andere Ursachen mehr wurden dem Herzoge vorgestellt, dadurch er sich billich hätte sollen bewegen lassen, das Recht in der Sache zu verhelfen. Nach mancherlei gepflogenen Handlungen sagte der Herzog: Die Münze wäre nicht falsch, sondern nur ein wenig zu geringe. Als man nun ihm bedeutete, was der königliche Hauptmann und die von Breslau täten, geschähe ihm zum Glimpf, und ferner in ihn drang; so globte er Rechts zu dem Münzmeister zu helfen und liss ihn in den Stok setzen. Hier bekante der Münzmeister gutwillig, ungemartert solche Verkürzung, die auch am Schrot also vor zwei Räten des Fürsten, Rederer und Motschilnitz, auch vor dem

27. Januar.

Rate zu Wolau unfertig bewiesen ward. Am Dinstage nachher wurde der Münzmeister vor Gerichte gebracht, und von des obersten Hauptmanns, wie auch von der Stadt wegen, als ein Fälscher der Münze gefordert und angeklagt. Ihm ward ein Vorsprecher gegeben, und durch ein Urteil erkannt, man solte ihn aufbinden und verantworten lassen. Da musten die Abgeordneten abermals bei dem Herzoge sich viel Mühe geben; aber es half nichts; es mochte über den Münzmeister eines Fälschers Recht nicht erscheinen. Aber die Richter und Schöppen zu Wolau sprachen ein Urteil, dass er wegen Abzihens der Münze ein Dieb wäre. Er wurde also verurteilt, dass er als ein Dieb gehenkt werden solte. Aber da war der Galgen nicht zugerichtet, darum so lissen sie ihm sein Haupt abschlagen.¹⁾

Diejenigen, welche in diesem Zeitraum den Stein der Weisen suchten, machten auch neben bei falsche Münze. Peter Lindener bekante: dass Michael, der mit ihm die Alchimie getrieben, ihm habe die Heller machen, vertreiben und ausgeben helfen; dass Michael und Kaspar ihm gesagt: sie hätten auf dem Oppelschen Schlag von Kupfer gemünzt. Sie waren zu ihm in Weinachten vergangenes Jar gekommen. Ferner haben sie ihm gesagt: dass in Böhmen Gesellen wären, die auch Pfennige von Kupfer machten und zwei Mark für Eine Mark geben. Endlich bekante Lindener: dass er habe Heller machen helfen auf den Oppelschen Schlag von vier Pfund Messing, das er in Breslau gekauft. Er wurde zu Breslau verbrannt 1498.²⁾

Bereits im vorhergehenden sind merere Personen aufgeführt worden, die falsches Geld im Lande herum ausgestreuet, darunter auch Weibslente gewesen, die aus dem Glazischen bei dem Vogt zu Solnitz polnische und glatzische falsche Münze geholet und nach Breslau gebracht, 1459. Ingleichen ein Goldschmidgeselle, der Stempel gegraben und gemünzt, 1471. Auch ist der Pfarrer zu Krossen aus der Geschichte der Reiterei bekant, der ebenfals falsches Geld geprägt.

Die Breslauschen Ratmanne schrieben an die zu Schweidnitz und Jauer: dass man ihnen falsche halbe Groschen auf den Schlag der polnschen vorgelegt, die im Dorfe zu Falkenhayn in einem Keller solten geschlagen werden, wovon sie ihnen auch drei zuschikten, und sie zugleich ersuchten, sie möchten Fleiss anwenden, damit solche Fälscher zu Handen gebracht und ihr böses Werk verhindert und abgestellt würde mit nachfolgender gebürlicher Strafe.³⁾ Ingleichen meldeten sie dem Hanns Neuheuser, Fürstl. Oppelschen Rat und Kanzler: dass ihnen drei Gesellen, zwei Ausländer mit Bärten, und ein Schlesier ohne Bart, wegen des Handels mit böser Münze ergriffen, entworden. Da sie sich nun warscheinlich nach Oberglogau gewendet, um daselbst auf dem Jarmarkte die böse Münze anzuwerden, so ersuchten sie ihn, er möchte dis dem Herzog Johann vortragen und helfen, dass er Befel gäbe,

1507.

1) Lib. Signatur.

2) Hirsuta Hilla Noua f. 190.

3) Montag nach Judica (22. März), 1507. Notular. Commun. G. 4.

solche schädliche Leute einzuziehen und nach Verdienst zu strafen, damit das Armut dieser Lande nicht so hart mit böser Münze beschwert würde. ¹⁾

1516
26. Februar.

Selbst Fürsten fürten öffentliche Rechtsstreitigkeiten, indem sie einander beschuldigten, dass sie falsche Münze prägen lassen, als Herzog Kasimir von Teschen den Herzog Valentin von Ratibor. Eine umständliche Nachricht davon, wie auch von dem sonderbaren Mittel, die falschen Münzer so weit zu bringen, dass sie sich selbst angegeben, um sie nach Verdienst zu strafen, findet man im 161 Briefe. ²⁾ Die Ratmanne lissen am Dinstage nach Oculi, 1516 in Breslau ausrufen: dass unter der schwarzen und andrer Hellermünze viel falsche sei, darum auch etliche Fälscher derselben Münze gebrannt worden. Damit nun das Armut mit böser Münze nicht beschwert würde und zu schaden käme, so wurde anbefolen: Dass niemand schwarze Heller oder Pfennige, wie auch andere kleine Münze, die in Schlesien nicht geschlagen worden, laut des Münzbrifes weder ausgeben noch nemen solle bei unmachlässiger Strafe. ³⁾

1520.

Die Breslauschen Ratmanne meldeten denen zu Neumarkt: dass vor kurzen einer Fuchs Hanns genant Becker zu Zobten um seiner Missetat willen, dass er mit falscher Münze begriffen, seinem Verdienst nach gerechtfertigt worden; der unter andern bekant: dass einer zu Neumarkt, Wolfgang genant, der einen Kramer Barthel zum Bruder hat, auch mit derselben bösen falschen Münze handeln soll. Daher sie dieselben ersuchten, Fleiss anzuwenden, damit derselbe möchte angenommen werden, und alsdann auch rechtliche Belonung empfangen. ⁴⁾ Ferner schrieben sie an die Ratmanne zu Neisse: Dass sie zwei wegen falscher Münze in Verhaft hätten nemen lassen, unter welchen einer Hanns Röseler bekant: dass Meister Melchior der Nadler von Neisse ihm am lezt vergangnen Jarmarkt Lätare in Breslau sechsthalb Firdung, für den Gulden welchen er ihm schuldig gewesen, ausgezalt, darunter allerlei böse Münze gewesen, die er verzinnt und weiss gemacht habe. Da nun viele Leute mit dergleichen Münze iämmerlich betrogen würden; so baten sie dieselben, sie möchten doch den Nadler vornemen, und ihn ausfragen: von wem er solche Münze empfangen, ingleichen was es damit vor eine Bewandniss habe, und ihnen dasselbe schriftlich melden. ⁵⁾

1526.

Unter die seltnern Verbrechen dieses Zeitraums gehört zur Ehre für Schlesien, die Zauberei. Nur wenige sind es, die in Breslau deswegen hingerichtet worden, und unter diesen gehören so gar die drei ersten noch in den vorhergehenden Perioden. Zwei Weibspersonen wurden in Breslau Freitag vor Aller Heiligen 1456 ersäuft, weil sie durch ihre Zaubereien viele ums Leben gebracht. Katharina hat bekant: dass Dorothea zu dem Knechte Wolfgang gesagt habe: würde er sie nicht wegfüren und zur Ehe nemen, so

1456.
29. October.

1) Sonntag nach Johann (27. Juni), 1507. Notul. Commun. J. 1.

2) Klose's Gesch. von Breslau, Band III. Th. 2. S. 811.

3) Liber Proclamationum f. 79.

4) Montag nach Eilftausend Jungfrauen (22. October) 1520. Notul. Commun. Den 6. April, 1526. Notul. Commun.

wolte sie ihm machen, dass er nie gesund werden sollte. Ingleichen, dass sie gesprochen: sie habe seine Haare in ihrem Kasten.

Dorothea hat bekant: Dass sie habe willen gehabt, sie wolte dem Knechte Wolfgang machen, dass er ohne sie nicht bleiben könnte; ingleichen dass sie einen Strähn Haare von ihm in ihrer Lade habe. Ferner: sie wolte ihm machen, dass er nimmer gesund werden sollte, wenn er sie nicht zur Ehe neme. Endlich hat sie bekant: dass eine Frau, Mikynn genant, die ein Jahr bei ihrer Wirtin Katharina gewont, sie habe zaubern leren wollen. Wolfgang war wirklich vor ihrer Hinrichtung gestorben. ¹⁾

Margaretha, Reichendorns Tochter ist auf Zeitlebens verwiesen worden, wegen Zaubereien, die sie sehr häufig getrieben, und davon sie öffentlich überwiesen worden, indem man sie bei ihr gefunden, 1457. ²⁾

Marzynko ein Kirchenräuber, der in Gnechwitz ³⁾ Montag nach Oculi, 1458. verbrant worden, hat bekant: Dass eine Frau Anna zu Troppau wonhaft ihm Kräuter gegeben, davon alle Schlösser aufgegangen sind. Dieser ist auf eine wunderbare Art ertappt und gefangen worden; indem er die Kelche und Kreuze nicht von der Stelle tragen können. ⁴⁾

Lorenz Hanke, Scholz zum Schmolz ⁵⁾ und Katharina seine Hausfrau sind aus der Stadt verwiesen worden wegen mancherlei Zauberei derselben Katharina, darum ihr vormals schon Gnade geschehen, 1468. ⁶⁾

Anna Brommehansinn hat Georg Beckern ihr eignes Wasser zu trinken gegeben. Georg Kromern hat sie Kröten gesoten mit ihrer Mutter und mit einer andern Frauen; dafür sie einen Kaniglen ⁷⁾ Pelz genommen. Ingleichen Bartheln hat sie auch ihr eignes Wasser gegeben. Ihrem Manne hat sie ihren eignen Schweis, den sie genommen, wenn sie zum Bade gegangen ist, zu trinken gegeben. Ferner hat sie die Peter Rothinn gen Kobelle ⁸⁾ zu einem alten Weibe gesandt, die ihr ein Knospeln gegeben, das hat die Rothinn dem Matth. Jentsch gegeben, dass er sterben muste. Der Nikolauschinn hat sie ebenfals ihr eignes Wasser drei Tropfen gegeben. Endlich hat sie bekant: Dass die Zeysse Magdalena zu Schebitz ⁹⁾ ihr solche Zauberei geleret habe. Sie ist Montag nach Michael, 1481 ersäuft worden. ¹⁰⁾

Margaretha Naukinn, Fischbachinn genannt, ist auf immer verwiesen worden; weil sie Geld von Altären gestolen, und zugelassen, dass ihre Tochter Ausschweifungen begangen, damit sie sich Geld gemacht und Zaubereien getrieben. ¹¹⁾ Dorothea Clementinn ist verwiesen worden, weil sie

1457.

1458
6. März.

1468.

1481
1. October.
1482
8. Juni.1485
8. März.

1) Hirsuta Hilla Noua f. 16.

2) f. 17.

3) Gnechwitz, S.W. $2\frac{5}{8}$ Meilen von Breslau.

4) f. 20.

5) W.S.W. $1\frac{5}{8}$ Meilen von Breslau.

6) f. 36. 7) Kaninchen.

8) Wohl Kawallen, N.O. $\frac{5}{4}$ Meilen von Breslau.

9) Bei Auras, vor 1818 im Breslauer Kreise. 10) f. 93.

11) Sonnabend nach dem Fronleichnamfest (8. Juni) 1482. f. 95.

1499
17. Januar.

mit Zauberei umgegangen, als sie zu Görlitz und auch hier berüchtigt war.¹⁾ Die blinde Ursula und Anna Schransetzerinn sind mit dem Nachrichten aus der Stadt verwiesen worden, darein und in die Hauptmanschaft binnen hundert Jaren nicht zu kommen bei ihrem Halse, darum dass sie mit Zauberei umgegangen, Mägdlein zugefüret und Hurerei getrieben haben, und vormals auch aus der Stadt getrieben worden.²⁾ Dorothea Meister Lucassin Braumeisterinn ist auf immer verwiesen worden, darum dass sie Hurwerk getrieben und der Zauberei nachgegangen ist.³⁾

1503
3. Juli.

Folgende Aussagen von ausschweifenden Weibspersonen, die ein Gemische von finstern Aberglauben und so genanten Zauberkünsten sind, und einige sonderbare Anekdoten vom Herzog Fridrich zu Lignitz enthalten, werden für den Forscher der Menschheit von unterscheidenden Wert sein.

Apollonia Fischerinn hat bekant: dass ein Kraut wächst im Mai, das hat eine schöne Blume, die hätte die Mutter Gottes selber bedeckt mit ihrem Mantel, die habe gar grosse Kraft und viel Tugend in ihr. Ingleichen dass die Gele Käthe zu ihr gesprochen habe: Du hast gemacht, dass mir die Herren solten gram sein; sie hätte es aber nicht getan. Ferner dass sie ganze neunzehn Jar krank gewesen, und krumm worden, und auf Krüken gehen müssen, da wär ihr eine Stimme kommen, sie solte sich globen zu St. Anna gen Militsch mit gebettelten Almosen; das hätte sie getan. Da wäre St. Anna sichtlich zu ihr kommen und hätte zu ihr gesprochen: Gehe bei dem Einsidel, beim Hundsfelde, da wirstu finden eine Wurzel, die grabe aus im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Da wäre sie bald gesund worden, und ohne Krüken weggegangen, und unter der Wurzel hätte sie funden drei Klösser, die wären blutfarben gewesen, und das Kränticht von der Wurzel hätte sie in ihren Garten gesetzt, das wäre schöne worden, schöne gewachsen, und eine Blume gehabt; Darnach wäre ein Wasser kommen und hätte dis verderbet.

Weiter: Sie könnte machen, wenn Mann und Weib, oder andre Leute Feindschaft zusammen hätten, dass sie Freunde werden müsten, durch dieselbe Wurzel und die Hülfe Gottes. Wenn auch Leute von einander Schaden nemen, das könnte sie wandeln mit der Hülfe Gottes. Sie könnte der Menschen, auch des Vihes Krankheit und Gebrechen erkennen, und dis wandeln. Das hätte sie gar von St. Anna. Sie hätte der Sibalt Gultschmidin einen Meth, der verdorben und voll Maden worden wäre, widerum gut gemacht mit der gedachten Wurzel, und hätte unter der Wurzel funden dieselben Maden und der Goldschmidinn gegeben.

Ferner: dass die Packrzyckinn mit ihrer Schwester mit diesen Dingen auch umgehen, sie graben auch Wurzeln; aber können dis nicht rechtfertig als

1) Dinstag vor Lätare (8. März) 1485. — f. 109. Lib. Excess.

2) Donnerstag am Tage Antonii (17. Januar) 1499. — f. 194.

3) Montag nach Mariä Heimsuchung (3. Juli) 1503. f. 229.

sie; nemen doch Geld von den Leuten und helfen ihnen nicht. Sie wüsten die rechte Zeit nicht. Denn man müste die im Mai und zwar in der Kreuzwoche, auch zwischen den zweien Unser Frauen Tagen graben; in andrer Zeit taugte sie nicht.

Weiter, sie wäre mit der Goldschmidiun zu der Vorfegerinn gegen Zauche bei Czyrtkewitz¹⁾ gezogen, sie heisst Hedwig und ihr Mann Paffeligk.

Babe Nickel Weberinn hat bekant: dass die Magd vor der Lissa in Magdweise zu ihr kommen sei, und gesagt: Es wäre ihr unrichtig gegangen Kindeshalben, und gebeten, dass sie die herbergen und verhalten wolte; hätte sie zu ihr gesprochen: Sie solte sich schleiern, und der Mutter Gottes, andern Frauen und Jungfrauen also nicht zu schanden gehen.

Ferner, dass die Magd ihr gesagt: Sie wäre mit dem Fürsten bekant, und gebeten, mit ihr dahin zu gehen, das sie getan hätte. Also wäre die Magd des Nachts alda blieben; des Morgens war sie nach dem Gelde gegangen und dis geholet; davon hätte ihr der Schaffer vier Groschen gegeben.

Ingleichen dass sie Franz Botteners Bebe dem Fürsten von Lignitz Herzog Fridrich zugefürt habe, der hätte ihr gegeben drei Firdung ohne einen Groschen; davon habe sie ihr gegeben sechs Groschen, und einem alten Weibe bei Franz Bottener, Orthe genant achtzehn Denar und der Magd sechs Denar.

Ferner, dass dieselbe Bebe, das alte Weib Orthe zu ihr geschickt, sagen und bitten lassen; sie wolte ihre Magd zu Herzog Fridrich in Herrn Bockewitz Haus schicken. Das habe sie getan und die Magd heissen hingehen.

Ihre Schwester habe sie gelert, wie sie einem die Liebe machen solte, also: sie solte nemen einen Deckel von einer Kanne und das Lid hätte ein Loch haben sollen; mit dem war sie gegangen auf ein Kreuze, da sich die Gassen oder Wege scheiden; da hätte sie geruffen einen Schreiber Georg genant, dass er sie solte lieb haben und ihrer nicht vergessen, im Namen des Vaters und des Sones und des keil. Geistes Amen.

Das hat sie viermal getan und mit dem Schreiber zugehalten.

Die Gele Käthe hat bekant: dass des Kretschmers Tochter auf dem Elbinge und eine Malerinn, Ursula eine Zimmermannin hinter St. Mariä Magdalenen und die Magd des Fischers Tochter sind zu ihr aus und eingegangen. Das ein Weib Hesse genant, sie mit denselben Weibern habe bekant gemacht. Ferner, dass Herr Crebil der Ritter sei eine Fahrt oder drei zu ihr aus und eingegangen und mit der Zimmermannin zu schaffen gehabt. Ingleichen, dass des Monches Knecht, des Arztes eine Nacht zu ihr bei des Fischers Tochter gelegen habe.

Wolfgang Steyer sei zu ihr gegangen und habe mit der Zimmermannin zu schaffen gehabt, hätte ihr gegeben zwölf Groschen zu Holze.

1) Zauche bei Zirkwitz, O. eine Meile von Trebnitz.

Plume eine Fischerinn, Dorothea zu Valten den Steinmetz die graben Wurzeln und Kräuticht und geben es den Frauen, dass sie Liebe mit machen, und die Plume habe ihr dergleichen Wurzeln und Kräuticht gegeben, sie solte damit ihrem Manne das Haupt waschen, so würde er von ihr nicht laufen.

Endlich dass sie des Fischers Tochter Hesse zugefürt habe Herzog Sigmunds¹⁾ Marschalk, der hat der Magd sechs Firdung gegeben; davon habe sie zwölf Groschen erhalten.

Die gemalte Bebe hat bekant: dass sie den Jersigk habe lieb gehabt, der das weisse Bier bräuet. Da sei sie gegangen zu St. Matthiä in das Spital zu einer alten Frauen, die hat ihr gemacht, dass sie denselben Bräuer nicht mehr hat lieb gehabt.

Ferner, dass die Erhartinn, die Huffschmidinn ihrem Manne gemacht, dass er sie habe müssen nemen; Sie habe genommen ein Herz von einer Turteltaube und dis in einem Brote gebacken, oder gebraten, und ihm zu essen gegeben.

1505
26. Mai.

Diese vier Weibspersonen wurden an Pranger gestellt und hirauf verwiesen, dass sie nie bei Lebensstrafe widerkommen solten.²⁾

In diesem ganzen Zeitraum ist nicht leicht ein Jar vergangen, in welchem nicht ein Tods Schlag vorgefallen wäre. Was der Tods schläger zur Busse leisten muste komt meist mit dem im vorhergehenden vierten Perioden überein. Christoph Skoppe, der wegen des Todschlages an Japssen Roten begangen in Verdacht gewesen, muste fünf Mark Zinse verreichen für funfzig Mark abzulösen. Diese Zinse solten die Ratmanne iärlich einmanen, und die an des Rote Selen Seligkeit wenden, und sie alle Jar armen Leuten nach ihrem Erkenntniss um Gottes willen geben.³⁾

1460.

Drei Gesellen waren in Verdacht wegen des Todschlages an Wentzlaw Wonniglich geschehen. Diese musten ieglicher dreissig Selmessen lesen lassen zu St. Jacob, Albrecht und Bernhardin, Gott zu Ehren und des Abgemordten Sele zu Seligkeit und zu Trost; ferner ein steinern Kreuz sezzen lassen, wohin das sein Bruder Klement Wonniglich haben wolte; endlich alle drei eine Romfart ausrichten, einer unter ihnen, oder sonst eine andre Person, die Zeugniß von Rom bringen muste, dass die Romfart geleistet und vollbracht worden.⁴⁾

1460.

Georg Platener, gewesener Stadtdiener, muste wegen des an Merten Tsernke begangenen Todschlages, Eine Mark Heller zu der Kirche in Protsch geben, dreissig Selmessen lesen lassen und ein Kreuz setzen, wohin die Brüder des Erschlagnen es haben wolten.⁵⁾

1461

1) Sigismund, König Kasimirs IV. Sohn, seit 1501 Herzog von Glogau, seit 1506 König von Polen.

2) Montag nach dem Fronleichnamsfeste (26. Mai) 1505. Hirs. H. N. f. 237.

3) Montag nach Paul Bekerung (28. Januar) 1460. Lib. Signatur.

4) Montag vor Martini (3. November) 1460. Lib. Signatur.

5) Mittwoch vor Margaretha (8. Juli) 1461. Lib. Signatur.

Georg Springer von Lanckenau, der den Nickel von Konradsdorf erschlagen hatte, musste den Vater des Erschlagenen demütig bitten, dass er ihm die Uebeltat des an seinem Sone begangenen Mordes lauterlich um Gottes Willen vergeben wolle. Ferner in diesem Jare eine Romfahrt für den Erschlagenen tun, und daselbst zu Rom seine Sünde beichten und Busse empfangen, und von dannen Kuntschaft des Beichtigers bringen. Endlich an der Stelle, da Nickel erschlagen worden, eine Marter sezzen. Und ob er des Erschlagenen Vater immer in Nöten gesetzt sähe, sol er ihn helfen schützen und Ihm und alle den seinen sonst Freundschaft und Liebe, wo er mag dieweil er lebet, erzeigen.¹⁾

1464.

Janusch Jaloffsky Son musste wegen des Todschlags, den er an Stephan Kopadlen, dem Scholze zu Klettendorf²⁾ begangen, büssen und sein Leben bessern; Piech sein Vater aber von seinetwegen geben fünf Stein Wachs, Sechs Mark Heller den Freunden auszalen; ingleichen den Barbirer und den Wirt für die Kost zalen; ferner gegen seinen Erbherrn oder seinen Gerichten es ablegen; Dreissig Selmessen lesen lassen und eine Marter setzen. Für die Romfahrt die er gen Rom tun solte, soll er alhie auf Johann Busse empfangen, und eine Fahrt gen Welsnig zu dem heil. Blute tun.³⁾

Ulrich Herbst musste wegen des an Niklas Meisner begangnen Todschlags einen Stein Wachs in die Zeche der Becker geben, dreissig Selmessen zu St. Jacob lesen lassen, und auf Johann alhie in der Gnadenfahrt eine Romfahrt tun.⁴⁾

1465.

Weisse Jakob der Scholtz von den Leimgruben, der nebst Hanns Wanger den Michael Pissars erschlagen hatte, musste büssen und gen Aachen und Welsnak zum heil. Blute gehen, dreissig Selmessen zu Trost des Erschlagenen Sele lesen lassen, auch ein Kreuze an der Stelle setzen, da Mich. Pissars erschlagen worden; auch zu der Kirche Unser lieben Frauen aufm Sande Einen Stein Wachs geben; ingleichen vier Mark zu Wegen und Stegen; endlich alle Unkosten auf Briefe, Botenlon, Leichzeichen, Arztlon tragen.⁵⁾

1471.

Jenke von Czindel musste wegen des an Nickel Heider begangnen Todschlages, persönlich eine Romfahrt leisten; einen Stein Wachs dem Jakob Heider, des erschlagenen Vater, geben; den Nickel Heider in zwei Kirchen in die Todtenbücher schreiben lassen, dass für ihn gebeten würde; zwei dreissig Selmessen lesen lassen in zwei Kirchen; eine Kapelle mit einem Kruzifix darein nach Gewonheit setzen, wo Jakob Heider befelen würde; gegen Gerichte ablegen; die Aerzte und Barbirer bezalen; endlich den Mord den Eltern und des Erschlagenen Weibe entfüren, und sie bitten, dass sie ihm das um Gottes Willen vergeben möchten.⁶⁾

1471.

1) Freitag in der Octave Epiphaniä (13. Januar) 1464. Lib. Signatur.

2) S. $\frac{7}{8}$ Meilen von Breslau.

3) Am Sontage vor Viti (10. Juni) 1464. Lib. Signatur.

4) Mittwoch vor Petri Stulfeier (20. Februar) 1465. Lib. Signatur.

5) Freitag nach Valentin (15. Februar) 1471. Lib. Signatur.

6) Montag nach Oculi (18. März) 1471. Lib. Signatur.

Georg Sneider, der den Merten Stok im Sommer allhie in Breslau bei Paul Scholzen todt geschlagen, muste Frau Katharinen, des Ermordeten Witwe, anderthalb Stein Wachs, wie auch eine Mark Heller geben, ingleichen desselben Vater auch für seine Zerung zwei Mark Heller zalen, und das Arztlon entrichten; dreissig Selmessen lesen lassen, und ihn in das Todtenbuch zu St. Elisabeth einschreiben, endlich eine Marter¹⁾ setzen lassen, wohin die

1471. Witwe wolte.²⁾

Michael Galowsky muste wegen des an Andres Strauch begangnen Todschlages desselben Brüdern fünf Gulden für ihre Zerung, wie auch zehn Mark Heller zalen und dazu einen Stein Wachs geben; dreissig Selmessen lassen lesen und Leichzeichen setzen, auch zum heil. Blut gehen und eine Fahrt gen Czenstochau tun, und eine holzene Marter setzen.³⁾

1472.

Woytke und Jakob Skoda, Gebrüder, die den Hanns Sattler ermordet, musten eine Romfart tun; dreissig Selmessen lesen lassen; der Kirche zu Bettlern Einen Stein Wachs geben; eine holzene Marter sezzen lassen, und der Frau Katharina, des Erschlagnen Witwe, zehn Mark auszalen, dass sie damit ihr unmündisch Kind, Simon zihen und nähren möchte.⁴⁾

1473.

Jakob des Baumeisters Bernhard Son war von Wolfgang Mucher dem Diener des Bartholom. Scheurleins, Schöpffen, erschlagen worden, und zwar unter folgenden Umständen. Jakob war bei Nacht um fünf Uhr am Ringe allhie mit einem Schreiber zu Gezog kommen, den er geschlagen und zu Zetergeschrei genötiget hatte; das dann von vielen Nachbarn gehört worden. Dazu Wolfgang und Stenzel sein Geselle, in guter Meinung Unglück zu verhüten und sie zu scheiden, aus ihres Herrn Hause gelaufen, so wie ein ieder guter Nachbar dem andern in solchen Nöten und Geschrei zu Hülfe zu kommen pflichtig ist. Da es sich denn leider begeben, dass Wolfgang den Jakob mit einem Flegel erschlagen hat, nicht mit Willen, noch mit bösen Vorsatz, sondern allein, dass er wolte scheiden, als er das bei seinem Eide und bei seiner Selen Seligkeit bekant; welches ihm von ganzen Herzen leid sei. Deswegen hat ihm Meister Bernhart und Barbara seine ehliche Hausfrau das um Gottes Willen und um ihres Sones Selen Seligkeit willen vergeben, und auch allen, die mit ihm dabei gewesen und verdacht sind; als auch Wolfgang und Stenzel sie des um Gottes Willen demütig gebeten, doch also, dass Wolfgang in eigener Person für sich und seine Gesellen, und für alle, die neben ihm an der Tat verdacht sein, eine Romfart tun, von Breslau aus bis gen Rom zihen sol, und zwar allein um diesen Todschlag, zu Seligkeit der armen Selen, und sonst in keiner andern Sache; und solche Romfart sol zwischen hie und Michaelis volbracht werden, und sol des ein Bekentnis bringen von dem Herrn Dechant zu Rom, der über die Poenitenziarien gesetzt ist, oder

1) Ein Kreuz.

2) Dinstag an St. Cordulä (22. October) 1471. Lib. Signatur.

3) Freitag vor Quasimodogeniti (3. April) 1472. Lib. Signatur.

4) Dinstag vor Fabian und Sebastian (19. Januar) 1473. Lib. Signatur.

von seinem Kommissario; also dass er das vollkommen und redlich beweisen möge, dass er die Romfart also getan, und den Todschlag daselbst abgelegt und gebüset hat. Ingleichen sol Wolfgang zwei Stein Wachs geben zu der Osterkerz zu St. Elisabet, da der getödtete Jakob begraben ligt. Ferner sol er vier Tricesimas lesen lassen; nemlich dreissig Selmessen zu St. Elisabet; dreissig zu St. Bernhardin, dreissig zu St. Albrecht und dreissig zu St. Jakob, der armen Sele zu Trost und zu Seligkeit, und alles izt von stat an und ehebesser. Weiter sol Wolfgang geben vierzehn ungr. Gulden zum Bau der Kirche St. Dorothee. Wenn dis alles ausgerichtet und volbracht worden, sol es um den Todschlag gegen Meister Bernhart, seiner Hausfrauen und gegen allen ihren Freunden ganz verrichtet und hingelegt sein, in Arge nicht zu gedenken vor Gericht noch auser Gericht, mit Worten noch mit Werken, in keinerlei Weise, wie sie das möchten erdenken zu ewigen Zeiten. Dabei sind beide obgemelte Teile vor den Ratnamen gestanden, und haben diesen von ihnen gemachten Entscheid also aufgenommen und stete und fest globet zu halten, one allerlei Widerrede. Geschehen Montag nach Valentini, 1473.

1473
15. Februar.

Wolfgang Mucher hat durch den Barthol. Scheurlein brifliche, redliche und beständige Beweisung vor dem Rat vorbringen lassen, dass er die Romfart volbracht habe; wie sie denn des Päbstlichen Beichtigers Brif und Sigel unter der Data IX. Kal. Julii 1473 gesehen haben Dinstag nach Dorothee, 1474. 1)

23. Juni.

1474
8. Februar.

Nikel Ruprecht, Ruppil genannt hatte den Lorenz von Bandow erschlagen. Nickel Beyer Schöppe und Hanns Prittwitz Hoyer genant Breslauscher Hoferichter machten zwischen dem Todschläger und der Frau Hedwig, ihren Kindern und Freunden folgende Verrichtung. 1) Dass Ruppel eine Romfart tun sol mit seiner eignen Person; es wäre denn, dass ihn treffliche Not daran hinderte, so mag er einen auf sein Geld miten, der die Romfart ausrichtet. Welche Romfart anstehen sol bis zu dem Gnadenreichen Jar nechstkünftig. 2) Ruppel hat vor dem sitzenden Rat globet, rechte Mogschaft und Freundschaft zu leisten, des ermordeten Lorenz von Bandow nachgelassenen Kindern, ob ihnen ihre Eltern abgingen, dass er sie zu ihm nemen, und sie ernären wil, bis sie sich selbst ernären können, und sich gegen ihnen halten, als ob sie seine eigene Kinder wären. 3) Er sol ein Selbad²⁾ auf dem Sande machen, und darzu ein Virtel Langwel geben. 4) Er sol zu St. Albrecht, Jakob und Dorothea alhie in ieglichem derselben Kloster dreissig Selmessen lesen lassen, und den Erschlagnen in das Todtenbuch zu St. Albrecht einschreiben lassen, sein ewiglich zu gedenken und für ihn zu bitten. 5) Er sol Einen Stein Wachs zu St. Bernhardin geben. 6) Er sol ihm eine Kapelle oder Kreuz sezen lassen in der Neustadt vor St. Klementkirche in St. Lorenz

1) Lib. Signatur.

2) Hier Widmung einer Summe zu Seelmessen für die im Fegfeuer befindlichen Seelen.

und St. Barbarä Ehre. 7) Er sol zwei Mark und Einen Groschen geben der
1474. Frau Hedwig für die Gerichtskosten, die sie ausgegeben hat.¹⁾

Paul Watzel, Sigmund Hauendorn, Matth. Jopchen, Gortler und Hanns Mops Beutteler hatten den Hieron. Langhannus todt geschlagen. Deswegen sollen die vier genanten Mörder ein Kreuz in dem Werder setzen lassen, da sie ihn erschlagen haben. Ingleichen solten sie bestellen und machen vier Selbad, so bald sie aus der acht kommen, und zwar nach einander in vier Wochen, zu ieglichem Bade sollen sie den armen Badenden ein Virtel Langwel geben zu Tranke die da gut ist; wie auch bestellen und lesen lassen in den Klöstern zu St. Albrecht, Jakob, Dorothea und Beruhardin, in iedem dreissig Selmessen. Ferner sollen sie sieben Gulden dem Kirchenvater zu St. Dorothea zum Gewölbe zu Hülfe geben; auch eine Romfart bestellen mit einem aus ihnen, Watzeln oder Sigmund persönlich. Die andern drei sollen daheim bleiben, und ein ganz Jar alle Sontage und Feiertage keinen ausgenommen die Kirche zu St. Johann, zum heil. Kreuze, zu Unser liben Frauen, zu St. Vincenz, zu St. Mar. Magdalen. zu St. Elisabet und zum heil. Leichnam besuchen, und in ieder derselben ieglicher fünf Pater Noster und fünf Ave Maria sprechen, und einen Heller legen auf die Tafel oder Stok alle Sontage und Feiertage ein ganzes Jar. Endlich sollen die vier Todschläger vier Mark armen Leuten geben in die Spitaler zu St. Barbara eine halbe Mark; zu St. Matthiä eine halbe Mark; zu Eilftausend Jungfrauen eine halbe Mark; zum heil. Geist eine halbe Mark; zu St. Bernhardin eine halbe Mark zu Fleisch den Brüdern; zu St. Lazarus eine halbe Mark; zu St. Jakob eine halbe Mark; 1474. ingleichen den Kirchenvätern zu St. Bernhardin eine ihalbe Mark zum Baue.²⁾

Hanns Seyfrid von Peterwitz hatte Hanns Hoffmanns des Beckers Son erschlagen; deswegen musste er eine Romfart persönlich leisten, und drei Tricesimas lesen lassen zu St. Albrecht, Jakob und Dorotheen und eine holzene 1478. Marter setzen lassen bei des ermordten Grabe.³⁾

Hanns Schmedt, der den Matthias Brigermittel ermordet, musste desselben Mutter vierzehn Gulden ungr. geben, eine Romfart tun und ein Kruzifix setzen.⁴⁾ 1490.

Matth. Lindeoffsky musste wegen des Todschlages, den er zu Hundsfeld an Thomas Hoffmann begangen desselben nachgelassenem Kinde Franz neun Mark geben; auch eine Kapelle setzen, darein ein Kruzifix und die Decken 1491. und eine Fahrt zum heil. Blute tun; ingleichen den Barbirer bezalen.⁵⁾

Lorenz Schemschitz musste wegen des an Gregor Grün begangnen Mordes zwei Malter Korn geben; dreissig Selmessen lesen lassen, das Leichzeichen und Begräbniss ausrichten; sechs Mark für Mühe und Zerung die ar-

1) Freitag vor Korporis Christi (3. Juni) 1474. Lib. Signatur.

2) Montag nach Viti (20. Juni) 1474. Lib. Signatur.

3) Dienstag nach Palmarum (17. März) 1478. Lib. Signatur.

4) Montag St. Franzisci (4. October) 1490.

5) Mittwoch nach Luciä (19. December) 1491.

men Kinder zu ernären zalen, und dem alten Vater zwei Scheffel Korn geben. Für das Begräbniss zalte er eine halbe Mark, sechs Groschen und fürs läuten Einen Groschen.¹⁾

1493.

Balthasar von Sliwën, Gompricht genant, musste wegen des an Martin Leuschners Vater begangenen Todschlages dreissig Selmessen lesen lassen.²⁾

Einige von Malkwitz, Kriptau und Romenau musten wegen des zum Schmolz³⁾ geschehenen Todschlages die Gerichtskosten, Brifegeld, Botenlon, Vorredergeld, Barbirergeld, und Zerung bezalen; ingleichen zwanzig Mark Heller der Frauen und ihren Kindern geben um des erschlagenen Mannes Selen Seligkeit zu verschaffen; auch eine holzene Kapelle und ein steinern Kreuze an die Stelle sezzen, da der Todschlag geschehen; endlich eine Fahrt zu dem heiligen Blute ingleichen gen Aachen tun.⁴⁾

1495.

Paul Peynung nebst Hanns seinem Sone von Schwoitsch musten wegen des an Gregor Schramm begangnen Todschlages, den Hanns Schramm um Gottes und Marien willen bitten, ihnen solches, was an seinem Bruder geschehen zu vergeben; ferner dreimal dreissig Selmessen lesen lassen; ein steinern Kreuz und eine holzene Marter an die Stelle, da der Mord geschehen ist, setzen lassen; Leichzeichen legen; sich mit dem Barbirer vertragen; den armen nachgelassenen Kindern und auch Hanns Schrammen für Zerung und Mühe geben achtzehn Mark; wie auch zehn Mark gegen den Gerichten abzulegen: endlich sol der Junge Hanns Peynung selbst eine Ochfart tun.⁵⁾

1495.

Die Bauren zu Hermannsdorff, Lissa, Kripkten, Stabelwitz, Rathen und Neukirch⁶⁾ musten dem der erschlagen worden dreissig Selmessen lesen lassen; Leichzeichen legen; eine gebürliche Ochfart tun; eine gemeine Kapelle oder Kruzifix an den Weg setzen; endlich zu Abtrag der Gerichte zwanzig Gulden ungr. zalen.⁷⁾

1496.

Peter Roubroths Junge und Diener, Hanns Grytta genant ist von Simon Hoffmann erschlagen worden. Dieser musste dem Peter Roubroth für die Schaden, die ihm in solcher Sache erwachsen waren, elf Mark Heller entrichten, eine Fahrt gen Aachen tun, und eine Kapelle bauen auf der Stelle da der Junge erschlagen worden.⁸⁾

1496.

Michael Grundel Hanns Grundels Son hatte einen ermordet. Deswegen musste Hanns Grundel eine Ochfart für seinen Son auf seine eigene

1) Montag nach Reminiscere (4. März) 1493.

2) Mittwoch vor Philippi und Jakobi (30. April) 1494.

3) Dörfer im Breslauischen Fürstenthume.

4) Am Freitage nach Franzisci (5. October) 1495. Lib. Signatur.

5) Am Sonnabend nach Aller Heiligen (7. November) 1495.

6) Dörfer im Breslauischen Fürstenthume.

7) Am Montage nach Mariä Heimsuchung (4. Juli) 1496.

8) Sontag nach Simon und Judä (30. October) 1496.

- Zerung und ungebettet tun; ferner ein Kruzifix nebst dem Bilde der Jungfrau Maria und Johannes von Stein gehauen zu St. Barbarä setzen lassen; den Ermordeten in beiden Pfarren in das Todtenbuch einschreiben lassen, drei Tage in der Woche für ihn zu bitten; ingleichen in beiden Pfarren aufm Predigstule ein ganz Jar alle Freitage für ihn bitten lassen; wie auch drei Selbade für ihn machen und fünf dreissigste lesen lassen, ferner Einen Stein Wachs geben, endlich den gewundeten Jungen gesellen von dem Barbirer freien. ¹⁾
1497. Fabian Scheindorf in Flemischdorf muste wegen des an Sigmund Nelitz begangnen Todschlages der Witwe des Erschlagenen sechs Mark zu Erhaltung ihrer Kinder geben; eine Ochfart tun, einen halben Stein Wachs in die Kirche zur Kumeise geben; einen Dreissigsten lesen lassen und eine
1498. Kapelle setzen. ²⁾
- Die Brüder, welche den Todschlag zu Knignitz begangen, musten ebenfalls eine Ochfart tun, eine holzene Marter setzen lassen, ingleichen ein Leichzeichen zu Nipern von zwei Pfunden Wachs, endlich der Witwe und den
1199. Kindern des Ermordeten dreizehn Mark auszalen. ³⁾
- Ob die Reiterei, die Befehdungen, die Verbrechen, die Strassenmorde und der langanhaltende Krieg Schlesien mehr oder weniger, als die oftmalige Pest entvölkert, ist eine Frage, die sich leichter allgemein als genau bestimmt beantworten lässt. Im J. 1460 herrschte die Pest nicht allein in Breslau, sondern auch in ganz Schlesien und in vielen umliegenden Ländern. ⁴⁾ Wenige Jare nachher, 1464 entvölkerte die Pest das Land mehr als jemals. Sie nahm ihren
1460. Anfang d. 14. August mit einem drei Tage anhaltenden Regen auf den grosse Ueberschwemmungen folgten, und dauerte bis auf den Vollmond im Februar 1465.
1464. Es starben meist Frauenspersonen und junge Leute. In Breslau wurden über zwanzig Tausend begraben. ⁵⁾ Nicht so anhaltend und verheerend war die 1483.
14. August. welche von Johann bis auf Hedwig in Breslau und allen umliegenden Städten wütete. ⁶⁾
15. October. Im Breslauschen Fürstentum waren so wol aufm Lande als in der Stadt die Gerichtssäle vom September 1507 bis auf den Freitag nach dem Fest der heil. Drei Könige 1508 wegen der gemeinen Plage des Sterbens geschlossen.
1507. Die Aeltesten des Raths, wie auch andre Rathsfreunde hatten sich deswegen an verschiedne Orte hinbegeben. Alexius Banke befand sich zu Lignitz: Hieron. Uthmann zu Görlitz, und Jakob Rothe zu Wiltschau. An

1) Mittwoch nach Quasimodogeniti (5. April) 1497.

2) Freitag nach Aller Heiligen (2. November) 1498.

3) Mittwoch nach Aller Heiligen (6. November) 1499. Lib. Signatur.

4) Curei Annal. Siles. p. 166. Pol. Bresl. Annal. S. 275. (Th. II. S. 40.) Henel. Annal. Sil. p. 342.

5) Eschenloer. (Th. I. p. 253.) Lib. Signatur. Pol. Bresl. Annal. S. 284. (Th. II. S. 49.) Jodoci Chronicon. (Stenzel script. rer. Siles. T. II. p. 250.)

6) Cur. Ann. Sil. p. 203. Pol. S. 372. (Th. II. S. 136.) Henel. Ann. Sil. p. 363. Thebes Lign. Jarb. T. 2. S. 358.

diese schrieben die in Breslau zurückgebliebene Ratmanne, dass sie, da das Sterben nachgelassen, zu ihnen widerum sich verfügen und zwar auf das Fest der Weisen aus Morgenland und den Freitag hernach ihres Amtes warten sollten.¹⁾

Von Michael bis auf Andreä 1516 starben in Breslau bis zwei tausend Menschen.²⁾ Es wurde öffentlich ausgeruffen Dienstag nach Jakobi, 1516 dass der Rat zu Glogau nach Breslau geschrieben und zu verstehn gegeben, dass sie den Jarmarkt bei ihnen auf Unser lieben Frauen Tag Himmelfahrt nicht halten, noch wollen feil haben lassen des Sterbens halben. Deswegen niemand auf dismal dahin zum Jarmarkt zihen dürfte. Ingleichen wurde durch öffentlichen Ausruf Dienstag nach Mariä Geburt bekant gemacht, dass der Rat zu Freistadt den Jarmarkt auf St. Matthiastag³⁾ abgeschriben und begert habe iedermann zu warnen, dass niemand sich dahin bemühen sol; den sie wolten weder in der Stadt, noch auch vor der Stadt, des Sterbens halben im Lande an viel Orten itzt vorhanden, niemand feil haben lassen.⁴⁾ In etlichen Wochen starben 1523 zu Breslau 2143 Personen.⁵⁾ Zwei Jar darauf wütete widerum die Pest von Laurentii an bis auf Elisabet, welche viel Menschen hinraffe.⁶⁾ Zu Anfang derselben liss der Rat durch öffentlichen Ausruf iederman bekant machen und im Ernst befelen: Demnach der Zorn Gottes und schwere Straf der Pestilenz alhie in etlichen Häusern gewaltiglich eingerissen, und noch täglich überhand nimt; darum dass die, so Gott der Almächtige heimgesucht, ihnen an ihrer Strafe alleine nicht begnügen lassen, sonderp ohne Scham unter eine löbliche Gemeind gehen, die mit ihrer anfälligen Seuche und Athem vergiften, und ihr viel zum Tode bringen; dass am ersten wo diese Plage in ein Haus komt, keines aus demselben Hause unter die Gemeinde, als zu Markte, Predigten, Schenkhäusern und dergleichen ausgehen; sondern sollen sich daheim innehalten, und auf das Beste sie mögen bewaren, dass sie niemanden zu Furcht scheuen, oder Färlichkeit ihrer Gesund sein; und in welchem Hause eines stirbt, so oft das geschieht, dass man des Nachts nach heimlichen nicht begraben; sondern Bönke und Sideln wie vor Alters aussetzen sollen, dass sich ein ieder vor vordechtigen Stellen und Leuten weis zu hütten. Es sol auch hinfüro niemand binnen einem Jar der verstorbenen oder kranken Leute Kleider, Bette u. s. w., und alles das, so sie an ihrer Krankheit an sich gehabt, oder gebraucht haben, auf die Gasse aufhängen, oder sonnen, noch auf gemeine Vendit zu verkaufen geben. Die Gerinn auf der Gassen sol auch ein ieder vor seinem Hause fertig und rein halten, damit so die nicht ihren freien Gang ha-

7. Januar.

1516.

29. Septbr.
30. November.

29. Juli.

15. August.

9. September.

21. Septbr.

1523.

1525

10. August.
19. November.

1) Freitag vor dem Neuiar (31. Decbr.?) — Notul. Commun. N. 15. Pol. S. 431. (Th. II. S. 190. Thebes Lign. Jarb. T. 3. S. 2.

2) Pol. S. 448. Th. III. S. 1.

3) Muss Mathäus heissen, denn Mathias fiel auf 25. Februar.

4) Lib. Proclamationum Fol. 80. 81.

5) Pol. S. 485. (Th. III. S. 34.)

6) Pol. S. 292. (Th. III. S. 40.)

ben, dass das Wasser sich darinn nicht verstopfe, noch stinkend werde, und also Leute vergifft. Es sol auch niemand was unreines aus seinen Häusern auf die Gasse oder in die Ole schütten noch gissen. Wer in einem hiewider tätt, den wollen Ein Erbar Rat als einen ungehorsamen unablässig und hartiglich strafen. Weinborner sollen ihre Schwein von Stund an nicht in der Stadt halten, und die ändern, als Kretschmer u. s. w. Schwein, ein ieder vor den Hirten treiben und nicht auf der Gassen umspaziren lassen, bei Verlust der Sene. ¹⁾

1456. In diesem Zeitrann bildeten sich ganz vorzüglich die Handwerker, was ihre Innungsverfassung und Wilküren betrifft, welche sie sich von den Ratmannen bestätigen lissen. Die Grobschmide ersuchten den Rat, dass er ansehen möchte der Stadt und ihres Handwerks Ehre, Nutz und Fromen und ihnen gönnen und gestatten; wer auf ihrem Handwerk Meister werden wolte, der soll drei Stüke schmiden können und auf dem Handwerk beweisen: eine Waldaxt, eine Bindaxt und ein Hufeisen. Welches auch der Rat zuliss mit der Verordnung: dass die beiden erstern Stüke vor die Ratmanne gebracht, vorgewiesen, und der Stadt zu ihrem Nutz bleiben solten. ²⁾

1456. Ferner bestätigte der Rat die Einigung der Zechen der Noldner ³⁾ alhie von wegen ihrer Mägde, darum sie mit ein ander zwieträchting gewesen, wie viel ein ieder derselben auf ihrem Handwerke halten solle; also: Welcher Meister auf dem Handwerk der Noldner Weib oder Kinder hätte, die mögen ihm sein Handwerk wol helfen arbeiten, und iglicher Meister mag wol eine Magd alleine halten, die ihm kocht und wäscht u. s. w., und so die müssig würde, mag sie ihrem Herrn, oder ihrer Frauen ihr Handwerk wol helfen arbeiten so viel sie mag, oder kan ungehindert, und sol darüber keine Magd mehr halten noch setzen an eines Jungen, oder Knechtes stat, die da solte arbeiten Jungen, Knechtes oder Meisters Arbeit in keiner Weise. Wenn er aber eine angeborne Freundin, oder die er in Vormundschaft verwesete bei ihm hilt, die mag ihm auch sein Handwerk helfen arbeiten ungehindert. ⁴⁾

Die Eltesten, Meister und Gesellen des Handwerks der Zimmerleute baten den Rat, dass er ihnen unter einander eine Brüderschaft zu halten gestatten wolte, Gott zu Lobe, der Stadt zu Ehren, und dem Handwerk zu Fromen. Welches er auch zugelassen in solcher masse: wer unter ihnen in dieser Brüderschaft sterben würde, dass sie den erbarlich bestatten, und seiner Sele zu Trost zu St. Albrecht Selemessen halten lassen solten. Auch solten sich diese Zimmerleute alle die in die Brüderschaft gehören, an ihrer Arbeit erbarlich halten, dass keine Klage über sie kommen möchte. ⁵⁾

1) Lib. Proclam.

2) Freitag vor Paul Bekerung (23. Januar) 1456. Lib. Magn. Vol. 1. fol. 38.

3) Nadler.

4) Sonnabend nach St. Katharinen Tag (27. Nov.) 1456. Lib. Magn. Vol. 1. f. 53b.

5) Freitag vor Vocem Jocunditatis (20. Mai) 1457. Lib. M. V. 1. f. 54.

Die Korsner, unter welchen eine Neuigkeit aufgekommen, dass sie die Biber und andere rauhe Ware gefärbt, welches ihrem Handwerk nicht füglich, noch erlich, und ganz wider sie und ihr Handwerk war, ersuchten den Rat, dass dergleichen nicht gestattet werden sollte. Welches der Rat auch ihnen erlaubt, dass sie solche Färbung der Biber und aller andrer rauher Ware inskünftige den ihren nicht mehr gestatten solten.¹⁾ 1458.

Die Gorteler brachten den Ratmannen vor, wie ihr Handwerk fast abneme und vertürbe, darum dass sie zu viel Arbeit machten, die sie wolfeiler, denn sie selbst hätten, verkaufen müsten. Daher hätten sie sich geeinet, dass iglicher jung und alt, alleine vier Leder auf das allermeiste die Woche sol verarbeiten und nicht mehr, einer als der andere, und baten die Ratmanne, dass sie ihnen solche Vereinung auf zwei Jar erlauben und bestätigen wolten. Welches sie auch zu Nutz und Fromen ihres Handwerks zugelassen.²⁾ Die Eltisten und geschworne Zechmeister wie auch Jung und Alt der Zechen der Gorteler sind vor die Ratmanne kommen und haben ihnen vorgebracht etliche Gebrechen ihres Handwerks, wie dass sie mit Schaden arbeiten müssen, als sie die Gortel alzu wolfeil geben, und doch das Werkgezeug teuer kaufen müssen, dadurch sie fast und gründlich vertürben, und baten sie, dass sie ihnen gönnen und zulassen wolten, auf ein Versuchen ein ganzes Jar eine Einunge; welches ihnen auch die Ratmanne zu gegeben und bestätigt: Dass kein Gorteler seidene Borten Gortile mehr geben und verkaufen sol vor Einen Gulden denn sechszehn. Ingleichen der girnen Borten gortele nicht mehr denn vierzig vor Einen Gulden. Ferner der Rauen Rymen mit messingen Spangen beschlagen sol man auch nicht mehr geben vor Einen Gulden, denn vier Techer. Ingleichen der weissen Gortel sol man nicht mehr geben, denn sieben Techer vor einen Gulden. Weiter der halben Gortel schwarz oder roth mit weissen Spangen sol man nicht mehr geben, vor einen Gulden, denn vierzehn Techer. Sondern ob einer weniger gebe, das sol ihm nicht busse tragen. Und wer unter den Gortlern die Gortel bei Techern oder bei halben Techern verkauft, der sol sie ia nicht wolfeiler geben, denn als es sich nach dem Gulden wert mag gebüren, bei der Busse, die sie darauf gesezt haben. Nemlich wer mehr gebe vor Einen Gulden, der sol dem Rate zu Busse geben Eine Mark Heller, und der Zechen einen halben Stein Wachs, so oft das geschieht, und man sol ihm sein Handwerk niederlegen mit seinem Gesinde vierzehn Tage, so er des in Warheit überwunden wird. Würde aber ir keiner den andern beschuldigen um solche Sache, und konte das auf ihn nicht ausfüren in Warheit, der sol vorbussen nach laut ihres Briefes und nach Erkenntnis des ganzen Handwerks.³⁾ Diese Vorwilligung wurde ihnen auf ihr Ansuchen noch auf ein Jar vorlängert und bestätigt, auf dass sie ihren Nutz und Gedei destirbas möchten suchen.⁴⁾ 1461.

1) Sonnabend vor St. Dorotheentag (4. Februar) 1458.

2) Mittwoch nach Quasimodo geniti (12. April) 1458. f. 54.

3) Am Montage nach Quasimodogeniti (13. April) 1461.

4) Am Montage nach Jubilate (10. Mai) 1462. f. 55.

Die Fleischer unter beiden Bänken waren mit den Geisslern des Schlachtens wegen auf dem freien Fleischmarkt am Sonnabende zwieträftig. Beide Teile wurden vor dem Rat auf dessen Zulassung und Bestätigung eines. Dass die Geissler fürbasmer und auch die Weiber, in dem ganzen Jar an keinem Donnerstage nicht schlachten sollen, alleine ausgenommen vierzehn Tage nach St. Michelstag anzuheben bis auf den nehesten Sonnabend vor St. Andrestag. Binnen derselben Zeit mögen sie den Donnerstag mite schlachten, am Donnerstage früh anzuheben. Auch so mögen sie am Gründonnerstage auf die Osterliche Feier mite schlachten; und sonst an keinem andern Donnerstage das ganze Jar aus sollen sie nicht schlachten. Auch sollen die Geissler weder am Donnerstage noch am Freitage über das ganze Jar nichts verkaufen weder Geschlinke, Würste, Kalden, Haupte, Zungen, noch sonst nichts in keiner Weise; sondern alles was sie schlachten, sollen sie am Sonnabende nach alter Gewonheit auf den freien Fleischmarkt bringen und daselbst verkaufen und sonst nicht. Und wer unter ihnen, es sei Mann oder Weib des überkommen würde, dass er es nicht hilt, dem sol sein Handwerk Einen ganzen Monden aus niedergelegt sein one Widerrede und sol dazu vorbüßen nach des Rats Erkenntnis. Ingleichen sollen die Geissler Mann oder Weib am Sonnabende auf dem freien Fleischmarkte von Ostern anzuheben bis auf St. Michelstag länger nicht feil haben, denn bis der Seiger ausgeschlagen; und von St. Michelstag anzuheben bis auf Fastnacht sollen sie am Sonnabend länger nicht feil haben, denn bis der Seiger Eins geschlagen. Wer das wird übertreten, dem sollen die Bankmeister das Fleisch nemen, und mit des Rates Wissen in die Spital geben, und sol dazu vorbüßen nach des Rates Erkenntnis. Auch sollen sie an beiden Teilen fürbasmer weder durch sich noch ihre Gesinde kein Vyhe auf den Strassen kaufen in keiner Weise; sondern sollen das auf den Markt kommen lassen. Wer das würde übertreten, der sol das Vyhe zuvor aus verloren haben und vorbüßen nach des Rates Erkenntnis. Sonst in allen andern Stücken sollen sie sich an beiden Teilen gegen einander freundlich halten nach alter Gewonheit und Aussatzung des Kuttihofes und des freien Fleischmarktes. Sie sollen auch an beiden Teilen fürbasmer niemandes gestaten ihr Handwerk unter ihnen zu treiben, es sei Mann oder Weib, er habe denn sein Bürgerrecht und leide mit der Stadt als recht ist. Auch sollen sie fürbasmer an beiden Teilen am Donnerstage alhie in der Stadt in den Herberigen kein Fihe nicht kauffen, sondern sollen das auf den Markt kommen lassen, und daselbst mag ein ieglicher kaufen auf das beste so er kau, vor dem andern ungehindert. Wer das übertritt, der sol umgebüßet nicht bleiben nach des Rates Erkenntnisse. Und also sollen beide Zechen sich fürbas freundlichen gegeneinander halten und einander höher nicht eingreifen in keiner Weise. Und das haben die Eltisten beider Zechen von Jung und alt wegen also aufgenommen und globet, zu halten bei der obenberürten Busse. Auch sollen auf ernstlichen Befel des Rates aus iglicher Bank ein Eltester und ein Eltester aus den Geisslern nach alter Gewonheit fürbasmer alle Sonnabende umgehen und das Fleisch auf dem Freienmarkte überal beide un-

1462.

13. October.
27. November.

ter den Bänkemeistern und Geisselern mit Fleisse beschauen, wes sie untüchtig und wandelbar würden finden, dass sie das wegtun und nemen und damit halten sollen nach des Rates Erkenntnis. Dawider sich niemand setzen sol, weder Mann noch Weib mit Worten noch mit Werken in keiner Weise. Würde aber iemand sie darum anfertigen in Worten oder Werken, der sol seines Handwerks einen Monden entberen, und der Stadt vorbüßen nach des Rates Erkenntnisse.¹⁾

Unter den Gesellen der Kannegiesser war eine böse Gewonheit, dass sie um Uebertretung willen, die unter ihnen geschehen, den Uebertreter zurauft haben, daraus Zwietracht, Aufstösse, Mord leider und viel Uebels entstanden. Darum sie alle einträchtiglich beide Meister und Gesellen Jung und Alt eins worden sind und vorwillet haben vor sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten, dass solche böse Gewonheit sol ewiglich abgelegt sein: dass sie fürbasmer untereinander sich nicht sollen rauffen um keinerlei Sache willen. Sondern ob unter den Gesellen Zwieträge oder Uebertretung geschehen, die sollen ihre Richter selbst nimmer sein, sondern an die geschworne Eltesten Meister solche ihre Zwietracht bringen, und vor ihn klagen und von ihm Straf und Unterweisung nach Billigkeit aufnehmen. Und wer das würde übergreifen, oder wolte unter den Gesellen Aufstehen machen und auf den Thum würde entweichen, oder iemand dazu anhalten, der sol bei ihm alhie und in dieser Stadt nicht mehr arbeiten noch wonen. Und das haben sie unter einander beide Meister und Gesellen Jung und Alt alle einträchtiglich globet zu halten ewiglich.²⁾

1464.

Die geschwornen Eltesten der Noldner kamen vor den Rat und unterrichteten ihn, wie sie auf ihrem Handwerke sehr vertürben um etlicher Gebrechen willen, und wären, in der Meinung denselben vorzukommen, mit Jung und Alt etlicher Statuten eins worden, zu Besserung ihrer Narung und zu Ehren ihrem Handwerke und der Stadt, und baten, dass ihnen solche Statuta von des Rathes wegen zugelassen werden möchten.

1465.

Zum ersten, welcher bei den Noldner wil Meister werden, der sol können machen scharff Nolden und Schuster Nolden und Schneider Nolden iglicher ein halb Tausend und sol die Arbeit machen bei einem Eltesten und auch das Werkzeug dazu anrichten, Ambos und Stempel; dass die Eltesten mögen erkennen, dass er sein Handwerk und Arbeit wol kan. Auch so sol ein iglicher, der fürbasmer ein Meister bei den Noldnern alhie werden wil, nach seinen Leriaren, Ein Jar gewandert haben auf dem Handwerke, und sol ein Pfund Wachs in die Zeche geben zu der Ehre Gottes. Eines Meisters Son aber sol des Wachs und auch des Wanderns frei sein; iedoch sol er die obgenanten Stücke wol können machen als ein Fremder. Die Model von der Toptnolden und Feldenolden wegen sollen stehen als sie es begriffen haben; also dass man den Kaufmann und einen iglichen guten Mann damit möge geweren. Alle diese Stücke wurden von den Ratmannen brifflich bestätiget.³⁾

1) Dinstag vor Simon und Judä (26. October) 1462. Lib. Magn. Vol. 1. f. 57.

2) Freitag nach Korporis Christi (1. Juni) 1464. f. 58.

3) Am Sonnabende vor Judica (2. April) 1468. f. 59.

1468. Die Tuchscherer beklagten sich bei dem Rate, dass etliche aus den Tuchmachern und Knappen heimlich von den Leuten Gewand nemen und scheren. Worauf dieser einen ernstlichen Befehl erteilte: Dass fürbasmer kein Tuchmacher noch Knappe alhier wider der Hauptmanschaft und Stadt Gerechtigkeit, Gewonheit, Ausstattung und gut alt Herkommen Gewand von den Leuten aufnehmen, noch scheren weder heimlich noch offenbar, noch das in ihren Häusern gestaten noch verhängen sollen; sondern das Gewand in die Schergaden weisen und tragen lassen, da es sol geschoren werden. Was aber die Tuchmacher sich selbst, oder ihrem Gesinde zu scheren pflegen, mögen sie ungehindert tun. Würde aber bei den Tuchmachern und Knappen Gewand heimlich gefunden und geschoren, das ihnen nicht gebürte, das solten die Tuchscherer nemen, und den Ratmännern bringen; da es dann zuvor aus verloren sein und der Aufnehmer und Scherer desselben nach Erkenntnis des Rates gestraft und gebüset werden sol.¹⁾

1468. Den vier Meistern der Barbierer erlaubten die Ratmänner eine Brüderschaft zu haben.²⁾

Auch kamen die Färber vor den Rat und baten, dass er ihnen eine Zeche geben wolte, auf dass sie in Eintracht wie andere Handwerke alhie leben möchten; sie könnten auch ohne solche Zeche und Ordnung alhie nicht wohnen. Nachdem die Ratmänner und Schöppen das erwogen und gut gefunden, dass viel Leute und Handwerke alhie in der Stadt sein möchten, haben sie den Schönfärbern eine Zeche gegeben, darinn sie sich halten sollen in massen als hernach folget: Zum ersten wer alhie mit den Färbern Meister werden wil, der sol ein ehlich Weib haben, und zuvor seine ehliche Geburt beweisen, und dass er auf dem Handwerk der Färber aufs wenigste drei Jar gelernt, und sich gehalten hat, dass man von ihm anders nicht wisse denn Gutes; und sol sein Handwerk beweisen können, dass er aus Weyt und Indicht blau und grün, das die gerecht sein, und aus dem Rausch³⁾ gut Schwarz könne färben. Und sol der Stadt geben zu Innunge Eine Mark Heller, und eine halbe Mark Heller in ihre Zeche. Ist er aber eines Meisters Son alhie, oder nimt eines Meisters Tochter alhie zu der Ehe, der sol halb so viel geben. Die Färber mögen ihr Mang haben, so als sie der nicht entberren können; mögen auch ihr Gut, das sie färben, feil haben und verkaufen, bei Stücken, oder bei Ellen, wie sie können. Ferner ob ein Meister, oder Geselle wider Ehre tun, und des überwunden würde, der sol fort bei ihnen alhie nicht taugen. Auch sol einer dem andern sein Gesinde nicht entfremden, wer des überkommen wird, sol ein Pfund Wachs geben zu Busse. Die Färber mögen zu ihrem Handwerke Weitasche wol kaufen. Ob ein Geselle oder Junge hinter seinem Meister dem Handwerk zu schaden, färben würde, der sol des Handwerks unwirdig sein, bis so lange er das

1) Sonnabend vor Mariä Magdalensä (16. Juli) 1468.

2) Mittwoch nach Aller Heiligen (2. November) 1468.

3) Die Rauschbeere.

gegen dem Handwerke abgelegt hat. Die Färber mögen mit allerlei guten Farben färben; sondern mit Attichtberen und allerlei bösen unbeständigen Farben sollen sie nicht färben bei Verlust des Handwerks. Eine Witwe mag das Handwerk wol treiben, so lange sie keinen Mann auser dem Handwerk nimt. Wenn iemand auf dem Handwerk stirbt, sollen die jüngsten Gesellen zu Ehre dem Handwerke die Leiche zu Grabe tragen, und sollen alle beide Meister und Gesellen zu der Beigroft, zu der Selemesse und Opfer kommen, bei der Busse eines Pfundes Wachs; es hätte denn einer redliche Hinderniss und Entschuldigung, dass er nicht dazu kommen könnte. Meister und Gesellen sollen den Eltesten zween Meistern, die sie iärlich mit des Rates willen kisen werden, gehorsam sein in allen zimlichen Sachen, bei der Busse eines Pfundes Wachs. Und ob iemand unter ihnen, Meister oder Geselle seinen eignen Willen fürnehmen wolte, oder sonst übertreten, oder Klage über ihn kommen würde, dem mögen die Eltisten Meister das Handwerk legen, bis er gehorsam wird, oder bis er sich redlich verantwortet habe. Wes sie sich nicht einen könnten, sollen sie zu dem Rate Zuflucht haben und daselbst Unterweisung aufnehmen one Widerrede.¹⁾ Mehr haben auf beschiken des Rates die Eltesten der Schönfärber vor sich und ihre Mitkompan Jung und Alt bekant und ausgesagt: dass sie von der Kromer Arbeit drei Heller und von der Bauer Arbeit vier Heller von einer Ellen schwarz färbens nemen. Sonst von Schönefärben braun, grau, roth oder blau von der Ellen einen Groschen. So vil aber das Garn betrifft, hat seinen besondern Lohn; vom Stüke ist es lange Weiffen zu zwanzig Groschen; doch nachdem der Weit teuer oder wolfeil ist, also wird auch der Lohn vom blaufärben genommen. Weiter bekanten sie, dass sie vom Schok weisse Leinwand zu mangeln von einländischen Kromern drei weisse Groschen, von Fremden aber von der Elle zu mangeln einen Heller nemen. So wäre auch bei ihnen mit des Rates Schutz und Hülfe der Gebrauch, dass in den Märkten fremde die nicht des Handwerks wären, ihren Zeug als Rausch und anders nicht aufkaufen und wegfüren dürften.²⁾

1552.

Als K. Matthias in Breslau war, wurden die Zwistigkeiten unter den Handwerkern vor ihn gebracht, welche er dann mit seinen Räten geistlichen und weltlichen erwogen, und dem Zdenko von Sternberg obersten Burggraven zu Prag und höchsten Hauptmann der Krone Böhmen befohlen zwischen diesen Handwerkern sein königlich Erkenntnis und Willen auszusprechen, dazu auch die Ratmanne gefordert worden; in deren Gegenwart er folgenden Spruch getan: Dass die Schneider fortmer um Lon keine rauhe Ware futtern sollen, weder mit neuem noch altem Werke; sondern mit Gewande, Leimet, seiden Gerete und das sie angehoret, sollen sie futtern, und fürbas den Korsnern damit nicht einhalt tun. Desgleichen sollen die Kursner den Schneidern in ihr Handwerk nicht greifen, bei königlicher schwerer Ungnade und Busse.

1469.

1) Am Freitage vor St. Elisabet (18. November) 1468.

2) Den 9. August, 1552. f. 60.

Ferner dass die Färber fürbas sollen Färber und die Parchner, Parchner bleiben, und die Parchner fortmer um Lon nichts sollen färben; sondern was ein iglicher selbst gemacht, das mag er ihm selbst wol färben, und sonst nichts anders. Denn so die Färber eine sonderliche Zeche haben, ist billich, dass das Färben um Lon ihre sei; auch dass die Färber mögen Mange haben, und auf dem Kaufhause feil haben, wo ihnen der Rat erlauben wird. Weiter dass die Taschner sollen und mögen Taschen machen, und die Beutel, die in die Taschen gehören, und nicht ander Beutel; und die Beutler sollen Beutel machen und nicht Taschen. Endlich dass die Gortler und die in ihrer Zeche sein, sollen fortmer nicht Hefflen noch Körnchen machen, noch sonst andere Ding nicht gissen, das sie nicht angehoret, und das zu ihren Gortiln nicht dinet; sondern wer Hefflen, Kornchen gissen wil, der sol mit den Noldenern, Zingisern und Hefflern Zeche haben; und die Gortler, was die Gortil, oder sonst ihr Handwerk angehoret, das mögen sie machen; auch die Beutler, ob sie an die Beutel selbst die Körnchen gissen könnten, das mögen sie tun.¹⁾

1469. Die Ratmanne haben den Handwerksmeistern der Beutler auf ihr Bitten folgende Statut und Ordnung bestätigt. Zum ersten:

Wer mit den Beutlern allhie zu Breslau Innung haben, oder Meister werden will, der sol beweisen, dass er von fromen Leuten ehlich geboren ist, und habe vier Jar bei einem rechten Beutler gelernt. Ein Fremder, der Innung oder Brüderschaft mit ihnen haben wil, sol zu Bürgerrecht geben vierzig Groschen, und den Meistern Einen Firdung. Welches Meisters Son hie in der Stadt mit ihnen Innung haben wil, der sol dem Rate ein Quart geben. Welcher Leriunge das Beutel Handwerk hie lernen wil, der sol den Meistern zwei Pfund Wachs zu ihren Kerzen geben. Welcher Junge hie geboren und gezogen wird und hie lernet, der sol halb Bürgerrecht gewinnen. Welcher auf dem Handwerk lernen wil, der sol vor Brife bringen, dass er ehlich und von fromen Leuten geboren ist, ehe man ihn vordinget. Ein Fremder der eines Meisters Tochter zur Ehe nimt, sol halb Innunge haben, und halb Bürgerrecht gewinnen. Dasselbe Recht sol auch ein Fremder haben, der eine Meisterinn zur Ehe nimt. Keiner sol Meister werden, er habe denn ein ehlich Weib und tue der Stadt und dem Handwerke gnug. Kein Meister sol mehr Gesellen setzen, denn zwei und Einen Leriungen. Welcher Geselle in der Woche einen Tag feiert one des Meisters Willen, der sol sein Wochenlon entberen. Auch sol kein Meister seine Gesellen feiern lassen, bei der Busse zweier Groschen. Niemand, es sei Mann, Knecht oder Weib, sol das andere schelten, noch lästern; auch sol kein Meister dem andern seinen Kaufmann, noch Gesinde entfremden. Welcher in Ungehorsam, oder Unzimlichkeit erfunden und begriffen würde sol der Stadt, so oft das geschieht, zwei Groschen Busse geben. Ob ein Geselle von einem Meister zu dem andern käme und wolte ihm arbeiten, so sol der Meister gehen zu dem vorigen, und ihn fragen, wie er von ihm geschieden ist. Niemand sol

1) Am Dinstage nach Mariä Heimsuchung (4. Juli) 1469. f. 60—62.

auch auser dem Handwerk zu arbeiten geben, bei der Busse einer halben Mark dem Rate, und dem Handwerke einen halben Stein Wachs, und sol mit seinem ganzen Gesinde so lange feiern, bis er die Strafe erleget. Welcher unter den Beutlern Meister werden, und in ihre Bruderschaft treten wil, der sol vier Stüke des Handwerks beweisen. Das erste einen Nesper in anderthalben Rinken; das ander einen Monchsbeutel fünfzig, mit vier aufgelegten iungen Beuteln; das dritte einen sechszeligen Beutel mit aufgelegten iungen, und die Näte sollen sein mit dreien Strichen Stabenäte; das vierte einen beschlagenen Beutel mit sechszehn Körnlen. Eines Meisters Son, wie auch ein Geselle, der eine Meysterin, oder eines Meisters Tochter nimt, darf die Stüke nicht beweisen. Ingleichen mögen sie so viel Korulen gissen, als sie zu ihrem Handwerk bedürfen. Niemand sol ihr Werk feil haben auser ihre Werkgenossen. Es sol sie niemand auser dem Jarmarkt mit fremder Arbeit überfüren; es sei Beutel, Schlosilrimen, oder sonst was, das sie mit der Hand machen können, und das mögen sie weren mit des Rates Hülfe. Ob ein Meister von himen wegzöge, und denn wider käme, so sol er wider Bürgerrecht gewinnen, als ein Fremder. ¹⁾

Den Handwerksmeistern der Frauentaschner bestätigten die Ratmanne folgende drei Stüke. Wer bei ihnen alhie auf ihrem Handwerke ein Frauentaschner sein wil, der sol sich nach ihrer alten löblichen Gewonheit halten, und vor den Eltesten Meistern diese drei Stüke beweisen. Zum ersten sol er machen können eine Dreischlegechte Tasche mit einem gulden Innerseckelein, und mit einem gulden Lede. Zum andern sol er können machen eine gefechte Tasche mit einem gulden Lede. Zum dritten eine gesternte Tasche mit dreien Beuteln und darüber ein gesternt ledt. Und die Taschen alle drei sollen mit Seide gefasst sein, und die Knöffel mit Silber überzogen und die Leder goldene sein. Ein Geselle aber, der eines Meisters Tochter, oder eine Witwe des Handwerks zur Ehe nimt, wie auch eines Meisters Son darf diese drei Stüke nicht beweisen noch machen. ²⁾

1469.

Ingleichen bestätigten die Ratmanne auf Ersuchen der Eltesten des Handwerks der Mann-Taschner nachgeschribne drei Stüke. Wer alhie Meister werden wil auf dem Handwerk der Manntaschner, der sol zuvor diese drei Stüke machen und beweisen vor allen Meistern ihrer Zeche. Das erste Stük sol sein eine grosse rauhe Tasche auswendig mit einem Angesichte und darum gerissen, und sol haben eine ausgestochene Decke, und einen unterlegten Eingriff und einen genähten Bart, und auch ausgenähte Ermel, und die Fach unter den Beuteln sollen sein genäht mit der grossen Kethemat, und die Mittelrimen sollen sein genäht und ausgeedert. Das ander Stüke sol sein eine Tasche, die man eine Torke nemt. Und das dritte Stük sol sein eine Kalete, und diese beide Stüke sol igliches unterlegt sein auswendig und inwendig, und alle drei Stüke sol iglichs haben einen Creuztnefer unter den Beutel, und auch genähte

1471.

1) Am Freitage St. Egidii (1. September) 1469. f. 62.

2) Am Freitage St. Egidii (1. September) 1469.

Beutel und gedoppelt, und auch ausgeedert, und auch genähet unter die Eingriffe. Und die zwo Taschen, als die Torke und die Kalete sollen auswendig geheft sein und unterlegt mit Sammet und inwendig mit Atlas. Und diese drei Meisterstücke sollen sein mit seidenen Schnüren berymt, und inwendig mit grossen Kethenähten genäht sein die Decken und die Eingriffe. Auch sol die rauhe Tasche sein inwendig unterlegt mit Atlas. ¹⁾

Was man sich damals vor eine Vorstellung von den Barbirern gemacht, zeigt folgende sonderbare Begebenheit. Ein Barbirer hatte sich entschlossen ein Kretschmer zu werden. Allein die Kretschmer wolten ihn nicht aufnehmen, weil er ein Barbirer war. Die Barbirer meldeten dis den Ratmannen. Worauf diese die geschwornen Eltesten der Kretschmer zur Rede setzten, welche sagten: es wäre nicht Gewonheit, auch vormals nie geschehen, dass Barbirer in ihrer oder andern Zechen alhie gewesen. Solches namen die Barbirer zu Herzen, und nicht unbillich, indem dis ein Zeichen sei, dass sie andern guten Leuten nicht gut gnug wären, das sie doch nicht hoften. Denn ihr Handwerk wäre eine erlich meisterliche Kunst und Wundarztnei, dem Menschen zu gut vor Kaiser, Königen, Prälaten, Fürsten, Herren, Ritter und guten Leuten handelnde. Darauf die Kretschmer begerten die Sache an die Gemeine zu bringen, und so andere erbare Zechen darein vorwillen würden, so wolten sie sich auch lassen unterweisen. Hierauf lissen die Ratmanne, wiewol dis nicht eben nötig gewesen wäre, jedoch um guter Eintracht willen, und den Kretschmern, wie auch den Barbirern zu Ehren, die Kaufleute, und die geschwornen Eltesten aller Zechen der ganzen Gemeine aufs Rathaus fodern, erwogen mit ihnen die Sache, und erkannten dass die Barbirer ihres Handwerks halben nicht solche untüchtige Leute sein, dass man ihnen der Kretschmer Zeche alhie, die nicht ein Handwerk, sondern eine Handtirung und Narung ist, möchte versagen. Und ob die Barbirer, oder ihre Kinder, oder ihre Gesellen und Gesinde ein Handwerk alhie lernen wolten, welches das wäre, und täten als vil des Handwerks Gewonheit und Recht ist; so möchte man ihnen das auch nicht versagen ihres Handwerks halben. Denn so als sie in einer iglichen Stadt nützliche Leute sein, wie sie das etliche Jar in diesen Krigsläufften wol erkant hätten, und ihnen darum zu Mithbürgern not sein und wol taugen; so sollen sie auch allen Mithbürgern und einem idermann alhie gut gnug sein ihres Handwerks halben. Ob sonst aber einer an seiner Person etwas Makels hätte in seinen Ehren, oder sich sonst anders, denn einem guten Manne gebüret, hilte, oder gehalten hätte, das setzten sie hie ausgeschlossen; denn alleine ihres Handwerks halben, dass sie Barbirer sein, darum sollen sie bei ihnen nicht verachtet, noch verworfen; sondern vor gute Leute gehalten sein, und gleich andern fromen guten Leuten unvorsprochen gehalten werden, one alle Widerrede. ²⁾

1471.

1) Freitag vor Egidii (30. August) 1471. f. 63.

2) Am Sontage vor Elisabet (17. November) 1471. f. 63.

Ferner machten die Ratmanne folgende Eintracht zwischen den Gortlern und Löschfärbern mit beider Teile willen. Dass ein iglicher Gortler zu seiner eignen Notdurft wol mag rotlöschfärben, das er selbst verarbeiten wil, nach alter Gewonheit; aber nicht um Lou, noch auf verkaufen, auch einer dem andern nicht in keiner Weise. Die Gortler sollen auch solche rotgefärbte Lösche oder Felle niemand verkaufen es sei geschnitten oder ungeschnitten, weder in ihrem Handwerk noch auser demselben, und sollen mit anderlei Farbe Lösch zu färben nichts zu schaffen haben, denn allein mit rot. Die Löschfärber aber sollen die andern Farben färben, als ihres Handwerks recht ist, und nicht die Gortler. Wolten aber die Gortler braune, oder anderlei gefärbte Lösche haben, und zu ihrem Handwerk gebrauchen, die sollen sie von den Löschfärbern allhie kaufen, oder mögen selbst die Felle ungefärbt sich schaffen, und sie die Löschfärber alsdann färben lassen; dabei diese die Gortler nicht übersetzen sollen, sondern um ein billiges Lon färben, oder ihnen verkaufen; damit die Gortler nicht anderswo solche braun gefärbte Felle sich verschaffen dürfen.¹⁾

1472.

Zwischen den Parchnern und Färbern machten die Ratmanne folgende Eintracht und Verrichtung mit beider Teile Einwilligung. Die Parchner und Färber sollen fortan Eine Zeche haben, und zwei aus den Färbern sollen allezeit mit den Parchnern über dem Tische sitzen, und alles was ihnen an beiden Teilen zu gut kommen mag, sollen sie einträchtig und samtlich mit einander handeln und tun, was sie vor das Beste erkennen werden. Alles was auf beiden Teilen von Bussen gefällt, das sollen sie in eine gemeine Büchse legen, und davon der Stadt und der Zeche tun, als vil sichs gebüret. Aber was von Lerimngen sich heischet, und von denen, die ihre Innung und Zeche gewinnen wollen, sol iglich Teil die Seinen aufnehmen, und in seine eigne Büchse legen und vor sich behalten, nach seines Handwerks Gewonheit und Gerechtigkeit. Ferner die Parchner, die itzunder färben, oder hernachmals färben wollen, die sollen keine Leimet machen in ihrer Werkstat, auch anderswo nicht machen lassen; sondern wollen die Parchner Leimet färben; so sollen sie die kaufen wo und von wem sie mögen. Eben so auch die Färber. Sonst was die Parchner, die da färben, können in ihrer Werkstat machen, als Parchen, Zichen, Zwilich, Schalaun und was dazu gehöret, das mögen sie auch färben und verkaufen. Ingleichen mögen auch die Parchner aus dem Weit und Indich, Zwirn, Leimet, Weitgarn färben, und alles was man daraus mag färben, das da gut und gerecht sei und mögen das kaufen und wider verkaufen. Ob ein Parchner zu den Färbern treten wolte, das mag er allezeit tun, und die Färber sollen ihm aufnehmen; doch sol er des Parchenwerks abgehen, und dann bei den Färbern alle Recht haben als ein andrer Färber. Ein iglicher Parchner, der zu den Färbern also in ihr Handwerk treten wil, der so(1) zuvor den Färbern sein färben beweisen, dass er das rechtfertiglich könne, und widerum wer zu den Parchnern treten wil, der sol sein Handwerk der Parchner vor ihnen auch

1475.

1) Montag nach Korporis Christi (1. Juni) 1472. f. 64.

beweisen, als vil ihr Handwerk zu recht hat. Endlich sollen die Parchnergesellen nicht den Färbern arbeiten, und die Färbergesellen auch nicht den Parchnern.¹⁾

1475. Den Handwerksmeistern der Hutter bestätigten die Ratmanne nachfolgende Einigung. Dass ein iglicher Meister in den Jarmarkten alhie fremde Hütte kaufen und verkaufen möge; aber auser dem Jarmarkte sol kein Meister sich dergleichen unterstehen. Und wenn einem Meister solche fremde Hütte in den Jarmarkten übrig geblieben wären, die sol er zu den Eltesten bringen und da stehen lassen bis auf einen andern Jarmarkt alhie, oder er mag die wegfüren und anderswo verkaufen.²⁾ An dem nemlichen Tage bestätigten sie ihnen eine Satzung das Einleiten und Auswandern ihrer Gesellen betreffend.

1475. Ferner gaben sie den Steinmetzen und Mäurern alhie Meistern und Gesellen eine Brüderschaft und Zeche, auf dass sie sich unter einander in Gehorsam halten und in der Stadt Arm und Reich gleich tun mögen. Jeder von ihnen hatte folgende Gesezze zu beobachten. Welcher alhie meistern wil, Steinmetz oder Mäurer, der sol seine gute Handlung zuvor beweisen, dass er ehlich geboren sei, und sich als ein fromer Mann habe gehalten, dem Handwerk und seinem Meister, bei dem er gelernt hat, gnug getan; und sol Bürgerrecht gewinnen und der Stadt geben ein halb Schok zur Innung, und der Zeche sechs Groschen in die Büchse. Und sol zuvor vor den Eltesten, die der Rat alle Jar setzen wird, diese nachgeschriebne Meisterstücke beweisen, daraus man erkennen mag, dass er eines Meisters stat mag vortreten. Nemlich ein iglicher Steinmetz sol beweisen eine Taschereynunge und eine verüingte Form auf drei Pfosten; und ein Mäurer sol können machen ein Kuffen Gewölbe und eine Schweyffe. Welcher Meister einen Jungen aufnehmen wil, der sol dis vor den Eltesten tun, und der Junge sol geben zwei Pfund Wachs und drei Groschen in die Büchse einzuschreiben; und kein Meister sol über zwei Jungen haben, bei der Busse Einer Mark Groschen der Stadt, als oft es geschieht. Welcher Meister das Steinmetzwerk und Maurerwerk zugleich treibt, und ihm ein Junge um beides dinen wil, der sol dinen und lernen vier Jar; welcher aber dinen wil um Maurerwerk allein, der sol dinen und lernen drei Jar. Welcher Meister einem andern sein Gesinde entfremdet, und des überkommen würde, der sol geben zwei Pfund Wachs dem Handwerk und drei Groschen in die Büchse, und sol denselben Gesellen und Gesinde nicht halten, es sei denn mit des Willen dem er entfremdet ist. Welcher Meister sich mit iemand um einen Bau einet, und den aufnimt, verdingt, der sol denselben Bau vollenden, und in der Zeit keinen andern Bau anfangen, damit der erste gehindert würde, bei der Busse und Strafe nach des Rats Erkenntnis. Ob iemand bei dem Ofen Zigel mit einem Meister dingen wolte, der mag sich mit dem Meister vertragen aufs beste er kan. Wolte aber iemand nach Wochen Lon dingen und arbeiten las-

1) Am Sonnabend vor Cantate (22. April) 1475. f. 65.

2) Am Mittwoch St. Luciä (13. December) 1475.

sen; sol man im Sommer nach Ostern anzuheben einem Gesellen bei seiner eignen Kost geben die Woche zwanzig Groschen und bei fremder Kost vierzehn Groschen; und im Winter nach Michaelis anzuheben bei eigener Kost vierzehn Groschen und bei fremder Kost acht Groschen. Dem Meister aber auf seine Person, der mancherlei Gerethe haben muss, bei seiner eignen Kost im Sommer nach Ostern anzuheben, eine halbe Mark die Woche, und bei fremder Kost achtzehn Groschen; und im Winter nach Michaelis anzuheben bei eigener Kost achtzehn Groschen und bei fremder Kost vierzehn Groschen. Und sollen zu Frühbrodt eine halbe Stunde, und zu Mittag eine Stunde, und zu Vesperzeit auch eine halbe Stunde haben, und nicht mehr; und sollen nicht ehe abgehen von der Arbeit, denn so der Seiger drei und zwanzig hat geschlagen. Ein heiliger Tag in der Woche sol ihnen an Wochenlon nicht schaden; aber wenn mehr als ein Feiertag in der Wochen wäre, sol das Wochenlon nicht ganz vor sich gehen. Es sol auch kein Meister noch Geselle ihm selbst Feiertage machen noch aufstehen, auch eigen Willen nicht treiben; sondern den Eltesten gehorsam sein bei der Busse eines halben Stein Wachs, der Stadt halb und dem Handwerk halb und dazu bei der Strafe nach Erkenntnis des Rates. Ob in der Stadt, oder vor der Stadt not würde sein an heimlichen oder sonderlichen Stellen zu bauen, oder an andern Enden der Stadt; so sollen Meister und Gesellen sich dawider nicht setzen dasselbe zu bauen und zu arbeiten.¹⁾

Den Kürschnern setzten die Ratmanne folgende Ordnung. Wenn irgend ein Mitbürger alhie vor sich, sein Weib oder Kinder von Zobeln, Marder, Fuchsen, Lassitz, Schönwerg oder Hermls, oder ander rauher Ware Kleidung sich wil machen lassen, das mag er tun, und die Kürschner sollen ihm das machen, oder vergönnen machen zu lassen. Der Kürschner, der das machen wird, der sol solch Werk und Ware roh vor die Eltesten bringen zu beschauen, und wenn sie verarbeitet wird, desgleichen; also dass damit einem iglichen gleich geschehe und gute Leute bewaret werden, der Stadt und dem Handwerk zu Ehren. Und welcher Meister das nicht täte, der sol der Stadt einen halben Stein Wachs geben zu Busse. Ferner wer alhie bei den Kürschnern Meister werden wil, der sol zuvoran schneiden und das Handwerk beweisen vor den Eltesten; und wenn er mit dem Schmitte und Handwerk wol bestehet, so sol er wenigstens vier und zwanzig Gulden eigens proper Geldes haben, und sol das vorbürgen mit guten gesessenen Leuten, und sol geben der Zeche zwei Gulden zu Innunge. Jedoch eines Meisters Son darf solchen Schnitt nicht beweisen, auch solche Bürgschaft nicht tun. Desgleichen, welcher eines Meisters Tochter nemen würde, der sol auch dasselbe Vorteil haben; aber die zwei Gulden in die Zeche sollen sie geben, gleich andern Meistern, und darnach der Stadt Bürgerrecht in einem Monden gewinnen one Widerrede.²⁾

1478.

1) Donnerstag am Tage St. Matthäi (21. September) 1475. f. 66.

2) Freitag vor Invocavit (6. Februar) 1478. f. 67.

1481. Die Tischler wurden mit ein ander eines, dass wer bei ihnen Meister werden wolte, zuvor diese drei Meisterstücke machen solte. Nemlich eine Kleider oder Gewand Almer mit vier Türen eingefasst; einen Schreibtisch abgeschoben mit sibem vorsperten Lädlein vorgertgeschoben; und einen Ahornen oder eichenen Kasten mit einem vorgerten Lädengeschirre, an dem Hauptbrete sol eine verborgene Almer sein. Welches ihnen der Rat erlaubte.¹⁾
1481. Eben so bestätigte er die Eintracht und Ordnung der Tuchmacher in der Alten und Neuen Stadt alhie, dass sie die Kemme zu vier und zwanzig Faden oder Gängen ganz abtun, und künftig einerlei Kemme in beiden Städten gebrauchen solten; nemlich zu acht und vierzig Gängen die forder Tuch; die Mitteltuch zu sechs und vierzig Gängen und die groben Tuch auch zu sechs und vierzig Gängen; also dass da Unterschied sei an der Breite; das forder Tuch bei zwei quer Fingern ungefehr breiter und die andern so viel schmärer. Und sollen sich mit dem Sigeln an beiden Teilen einträchtig halten, als von Alters herkommen ist, mit einem Sigel und nicht anders bei Entperung des Handwerks.²⁾
1482. Die Rimer waren mit einander eines worden und hatten zu Ehren, Nutz und Fromen ihres Handwerks folgende Ordnung gemacht. Ein iglicher der bei ihnen Meister werden wil, sol diese Meisterstücke machen können. Nemlich ein gut Gezeug in eilf Ringe genäht mit dreien Schwank Rinken und eine Vorwoge mit vier getriebnen Pockeln in ein Ringel genähet; Einen guten Zaum mit dreien getriebnen Pockeln in ein Ringel genähet, und um die Spange mit gelotten Pockeln besteckt; Ein par Steigleder wol beschlagen auf Harris zwir erhaben; Ein gut Fehesch von Rimen. Welches die Ratmanne ebenfals zugelassen und bestätigtet.³⁾
1483. Ferner bestätigten die Ratmanne der Taschner und Beuttler unter einander einstimmig gemachte Ordnung. Welcher bei ihnen Meister werden wil, er habe hier gelernt oder nicht, der sol haben zwölf Mark eigener Münze; des Meisters Son aber sechs Mark; ingleichen ein Fremder, der eines Meisters Tochter, oder Witwe nimt.⁴⁾
- Ingleichen der Bottener und Becherer. Wer fortmer alhie, er sei einheimischer oder fremde, und habe alhie gelernt oder nicht, Meister auf dem Handwerk der Bottener werden wil, der sol zuvor folgende Meisterstücke machen können. Nemlich eine grosse Botte und eine fudrige angelymmete Wainne, und ein eichen dreiachtlich Fass der Stadt zu gute. Desgleichen auch wer mit den Becherern das Handwerk treiben und Meister werden wil, der sol zuvor machen können: Ein gross Potterfass und ein Wasserkannel, und ein vier Top legel. Eines Meisters Son aber sol frei und ausgenommen sein. Ferner wenn eine Witwe einen Gesellen begerte, er sei in welcher Werkstat er wolle, so

1) Freitag an St. Apollonien Tage (9. Februar) 1481. f. 70.

2) Montag nach Matthäi (26. Februar) 1481. f. 71.

3) Am Freitage vor Michaelis (27. September) 1482. f. 72.

4) Am Dinstage nach St. Viti (17. Juni) 1483. f. 74.

soll er ihr vierzehn Tage arbeiten; weigert er aber sich desselben, so soll er ein halbes Jar in der Stadt nicht arbeiten noch gefördert werden.¹⁾

Die Leinweber, Züchner und Parchner wurden damals in Schlesien an verschiednen Orten für untüchtig zu irgend einem andern Handwerke gehalten. Welches aus den Antwortsschreiben des Breslauschen Rats an den zu Guhrau erhellet, wo einige Zechen, besonders die Melzer sich weigerten, einen Leinweber aufzunehmen, und es auf den Ausspruch des Rats und der Eltisten der Tuchmacher, Fleischer, Mälzer, Becker und Schuster ankommen lissen. Die denn vor Recht sprachen: So als die Handwerksmeister der Parchner, Züchner und Leimetmacher alhie, von ihres Handwerks wegen, vor gute, frome und redliche Leute gehalten werden; desgleichen alle und igliche, die ihr Handwerk lernen, auch ihre Kinder und Gesinde; und haben alhie eine Erbare Zeche von Königl. Mt. zu Böhmen ausgesetzt und bestätigt; Deswegen sie neben andern Erbar Handwerken und Zechen alhie in einen gemeinen Rat gehen, und nach Königl. Ordnung und Satzung alhie aus ihnen eben so wol als aus andern Handwerken und Zechen an Rates stat mögen gekoren und gesetzt werden, und darum einem iglichen Handwerke gleich gut sein, und von ihres Handwerks wegen keine Verkleinung an ihren Ehren und Redlichkeit hören, oder fülen dürfen; und so ihr einer aus ihrem Handwerke, oder ihre Kinder oder Gesinde auf ein ander Erbar Handwerk treten, und das lernen wolten, es sei Tuchmacher, Becker, Fleischer, Schuster, oder sonst ein anders, keines ausgenommen, so werden sie alhie darauf gleich andern fromen, guten Leuten aufgenommen, und vor gute Leute gehalten, geehret und gefördert, als billich und recht ist. So können die von Guhrau den Simon Clompplen deswegen, dass er Leimet gemacht hat, nicht verwerfen nach Recht; sondern ist tauglich gleich andern guten Leuten, und darf von des Leimetmachen wegen keine Vorkleinung an seinen Ehren hören oder fülen, und darf auch das Handwerk der Mälzer nicht lernen, nach unser Mälzer Zeche alhie guter und alter Gewonheit. Alles möglich von Rechts wegen.²⁾

Einen änlichen Ausspruch hatten die von Breslau an den Rat zu Guhrau bereits, am Sonnabend vor Andreä, 1476 zugeschrieben.³⁾ Eben so sagt K. Wladislaw in seinem den Züchnern verliehenen Privilegio: Die Leinweber, Züchner und Parchner in Schlesien haben an uns tragen lassen, wie sie, ihre Kinder und Gesinde von andern unsern Untertanen ihres Handwerks halben verachtet, und gleich andern Handwerksmeistern aus andern aufrichtigen und Erbaren Zechen nicht gefördert, noch vor gut gehalten werden.

Die Statuten der Töpfer bestätigten die Ratmanne am Montage vor Mariä Himmelfart, 1487. Sie kommen meist mit den Artikeln der andern Zechen überein: als dass derienige welcher Meister mit den Töpfern alhie werden wil,

1486

1476
23. November.1487
13. August.

1) Am Mitwoch nach Ambrosii (5. April) 1486. f. 76.

2) Am Mitwoch nach Jubilate (19. April) 1486. f. 76.

3) f. 68.

genugliche Kundschaft seiner ehlichen Geburt vor die Meister auflegen, auch dass er das Handwerk vollkommen ausgelernt, ingleichen bei wem und wo er gelernt, und wie er sich gehalten; dass er eine halbe Mark der Stadt zu Innunge und dem Handwerke Ein Pfund Wachs geben sol; dass der Meisters Son, wie auch der eine Meisters Tochter oder eine Meisterinn nimt nur halbe Innung geben darf. Dass der Leriunge drei Jar lernen sol, und zwei Pfund Wachs in die Zeche geben dem Handwerk zu gute. Dass kein Meister dem andern sein Gesinde entfremden sol, ingleichen dass kein Geselle in der Woche von dem Meister gehen sol. ¹⁾

1487.

Ferner wurden die Ratmanne von den Badern ersucht, ihnen ihre zu Besserung ihrer Narung, und zu Ehren der Stadt und ihrem Handwerke abgefasste Statuten zu vergönnen und zuzulassen. Nemlich dass niemand eine Badestube halten sol, er sei denn ehlich geboren, habe ein ehlich Weib, sei an seinen Rechten unbescholten und könne selbst mit der Hand arbeiten, als scheren, lassen, Köpfsetzen. Welcher Meister werden wil, der sol der Stadt zu Innunge acht Schkot, und in die Zeche zwei Schkot geben. Wer bei ihn auf dem Boden arbeiten wil, es sei Mann oder Weib, die sollen auch ihr Recht haben, und ihrer Ehren frei, unbeflekt sein; offenbare Huren und andere ehrlose Leute sollen sie unter ihnen nicht halten; sondern sollen, als andere gute Leute, erbarlich leben, es sei Meister oder Gesinde. Würde iemand von Fremdes herkommen, und wolte mit ihnen Meister werden, der sol Briefe bringen, wie er sich anderswo gehalten hat. Ob sich ein Meister frevelich wider die Zeche setzte, den mögen die Eltesten strafen mit des Rates Hülfe nach ihrem Erkenntnis. Ob sich das Gesinde, es sei Mann oder Weib, nemlich die Scherer, Lasser, Baderknechte, Tschurer, Reiberinne ungebührlich hiltten, und nicht täten, nachdem sie tun solten, als von alters auf ihrem Handwerk Gewonheit gewesen, oder eigen willen treiben, oder Aufstehen machen, wie sie das gegen den Meister vornemen wolten; Darum sollen sie die Meister strafen nach ihrem Erkenntnis; aber alles das sie in der Zeche zu Busse nemen, sollen sie dem Rate überantworten. Ob einer den andern mit etwas überlegte, und das nicht nachbringen könnte, der sol fortan mit ihm nicht arbeiten. An heiligen Tagen sol niemand arbeiten bei der Busse, ausgenommen Aderlassen und binden, wo es not täte. Weder Meister noch Gesellen sollen nicht spilen Toppelspil bei einem Firdunge, wer zum drittenmal begriffen würde, der sol der Zeche entberen. Kein Meister sol Wundarztnei treiben, er könne es denn, und dass die Eltesten ihn tanglich dazu erkennen. Auch sol man keine neue Badestube allhie aufrichten one des Rates willen. Alle diese Stücke sind von den Ratmannen bestätigt worden am Montage nach Egidii, 1487. ²⁾

3. September.

1484.

Zwischen den Eltesten der Tuchmacher beider Zechen allhie und den Seiffensidern machten die Ratmanne mit beider Teile willen und Jawort

1) f. 76.

2) f. 77.

wegen der Weitasche, welche die Seifensieder bepfennert verkauft folgende Verrichtung und Entscheid. Nemlich dass die Seifensieder wol Weitasche kaufen mögen zu ihrem Nutz und Notdurft, und nicht auf Widerkauf; auch sollen sie die nicht von hier anderswohin füren; besonders aber sollen sie dieselbe Asche allhie nicht bei Steinen, Pfunden oder halben Pfunden verkaufen. Doch ob iemand bei ihnen Asche bei dem pfeuert holen und kaufen wolte, nemlich vor Eimen Heller, drei oder vier ongefehr, die mögen sie also in ihren Häusern wol verkaufen, und sonst anders nicht.¹⁾

Dass in Handwerksstreitigkeiten und Zweifelhaften Fällen die Zechen anderer Städte sich an die in Breslau wendeten, und nach ihrer Entscheidung und Beispiel richteten, welches der Natur der Sache gemäs war, davon sind bereits einige Beweise vorkommen. Dieses gründete sich so wol auf das Altherkommen, als erhilt auch nachher die Kraft eines Gesezzes, wie das aus der vom K. Wladislaw den Gerbern zu Schweidnitz erteilten Bestätigung ihrer Handfesten, Rechte und Gewonheiten erhellet. Nachdem die Rotgerber in Breslau (dis sind die eigentlichen Worte des königlichen Briefes) durch glaubwürdige Weise an uns haben tragen lassen, wie sie mit den Schustern daselbst um das Gerben und gar machen der Leder wol eines wären, und mit einander in Lieb und Freundschaft auch guter Einigkeit lebten, solchergestalt: wo ein Schuster gesonnen wäre selber zu gerben, und könnte dis, der möchte ihm selber gerben, so viel er vor sich allein in seine Werkstat bedürfe, und nicht weiter; doch also dass sie kein gemein Gerbhaus hätten, auch kein Gesinde hiltten auf gerben, wie sie denn durch K. Albrechten, unsern Anherrn und Vorfaren gnädiglich vorsehen, begnadet und privilegiret wären, dass auch von unsern Vorfaren Königen zu Böhmen verordnet, und über aller Menschen Gedenken gehalten wäre: wo in andern unsern Städten der Schlesien, Mähren, Oberlausitz, auch in der Kron zu Polen, alda gemelt ihr Handwerk fertig wär, in demselben Gewerke wes Irrtum sich erhöbe, würde vor sie gen Breslau als in die Hauptstadt getragen;²⁾ als denn in andern Handwerken dermassen auch gehalten wird, und von ihm sammt andern Meistern ihres Gewerks aus andern Städten obgemelter Lande gehandelt und mit Wissen ires Gesindes auf leidliche Wege, nach den ihr Handwerk zu Gewonheit hätte, bracht und verricht; Dadurch zwischen ihnen allen und ihrem Gesinde keine Irrung noch Aufstehen; sondern gute Einigkeit bliebe; und dass unsere getreuen lieben Ratmanne unser Stadt Breslau sie gleich andern Gewerken dabei behiltten. — Wenn wir denn nicht gemeinet sind, iemandes unsrer Untertanen wider alte und löbliche und gute Gewonheit und Verordnung unser Vorfaren Königen zu Böhmen und Herzogen in Slesien zu betrüben, oder zu beschädigen lassen, und kein anders wollen, denn dass alle aufrichtige Gewerke in unsern Landen

1) Am Freitage nach Mariä Geburt (10. September) 1484. Lib. Signatur.

2) Dis sind die nemlichen Worte, welche die Bresl. Ratmanne an den K. Wladislaw in dieser Sache geschrieben. Dinstag nach Kreuz Erhöhung (17. September) 1504. Notul. Commun.

obberürt zu der Kron zu Böhmen gehörende, mit ihrer Handtierung, Weise und Gewonheit sich richten und halten sollen, wie von ihren Gewerken in unser Stadt Breslau gehalten und geübet wird, als im Haupte des Landes.¹⁾ —

1505. Auch wurden dergleichen Handwerks bedenklichkeiten auf den Breslauschen Jarmarkten, da viel fremde Handwerker so wol aus Schlesien, als auch aus Polen und Mähren zugegen waren, von ihnen gemeinsam entschieden: doch auf der Breslauer volgültigen Ausspruch. So schrieben die Ratmanne wegen einer Sache die Weisgerber in Krakau betreffend denen von Krakau: Wenn einige Meister der Zechen der Krakauschen Weisgerber auf Elisabet Jarmarkt hie sein würden; so solte dis freundlicher Weise beigelegt werden.²⁾

1508. Herzog Kasimir hatte auf bittlich Anlangen der Züchner und Parchner zu Teschen an den Rat zu Breslau geschrieben: dass zwei aus ihrem Handwerk Pfaffen Töchter zu Eheweibern genommen; wie wol sie vorher von ihren Zechmeistern deswegen gewarnt worden; sich aber daran nicht hätten keren wollen, und sie sich bedünken lissen, dass ihnen dieselbigen darum in ihrer Zechen nicht leidlich wären; und zugleich einen Unterricht begeret: ob solche Gesellen von ihrer Weiber wegen, unter ihnen zu verwerfen sind oder nicht, und ob ihnen die Zeche möge versagt und gewidert werden. Worauf der Rat folgende Antwort erteilte: Ob wol die zwei Gesellen Pfaffentöchter über die Warnung ihres Zechmeisters zur Ehe genommen; wo sie sich sonst mit andrer Mishandlung vorhin nicht haben lassen ermerken: sondern ihres erbarn Wandels sich ihrer Ehren ganz und unverrückt gehalten; so sind sie aus der Ursache, dass sie Pfaffen-Töchter zur Ehe genommen, von der Zechen nicht abzuweisen noch zu verstossen; weil sie hiemit ihre Ehre nicht verbroschen haben.³⁾ Eben so veranlasste ein Handwerkszweifel folgendes Zeugniß der Ratmanne: Dass die Eltesten der Mamentaschner, Frauentaschner und Beuteler alhie, die alle eine Zeche haben, an Eidesstat mit aufgehabnen Fingern zu den Heiligen bekant: Dass sie in ihrer Zechen ledern Koller mit Ermeln und one Ermel lange Zeit gemacht haben und noch machen auf feilen Kauf. — Denn es wäre eine freie Kunst, und von ihren Handwerken ausgesonnen und erdacht, als wir auch anders nicht wissen.⁴⁾

1524. Auch über folgende kritische Handwerksangelegenheit entschieden die Bresl. Ratmanne. Auf den Landestag zu Groslogau kam Matth. Janisch ein Knappe von Schwibus und beklagte sich vor den versamleten Bürgermeistern und Ratmännern aller Städte des Fürstentums Glogau, dass er von der Zechen der Tuchmacher zu Schwibus und besonders von den Knappen als Gesellen des Handwerks auf und ungetrieben würde, die bei ihm, als einem der dem Handwerke nicht tauglich, keinesweges zu arbeiten gesonnen, aus diesem Grunde, weil er zu der Zeit, da er Bierlader und Stadtdiener zu Glogau gewesen,

1) Ofen, am Donnerstag vor Uns. Lib. Frauen Tag, 1504. (L. A.)

2) Freitag in der Vigilie Aller Heiligen (1. November) 1505. Notul. Commun.

3) Freitag am Abend Mariä Verkündigung (24. November) 1508. Notul. Commun.

4) Freitag nach Mariä Himmelfart (19. August) 1502. Not. Comm.

einen der um seine Missethat mit dem Schwert gerichtet worden, habe helfen zu Grabe tragen und zur Erde bestatten. Diese Begebenheit schrieben die zu Glogau versammelten Ratmanne an die zu Breslau und baten sich ihr Gutachten darüber aus. Welches folgendes war: Der Knappe hätte ein gütig, barmherzig und christlich Werk begangen. Sie könnten daher nicht befinden, noch abnemen, dass er um solch sein Tun, das auch Gott angenehm wäre, untüchtig, oder einiger massen zu tadeln sei. Auch erinnerten sie sich, dass etliche Handwerksgelesen um ihren Frevel und Gewalt alhie gerichtet, und danach von den Gesellen ihres Handwerks bald angenommen, und zum Begräbnis getragen worden, ohne einige ihrer guten Leunden und Ehren Verlezzung. Sie hätten auch die Sache den Eltesten der Tuchmacher Zeche alhie und andern Tuchmachern, so aus umliegenden Städten auf dem iezigen Jarmarkt vorgetragen, die einträchtig darauf geantwortet: Dass sie ihm auch deswegen gar keine Schuld zu geben wüsten.¹⁾ Allein die Tuchmacherknappen in Schwibus fanden hirinn kein Gnüge; sondern blieben auf ihrem Mutwillen beruhen, und waren keinesweges gesonnen, mit ihm zu arbeiten. Daher die Glogauer einen nach Breslau abschikten und sich ihren Rat ausbaten, wie sie sich hirinn ferner zu verhalten hätten. Worauf diese Antwort erfolgte. Es wolle ihnen solch unzinlich Vornemen der Knappen fast sehr befremden, dass sie sich ihres Erkenntnisses nicht hiltten; sondern unterstünden, Leute zu tadeln, die nicht zu tadeln sein. Zugleich schikten sie ihnen das Schreiben der hiesigen Tuchmacher Eltesten über diese Sache. Sie könnten nicht befinden, dass ein gemeiner Todtengräber, der arm und reich begräbt, und auch dieiemigen, so im Stocke, als sie schreiben zu Tode gemartert wären, zur Erde bestattet; Dergleichen dass Matth. Janisch, darum dass er ihr geschwornen Diener gewesen, und einen der mit dem Schwert gerichtet worden, habe helfen auf die Bare legen, und zu Grabe tragen, einiger Weise untüchtig sein solte. Es wäre denn, dass er dem Züchtiger sonst zu der Rechtfertigung des armen Menschen geholfen hätte, und sein belonter Diener gewesen wäre. Und wo die Knappen sich ihres Erkenntnis nicht halten wolten, wäre ihre Wolmeinung, dass sie ihnen vorhiltten die Vereinigung der Königlichen Städte. Sie möchten ihnen zu verstehen geben, dass dieser Vereinigung und dem Beschluss nach, mit Zutat und Hülfe wider sie würde verfahren werden. Denn wo sie dis merkten, würden sie ungezweifelt gehorsam leben, und ferner Leute zu tadeln sich enthalten. Endlich meldeten sie ihnen in der Nachschrift: Dass die Knappen alhie, die verstorbnen Meisterknappen und andere Leute um Lon zu begraben pflegen.²⁾

In einer der wichtigsten Angelegenheiten Schlesiens waren die Abgeordneten der Tuchmacher von Schweidnitz, Jauer, Strigau, Bunzlau, Neisse, Oppeln, und andrer dazu gehörigen Städte, Münsterberg, Frankenstein, Brig und Groslogau auf dem Johann. iarmarkt in Breslau,

1514.

1) Sonnabend nach Johann (25. Juni) 1524. Notul. Commun.

2) Sonnabend nach Laurentii (13. August) 1524. Notul. Commun.

um sich wegen des Gesindelones mit einander zu bereden, und die beste Art ausfindig zu machen, ihr sinkendes Gewerk noch zu erhalten. Das Schreiben, welches sie dem Herzog Kasimir aufn Fürstentag gen Grotkau zuschickten, enthält ein treues Gemälde von dem damaligen Zustande ihres Handwerks, und verdient daher hier eine Stelle.

Nach Erbitung unsrer armen und ganz willigen Dinsten bitten wir Euer F. G. geruh wissen, dass wir als gehorsame E. F. G. uns alhie zu Breslau mit einander vorsamlet, und der Münze halben mit einander beredt haben, und der massen uns mit einander erinnert, wo das Ausrufen, wie E. F. G. befohlen hat, itzunder auf Johannis ausgeruft, und also solte gehalten werden, vornemlich dass Heller vor Heller, Groschen vor Groschen solten genommen und gegeben werden, one alle Veränderung, würde sich daraus befinden, dass wir armen Leute des Gewerks der Tuchmacher in den königl. und fürstl. Städten, von unsrer Narung, die wir nu lange Zeit her gebraucht haben, lassen und uns anderer Händel nären müsten, wie ein ieder wüste. Das denn der königl. Mt. zu Ungern, Böhmen, und den Erlauchten Fürsten zu Verwüstung der Städte gereichen, auch gemeinem Nutz der Land Slesien zu treflichen und merklichen Verterb kommen würde. Das E. F. G. hieraus gn. bedenken und abnemen geruh, dieser Meinung; solten wir von unser Arbeit des Tuchmachen lassen, würde daraus erfolgen: Erstlich dass der Adel und Bauersmann ihre Wolle wie bisher über Menschen Gedenken geschehen, in diesem Lande nicht würde verkaufen mögen; oder um geringes Geld geben müssen. Ob alsdann die Schafe zu erhalten wären, mögen die bei sich finden, die sie halten. So nären sich viel Leute von unserm Handwerk mit Spinnen und andrer Arbeit, die alsdann auch an ihrer Narung Abbruch haben, und betteln müsten. Es hat auch E. F. G. und memiglich zu bedenken, dass aus fremden Landen in diss Land Slesia alleine um Gewand und Tuch Geld gebracht wird, gemeinem Nutz dieser Lande zu grossem Trost und Beistand. Wo es dann einen gemeinen Nutz dieser Lande höchlichen belangen wil, dass unser Handwerk der Tuchmacherei mit grosser Vorsichtigkeit in Wirden, wie bei den Alten, verhalten werde; das in keinen Weg sein kan, wo wir dieser schweren Münze, wie angefangen, gebrauchen solten. Darum wir E. F. G. demütig und untertänig bitten, wolte als ein Liebhaber Gottes und des Armutes, diss unser höchlich Beklagen, und lezte Not zu fürstlichem Gemüte zihen, und bei unsern gnädigen Herren den Fürsten und Ständen dieser Lande eine geringer Heller münze, neben dieser schweren Münze verordnen helfen. Also dass derselben achtzehn vor einen neuen Slesischen Groschen und zwölf vor einen alten breslischen Groschen geschlagen, gegeben und genommen würde. Daraus sich denn erfolgte, dass zwei und dreissig neue Groschen, und der geringen Heller acht und vierzig Eine gemeine Mark sein würde. Dieser und keiner andern Gestalt getrauen wir unser Handwerk, wie bisher geschehen, in Wirden zu erhalten, gemeinem Nutz dieser Lande zu grossem Fromen und Gedei. Es sieht auch E. F. G. und memiglich den itzigen Gebrauch an der Bezalung in diesen Landen, als vor Einen Gulden drei

und dreissig neue Groschen gerechent, mit welcher Bezahlung wir unser Tuch verkaufen und hingeben müssen. Daraus sich findet, dass wir mit solcher schweren Münze unser Handwerk nicht treiben mögen. Als dann E. F. G. unsers Allergnädigsten Herrn des Königs Hauptmann in diesen Landen ist, wil E. F. G. gebüren Amtshalben, dass E. F. G. uns als andere seine Amtsvorwanten, gemeinem Nutze dieser Lande zu gutte, und zu Ehren der Kön. Mt. dermassen vorsehe, dass wir neben andern Einsessen der Slesien auch bleiben möchten. Bitten gar demütig, E. F. G. wolle um Gottes und des Armutes willen, diese unser anligende Not und Bedrengniss nach Notdurft zu fürstlichem Gemüte ziehen, an die Kön. Mt. und an die Herren Fürsten und Stände in Slesien tragen, und daran sein, dass uns, wie gemelt, geholfen würde, wir im Lande und bei unser Narung, wie bisher, bleiben möchten, das Lon von Gott dem Almächtigen nemen. Wollen es darüber mit unsern armen und gehorsamen Dinsten allezeit demütig vordinen und gar treulichen Gott vor E. F. G. bitten. ¹⁾

Da sie hiedurch ihren Zweck nicht erlangt; so sahen sie sich genötigt, einen andern Weg einzuschlagen, wie solches aus dem folgenden Schreiben der bresl. Ratmanne an die Städte Budissin, Görlitz, Camenz, Zittau, Lauban und Löbau zu ersehen. Die Meister des Tuchmachergewerkes aus allen Städten Slesiens, so alhie auf diesem Jarmarkt ihr Gewerbe und Bestes zu suchen gewesen, sind samt den unsern vor uns erschienen, und haben sich beklagt, wie sie höchlich mit der Wolle und Weyd übersezt, auch sonderlich von dem Kaufmann an der Zalung und mit der manchfaltigen Wehrungen der Münze beschweret. Denn die Kaufe mit ihnen wären alle in Abfall von der Mark, oder ungerschen Gulden bis auf drei und dreissig Groschen kommen. Dadurch sie endlich verderben müsten; und wüsten mit Verlust ferner ihr Gewerbe nicht zu treiben; es wäre denn, dass wir und andere Rätthe in den Kön. Städten samt ihnen auf Mittel gedächten, durch welche ihnen geraten würde. Und lissen sich alle einhellig bedünken: es solle dem ganzen Gewerke zuträglich und nutze sein; so einem jeden ein Ziel und Maas in seiner Arbeit gestekt würde; damit der Reiche den Armen nicht unterdrückte, und sich einer neben dem andern zu nären hätte. Darum wären sie unter einander selbst eines worden, in allen Städten ein ganzes Jar diese Ordnung zu halten: Dass keiner unter ihnen Reich oder Arm eine Woche über vier Tuch wirken und ausarbeiten solle; in verhoffen, die Tuche sollen wirdiger und widerum der Weid und Wolle geringern Kaufs werden. Und baten uns derhalb an Euer E. zu schreiben, dass sie die ihren auch dazu anhilten; dass sie mit ihnen in angezeigte Bewilligung gingen; denn sie ihres Verhoffens hierzu nicht ungeneigt sein würden. Auf das ist unser freundliche Bitte, Euer E. wollen mit den ihren darüber ratschlagen und versuchen, ob sie dieselben mit den unsern auch in diese Beredung füren möchten gemeinem Nutze dieser Lande zum besten. Was aber den Weidhandel belanget, wollen wir die unsern auf Margaretha nach

1) Dat. zu Breslau, am Montage nach Johannis Baptistä (26. Juni) 1514. Lib. Ligationum O. 5.

Lignitz schicken; daselbst sie neben den euren und andern Geschikten von den Städten dieser Land Slesien in derselben Sache das Beste fördern sollen. Und wäre unser Rath, dass E. E. aus allen Städten ihres Mittels auch etliche des Gewerks auf angesetzte Zeit und Stelle abfertigten; Damit wir von allen Theilen einmütig in diesen Händeln allen unter einander zu beschlüssen hätten.¹⁾

Wenn die Handwerker eine wichtige Sache ihre Innung betreffend hatten; so berathschlagten sie sich mit den Eltesten ihrer Zeche aus andern Städten die aufm Jarmarkt zu Breslau waren. Dis bestätigt, auser den obigen, noch folgendes.

1520. Die Ratmanne zu Zittau schrieben an die Breslauschen: Dass sie die Zeche des Gerbens aufzurichten gesonnen; damit ein Unterschied zwischen den Schustern und Gerbern sei; deswegen sie bei ihnen Raths sich erholten. Darauf die Bresl. Ratmanne mit den Eltesten der Gerber alhie geredet; die dann versprochen: Dass sie die Eltesten ihres Gewerks in umliegenden Städten auf Mitfaste gen Breslau zu kommen verbotten wolten, mit ihnen davon auf das Schreiben des Zittauschen Rats und das Antragen derienigen, die er auch alher zu ihnen verordnen werde, ratschlagen, und sich hierinn was füglich wäre und gezimte, der Billigkeit nach gerne halten würden.²⁾

Dass die Tuchmacher in Breslau privilegirt sind, dass kein Ausländer Flokkengewand hier verkaufen darf, erhellet aus nachstehenden.

1520. Jakob Abt des Klosters Braunau schrieb an die Bresl. Ratmanne, dass er von seinen Untertanen der Tuchmacher Zeche berichtet worden: dass die Zechen der Tuchmacher in Slesien eine Kön. Kommission ausgebracht haben solten, dadurch sie seinen Untertanen ihr Gewand zu verkaufen verhindern wolten. Worauf die Ratmanne antworteten: dass die Kön. Stadt Breslau von Kaisern und Königen begnadet sei: dass niemand irgend ein Flokkengewand alher zu verkaufen, noch heimlich zu verschneiden bringen sol; und wo man das findet, verbrennen sol, wie er in dem eingeleibten Zettel aus dem Privilegio gezogen vernemen würde. Da nun seine Untertanen die Flokkentuch nicht allein machen; sondern auch itzund besigeln, und also alher zu verkaufen bringen, und der Zeche der Tuchmacher alhie Privilegien und Freiheiten entgegen handeln; wil diss hinfort ganz unleidlich sein, und wissen auch aus den Privilegien nicht zu gehen; sondern uns samt den unsern derselben zu halten gesonnen sein, gemeinem Nutze und förderlich dem Armut zu gute. Daran uns E. G. ungezweifelt in keinem arg vormerken werde. Darum dinstlichs Fleiss bitten, E. G. geruhe dis den ihren weiter unvorhalten haben, sich danach wissen zu richten.³⁾

Die Geschichte der Kunst und der Künstler ist in unsrer vaterländschen Historie eine durchaus öde und wüste Gegend. Die Ursache, warum die Ge-

1) Montag nach Johann (27. Juni) 1524. Notul. Commun.

2) Mittwoch nach Kreuzerhebung (19. September) 1520. Notul. Commun.

3) Sonnabend vor Martini (10. November) 1520. Ad Baron. Commit. f. 126.

schichtsamler vom Kurens an auf dieselbe nicht die mindeste Rücksicht genommen, ligt am Tage; weil sie wenig Reizung, und noch weniger Stof dazu hatten. Man kan sich auch in Zukunft mit keiner günstigeren Hofnung schmeicheln; weil Schlesien von den ältern Zeiten an nie einen Künstler gehabt, der die Achtsamkeit von ganz Europa auf sich gezogen. Alles demnach, was man sich versprechen kan, sind einige wenige Bruchstücke, die noch dazu mühsam müssen aufgesucht und zusammen gelesen werden. Der erste, welcher in diesem Zeitraum vorkommt, ist der Maler, welcher das Altarblatt zu St. Elisabet gemacht.

Am Mitwoch nach Peter und Paul, 1462 ist vor die Ratmanne kommen der künftige Meister Hanns Pleydenwurff, Maler von Nürnberg und hat bekannt, dass ihm die Kirchenväter unser Pfarrkirchen allhie zu St. Elisabet von der Tafel wegen auf dem grossen Altar daselbst gemacht und gesetzt, um alle Sachen Lon und Kost ein ganz vollkommen Genügen und Ausrichtung getan haben und sagte sie davon ganz frei ledig und los.¹⁾

1462
30. Juni.

Noch ein zweiter Maler, Hieronymus Hecht, der zu Ende dieses Zeitraums lebte, hatte ebenfals ein Altarblatt gemacht; wie aus nachfolgendem Schreiben der Breslauschen Ratmanne zu ersehen.

Der Probst von Kalisch beschwert sich gegen uns, dass ihr ihn mit der Tafel, darauf er euch eine Summe Geldes gegeben, so lange geseumt, und ist in Willen gewesen, die einem andern auszuarbeiten zu verdingen, und hat auch darauf auf unser Zulassung die ganze Zeche euer volbrachte Arbeit schätzen lassen, die von ihnen bei ihren Eiden auf vierzig Gulden zu dreissig polnsche Groschen geachtet ist. Dennoch haben wir den Probst dahin vermocht, dass er euch die Arbeit vor andern gönnen wil, sofern ihr euch aufs erste allhier vorfertigt, und ihn auch mit der Arbeit unverzüglich fordern wollet. Darum mögt ihr euch aufs erste euch möglich alher verfügen, und zu der Arbeit schicken; oder der Probst wird die einem andern verdingen.²⁾

1526.

Der Erzbischof von Gnesen Johann hatte sich in Breslau bei einem Künstler sein Grabmal bestellt, und mit ihm einen Vertrag geschlossen, vermöge dessen er ihm sein Bildniss nach der Art wie das Bild des Erzbischof Nikolaus auf seinem Grabstein war, mit schlechten und kurzen Haren, so wie er es ihm gezeigt, machen solte. Das Kreuz nebst dem Mantel solte so gross wie das auf dem Grabmal des Jastrzambiez in eben der Kathedralkirche sein. Die Steine solten mit Eisen, Blei oder Kitt so zusammen gefügt werden, dass keine Fugen zu sehen wären. Eben so solte auch die Zusammenfügung des Bildnisses nicht sichtbar, ingleichen von dauerhaften Metal nemlich Silber mit Kupfer vermischt nebst dem unter den Füßen ligenden Wappen sein. Bei diesem geschlossenen Vertrage waren Andreas Skoda Domherr zu Breslau und Zebisch Kapellan des Erzbischofs als Zeugen zugegen.³⁾ Den Namen

1462.

1) Lib. Signatur.

2) Sonnabend nach Oculi (5. März) 1526. Notul. Commun.

3) Montag an St. Lucätage (18. October) 1462.

- des Künstlers wie auch den Lon für seine Arbeit zeigt folgendes an. Am
 1462 Freitag vor dem Neuiar ist vor uns in sitzendem Rate kommen Meister Jost
 24. Decemher. Tauchen (Steinmetz) und hat globet gegen dem Erwürdigen Herrn und Vater,
 Herrn Johannsen, Erzbischof zu Gnezen, dass er seinen Gnaden den Grabstein,
 oder Leichenstein ganz ausrichten, oder volbringen wil, und seinen
 24. Juni. Gnaden überantworten auf St. Johannis des heil. Täufers Tag, oder ia auf das
 8. Septbr. längste auf Mariä Geburt. Ob er das nicht tun würde, hat er gegen seinen
 Gnaden globet bei allen seinen Gütern farend und unfarend, das Geld das er
 darauf empfangen hat, nemlich vormals hundert und zwei und sibenzig ungr.
 Gulden und itzunder funfzig ungr. Gulden, das in einer Summa macht zweihundert
 zwei und zwanzig ungr. Gulden, als er selbst bekant hat, auf Mariä Geburt
 seinen Gnaden wider geben und bezalen wil, one allerlei Einträge, wie
 man die erdenken möchte ungehindert.¹⁾
1463. Im J. 1463 war in Breslau Niklas der Seigermacher und Martin
 der Briefmaler. Der künftige Meister Stephan Kaschendorf, Orgelmacher
 ging mit den Kirchenvätern zu St. Elisabet vor dem sitzenden Rate
 1460. folgenden Vertrag ein. Er sol eine gute beständige Orgel und Werk machen
 und setzen in der Pfarrkirche zu St. Elisabet mit zweien Ausladungen und
 Türmen und in allerlei Masse und Formen als er den Kirchenvätern das Werk
 vorzeichnet gegeben hat, und sol daran nichts vorkleinen noch vorkürzen. Darzu
 sollen ihm die Kirchenväter schaffen Zinn, Blei, Holz, Eisen, Leder und Leimet.
 Ferner ist beredet worden, dass Meister Stephan in einem Jare an dem Werke
 anheben sol zu arbeiten und die Kirchenväter sollen ihm von dem Werke zu
 Machlon geben viertelhalbhundert Gulden ungr. mit solchem Bescheid: So Meister
 Stephan das Werk gesetzt und gar gefertigt hat, erkennet dann H. Kaspar
 Schaffenrot und Hanns Gartener, dass er mehr daran verdient hat; so
 sollen sie Macht haben darzu zu sprechen von Einem Gulden bis auf funfzig
 nach ihrem Gewissen und Erkenntnis; darinnen sollen die Kirchenväter gefällig
 sein und auch Meister Stephan. Endlich ist beredet worden, dieweil er an
 dem Werke arbeitet, sollen ihm die Kirchenväter auf sein Lon bei einzeln
 geben zweihundert Gulden ungr. und wenn er das Werk ganz gesetzt hat, was
 man ihm dann über die 200 Gulden schuldig bleiben wird, das sollen ihm
 hernach die Kirchenväter bezalen auf alle Quatuor tempora zehn Gulden ungr. so
 1464. lange bis er bezahlt wird.²⁾ Eben dieser Orgelmeister Stephan hat vor den
 Ratmannen bekant: dass er aus gutem Willen und Freundschaft zum Tischer
 Nickel, von dem er in seiner Jugend mit dem Hobel arbeiten gelernt, denselben
 Tischer Nickel alle Kunst auf Orgelmachen und auch Bleideken gründlich
 gelert habe, und alles was er darinne machen wird, da globet er als vor seine
 eigene Arbeit, ob daran gebrechen würde, dass er das one Widerrede wandeln
 wil.³⁾

1) Lib. Signatur.

2) Am Mittwoch nach Cantate (14. Mai) 1460. Lib. Signatur.

3) Am Sonnabend nach Korporis Christi (2. Juni) 1464.

Ingleichen bekante an dem nemlichen Tage vor den Ratmännern Lorenz Gisse aus Preussen: dass er sich verdinget und vermietet habe zu dem künftigen Meister Stephan Kaschendorf Orgelmeister vier ganze Jar um die Leriare. Und ob er ihm die Leriare nicht könnte aushalten; so sol er sich mit Gelde von ihm entbrechen nach seinem Willen; und globte ihm in den Leriaren getreulich zu dienen und zu arbeiten, alles was er ihn heissen wird, und sich keines nicht zu schämen; auch sich mit ihm und an seinem Dinsten erbarlich sich zu halten. Und ob er gegen ihm immer würde gebrechen, wil er seine Strafe leiden nach seinem Erkenntnis, ohne mit Worten oder Werken dawider zu sein; und ob er nach Ausgang der vier Jare sein ferner bedürfen würde, sol er ihm noch etliche Jar arbeiten um sein Geld.¹⁾ 1464.

Balthasar Walter, der Goldmacher, hatte von Meister Thomas Beil zehnte halb Gulden ungr. geborgt, davor globte er ihm abzuarbeiten, also dass er ihm von Einer Mark Silber geben sol funfzehn Bücher gut geschlagen Silber, und unterdessen niemanden zu arbeiten bis er ihn bezalt. Auch globte er ihm, dass er ihn unterweisen wil und leren fertig Silber schlagen, und alle Arbeit, die zu dem Werkzeug dienet, anzurichten, und wenn er dis fertig kan, sol er ihm zwei Gulden zu einem Kleide geben.²⁾ 1476.

Stenzel Swarz Michels Son von Dambrowitz hat sich vordinget zu Balthasar Walter dem Goldmacher fünf Jar nacheinander in die Leriare; also dass er ihn sol machen leren Lukisch Gold, und in dem letzten Jar die Goldfarbe siden und Silber anlegen bei andrer Arbeit. In der Zeit der Leriare sol Meister Balthasar ihn kleiden in einen Mantel, Rok, Jopen und Hosen nach bequemer Notdurft.³⁾ 1477.

Die Lautenschlager, Trometer, Pfeiffer, Fidler und der Instrument und Saitenspiel gleich, haben mit Gunst und Willen der Ratmänner, Gott zu Lobe, eine solche Ordnung und gute Gewonheit unter einander gewillet und gemacht, das also alhie zu halten in solcher Weise. Zum ersten, dass sie alle Jar iärlich und alle Tage täglich zwei Stekelichte haben und halten wollen, die da täglich brennen sollen zu St. Jakob in dem Kloster auf dem Altar Unser liben Frauen daselbst zur Messe, Gott und der liben Mutter Marien zu Ehren und zu Dinsten. Darzu sollen sie auch iglicher, so oft er zu Wirtschaften dinet, sechs Heller in die Brüderschaft geben, ingleichen auch alle Quatuor Tempora, so wie vormals gewesen, sechs Heller. Auch haben sie gewillet, alle Jar eine schöne Messe am Donnerstage vor Fastnacht (St. Sempers Tag) daselbst zu St. Jakob zu singen, iglicher mit seinem Instrument, als er aufs beste mag; und welcher einheimisch wäre, und dazu nicht käme, der sol verfallen sein ein halb Pfund Wachs. Auch ob einem von ihnen sein Weib oder Kind von zehn Jaren stürbe und abginge; so sollen sie alle dazu geruffen wer-

1) Lib. Signatur.

2) Freitag an St. Thomas Tage (21. December) 1476. Lib. Signatur. (Doch fiel in diesem Jahre St. Thomas Tag auf Sonnabend.)

3) Am Montage vor Elisabet (17. November) 1477. Ibid.

den, zu der Beigraft zu kommen bei der Busse eines halben Pfundes Wachs. Auch ob einer irgendwo zum Bier, oder zum Weine sitzen würde; so sol keiner den andern lästern noch schelten, welcher des überwunden würde, der sol ein halb Pfund Wachs zu Busse geben. Auch sol keiner kein unerbar Weib an keines Gesellen Ort nicht füren, noch setzen, noch aus der Gesellen Trank ehren, bei der Busse eines halben Pfundes Wachs. Solche Bussen ihre Eltesten zwei, die sie dazu kysen werden, fordern und abnehmen sollen, unschädlich der Stadt an ihren Gerichten.¹⁾

1492. Balthasar Hunger verwilligte und verpflichtete sich vor den Ratmännern, dem Bernhard Rohner, Büchsenmeister der Stadt Breslau Salniter²⁾ machen zu lernen und den zu leutern, und das Salz zu machen, und das von dem Salniter zu scheiden, und keine Kunst vor ihm zu verbergen; sondern die alle zu lernen. Auch keinen über ihn zu lernen, der ihn alhie schaden möchte. Dagegen versprach ihm Bernhard der Stadt Büchsenmeister, dass er ihm eine Werkstat bauen wolle auf Ein Jar auf sein Geld, und mit ihm arbeiten auf gleichen Gewinn, und was er vor Speise, vor Holz, vor Asche, vor Lou ausgebe, das gehet auf sie beide in dem Jare. Und wenn er ihngeleret hat und das Jar um ist, wil er ihm ein Mechlisch Kleid kaufen, Rok, Joppen und Hosen; und wil keinen lernen, auser seine Kinder. Stürben aber seine Kinder, und er Alters halben nicht arbeiten könnte; so mag er (Bernhard) es seiner guten Freunde oder Gönner einen lernen, der ihm vorstehen möchte.³⁾ Dieser Bernhard Rohner versicherte an dem nemlichen Tage die Ratmännern, dass er dis der Stadt zu gute täte, und bat sie, wenn er das Jar ausgelernet hätte, und den Salniter fertig machen könnte, dass sie alsdann niemanden alhie auser ihm, Salniter zu machen vergönnen wolten. Welches sie ihm auch versprachen, doch dass er die Stadt damit nicht übersetze; sondern ihn allezeit in leichtern Kauf. denn andere, geben solte. Beide, Rohner und Hunger verglichen sich hirauf mit einander drei oder vier Jar ungefehr Salniter gemeinschaftlich zu machen auf gleichen Gewinn.⁴⁾

1497. Meister Niklas Meynhart der Karttenmacher alhie (der schon 1490 als Gläubiger im Stadtbuche vorkommt) globte, was er der Stadt schuldig ist von der Papiermüle auf gute Rechnung bis auf Johannis zu geben und auszurichten bei seinem Hause auf der Schuhbrücke zumeist Gryselings Convent gegen der Almer über gelegen.⁵⁾

1498. Die Eltesten der Brüderschaft der Bürger zu St. Mariä Magdalenä machten mit Meister Michel Tockel, dem Goldschmide einen Vertrag: Dass er ein silbern Marienbild in der Sonnen, mit einem Kindelein, Engeln und Kro-

1) Am Dinstage vor Johann Enthauptung (28. August) 1487. Lib. Magn. Vol. I. f. 77.

2) Salpeter.

3) Sonnabend vor Antonii (1. September) 1492. Lib. Signatur.

4) Freitag vor Estomihi (2. März) 1492. Lib. Signatur.

5) Freitag nach Lätare (10. März) 1497. Lib. Signatur. Auffallend ist es, dass Klose nicht hier, sondern erst weiter unten etwas von der Buchdruckerkunst erwähnt.

nen machen sollte, auf das werklichste und kunstreichste er könnte, davon sie ihm eine Probe an einem geschnittenen holzenen Bilde gegeben. Auch sollte er dasselbe übergolden, alles von der Brüderschaft Golde und Silber. Davon ihm die Brüderschaft geben sollte von ieder Mark Silber zwei Gulden ungr. weniger einen Ort. ¹⁾

Burghart Dinstlinger der Orgelmacher hatte an einen seiner Freunde geschrieben: dass er gesonnen wäre in Breslau, wie vormals, zu wonen, wenn er Freiheit des Biers und Weins halben, wie auch des Geschosses und andrer Mitleidung wegen haben möchte; ingleichen dass er willens wäre auf zwei Personen Leibrente aufm Rathause zu kaufen. Worauf die Ratmanne ihm antworteten: Sie wolten sich darüber beratschlagen, und so bald er alher gekommen, ihm ihre entliche Meinung eröffnen. ²⁾ 1506.

Unter den Goldschmiden in Breslau war eine Zwitracht entstanden, wegen eines Steines der in Gold gefasst, und von etlichen ein Floss genant wird, damit man Leute nicht bewaren, noch vor einen Stein geachtet werden sollte. Weil sich nun etliche auf die Goldschmide in Nürnberg beruffen und gesagt: dass man solche Arbeit bei ihnen und anderswo auch pflegte zu machen, und solche Steine in Gold zu versetzen; so schikten sie ihn dem Rathe zu Nürnberg zu mit der Bitte: Sie möchten ihre Meister solchen Ring mit samt dem eingeleibten Steine wol besichtigen und probiren lassen, ob er billich vor einen Stein geachtet und in Gold versetzt werden sol, und ein gut Mann damit den andern damit geweren möge, und sie des eigentlich verständigen, damit sich ihre Goldschmide danach zu richten hätten. ³⁾ 1519.

Den Stof zur Geschichte der Handlung Schlesiens besonders Breslaus enthalten die Briefe, welche die denkwürdigsten Begebenheiten dieser Stadt unter K. Georgs, Matthias, Wladislaws und Ludwigs Regierung darstellen. Was hier folgt, sind nicht unbedeutende Zusätze und Ergänzungen dazu, um die Uebersicht des Ganzen desto mehr zu erleichtern.

Der Kreis der Breslauschen Handlung erstreckte sich bis nach Venedig, England, Brabant, Flandern, Ungern, Deutschland und Polen, Preussen mit eingeschlossen. Die Kaufleute waren damals noch gewont, in die Orte selbst zu reisen, wohin sie handelten; auch in verschiednen Städten ihre Niederlagen und Gewölbe und die dazu gehörige Leute zu haben, besonders zu Venedig und Ofen. Der Handel nach Venedig war noch sehr beträchtlich. Ein einziger Kaufmann zu Breslau, Konrad Sauermann hatte eine Schuldforderung von sechstausend und hundert Dukaten, die Wolfgang Wiener Breslauscher Bürger in Venedig auszalen sollte; wie solches aus dem Schreiben der Ratmanne an den Doge zu Venedig, Leonard Loredan, und an die Senatoren, vom lezten März, 1510 erhellet. ⁴⁾ Die ansehnlichsten Kauf- 1510.

1) Am Dinstage nach Mariä Himmelfart (21. August) 1498. Lib. Signatur.

2) Montag nach Quasimodo geniti (20. April) 1506. Notul. Commun. A. 16.

3) Am Dinstage nach Matthiä (1. März) 1519. Notul. Commun. f. 265.

4) Ad Reg. Princ. Comit. F. 6.

- leute handelten dahin. Um nur einige davon stat aller zu nemen. Niklas
 1466. Tinzman Schöppe und Hanns Gebauer nebst ihrer Gesellschaft 1466; Ni-
 1481. klas Kurn und Hieron. Scheurlein nebst ihrer Gesellschaft 1481.¹⁾
- Den im vorigen Zeitraum bereits getribnen Handel nach England, Bra-
 bant und Flandern setzten sie ebenfals fort. Georg Hartenberg und Mi-
 chael Clement standen in Handelsgesellschaft und hatten in Brabant Kauf-
 1465. manngut, 1465. Christoph Banke handelte mit amsterdamschen Tuche.
 1470. 1470.²⁾ Peter Rintfleisch und Kaspar Rotichen, die ebenfals nach
 England, Brabant und Flandern handelten, waren so unglücklich, dass ih-
 nen die Strassenräuber ihre Waren bei dem Dorfe Bukenyum eine Meile von
 Röhrmund³⁾ wegnamen. Um ihnen dazu wider zu verhelfen schrieben die
 1506. Ratmanne an den Graf Johann von Walen Herrn zu Bergen, und ersuch-
 ten ihm, er möchte zu seiner Ehre und zum Wol ihrer Mitbürger geruhen, die
 besten Anstalten zu treffen, dass den Strassenräubern die Kaufmannsgüter wider
 abgenommen und ihren verunglückten Bürgern zugestellt würden. Wofern aber
 dis nicht möglich wäre, so möchte er die Verfügung treffen, dass sie für ihre
 Güter, die ihnen in seinem Lande wären geraubt worden, auf eine andre Art
 schadlos gehalten würden. Sie hofen, dass sie dis von ihm erlangen würden,
 da er als ein strenger Richter der Schuldigen und als ein grosmütiger Herr ge-
 gen seine Untertanen und alle, die mit Zutrauen durch sein Land reiseten,
 überal bekant wäre: und baten ihn zugleich, dass er ihren Mitbürgern seine
 besondere Huld und Gnade schenken möchte, damit sie desto freier und sicherer
 in seinem Gebiete hin und wider mit ihren Gütern zihen könnten.⁴⁾ In eben der
 1506. Angelegenheit schrieben sie an dem nemlichen Tage den Ratmannen zu Ant-
 werpen, und baten sie ebenfals, da ihre Mitbürger schon seit langen Zeiten
 her ihre Stadt um Handelsgeschäfte da zu treiben besuchten, sie möchten ihnen
 mit Rat und Hülfe beiständig sein, dass sie ihre Güter entweder wider bekä-
 men, oder ihnen dieselbe gut getan würden. Ingleichen an die Ratmanne der
 Stadt Bergen, die sie ersuchten, bei dem Graf von Walen ihre gute Dinsten
 zu verwenden, damit die Sache zum erwünschten Ende gebracht würde. Sonst
 wären ihre Kaufleute genötigt andere Wege sich zu suchen.⁵⁾ Einer von den
 Strassenräubern, Balthasar Hauptmann, der in Aachen hingerichtet worden,
 hatte auf die Mitschuldigen bekant, davon auch einige in gefängliche Haft ge-
 zogen die übrigen aber noch von denen zu Aachen aufgesucht wurden. Aus
 1506. der Ursache schrieben sie an die Ratmanne daselbst mit der Bitte, sie möchten
 ihren Kaufleuten wider zu ihren Gütern verhelfen.⁶⁾ Endlich wendeten sie sich
 auch an den Herzog Sigmund, Stathalter von Schlesien, und baten ihn:

1) Lib. Signatur.

2) Lib. Signatur.

3) Buggenant an der Maas, unterhalb von Roermond.

4) Mittwoch am Tage St. Agnete (21. Januar) 1506. Notul. Commun. A. 1.

5) Ib. A. 2.

6) Dinstag nach Judica (31. März) 1506. Ib. A. 12.

Er möchte dem Rat zu Aachen schreiben: dass er Fleiss anwenden sollte, die Schuldigen zu rechtfertigen, und den ihren zu Widerstattung empfangner Schaden ihres Vermögens zu verhelfen. Die ihren, welche beschädigt worden, hätten ihnen berichtet, dass die Güter zu Leipzig wären ausgesehen und bösen Leuten angegeben worden.¹⁾

Einige Jare nachher traf Breslausche Kaufleute, die nach Brabant handelten, ein ähnliches Schicksal; denn ihre Güter wurden in der Herren von Hutten Gebiete und in ihrem Geleite von mehrern Reitern beschädigt. Die Ratmanne schrieben deswegen an Hartmann Abt zu Fulda und Grafen zu Kirchberg: Er möchte an stat und von wegen des römischen Kaisers bei den Herren von Hutten daran sein; damit den ihren die zugefügte Schaden ohne Entgeltis wider eingebracht würden. Auch schrieben sie an die Herren von Hutten selbst.²⁾

Die Kaufleute, welche nach Ungern handelten, erlitten ebenfals grossen Schaden durch die gewaltsamen Ungerechtigkeiten des königlichen Schatzmeisters. Da das Schreiben der Ratmanne an den K. Wladislaw den ganzen Verlauf dieser Sache und zugleich den Zustand der Schlesischen Handlung nach Ungern in diesem Zeitraum darstellt, so fordert es hier eine Stelle. Bei K. Matthias Zeiten haben die Bürger zu Breslau und andre Kaufleute in Schlesien einen Weg aus Schlesien durch Mähren auf Trentsch gen Ofen mit ihren Gütern angenommen, und solchen bisher mit dem Einlager zu Ofen gehalten. Was nun der Krone zu Ungern und Böhmen davon an Zollen, Mauten und Dreissigsten zugegangen ist, und was wiederum diesen Kronen und ihren Einwonern abgehen würde, wo sich der Kaufmann von solchen angefangenen Einlager und Wege geben, und die alten durch andere Lande wider besuchen und halten würde, überlissen sie dem Könige zu bedenken. Denn der Kaufmann fürte harte Klagen, dass der Kön. Schatzmeister ihr Gewand und andere Ware nach Hofe neme und nicht bezale, auch keinen Kauf mit ihnen gemacht; sondern aus ihren Gewölben und Gewarsam mit grosser Ungestümigkeit genommen und nach Hofe getragen, als wenn sie Feinde wären; dadurch sie gezwungen würden, ihr Gewerb und Handel auf andre Stellen zu legen. Sie hätten sie bisher aufgehalten und ihnen zugeredet, noch eine kleine Zeit Geduld zu haben; bis sie dis an Ihn (K. Wladislaw) würden haben gelangen lassen. Denn sie hätten starke und ungezweifelte Hofnung zu ihm, wenn ihre anligende Not ihm eigentlich vorgestellt worden, ingleichen wie viel den Kronen Ungern und Böhmen daran lige, dass er das Beste derselben und seine eigene Ehre zu Gemüte zihen, und aus angeborner Milde und Kön. Güte darein sehen würde, dass aus solchen und dergleichen Ursachen der Kaufmann sich nicht abwenden dürfte. Sie ersuchten ihn demnach, dieser Not und Beschwerung ihrer Bürger gnädig abzuhelfen, und zu verfügen, dass ihnen ihre

1510.

1505.

1) Ib. A. 13.

2) Montag, am Tage Eilftausend Jungfrauen (21. October) 1510. Ad Reg. Princ. H. 4.



Schuld wegen des Schatzmeisters bezalet würde. Denn sonst müsten sie samt ihren Kindern zu Bettlern werden, so sie alsdann ihren Gläubigern nicht halten noch bezalen könnten, und in Zukunft den Handel als arme bettelische Leute müsten ligen lassen.¹⁾ In dem Briefe an den Bischof Georg von Waradin, Kanzler von Ungern schreiben sie: Dass K. Matthias den Weg, welcher sehr lange Jare her aus Schlesien durch Mähren über Trentschin nach Ofen und weiter den Kaufleuten gesperrt gewesen, mit grossen Aufwand und erstaunender Mühwaltung wider eröffnet; Da sie vorher durch Polen gezogen; in der Absicht, den Zustand seiner Untertanen zu verbessern und seinen Schatz zu bereichern. Nachdem sie ihm die Sache, so wie im vorhergehenden Briefe, vorgestellt, und die bittere Wahrheit beigefügt: dass eben diese Kaufleute nach Deutschland handelten, und da sie nicht zu zalen vermöchten, keine andere Ursache angeben könnten, als dass sie von ihrem eignen Erbherrn ohne alles Verschulden so ganz entblösst und zu Bettlern gemacht worden; so ersuchen sie ihn, Er möchte als ihr einziger Schutz den König dahin vermögen, dass die durch den Schatzmeister gemachte Schuld den ihren bezalet würde. Ferner schrieben sie an Sigmund Kurzpach Freiherrn in Militsch, Trachenberg, Prausnitz u. s. w., und legten ihm die eigentlichen Umstände der Sache vor, nemlich: Dass des Schatzmeisters Bedienten den Breslauern Tuch und andre Waren aus ihren Händen mit Ungestüm gerissen, ohne ihnen die gehörige Bezahlung davor zu entrichten; obgleich der Herzog Sigmund auf Ansuchen ihres Stadtschreibers Gregor Mornbergs zu Ofen, beim Könige viel Mühe gegeben, dass dis nicht geschehen möchte, oder wenigstens die ihnen abgenommene Waren auf gesetzte Frist ohne Aufschub bezalet würden. Und damit ihre Mitbürger sicher und frei von dergleichen Güterplünderung wären, hätten sie mehrere dahin füren lassen, welche aber wider die ausdrücklich erteilte Königliche Versicherung, zum zweitenmal von den Bedienten des Schatzmeisters ihnen wären genommen worden. Wie schimpflich das dem Könige sei, könne er von selbst abnemen. Da sie nun wüsten, dass er das Ohr des Königs hätte; so baten sie ihn: er möchte ihm dieses nebst den traurigen Folgen davon vorstellen, und den König dahin bringen, dass er sich das Wol seiner Untertanen empfohlen sein lassen und verfügen möchte, dass dergleichen in Zukunft nicht geschehe. Auch wendeten sie sich wegen der Sache an Dr. Augustin, Probst zu Olmütz und Böhmischem Unterkanzler. Ingleichen schrieben sie nochmals an K. Wladislaw und erinnerten ihn an das Versprechen, welches er ihren Botschaftern auf Vorbitte des Herzog Sigmund zu Troppau, Groslogau, u. s. w. und beider Schlesien und Lausitz obersten Stathalters, getan: fort hin von den Breslauschen Kaufleuten nicht mehr Gewand nemen zu lassen, und mit dem Schatzmeister zu verschaffen, dass ihnen die vorige Schuld von den eingenommenen Anschnitte solte bezalet werden. Welches den Kaufleuten guten Trost und Hofnung gegeben, dass diss geschehen würde. Da aber die

1506
11. Mai.

1) Am Freitage nach Eilftausend Jungfrauen (24. October) 1505. Notul. Commun.

Bezahlung bis jetzt nicht erfolgt, besorgen sie, dass der neue Schatzmeister, wo sie ihm nichts mehr zu Hofe geben würden, sie schwerlich bezahlen werde. Daher baten sie ihn untertänig, er möchte aus angeborner Kön. Milde geruhen, sich über seine arme und getreue Untertanen erbarmen, und aus Gnaden verschaffen, dass ihre vorige Schuld ohne längeres Verzihen bezahlt, und forthin ihre Güter zu Hofe nicht wie vorher genommen würden; auf dass sie samt ihren Weibern und Kindern nicht zu Betlern gemacht, und das gemeine Geschrei gestillet würde. Sie verhofften, er werde aus Kön. Gute und Mildigkeit, vermöge der rechten Pflicht, die er ihnen zu leisten schuldig, dazu geneigt sein, und dis also gnädig verschaffen.¹⁾ Ingleichen schrieben sie an die Königin Anna einen langen lateinschen Brief; die an ihren Gemal waren Deutsch, und baten, sie möchte beim Könige ihre Fürsprecherin sein. Wie auch an den Dr. Augustin, Kön. Sekretair und an Dr. Jakob PISO. Einige Wochen nachher schickten sie an den König folgenden Brief. Wiewol der Kaufmann alhie Euer Kön. Mt. Untertan auf nechst unser Schreiben von ihnen wegen an Euer Kön. Mt. getan gute Vertröstung gewonnen, seine Güter aufn Weg nach Ofen zu führen gerichtet. Dennoch die weil uns von dem Durchl. Fürsten und Herrn Sigmunden Kön. Stammes aus Polen an stat Euer Kön. Mt. geboten ward, in ganzer Bereitschaft zu sitzen mit dem was zum Streite ins Feld gehöret, wenn Euer Kön. Mt. gebitten würde auf zu sein, alsdann an uns kein Abgang befunden würde. Deme wir also gehorsamlich nachgehen, uns auch zu erkennen geben als dann auch sonst, ein gemein Gerücht alhie gewest, dass Euer Kön. Mt. dazu allen E. K. Mt. Untertanen und Einwonern der Krone zu Ungern von der Römischen Kö. Mt. abgesagt wäre, mit nachfolgenden Schaden durch Mord und Brand; ist der Kaufmann in Furcht gefallen, und hat dieselben seine Güter widerum zurück alher führen lassen; wiewol mit merklichen Schaden. Wo aber weiter Euer Kö. Mt. Gebot nicht gefolget, sind sie und wir vertröstet, angestaltete Fehde durch gute Mittel in Fried und Ruhe gefüret wurden. Aus solcher Vertröstung widerum seine Güter gen Ofen vertrauet; uns angeruffen, sie one Rat und Hülfe nicht zu verlassen. Das wir ihn der Billichkeit nach nicht haben wissen abzuschlagen, Euer Kö. Mt. untertänigen Fleiss demütig bitten, geruh um unser treuen und gehorsamen Dinsten willen, und aus sondern Gnaden verschaffen, dass solche Güter fridlich durchgefüret, und one Vorfahen Euer Kö. Mt. Schatzmeisters ungehindert möchten vorkauft werden, und dass ihnen das Gewand zu Notdurft Euer Kö. Mt. vormals gen Hofe genommen bezahlt werden möchte, one lengers vorziehen; damit dieselben Euer Kö. Mt. treue Untertane zu entlichen Verterb one alle ihre Verschuldung nicht gedungen werden, das ihnen und uns Euer Kö. Mt. sonder Zweifel nicht gönnen wird.²⁾

Kurz darauf schrieben sie nochmals an K. Wladislaw: Er möchte sie one Rat und Hülfe nicht verlassen; damit sie samt ihren Kindern zu Landes-

1506
3. Juni.

1506
9. Juni.

1) Am Montage nach Cantate (11. Mai) 1506. Notul. Commun. A. 18.

2) Mittwoch nach Pfingsten (3. Juni) 1506. B. 2.

1506
17. Juli.
2. November.

läufern und Bettelern one alles ihr Verschulden nicht gemacht würden; auch geruhen sie und ihre Güter mit sichern Geleite gnüglich versorgen. darüber öffentlich und stathhaft Brif geben, auf dass sie und ihre Güter unberaubet und unverfangen gen Ofen füren, und nach ihrem besten Fromen verkaufen und der genissen möchten; ingleichen gnädig verschaffen, dass ihnen bezalet würde, was ihnen vor einem Jar ungefehr zu Hofe genommen worden.¹⁾ Wegen der Zahlung dieser Schulden sahen sich die Ratmanne gemüssigt, noch zweimal an den König, am Freitag St. Alexii und am Montag nach Aller Heiligen.²⁾ Endlich hatte K. Wladislaw die Tilgung dieser Schuld auf den dreissigsten zu Ofen und Presburg gewiesen. Weil aber die Breslauschen Kaufleute vorher nicht über Presburg; sondern Trentschin gefaren; so schrieben die Ratmanne an den Hauptman zu Trentschin: Er möchte den Kaufleuten erlauben, dass sie den dreissigsten bei ihm für ihre Schuld abrechneten. Dieser aber antwortete ihnen so unbestimmt, dass sie mehrmalen vergebens an ihn schreiben musten.³⁾ Die Ballen Tuch, welche für den König waren ausgenommen worden, gehörten dem Nikol. Uthmann, Christoph Rintfleisch, und Christoph Marsner Bresl. Bürgern, und waren auf tausend fünfhundert und achtzig Dukaten gewürdigt.

1507.

Der stärkste Zweig der Schlesischen Handlung und zwar der aktiven war der mit Polen. Ob dieselbe gleich in diesem Zeitraum durch die neuerrichteten Niederlagen in Polen, wie auch durch die mannigfaltigen Bedrückungen der Zollbedienten; besonders aber durch die Breslausche Niederlagssache vil litt: so erhielt sie sich demonerachtet noch und blieb immer die ausgebreiteste und einträglichste. Die Bresl. Ratmanne schrieben an den Herzog Sigmund zu Groslogau: Er möchte bei dem König in Polen verhelfen, dass er ihre Handlungsprivilegia in und durch Polen mit seinem Brief und Sigel bestätigte.⁴⁾ Ingleichen an Creslaw von Curosswanky Bischof zu Wladislaw und Kanzler in Polen; wie auch an die Prinzen Michael und Alexander.⁵⁾ Die neuen Niederlagen in Polen brachten die Breslauer darauf, auch ihre alte unter K. Matthias bestätigte Niederlage wider hervorzusuchen, wie das Schreiben derselben an die zu Frankfurt an der Oder,⁶⁾ in gleichen an ihre Abgeordnete zu Ofen Hieron. Meisner, Hanns Hornig und Gregor Mornberg bezeuget. Die nach Polen zihende Breslausche Kaufleute handelten bis in die Walachei und Tatarei.⁷⁾ Von Bedrückungen besonders der Zollbedienten sind mehrere Beweise in den Briefen vorgekommen. Es wird also

1502.

1507.

1) Dinstag nach Trinitatis (9. Juni) 1506. B. 4.

2) E. 2.

3) Sonnabend vor Lätare (13. März) und Mittwoch nach Ostern (7. April) 1507. G. 8.

4) Mittwoch nach Paul Bekerung (26. Januar) 1502.

5) Sonnabend nach Egidii (3. September) u. a. m. Notul. Commun.

6) Dinstag nach Cantate (4. Mai) 1507.

7) Br. an Bischof von Wladislaw, Freitag nach Paul Bekerung (28. Januar) 1502. Notul. Commun.

genug sein, hier nur noch zwei Beispiele davon beizufügen. Einige Breslauer Kaufleute besuchten den Jarmarkt in Posen. Sie wurden da aufs Rathaus gefordert und ihnen vorgehalten, dass sie zu Lancicz ihre Waare geeinzelt oder Steinweise ausgewogen, deswegen ieder zehn Mark polnsche Groschen zu Busse erlegen solte. Sie brachten hierauf ihre Entschuldigung vor, baten um einen Anstand die Sache gütlich beizulegen; sie wolten sich alsdann wider stellen und vergewisserten dis auch durch Bürgschaft. Allein es wurde ihnen alles abgeschlagen, und sie gefänglich eingezogen. Deswegen die Ratmanne an die zu Posen schriben: Sie möchten nicht so hart grade gegen die von den Königen in Polen ihnen erteilte Privilegien gegen die ihren verfahren, und sie ohne Busse und unbeschwert von ihnen entlassen.¹⁾ In eben der Angelegenheit wendeten sie sich an den Lucas von Gorca Kastellan und Hauptmann von Grospolen, und baten: er möchte bei dem Rat zu Posen verschaffen, dass ihre Mitbürge frei und los gelassen würden.²⁾

1508.

Als Breslauer Kammgisser mit ihren Gefässen nach Thoren zogen, wurde ihnen in Kalisch Zoll abgefordert; und ob sie gleich versicherten: sie hätten nie von alten Zeiten über Menschen gedenken her Zoll in irgend einer Stadt in Polen entrichten dürfen; so musten sie doch denselben geben. Daher baten die Ratmanne den König in Polen: Er möchte dergleichen Beschwerden von ihren Bürgern abwenden, und verfügen, dass ihnen der Zoll wider zurück gegeben würde, auch sie in Zukunft ihre Freiheit genissen lassen.³⁾ Obgleich K. Sigmund an die Zolleinnehmer Befehl erteilet, nichts von ihnen abzufordern; so sahen sie sich doch einige Jar nachher widerum genötiget, wegen der nemlichen Zollerpressungen und Neuerungen an den König ihre Bitten gelangen zu lassen.⁴⁾ Eben die Kammgisser beklagten sich, dass die Meister ihres Gewerks zu Krakau beim Könige ein Privilegium ausgebracht, dass sie hinfüro auf den freien Märkten nicht unter einen Stein oder Centner ihrer Arbeit verkaufen, oder Altes für Neues auswechseln solten. Daher schriben die Ratmanne an die zu Krakau: Sie fänden sich nicht wenig beschwert, dass sich die ihren so unnachbarlich gegen sie bezeigten; da sie doch allezeit dieselben allhie, mehr denn anderwärts geschieht, gefördert, ihnen an Zollen und sonst Gefälligkeiten bewiesen. Dafür sie nun gegen die ihren sich dankbar erwiesen. Sie glaubten, dass sie selbst diese zunötliche Neuigkeit der ihren nicht gerne hören würden, weil dadurch der gemeine Handel verenget und die Freiheit der öffentlichen Märkte gesperret würde. Sie baten sie demnach, sie möchten mit helfen, dass die ihren von diesem unnachbarlichen Vorhaben abstünden, und die von Breslau zur Zeit der ofnen Märkte, wie vor Alters ihres Handels und Wandels frei und ungehindert gebrauchen lissen. Sie zweifelten nicht, dass sie dieses, wenn

1519.

1522.

1525.

1) Am Dinstage nach Dionysii (16. October) 1508.

2) Notul. Commun.

3) Dinstag in der Vigilie Mariä Reinigung (1. Februar) 1519. Ad Reg. et Princ.

4) Dinstag nach Thomä (22. December) 1522. Ibid.

1522. sie nur wolten, durchtreiben würden.¹⁾ Der Rat von Krakau berichtete den Breslauern: dass K. Sigmund eine neue löbliche Ordnung aufgerichtet, das hinfüro alle und iede Spezerei und Gewürze, so in die Krone und ihre zugetane und eingeleibte Lande und Städte gefüret, es sei an Pfeffer, Ingwer, Nelken, u. s. w. allenthalben garbeliret, gereiniget und rechtfertiget werden; desgleichen auch dass die Lundschen und andere schwere Tuch unverschnitten und in ihren Insigeln an beiden Orten unverseret und ganz tüchtig füren, und in der Kron vertreiben sollen; bei einer schweren und abläslichen Strafe, wo iemand hirinn übertreten würde. Worauf diese antworteten: Sie könnten ihnen nicht verhalten, dass sie bei ihnen viele Jare nacheinander die merkliche Beschwerde an der Spezerei, damit das arme gemeine Volk an dem Gewürze und Gewichte übel und bösslich betrogen worden, gespüret hätten. Darum sie auch darauf gedacht, dass solche gefährliche Händel abgeschafft würden. Da nun der König in Polen diese Ordnung beschlossen, welches sie nicht wenig erfrenet, wolten sie auch, so viel ihnen möglich bei den ihren darauf dringen, dass die Spezerei bei ihnen fertig rein und lauter verwaret und gehalten würde. Nur ersuchten sie die Krakauer, sie möchten sich bemühen, dass diese löbliche Ordnung durch ganz Polen von iedem unverbrüchlich gehalten würde, und ihnen Nachricht erteilen, ob man diesem Befel nachkäme, oder nicht. Was die Lundsche Tuche anbelangt, wüsten sie one Zweifel selbst wol, dass dieselbe von andern unterschieden und nicht mit geschwornen Sigeln verwaret werden, und an ihrer Wehrung nicht mehr, denn vierzig Ellen in sich halten und haben sollen; wo sie aber weniger hiltten, dass sie ein unwehrhaft Gut sein, und einer den andern damit nicht gewehren mag.²⁾

1515
2. Juni.

Was vor Wege die nach Polen Handelnde nehmen musten erhellet aus dem was am Sonnabende vor Trinitatis 1515 in Breslau an der Wache und am Streichgaden angeschlagen war: Ein Erbar Rat der Stadt Breslau lässt warnen den Kaufmann und Furmann, der in Polen handeln und was daraus aller füren wil, dass derselbe die Königl. Gebote in Polen nicht übertreten, sondern seine Ware und Vieh auf der fünf Orte einen füren und treiben, auch alda die neue Königl. Zolle geben sol, nemlich zu Posen, Wschowa, Schyrad, Ponitz und Kalisch. Würde aber iemand andere Wege nemen, und begriffen werden, hat der König in Polen durch offene Kommission geboten und verschafft, dass man solchen Uebertreter zu aller seiner Hab und Waren greifen, und die als verfallen Gut nemen sol. Des sich ein ieder wisse zu halten und vor Schaden zu hüten.³⁾

1504.

Wegen des falschen Pfeffers schrieben sie an den Rat zu Nürnberg. Ein Kaufmann aus Polen hat uns vor kurzen brifflich angezeigt: wie er von Hanns Thommen euers Mitbürgers Diener Thomas Winter, der bei uns

1) Sonnabend nach Aschermitwoch (4. März) 1525. Notul. Commun.

2) Mitwoch an der Vigilie St. Barbarä (3. December) 1522. Notul. Commun.

3) Lib. Proclamationum f. 76.

sein Einlager hält, etlichen Pfeffer gekauft, der falsch befunden wird, so er mit schwarzen Körnern, die nicht Pfeffer sind, gemenet ist; wie ihr aus der Prufen, die wir euch hiebei besigelt zuschicken, ersehen könnt. Wo nun genanter Thomas Winter dagegen eine Einsage vorgegeben, dadurch er in Rechten sich zu schützen vermeint, haben wir beide Parten deswegen zu Rechte kommen lassen, die ihre Klage und Antwort in Rechtsweise angetragen und sich doch in der Güte haben scheiden lassen: dass Thomas Winter den Polen mit zwölf Gulden ungr. abgeweiset und vergnügt hat. So schreiben uns auch die Ratmanne zu Gdanzke, des Unzen Goldes halben, wie daran bei ihnen und andern grosse Beschwerung den Kaufern aufgelegt würde, die unleidlich sei. Wo dann dergleichen Beschwerung allhie bei uns vermerkt wird, bitten wir euch freundlich, wollet so viel an euch ist, gemeinem Kaufman zu gute, darein sehen, und so viel Fleiss vorwenden, damit diss forthin nachblibe, zu verhüten treflichen Aufrur Kaufmans Gewerb und Handel entgegen, so daraus in diesen orientischen Landen entstehen möchte.¹⁾ Die Reichkramer Eltesten namen einem Kaufmann von Reichenstein der hier in einer Bude Saffran und Pfeffer, der nicht so war, wie er sein solte, und trugen ihn aufs Rathaus; Da denn dieser Kramer sich mit der Flucht rettete.²⁾

1502.

Der Sitz des Weithandels war bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts in Görlitz, von da ihn die Schlesier holeten. Allein zu Anfang des folgenden Jahrhunderts zog ihn Herzog George nach Hain³⁾ an der Elbe. Darüber sich die Görlitzer sehr beschwert fanden, und deswegen Abgeordnete an K. Wladislaw schikten. Welche die Breslauer mit einem Schreiben unterstützten, und dem Könige vorstellten, dass die Neuerung zum grössten Schaden seiner Untertanen gereiche, indem sie den Weit auser dem Lande holen solten, und er ihnen noch dazu eingeschätzt würde, wie hoch sie ihn bezalen solten. Zugleich baten sie ihn, er möchte wirksame Vorkehrungen treffen, dadurch dieser verderblichen Sache abgeholfen würde.⁴⁾

1501.

So lange die Strassen in Schlesien wegen der Reiter und Landesbeschädiger unsicher waren, schikten die Breslauer iedes Jar einen ihrer Stadtdiener den Wagen, die Kaufmannsgüter aus Deutschland über Leipzig nach Breslau brachten, in die Lausitz entgegen, und ersuchten die Ratmanne der Sechsstädte, ihn mit Rath, Geleite und andrer Notdurft behülflich zu sein, damit er die Güter sicher durchbringen möchte.⁵⁾

Um alle Hindernisse des Handels wegzuschaffen hatten die Ratmanne auch ihre Aufmerksamkeit auf die freie Fahrt auf der Oder gerichtet. Daher schrieben sie an den Abt Andreas zu Leubus: Er solte sein Wehr dadurch die Oder verdemmet würde, abstellen und wegremen; indem nach den Privilegien

1504.

1) Freitag nach Jakobi (27. Juli) 1504. Notul. Commun.

2) Ibid.

3) Grossenhain im Königreiche Sachsen.

4) Am Freitage nach Matthäi (24. September) 1501. Not. Comm. 37.

5) Ibid.

des Landes und besonders der Stadt Breslau die Breite des Oderstroms sechszehn Ellen und eine Spanne offen sein sol zwischen Brieg und Krossen.¹⁾ Ingleichen ersuchten sie den Florian Falkenhain: Er möchte sein Wehr bei Brzik²⁾ von Grund auf sechszehn Ellen und eine Spanne lang ohne Seimen wider abtun, und den Wasser seinen freien Gang lassen, und ihren Privilegien inskünftige nicht entgegen sein.³⁾

1503. Wegen der Zölle hatten die Breslauer lange und weitläufige Streitigkeiten mit dem Herzog Karl zu Oels, der ihnen zu Hünern und Hundsfeld Wagen mit Kaufmannsgütern und Salz ingleichen Ochsen aufhalten liss.⁴⁾ Auch

1503. hatten die Ratmanne eben den Herzog mermalen ersucht: Die von Namslau nach Breslau farenden mit dem neuen Zolle zu Schmoln nicht bedrenge zu lassen. Wo er aber ein Recht auf den Zoll zu haben vermeinte, hatten sie die Sache an den Herz. Kasimir, obersten Hauptmann als königl. Anwald gebracht; welcher dem Herz. Karl geschrieben: er möchte mit diesem Zoll bis auf künftigen Fürstentag ruhig sein; Da denn die Fürsten und Stände in der Sache erkennen würden. Als er aber auf dis nichts gab; so baten sie ihn nochmals, er möchte diesen neuen Zoll bis auf das künftige folgende Erkenntniss abstellen.⁵⁾ An Nikol. Seidlitz von Kratzke Hauptmann zum Kanth,

1502. der etliche Zöllner zu Gnechwitz⁶⁾ hilt, und da Zoll einnemen liss, schrieben sie: Er solte dis abschaffen, weil sie es nicht länger erdulden könnten. Sonst würden sie ihm dis weren und die Zöllner herein holen lassen; Denn das ganze

1504. Fürstentum Breslau sei von allen Zollen gefreiet.⁷⁾ Ferner schrieben sie an eben denselben: Es gelangten viele Klagen an sie: dass er einen Zoll zu Kapsdorf aufgerichtet, auch den Zoll zum Kanth wider altherkommen Gewonheit höher und mehr denn vormals forderte, dadurch die, welche die Strasse zögen, beschwert würden. Sie baten also und begerten von ihm: Er möchte dis im Guten abstellen, und bei der alten Gewonheit nachbarlich bleiben lassen. Wo aber dis nicht geschähe; so könnte er wol crachten, da es ihnen ganz unleidlich wäre, dass sie es an die Fürsten und Stände tragen, und mit deren Rath und Hülfe darauf trachten würden, dass diese, so wie andere unrechte Zölle und Beschwerden im Lande abgetan werden müsten. Doch versehen

1505. sie sich zu ihm, er werde es dazu nicht kommen lassen.⁸⁾ Ferner schrieben sie an Fridrich von Schellendorf Hofrichter zu Bunzlau: dass sie sich in Nemung ihrer Zölle nicht anders denn vor vierzig und fußzig Jaren hiltten.

1) Montag nach Luciä (16. December) 1504. Ibid.

2) Jetzt Dyherrnfurth.

3) Sonnabend nach Mariä Empfängniss (9. December) 1525. Ibid.

4) Sonnabend vor Mariä Heimsuchung (1. Juli) 1503.

5) Freitag vor Pfingsten (2. Juni) 1503. Ibid.

6) Gnechwitz, S.W. $\frac{5}{8}$ Meilen von Breslau.

7) Sonnabend in der Octave Korporis Christi (28. Mai) 1502. Ibid.

8) Sonnabend nach den heil. Drei Königen (13. Januar) 1504. Ibid.

Sie baten ihn demnach, dass er es eben so halten und keine neue Beschwerde auf die Kaufmannsgüter legen möchte.¹⁾

Die Görlitzer beschwerten sich, dass sie in Breslau den Zoll in weissen Groschen zahlen mussten. Wofern man ihn nicht in geringen Groschen neme, so würden sie ebenfalls von den Breslauschen Handelsleuten vermöge ihrer Privilegien böhmische Zal und Münze fordern. Worauf die Breslauschen Ratmanne erwiderten: Sie hätten in ihren Zöllen keine Neuigkeit angefangen; sondern hielten es, wie vor Alters, nach Inhalt der Vereinigung, die sie mit ihnen und andern Städten aufgerichtet; indem sie Groschen nemen, welche durch das ganze Land ganghaftig wären. Selbst ihre eigene Mitbürger, wie auch andre umliegende Städte und Nationen hätten sich noch nicht darüber beklagt. Sie könnten an den Zöllen dem gemeinen Nutz nichts abbrechen, wolten das auch niemanden gestatten. Daher sie die Görlitzer freundlich baten, sie möchten die ihren dahin halten, dass sie die Zölle an der Zal und Münze, als andere ausrichteten. Sie möchten sich daran begnügen, dass sie mit ihnen so viel Mitleiden hätten, und von einem Markt bis zum andern und länger borgten, und allezeit als ein Geschenk den zehnten Gulden widergeben. Diese Gutwilligkeit würde nur hier den Kaufleuten erwiesen; sonst anderswo geschehe das nicht. Dass sie drohten, an ihren Zöllen die Breslauer mit den Böhmischen Groschen und Zal zu übersezzen; so könnten sie ihnen versichern, dass sie ebenfalls zu denselben Groschen und Zal privilegirt wären; und wo ihnen Zunötigung oder grosser Uebersatz beliebte; so könnten sie die Zölle alhie gleichermaßen auch fordern und einnemen. Da aber Schlesien zu den zwölf Heller Groschen ausgesetzt wäre; so hätten sie das Zollgeld dem Kaufmann zu Gute auf ganghaftige Groschen eingerichtet.²⁾ Die Görlitzer baten hirauf diese Zollstreitigkeit bis auf die nächste Zusammenkunft der Tuche und des Weits halben beruhen zu lassen; wozu die Breslauer ihre Einwilligung gaben.³⁾

1524.

1524.

Nachdem nun die Görlitzer eine lange Zeit den Breslauschen Stadtzollen Abbruch getan, und sich unterstanden einen dritten Teil davon zurückgehalten, und deswegen viel schuldig geblieben; so erinnerten die Breslauschen Ratmanne die zu Görlitz: sie möchten den ihren im Ernst befelen, dass sie auf den Jarmarkt Lätare in dem Zollamte, die rückständige Schuld zahlen und sich andern vergleichen. Denn sie gegen den König und Gemeinen Nutz alhie es nicht zu verantworten wüsten, der Stadt Einkommen jemanden zu geringern verstaten; wolten auch den ihren solch Vorhaben bei ihnen oder anderswo zu üben ungern zu lassen.⁴⁾

1526.

Als nun die Görlitzer in Breslau waren und freundlich belangt wurden, den Stadtkämmerern den rückständigen Zoll zu entrichten, sagten sie: Ihr Rat hätte ihnen befelen, sie solten für Einen Groschen nicht mehr denn acht

1) Montag vor Eilftausend Jungfrauen (27. October) 1505. Ibid.

2) Sonnabend nach Jakobi (30. Juli) 1524. Notul. Commun.

3) Mittwoch vor Mariä Geburt (7. September) 1524. N. C.

4) Mittwoch nach Reminiscere (28. Februar) 1526.

- Heller geben, und wofern sie dieselben zu nemen gesonnen, wolten sie dasienige was sie schuldig wären entrichten. Wo nicht, so könnten sie leicht abnehmen, dass es ihnen nicht gezimte, wider ihrer Herren Befel zu handeln. Aus dieser Ursache schrieben die Breslauer an die Ratmanne zu Görlitz: dass ihnen dergleichen Verbitten höchlich befremdete, indem es zu keiner Freundschaft noch guten Nachbarschaft gereichte, auch ihren Privilegien und altherkommenem Gebrauch ganz entgegen wäre. Sie wären überzeugt, wofern sie den ihren, das sie aber im allergeringsten zu tun nie gedächten, einigen Befel geben, den Zoll und Kammerzins ihrer Stadt nach ihrem Gefallen zu entrichten, dass sie es keines weges gestatten würden, welches sie ihnen auch nicht verdenken könnten. Sie solten ihnen darum auch nicht anmuten, was sie selbst zu tun nicht gesonnen wären. Weil ihnen nun allezeit Friede, Einigkeit und freundliche Nachbarschaft belibet, und in diesen Zeitläuften besonders von noten sei, dass sich die Städte, so mit einander zu handeln pflegen, auch mit einander vernemen, und in keiner Zwietracht leben; so ersuchten sie dieselben, sie möchten von solchen unfreundlichen Vornemen abstehen, den ihren befelen, sich den Fremden und einheimischen zu vergleichen, und was sie der Stadt schuldig wären, gutwillig entrichteten. Wo es aber nicht sein wolte; so erböten sie sich zur Uebermasse, wiewol sie dis nicht zu tun schuldig, mit den ihren deswegen an einem unverdächtigen Gerichtsstul sich billichen und erkennen zu lassen.¹⁾
1526. Auf die fernern Weigerungen der Görlitzer antworteten die Breslauer: Man hat allezeit von einem Landtuch vier Heller Kammerzins gegeben, und werden auch itzund gegeben, also dass mit den euren nichts neues angefangen ist; und so als vor vierzig auch dreissig Jaren kein weisser Groschen gewesen, sondern Matthieser Groschen, und zwölf Heller zur selben Zeit auch vor einen Groschen gegeben sind, wil uns Euer E. Schreiben deswegen nicht wenig befremden. Wie nu deme, dieweil unser vielfältig freundlich Bitten und gütlich nachbarlich Ersuchen keine stat haben mag, des wir uns keinesweges versehen, werden wir verursacht unsern Pflichten nach zu gedenken, damit wir dieser Stadt Schuldforderung mit Recht einbringen mögen. Dass wir aber mit Euer E. deswegen in der Landtafel zu Prag Erkenntnis erleiden solten, ist nicht von nöten; sein dis auch zu tun nicht gesonnen, angesehen, dass wir alhie in Slesien ein georduet Recht haben, welches uns vom Könige gegeben und bestätigt ist.²⁾

Wegen des Jarmarkts Kreuzerhöhung hatten die Brieger Streitigkeiten mit den Breslauern angefangen; indem sie sich beklagten, dass dadurch ihnen grosser Schaden und Nachteil geschehe. Denn da vormals der Kaufmann und Gast mit Kaufmannsgütern zu ihnen gekommen, sich alda lange Zeit aufgehalten, gezeret, gehandelt, gekauft und verkauft hätte, würde ihnen dis durch den Breslauer Jarmarkt, der ihnen zu nahe wäre ganz entzogen und abge-

1) Den 28. April, 1526.

2) Den 5. Mai, 1526. Notul. Commun.

wandt. Durch welche Klagen sie den Herzog Georg wider die Breslauer so aufgebracht, dass er ihnen angesonnen, den Jarmarkt ganz abzustellen. Worauf sie erwiderten: Es sei offenbar, dass den Briegern dieses Jarmarkts wegen kein Schaden, sondern vielmehr Nutzen davon entspringe; indem die Breslauer mit ihrer Habe und Gütern iärlich denselben ihren Jarmarkt besuchen. Dass aber izt der Kaufmann aus Polen, Reussen, und andern Landen, besonders auch aus den Städten in Slesien die Märkte mit ihren Gütern nicht so stark besuche, alda sein Lager halte, und zere, komt aus andern Ursachen, weil die Lande, aus denen vormals der Kaufmann gekommen, mehrentheils verderbet und die Märkte geringer worden sein. Als sie selbst auch mit nicht wenigen Schaden erfahren. Denn der Kaufmannshandel aus Polen, Reussen, Littauen und andern Landen, als mit rauer Ware Zobeln, Mardern u. s. w. und sonst den mehren Theil sich von diesen Landen abgewandt, und gen Posen, und anderswohin gezogen. Also dass es izt bei ihnen dahin gekommen ist, dass sich die Märkte alhie gewöhnlich von fremden und umländischen Gästen in zwei oder drei Tagen enden, da sie vormals bis in vierzehn Tagen geweret haben; davon die Gewölbe und Keller bei ihnen wüste worden und ledig stehen. Sie möchten mit gleichmässiger Klage, wie die Stadt Brig, und noch was mehr darüber solches Schadens sich wol erklagen. Welchen sie gern, wo es möglich, wider wenden und verhütten wolten; das doch bisher nicht hat geschehen können. Was aber betrifft, wie etliche Breslausche Kramer und Kürschner öffentlich sollen geredet haben, sie sehen gern, dass ihr Jarmarkt auf Crucis abgetan würde, weil derselbe dem Markte zu Brig zu nahe wäre, haben sie die ihren deswegen befragt, können aber dasselbe nicht herausbringen, dass es also von ihnen geredet worden. So die von Brig solche Rede von iemand der ihren gehört, mögen sie dieselbigen namhaftig machen, alsdann sie darinn aller Gebür sich halten wollen. Ferner dass die von Brig auch behaupten: Dass die Bestätigung des Jarmarkts nicht anders geschehen sei, denn so fern er andern umligenden Städten nicht zu nahe wäre, davon wüsten sie nichts, wolten auch ungern iemand was zu nahe gehen. Sie ersuchten daher den Fürstlich Brigschen Marschalk Hanns Unwird von Jakobskirchen, die von Brig dahin anzuhalten und zu weisen, sie mit dergleichen Klagen nicht ferner zu belästigen. Sie lebten der Hofnung, da sie ihnen keine Ursach dazu geben, noch mit Unbillichkeit ihnen sonst beschwerlich gefallen, dass sie dem also nach kommen, und sie ihres Jarmarkts, so wie sie damit begnadet worden, unverhindert gebrauchen lassen werden. ¹⁾

1506

Aus guter Nachbarschaft verwilligten die Ratmanne: dass die Schweidnitzer, Jaurer, Strigauer, Hirschberger, Lemberger, Bunzlauer, Bolkenhainer und alle andere zu ihnen gehörende Städte das Bauden, oder Stätgeld auf den neuen Jarmarkt nemlich Crucis Exaltationis nicht geben durf-

1487.

1) Sonnabend vor Franzisci (3. October) 1506. Notul. Commun. D. 8.

ten. Von den alten dreien Jarmarkten, nemlich Elisabet, Mitfasten und Johann Baptistä musten sie es dem alten Herkommen nach entrichten.¹⁾

1509. Ferner machten die Ratmanne öffentlich bekant: Dass sie dem gemeinen Kaufmann zu sonderlicher Förderung und der Handlung zu gute einen freien Fischmarkt in Breslau halten, und iederman vergönnen wollen, durch die ganze Woche gesalzen und dürre Fische zu kaufen und zu verkaufen bei einzeln und in der Summa, es sei Hering, Aal, Lachs in Tonnen oder Plauen, ein Gast dem andern, auch ein Mitbürger dem andern, oder der Gast dem Mitbürger, und der Mitbürger dem Gast, bei einzeln Tonnen oder dem Schoke, wie es ihnen am bequemsten sein wil. Alleine der Stadt an ihren gewöhnlichen und alten Zöllen und Darlage unschädlich. Darnach sich ein ieder zu richten. Denn wir dis also menniglichen aufrichtig halten wollen.²⁾ Ingleichen schrieben sie deswegen an den Rat der Stadt Dantzke, Thoren, Stettin und Frankfurt. Es haben sich etliche Kaufleute von euch und andern Städten merken lassen, dass sie Beschwerde hätten an der Ordnung, so alhie bei uns einige Jare alher in kaufen und verkaufen der Fischerei gehalten ist. Wo wir dann den gemeinen Kaufmann allezeit gern fördern und was der Handlung gemeines Nutzes zu statten kommen mag unsers Vermögens gern willfaren, haben wir alhie bei uns in Breslau einen freien Fischmarkt ausrufen lassen, Inhalts des beigegebenen ofenen Brifes, den wir bitten bei euch dem Kaufmann und der Handlung zu gut wollet anschlagen lassen, und dem Kaufmann bei euch solches zu erkennen geben.³⁾ Eben so machten die Ratmanne öffentlich bekant, dass sie aus redlichen Ursachen einen freien Salzmarkt alhie zu halten menniglichen vergönnen wollen zwischen hie und St. Michaelis Tag. Also dass ein ieder, der Salz alher füren wird, mag und sol diss dem Bürger und Fremden bei Wagen, Scheffeln oder Vierteln verkaufen, ausmessen, oder vorbeutten, durch die ganze Woche, wie ihm diss am bequemsten sein wil, auf der gewöhnlichen Stelle, also dass er der Stadt davon ihr Recht und ausgesetzten Zoll gebe, und sol zu ihm stehen, ob er das Salz selber messen, oder einen unsern Diener dazu verordnet messen lassen wil.⁴⁾ Dieses meldeten sie in einem Schreiben dem Rate der Stadt Krakau: Dass sie einen freien Salzmarkt in Breslau einem iederman zu vergönnen sich vorgenommen und diss zwischen hie und Michaelis versuchen wollen. Da sie sich nun des Salzes aus Polen gemeinlich geflissen, haben sie bedacht, ihnen dis anzuzeigen. Sie bitten sie darum freundlichen Fleisses, gemeinem Nutz der Krone zu Polen dieses den Furlenten ansagen zu lassen, auch den beigegebenen ofenen Brif bei ihnen anschlagen und ausrufen zu lassen, damit sich menniglich habe danach zu richten.⁵⁾

1509
2. Juni.

1) Dinstag in der Octave Korporis Christi (13. Juni) 1487. Lib. Signatur.

2) Am Sonnabend vor der heil. Dreifaltigkeit Tag (2. Juni) 1509. Not. Commun. D. 13.

3) Sonnabend vor Trinitatis (2. Juni) 1509. Notul. Commun. D. 14.

4) Sonnabend vor Trinitatis (2. Juni) 1509.

5) Sonnabend vor Trinitatis (2. Juni) 1509.

Zur nähern Einsicht der waren Beschaffenheit des Tuchhandels in Breslau und der damaligen Preise der ausländischen und inländischen Tuche dient folgendes Inventarium einer Kaufkammer.

Auf bittlich Ansuchen des Hanns Bruckendorfs Bresl. Bürgers, der eine Gesellschaft mit Melchior Frankenstein mit einem Gewandschmitte alhie unter dem Kaufhause gehabt, schikten die Ratmanne den Esaias Bursske und Hanns Hornig Schöppen Rathes halben in seine Kaufkammer, zu besichtigen, was in solcher Gesellschaft alda vorhanden wäre an geschnittenen und ungeschnittenen Tuchen, an andrer Ware, an gewissen und ungewissen Schulden, die ihnen zu Berichtigung folgendes Verzeichnis überantwortet. Ein halb grün Mechlisch Tuch von dreien lotten vor sibenthalb Gulden. Ein Echisch Tuch vor neun Gulden. Ein grün Alisch Tuch vor eilf Gulden. Breslische forder Tuch, drei rote, drei grüne, ein blaues, zwei blau garl., drei Breslisch forder, die alle vor sechs und dreissig Gulden, Einen Ort. Zwei Kore Lignitz, ein rotes und ein blaues vor sibenthalb Gulden. Zwei graue Böhmisch vor neun Gulden. Siben Glätzisch, als sechs graue und Ein schwarzes vor Ein und zwanzig Gulden. Zwei Sorisch und Ein Bolkenhainisch vor sibenthalb Gulden. Zwei Lobenisch und funfzehn Freistädter vor vier und dreissig Gulden, zwei und dreissig Groschen. Ein weiss ausgekyrntes Schweidnitzer vor vier Gulden. Dreizehn forder Lignitzer rot vor drittehalb und dreissig Gulden. Eilf Mitteltuch Breslisch und Harris blau und rot vor vier und zwanzig Gulden drei Ort. Dis bringt in Einer Summa zwei hundert Einen Gulden und zwei und dreissig Groschen. Hierauf folgen die geschnittenen Tuch und Neigen. Mechlisch von dreien lotten, rot eilf Ellen, blau sechs Ellen, braun zehntehalb Ellen, macht ein halb Tuch und fünf Ellen vor acht Gulden. Lowenisch, grün dreissig Ellen, rot eilf Ellen, blau siben und zwanzig Ellen, braun funfzehn Ellen, und kleine Endelen dreizehn Ellen, macht zwei Tuch vor anderthalb und zwanzig Gulden. Schwarz Alisch eilf Ellen vor zwei Gulden und drei Ort. Echisch neunzehn Ellen vor drei Gulden drei Ort. Böhmisch Zwickauisch siben und neunzig Ellen macht drittehalb Tuch nicht voll vor zehn Gulden. Ausgekyrnet Lignitzer und Schweidnitzer vier und funfzig Ellen, bringet anderthalb Tuch nicht voll, vor fünf Gulden. Forder Breslisch vier und funfzig Ellen, bringet anderthalb Tuch vor fünftehalb Gulden. Forder Lignitzer acht und zwanzig Ellen vor zwei Gulden Ein Ort. Glätzisch siben und funfzig Ellen, bringt anderthalb Tuch vor fünftehalb Gulden. Breslisch und Lignitzer Mitteltuch hundert und drei Ellen, bringt drei Tuch, Ein Tuch vor zwei Gulden Einen halben Ort, machet sechs Gulden Ein Ort. Grobe Tuch als Freistädter drei und sechszig Ellen, bringet zwei Tuch vor drei Gulden weniger Ein Ort. Bringet in Einer Summa Ein und sibenzig Gulden Ein Ort. Bares Geld au ungerschen und Reynischen Gulden, darunter vier ungersche Gulden Beischläge sind, zwei hundert vier Gulden ungersch. Polnische Groschen gerechnet sechs und dreissig vor einen Gulden, macht achtzehn Gulden ungr. Böhmische Groschen, drei und dreissig Groschen vor einen Gulden gerechent macht neunzehn

Gulden. Alte Böhmisches Groschen, sechs und zwanzig Groschen vor einen Gulden gerechent, macht sibenzehn Gulden. Schwert Groschen, sechszig Groschen vor einen Gulden gerechent macht drei Gulden. Macht in Einer Summa bar Geld zwei hundert ein und sechszig Gulden ungersch. ¹⁾

Inländische Waren, die aus Schlesien ausgeführt wurden, waren: Wolle, Eisen, Getreide, Wein, Bier, Steine. Ausländische, die nach Schlesien eingeführt wurden, waren: Holländisch und englisch Tuch, Gewürze, Heringe, Lachse, Aale, Salz, Wein.

Den inländischen Handel mit Holz und Hoppen hatte Oberschlesien, besonders das Oppelsche Fürstentum, und von dem letztern besonders die Stadt Gleywitz; mit Leinwand das Gebirge.

Auser dem Handel, dieser unerschöpflichen Quelle der Betriebsamkeit, des Reichthums und der Blüte des Landes waren die in- und ausländischen Bergwerke, wozu noch der Glückshafen kam.

Das ergibigste reichhaltigste Bergwerk in Schlesien war in diesem Zeitraum das zu Reichenstein. Mehrere Breslausche Bürger hatten Anteil daran. Hieron. Scheurlein Schöppe vermittelte dem Georg Kluger vierzehnde halbe zwei und dreissig Teil aufm Reichensteine in St. Mauricius Stollen und St. Barbaren Grube mit samt der Hütten und aller Zugehörung zwischen hie und St. Michaelis Tag, also dass er ihm in der Zeit geben sol vierzehn ungr. Gulden und zwei schwere Lot feines Goldes; und so er weiter mit ihm darum nicht würde eines werden, und Hieron. Scheurlein die genannte Teile wider fordern, so globte Georg Kluger, Ihm die wider zu antworten und geweren bauhaftig, als Bergwerks Recht ist, mit allem Gezeug, als er sie ietzt empfangen hat. ²⁾ Ferner hat Heinrich von Aachen abgetreten und entreumet dem Fritze Rosworm alle und iede Gerechtigkeit, die er hat auf dem Reichenstein an der Hutte, zunehmste Ehesszinky Hütte gelegen, von stat an damit zu tun und zu lassen ungehindert. ³⁾

An die Herzoge Albrecht, Georg und Karl Gebrüder zu Münsterberg, Oels, Grafen zu Glatz schrieben die Bresl. Ratmanne folgendes: Hanns Hübner und Franz Bottner unser Mitbürger haben an uns getragen, wie die Gemeine zu Reichenstein eins worden wäre, und wolten ihnen ihre Schmelzhütten, die nehst dem Städtlein ligt, abbrechen lassen; Daran sie grosse Beschwerung hätten: denn sie hätten diese Schmelzhütten vor etlichen Jaren gekauft, mit aller ihrer Gerechtigkeit, die auch älter wäre, denn das Städtlein. Solte nun dieselbe wider ihren Willen und unerkant des Rechten abgebrochen werden; so geschehe ihnen daran grosses Unrecht, uns gebeten derhalben an E. F. G. zu schreiben. Darum E. F. G. diemütig bitten, geruhe mit gedachten Reichsteinern die Dinge so ferre vorfügen, dass den unsern kein Unrecht

1) Sonnabend am Tage St. Viti (15. Juni) 1499. Lib. Signatur.

2) Montag nach Judica (29. März) 1479. Lib. Signatur.

3) Montag nach der Octave Corporis Christi (29. Mai) 1497. Lib. Signatur.

geschehe. Wolte sie aber ie bedünken, dass solche Hütte ihnen unleidlich sei, so möchten sie das zu Rechte stellen, und sich die Bergrecht darum erkennen lassen. Als wir nicht zweifeln, E. F. G. zu tun sich gnädigen Willens erzeigen, und bedenken werden, wie unser Mitbürger etliche tausend Gulden in vergangenen Jaren zu Aufrichtung desselben Bergwerks dahin geleet und gewoget haben, und sie des auch itzunder genissen lassen, sie bei Gleiche und Rechte behalten.¹⁾

Einige Jare nachher schrieben sie an die Ratmanne, Geschworne Eltesten der Knappschaft, und ganze Gemeine aufm Reichenstein. Als euer Geschikten neben euern Schreiben an uns geworben und begert haben euer Privilegia, die uns zu trauen Handen eingelegt sind, euch zuzuschiken, sind vor uns erschienen unser Mitbürger, auch ander so Bergwerk und Hütten aufm Bergwerk zum Reichenstein haben, und erzält, wie sie, ihre Eltern, und Vorfarn, auch unser Mitbürger in Gott vorstorben, eine namhaftige und grosse Summa Geldes aus dieser ko. Stadt Breslau auf das Bergwerk Reichenstein gewandt, und damit den Berg erhaben und zu Gange bracht; auch von Herzog Heinrich seligen, darüber Begnadung und Freiheit erlangt, und bei uns, ihnen mit zu gute, eingelegt hätten; und wüsten nicht, warum die itzunder von dannen solten gewant werden; in Besorgung wes doran verletzt, und solch ihr Begnadung wes möchten entwert werden, uns diemuttig bittend, also one ihren Willen, dieweile solch Begnadung sie belangte, nicht auszugeben. Sonder wolten gerne vorgönnen, dass gemelte Privilegia alhy von Fürsten, Aebten, Kapitel oder andern nach allen gnügen in glaubwürdiger Forma vidimiret, transsumiret und euch gegeben würden, auf dass ihr des Enthaltens keinen Kummer oder Nachteil haben dürftet. Wo ihr dann wisset, dass traue Hand keinem Teile zu Abbruch oder Gefehrer sein sol, werdet ihr uns nicht vormerken, der unsern Bitten angesehen haben. Denn alsbald ihr des mit ihnen eines werdet, wollen wir euch die gar gerne folgen lassen, und tun was euch lib ist.²⁾

1508.

Das Zuckmantelsche Bergwerk bauten ebenfals Breslausche Bürger, wie aus folgenden Schreiben der Ratmanne zu Breslau an den Bischof Johann zu ersehen. Hieron. Hornig unser Ratsfreund und ander unser Mitbürger Gewerken aufm Czokenmantel haben uns belangt, damit sie bei ihren alten hergebrachten Gerechtigkeiten bleiben, und ihnen auch nicht von etlichen Eingriff und Verhinderung hirau geschehe, inmassen E. F. G. von den Erbarh Leonhart Fogel und Peter Wahle ihren Geschikten weiter gnädig zu vornemen geruhe, sie derhalben an E. F. G. zu vorschreiben: Davon E. F. G. diemuttig bitten, wolle ihnen in ihren Anligen rathlich und hülflich gnädiglich erscheinen, auch nicht zulassen noch gestatten iemanden hirin ihnen Widerwärtigkeit oder Eingriff zu tun, und sich also aus Gnaden erzeigen, dadurch sie diese unsere fleissige Vorbitte zu Billigkeit genisslich empfinden.³⁾

1519.

1) Freitag nach Egidii (3. September) 1501. Notul. Commun. f. 35.

2) Sonnabend nach Crucis Exaltationis (16. September) 1508. Notul. Commun. T. 5.

3) Sonnabend nach Mariä Magdalenä (23. Juli) 1519. Ad Reg. et Princip.

1520. An eben den Bischof zu Breslau schrieben sie: Der Ersame Hieron. Hornig unser Ratsfreund zusamt andern Mitgewerken des Bergwerks aufm Zuckemantel haben uns berichtet, wie sie daselbst auf ein neues eingeschlagen oder eingesenkt. Darauf dann alreit nicht wenig Darlage gegangen und noch gehen wird. Und damit sie dasselbe Bergwerk desto fleissiger Euern F. G. und auch ihnen zu gute bauen und Freiheit erlangen mögen, uns belangt vor sie an E. F. G. zu schreiben. Davon E. F. G. diemutig bitten, geruhe ihnen solcher Freiheit halben gnädigen Willen erzeigen.¹⁾ Endlich schriben sie an
1522. den nemlichen Bischof. Hieron. Hornig u. s. w. und neben ihm andere unsere Mitbürger und Verwandte, seine Mitgewerken aufm Bergwerk zum Zuckemantel haben an uns gelanget; dieweil ihnen der Rath daselbst geschrieben, und zu erkennen gegeben, dass die Hoher und Bergknecht aufstehen, das Bergwerk wüste lassen ligen, und ferner nicht arbeiten wollen; darum dass die ausländischen und fremden Gewerken, ihre Zubus und Anteil zu rechter gewöhnlicher Zeit nicht legen, noch ausrichten. Darauf sie, zu vorhütten ferner Schaden und Aufrur dem Orberer angezeigten Bergwerks, der dis Tun in Befel gehabt, ihre Anzal und Zubus überantwortet und abgelegt, dass sie an E. F. G. vorschreiben wolten, dass E. F. G. auch ihren Untertanen zur Neisse und sonsten in andern Städten und Kreisen ernstlich befelen geruhte, ihre angelegte Zubusse auf gewöhnliche Tagezeiten und unverzüglich bestellten und ausrichteten; damit das Bergwerk seiner Würde und bauhaftig gehalten, und nicht in Abnemen gebracht würde. Bitten derwegen demütiges Fleiss E. F. G. dieweil dis Tun E. F. G. und ihren Grund und Boden belauget, geruhe dergleichen ihren Untertanen befelen, dass sie an ihnen zur Erhaltung des Bergwerks, so viel ihres Teiles zu tun schuldig, nichts abgehen lassen, dadurch E. F. G. ins erste, und auch die Gewerke nicht in Schaden gefüret. Und da Kirchanns fortan das Geld und Zubusse zu empfangen und einzumanen aufgesaget, und der Orberer daselbst auf ihre Bitte dasselbe also anzunemen sich erboten; wo ihm allein von E. F. G. gnädig vorgünstet und zugelassen, E. F. G. genanten Orberer zu Aufnemen des Bergwerks und Nutz der Gewerken dis Tun empfehlen und committiren, dass also ferner kein Irrtum noch Aufrur derhalben entstehe.²⁾
1491. Georg Scholtz von Aldenberg war dem Martin Steinkeller neun und dreissig Gulden schuldig, die globte er ihm auf bestimmte Zeit zu bezalen und verpfändete ihm dafür alle sein Teil und Erzt die er hatte auf dem Aldenberg³⁾ im Bolkenhainischen Gebitte gelegen.⁴⁾
1505. Ferner hatten die Breslauer Anteil an dem Bergwerk Hangendenstein. Einen Beweis davon enthält folgender Brief der Ratmanne an Wetzlaw von der Dube und Leippe, Herrn auf Sternberg. Wir zweifeln nicht, Euer Gnade habe gut Wissen, wie unser Mitbürger trefliche Summen Geldes aufs

1) Montag nach Mariä Magdalenä (23. Juli) 1520. Ibid.

2) Mittwoch nach Judica (9. April) 1522. Ibid.

3) Jetzt Dorf, S.O. $1\frac{3}{8}$ Meilen von Schönau.

4) Donnerstag vor Antonii (1. September) 1491. Lib. Signatur.

Bergwerk Hangendenstein gewandt haben, in Hofnung zu Gott mit der Zeit widerum davon zu nemen. Nun haben sie an uns getragen: wie ihnen und ihren Arbeitern aufm Hangendenstein grosser Gewalt und Schaden zugefüget sind, ohne ihre und der ihren Verschuldung; welches sie an E. G. getragen, und dahin kommen wäre, dass Ambrosius Jenkewitz und Hanns Beyer ihr aller Machtleute und Gewalthaber zu Rechte gestehen, und ihre angebrachte Klage zu Rechte erweisen solten, uns angeruffen, vor sie an E. G. zu schreiben. Wo dann Bergwerke gemeinem Nutze der Lande oftmal grossen Fromen bringen; zweifeln nicht E. G. alles seines Vermögens dazu rathlich und hülflich sein werden. Bitten darum, E. G. geruhe, um unser willigen Dinste, genannten Machtleuten diesen Zeigern, gnädigen Rath und Hülf erzeigen, damit sie in ihrer Macht, was ihnen von den Gewerken obgemelt mitgegeben, zu guten und leidlichen Ende bringen, und ihr Bergwerk forthin auch mit Nutz und Fromen arbeiten, und dabei samt ihren Arbeitern und Gesinde fridlich und gemachsam bleiben mögen.¹⁾

Endlich hatten mehrere von den angesehensten Breslauschen Bürgern vielen Anteil an dem Joachimstalschen Bergwerke; wie dis aus den Briefen der Ratmanne an Stephan Schliegk,²⁾ Grafen zu Passan Herrn zu Weissenkirchen, Elbogen und Schlackewerde zu ersehen. In dem erstern ersuchen sie ihm: Dass er den Balthasar Melh ihren Rathsfreund, der neben andern das Bergwerk im Joachimstal bauet, und deswegen mit etlichen daselbst zu tun bekommen, ihm in seinem Tun gnädigen Willen, Förderung, und Hülf erzeigen, und ihm bei dem, dazu er Recht hat, gnädig halten und handhaben wolle.³⁾

1520.

Ferner schreiben sie an denselben: Es berichten uns abermals Achatius Haunolt und Gregor Grundt unser Rathsfreunde, dass ihnen nicht zu kleinen Nachteil und Abbruch etliche Fürunge, so sie allezeit vorleget, in Sanct Annen selbtritt am Turkner aufm Joachimstal entwandt und genommen worden, und dass E. G. Amtleute und Anwalde daselbst etliche Teil daran bekommen haben. Sie baten daher: Der Graf wolle in der Sache helfen und mitteln, besonders weil viel der ihren von Anfang bis daher das Bergwerk daselbst haben bauen helfen und Er zur Förderung des Rechten und Gerechtigkeit verbunden sei, dass sie bei dem ihren bleiben möchten, und dasienige, so ihnen ohne ihr Verschulden entfremdet, widerum geruhlich zugestellt würde. Sintemal an ihnen kein Seumnis befunden, und nach Uebung des Bergwerks allenthalben sich verhalten. Und ob nun gleich ihr Faktor sich hirinn einigerlei Meinung übergriffen, ihre Zubuss nicht zu rechter Zeit ausgerichtet, und also ihr Teil vorbüret hätte;

1521.

1) Am Montage nach den Weinachtheiligen Tagen (28. Dec.) 1505. Notul. Commun.

2) Dessen Vorfahren hatten hier von Kaiser Sigismund das Bergrecht erhalten. Seit 1516 begann in Joachimsthal der Bau, und schon bald darauf nehmen Breslauer daran Anteil, vielleicht mit dem ersten Anfange. S. übrigens K. v. Sternbergs Geschichte der böhmischen Bergwerke, Th. I. S. 317.

3) Am Sonnabend vor Hedwigis (13. October) 1520. Ad Baron. Comit. f. 125.

wolle der Graf sie mehr ihrer Unschuld gemissen, denn fremder Nachlässigkeit entgelten lassen. ¹⁾

1524. Der folgende Brief an Eben denselben ist besonders merkwürdig. Es sind vor uns gekommen die Gestrengen, Eruvesten, Erbar, und hat ein ieder vor sich angezeigt und vermeldet ihre Gerechtigkeit und Anteil, so sie samtllich und besondern aufm Joachimstal in den Orten nehsten Mas nach dem Becken haben und bauen, als Herr Achatius Haunold, Ritter, unsers Raths Eltister, einen Kukis zwei Drittenteil; Gregor Grund und Nickel Jankowitz beide unser Rathsfreunde, ieder einen Kukis; Stenzel Reichel sechs Kukis einen Drittenteil; Hanns Brockendorf einen Kukis; Hanns Sachse, zwei Kukis; Nickel Montzer drei Kukis; und so sie solches ihr Recht und die ganze Zeche, neben andern ihren Gewerken auf ihre gebürliche Unkosten nach gleicher Anzal bauhaftig gehalten; hätten etliche Gewerke ihr Teil ligen lassen, welche also in das Retardat gefallen, und sie mit den andern Gewerken der ganzen Gewerkschaft zu Nutze auferbauet und allenthalben verleget; an diesen Teilen sie alle nach Anzal gleich Recht hätten; und baten uns, dass wir sie an E. G. verschrieben: Dass E. G. die Teilung derselben Kukis, welche in das Retardat gekommen, zu gleicher Anzal machen wolte, und ihnen allen in gemein verschreiben lassen, was ihnen auf angezeigte sechszehn Kukis gebüret und rechtlichen zustünde; alsdann wolten sie sich selbst hiram zwischen einander wol wissen gütlich zu vertragen. Ist darum unser dinstlich Bitte, E. G. wollen dis Tun durch ihre Amtleute also verordnen, dass ihnen ihr Recht an den gefallenen Kukisen verschrieben und alhier bei diesem Zeiger zugeschickt würde. Wo auch in andern Zechen, dar innen die unsern bauen, indert Kukis von den Gewerken ligen blieben, dass E. G. oder ihre Amtleute daran den unsern zu Abbruch nichts vergeben; dieweil sie das mit ihrem eigenen Gelde und Unkosten bauen mit Zubus und aller Notdurft versorgen müssen, und an ihnen nichts, so zu des Bergwerks Besserung kommen mögen, haben ie gebrechen lassen; sonder sich dabei vor andern fleissig gehalten. Derhalben wir gänzlich hoffen, wie das sonst auch Bergwerks Recht und Gewonheit ist, E. G. werden sich in dem gegen den unsern gnädig beweisen. ²⁾

1524. An den Bergmeister und die geschwornen Bürger des Bergwerks in Sanct Joachimstal schrieben die Ratmanne folgendes. Die Erbar Stenzel Reichel und Hanns Prockendorf, unsere Mitbürger haben uns erzählt: wie sie berichtet wären, dass sich iemand wider alle Billichkeit itzund unterstehen solte, ihre Teil und Kukes ihnen bëiden, oder einem allein überschriben, die sie in Sanct Gregorn Zechen, die man izt im Schwarzen Adler nennet, aus dem Retardat und sonst in ander Weise überkommen, und erlanget haben, anzunemen und sie davon zu dringen; und damit sie des eigen Bescheid und Grund erkunden, haben sie den vorsichtigen Valten Jenkewitz, ihren folmächtigen

1) Dinstag vor Viti, 1521. Ad Baron. Comit. f. 147.

2) Montag nach Barbarä (5. December) 1524. Ibid. f. 262.

Gewalthaber, diesen Zeiger derhalben zu euch verfertigt, und uns belanget, sie derwegen gegen euch zu vorschreiben; dass wir ihnen aus Heischung der Billigkeit nicht haben wissen zu wegern. Dieweil denn solch Vornemen, wo deme also, in keinen Weg zu erdulden und ganz unleidlich sein wil, und beschwerlich zu hören ist; bitten wir euch freundliches Fleiss, wollet in keiner Weise jemanden gestatten, noch zulassen, dass den unsern einiger Abbruch an ihren Teilen geschehe, sonder sie dabei nach Bergwerksrecht handhaben, oder ihrem Folmächtigen, wes solch Bergwerksrecht fordert und heischet, gegen ihren Widersachern schleunig vorhelfen und ergehen lassen. Sein der gänzlichen Zuversicht, deme also zu tun, als Libhaber der Gerechtigkeit bereites Willens sein werdet. Wollen wir in grössern vorschulden.¹⁾

Der Glückshafen, welcher im J. 1518 errichtet, und zu Anfang des folgenden Jares gezogen worden, ist unstreitig der erste Versuch, den die Breslauschen Ratmanne gemacht, der Stadt Kasse, welche damals wegen vieler Bedürfnisse es benötigt war, zu Hülfe zu kommen. Die Einrichtung desselben, wie auch mehrere von denen, welche auser Schlesien ihr Glück dabei versucht, ferner die Gewinste, und endlich die Folgen desselben lassen sich aus dem Briefwechsel den die Ratmanne deswegen geführt, abnemen. An die Stadt Berlin schrieben sie: Die Verordneten des Topfs allie unsere Mitbürger haben uns berichtet; nachdem etliche Schreiben von den euern ihrenthalben an uns gelanget, darum sie den Erbarh Christoph Vogel diesen Zeiger zu euch gefertiget, zu sehen in etliche Gebrechen, die sich bei euch solches Topfs haben begeben; inmassen Euer E. weiter mündlich von demselben Christoph vernemen wird. Darum wir E. E. freundlich bitten, wo genanter Christoph Vogel E. E. in Tuen solche Schelung betreffend um Rath und Hülfe belangen würde, ihm rathlich und förderlich erscheinen und darzu helfen wollet, damit Arg und Schaden verhütet werden möchte.²⁾ Ingleichen schrieben sie an die Ratmanne der Stadt Frankfurt an der Oder. So als allie wie Euer Ersamkeit bewust, ein Hafen auf etliche Kleinot aufgerichtet ist, werden wir von denienigen, so solches Hafens Vorsteher sein, belanget, Euer E. zu schreiben, und zu bitten, dass solch Geld, so bei euch auf Zedeln gegeben wird, Euer E. möchte eingelegt werden. Deme also nach bitten wir, E. E. wolle solch Geld zu sich aufs Rathaus nemen, und dasselbe den Vorstehern des Hafens, wenn sie dis fordern werden, folgen lassen.³⁾

Dem Briefe an Peter und Anton Stoschen, Gebrüder, Kaiserl. Sekretarien, worin die Ratmanne auf Ersuchen derselben ihnen Nachricht erteilen von dem Adel der Stosche, besonders von ihrem Vater Ulrich Stosch, ingleichen von Sigmund Stosch, einem alten Herrn, der wegen seiner Verdienste vom König in Polen iärlich etliche hundert Gulden zu seinen Lebetagen solte ausgezalt bekommen, ist diese Nachschrift beigefüget:

1) Geben Mittwoch nach Oster heiligen Tagen (30. März) 1524. Notul. Commun.

2) Freitag nach dem Sonntage Cantate (7. Mai) 1518. Notul. Commun. f. 198.

3) Am Freitage vor Laurentii (6. August) 1518. Notul. Commun. f. 222.

1518.

1518.

Wir haben auch insonderheit Herrn Peter Stosch Brief, und darinn zehn Gulden Reinisch in Golde empfangen, die wir auf sein Begeren in den Hafem alhie gelegt. Wo zur Zeit inderts ein Glücke seiner Herrschaft zufallen wird, sol nicht verhalten bleiben.¹⁾ Sebastian und Albrecht Schlick Gebrüder, Grafen zu Bassan, Herren zur Weissenkirchen, Ellbogen, u. s. w. hatten dem Matth. Förster Breslauschen Bürger achtzehn Gulden überantwortet, um dieselben in den Hafem, oder Glückswaltung des Topfes in Breslau zu legen, nemlich sechs Gulden wegen der Kirche Unser liben Frauen zum Kulm des Elbognischen Kreises, und wegen iglichen Grafen von Schlick insonderheit auch sechs Gulden, ingleichen hatten zwei von ihren Dienern ebenfals etliche Zettel mit eingelegt. Welches die Grafen den Ratmännern meldeten; die ihnen wider zurückschrieben: Sie hätten dis dem Leonhart Vogel, als Verordneten und Geschwornen zu solchem Hafem angezeigt, der ihnen denn bei seinem Eide angesagt, dass er solch Geld empfangen, und die Kirche, wie auch sie und ihre Diener versorget habe: auch ihnen darüber einen Brif mit seinem aufgedruckten Petschir versigelt überantwortet, den sie ihnen eingeschlossen zuschickten, damit sie sich danach zu richten hätten.²⁾ Eben so antworteten sie dem Hanns Pflug, Herrn von Rabenstein und auf Petschau, der ihnen gemeldet: dass er nebst seiner Gemalin und einigen Untertanen eine Summa Geldes dem Matth. Förster eingehändiget dieselbe in den alhie aufgerichteten Hafem oder Topf zu legen.³⁾ Nach der geschehenen Zihung dieses Glüks Hafens schrieben sie an die Ratmännern der Stadt Krossen: Sie hätten wegen des eingelegten Geldes der ihren in den Glüks topf alhie den Leonhart Vogel, Verweser desselben Topfs, als den vornemsten beschickt, und derhalbent hart angezogen, der ihnen denn die Antwort, welche sie ihnen zuschickten, ertheilet. Dieweil denn dieselben ihre Diener, so bei ihnen (den Krossnern) solch Geld einzunemen und zu empfangen verordnet, dismal alhie bei ihnen nicht sein; sondern sich in kurzen ihrer versehen; bitten sie freundlich, sie möchten unterdessen Geduld tragen. Alsdann sie, was hirinn geschehen, auch der Zettel halben, wie es damit eine Beschaffenheit habe, allenthalben sich erkundigen und mit Hülfe des Almächtigen unverweisslich halten; damit sie und die ihren zu grosser Mühe, Zerung, auch andrer Hülfe und Beistand in Ergözzung ihres Geldes und anwartenden Glüks nicht verursacht werden.⁴⁾ Weiter schrieben sie eben denselben: Sie hätten dem Matth. Veyl, so bald er nach Breslau gekommen, ihr Schreiben durch die Verordneten des Hafens vorgehalten, und darauf hart anzihen lassen; der ihnen seine Entschuldigung, die sie mit eingeschlossen, vorgetragen, dieweil denn dis Tun sich also verhält, und er den Bürgermeister bei ihnen mit Ueberantwortung ihrer Brif und Sigel, solche Zedel an seiner stat zu empfangen und einzunemen, mit einem Gedinge, dass davon

1) Sonnabend nach Michaelis (2. October) 1518. Ibid. f. 233.

2) Am Mittwoch vor Eilf tausend Jungfrauen (20. October) 1518. Ad Baron. Comit. f. 64.

3) Ibid.

4) Sonnabend nach Valentini (16. Februar) 1519. Notul. Commun. f. 263.

der zehnte Heller sein eigen sein solte, bekommen und erlanget; der solches darauf gutwillig angenommen; so sei er auch widerum ihres Bedenkens schuldig, sich zu halten und treulich zu handeln, nach Laute ihrer ihnen überantworteten Verschreibung. Hätte er aber dawider getan, und das eingelegte Geld in bestimmter und rechter Zeit nicht überantwortet, und durch sein Verhalten jemand zu Schaden verursacht worden; so würden sich die Beschädigten darinn selbst weisen und wissen, wie sie sich zu halten hätten, und sie samt den ihren, ihrer rechtfertigen Unschuld zur Billichkeit genissen lassen. Denn ihres Wissens sei kein Zettel, so alher gebracht, verhalten worden, sondern alle in den Hafen, laut ihres Anschlagens gelegt, und gekommen. Daher bitten sie, Sie wolten dieses Tuns Gelegenheit selbst ermessen, und sie und die ihren der Mühe und Zerung auch andrer Hülfe und Beistand anzurufen überheben. Hätte aber jemand der ihren hirüber etwas zu klagen; so erbitten sie sich, demselben und seinem Volgewalthaber, nach Inhalt ihres Landfrides, des Rechten genugsam zu verhelfen, und der Gebür und Billichkeit sich zu verhalten.¹⁾ Die Ratmanne der Stadt Krossen schrieben zu widerholten malen an die Breslauer wegen dieser verdrüsslichen Sache, welche ihnen eben so oft antworteten: Dass sie sich bereits in ihren vorhergehenden Schreiben aller Billichkeit erboten. Sie wolten sich also auch von ihnen versehen, dass sie darauf sich selbst weisen und sie und die ihren auser ihrem geordneten Recht zu beklagen nicht anmassen, und zur Billichkeit mässigen würden.²⁾

1519.

Dem Hanns Kraftzober schikten sie auf sein Ansuchen ihr sicher Geleite, damit er sich mit den Verwesern des Hafens berechnen und seine Zwietracht mit ihnen entscheiden möchte.³⁾ Ingleichen versicherten sie ihn: Dass ihm das Geleite wol gehalten werden solte, der Zuversicht, er würde sich gegen menniglich mit Worten und Werken also verhalten, damit er selbst ihrem Geleite nicht zu nahe gehe.⁴⁾ In dem Schreiben der Breslauer an Herzog Fridrich zu Lignitz, Montag vor Aller Heiligen 1519 steht: dass dieser Kraftzober ehemals ein Goldschmid in Breslau gewesen, von da weggegangen, und sich in Berlin aufhalte. Sie ersuchen den Herzog: Er möchte an den Marggraf Joachim schreiben, und ihn dahin vermögen, dass Er auf mündlich Berichten desienigen, so die Verweser des Hafens abfertigen werden, verschaffen wolte, dass derselbe Kraftzober also verfasset und versorget würde, sich auch an dem Rechte, dazu sie desgleichen die ihren geordnet, begnügen und weisen lisse, und auser den Rechten nichts vorneme. Der Hafen machte den Breslauern noch lange nachher Unruhe und Verdross. Dem Matthias Pfeil hatte sich vorgenommen, die Hafensverweser in Breslau ohne alle Ursach und Schuld zu befehden. Weil er sich nun in den Branden-

1519.

1519
31. October.

1) Dienstag nach Matthiä (1. März) 1519. Notul. Commun. f. 266.

2) Sonnabend vor Reminiscere (19. März), ingleichen Freitag vor Palmarum (15. April) 1519. Ibid. f. 269. 276.

3) Mittwoch nach Arnolfi (17. August) 1519.

4) Dienstag nach Petri Kettenfeier (2. August). Ibid. f. 306. 309.

- burgschen Landen um Behausung, Förderniss und Fürschub bemühte; so schrie-
 1522. ben die Ratmanne an den Kurfürst Joachim zu Brandenburg. Da Er als
 ein sonderlicher Liebhaber der Gerechtigkeit, solchen vermessenem und mutwilligen
 Leuten in Gnaden nicht geneigt, auch die ihren sich aller Billichkeit und
 vor ihr geordnet Recht erbitten und berufen; solte ihr Widerwertiger weiter
 seinem freventlichen Vorhaben nachgehen wollen; so möchte er diesen Pfeil
 mit keinem Geleite versehen, und wo er begriffen würde, ihn verfassen und an-
 nehmen lassen; damit er alles, so er wider die ihren zu tun und zu handeln ver-
 meint, mit Recht und vor ihren geordneten Richter vorneme und tue: zu Ver-
 hütung künftigen Uebels, Schadens und Aufrurs, so sich von so mutwilligen und
 vermessenem Leuten im gemeinen Lande zu vermuten und zu besorgen sei. In-
 massen Er denn aus Fürstlicher Wirde, Höhe und Obrigkeit die Fromen über
 ihrer Gerechtigkeit zu behalten und handhaben, die Bösen und Uebertreter aber
 zu strafen schuldig und verbunden wäre.¹⁾
1524. Endlich schrieben sie dem Martin Bruchman, Bürger zu Frankfurt
 an der Oder: die Topfsverweser wären noch der Meinung und Sinnes: dem
 Matth. Viold nichts von Gelde zu geben, es würde ihnen denn zu Recht
 auferleget; aber die Rechte wolten sie sich gern erkennen und besagen lassen;
 und wo er Armutshalben die zu verlegen nicht hätte, alles so auf das Recht
 ginge, von den ihren für ihn ausgeben. Sie hätten sich auch versehen, die
 Topfsverweser solten diese ihre Meinung ihm längst zugeschrieben haben.²⁾
1519. Dem Hanns Pflug von Rabenstein und Herrn auf Petscha berichte-
 ten sie: dass er aus dem Hafen eine goldene Kette für hundert Gulden Rhei-
 nisch gewonnen habe, die dem, welchen er in voller Macht schiken würde, oder
 auch das Geld dafür, überantwortet werden solte.³⁾ An die Bürgermeister und
 1519. Konsuln der Stadt Brügge in Flandern schrieben sie: Da der Glückshafen
 zu Breslau schon längst sein Ende erreicht, und Johann Steinkeller, der
 in Brügge und den benachbarten Gegenden das in den Glückstopf eingelegte
 Geld und die Zettel gesamlet, sie gebeten, sie möchten ihnen Nachricht von
 ihren gemachten Glück erteilen; so meldeten sie ihnen: Dass einer von ihren
 29. Januar. Mitbürgern Marcus Glosser, ein Goldschmid am Sonnabend nach Paul Be-
 kerung achtzig Gulden Rheinisch gewonnen, besage des beigefügten Zettels,
 woraus sie ersehen könnten, was auf einem ieden gekommen wäre.⁴⁾ Die Ge-
 winste dieses Glückstopfs waren über 14,000 Gulden ungr. geschätzt. Die Ein-
 24. Januar. lage war zwei Groschen. Der erste Zettel, der am Montage nach St. Anton
 1519 herauskam gehörte einer Jungfrau aufm Salzringe, welche ein Kleinod
 fünfzig Rheinische Gulden wert erhielt. Einer von Krakau bekam einen Sam-
 met für achtzig Floren. Ein Schreiber aus Ungern achthundert Floren. Hanns

1) Sonnabend nach Matthäi (1. März) 1522. Ad Reg. et Princ.

2) Freitag nach Invocavit (19. Februar) 1524. Notul. Commun.

3) Mittwoch nach Trinitatis (22. Juni) 1519. Ad Baron. Comit. f. 77.

4) Den 10. November 1519. Notul. Commun.

Haller aufm Hünernermarkte erhilt am Montage nach Jubilate den grösten Gewinnst, tausend Floren. ¹⁾ 15. Mai.

Dass Breslau einst ein Glied des Hanseatischen Bundes gewesen, versichern Chyträus ²⁾ und Johann Angel. Werdenhagen. ³⁾ Aus dem erstern für Pol ⁴⁾ dieses an: Aus dem Bunde der Hansestädte wurden 1518. zum Teil ausgesetzt, zum Teil begaben sich selbst davon: Stendal, Soltwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Breslau, Krakau, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstädt, Kiel und Northeim. Henel wiederholt das nemliche ⁵⁾ und fügt noch ⁶⁾ die Stelle aus dem Werdenhagen hinzu: dass in der Versammlung der Hanse zu Lübek 1554 festgesetzt worden: Dass diese Städte ausgeschlossen bleiben solten. Aeusert aber zugleich seine Verwunderung darüber, dass weder in den Schlesischen Chroniken, noch in dem Rathsarchiv zu Breslau etwas davon zu finden sei. Wenn Breslau ic zur Hanse gehört hätte; so würden die Ratmanne bei der Verlegenheit in der Niderlagssache zuverlässig am ersten ihre Zuflucht zu der Hanse genommen haben; da sie alle Triebfedern in Bewegung zu setzen suchten, um ihre Niderlage zu behaupten. Und doch ist nicht ein Buchstabe in ihrem vollständigen Briefwechsel davon an irgend eine Hansestadt zu finden. Ebenso komt auch kein einziges Schreiben an die Hanse 1518 vor, an welche sie doch gewiss wegen dieser wichtigen Sache würden geschrieben haben. 1518.

Die reichsten Bürger zu Breslau, welche es durch ihre Handlung geworden, waren zugleich Mitglieder des Raths. Das Verzeichnis derselben würde sehr ansehnlich sein, wenn sie alle hier solten aufgeführt werden. Es ist genug, nur einige zu nennen, wozu man noch dieienigen rechnen kan, welche Anteil an Schlesischen und Böhmischen Bergwerken gehabt. Johann Hesse hinterliss seinen Erben: Anna Heinz Dompnigs Ehefrau an ligenden Gründen, Zinsen auf Gütern und Häusern achtzehnhundert Mark Groschen; Darunter auch das ihnen für tausend Mark versetzte Dorf Gräbschen war. Eben so viel bekam sein Sohu Hanns Hesse, der älteste unter den Geschwistern, der auf der Hohenschule zu Leipzig studirte; ingleichen die iüngste Tochter Margaretha. ⁷⁾ 1459.

Albrecht Scheurleins Witwe bekam aus der Handlungsgesellschaft des Bartholome Scheurleins für alle nachgelassene Güter, Pfennwert, Kaufmanschatz u. s. w., die wegen ihrer vier verstorbnen Kinder an sie gefallen, Sibentaused, siben hundert Gulden ungr. ausgezalt. ⁸⁾ 1465.

1) Pol Bresl. Annal. S. 454. (Th. III. S. 6.) Joh. Henr. Casp. Cunradi Silesi-Poliographia P. I. C. XII. S. 454.

2) Chronic. Saxon.

3) Respubl. Hansatic.

4) Bresl. Annal. S. 454. (Band III. S. 6.)

5) Annal. Siles. p. 389.

6) Breslogr. Renouat. C. VIII.

7) Dinstag vor Thomä (18. December) 1459. Lib. Signatur.

8) Mittwoch in der Octave Korporis Christi (12. Juni) 1465. Lib. Signatur.

1473. Niklas Bunzlau hatte seiner Frau zur Morgengabe gegeben: Sechshundert Mark Groschen. Er war Besitzer von einer halben Kaufkammer, von fünf Häusern nebst einem Rosengarten, von einem Melzhause auf der Groschengasse nebst Garten. Auser diesen hatte er ansehnliche Summen Geldes. Seinem Kammerschreiber vermachte er zweihundert Gulden ungr. Merkwürdig sind in seinem Testament die Worte: dass er alle seine Güter mit Hülfe Gottes erarbeitet mit seiner sauren Arbeit, und ihm nichts anerstorben sei.¹⁾
1498. Hanns Krapff, der ältere, Ratmann. Hanns Krapff, der Jüngere, bewilligte sich vor den Ratmännern, dass er den Kindern seiner Schwester, die den Hanns Monaw zur Ehe gehabt, in zwei Jaren zu gleichen Theilen geben sol zweitausend Gulden, als Erbteil des Grosvaters dieser Kinder.²⁾
1521. Dieser Hanns Krapff verspielte an einem Tage den 30. Juni 1521. tausend neunhundert Floren, ohne die Ringe und Kleinodien. Heinz Domnig, Landeshauptmann, Kaspar Popplau, Ratman, seine Erben machten vor dem Rate eine Theilung seiner nachgelassenen Güter. Frau Agnes seine nachgelassene Wittwe bekam auf ihren Theil auser ihrer Morgengabe und Gerade, das Haus auf der Albrechtsgasse am Ecke, dem David Jentschen Hause gegen über gelegen mit aller Zugehörung; auch sechs Mark Geldes iärliches Zinses auf dem halben Gute Slise; dazu haben die Kinder aus guten freien Willen derselben ihrer liben Mutter gegeben und folgen lassen die zehn Mark Geldes iärliches Zinses auf Alexius Banken Haus auf der Albrechtsgasse; auch die eilf Mark iärliches Zinses auf Stephan Goppeners Haus gegen über, dazu die drei Mark iärliches Zinses auf etwan Bartholom. Scheurleins Haus auch auf der Albrechtsgasse zuehste Christoph Banken Erbe gelegen; und zwar diese vier und zwanzig Mark Geldes zu haben und zu genissen allein zu ihren Lebtagen, und nach ihrem Tode wider an die Kinder und ihre Erben zu kommen. Darnach sollen folgen und bleiben Frau Agneht Schebitzinn die funfzehn Mark Geldes iärliches Zinses aufm Rathause; ferner die fünf Mark G. i. Z. auf dem Hause auf der Odergasse am Ecke; auch die acht Mark G. i. Z. auf dem Hause über der Olau gelegen; darzu die siben Mark G. i. Z. auf dem Dorfe Gropeterwitz im Neumarktschen gelegen. Frauen Klaren Lorenz Heugelinn sol folgen und bleiben: Das Gut Polokewitz dieses Weichbildes; auch die acht Mark G. i. Z. auf dem Hause auf der Stokgasse am Ecke, dazu die fünf Mark G. i. Z. auf dem Hause auf der Schweidnitzschen Gasse am Ecke. Frauen Magdalena Kaspar Crawitzinn sol folgen und bleiben das halbe Dorf Slise des Breslauschen Weichbildes; Darzu vier Mark Zins königlicher Geschosser auf dem ganzen Dorfe Slise. Frauen Hedwigen Hanns Dompniginn sol folgen und bleiben: das halbe Dorf Klettendorf des Bresl. Weichbildes, dazu die eilf Mark Geldes i. Z. auf der Stadt Groglogau. Frauen Annen Wenzel Horniginn sol folgen und bleiben: Das

1) Freitag vor Jakobi (23. Juli) 1473. Lib. Signat.

2) Freitag nach Peter Stulfeier (23. Februar) 1498.

Haus und die Scheune beim Taschentore gelegen, und die zwanzig Mark Geldes iärliches Zinses aufm Rathause; auch die acht Mark G. i. Z. auf Franz Botteners Hause aufm Salzmarkte, dazu die fünf Mark G. i. Z. auf der Stadt Krossen. Hanns Popplau sollen folgen und bleiben: Das Dorf und Gut Stabilwitz des Bresl. Weichbildes, auch die Dörfer und Güter Marschewitz, Dobisch¹⁾ und Lenhart im Neumarktschen Weichbilde, dazu die zwölf Mark Geldes iärl. Zinses auf den Dörfern Kurtschau und Pasterwitz des Bresl. Weichbildes. Also dass er seinem Bruder Thomas Popplau, dem Stummen auf die Güter Stabilwitz, Marschewitz, Dobitsch und Lenhart verschreiben sol seinen gebürlichen Väterteil vierzig Mark Geldes iärliches Zinses zu geben alle Jar, nemlich zwanzig Mark Heller ganghafter Münze auf Weinachten und zwanzig Mark Heller derselbigen Münze darnach auf Johann widerum abzulösen um tausend gute ungersche Gulden.²⁾

Keine Sache ist in diesem ganzen Zeitraum von den Breslauern angelegentlicher und eifriger betrieben worden, als die Münze, dabei sie ein doppeltes Intresse, des Landes und ihr eignes beselte. Kein Umstand, der nur irgend unter K. Georg und Matthias Regirung die Münze betreffend vorfiel, geschah ohne ihre Einwirkung. Kein Fürstentag zu K. Wladislaw und Ludwigs Zeiten wurde gehalten, auf welchen nicht durch ihren immer regen Betrieb die Münzberatschlagungen und Schlüsse fortgesetzt und beendiget worden.

Für den Forscher der Quellen, woraus das Wol und Wehe der Untertanen entspringt, ist die Münzgeschichte eine der wichtigsten. Und aus diesem Grunde ist in den Briefen³⁾ ganz besonders darauf Rücksicht genommen worden. Um den daselbst befindlichen Nachrichten die möglichste Vollständigkeit zu erteilen, fordern die nachstehende Zusätze hier eine Stelle.

An Herz. Kasimir zu Teschen, Groslogau, beider Schlesien kön. Hauptmann schrieben die Ratmanne: So als E. F. G. gut wissen, manchfaltige Rede und Verhandlung wegen der geringen Münze, damit die Lande alhie fast und sehr beschweret dem gemeinen Nutze zu unverwindlichen Schaden und Abfall, dass bisher entlichs nichts geschehen noch vorgenommen, haben wir unlängst vergangen unsere werbende Botschaft bei dem Herz. Fridrich zu Lignitz gehabt, und mit seiner F. G. derhalben handeln lassen. Also ist seine F. G. gesonnen, doch auf Wolgefallen E. F. G. auf Jakobi alher zu kommen, neben E. F. G. und andern Herren Fürsten in Nider Slesien Land und Städten davor zu gedenken und rathen, dass solcher Schade, so täglich der Münze halben diesen Landen zubracht wird, abgetan werden möchte. Darum E. F. G. bitten, geruhe den Herren Fürsten und aus dem Bischtum, auch sonst Land und Städte der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer auf bemelten S. Jakobi

1504.

1) Ist nicht mehr unter diesem Namen vorhanden, vielmehr als ehemaliges Vorwerk zu Leonhardwitz, N.O. 2½ Meile von Neumarkt, geschlagen.

2) Mitwoch nach Viti und Modesti (19. Juni) 1499. Lib. Signatur.

3) Nämlich in Klose's Geschichte von Breslau, Th. III. 2. S. 116 ff., 123. 248. 250. 501. 508. 556. 811.

Tag, alher sich zu verfügen, gnädig verbotten, sich auch E. F. G. in eigener Person selbst verfügen. Wo aber E. F. G. dasselbe Verhinderung halben andrer Geschäfte nicht tun möchte, zween aus E. F. G. Räten an stat E. F. G. gnädig verfertigen wolte; damit diss Tun in Endschaft und bequeme Weise zu Förderung gemeines Nutzes gebracht mag werden.¹⁾

1505. Ferner schrieben sie an Herz. Fridrich zu Lignitz. Als Euer F. G. an den Ersamen Hansen Buckewitz unsern getrauen Eidgenoss begert hat Unterrichtung, wie wir uns mit der Verruffung fremder Heller, wie im jüngsten Fürstentage beschlossen, hiltten; Geben wir E. F. G. guter Meinung diemutig Wissen, dass wir in kurz vorschinen Tagen eine werbende Botschaft, der und ander Sachen halben bei unserm gnädigsten Herrn Herzog Sigmund zu Glogau gehabt; hat seine F. G. uns zu erkennen gegeben, wie am nehsten Fürstentage beschlossen, habe seine F. G. in Oberslesien an alle Orte geschrieben und befohlen: Die ausländischen und fremden Heller, so in Slesien nicht gemünzt, zu verruffen und auf Johannis nicht zu nemen noch auszugeben bei schwerer Strafe. Sonder der Crosnischen Heller must es guter Ursachen halben einen Bestand haben auf weitem Ratschlag. Wuste auch nicht anders, denn E. F. G. und andere Fürsten und Städte in Niderslesien deme auch also, wie beschlossen getan, oder kürzlich tun würden; des wir uns auch also halten solten. Ob nu E. F. G. darüber einige Beschwerung hat, wissen wir nicht. Wo aber was wäre, und uns zu erkennen geben wolt, wird E. F. G. bei sich selber befinden. Denn was wir neben E. F. G. und andern Fürsten, Prälaten, Mannen und Städten dieser Lande gemeinem Nutz zu gute tun sollen, sind wir allezeit bereit.²⁾

An den durchl. hochgeb. Fürsten und H. H. Sigmund kö. Stammes aus Polen, Herzog in Slesien zu Troppau, Groslogau und beider Slesien und Lausitz obirsten kö. Stathalter schrieben sie: Wie das Tun der neuen Münze, auch das Ausruffen der fremden und ausländischen Heller halben beschlossen ist, mögen wir nicht vermerken, dass den Dingen also nicht nachgegangen werde, sonder vorstehen: dieweile das Verruffen der ausländischen Heller und das Aufhören der Münzen der itzigen Heller zum ersten vorgenommen sol werden; und doch das Ausruffen in E. F. G. Stadt Glogau und andern zugehörigen Städten bisher verhalten und nicht geschehen ist; nimt man zu Behelff, dass in andern Fürstentümern auch nicht geschieht; und dieweil die Ding also in Verzug gesetzt, wird Ursach gegeben, für und für die alte Münzen zu schlagen, das gemeinem Nutze zu grosser Beschwerung gedeiht. Und damit der möchte verhütet werden bitten wir E. F. G. diemutigen Fleiss, geruh gnädig darein zu sehen, und mit menniglichen E. F. G. Amte vorwandt vorschaffen, damit nach Ordnung angehaben, und dem Beschlusse auf nestgehaltenen Fürstentage nachgegangen würde, E. F. G. selbst zu Ehren und ge-

1) Am Montag des Tages St. Kiliani (8. Juli) 1504. Notul. Co.

2) Mittwoch in der Octave Korporis Christi (21. Mai) 1505.

meinem Nutz dieser Lande zu gute. Solches geben wir E. F. G. in allerbesten diemutig zu vorstehen, bittende nicht anders den in Gnaden und Gutte zu vormerken und uns E. F. G. Vorhaben daran zu erkennen geben.¹⁾

Weiter schrieben sie an Georg Turusso, Kammer Graf zur Krempnitz aufm Neuensole: Als wir mit Euer Libe haben reden und handeln lassen, zuerst durch Gregor Mornberg unsern Stadtschreiber und danach Leonhart Vogel von wegen etlichs Silbers zu unser Münze, hat sich Euer Libe freundlicher Weise erboten, das wir zu grossem Danke angenommen. Sonder aufs letzte haben wir mit gedachtem Leonhart Vogel abermals derwegen Rede und Handel gehabt, das er unsers Bedenkens, wie wir dem von ihm vorstanden, euch zu erkennen gegeben hat, solcher Meinung, dass uns auf alle Breslische Jarmarkte bei fünfhundert Mark Silber solten alhie überantwortet werden; wolten wir diss bezalen, und genanten Leonhart alhie geben. Darauf wir uns vorlassen, und davor gehabt, dem also geschehen solt. Aber auf Elisabet ist es itzunder nachblieben; wes Ursachen halben wissen wir nicht. Bitten Euer Libe freundlichen Fleiss, wolle uns in kurzen Tagen, und aufs schirste dis sein möchte, fünfhundert Mark schaffen, und durch dis Jar auf die andern drei Jarmarkte auch zu fünfhundert Marken, wie mit Leonhart Vogel diss abgeredet ist. Wollen wir es aufrichtig bezalen, und freundlichen vordienen. Bitten des euer güdlich Antwort, uns danach zu richten haben.²⁾

1505.

An die Bürgermeister und Ratmanne der Stadt Lauban schrieben sie: Als wir nu etliche Jar her Bier von den euren in unsern Stadtkeller haben kaufen lassen, das vormals in Gewonheit nicht gewest, haben wir es davor, es solte gemeinem Nutze bei euch zu merklichen Vorteil gedeihen. Aber es wil sich nu Beschwerung daran finden, das uns von solchem Bierkaufe weisen, und widerum gen Bunzlau, da man dis vor alten Jaren gekauft, füren wil. Und ist diese Beschwerung; dieweil Fürsten Herren Prälaten, Mann und Städte beider Slesien, auf des Königs Zulassung auch nachfolgende Bestätigung, eines worden sind, eine neue Münze an Groschen zu schlagen, auf Einen Hungr. Gulden sechs und dreissig Groschen, die sich der Münzen umligender Lande, aufs meiste sich diss leiden wil, vergleichen wirt an Korne und Schrote. Wo dann nu die polnschen Groschen, die etwas geringer sind, denn unsere neue Groschen, bei euch ganghaftig verhalten, solten unsere neue Groschen dem gemeinen Manne, so sich Bierbrauens halten, Desgleichen dem Tuchmacher und ihrem Gesinde bei euch, unsers Bedenkens, bequemer sein, denn andere Münze, die geringer an Korne oder Schrote befunden wird, und also endlich gemeinem Nutze bei euch grossen Fromen zutragen; denn desto mehr Bier würde alhie vortan; so würde sich der Kaufmann auf euer Gewand desto mehr bevleissigen, und würden also eure Tuchmacher einen grossen Vorteil haben im Verkaufen, denn dieienigen, so sich unsere Münze zu nemen weigern würden.³⁾

1505.

1) Am Mittwoch nach Marcelli (22. Januar) 1505. Notul. Commun.

2) Am Sonnabend St. Lucien Tag (13. Dec.) und Montag nach Luciä (15. Dec.) 1505. Ibid.

3) Montag nach Lucie (15. December) 1505. Ibid.

1503. Herz. Fridrich hatte von den Breslauern begert, dass sie seine Münze bei ihnen in Breslau möchten schlagen lassen. Da denn einige aus dem Rat ihm eine Antwort erteilt, mit der er gar nicht zufrieden war. Sie suchten sich also bei ihm aufs beste zu entschuldigen; und ersuchten ihn, er möchte nicht auf sie ungnädig sein, dass sie ihm dis hätten abschlagen. Denn da münzen eine Regale wäre, so wolte ihnen als Untertanen des Königs keines wegcs zihmen so was in Breslau zuzulassen. Denn dergleichen würden sich seine Bürger ebenfals ohne seinen Willen und Verschaffen nicht unterstehen dürfen.¹⁾
1504. Wegen der neuen Münze, welche einige Herzoge in Slesien prägen lassen, beschwerten sich die Ratmanne beim K. Wladislaw, dass sie sehr von der, welche zu des K. Matthias Zeiten geschlagen worden, abweiche; denn sie wäre so schlecht, dass da vorher ein ungr. Gulden vierzig Groschen und etwas mehr gestanden, nun vier und fünfzig Groschen und höher gestigen; ia dass man in kurzen wol sechszig Groschen für einen Gulden würde geben müssen. Sie baten daher den König, da der böhmische Groskanzler Albrecht von Kolowrat auf dem letzten Fürsten Tage an Pauli Bekerung diesen Beschwerden wegen andrer wichtigen Beschäftigungen nicht hätte abhelfen können, Er möchte durch den Herz. Kasimir, obersten Hauptmann beider Slesien Befel erteilen, dass ieder Herzog und Stadt in Slesien sich unverzüglich alles münzens enthalten solte, bei Strafe in welche die Vasallen verfallen, die ihres Lehnherrns Gebote übertreten. Ingleichen dass die Herzoge von Oels bei eben der Strafe ihre neue Zölle abschafen solten; sonst würde Breslau notwendig ganz in Verfall geraten, die durch Hülfe der Kaufleute erbauet worden sein sol.²⁾ In eben der wichtigen Angelegenheit baten sie den Bischof Georg von Waradein ungerschen obersten Kanzler um Unterstützung beim Könige.
1506. Georg Mornberg Stadtschreiber hatte den Ratmamen berichtet, dass es dem Herzog Karl von Münsterberg Oels als verwesenden Hauptmann beider Slesien beliebt eine Zusammenkunft wegen der neuen Münze auf die Mittwoch nach Reminiscere zu halten. Welches ihnen aber zu lang hinausgeschoben zu sein schien. Denn da Herz. Sigmund auf den Sonntag Reminiscere nach Breslau kommen würde, so wäre wol eine vorläufige Beratschlagung über die Münzsache notwendig. Sie baten sich demnach die bestimmte Anzeige der Zeit und des Orts von ihm aus.³⁾ Die Ratmanne der Stadt Görlitz erkundigten sich bei den Breslauern wegen des Aufrufens und Verbots der Görlitzer Pfennige, wie auch wegen des Zu- und Abfürens der Wolle, Gewandes und Getreides, nebst den Ursachen davon. Worauf diese antworteten: Dass von Fürsten, Herren Prälaten, Mannen und Städten beider Slesien auf dem Fürstentage Jubilate in Breslau beschlossen worden: dass Herzog Sigmund ihnen solches Ausruffen und die Ursache davon schriftlich anzeigen, und wofern die Ursache bei ihnen nicht abgestellt würde, solcher Beschluss öffent-
11. März.
1506
8. März.
3. Mai.

1) Am Montag nach Luciä (15. December) 1503. Ibid.

2) negociatorum ope exstructa perhibetur. Montag nach Palmarum (1. April) 1504.

3) Montag in der Vigilie St. Matthiä (23. Februar) 1506. Notul. Commun. A. 7.

lich ausgerufen und von iederman darüber gehalten werden solte bei einer Poen funfzig Mark Goldes. Wenn der Herzog es ihnen noch nicht bekant gemacht hätte; so könnten sie sich bei ihm darüber belern lassen. Denn ihnen nicht zihen wolte, hinter dem Herzoge und wider angezeigten Beschluss etwas in der Sache zu handeln.¹⁾

Herz. Sigmund schrieb an die Bresl. Ratmanne: Wie die Ritterschaft in Oberlausitz und Sechs Städte, auch einige böhmische Herren, welche die Regirung daselbst im Namen des Königs verwalten, ihre Botschaft bei ihm gehabt, und sich über den Fürstentagsschluss die Görlitzer betreffend beschwert; ingleichen was er ihnen dagegen eingewendet, doch ohne eine entscheidende Antwort, wobei er sie um ihren Rat ersucht, ob dis abzuändern, oder durch gute Mittel abzuschlagen wäre. Da sie ihm dem folgendes antworteten: Wir halten es davor, der Beschluss, so auf nestem Fürstentage alhie der Zu- und Abfur des Getreides, Wolle und Gewandes gegen und von Görlitz sei nach Notdurft von denen, so zugegen gewesen, bedacht, und alleine gemeinem Nutze dieser Lande zu gut also vorgenommen und beschlossen. Wo wir dann neben andern zu diesen Landen gehörende darein gewilliget, und damit wir der Poen funfzig Mark Goldes laut desselben Beschluss, nicht schuldig befunden würden, haben wir es auf Euer F. G. Befel, wie allenthalben beschlossen, und nicht höher noch nidriger alhie ausrufen lassen. Wie aber Weise und Wege zu finden wären, dadurch Veränderung geschehen möchte, dieweil die zu Görlitz solch ihr Verbot das von ihnen allein geschehen, nicht abstellen und widerrufen lassen, wissen wir hinter denen, so zu diesen Landen gehören, und vormals den Beschluss haben machen helfen, Euern F. G. nicht vorzuschlagen, damit E. F. G. andere unser gnädige Herren die Fürsten, Prälaten, Manne und Städte daran nicht vorleichtfertigt würden; diemutig bittende, E. F. G. geruh uns hiran in keinem argen Vormerken, noch zu Ungnaden wenden; so wir Euern F. G. Ehre so hoch als die unsere bedenken. Ferner schrieben sie in einem andern Briefe: Etliche unser Mitwoner, die gen Teschen zu zihen und zu handeln pflegen, unterrichten uns, dass man zu Teschen die neue Münze wegere zu nemen; ob dieselbe auf den Inhalt des Münzbriefes von Euern F. G. und andern Fürsten, Prälaten, Mannen und Städten besigelt alda zu Teschen ausgeruft ist, oder ob solche Wegerung einen Grund habe, oder was eigentlich daran sei wissen wir nicht; weiter die unsern uns antragen, das wir Euern F. G. in besten nicht haben wollen verhalten: ob Euer F. G. weil Troppau nahe bei Teschen gelegen weiter Wissen darum habe, oder die Dinge weiter erkunden wolle.²⁾

Auch schriben sie an Albrecht Herrn von Kolowrat auf Libenstein, des Reichs Böhmen obersten Kanzler, der ihnen zu erkennen gegeben: wie die von Görlitz durch werbende Botschaft ihn haben unterrichten lassen; das

4. Juli.

1506
12. Septembr.

1) Dinstag nach Trinitatis (9. Juni) 1506. Notul. Commun. B. 3.

2) Am Sonnabende nach Mariä Heimsuchung (4. Juli) 1506. Notul. Commun. B. 10. C. 3.

Herzog Sigmund auf kön. Commission, und auf der Herren Ritterschaft und Städte der Krone zu Böhmen schriftlich Ansuchen, sich williges und gnädiges Fleiss erzeiget, und die Gebot, so durch Slesien wider sie und gemeine Stadt Görlitz ausgegangen in seiner F. G. Landen und Ämten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer durch öffentlich Ausrufen habe widerum aufheben lassen. — Dieweil solche Ausruffung bei uns dermassen nicht geschehen und E. G. derhalb nicht wissen möchte, was unser furder Gemütt zu ihnen und den ihren sein wolt, haben wir dasselbige E. G. Schreiben zusamt E. G. gnädiger Erbitung und treuen Rath diemutig angenommen und vorstanden. Geben E. G. darauf wissen: dieweil auf fürstlichen und gemeinen Landtage Jubilate alhie gehalten von allen Ständen beider Slesien der Görlitzer halben einträchtig beschlossen ward, dermassen danach ausgeruffen ist, wusten wir uns alleine wider ihr aller Beschluss nicht zu legen, und ob nu Herz. Sigmund one Ratschlag der Stände beider Slesien dis aufzuheben geboten; haben doch die Herren Fürsten und andere zu diesen Landen verordent one gemeinen Rat und eher sie die Kö. Mt. ersuchten, solchen gemeinen Beschluss, als Ihr F. G. bedünken wil, aus gutem Grunde geschehen, nicht wandeln wollen. Wo dann dis Tun solchen Bescheid gewonnen, mag E. G. abnemen, was uns daran zu tun bequemen wolt zukünftig arg und Beschwerung zu vermeiden; wie dann itzunder alle Dinge am Tage ligen. Verhoffen uns demnach, die Kö. Mt. gute Mittel daran bedenken werde, dadurch die Münze bei den guten Freunden zu Görlitz und diesen Landen leidelich Wege begreifen werde.¹⁾

1506
2. December. Ferner bedankten sie sich vor seine Wolmeinung und erteilten guten Rat in der Görlitzer Sache; versprachen auch, da sie selbst nicht kleine Beschwerung daran befänden, dass sie dis auf dem Fürstentage, der zu Leobschütz auf den Sonntag nach der heil. Drei Könige Tag solte gehalten werden, an die Fürsten und Stände fleissig tragen, und so viel an ihnen sei, zum Besten reden wolten.²⁾

1507
10. Januar. Die Ratmanne von Schweidnitz verlangten von den Breslauern ihre Meinung wegen der Münze zu wissen. Darauf diese antworteten: dass sie den Bischof Johann um seinen Rat und Gutdünken bitten wolten. Und nachdem dieses geschehen, habe der Bischof die Sache in weitem Ratschlag genommen und sie gen Neisse bestellt. Da sie nun ihre Ratsfreunde auf den Fürstentag nach Leobschütz ebenfals abfertigen würden; so wolten sie ihnen durch die ihren dieses und alles was ihnen am Besten dünken würde, aufrichtig zu erkennen geben.³⁾

5. Januar.

Um die allgemeine Uebersicht der Münzveränderungen dieses Zeitraums zu erleichtern, und zugleich die untrüglichsste Zuverlässigkeit den Nachrichten davon zu erteilen, fügen wir hier die auf obrigkeitlichen Befel geschehene Ausrufungen in Breslau nach der Zeitfolge bei.

1) Sonnabend vor Kreuz Erhöhung (12. September) 1506. Notul. Commun. D. 7.

2) Am Mittwoch nach Andrä (2. December) 1506. E. 4.

3) Dinstag, am Abend der heil. Drei Könige (5. Januar) 1507. E. 9.

Der Durchlachtigste Fürst und Herr, Herr Sigmund oberster Stathalter in Slesien mit Verwilligung der andern Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft und der Städte beider Slesien lässet ausrufen und gebitten einem iedermanne, wes Standes oder Wirde der sei, niemand ausgenommen, dass ein iedermann sich hütten sol, vor fremden und ausländischen Hellern, die in diesem Lande Slesien nicht geschlagen sind; also dass auf Johannis niemand die nemen noch ausgeben sol bei schwerer Strafe seiner fürstlichen Gnaden und des Erborn Rats dieser Stadt Breslau.¹⁾ Die Ratmanne dieser kö. Stadt Breslau lassen vorkündigen und ausrufen vor idermenniglich: dass auf sonderliche Bewillunge und Zulassen der Kö. Mt. zu Hung. Behmen, u. s. w. unsers allergnädigsten Herrn, die Herren Fürsten Land und Städte in Slesien eine neue Münze zu schlagen, mancherlei Irrtum und Beschwerung, so an der Münze befunden, hinfürder abzulegen, und zu Gedeie und Fromen gemeines Nutzes dieser Lande sich voreiniget und furder unvorbrüchlich zu halten vorsprochen haben in solcher Weise: also dass die itzigen ganghaften Groschen und Heller bei ihren Wirden und von iderman sollen genommen werden, und allerlei, es sei an essender Ware oder sonst, nichts ausgenommen sol damite gekauft und bezalet werden. Sonder die fremde Heller, die in der Slesien nicht geschlagen, und vormals auch vorruffen und verboten sein, sollen fortan hei schwerer Strafe nicht genommen werden; und der itzigen neue Groschen sechs und dreissig sollen gelten Einen Gulden hungerisch, und derselbigen neuen Groschen Einer sol gelten der itzigen alten Heller zwanzig, und auch zwölf Troppausche Heller, und der neuen Heller zwölf, die itzunder gemacht werden, sollen gelten einen neuen weissen Groschen, und ider neue Heller sol gelten gleich einem Troppauschen, Teschnischen, Rattiborschen Heller, und einen Görlitzschen Pfennig; und sollen sich auch mit den itzigen alten Hellern vergleichen; also dass drei neue Heller sollen gelten fünf alte Heller, und so furder sechs neue Heller zehn alte, und zwölf neue, zwanzig alte Heller. Sonder die Behmischen, polusche und alte Breslische Groschen sollen gehen neben der neuen Münze. Aber ein iglicher wird bei sich befinden und wol wissen, wie die zu nemen sein, damit er die auch widerum one Schaden also vortuen mag. Lassen darum ernstlich gebitten menniglichen, dass niemand alte Heller noch alte Breslische Groschen vorgissen noch vobrennen sol, bei der Busse des Feuers. Dergleichen das niemand, er sei Gast oder Einwoher einigen Wechsel alhie haben sol; alleine die Stadt, nachdem sie begnadet ist, bei schwerer Strafe: und wer also den Wechsel bedürfen wird, der sol sich fügen in das Zolhaus, daselbst wird er den Wechsel bekommen. Weiter auch, dass ider Vorkäufer alhie in Slesien sich durch die neue Münze sol bezalen lassen bei Verlust seiner Ware und Güter. Würde aber iemand hie wider tun, und damit befunden und begriffen werden, derselbe sol allenthalben, wie vormals gemeldet, hart gestraft

1505
12. Juni.

1) Donnerstag vor Viti (12. Juni) 1505. Lib. Proclamationum Fol. 48.

werden. Darnach sich ein ider wissen sol zu halten. Ausgerufen aufn Kreuzen und neue Groschen ausgeworfen. ¹⁾

1505
9. August.

Auf Befel der Fürsten, Herren Prälaten, Mann und Städte beider Slesien wurde Montag nach KreuzErhöhung ausgeruffen: dass von Ihren F. G. und ihnen allen bedacht und zu Herzen genommen ist die Beschwerung des Armuts von wegen der neuen Groschen, dass die zu teuer gewest, und haben mit einander einträchtig gemeinem Nutz zu gute beschlossen, dass fortan ein neuer Groschen achtzehn alte Heller, die in Slesien geschlagen sind, gelten sol. Darnach sich ider sol wissen zu halten und vor Schaden zu hütten. ²⁾

15. Septbr.

1506.

E. Erbar Rat dieser kö. Stadt Breslau lässt verkündigen einem iden, er sei edel oder unedel Gast oder Einwoner, dass der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herzog Sigmund, oberster kö. Stathalter in diesen Landen mündlich und auch schriftlich ernstlich geboten hat, dass ein ider in Kaufen und Verkaufen sich halten sol, wie die Herren, Fürsten, Prälaten, Manne und Städte beider Slesien sich um die neue Münze vereiniget, und der König bestätigt hat. Würde aber iemand dawider tun, und des überkommen, sol one alles Nachlassen bestanden sein der Busse im Münzbrife begriffen, darzu gefallen sein in seiner Fürstlichen Gnade besondere Strafe und Ungnade. ³⁾

1506.

Es ist beschlossen von den Herren, Fürsten, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und den von Städten in Ober- und Niderslesien, dass fortan niemand mehr geben sol vor Einen Gulden ungr. gerecht an Gewichte und gut an Golde, denn sechs und dreissig neue Groschen und an Hellern Eine Mark und sechs Schillinge Heller, bei Verlust der Ware, Münze oder Geldes, darum der Kauf geschiehet. Es sollen auch fortan einem idermanne in Slesien verboten sein allerlei fremde Heller, als Crossner Heller, und andere, die in Slesien nicht geschlagen sind. ⁴⁾

E. E. Rath dieser kö. Stadt lässt einem iden vorkündigen, er sei Gast oder Einwoner, geistliches oder weltliches Standes, dass aus Verordnung der Kö. Mt. zu Hung. Böhmen, die Herren Fürsten, Ritterschaft, Mannschaft und die von Städten beider Slesien, Rats eine worden sind, und gemeinem Nutze zu gut beschlossen haben, das fortan niemand Crossnische und andere fremde Heller, die in der Slesien nicht geschlagen sind, ausgenommen Böhmische Pfeminge, nicht ausgeben, noch nemen sol, bei Verlust der Ware, darum solche Böse Heller ausgegeben werden, und schwerer Strafe. Und sintemal diss vorhin zwiher ausgeruffen ist, wil E. E. Rath hinfort meniglich gewarnet haben. Wer aber damit begriffen wird beide in Ausgeben und Einnemen, der sol der Poen obberürt, gegen den Rath verfallen sein. Und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, so wird man solche verbotene Heller angehangen sehen an der Wache und an dem Streichgaden. ⁵⁾

1) Sonnabend vor Laurentii (9. August) 1505.

2) Ibid. f. 49.

3) Ausgerufen am Mitwoch nach Oculi (18. März) 1506. f. 51.

4) Ausgerufen Donnerstag nach Exaudi (28. Mai) 1506. f. 52.

5) Ausgerufen am Donnerstage nach Mariä Reinigung (4. Februar) 1507. f. 53.

Der Hochwirdige Fürst und Herr, Johannes Bischof zu Breslau, oberster Hauptmann dieser Lande lässet ausrufen und gebitten iederman: Nachdem die Herren Fürsten und Stände in Slesien mit Wissen und Willen der Kö. Mt. sich einer Münze vertragen haben; also dass man ausländische kleine Heller die in Slesien nicht geschlagen sind, furder nicht nemen sol, bei Verlust der Ware, die um solche Heller gekauft oder verkauft wird, dass nu furder niemand die nemen, noch ausgeben sol bei obgemelter Poena und harter Strafe. ¹⁾ 1508.

E. E. Rath lässet ausrufen und gebitten einem iederman, das furder niemand fremde Heller nemen sol bei des Rathes Strafe, und sollen solche fremde Heller in das Wechsel getragen werden. Würde aber iemand fremde Heller alher bringen und ausgeben, den wil der Rath an Leib und Gut strafen. ²⁾ 1510.

E. E. Rath lässet ausrufen und idermenniglich vorkunden: So als die Kö. Mt. zu Hung. Böhmen Einem Erb. Rathe alhie befohlen hat gemeinem Nutze zu gute eine neue Hellermünze zu schlagen, hat E. E. Rath neue Heller schlagen lassen. Welcher neuen Heller Einer gelten sol zwene alte Heller in Slesien geschlagen; und zwölf neue Heller sollen gelten Einen neuen Slesischen Groschen, und vierzehn neue Heller Einen Böhmischen Groschen, und zwene neue Heller Einen Böhmischen Pfennig. Und die alten Heller in Slesien geschlagen sollen neben den neuen Hellern gehen ein halb Jar, und nach Ausgang des halben Jares sollen sie auch vorruffen und vorboten sein, und danach von niemand genommen werden. Auch ist von der Kö. Mt. gesetzt, und von allen Ständen in Slesien bewilliget, dass ein ider Zinse zu Widerkauf sol bezalet nemen allewege zehn neue Heller vor Einen Schilling Heller gerecht, oder vierzig neue Schlesische Groschen vor Eine Mark. Aber erbliche Zinse sollen gegeben und genommen werden Heller vor Heller, Groschen vor Groschen und Mark vor Mark. ³⁾ 1512.

Nachdem E. Ersamer Rath dieser kö. St. Breslau am nesten Sonnabend hat ausrufen und vorkundigen lassen, wie die neue Hellermünze sol genommen werden. Nu wird E. Erb. Rath zu erkennen gegeben, dass etliche sich wegern, solche neue Münze zu nemen. Darum lässt E. Ers. Rath iederman abermals ernstlich befelen, dass ein ider solche Heller inmassen die ausgeruffen sind, nemen, und sonderlich dass ein ider die neuen Slesischen Groschen um zwölf neue Heller, oder um vier und zwanzig alte Heller nemen sol. Wo aber jemand dieselben zu nemen sich wegern würde, der sol schwerlich gestraft werden, so oft dis geschieht. ⁴⁾ Es sol menniglich wissen, dass der Erlauchte, Hochgeborne Fürst und Herr, H. Fridrich Herzog in Slesien zu Lignitz, Brig, u. s. w. und die kö. Städte der Fürstentümer Breslau, Neumarkt, 1512.

1) Ausgeruffen am Freitag nach Korporis Christi (24. Juni) 1508. f. 54.

2) Am Sonnabende Viti (15. Juni) 1510. Eben das nemliche ausgeruffen Donnerstag nach Elisabet (21. November) 1511. f. 61.

3) Sonnabend vor Estomihi (21. Februar) 1512. f. 61.

4) Donnerstag nach Cinerum (26. Februar) 1512. f. 62.

Schweidnitz und Janer diese Woche sich miteinander der neuen kö. Heller-münze halben alhie geschlagen vereiniget und entlichen beschlossen haben: Dass die fortan gänge und gebe sein sol, inmassen E. E. Rath diser kö. Stadt Breslau dis vorhin hat ausruffen lassen, nemlich also, dass die neuen Heller alhie in der kön. Münze und mit kö. Mt. Gepräge geschlagen gelten sollen vier-zehn Einen Böhmischen Groschen und zwene Einen Böhmischen Pfennig, und furder zwölfe einen Slesischen neuen Groschen, und Einer zwene alte Heller in Slesien gemünzet und geschlagen, der fortan vier und zwanzig Einen neuen Groschen gelten, und neben den neuen Hellern ein halb Jar und nicht länger gehen sollen, und darnach auch ganz und gar vorschlagen und verboten sein; als die kö. Mt. auf Verwilligung und Begir der Herren Fürsten und aller Stände in Slesien, mit den Räthen beider Kronen alhie zu Breslau aufgesetzt, gemacht und beschlossen hat. Darauf lässt E. E. Rath dieser kö. St. Breslau menniglichen gebitten, dass niemand fremde Heller, die in Slesien nicht gemünzet, auch neue Heller, die alhie mit dem kö. Gepräge nicht geschlagen, in diesen Fürstentümern Breslau und Neumarkt nicht ausgeben, noch einnemen sol bei der Poen des Feuers; würde auch iemand sich hiewider setzen, und die neuen Groschen in Kaufen und Verkaufen zu zwölf neuen Hellern oder vor vier und zwanzig alte Heller nicht nemen wollen, der sol an Leib und Gut darum gestraft werden. ¹⁾

1512. E. E. Rath d. k. St. Breslau auf Befel der kö. Mt. zu Hung. Böhmen, u. s. w. lässt ausruffen und gebitten menniglichen: Nachdem Ihr kö. Mt. auf Vorwilligung der Herren Fürsten und Stände in Slesien eine neue Ordnung in der Münze dieses Landes gemacht; welche Ordnung die Herren Fürsten und Stände in Slesien besigelt, und in sich hält, dass ein neuer Slesischer Groschen vier und zwanzig alte, und neue zwölf Heller gelten sol in Kaufen und Verkaufen, dass auch die alten Heller verschlagen sollen werden. Solche Ordnung sol ein iederman in Kaufen und Verkaufen halten, bei schwerer Strafe Meidung. Des ein ieder gewarnet sol sein, sich wisse vor Schaden zu hütten. ²⁾

1512. E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt iederman ernstlich gebitten und erkunden: dass nymand einigerlei Münze einwechseln sol. Wo iemand dawider thun und des überkommen würde, deme wil E. E. Rath zu Leib und Gut greiffen und straffen lassen. Des sei ein iederman gewarnet und sich wisse darnach zu richten. ³⁾

1512. E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt ausruffen und menniglichen wissen: Dass fortan die alten Heller ganz und gar sollen verboten sein, in Kaufen und Verkaufen nicht ausgegeben noch genommen werden; sonder wer die hat, sol die in das Wechsel tragen; da wird die Stadt dieselben nach Wirden ein-

1) Ausgerufen und angeschlagen Donnerstag zu Mitfasten (18. März) im Jarmarke, 1512. f. 62.

2) Ausgerufen Mittwoch Abends vor St. Johannis Baptistä (23. Juni) 1512. f. 63.

3) Sonnabend nach Matthäi (25. September) 1512. f. 64.

wechseln. Darüber sol niemand mit Münzen einig Wechsel halten; denn es wider der Stadt Privilegien und alte Gerechtigkeit ist. Würde aber iemand dawider Wechsel halten mit Münze, den wird E. E. Rath darum gebüßet nemen nach laut der Stadt Gerechtigkeit.¹⁾

E. E. Rath lasset ausrufen und menniglich gebitten, dass niemand das Armut mit der neuen Münze beschweren sol; sonder sich in Kaufen und Verkaufen also halten, was vor um zwei alte Schillinge Heller gegeben ist, sol man um Einen neuen Schilling Heller geben; dergleichen was man um zwene alte Heller vormals gegeben; sol man um Einen neuen Heller geben; und das Armut nicht höher beschweren, es sei mit Bier, Brot, Fleisch, Fische und andern. Es wil auch der Rath Schunisch Hering und Flamisch Hering feil haben lassen, und den Schunischen Hering um vier neue Heller und den Flamischen Hering um drei neue Heller geben lassen, auf dass das Armut nicht beschweret wird. Wo auch die Kretschmer, Becker und Fleischer das Armut beschweren würden, wil der Rath selber brauen, schlachten und backen lassen vor das Armut, und fleissig zusehen, dass einem ieden ein recht Pfennwart gegeben werde. Auch bei den Schustern und Schneidern und andern Handwerken darein sehen, dass sie ihre Arbeit dem Armut trägelichen machen am Lone, und nicht übersetzen.²⁾

Der Irlauchte und Hochgeborne Fürst und H. H. Casimir, Herzog in Slesien zu Teschen, Groslogau, obirster kön. Hauptman lässt menniglichen vorkündig vorkündigen: dass die Herren und Stände beider Slesien auf sonderlich Befel und Gebot kö. Mt. zu Hung. Böhmen, u. s. w. sich vortragen und voreiniget haben, wie furder iederman, er sei arm oder reich, edel oder unedel seiner Sachen gegen menniglich in Slesien besessen des Rechten bekommen mag und sol, laut des Landfrides darüber begriffen. Gebeut darum menniglichen wes Wirden und Standes der sei in Slesien wonhaft, wo Zugriff mit Mord, Nohm oder Brand in diesen Landen Slesien geschehen, und ein Gerufte davon gemacht würde, mit Geschrei oder Glockenstormen, sol ein ieder auf sein, solch Beschädiger helfen iagen und eilen, aus einem Gerichte in das ander, von einem Fürstentum in das ander, und aus diesem Lande, bis man die überkommen und mit ihm Inhalt des Landfrides handeln möge. Würde aber iemand dawider tun, und sich ungehorsamlich befinden lassen, deme wil Ihr F. G. zu Leib und Gut greifen lassen. Es sol auch niemand in Slesien fortan alte Heller nemen noch ausgeben; sonder allein die Heller nemen, die itzunder die kö. Mt. alhie zu Breslau schlagen lässt, der zwene Einen Böhmischen Pfennig und vierzehn Einen Böhmischen Groschen, auch zwölf Einen neuen Slesischen Groschen gelten sollen. Darüber sol man keine ander Heller nemen noch ausgeben, als Glätzer und ander, die nicht in der kön. Münze alhie zu Breslau geschlagen sind, bei schwerer Straff, wie der MünzBrif inhält.³⁾

1512.

1) Mittwoch in der Vigilie Simon und Judä (27. October) 1512. f. 65.

2) Freitag und Sonnabend nach Simon und Judä (29. und 30. October) 1512.

3) Donnerstag vor Elisabet (18. November) 1512. f. 66.

1513. Der Irl. Hochgeb. Fürst und H. II. Casimir Herzog in Slesien zu Teschen Grossenglogau, obirster kö. Hauptman in Slesien lässt ausrufen und menniglichen verkunden: dass die Herren Fürsten und Stände in Slesien sich mit einander vereiniget und beschlossen haben, dass der Münzbrif in allen seinem Laute unverbrüchlich sol gehalten werden, bei einer Poen tausend Gulden ungr. Wo aber iemand aus sondern Personen dawider tun würde, sol von seiner Herrschaft gnüglichen gestraft werden. Wo das nicht geschehe, so sol der obirte kö. Hauptman solchen zu straffen Macht haben. Und sol hinfort niemand bei der alten Münze kaufen noch verkaufen, sonder bei der neuen Münze; also doch, was man vor um zwei alte Groschen gegeben, sol man um Einen neuen Groschen geben, und was man um zwene alte Heller gegeben, sol man um Einen neuen Heller geben. Und sol fort an ein Groschen ein Groschen sein, und ein Heller ein Heller sein und bleiben, und allein zwölf Heller ein Groschen oder Schilling Heller genent werden und bleiben. Und wer eine Mark schuldig gewest ist vor diesem Ausrufen, es sei von Schuld, Erbegeld oder Zins, sol geben und bezalen die Wirde der Münze, wie die zur Zeit der Vertragung oder gemachter Schuld gewest ist. Auch sollen die neuen Slesischen Groschen gleich gegeben und genommen werden den polnschen Groschen, nemlich Ein Slesischer Groschen vor zwei Polichen. Die Zinse zu Widerkauf sol man zwei Jar lang geben und nemen vor Eine iede Mark zwei und dreissig neue Groschen oder Heller. Aber Zinse, die abzulösen stehen Eine Mark um zwölf Mark oder zehn Mark Heller oder Polichen, sol der Zins nach Wirden der Heller, die zur Zeit der Vorschreibung gewest, gerichtet und genommen werden. Wo auch iemand von Handwerkern seine Arbeit, oder Wahr, dergleichen allerlei Speisekauf teuer geben, und das Armut damit übersetzen würde, sol und wil E. E. Rath solche schwerlichen darum straffen lassen.¹⁾

1513. E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt menniglichn wissen und erkunden, dass sie mit den Erbarh Eltisten des Kaufmannes und aller Gewerken der Handwerk Zechen alhie Raths eine worden sein und beschlossen haben: Nachdem Fürsten, Herren, Land und Städte dieser Lande Slesien bewilligt, dass ein weisser Groschen, dergleichen auch zwölf neue Heller ein Groschen sein sol; dabei sol es allenthalben bleiben. Hierum iederman ernstlich gebitten: was man vormals in kaufweise vor Einen Firdung zu zwölf alten Hellern gegeben hat, davor sol itzunder acht weisse Groschen genommen werden; und was man vorhin vor sechs alte Groschen gegeben hat, sol itzunder vor vier weisse Groschen gegeben werden; und also nach Anzal der Groschen zu rechnen; so kommen acht neue Heller vor zwölf alte Heller. Auch sollen alle kleine Pfenwart und Wahre in Handwerken, auch Getreide, allerlei Wahr nach dieser Münze sich der Anzal zu voränlichen vorordent und gegeben werden.²⁾

1) Sonnabend vor Walpurgis (30. April) 1513. f. 68.

2) Montags vor Viti (13. Juni) 1513. f. 70.

Der Irl. Hochgeb. F. und H. H. Kazimir Herz. in Slesien zu Teschen, Groslogau, u. s. w. obirster kön. Hauptman in Slesien lässet ausrufen und memiglichen vorkundigen: Dass die Herren Fürsten und Stände itzunder auf Martini abermals beschlossen haben, dass der Münzbrif in allen seinem Laute sol gehalten werden, und keine ander Heller, die in der Münze alhie nicht geschlagen sind, sollen genommen, noch ausgegeben werden, ausgenommen die Böhmischen kön. Pfennige; und sol ein ieder geben und nemen Heller vor Heller, Groschen vor Groschen. Und damit das Armut aufm Lande und in der Stadt nicht beschwert werde, lässet E. E. Rath d. k. St. Breslau memiglichen gebitten, was man vormals in Kaufweise vor Eimen Firdung zu zwölf alten Hellern gegeben hat, davor sollen itzunder acht Heller genommen werden, und was man vorhin vor sechs alte Groschen gegeben hat, sol itzunder vor vier weisse Groschen gegeben werden; und also nach Anzal der Groschen zu rechnen, so kommen acht neue Heller vor zwölf alte Heller, Auch sollen alle kleine Pfenwart und Wahre in Handwerken, auch Getreide, allerlei Wahr nach dieser Münze sich der Anzal zu voränlichen vorordent und gegeben werden.¹⁾ 1513.

E. E. Rath d. k. St. Breslau lässet ausrufen und memiglich gebitten, dass niemand alhie ander Heller nemen noch ausgeben sol, denn die Heller, so alhie in der kön. Münze geschlagen sind, nach laute des Münzbrifes und bei der Poen und Straffe des Rathes.²⁾ Auch sol niemand fremde Münze nemen auf Inhalt des Münzbrifes; wer dawider tun wird, den wil E. Rath hartiglich straffen.³⁾ 1514.

Als E. E. Rath d. k. St. Breslau mer denn einmal offentlichen hat ausrufen lassen, dass niemand alhie fremde Heller, die in dieser kön. Münze alhie nicht geschlagen sind, nemen noch ausgeben sol bei Poen und Straffe des Rathes und solches nicht gehalten ist; sonder viel fremde Münze genommen und ausgegeben ist worden, darunter dann viel falsche Münze, als schottisch und ander böse schwarze Münze erfunden wird, dem Armut und gemeinen Nutz zu grossem Abbruch und Schaden. Darum wil E. E. Rath memiglichen gewarnet haben, dass sich iedermau davor hütte; denn furder vormeinet E. E. Rath solche zu straffen, wie vormals ausgeruft ist.⁴⁾ 1515.

E. E. Rath d. k. St. Breslau lässet memiglichen warnen und vorkundigen: dass unter der schwarzen und ander Hellermünze viel falsche Münze ist; darumb auch etliche Fälscher derselben Münze gebrannt worden sind. Und damit das Armut abermals mit böser und falscher Münze nicht alhie beschwert werde und zu Schaden komme, gebent E. E. Rath memiglich: dass niemand schwarze Heller oder Pfennige, auch ander kleine Münze, die in Slesien nicht

1) Ausgerufen am Tage Martini (11. November) 1513. f. 72.

2) Mittwoch vor Mariä Geburt (6. September) 1514. f. 74.

3) Sonnabend vor Quasimodo geniti (14. April) 1515.

4) Sonnabend nach Thomä (22. December) 1515. beschlossen. f. 78.

geschlagen sind, laut des Münzbrifes, alhie ausgeben oder nemen sol, bei Straff E. E. Raths, welches E. E. Rath straffen wil one Nachlassen.¹⁾

1517. E. E. Rath der k. St. Breslau lassen memiglichen wissen: dass sie auf dieser Stadt alte Begnadunge und Freiheit, Gulden schlagen lassen, auf das Korn und Schrot der kön. Böhmischen Gulden, die ein ieder one Wegerung gleich den hungerischen Gulden ausgeben und nemen sol und mag. Wer da auch Gold haben würde und diss verkaufen wolt und geben um geschlagene Gulden, der mag sich fügen in die Goldmünze zu Meister Steffan dem Goldschmide, da wird er stathafte Ausrichtung haben.²⁾

1517. E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt memiglichen wissen: dass viel falsche Münze vorhanden ist, und wil, dass iederman des gewarnet sei, und der nicht neme. Wie aber dieselben gestalt sind, wird man sehen angehangen am Kaufhause und auf der Koye. Würde auch iemand befunden, der solche Münze alher brächte und ausgäbe, zu deme wird getrachtet werden, als zu einem Fälscher. Darum sollen sich die Wirte wol vorsehen, was sie vor Münze nemen von ihren Gästen, und einer von dem andern.³⁾

1518. E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt memigliche Einwoner dieser Stadt hiemit warnen: Nachdeme die kö. Mt. zu Polen ernste Gebot und Befel in der achtbarn Krone zu Polen hat ausgehen lassen: dass niemand die Münze so zur Schweidnitz der polnschen Münze gleich geschlagen ist, im Königreich Polen nemen, noch darein füren sol, bei dem Feuer; dass kein Einwoner dieser Stadt solche Münze ins Land Polen füre, noch dieselbe alda ausgabe, und sich vor Schaden hütte.⁴⁾

1519
1. April. Doktor Jakob von Saltza, Hauptmann des Glogauschen Fürstentums hat am Freitage nach Oculi, 1519. an stat und von wegen des Königes die Schweidnitzsche Münze ausruffen lassen, Inhalts seiner eignen Zettel folgenden Lauts: Die Kön. Mt. zu Hung. Böhmen, u. s. w. lässt ernstlich befelen und gebitten, dass memiglich die königl. Münze, so zur Schweidnitz geschlagen wird, nemen und geben sol, als einen halben Groschen vor sechs und zwene vor zwölf Slesische Heller, bei Vormeidung Straff und Ungnaden.⁵⁾

1520. Der Allerdurchlauchtigste Grosmächtigte Fürst und Herr. II. Ludewig zu Hung. Bemhen, u. s. w. König lässt memiglich vorkundigen und ausruffen: dass iederman den Spruch, in massen der durch den Hochwirdigen Fürsten, in Gott Vater und Herrn H. Johann von Gostoni, Bischof zu Raben, Ihrer Kö. Mt. Orator im Fall der Münze geschehen, halten, wie die Herren Fürsten und ander Ihr Kö. Mt. Untertane getan und tun lassen, als nemlich einen Groschen vor einen Groschen das sind zwölf Heller, und einen Heller vor einen Heller. Darnach sich memiglich wird wissen zu richten.⁶⁾

1) Ausruffen beschlossen Dinstag nach Oculi (26. Februar) 1516. f. 79.

2) Sonnabend nach Elisabet (21. November) 1517. f. 83.

3) Sonnabend vor Thomä (19. December) 1517. f. 83.

4) Mittwoch in der Octave Korporis Christi (8. Juni) 1518. 5) f. 84.

6) Freitag nach Peter Kettenfeier (3. August) 1520. f. 88.

E. E. Rath der St. Breslau wil dass memiglich verkündiget und wesentlich sei: So als die Kö. Mt. zu Hungern Böhmen, u. s. w. unser Allergn. Herr, in die mannigfaltigen Gebrechen und Klage, die sich etliche Jar nacheinander in diesem und andern Fürstentümern in Slesien begeben hat, von wegen der ungleichen Zal in Einnemen und Ausgeben der vorigen Hellermünze, davon viel Irrtum und Verderbniss entstanden, gnädiglich gesehen, und diese Lande mit einer neuen Hellermünze vorsehen, und E. E. Rath d. St. Breslau befohlen hat, solche Münze im Namen und an stat Kö. Mt. zu schlagen, hat E. E. Rath sich solchem Befel nach gehorsamlich vorhalten, und solche Hellermünze auf Inhalt der Kö. Bestätigung schlagen lassen, der zwölf vor Einen Groschen, und acht und vierzig Schilling Heller vor Eine Mark hinfort gehen sollen in allen Kaufen und Verkaufen, in allen Einnemen und Ausgeben und in Richtung der Zinsen. Also dass hinfort der ungleiche Gang und Bezalung der zehn und acht Heller Groschen auch sonst allenthalben in Einnemen und Ausgeben ganz abgetan sein sol, und widerum auf die rechte Mark, die da hält acht und vierzig Schilling Heller und der Groschen zwölf Heller kommen sol; auf dass das arme Volk in ferner Schaden und Verderbniss nicht gesetzt noch gefüret werde. Und niemand sol auch um irkeinen andern Groschen kaufen noch verkaufen, denn um diesen Groschen, der zwölf Heller macht; und wo iemand hiewider tun, und sich dieses Befels Kö. Mt. im Einnemen und Ausgeben, im Kaufen und Verkaufen nicht gehorsamlich halten würde; sol derselbe Ungehorsame in schwere Ungnade Kö. Mt. fallen; darzu von E. E. Rathe schwerlich gestraft werden, als oft dis geschieht one alles Nachlassen.¹⁾

E. E. Rath d. k. St. Breslau lasset hiemit memiglichem wissen und verkündigen: dass die Herren Fürsten und alle Stände in Ober und Nider Slesien, ausgenommen eines Theils aus der Ritterschaft des Schweidnitzschen Fürstentums mit samt der Stadt Schweidnitz, so auf itzt vorschinen gemeinen Fürsten- oder Landestag Agnethä alhie zu Breslau auf Befel Kö. Mt. zu Hung. Behem, u. s. w. unsers Allergnädigsten Herrn vorsammelt gewest sein, haben mit Zulassung und Vorwillung der Kö. Mt. volmächtigen Geschikten, in Tuen die Mönze belangende beschlossen: dass es hinfort mit der Münze nachfolgender weise allenthalben sol gehalten werden. Nemlich, dass fortan keine andere Pfennige, noch Hellermünze, denn allein die Böhmischen Pfennige, die Wladislaer, welche in nechst vergangenen Jaren geschlagen sind, und unsers Allergn. Herrn König Ludwigs, so itzunder in der Achtbarn Krone zu Böhmen gemünzt werden, und die itzigen neuen Heller, so alhie zu Breslau geschlagen sind, in diesem Land Slesien sollen genommen und ausgegeben werden. Und die alten und die itzigen neuen Heller sollen zugleich genommen, und hiemit sollen alle und andere böse Pfennige und Heller, und forderlich die, so in der Krone zu Böhmen nicht ganghaftig, abgetan und verboten sein; und in allen Fürstentümern beider Slesien, Weichbilden, Kreisen, in Städten und aufm

1523.

21. Januar.

1) Sonnabend am Tage Luciä (13. Dec.) und Sonnabend vor Thomä (20. Dec.) 1522. f. 90.

Lande sollen zwölf Heller vor Einen Groschen in Kaufen und Verkaufen gleich genommen und ausgegeben werden; dergleichen in erblichen Zinsen und Renten, ausgezogen die Widerkaufe, wo Mark ist vorschrieben, und davon gegeben worden, die sollen auf drei Jar mit Einem Reinischen Gulden oder vier und zwanzig Böhmischen Groschen verzinset werden. Es sollen auch alle Zal Gulden und Groschen aufgehoben sein, und niemand sol forthin anders kaufen noch verkaufen, denn nach Marken, acht und vierzig Schilling Heller vor die Mark gerechnet, oder nach hungrischen oder Reynischen Golde, oder also viel Münze Landeswerung desselben Goldes. Es lässt auch E. E. Rath memiglich wissen: dass Ein Böhmischer Groschen achtzehn Heller neu, und alte Heller durch einander gelten und dafür gegeben und genommen werden sol, und die alten Breslischen oder Matthieser Groschen wil E. E. Rath von den ihren in den Amenten nemen zu zwölf Heller, wie dann der Rath der Gemeine zugesagt hat. Auch sol niemand, er sei einheimisch oder fremde im Vorkaufen allerlei Wahr und Habe denienigen, der es kauft in keinen Weg übersetzen noch beschweren, bei grosser unnachlässiger Straffe. Es sol auch niemand, er sei fremde oder einheimisch, um ander Groschen kaufen noch verkaufen, denn um zwölf Heller Groschen. Wo iemand fremdes hiewider tun wird, der sol samt seiner Wahr und Habe aus der Stadt geweisert werden; wer aber ein Mitwoner ist, sol schwerlich gestrafft werden. Es sollen auch die Kretschmer, Becker, Schuster und alle andere Handwerker ihre Habe und Wahr in einem leidlichen und bequemen Kauf geben, und die itzige neue Beschwerung und Teurung ganz abtuen bei schwerer und unnachlässiger Straffe. Und ein ieder sol dis alles wol beherzigen, und andern nicht vorhalten, sich danach richten und vor Schaden hütten. ¹⁾

1523.

29. Septembr.

E. E. Rath d. k. St. Breslau lässt iedermemiglich wissen und vorkunden: So als die Münze, und forderlich der ungleiche Zal groschen und Matthieser Groschen viel Irrtum in diesem Lande eingefürt, und am nechstgehaltenen Fürstentage Michaelis gemeiniglich von allen Ständen in Slesien alhie einmütig und einträchtiglich beschlossen ist, wie sich iederman nachmals mit der Münze im Kaufen und Verkaufen in allen Tuen halten sol, wil E. E. Rath solchen Beschluss hiemit memiglich offenbaret und vorkündiget haben, also dass hinfort alleine diese Hellermünze, nemlich die Wladislaer und Ludwiger, so aufm Kottenberge und alhie zu Breslau geschlagen sein; Dazu alle Heller in der Krone zu Böhmen ganghaftig, auch alhie zugleich den alten Hellern mit dem doppelten W alhie geschlagen, durcheinander, one einige Wegerung sollen genommen werden; und ein ieder sol sich vor andern bösen Hellern hütten; und der gemelten Heller zwölf sollen sein Einen Groschen, und derselben Schilling Heller acht und vierzig Eine Mark, wie vor Alters. Es sol darum hinfort niemand nach Böhmischen Groschen kaufen noch verkaufen, sondern allein nach Schilling Hellern, nach Hungrischen oder Reinischen Gulden; oder

1) Donnerstag nach Scholasticä (12. Februar) 1523. f. 9'.

nach Marken allezeit acht und vierzig Schilling Heller vor Eine Mark; und neben den gemelten Hellern sollen allein die Böhmischen und Polnschen Groschen ganghaftig sein, die ein ieder nach ihrer Wirde wird wissen zu nemen und zu geben. Und so als die Matthieser Groschen viel Irrtums bracht; sollen dieselben hinfort nicht zwölf Heller gelten; sondern ein ieder sol sich beveleissigen, wie er dieselben gelose und von sich bringe. Und die Zinse zu Widerkauf sollen gerichtet werden mit vier und zwanzig Böhmischen Groschen vor eine Mark, wie beredt und beschlossen.¹⁾

E. E. Rath d. k. St. Breslau lassen iederman vorkündigen und befelen: 1524.
dieweil sie nun eine lange Zeit gemerkt, wie das in den umligenden Kreisen und Fürstentümern die Münze in Kaufen und Verkaufen nirgend gleich gehalten; sondern an einem Ort acht, am andern siben, am dritten sechs, und allhie zwölf Heller vor Einen Groschen sein genommen worden; dadurch die Einwoner sich beklagen, in merklich Verterb und Ungedei kommen sein; diss E. E. Rath und die grosse Klage und Not des Armutz länger nicht leiden mögen, das hinfür in Kaufen und Vorkaufen auf dem Markte und in allen Feilkaufen acht Heller vor Einen Kaufgroschen sollen gegeben und eingenommen werden. Dennoch also dass E. E. Rath hiemit niemanden an seinem Zins oder Erbgroschen, und andern seinen Gerechtigkeiten kein Ziel setzen, noch ordenen wil, Es sol auch niemand irkeine böse und fremde Heller, die in der Krone zu Böhmen nicht geschlagen sind, nemen noch ausgeben bei schwerer Straffe.²⁾

Der Irlauchte Hochgeb. Fürst und H. H. Fridrich Herzog in Slesien 1523.
zu Lignitz Brieg, u. s. w. oberster kön. Hauptman in Nider Slesien lässt aussprechen und menuiglich vorkündigen: dass die Kö. Mt. zu Hung. Böhmen, u. s. w. den Münzbrief nach allem seinen Inhalt von jedermenniglich wil gehalten haben im Ausgeben und Einnemen bei einer Poen tausend Mark Groschen. Desgleichen die Herren Fürsten und Stände beschlossen haben, dass derselbe Münzbrief auch gehalten werden sol; also dass Ein Groschen vor Einen Groschen, das sind zwölf Heller, und Heller vor Heller im Kaufen und Verkaufen sollen gegeben und genommen werden. Und damit das Armut aufm Lande und in der Stadt sich vor Schaden behütten sol, lässt E. E. Rath menniglich gebitten, dass sie sich der fremden bösen und ausländischen Münze entschlagen, und dieselben bei schwerer Straffe nicht nemen noch ausgeben sollen. Des sich ein iederman habe zu richten und vor Schaden bewaren. Auch damit niemand in dem Feilkauffen beschweret werde, wil E. E. Rath aufsehen lassen haben; und wo iemand, es sei Käufer oder Verkäufer hiran sich übergriffe, wil E. E. Rath denselben ungestraft nicht lassen. Dieweil aber Kö. Mt. zu Hung. Böhmen u. s. w. unser Allergn. Herr ernstlich befohlen und geboten: dass sich ein ieder in Einnemen und Ausgeben, in Zinsen zu Widerkauf Inhalt des Münzbriefes, als vierzig Groschen an stat Einer Mark halten soll; lässt auch E. E.

1) Sonnabend vor Aller Heiligen (31. October) 1523. f. 93.

2) Sonnabend nach dem Fronleichnamstag (28. Mai) 1524. f. 95.

Rath ausrufen: dass ein ieder, so anderswo auser der Stadt aufm Lande in andern Fürstentümern und Gebitten auch Zins zu Widerkauf hat, den Zins in gleichem gemess laut des Münzbriefes nemen sol und nicht anders bei Vermeidung schwerer Straffe.¹⁾

1524. E. E. Rath d. k. St. Breslau lasset menniglichen Einwonern dieser Stadt verkündigen und ernstlich gebitten, wie dann zuvor auch ausgeruffen ist: Dass ein iederman alleine diese nachfolgende Hellermünze nemen und ausgeben sol; nemlich die Wladislaer und Ludewiger, so aufm Kottenberge und alhie zu Breslau geschlagen sein. Darüber sol sich ein iederman vor andern fremden und bösen Hellern hütten, und dieselben in keinen Weg nemen noch ausgeben. Und wo iemand fremde und böse Heller nemen oder ausgeben würde, denselben wil E. E. Rath one alles Nachlassen, als einen, der gemeinem Nutze zu Abbruch und Vorterb handelt, und den vorigen Irrtum wider einfüret, schwerlich straffen lassen. Und neben den gemelten Hellern sollen auch die Böhmischn Pfennige und Pohischen Groschen ganghaftig sein. Es sol auch niemand nach Böhmischn Groschen; sonder alleine nach Schilling Hellern kaufen und verkaufen bei einer Poen Eines Schockes, als oft hiewider getan wird.²⁾

1525. E. E. Rath d. k. St. Breslau lassen menniglich verkündigen und ausrufen: dass auf nechst vorgangenen Fürstentag die Herren Fürsten und alle hohe und nidere Stände alhie beschlossen haben: Demnach ihr viel wider alle beschriebene Recht und Billichkeit zu sonderm gemeinen Landschaden, Vorterb und unvorwintlichen Nachteil die guten Münzen an Groschen und Hellern aufwechseln, vorschmelzen und schwächen; Dadurch das Land der guten Münze beraubt, und mit ander bösen Münze gefüllt wird; dass ein ieder, wer der sei, niemand ausgenommen, hinfür gar keine Münze der berürten Meinung aufwechsle, vorschmelze, oder anderswohin zu vorschmelzen vorschicke; und wer sich über das solchen Schmelzens, Einwechselns, und Wegfürens zum Schmelzen nicht mässigiget, und damit begriffen wird, dass der erstlich das Pagament verloren, halb dem Nehmer und halb den Gerichten, oder Oberkeiten, darinn die Uebertreter befunden; und hernachmalen als andere, so gemeine Münze fälschen nach Ordnung der Kaiserrecht sollen gestraft werden. Es sol auch ein ieder hinfür die falschen und fremden bösen Heller im Kaufen oder Verkaufen nicht einnehmen noch ausgeben bei schwerer Straffe.³⁾

1526. E. E. Rath d. k. St. Breslau lassen allen ihren Mitbürgern, Einwonern, Amtsvorwanten und Untertanen warnen und ernstlich befelen: So als auf nestgehaltenem Fürstentage alhie von den Herren Fürsten und Ständen beschlossen worden: dass die bösen Heller nicht sollen weiter genommen werden; wie denn in etlichen umligenden Städten alreit verkündiget und ausgeruffen: dass ein iglicher hinfort alte kleine Heller, kitziger, räderer, böse Görlitzer und ander

1) Sonnabend nach heil. drei Könige (10. Januar) 1523. f. 96.

2) Zweimal ausgerufen, Dienstag nach Palmarum (22. März) und Donnerstag nach Cantate (28. April) 1524. f. 100.

3) Sonnabend nach Ostern (22. April) 1525. f. 102.

böse Heller in keinem Weg nemen, sonder sich der Heller halten sol, die alhie und aufm Kottenberge zuvor geschlagen sind, und itzunder alhie geschlagen werden, bei schwerer unnachlässiger Straffe. Darnach sich ein ieder wird wissen zu richten und vor Schaden zu hütten.¹⁾

Das Verhältniss des Goldes zum Silber in diesem Zeitraum lässt sich aus folgenden bestimmen.

Unter K. Matthias Regirung waren hundert und zwanzig Groschen Eine Mark schwer, und hielten an Korn fünf Loth fein Silbers; vierzig dieser Groschen galten Einen ungerschen Gulden.²⁾ Matthias Gros kam vor die Ratmanne und bekante, dass ihm etwan Niklas Bunzels Selewarter (Testamentsverweser oder Ausrichter) ausgerichtet und bezalet alles was ihm Niklas Bunzlau schuldig gewesen, nemlich hundert und neunzig ungersche Gulden, und sagte die Selewarter davon ganz queit ledig und los. Ingleichen kamen vor die Ratmanne Niklas Tinzmann und Andreas Kneuffel Selewarter des Niklas Bunzlau und bekanten, das Matthias Gros ihnen alles bezalet, was er Niklas Bunzlau schuldig gewesen, nemlich acht und zwanzig Mark Silber zehn und ein halb Loth Breslauschen Brandes, und sagten ihm queit, ledig und los.³⁾

Die Breslauschen Ratmanne schrieben an Michael Jode Doktor der Arznei, Heinrich Stosch zu Bechau und Moriz Salzer, die wegen des Werts der Gulden, so Barbara Nimptschinn in ihrem Testament gesezt, streitig mit einander waren, und eine Belerung von ihnen verlangt: dass ihnen hierinn was zu erkennen nicht wol möglich und füglich sein wolle; besonders da bei ihnen in der Handlung die Münze sehr ungleich gehe. Bei etlichen werden drei und dreissig, bei andern vier und dreissig Groschen, und was mehr vor Einen Gulden genommen und ausgegeben. So wird auch zuvor bei den Leuten gemeinlich ausgedrückt, wie der Gulden beschaffen, und wie teuer derselbe geachtet; ob es ein wichtiger oder Zalgulden sei. So ist auch am Tage, was ein Gulden hungerisch, oder Reinisch gilt, und ob wir das Testament mit den Gulden, und wie teuer derselbe gegeben sol werden, auslegen und deuten sollen und mögen. Sonder halten es davor, euch hirinn, sintemal ihr die Schicklichkeit der Münze und Gulden, wie die bei euch gänge und gebe gut wissen habt, selbst weisen werdet.⁴⁾ Ein Furmann in Breslau hatte seiner ehlichen Hausfrauen Margaretha vermacht dreissig Gulden zu drei und dreissig Groschen polnisch; seinem Stifbruder zehn Gulden auch zu drei und dreissig Groschen polnisch. Auch war er schuldig zwanzig Gulden zu dreissig Groschen polnisch vor Einen Gulden.⁵⁾ Vier und dreissig weisse Groschen galt Ein ungerscher Gulden.⁶⁾

1) Den 10. September 1526. f. 108.

2) 1470. Br. 125. B. III. Th. 2. S. 118.

3) Am Dinstag vor Martini (8. November) 1473. Lib. Signatur.

4) Mittwoch nach Mariä Heimsuchung (6. Juli) 1519. Notul. Commun. f. 300.

5) Dinstag nach Mariä Himmelfart (16. August) 1519. Not. Commun. f. 311.

6) Sonnabend nach Matthiä (25. Februar) 1519. Ad Reg. et Princ.

1520. Wie hoch der Reinische Gulden gegen den ungerschen gestanden, erhellet aus dem Schreiben der Ratmanne an Herzog Fridrich zu Lignitz: dieweil man vormals und auch itzunder vor hundert Gulden ungerisch, hundert und vierzig Reinische Gulden gerne gegeben und noch giebet; also dass tausend Gulden ungerisch machen vierzehnhundert Gulden Reinisch. — Wüste aber E. F. G. die Reinischen Gulden höher anzubringen, sol uns nicht entgegen sein.¹⁾

1490. Margaretha Schenkinn zu Kaurau gesessen, hatte einen Son Isaac Schenke, Licenciat in Geistlichen Rechten, der in England zu London gestorben war, und ihr 20 Pfund Sterling bescheiden hatte, welche 120 Reinische Goldgulden machten, die sie auch von zwei Bürgern zu Cölln mit 120 Reinischen Gulden Churfürstl. Münze ausgezalt erhalten. Der Rheinische Gulden stand damals 3 Firdung und $\frac{3}{4}$ Mark Groschen.²⁾

Wenn die Herzoge grosse Geldsummen auszuzalen hatten, so schikten sie die nach Breslau, um von den Goldschmidn oder Kaufleuten das Geld besehen und wigen zu lassen. Dis tat Herzog Karl von Münsterberg Oels, da er das Wolausche wider einlösete. Eben so auch Herzog Fridrich, an den die Ratmanne schrieben: Wir haben die zehn tausend Reinische Gulden in Beiwesen Euer F. G. darzu des Margraven Casimirs Geschikten, auch etlicher unserer Ratsfremde, der Herren Fugker Diner und darzu etliche Kaufleute, den solche Gulden wol bekant sind, zälen, besichtigen und wigen lassen; die dem als sie uns berichtet haben, alle gut und der Wirden befunden wären, wie sie alhie, zu Frankfurt am Main und zu Nürnberg ganghaftig sind, alleine zwanzig Gulden ausgenommen. Und solche zehn tausend Gulden Reinisch haben wir, auf Euer F. G. Beger, bei uns behalten bis auf ferner verschaffen.³⁾

Da man aus dem Preise der Lebensmittel, der Waren, den Besoldungen und Lohn nicht allein auf den innern bessern oder schlechtern Gehalt des Geldes; sondern auch auf die grössere oder kleinere Anzal der Einwoner; die sparsame oder verschwenderische Lebensart; ingleichen auf die Betriebsamkeit und die steigende oder fallende Fruchtbarkeit eines Landes schlüssen kan: so werden die nachfolgende Verzeichnisse davon bedeutende Winke dem Nachdenkenden geben.

1458. Im Jar 1458 kaufte man Einen Scheffel Korn um 20 Groschen; nach der Ernte um 8 Gr. und darunter.

1463. 1463. Scheff. Korn 4 Gr. Weize 9 Gr. 1 Mandel Käse 6 bis 7 Heller.

1470. 1470. Weize 13 Gr.

1473. 1473. Korn 4 Gr. Weize 8. Gerste 4 Gr. Haber 3 Gr. Ein Viertel Erbsen 12 Gr. Rüben 4 Gr.

1475. 1475. Korn 5 Gr. Weizen 8. Gerste 6. Haber $3\frac{1}{2}$ Gr.

1) Freitag nach Apostelteilung (20. Juli) 1520. Ad Reg. et Princ.

2) Sonnabend nach Kilian (10. Juli) 1490. Lib. Signatur.

3) Donnerstag nach Oculi (31. März) 1519. Ad Reg. et Princ.

1483. Korn 16 bis 18 Gr. Weize 22. Gerste 12. Haber 7. Ein Viertel Erbsen 4 Gr. 1483.
1486. Korn 4. Weize 8 bis 9. Gerste 4. Haber 3 Gr. Ein Viertel Erbsen 3 Gr. Ein Sak vol Obst 18 bis 20 Den. 1486.
1494. Korn 8 Gr. 1494.
1498. Ein Viertel Kirschen 2 Gr. 1498.
1501. Korn 27 bis 30 Gr. Weizen 34. Gerste 16. Haber 8 Gr. 1501.
1517. Korn 6 Gr. Weize 12. Gerste 7. Haber 3. Eine Mandel Eier 9 Den. Käse 9 Den. 1517.
1523. Korn 24 Gr. Weizen 30. Gerste 10. Haber 7 Gr. ¹⁾ 1523.
- Auf Befehl des K. Wladislaw wurde in Breslau am Freitage und Sonnabende vor Mariä Reinigung, 1511 ausgeruffen: Dass niemand einen Scheffel Haber über 5 Groschen; Eine Mandel frische Eier über drittehalb Gr. gemeine Eier über achtzehn Heller; Eine Wasserkanne Milch über 2 Gr. Ein Rehe über 32 Gr. Einen Hasen über 8 Gr. Einen Birkhan über 4 Gr. Einen Kaphan, ingleichen ein Haselhun, auch ein Rebhun über 3 Gr. verkaufen sol bei Verlust der Wahre. ²⁾ 1511
31. Jan. und
1. Februar.
- Ferner lissen die Ratmanne am Sonnabende vor Exaudi, 1513 ausruffen: dass mit Rath, Wissen und Willen des Kaufmanns und der Elttesten aller Zechen der Stadt Breslau, Arm und Reich, Geistlich und Weltlich zu gute folgende Kaufpreise gesezt worden: Eine Mandel frische neue Eier um 8 Heller; alte 6 H. Eine Mandel Rindern Käse um 1 Gr. Schafkäse die grösten um 2 Gr. die kleinen 18 Heller. Einen Kaphan den besten um 2 Gr. die geringen 1½ Gr. Ein alt Hun 14 Hell. iung Hun 8 Heller, ein halbwachsen Hun 10 Hell. Eine wilde Gans 2 Gr. eine zame Gans 18 Den. Eine wilde grosse Ente 1 Gr. eine zame Ente 10 Heller. Eine Krigente 7 Hell. Ein Birkhun 2 Gr. Ein Rebhun, ingleichen Haselhun 1½ Gr. Eine Mandel Heiderlachen 1½ Gr. Eine Mandel Finken 8 Den. Eine Mandel Zeisken 5 Den. Ein gut gross Rehe 20 Gr. Einen alten Hasen 5 Gr. Ein halb Quart Milch um 1 Heller. Frischgeschlagene Butter ein klein Strözel 1 Den. Die andern zu 2 Hellern. Weiche Käse die gross und gut sein 1 Denar. ³⁾ 1513
7. Mai.
1476. Zwei Rind um 2 Schok Groschen. Zwei Pferde vor 22 Gulden ungr. 1489. vier Tonnen Hering vor 23 Gulden weniger 7 Gr. 1490. Ein Schok Karpfen 7 Firdung. Ein Schok Hechte 1 Schok Gr. Ein Zuber gemeine Fische ½ Gulden. ⁴⁾ 1476. 1489. 1490.
1470. Eine Loge Frankenwein 2 Gulden ungr. 1 Ort. 1477. Drei Dreiling Wein 120 Gulden ungr. 1492 kaufte ein Breslauer Bürger vom Herzog Niklas und Hanns zu Oppeln drei Fässer Wein, ein iedes Fass um 49 Gulden ungr. ⁵⁾ 1470. 1477. 1492.

1) Lib. Signatur. Pol. Bresl. Annal. (Th. III. S. 34.)

2) Lib. Proclamat. f. 60.

3) f. 69.

4) Lib. Signatur.

5) Lib. Signatur.

1492. 1492. Ein Viertel Bier 1 Mark 2 Gr. Die Ratmanne lissen Dinstag nach
 1512 Allerheiligen 1512 ansruffen: Dass nach Rathe und Beschluss der Kaufmanne
 2. November. und aller Zechen alhie die Kretschmer im Bier geben sich also verhalten sollen:
 Dass ein ieder aus dem Hause ein volles Weinquart Bier vor zwei neue Heller
 geben sol. Sonder im Hause an die Orten eine halbe Topfkanne vom Zapfen
 um drei neue Heller und ein Orten Kännlein vom Zapfen um einen neuen Heller.
 Der Swentejan sol forthin ganz absein von niemand gefordert, noch gegeben
 werden. ¹⁾
- 1513 Ingleichen wurde Sonnabend vor Exaudi, 1513 ausgerufen: Es sollen die
 7. Mai. Kretschmer aus dem Hause geben ein gerechtes und volles Quart um zwei De-
 nar und in dem Hause ein Kännlein Bier von dem Zapfen mit dem Jäschte vor
 einen Heller, und das Armut mit den Trebern und Tischbier nicht übersetzen.
 Frühe Orten und Schwantejan sol forthin niemand geben; wer dawider tun wird,
 sol der Geber und Nemer darum die Busse geben, als oft dis geschieht, zwölf
 Groschen. ²⁾
- 1514 Ferner wurde Dinstag nach Invocavit, 1514, ausgerufen: Dass niemand
 7. März. ein Pfund Leinoel teurer denn um vierzehn Heller, und ein Pfund Rübensamoel
 um zehn Heller kauffen noch verkaufen sol. Eben der Preis 1523. und 1526.
 Und wer ihm selbst wil Oel schlagen lassen, sol dem Oelschläger von einem
 Viertel geben zwölf Heller und von einem Scheffel vier Schilling Heller; und
 wer die Kuchen davon wider begeren wird, dem sollen sie auch wider gege-
 1523. ben werden, ohne allen Eintrag. ³⁾ Ein Gräupner sol von einem Scheffel nicht
 mehr denn achtzehn Heller nemen; und wer das Graupenmehl und die Spreu
 wider begeren wird, dem sollen sie dasselbe auch folgen lassen, bei der Poen
 ein Schok Groschen. ⁴⁾
1490. Ein halb Pfund Seide anderthalb und ein achtel Gulden. 1495. Ein
 Pfund Seide anderthalb, auch Einen Floren. ⁵⁾ 1471. Eine Elle Sammet vor
 3½ Gulden ungr. ingleichen vor 3 Gulden, auch 1½ Gulden. 1470. Vor sechs
 florenzische Tuch und fünf Harris hundert ein und vierzig Gulden ungr. 1482.
 Ein Ballen forder Breslisch Tuch hundert Gulden. 1486. Ein lovenisch Tuch
 von 4 Sigeln um 17 Gulden. 1498. Ein Ballen Görlitzer Tuch 45 Gulden.
 1478. Eine Elle Leinwand vor 2 Groschen 3 Heller. 1499. Gebleichte Lein-
 wand eine Elle 20 Heller. 1495. Eine Elle Parchent vier Groschen. Ein
 Schamlot drei Floren. Hundert Sensen zehn Floren. Neun Laden Brillen sie-
 ben Floren. 1486. Dreitausend Zigel one anderthalb hundert vor zwei Schok
 und zwei Groschen. Ein Pfund Safran zu zwei Gulden weniger einen Ort.
 Ein Pfund Marktsafran zu 1 Gulden 1½ Ort. 1466. kaufte Hanns Hoffmann
 Kannegisser von dem Prior und Konvent zu St. Dorotheen eine Gloke iglichen

1) Lib. Proclam. f. 66.

2) Ibid. f. 69.

3) Ibid. f. 72. 106.

4) Mittwoch und Freitag nach Ostern (8. und 10. April) 1523. Ib. f. 92.

5) Lib. Signatur.

Centner um fünf Gulden. 1489 zalte Heinz Dompnig vor eine Zobel Schauben 66 Gulden ungr. ¹⁾ 1489.

1509 liss sich Achatius Haunolt Bresl. Bürger bei Meister Christoph dem Platner in Schweidnitz einen Harnisch machen, dafür er ihm fünf und zwanzig Gulden und auch einen alten Harnisch dazu gegeben. ²⁾ 1509.

1466 wurde dem Matthias von Sweynar die rechte Hand vom Hanns Lilienzweig abgehauen; dafür zalte er ihm fünf Mark, ingleichen das Arztlon. ³⁾ 1466.

Dem Meister Benedikt, Maurer zu Krakau versprochen die Ratmanne alle Wochen Einen Gulden, als 32 weisse Groschen vor Einen Gulden gerechent anzurichten. Was aber die sechs Gulden zur iärlichen Kleidung, und die Behausung, dazu das Holz belangte; wolten sie sich, wenn er zu ihnen kommen würde, mit ihm derhalben weiter vertragen. Er solte ie ehe besser nach Breslau sich verfügen, weil grosse Notbaue alhie vorhanden. 1518. ⁴⁾ 1518.

Ein Prediger bekam für zwei Selen in der Mittelpredigt alle Sonntage und Feiertage zu bitten ein Jar durch von iglicher Person sechszehn Groschen nach alter Gewonheit. 1490. Dreissig Selmessen wurden für eben so viel Groschen gelesen. 1470. 1490. 1470.

Paul Hornig verspricht seinem Bruder Peter, so lange er auf der Universität zu Cölln studiret iärlich zwölf Gulden Rheinisch zu geben; wenn er aber in Magistrum Artium promoviren würde sechszehn Gulden Rheinisch alle Jar. 1488. Sie waren beide aus einer angesehenen vermögenden Familie. 1488.

Barbara Meister Matthias des Kupferschmids nachgelassne Witwe verwilligte sich, ihren Sohn Johann ein ganz Jar auf ihre eigne Kosten und Zerung zu Krakau oder auf einer andern Hohen Schule zu halten, und ihm zu Zerung fünfzehn Gulden ungr. zu geben. 1498. ⁵⁾ 1498.

Ein Kaufmannsdienner hatte bei seinem Herrn Hanns Rintfleisch sechs Jar verdientes Lon stehen; igliches Jar fünf Mark Heller, und Ein Kleid für Einen Gulden ungr. zu rechnen. 1477. 1477.

Die Ratmanne wurden mit ihren Eltesten eines, beschlossen einträchtig und erkanten vor das beste: dass man forthin von einem Stoss Holz zu hauen nicht mehr zu Lone geben solte, denn sechs Groschen nebst Essen und Trinken. Welcher mehr geben würde, solte der Stadt ein Schok zu Busse entrichten, und der Nemer one alle Ausrede in den Stok gehen und alsdann nach Erkenntnis des Rates gebüsst werden. Sonnabend vor Misericord. Domini, 1494. ⁶⁾ 1494.

Die Ratmanne lissen Sonnabend nach Mariä Heimsuchung 1512 ausrufen, wie sich ein ieder in der Ernte gegen den Schnittern und Mehdern zu verhal- 12. April. 1512. 3. Juli.

1) Lib. Signatur.

2) Notul. Commun. D. 20.

3) Lib. Signatur.

4) Notul. Commun. f. 212.

5) Lib. Signatur.

6) Lib. Signatur.

ten hätte; darüber niemand mehr zu Lone geben noch nemen sollte bei harter Strafe. Einem Schnitter Korn zu schneiden den Tag aus, drei Schilling alte Heller. Einem Schnitter Weisse zu schneiden vier Schilling alte Heller. Einem Binder Getreide zu binden den Tag aus drei Schilling alte Heller. Einem Recher achtzehn Heller. Einem Anleger zwanzig Heller. Einem Mehder Gras zu hauen, einen Tag aus drittelhalb Schilling alte Heller. Einem Mehder Getreide zu hauen, fünf Schilling alte Heller.¹⁾

1515. Nachdem die Fürsten und Stände in Slesien vor zwei Jaren dem Armut und gemeinem Nutze zu gute, den Arbeitern aufm Lande ihren Lon gesetzt; so lissen die Ratmanne bekant machen, dass man sich in der Hauptmanschaft des Breslauschen Fürstentums gegen den Schnittern folgendermassen verhalten sollte. Einem der Korn schneidet, sollte man einen Tag zwei weisse Groschen, und der Weisse schneidet drittelhalb weisse Groschen und nicht mehr geben. Würden auch Leute in Kretschenhäusern in der Stadt und aufm Lande befunden, die um solches Geld nicht arbeiten wolten, diese würde der Rat strafen lassen, dass es ihnen zu schwer sein sollte.²⁾

1519
4. – 5. Juli. Ferner wurde Dinstag und Mitwoch nach Mariä Heimsuchung 1519 ausgerufen: Dass man einem Schnitter der Korn schneidet, auf einen Tag drei Zal Groschen, und der Weissen schneidet vier Zal Groschen und nicht mehr geben sollte.³⁾

1513
19. Januar. Auf dem Fürstentage zu Neustädtel Mitwoch vor Agnete 1513 wurde beschlossen: Dass man in Niderschlesien dem allerbesten Akerknechte, der seinem Herrn seinen Pflug und Akergeschirre anrichten und versorgen kan, nicht mehr an Gelde, denn drittelhalb Mark neues Geld geben sollte. Einem Mittelknechte anderthalb Mark. Einem Pflugtreiber drei Firdung. Einer Vihe-magd Eine Mark. Einer Köchin Eine Mark. Einem Marstaller vier Gulden. Einem Wagenknechte zwei Mark. Einem Schnitter anderthalb Groschen. Eben so viel einem Grasschneider. Einem Getreidemehder zwei Groschen. Einem schlechten Tagelöner von Ostern bis auf Michael einen Tag acht neue Heller und von Michael bis auf Ostern sechs Heller nebst Essen und Trinken. Einem Teichgräber einen Groschen. Einem Zimmermanne, dem Meister zwei Groschen einen Tag von Ostern bis auf Martini und danach bis auf Ostern andert-halb Groschen. Einem Zimmerknechte, der mit der Axt und dem Beile arbeitet Einen Tag anderthalb Groschen bis auf Martini, und danach Einen Groschen. Einem schlechten Knechte, der nicht mit dem Beile arbeitet Einen Groschen bis auf Martini, danach acht Heller.⁴⁾

1513. Die Beckergesellen hatten wegen der neuen Münze und ihres Lones halben einen Aufstand gemacht; worauf des Rats Ausspruch und Erkenntnis erfolgte. Den Lon belangend sollen die Meister geben in dem Bakhause zwei

1) Lib. Proclamat. f. 63.

2) Sonnabend nach Mariä Heimsuchung (7. Juli) 1515. f. 77.

3) f. 86.

4) Lib. Definit. f. 15.

Groschen zu zwölf Hellern. Dieweil aber die Münze also stehet, sollen sie zu acht Hellern vor Einen Groschen geben. In der Mühle sollen sie geben dem Scheider von jedem Scheffel Einen Heller, macht von dreien Maltern drei Schilling Heller. Die weil aber die Münze wie izt stehen wird, sollen sie zu acht Hellern vor Einen Groschen geben. Desgleichen auch mit den Schrot Redern sol gehalten werden. Die Kost belangend sollen die Meister zweien Knechten mit einem Jungen am Fleischtage in die Mühle senden acht gewöhnliche Stücke Fleisch, und am Fischtage acht gewöhnliche Stücke Fisch. Wenn man aber zur Zeit Heringe geben wird sol man einem Knechte schicken zwei grosse, oder drei mittelmässige Heringe, dazu fünf Brote, danach das Pfemmert zur Zeit sein wird. Den Trank belangende zwei Knechten und einem Jungen Sommer und Winter sol man geben Tag und Nacht zu Tranke zwölf Heller; würde aber die Münze anders, sol man ihnen im Winter geben sechszehn Heller, und im Sommer zwanzig Heller. Dem Scheider zu Raffel sol man drei neue Heller geben, würde aber die Münze anders vier Heller. Wenn auch ein Schrot Rader einem Meister acht Tage arbeiten wird, sol man ihm geben drei neue Heller, Raffe Heller genennt; würde aber die Münze anders vier Heller. Am Freitage und Sonnabend, da man nicht Fleisch isset, sol man in die Mühle schicken eine Semmel oder einen Kasse. Die Lichte belangend im Sommer von Walpurgis bis auf Bartholomäi sol man iglichem Knecht in die Mühle senden zwei Lichte die Nacht; im Winter aber drei Lichte. Auf den Christtag, Ostertag, Pfingsttag und Martini sol man die Gesellen zu Tische setzen; doch sol man sie nicht besenden, sondern sie sollen selbst kommen.¹⁾

Nach dem Ausspruch des Raths musten die Kretschmer von Weissenen Malzen zwanzig Scheffel Weisse vor ein Malz gerechnet den Mälzern acht Groschen, oder acht Schillinge Heller zu Lon geben 1513. Das folgende Jar waren zehn weisse Groschen oder zehn Schillinge neue Heller festgesetzt; und 1523 musten sie zwölf Schillinge Heller geben; von dem Gersten Malze aber neunzehn Schillinge Heller.²⁾

Die Ratmanne hatten den Georg Achtzennicht zum Hauptmann oder Rottenmeister ihres Fusvolks aufgenommen, dessen Schuldigkeit war das Volk anzurichten, wie sie sich zu der Wehr mit Spissen, Hallenparten und Handbüchsen schicken und stellen sollen; auch andere Dinge mit anzugeben und auszurichten, die zu Feldschlagen, auch in Belagerung zur Wehr dienen, es sei mit grossen Büchsen, Gezeugen oder mittelen Gezeugen. Dafür sie ihm das Jar über zu geben versprochen: funfzig Gulden Reinisch an neuer Münze, sieben und zwanzig neue Groschen oder so viel Schilling neue Heller für einen Gulden zu rechnen; Darzu ihm mit einer freien Wohnung aufm Schwalben Neste versorgen und Einen Stoss Holz führen lassen. Wo er auch mit ihren Geschickten aus der Stadt zihen würde, wolten sie ihm auf seine Person mit Essen und

1) Mittwoch in der Vigilie Mariä Geburt (7. September) 1513. f. 73.

2) f. 74. 99.

Trinken versehen. Wo sichs auch begeben, dass er auf ihren Befehl mit Knechten zu Rosse auszöge, und eine Woche oder mehrere aussen sein würde, sollte er zu den 27 Groschen die Woche noch neun Groschen oder neun Schillinge neue Heller ausgezalet bekommen. 1512. ¹⁾

1512
15. October. Ingleichen wurde auf Befehl des Rats am Tage Hedwig 1512 ausgeruffen: Wer der Stadt zu Fusse dienen wolte; der möchte bald mit seinem Geräthe unter die Leimetlöben kommen; alda würde man ihn aufnehmen, und bald den Sold, nemlich auf die Woche ein halb Schok geben. Wer aber nicht eigen Geräthe hätte, dem würde die Stadt dasselbe leihen. ²⁾

1521. Als die Breslauer dem K. Ludwig im Jar 1521 Raisige und Fusvolk nach Ungern wider die Türken schikten; bekam ein Raisiger sechs Gulden ungr. monatlich; ein Fusknecht zwei Gulden ungr. Ein Büchsenmeister Einen Gulden ungr. die Woche, sein Knecht einen halben Gulden; und ein Trommeter siebzehn Groschen weiss nebst der Kost wochentlich. ³⁾ Wie hoch der Sold 1468 gewesen, wird im folgenden bei den Ausgaben der Stadt vorkommen.

1486. Einer der sonderbarsten Verträge, dergleichen auch in weit aufgeklärteren Zeiten nicht so bald vorkommen werden, ist der eines Kranken mit seinen beiden Wundärzten. Caspar Grunenberg hatte einen Gebrechen an seinem rechten Beine, den ihm Meister Hanns Krysse und Meister Wilhelm Zytho zu heilen versprochen. Dagegen machte sich Grunenberg verbindlich: sich ihnen als einen todten Mann zu überantworten; und ob Gott an ihm was täte; so bekante er, dass diss sein freier Wille gewesen, und dass ihnen niemand deswegen übel nachreden sollte. Wenn sie mit ihm angefangen, und ihm das Oberfleisch ausgenommen haben und bemerken würden, dass sein Leben gesichert wäre und es sich besserte; so sollte er ihnen zehn Gulden ungr. geben. Und so sie ihm weiter hülften, dass er der Geschwulst an demselben Beine loswürde, und er sich berühren möchte, also dass er gehoset gehen und reiten könnte, wie ein Gesunder; und dieselbe Gesundheit beständig bliebe ein Viertel Jar; und nicht wider geschwolle oder sich ärgerte; so sol er ihnen dann geben acht und funfzig Gulden ungr. und sein schonen, ihres Rates und Geheisses pflegen, so lange bis sie erkennen, dass es ihm füglich wäre und ihm erlaubten zu reiten, oder sich sonst zu mühen. Auch ob was wenigens von der Geschwulst bliebe, dass ihm dasselbe Bein nicht so klein als das andere würde, und das ihm nicht schädlich an seinem Tun wäre, nach Erkenntnis guter Leute, die sich darauf verstünden, und in dem Vierteljahr, da er sich mühen würde, nicht grösser geschwölle; so sol ihnen nichts an dem obgemelten Gelde abgehen; und die Geschwulst sol durch das ganze Bein vertrieben werden, als oben und unter dem Knie und auf dem Fusbrete. Wofern sie ihm aber die Geschwulst nicht vertreiben könnten, so sei er ihnen die acht und funfzig Gulden nicht pflichtig zu

1) Lib. Proclam. f. 64.

2) f. 65.

3) Ad Reg. et Princ.

geben. Und wenn Meister Hanns Krysse erkannte, dass sie ihm die Geschwulst zu vertreiben nicht im Stande wären; so mag er davon lassen, darum dass er von den ersten zehn Gulden nichts nimt, und sein Geld bis zu Ende anstehen lässt. Meister Wilhelm Zytho aber globte ihm bei seinen guten Trauen und one arg, ihn nicht zu lassen, sondern ihn zu heilen und Beistand zu tun bis zu Ende. So sie ihm aber geholfen; so globte er ihnen die acht und funfzig Gulden zu geben treulich und one arg, bei allen seinen Gütern, die er in dem Breslauschen Stadtgerichte hatte. Beide Parteien kamen vor den sitzenden Rat, brachten die ausgeschnittnen Zettel, legten sie dar und baten, sie in das Stadtbuch von Wort zu Wort verzeichnen zu lassen. ¹⁾

Den damaligen Wert der Häuser kan man aus folgenden ersehen. Lucas Eisenreich Ratseltester hat dem Lucas Ludovici die Badstube auf der Schweidnitzschen Gasse über der Olau abgekauft vor sibenhundert Gulden. Meister Ludovici sol darinn lassen: sechs Almern, drei Tische, das Gefesse in der Stube an Botten, an Eimer, an Wannen, an Schafflein, darinn man zur Ader zu lassen pfeget, zwölf Strohsäke, sechs Badlach grob, die Steine vor der Thür die zum Ofen gehören, alle Glasefenster in der Stube, und in allen Gemachen, wo sie sein. Ingleichen alles Laub, die alten Dilen und Brette sollen auch darinnen bleiben. ²⁾

1484.

Hanns Reiche hat dem Georg Bolko verkauft seine Baude und Krom an der Ecken, als man vom Ringe auf den Kirchhof zu St. Elisabet gehet, und hat ihm in den Kauf etlich Geld enthangen und entwichen, dass er und seine Erben und alle Besitzer nach ihm desselben Kromes verpflichtet sein sollen, die Laterne vor dem Kruzifix oben am Schwibogen über demselben Krome mit gutem Oele täglich zu beleuchten, nemlich von Michaelis bis auf Ostern des Abends und des Morgens, und von Ostern bis wider auf Michaelis allein des Abends; auch dieselbe Laterne machen und bessern zu lassen, so oft das Not tuen wird. Welches er sich verpflichtet und verwillet hat vor sich und alle seine Nachkommen, das also ewiglich zu halten one Widerrede. ³⁾

1485.

Elisabet Petriginn hat der Kunigundis Blankinn den Krom und Häusel an St. Mariä Magdalenä Kirchhof gelegen abgekauft vor fünf und dreissig Gulden. ⁴⁾

1485.

Matthias Pucher hat von der Frau Katharina Dompnig Dompniginn das Haus am Ringe am Ecke auf dem Hünermarkte vor sibenhundert Mark Groschen gekauft. ⁵⁾

1485.

Das Melzhaus bei S. Dorotheen Kirche auf der äusersten Schweidnitzschen Gasse gelegen, wurde für achtzig Gulden verkauft. ⁶⁾

1492.

1) Sonnabend vor Judica (11. März) 1486. Lib. Signatur.

2) Freitag vor Jubilate (7. Mai) 1484.

3) Dinstag nach dem Neuiarstag (4. Januar) 1485.

4) Mittwoch nach Reminiscere (2. März) 1485.

5) Mittwoch nach Luciä (14. December) 1485.

6) Mittwoch nach Palmarum (18. April) 1492.

1495
21. Januar. Barbara Steinkellerinn verkaufte ihr Haus und Erbe am Ringe gegen der Kornecke über an der Ecke zunehst Prokisch dem Tuchmacher gelegen am Tage Agnethä, 1495 vor dreizehnhundert und vierzig Gulden ungr. dem Simon Cromer, der auf solchen Kauf gegeben hat drei Groschen Gottspfennig, und auch einen rechten Leynkauf mit Freuden darauf auf beiden Teilen getrunken, als sich zu solchem Kaufe heischt und gebüret. Zur Sicherheit hat igliches Teil einen ausgeschnittenen Zettel darüber.¹⁾

1463. Wie hoch die Dörfer in diesem Zeitraum gestanden, lässt sich aus nachfolgenden abnemen. Johann Düster Probst zu St. Johann aufm Dom hat dem Nikel Andres das Gut Pilsitz im Breslauschen Gebiete gelegen mit aller seiner Zugehörung und Gerechtigkeit abgekauft um fünftehalb hundert Mark und um funfzehn Mark Groschen Böhmischer Münze polnischer Zal.²⁾

1464. Das Gut Woyschitz, davon Heinz Dompnig wegen seiner Frau Anna Besitzer war, wurde auf sechshundert Mark Groschen geschätzt. 1464.

1468. Frau Betha von Nymptschitzinn etwen des Gestrengen Herrn Hinken von Schiltperg Ritters nachgelassene Witwe hat ihr Schlos und Städtlein Freyenwalde mit samt der Vogtei und mit dem Dorfe Bukstorff mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten dem Bischof Rudolf und der Kirche zu Breslau vor zwei hundert gute ungr. Gulden verkauft, die sie in Gegenwart der Ratmanne empfangen, und dazu zehn gute ungr. Gulden vor die Zinse die ihr auf Jakobi davon gebüret, und auch vor die Fische in Graben und Teichen.³⁾

1481. Jeronimus von Gandau vermittelte Hanns Kittel und Nikel seinem Sone das Vorweg Popilwitz den Hof, Haus, die lange Scheune mit dem Schafstalle, und mit den vier Huben Akers des Vorwegs zu Popilwitz auf drei Jar, des Jares vor zwanzig Mark Heller. Dazu liss er ihm acht Pferde zu Schoken geschätzt, fünf Kühe zu Marken geschätzt, zwei iärige Kälber zu halben Marken, vier heurige zu Firdung, drei Schweinsmutter zu halben Marken, mit drei hundert und fünf Schafen um die Hälfte nebst freier Trift, zwölf Gänse und ein Schok Hüner um die hälfte. Die Milch von dem Vieh teilten sie mit einander.⁴⁾

1483. Kunze Seydlitz hat dem Georg Reybnitz das Gut Kukelitz abgekauft vor siben hundert Gulden ungr. ohne zehn Gulden.⁵⁾

1491. Franz Zalisch von Zadewitz verkaufte sein Dorf und Vorweg Zadewitz mit aller Zugehörunge, (dabei auch zehn Bienenstöcke waren) dem Christoph Herman von Breslau vor dreihundert und sibenzehn ungr. Gulden.⁶⁾ Dieser Christoph Herman verkaufte das Dorf Sadewitz wider

1) Lib. Signatur.

2) Sonnabend vor Trinitatis (4. Juni) 1463.

3) Donnerstag in der Octave Mariä Heimsuchung (7. Juli) 1468.

4) Freitag vor Elisabeth (13. November) 1481.

5) Mittwoch vor Mariä Lichtweih (29. Januar) 1483.

6) Donnerstag Scholasticä (10. Februar) 1491.

(nebst fünfzehn Bienenstöken) dem Burgman' Schindel von Domesdorf vor neun hundert und dreissig gute ungr. Gulden. ¹⁾

Barbara Keppelinn verkaufte ihrem Eidam Kaspar Kober das Gut und Dorf Görlitz beim Hundsfelde, und die Gärten auf dem Elbing gelegen, mit den Heldern, mit allem Getreide, Vihe, nemlich vierhundert Schafen, Pferden, Kühen, Schweinen und allem Geschirre für achthundert Gulden. ²⁾ 1494.

Hanns und Heinze Swenkenfelt Gebrüder verkauften dem Franz Bottener das Gut Stobschütz, dabei achtzehn Bienenstöke, sechszehn Kühe, zwölf zihende Pferde und drei Schweine waren, vor eilf hundert Gulden ungr. ³⁾ 1495.

Die Polizei eines Landes ist die reichste und zugleich sicherste Quelle woraus man die zuverlässigste Kenntnis nicht nur wie der Einwohner desselben beschaffen ist, sondern auch wie er sein sollte, nebst seinen althergebrachten Gewonheiten und Sitten schöpfen kan. Eine dokumentirte Darstellung der Polizei irgend einer Provinz oder Staats nach der Zeitfolge von dem ersten Entstehen an würde ein schätzbarer Beitrag zu der Geschichte des menschlichen Herzens, der Sitten und Moden; so wie eine zusammenhängende Historie der Philosophie, wie auch der schönen Wissenschaften und Künste eine der ergiebigsten Fundgruben der Geschichte des menschlichen Verstandes, Scharfsinns, Witzes und Einbildungskraft sein. Allein da die letztere, welche doch mit der Litteratur gleichen Schritt gehalten, nur dürftige Bruchstücke ausmacht; so kan man sich von der erstern, die sich immer von der grossen Landstrasse der Wissenschaften entfernt gehalten, noch weniger versprechen. Die Chronikenschreiber der mitlern Zeiten namen nur die Begebenheiten in ihre Annalen auf, welche die Achtsamkeit, Verwunderung und Erstaunen ihrer Zeitgenossen erregte und auf einen hohen Grad spannte. Der gewöhnliche geräuschlose, regelmässige Gang des Menschen lag auser ihrem Gesichtspunkt. Wil man also ia noch die Trümmer, welche der Strom der Zeit nicht mit sich fortgerissen für die Nachwelt retten; so muss man sie aus dem bestaubten Wust der Kloster-Bibliotheken und Archiven, vorzüglich aber aus den Rathäuslichen mühsam hervorsuchen. Wenn man dasienige, was in den Briefen von der Schlesischen besonders der Breslauschen Polizei in den erstern Epochen dargestellt worden, mit dem nun folgenden mit einem zusammenfassenden Blick vereiniget; so wird man sich, zwar nicht eine ganz erschöpfende; aber doch einigermassen befriedigende und den Geist des Zeitalters athmende Vorstellung machen können. Schon zu den Zeiten, da Breslau noch seine eigne Herzoge hatte, waren die nachstehenden Polizeiverordnungen in Gang. Derienige Bürger, welcher nicht die ihm gebürende Wache am Tore Tag und Nacht hilt, oder für sich seine Blutsverwanten schikte, musste einen halben Firdung Strafe geben. Die Konsulu

1) Montag nach Mariä Geburt (12. September) 1491.

2) Mittwoch nach Kreuzerhöhung (17. September) 1494.

3) Dinstag vor Dorotheä (2. Februar) 1495. — Lib. Signatur.

welche nicht in den Rat kamen, einen halben Skot. Eben so viel, der einheimische Bürger, der nicht kam, wenn nach ihm geschickt wurde; überhaupt ider, der nicht zum Geburding kam; welcher vom Gebot wegblieb, sechs Denar. Dessen Vieh oder Kinder im Graben Schaden anrichtete einen Firdung. Der Mist vor sein Haus schüttete, und es nicht gleich den folgenden Tag wegführte, einen Skot. Jeder Vorkäufer (Aushöker) von Wildpret, Fischen, Holz, Kolen, einen Skot. Der die Fische innerhalb einer Meile auser der Stadt kaufte, einen Skot. Der ein unrichtiges Mas beim Verkauf des Bieres oder Meths hatte, einen Firdung. Welche Holzstösse auf dem Markt, oder den Strassen stehen lissen, einen halben Firdung. Das Bauholz konte einige Zeit, aber nicht lange da ligen bleiben. Derienige, bei dem Feuer aus kam, eine Mark. Demienigen, welcher Wasser zum Feuer fürte, wurde für ide Fure ein halb Skot bezahlt. Derienige, welcher mehr Heu fürte, als er auf acht Tage brauchte, musste einen halben Firdung Strafe entrichten.

1290. Nach dem Tode Herzog Heinrich IV. hiltten die Konsulu an die versammelten Bürger diese Anrede: Da wir unsern gelibten Herzog, unser Haupt verloren, lasst uns selbst fleissig Wache halten, so viel ein ider sein Leben, Güter und Ehre liebt. Die Stadt ist vol Menschen, und man kan sie nicht herausbringen. Die bösen Gäste iagt zum Galgen hinaus, und beherberget sie nicht über Nacht. Wir müssen euch mit Betrübniss eröffnen, dass auser der Stadt Raubereien begangen werden, und dass Kundschafter sich bei uns eingeschlichen. Wir können das nicht verweren. Gebt uns Rat und Hülfe, wie man sie aus der Stadt treiben kan. Wir haben erfahren, dass die Stadt verraten ist. Vor iedem steinernen Hause sollen zwanzig mit Gewer, Schwerten, Stöken und Lanzen bewafnet unter Anführung ihres Hauptmans stehen. Verteidigt euer Leben! Wolt ihr nicht an den Toren des Nachts sein und wachen? Auf die Unterlassung desselben steht ein Firdung Strafe, es mag Arm oder Reich, Bürger oder Reisig sein. Der in der Stadt überal herumstreift und Schaden anrichtet, sol nidergemacht werden. Ueberhaupt sol ieder mit seinen Armbrust und Bogen sich bereit halten, und auf den Häusern sollen Steine zusammengebracht werden. Bei idem Tore sollen vier Wachen stehen. Auf die Tore und Mauren sollen Steine gebracht werden, dazu wir Furen verschaffen wollen. Aus dessen Hause ein Schaden geschieht, sol mit den Hausleuten mit Weib und Kind gehangen werden. Haltet also Wache. Es wird viel Böses durch liderliche Weibspersonen verübt; wir haben beschlossen die Häuser, worinn sie sich aufhalten, niderreissen zu lassen.¹⁾

1335. Kurz nach dem Tode des letzten Herzogs von Breslau²⁾ waren die nemlichen Polizeiverordnungen geltend. Wozu noch kam, dass ieder sein Haus nicht über seine Gränzen, noch über die steinernen Brücken bauen sol. Dass niemand mit Armbrust und Spiss bewafnet auf der Strasse gehen sol. Dass

1) Arch. Ciuit. Wrat. Consules et Scab. Wrat.

2) Heinrichs VI. im Jahre 1335.

vor den Häusern Wasser stehen sol. Dass die Strassenketten nicht sollen weggenommen werden. Dass jedes Haus, welches in Feuersnot abgebrochen worden, auf Unkosten der Stadt wider aufgebauet werden sol. Dass niemand zum Feuer mit unschiklichen Werkzeugen laufen sol. Dass die liderlichen Weibspersonen mit dem Stadtzeichen bezeichnet werden sollen. Siben von den ältesten dieser Bande wurden damals aus der Stadt verwiesen.¹⁾

Unter den ersten Königen in Böhmen, Johann, Karl, Wenzeslaw war von den Breslauschen Konsuln die genau bestimmte Verordnung das Eidgeschoss betreffend abgefasst worden. Was ein Mann hat in seinem Hause von Hausgerete, es sei Bettegewant, silbern Gefässe, Gürtel und Harnisch, was er nicht auf den Kauf hat, noch zu verkaufen meineth, und auch was er Speise hat in seinem Hause, an Getreide, Fleisch und Biere, daran ein Mann ein Jar gnug haben mag zu seiner Notdurft; und auch Pferde, die ein Mann hat, die er nutzt und reitet mit seinem Gesinde, die er nicht auf den Kauf hat, davon darf er nicht schossen.

Alle Erbe, die ein Mann hat in der Stadt, die vorschossen sich selber, ausgenommen Erbezins, die ein Mann hat auf Erben in der Stadt, den sol er benennen bei seinem Eide, als andern Zins, worauf er ihn hat, auf Kaufkammern, Kromen, oder auf Fleischbänken.

Wer auch Bier brauet, das er meineth zu verkaufen, das sol er benennen, als andere seine farende Habe, bei seinem Eide.

Auch alle Schafe und alles Vieh, Kühe, Pferde und Schweine, die ein Mann hat, er habe sie wo er sie habe, der er genisset, oder genissen mag, die sol er benennen bei seinem Eide, als andere farende Habe. Auch alle den erblichen Zins, den ein Mann hat, auf dem Lande binnen oder auswenig Landes unter andern Herren; und auch allen Zins auf Widerkauf, er sei in der Stadt, oder auf dem Lande, oder auser dem Lande, oder auf andern Städten unter andern Herren, den sol ein iglicher Mann beschriben geben und offenbaren bei seinem Eide.

Hat auch ein Mann ein Vorwerk, oder eine Mühle, die sol er achten, wie er sie geben wolte, oder was sie wert wären, mit Vihe und mit andern Nutzen, die dazu gehören, bei seinem Eide. Hat auch ein Mann Schuld, dazu er Hoffnung hat, es sei in oder auser Landes, die sol er benennen bei seinem Eide, gleich anderer farenden Habe, die er gegenwärtig hat.

Hat auch ein Mann Gewand, oder Kaufmanschaft, die sol er achten und schätzen bei seinem Eide, was sie ihn gekostet hat.

Auch alles Gut, das ein Mann hat auf der Strassen, es sei auf Wasser, oder auf dem Lande, das sol er benennen bei seinem Eide, als andre gegenwärtige farende Habe.

Auch sol ein iglicher Mann recht schweren, und nicht vorleuken seines Gutes, wo er das hat, und wo er über das icht vorleukente, und man das dir-

1) Arch. Wrat. Cons. et Scab. Wrat.

füre, das sol zumal verloren sein, und das übrige, das er hat, das sol stehen zu den Ratmannen, und deme wird man es abnemen an Leibe und an Gute.

Der Eid den ieder Breslausche Bürger ablegen musste, war: Ich -- schwöre: Dass ich alles des, das ich habe bekennen wil, nach allen den Stücken, als oben geschriben stehet, und nicht vorlenken, noch empfinden wil one arge List, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Zu den obigen wurden noch diese Punkte beigefügt:

Hat auch ein Mann bei ihm fremde Geld, das er ebenteuert, da er mit kaufschlagt, da er Gewinn von gibet, das sol er auch bekennen bei seinem Eide.

Hat auch ein Mann Geld in Vormundschaft, es sei wes es sei; ingleichen Leibrente, das sol er auch bekennen bei seinem Eide.

Hat auch ein Mann ein Weib, di da sonderlich Geld hat one ihn, das sol ein Mann bekennen bei seinem Eide; wil er das nicht tun, so behalte sie das selber bei dem Eide.

Von hundert Mark musste einer der eine Tuchkammer und den Schnitt hatte, eine halbe Mark; und der Geld auf Zinsen ausstehen hatte, von der Mark Zinse Einen Groschen Eidgeschoss geben.

Aus dem nemlichen Zeitpunkt ist folgende sehr lehrreiche Polizeiverordnung. Wir Ratmanne zu Breslau haben mit wolbedachtem und vorsichtigem Rate und Wilköre unser Eltisten und aller Geschworne gemeinlichen der Stadt zu Breslau übereingetragen: Dass ein iglicher unser Mitbürger, er sei wer er sei, der da selber, oder mit seinen Kindern, Freunden, Knechten, oder Mägden Hochzeit macht, der mag darzu seiner Freunde, und ander Lente so viel bitten als er wil. Aber darzu sol ihm keiner unser Mitbürger, oder Mitbürgerinn nicht senden, noch der Braut geben, noch sollen keine Gabe nemen, dieweil die Hochzeit weret, in keinerlei Weise. Wer da wider tut, so sol der Geber und auch der Nemer, also oft als das geschieht, der Stadt geben fünf Mark der Stadt zu Busse; und an dem andern oder dritten Tage nach der Hochzeit sol der die Hochzeit gemacht hat, und auch der Bräutigam zu hant unbesant kommen vor die Ratmanne, und sol dasselbe mit dem Eide behalten, und welcher nicht zu hant qneme, der sol auch fünf Mark bestanden sein.

Auch welche Frau unser Mitbürgerinne Kinderbier in den Sechswochen macht, also dike als das geschieht, so sol sie Eine Mark der Stadt zu Busse geben.

Auch an dem Montage wenn die Handwerkleute Morgensprache haben, so sollen ihre Hausfrauen keinen ungewöhnlichen Quos haben noch machen, und welche Frau das tut, die sol der Stadt Einen Firdung zu Busse geben.

Auch welche Handwerkknechte oder Dinstboten an dem Montage, oder an einem andern Tage Quöse machen, und ihren Herrschaften nicht arbeiten; so sol ider Knecht auch Einen Firdung zu Busse geben. Hat er aber des Firdunges nicht zu geben, so sol er also lange in dem Stoke sizzen, bis dass er die Busse vorsizzet, acht Tage vor den Firdung.

Auch sol kein Bürger ihren Arbeitern, als Mänrern, Zimmerleuten und andern, welcherlei die sind, nicht zu essen, noch zu trinken geben, in keinerlei Weise. Wer da wider tut, der sol der Stadt geben Eine Mark, und der Arbeiter, der da gobe nimt, der sol auch Eine Mark geben. Hat er aber der Mark nicht zu geben; so sol er also lange in dem Stoke sizzen, bis das er die Mark vorsizzet.

Auch sol ein iglich Mann seine Schweine vor den Hirten Treiben, oder daheime halten in seinem Hause, dass sie seinem Nokebuer icht schaden. Und wer das nicht tut, so sol man die Schweine eintreiben, wenn sie auf die Gasse gehen, des sol man ein iglich Schwein lösen vor zwei Heller, ausgenommen Mastschweine und Veremutern, die da mit Verkiln gehen. Auch sol man die Schweine austreiben zu Ostern, und sol der Hirte anheben zu hüten zu derselben Zeit, bis auf S. Martinstag.

Auch sol man einem Schlechtinger nicht mer geben von einem Rinde, denn Einen Groschen, von einem Mastschweine auch Einen Groschen; von einem kleinen Schweine einen halben Groschen, von einem Schöpse drei Heller, von einem Kalbe auch drei Heller. Und kein Schlechteger sol vorbasme von den Rindern und von den Schöpsen die Häupte, noch auch die Würste von den Schweinen nemen, wer da wider tut, den sol man bessern nach der Stadt Gnaden. Wir haben überein getragen mit unsern Eltisten von des Sweidnitzen Bieres oder anders fremdes Bires wegen, in solcher Masse: welch Mann oder Frau vorbasme damit begriffen wird, dass er schenkt Ein Viertel oder mynner, der sol der Stadt Eine Mark geben; schenkte er zwei Viertel; so sol er zwei Mark geben; schenkte er drei Viertel, so sol er drei Mark geben; würde er darüber mit dem virten Viertel begriffen; so sol er die Stadt meiden ein ganz Jar. Hätte er aber der Bussen keine nicht zu geben; so sol er die Stadt meiden, also vor ist begriffen.

Der Zirkeler Gebot. Ihr sollet zu sehen, dass niemand am Heiligen tage, Wasser, Holz, noch Malz in die Müle noch aus der Müle füren, ehe wenn der Seiger vier und zwanzig schlägt. Auch dass niemand am Heiligtage sol feil haben vor der Kirchen, noch auf der Brücken, Weine, Speisekauf.

Auch sehet zu dem Wanen musse. Ingleichen zu dem kleinen Brote, und Semmeln und weissen Brote.

Auch sehet zu dem Miste; zu den Kegiln; zu den Brücken; ingleichen zu den Bauden, dass man icht neue Säulen unterzihe, oder mit Schindeln decke. Auch sehet zu wo man spile; ingleichen dass niemand des Nachts one Schauben gehe, oder mit Blechhantschuhen. Auch sehet zu den Kellerfenstern; zu den Hochzeiten, zu den ungewöhnlichen Quossen an dem Montage; zu dem Kindelbier. Auch seht zu den Schlechtegern, wo die Häupte von Rindern, Kälbern, und Schöpsen; oder Würste tragen, die sie von schlachten nemen; die sollet ihr in Stok sezzen. Auch seht zu dem Sweidnitzen Biere, auch zu den Ge-

vattern. Auch sollet ihr sehen zu dem Salze, das man bringet aus andern Orten. ¹⁾

1363. Die Konsuln, Geschwornen und Eltesten beschlossen: dass alle hölzerne Häuser nach dem Brande auf dem Markte von Mauerziegeln oder Steinen wider
 1365. aufgebaut werden solten. ²⁾ Ferner haben sie mit Rat der Fischermeister und mit den Fischern übereingetragen, des gemeinen Nutzes wegen, dass niemand fortmer kein enger Garn striken sol, denn über die itzigen mit der Stadt Zeichen gemerket; auch sol niemand aufwärts zihen mit dem Kleppe; wer dawider täte, mit dem sol man tun, als man zu Rate wird. Auch sollen die Fischer den Sontag feiern bis zu Vesperzeit; wer das bricht, dem sol man das Wasser versagen ein Viertel Jar. ³⁾
1370. Ingleichen haben sie mit ihren Eltesten überein getragen: Dass alle geistliche und pfäfliche Leute, den da Zins von Todes wegen von ihren Eltern in Breslau angefallen ist, oder angefallen mag in zukünftigen Zeiten, dass die alle Geschos, so ander Leute in der Stadt schossen, Einen Groschen von ieder Mark Zinses zu Geschosse geben sollen, dieweil das sie leben; also dass derselbe Zins nach ihrem Tode an weltliche Leute wider fallen sol, und an wen er denn fället, der sol davon schossen nachdem als recht ist. ⁴⁾
1370. Weiter haben die Ratmanne mit ihren Eltesten überein getragen: Dass welch Mann Hopfen hie hat, er sei Bürger oder Gast, der sol ihn dirlesen und reine machen binnen virzehn Tagen; und wer vorbasme Hopfen herbringet, der sol reine und lauter sein. Wäre aber, dass er bläterig oder remig wäre; so sol man ihn reine machen bei acht Tagen. Dazu haben sie vir Manne gekoren, die das besehen sollen; und ob sie nicht gar darzu kommen möchten; so sollen ihr ia zwene darzu sehen. Und man sol vorbas keinen Hopfen verkaufen, noch der Hopfener messen, die vir Manne, oder ia ihrer zwene haben ihn denn vorlesen. Welcher Gast aber Hopfen herbringet, und den nicht reine machen wolte, und ihn frevelich wegfürte, der sol keinen Hopfen vorbasme her bringen zu verkaufen. ⁵⁾
1372. Ferner haben sie mit ihren Eltesten übereingetragen: Dass ein iglicher Mann, der seinen Schuldiger dirwischet in der Stadt Gebiete und meint ihn vor Recht zu füren und bringen, mag er nicht den Froneboten haben, so sol er ihm ruffen einen Nokebuer oder zwene, mit der Hülfe mag er den Schuldiger vor Recht bringen, wie er mag. ⁶⁾
1373. Ingleichen sind sie mit ihren Eltesten übereingekommen: dass wo sie iemandes Kindern Vormunde setzen, dass dieselben Vormunde vor ihre Arbeit alle Jare die zwölft Mark an Jargulde, an Schuld und an Wymunge, die von

1) Archiv. Ciuit. Wrat.

2) Sonnabend nach Bartholomäi (26. August) 1363. Nudus Laurentius. f. 51.

3) I 65. Nud. Laurent. f. 79.

4) Freitag vor Johann (21. Juni) 1370. N. L. f. 139.

5) Sonnabend vor Simon und Judä (26. October) 1370. N. L. f. 139.

6) 1372. N. L. f. 155.

der Kinder Gelde fallen, haben und nemen sollen. Auch sollen die Vormunde alle Jare zwene Rechnungen tun vor den Ratmannen, und der Kinder nehesten Freunde, von allen dem, das sie empfangen und ausgegeben haben. Wäre auch, dass die Vormunde mit der Kinder Gut Kaufmanschaft an er der Stadt in andern Landen treiben wolten, das sollen sie ia auf igliche Reise tun mit Wissen der Ratmanne oder der Kinder nehesten Freunde. Und geschehe das nicht, so sollen die Vormunde, ob an dem Gute icht Schaden geschehe, den Schaden selber richten. Wäre es aber, dass die Vormunde das täten mit Wissen der Ratmanne, oder der Kinder nehesten Freunde; so sol der Schaden auf die Kinder, und nicht auf die Vormunde gehen. Auch wäre es, ob ein Mann, der von den Ratmannen zum Vormunde gekoren worden, sich des wegern wolte; so sol die Kore darum stehen zu den Ratmannen.¹⁾

Ferner haben sie mit ihren Eltesten über ein getragen: Dass sie vorbas me keinen Mann vor einen Mitbürger haben wollen noch sollen, er wone denn mit ihnen in der Stadt, und schosse und wache mit der Stadt, als gewönlich ist.²⁾ 1374.

Weiter sind sie mit Rate ihrer Geschwornen und der Eltesten übereinkommen und haben gesetzt: Dass ein iglicher Mitbürger, der vorbas me Wein schenken wil, sol den Wein, so oft als er wil auf tun, bringen vor die Ratmanne. und sol den selber setzen unschädlich ihres Herrn des Kaisers und der Ratmanne Recht, und denselben Wein sol er nicht höhen, noch nidern, und nur ein Fass sol zu Zapfen gehen; auch sol dasselbe Fass gezeichnet und gemerket werden von den Ratmannen. Wäre das aber, dass er wolte icht desselben Weines, der zu Zapfen ginge, ausfüllen, das sol er tun mit der Ratmanne Wissen, und mag den vorfüren, wo er hin wil, und sol den nicht in der Stadt schenken.³⁾ 1373.

Endlich haben sie mit ihren Eltesten übereingetragen: Wer da mauren wil, der sol es seinen Nokebuer wissen lassen vor den Ratmannen, oder sonst mit zweien Nokeburn Ein Virtel Jar davor; die sollen die Mauer legen auf ihr beider Erbe, und sollen die auch beiderseits um ihr Geld bauen und nützen. Lisser er es ihn aber nicht wissen; so sol er ihm des Geldes Tag geben, darnach als er anhebt zu mauren ein Virteliar. 1377.

Spräche auch ihr einer, er vermöchte sein nicht, das die Ratmanne kören. so sollen die Ratmanne die Mauer schazzen, und davon sol er ihm denn einen iärigen Zins geben, so lange bis er ihn abkaufen mag. Wäre auch ob einer einen Gaden über der Erde mauren wolte, das sol ihm sein Nokebuer helfen mauren. Wolte auch einer noch höher mauren, und der ander dürfte sein nicht, oder vermöchte sein nicht, so sol der die ganze Mauer aufmauren wie hoch er wil mit seinem eignen Gelde, und sol das Gerinne legen gleich in die mitten der Mauer, und seinem Nokebuer lassen einen Raum auf der Mauer, da eine

1) Sonnabend nach der Auffart unsers Herrn Jesu Christi (28. Mai) 1373. N. L. f. 166.

2) Sonnabend nach Kreuzerfindung (6. Mai) 1374. N. L. f. 174.

3) Montag vor unser Frauen tag der letzten (5. September) 1373. Ibid.

Mauerlatte gelegen möge, da sein Gesperre aufstehe. Also ob der Nokebuer, oder seine Nachkomlinge des hernach zu rate würden, auch ihre Mauer aufzuführen, das ihn beide Gerinne und Raum zu der Mauerlatte zu Nuzze kommen. Wäre auch, ob der Nokebuer die Mauer mit nuzzen wolte, er maurte daran oder nicht, so sol er die Mauer helfen gelden gleicher weise als vor. Ein Mann maure hoch oder nider, vorne oder hinten in seinem Hofe, kisen die Ratmanne, das einem seine Mauer und Gebäude nüzzer sei, denn dem andern, das sollen sie aber achten und schazzen, dass einem so gleich geschehe, als dem andern.

Auch sol yder Mann seinen Schacht oder heimlich Gemach sezzen von seines Nokebuers Erbe anderthalb Ellen, er habe zwischen ihn stehen eine holzene Wand, Leimwand, oder Mauer, um das, das seinem Nokebuer davon kein Schade geschehe. Dasselbe sol auch sein von Schmideessen und von Baköfen. Auch sol yderman, der da mauren wil, sein Gebäude selber voen, und sein Nokebuer das seine. Ist auch ob ein Mann bauen wil ein holzen Gebäude neben seines Nokebuers Gebäude; so sol der Nokebuer auch sein Gebäude selber voen, und der Mann der da bauen wil, darf dazu keine Hülfe tun. Welch Mann einen gemauerten Keller hat auf seinem Erbe, und die Mauer zumal auf seinem Erbe ligt; wil denn sein Nokebuer mit ihm mauren auf dieselbe Mauer, so sol er ihm die alte Mauer und auch das Erbe gelden nach Achtung der Ratmanne. Welch Mann eine alte Mauer hat, die da ligt auf seinem Erbe, wil denn sein Nokebuer daran oder darauf bauen; so sol er seinem Nokebuer dieselbe alte Mauer, also lange und hoch als er sie nuzzet, halb gelden, und auch das Erbe, nach Achtung der Ratmanne. Welch Mann mauren wil in seinem Hofe und auf die Mauer bauen, und sein Nokebuer darf nicht mer denn einer Scheidemauer; so sol der die Mauer legen auf seines Nakebuers Erbe anderthalb Zigel, unter der Erden, und über der Erden einen Zigel, acht Ellen hoch; und sein Nakebuer darf ihm zu der Zeit nicht mehr denn anderthalb Zigel unter der Erden und einen Zigel über der Erden acht Ellen hoch an derselben Mauer gelden. Würde aber der Nakebuer, oder seine Erben hernach die Mauer gleiche nuzzen; so müste er das übrige an der Mauer und auch an dem Erbe gelden nach der Stadt Satzung. Wolte auch ein Mann mauren in seinem Hofe an seines Nakebuers Durchfahrt, also dass seinem Nakebuer die Durchfahrt geenget würde, der Mann sol die Mauer zumale auf sich legen und sein Nakebuer darf ihm nicht mehr denn anderthalb Zigel über der Erden und des Erbes auch also viel an derselben Mauer gelden. Würde aber der Nakebuer die Mauer hernach gleiche nuzzen, so müste er das übrige beide an der Mauer und auch an dem Erbe gelden, auch sol eine Durchfahrt fünf Ellen weit behalten. ¹⁾

1380.

Zu welchem Manne die Ratmanne senden, zu schazzen ein Gemaure, der sol der Stadt von der Rechnung wegen geben von iglichem Ofen vier

1) Sonnabend vor Thomä (19. December) 1377. N. L. f. 177.

Groschen, die sol ihm auch sein Nakebuer helfen gelden nach Achtung seiner Mauer. ¹⁾

Welch Mann ein Haus hat ligen an einer Durchfahrt, oder an einer Stallung, und einen Keller darinne wolte mauren, und sein Nakebuer dürfte der Mauer nicht, der darf an der Mauer des Grundes nicht mer gelten, denn den virten Pfennig, um das, dass er des ganzen Grundes nicht bedarf, wenn ihm sein Nakebuer an Erdbogen wol lisse genügen. Wolte aber der Nakebuer dieselbe Mauer des Grundes hernach nuzzen; so sol er ihm denn den virten Pfennig noch einmal bezalen, also dass er ihm die Mauer halb bezalet. Gleicheweise sol man es auch mit den Schachten halten. ²⁾

1380.

Um den Ausschweifungen in der Kleiderpracht und Gastmalen vorzu beugen, ist der Bresl. Rat iederzeit sehr aufmerksam gewesen. Man vergleiche, zur Ueberzeugung davon, die nachstehenden Kleider- und Hochzeitordnungen aus dem vierzehnten funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert.

Niemand sol gevitzte Schleier tragen; auch keine goldene, silberne, oder seidene Mäntel, Rökke und Joppen, oder dem gleich. Auch sol niemand gevogelte Ermel an den Röken tragen mit Hermelin, Lassitzen oder dem gleich. Unten an den Röken mag man wol Gebreme haben um den Saum; aber nicht breiter, den Lassitzen lang. Auch sol man keine Mäntel auswendig mit Hermelin bebrämen oder bestellen. Auch sol man keine Mäntel noch Röke mit Vyperlinborten auswendig beleisten, und auch weder Kogeln noch Hute oder Gural — Knoufil mag man wol haben mit Vyperlin.

1374.

Auch sol niemand weder Mann noch Weib silberne Gürtel tragen über vir Mark Gewichtes. Wil aber iemand das brechen, oder seinem Weibe oder seinen Kindern das gestatten; der sol geben zu einem iglichen Geschosse fünf Mark der Stadt. ³⁾

Die Ratmanne sind mit den Herren Schöppen, mit dem Erbarn Kaufmann und mit den Erbarn Zechen dieser Stadt Rats eine worden, haben Ordnung und Statut gemacht, wie sich fortan eine ide Jungfrau und Frau, wes Standes die sei, und alhie wonet, halten sol mit ihrer Kleidung und Schmuke bei aufgesetzter Busse und Strafe; Darnach sich eine ide halten und vor Schaden hüten sol; denn niemand daran verschonet sol werden.

Dweile in kurz vergangenen Jaren her von Jungfrauen und Frauen an Kleidung und Schmoke, wider löbliche alte Ordnunge und Statut dieser kön. Stadt Breslau faste übergriffen, zu Abbruch gemeines Nuzzes, das ihn furder unleidlich sein wil, hat Ein Erbar Rath gemeinem Nutz zu gedei davor gedacht, und mit Wissen und Willen des Erbarn Kaufmanns und der Erbarn Zechen, Ordnung und Statut gemacht: wie sich fortan ide Jungfrau und Frau, wes Standes die sei, die alhie in und bei der Stadt ihre Wohnung hat, mit ihren

1) Montag nach Oculi (27. Februar) 1380.

2) Freitag nach Jakobi (27. Juli) 1380. N. L. f. 179.

3) 1374. — N. L. f. 174.

Kleidern, Schmoke und Gebende halten soll. Und welche Jungfrau und Frau hiewider tun, oder neue ungewöhnliche Tracht erdenken, oder an Schmoke, Kleidern und Gebende tragen, und also damit besehen und überkommen würde, sol als oft dis geschieht, zum ersten mal der Stadt zu Busse geben, zehn Gulden ungr.; würde sie aber zum andern mal hiewider tun, sol sie zu Busse geben zwanzig Gulden ungr. und zum dritten mal wo sie hiewider täte, und des überkommen würde, sol sie zu Busse geben dreissig Gulden ungr.; darzu vorlustig sein des Kleides oder Geschmokes, damit sie übergriffen hätte one alle Nachlassung.

Der goldnen und silbernen Ketten halben.

Zum ersten sol furder keine Jungfrau noch Frau einigerlei Ketten, oder Halsband von Gold, Silber, Perlen, oder wie das wäre tragen, bei obgeschriebener Busse.

Von den Halskollern.

Wolten auch Jungfrauen oder Frauen Halskoller über ihrem Gebende und Kleider tragen; sollen die fortmer in keinen weg mit goldnen Stüke, Atlas, Tamasken, oder mit Thobyn überziehen, bei obgeschriebener Busse.

Von Perlen Bendelen und Koller.

Es sollen auch fortmer die Jungfrauen ihre Perlen Bendichen, Perlen Korallen, Perlen Kreuzlen, und ihr Perlen Kolner, auf dem Hemden nicht breiter tragen, denn das dazu verordnete Mass ist; und doch daran ganz keine Edelgesteine haben; sonder alleine Perlen, Gold oder Silber, und dass die Perlen darzu nicht teurer gekauft werden, denn ein Skot Perlen vor drei Gulden; Dergleichen sollen auch die Frauen ihre Hauben Bendichen und Koller an ihrem Hemden solcher Breite und teuer wie obgemelt, und nicht anders, bei der Busse wie oben.

Von den Kleidern.

Auch sollen Jungfrauen und Frauen furder kein Kleid tragen von goldnen Stüke, Sammet, Thamasken, Atlass, noch Thobyn; sonder von Gewande, Tschamlot und Harris, u. s. w. Wolte aber irkeine Kleider von seidenem Gewande tragen, mag sie tun; alleine von Zindeldort und Kateke, und von keinem andern seidenen Gewande, nicht vorbremen, bei der obberürten Busse.

Von dem Gebreme oben um.

Wolten aber Jungfrauen oder Frauen ihre Kleider, sie wären gefütteret oder ungefütteret, oben um den Hals, oder vorne um die Ermel vorbremet tragen, mögen sie tun mit Sammet, Thamasken, Atlass, oder andern seidenen Gewande. In der Breite die hienach aufgezeichnet ist, und mit keinen Perlen, Edelgesteinen, Gold noch Silber. Desgleichen wo sie ihre gefütterete Kleider oben um den Hals und vorne um die Ermel mit Lassat, Harenbalg, Schonwerg oder



andern Korsswerg wolten vorbremet tragen; sollen sie die Breite daran halten, wie mit den seidenen Gebreme; alles bei obberürter Busse.

Von dem Gebreme unten um.

Sonder gefütterte Kleider und Pelze mögen Jungfrauen und Frauen unten um den Saum vorbremen lassen mit Lassat, Harenbalg, Schonwergk oder andern Korschwergk; doch das solch Gebreme am Leder nicht breiter sei, denn das Mass ist dazu verordnet und hie nach aufgezeichnet, bei gemelter Busse.

Von den Gürteln.

Fortan sol auch keine Jungfrau oder Frau goldene, noch silberne Gürtel tragen oder machen lassen teurer, denn einen vor dreissig Gulden ungr. bis in virzig Gulden ungr.

Von Dinstboten und ledigen Frauen.

Was da aber Dinstboten sind, die guten Leuten dinen, oder ungedinet in Kammern ligen; auch Frauen, die nicht ehliche Manne haben, oder bei ihren ehlichen Mannen one redliche Ursache mutwillig nicht sein wollen; die sollen fortan kein seiden Gewand zu Kleidern tragen; auch um ihre Kleider unten noch oben um ganz kein Gebreme von Perlen, Sammet, Thamasken, Atlass, noch andern seidenen Gewande haben; darzu kein golden Borttelen, noch kein golden oder Perlen Koller, sonder sich halten mit ihrer Kleidung und Tracht, als Dinstboten, und wie ihrem Stande zugehöret, bei dem Stoksizzen, nach Erkenntniss des Rathes. Ausgeruffen, ingleichen auf Tafeln an der Wache und an den Streichgaden angehangen, Dinstag nach Mariä Geburt, 1505. ¹⁾

Fortan sol keine Frau noch Jungfrau Zobel noch Marder um ihren Hutt tragen; sonder Schönewerk Hütte mögen sie wol tragen. Auch sol fortan keine Frau noch Jungfrau eine grotschene Kursche teurer, denn um zwölf Gulden ungr. kaufen noch tragen. Und vor allen Dingen keine neue Funde an ihrer Kleidung und Tracht erdenken. Alles bei der Poen in den Ordnung und Statuten der Kleidung halben ausgedrukt. Ausgeruffen und vorhin beschlossen in gemeinem Rate von den Ratmannen und Schöppen auf Beger der ganzen Gemeine. ²⁾

1509

Endlich wurde Donnerstag nach Ostern, 1519 auf Befel des Rats ausgerufen: Dass sich iederman in Kleidung und Tracht verhalten und derselben gebrauchen sol, wie vor Alters, nach laut der alten Tafeln vor das Kaufhaus und die Wache gehangen bei aufgesetzter Busse. ³⁾

1519
28. April.

Die Hochzeitordnung vom J. 1374 ist folgende: Wer Hochzeit und Wirtschaft machen wil, der sol nicht mer, denn fünf und zwanzig Schüsseln haben,

1374.

1) Lib. Proclamat. f. 50.

2) Montag nach Mariä Empfängniss (3. December) 1509. Lib. Procl. f. 58.

3) Lib. Proclamat. f. 86.

und zu iglicher Schüssel nicht mer sezzen, denn vir Mann, Frauen oder Jungfrauen. Man sol kein Geld geben, noch nemen zu allen Hochzeiten. Auch sol niemand zu Hochzeiten, oder auch sonst bei Wirtschaften nicht mer Gerichte haben, denn vire und ein M^us. Hat er aber Ritter und andere fremde Gäste, als Kaufleute, oder den gleich, der mag er pflegen, nachdem als er vermag. Auch sollen der Bräutigam oder die Braut, oder des Bräutigams oder der Braut Eltern, und auch ihre Freunde beiderseit keine Gabe geben, oder senden gegen ander noch mit Speise noch mit Trank, Geld oder ander Erunge den gleich. Auch sol der Bräutigam kein Abendessen machen. Auch sol kein Mann zu Hochzeiten dem andern Spilleute senden. Auch sol der, der die Hochzeit oder Wirtschaft gehabt hat, nachdem als die Hochzeit vergangen ist, an dem andern Tage kommen vor die Ratmanne, und sol schwören, dass er die vorgeschriebene Gesezze und Willek^or ganz und gar gehalten habe. Auch wolte iemand diese nicht halten, und Hochzeit oder Wirtschaft machen nach seinem Willen, der sol geben der Stadt fünf Mark so oft er das bricht.

Auch sol iglich Mann zu seinem Kinde zu taufen nicht mer haben, denn drei Gevattern. Wer aber das bräche, und mer Gevattern hätte, als manch Gevatter, als manche Mark zu Busse darum zu geben; hat er des Geldes nicht, der sol darum leiden der Stadt Zucht. ¹⁾

1480.

Im J. 1480 waren denen, die Hochzeit machten, diese Gesezze vorgeschrieben, bei der Busse Einer Mark Goldes.

Zu der Verlobung sol keine Wirtschaft gehalten werden, desgleichen auch zu der Vortreuung nicht. Der Bräutigam sol förbasmer keine Erunge wegsenden, weder der Braut noch ihren Freunden, noch sonst niemands in keiner Weise. Desgleichen sol sich auch die Braut also halten, und niemands senden weder dem Bräutigam noch seinen Freunden, keine Badekappen, noch sonst nichts nicht. Wer Hochzeit macht, der sol zur Wirtschaft und zum Essen nicht mer bitten, denn sechszehn Mann und sechszehn Frauen und Jungfrauen zu zweien Schüsseln. Wil er auf den Abend Gäste haben, so mag er zu zweien Tischen Frauen und zu zweien Tischen Jungfrauen bitten und nicht mer. Der Bräutigam sol den ersten Abend zu der Zulegung kein Essen noch Wirtschaft haben; sonder wil die Braut den ersten Abend Gäste haben, so sol sie nicht mer haben, denn zu zweien Schüsseln Frauen und zu zweien Schüsseln Jungfrauen. Ingleichen sol man nicht mer denn fünf Gerichte geben und ein Gebackens.

Niemand sol zur Hochzeit senden weder wenig noch viel, nictes nicht in keiner Weise; und wer das übergriffen wird, und würde ichts senden, der sol der obgenanten Busse vorfallen sein; Desgleichen auch der, der die Gaben aufnimmt. Man sol auch der Braut nichts geben noch bringen, bei der benanten Busse. Sonder einer Dinstmagd mag man geben, was man wil. Man sol nichts aus den Hochzeiten wegsenden niemands weder Speise noch Trank ninderthiu

1) Nud. Laurent. f. 174.

in keiner Weise, bei der obgenanten Busse. Ob die Braut und der Bräutigam vor oder nach der Hochzeit zu dem Bade gehen wolten; so sollen sie niemands mit ihm führen, denn alleine ihre geborne Freunde an beiden Theilen. Sonder nach der Hochzeit mag der Bräutigam mit ihm auch in das Bad nemen die Diener, die ihm auf der Hochzeit zu seinen Ehren gedienet haben. Aber es sol vor und nach dem Bade allenthalben kein Essen noch Wirtschaft gehalten werden in keiner Weise. Man sol keine Wirtschaft machen vor der Hochzeit und nach der Hochzeit binnen vier Wochen. Es mögen auch acht, die zu der Hochzeit bitten, da sein und nicht mer. Es sollen auch nicht mer denn zwölf Diener sein, die zu Tische dienen, auch nicht mer denn zwei par Spilleute da sein, die mögen zur Hochzeit essen und nicht mer. Dieselben sol der Bräutigam aberichten, und sol die niemands senden. Es sol fürbasmer ein iglicher, der allhie Hochzeit gemacht hat an dem andern Tage darnach vor die Ratmanne kommen unbesant, und sol schwören, dass er diese obgeschribene Gesezze one arg gehalten und nicht übergriffen habe, bei der obgenanten Busse Einer Mark Goldes one alle Widerrede. Unter der obgenanten Zal und Gesezzen mag ein iglicher wol frei sein weniger zu bitten und geringer Kost und Zerung zu halten in der Hochzeit; sonder darüber nicht, in keiner Weise. Der Bräutigam noch die Braut sollen kein Ehegeld geben in keiner Weise.

Wenn man diese beide vorhergehende Hochzeitordnungen mit der folgenden zusammenhält; so wird man fruchtbare Bemerkungen über die damalige Sitten und Moden, und deren Abänderung machen können.

Wer allhie vorbasmer Hochzeit machen wil, der sol diese nachgeschribene Gesezze halten, nachdem dis von dem Erbarn Rate, dem Kaufmann und den Zechen dieser Stadt Breslau übereingetragen und beschlossen ist am Montage nach Martini 1500. bei der Busse Einer Mark Goldes, und nach Achtung der Uebertretung nach des Erbarn Rats Erkenntnis.

Von der Verlobunge.

Zu der Verlobung sol keine Wirtschaft gemacht werden in keiner Weise.

Der Erunge halben.

Der Bräutigam sol vorbasmer keine Erunge hinweg senden, weder der Braut noch ihren Freunden, noch sonst niemanden in keinerlei Weise. Dergleichen sol auch die Braut niemanden was senden, weder dem Bräutigam noch seinen Freunden, Badekappen, noch sonst ganz nichts; ausgenommen einen Kranz zur Vorlobunge. Zur Träunung aber und am Hochzeittage mag sie ihm wol Kränze senden oder schenken nach Vermögen.

Von der Zulegunge.

Der Bräutigam sol den ersten Abend zu der Zulegung kein Essen noch Wirtschaft haben. Sonder die Braut mag wol haben zu der Zulegunge zu einem Tische Frauen und zu einem Tische Jungfrauen.

Gäste zu bitten.

Wer allhie Hochzeit machen wil, der sol zu der Wirtschaft und zum Essen, nicht mehr Gäste bitten lassen, denn sechszehn Manne, es sei von Gästen oder Freunden geistlich oder weltlich; also viel auch Frauen, darzu Jungfrauen alleine zu einem Tische. Wil er aber auf den Abend Gäste haben; so sol er nicht mer zu Tische laden, oder setzen, denn zu einem Tische Frauen und zu einem Tische Jungfrauen; es sei von Gästen, oder Einheimischen, und nicht mer in keinerlei weise.

Zum Kirchgang und Tanze.

Fort mer wenn die Braut mit den gebetenen Jungfrauen zu der Kirchen oder zum Tanze gehen wil; sol und mag sie zwene Brautdiner haben, die sie führen: sonder die Jungfrauen sollen zwei und zwei miteinander gehen, und keinen Diner noch FÜRer haben; es wäre denn, dass eine Jungfrau zum ehlichen Stande verlobt wäre; die mag wol den zu einem Diner haben, und sich zu der Kirchen und Tanze führen lassen, bei der Poen obgemelter Busse.

Der Träuung und FÜRtragens halben.

Fort mer sol die Träuung nindert anderswo geschehen, denn in der Kirchen zu Vesperzeit. Und so bald die geschehen ist, so sol die Zulegunge nach folgen nach alter Gewonheit. Dasselbst sol vor die Manne, desgleichen vor die Frauen, die bei der Zulegunge sein werden, nichts mehr FÜRgetragen werden, denn von Zucker und Konfekten in zweien Schalen, und an Tranke in dreien Köpfen; als in einem Kopfe schweren Wein, und in zweien Köpfen geringen Wein, und alleine einmal. Also sol es auch zu der Verlobung gehalten werden, bei obgemelter Busse.

Der Gerichte halben.

Man sol nicht mer, denn fünf Gerichte zu der Wirtschaft geben, mit samt dem Gebackenen, und zweierlei Wein, als schweren und geringen Wein. Also sol es auch mit dem Tranke am Tanze gehalten werden und nicht anders in keiner Weise. Auch sol man fürder niemand, wer der sei, was von Essen oder Trinken, viel noch wenig aus der Wirtschaft senden. Und wer dis übergreifen wird, der sol der vorherürten Busse fällig sein; Desgleichen derienige, so solche Gabe aufnehmen wird.

Vom Geschenke.

Man sol auch der Braut nichts von Geschenke geben. Aber einer Dinstmagd mag man Beistand tun nach Vermögen, wer da wil.

Von dem Bade.

Ob die Braut, oder der Bräutigam vor oder nach der Hochzeit zum Bade gehen wolten; so sollen sie niemand anders mit ihn führen, denn ihre angeborne

Freunde auf beiden Theilen. Sonder nach der Hochzeit mag der Bräutigam auch mit ihm in das Bad nemen die Gesellen, die ihm auf der Wirtschaft gedinet haben. Also dass vor und nach dem Bade kein Essen noch Wirtschaft gehalten werde in keiner Weise.

Von den Hochzeitbittern.

Es sollen forthin nicht mer, denn acht Gesellen zu der Wirtschaft bitten; aber weniger mag ein ider wol haben nach seinem Gutdünken und Vermögen. Den sol der Bräutigam noch auch die Braut keine teurere Kränze geben oder schenken, denn einen Kranz um einen Groschen. Sonder den Kochen, Spilleuten und andern Handreichern zu sechs Hellern und nicht teurer. Die sollen auch fortmer nicht faren, sonder die Gäste zu Fusse bitten. So sollen auch über zwölf Gesellen oder Diner zu einer Wirtschaft nicht sein, und dieselben sollen alle den hochzeitlichen Tag zu dem rechten Male zu Tische nicht sitzen, sonder den Gästen zu Tische dinen, mit ehrlicher Kleidung, ihre Röcke oder Mäntel forne zugemacht haben, oder gegortet sein; damit ihre Hosen und Decken nicht gesehen werden. Wo denn das rechte Mal vorbracht ist, alsdann sol ihnen allererst ein Tisch gedeckt werden, alsdann sollen sie zu Tische sitzen, und nach dem Essen widerum des Tanzes warten nach Gewonheit.

Von Fasbornen und Spilleuten.

Es sol auch fortmer vor und nach der Wirtschaft kein Fass gebrannt werden. Es sollen auch fortan zu keiner Wirtschaft mer, denn zwei par Spillente gehalten werden, den sol vom Bräutigam nicht mer, denn idem par Ein Gulden gegeben werden. Die sol auch der Bräutigam mit Notdurft vorsorgen, und die niemanden senden, bei obgemelter Busse. Wil aber iemand die Trommeter haben, der sol ihm nicht mer geben, denn drei Gulden, und dieselben Spillente sollen alleine zu Tanze schlagen, pfeiffen oder Trommeten, die alten Tänze und keine neue Tänze, als Zeumer, Taubentanz, Schmoller und ander neue und ungewönliche Tänze, bei obgemelter Poen und dem Stoksitzen.

V o m T a n z e.

Am Tanze sollen sich die Gesellen mit bequemer Tracht der Kleidung ehrlich halten, züchtig und säuberlich, dass nicht was Spottes noch Aergerniss daraus erwachse; sich auch mit einander säuberlich vortragen, der Stadt zu Ehren und ihm selbst zu Lobe; an dem Tanze und in der Wirtschaft gute Ordnung halten, die alten und keine neue Tänze nicht, als Schmoller, Taubentanz, und wie die sein mögen, tanzen, bei der Busse obberurt.

V o m E h g e l d e.

Der Bräutigam noch die Braut sollen fortan durch sich noch sonste durch niemandes von ihnen wegen kein Ehegeld geben in keinerlei Weise bei obgemelter Bussen.

Von der Köche Lon.

Man sol forthin auf keine Wirtschaft dem Koche nicht mer geben, dem zwene Gulden ungr., und die Braut zu Trankgelde Einen Firdung Heller. Wo aber einer mer neme, oder forderte, der sol zum ersten seines Lones emperen und nach Erkenntnis des Rates gestraft werden. Es sol auch fortan kein Koch aus den Wirtschaften was von Speise oder Trank, es sei klein oder gross, senden oder schenken. Wo er aber in irkeinem befunden würde, so sol er der vorberürten Busse, darzu seines vordinten Lones verfallen sein, und von dem Rate gestraft werden. Auch mag die Braut den Brautdinern idem besonders einen goldnen Ring von einem halben Gulden und nicht höher schenken und geben.

Eide zu der Hochzeit.

Ein ider der alhie Hochzeit, wie obgemelt, gemacht hat, sol den andern Tag nach der Hochzeit unbeschikt gutwillig vor den gesessenen Rat kommen, und alda bei seinem Eide aussagen, dass er diese Gesezze nicht übergrieffen; sonder ganz und gar gehalten habe, bei der gedachten Busse einer Mark Goldes.

Beschluss der Ordnung.

Unter dieser Ordnung, wie oben begrieffen, mag ein Mann weniger Gäste bitten, darzu geringer Kost und Zerung halten in iglicher Hochzeit, so er wil, nachdem er vermag; aber darüber nichts torstlichen was anfangen, noch übergreifen, bei gedachter Bussen. ¹⁾

1526
15. Septembr.

Wenn Trauerfälle das Land oder die Stadt betroffen; so wurden alle Lustbarkeiten untersagt. So lissen die Ratmanne allen Einwonern der Fürstentümer Breslau und Neumarkt aufm Lande und in Städten ernstlich befehlen und gebitten: dieweil erbärmliche und erschreckliche Zeitungen kommen sein von unserm Herrn König Ludovico, dass niemand irkeine Kirmess halten, noch in Hochzeiten oder sonst tanzen, noch irkeines Seitenspiles, es sei Lauten, Pfeiffen, Drommeln oder anders gebrauchen sol; alles bei fünf Mark Strafe. Ausgeruffen den 15. September 1526. ²⁾

1526.

Ingleichen schrieben sie an den Wenzel Bialag von Cornitz, Hauptmann zu Namslau: Da auf dem nächsten Fürstentage zu Neustädtel aus redlichen Ursachen von allen Ständen beschlossen worden, die Kirmessen und übermässige Sauferei, dadurch viel Leute in Verderbniss kommen, abzustellen; er möchte dis in seinem Amt, wie auch die Tänzerei und Seitenspiel ausruffen und bei unablässiger Busse fünf Mark Groschen verbitten lassen. Auch begereten sie von dem Rat zu Namslau, dass er darüber kräftiglich halten, und die Widerspenstigen zum Gehorsam bringen solte. ³⁾

1) Lib. Proclamat. f. 45. 46.

2) Lib. Proclamat. f. 108.

3) Den 19. October 1526. Notul. Commun. f. 28. 29.

Die Ratmanne taten alles mögliche, um ihre Bürger von Ausschweifungen zurückzuhalten, wodurch sie sich in Dürftigkeit, Armut und Schande stürzten. Sie verboten zu widerholten malen das Spil, und machten ihre Befehle durch empfindliche Strafen geltend. Sie lissen öffentlich ausrufen: dass hinfüro niemand in den Häusern gebranten Wein öffentlich schenken, oder Zeche zu halten gestatten sol, bei unablässiger Poen Einer Mark. Sondern aus dem Hause und in fremde Städte mögen sie den gebranten Wein verkaufen, auch denen, so an den Ecken denselben feil haben.¹⁾ Eben dis wurde nochmals verboten: dass man den branten Wein in Häusern nicht schenken; sondern allein öffentlich in Laden verkaufen solte. Ferner: dass niemand bei dem gebranten Weinsitzen und alda trinken solle, bei dem Stoksitzen und voriger Busse. Ausgeruffen Donnerstag nach Paul Bekerung, 1526.²⁾

1524.

1526
1. Februar.

Hanns Krapff hatte sich durch sein hohes Spilen viel Unruhe zugezogen. Adam Petz von Falkenau schrieb an die Ratmanne: dass er dem Hanns Krapff neunzehnhundert Gulden ungr. in Beisein Hanns Seidlitz von Strigau recht und redlich angewonnen hätte. Darauf sie denselben dis vorgehalten; der denn versichert: dass er mit ihm das Spil auf Kreide nicht anders denn in Scherzweise gehalten. Sie schrieben deswegen an Petz von Falkenau: Sie wären der gänzlichen Zuversicht: Er werde ihn als seinen Gefreuten und Blutsverwanten aus natürlicher Freundschaft und Liebe hiemit ferner unbekümmert lassen. Wo er aber ihn deswegen Anspruchs zu erlassen nicht gesonnen; sintemal Krapff die Rechte mit ihm vor seinem geordneten Richter wolle billichen und erkennen lassen; erboten sie sich auch: so bald er selbst, oder durch seinen volmächtigen Gewalthaber ihn ansprechen werde, dass ihm genüchlich Recht zu ihm verholfen werden sol.³⁾ Da er nochmals an sie und die Gemeinde schrieb: Krapff wolte ihm wegen des Spils nicht bezalen; antworteten sie ihm: Sie hätten beide Brüder vor sich gefordert, und ihnen sein Schreiben angezeigt. Die sich denn erboten des Rechten vor ihren geordneten Richter zu gewarten, und ihm nach Erkenntnis gerecht zu werden; dabei sie sie denn hätten müssen bleiben lassen. Wo er nun weiter durch sich, oder seinen volmächtigen Anwald sie fordern würde, und was zu ihnen zu sprechen hätte: wolten sie sich, so wie ihre Vorfaren, hirinn ganz unvordächtig beweisen.⁴⁾ Adam Petsch wolte hirauf Scheltbrife auf Hanns Krapff in Schweidnitz anschlagen. Da sie denn an die Ratmanne zu Schweidnitz schrieben: Dass Hanns Krapff sich erboten, mit ihm um alle Zusprüche, die er zu ihm zu haben vermeinte, die Rechte vor seinem geordneten Richter zu billichen und erkennen lassen, und dasienige so rechtlich erkant worden zu halten. Wo dann bei ihnen nicht Gewonheit ist, niemanden zuzulassen oder zu gestatten einige Scheltbriefe anzuschlagen über die, so sich die Rechte wollen billichen lassen

1521.

1) Sonnabend nach Korporis Christi (28. Mai) 1524.

2) Lib. Proclamat. f. 96. 97. 106.

3) Dinstag nach Kiliani (9. Juli) 1521. Notul. Commun.

4) Montag am Tage Eilftausend Jungfrauen (21. October) 1521.

und zu Recht erbitten; so hoften sie auch von ihnen, dass sie dem Hanns Krapff keine Verletzung wider die Billichkeit würden geschehen lassen, und sich gegen Adam Petz zu entschuldigen wissen.¹⁾

1520. Auch hiltten zuweilen die Ratmanne an die Mishandler eine Sittenpredigt; dergleichen die an Hanns Kossemann zu Stephansdorf war; dem sie schrieben: Uns komt vor, wie ihr und eure Frau Mutter an einander in Gezank und Uneinigkeit leben sollet; das wir nicht gerne hören. Sintemal aus Gebot des Almächtigen die Eltern zu verehren, und auch von Natur zur Erstattung vilfältiger Guttentat das Beste ihnen zu erzeigen und verhelffen schuldig sind; ist unser freundlich Beger und Amtshalben Befel, dass ihr sie von euch nicht weiset, noch ihr die Wohnung wegert; sonder wie sich gezimet, aufs freundlichste, als ein fromer Son gegen seine Mutter vorhaltet. Wo aber sonst hierüber zwischen euch Spenne und Gebrechen wären, deswegen ihr mit einander nicht einig werden könntet, möget ihr dieselben beiderseits an uns gelangen; wollen wir gerne darinn dinen und helfen, damit einem iden die Billichkeit widerfare.²⁾ Da nun dis nichts gefruchtet, indem er seine Zänkereien mit seiner Mutter weiter fortgesetzt; so befallen sie ihm, damit dieser Irrtum zwischen ihnen ganz vertragen und hingelegt werden, und er hinfort in Einigkeit und Ruhe sitzen möchte; dass er auf den Montag nach Mariä Empfängniss vor ihnen zu rechter Tagezeit erscheinen und gestehen solle.³⁾

1512
12. u. 28. Aug.

Ferner suchten die Ratmanne durch weise Veranstaltungen die Stadt von Müssiggängern und Bettlern zu reinigen. Sie lissen ernstlich gebitten: dass iederman bestes Aufsehen haben solle, wen er hauset und hofet, und fortmer keinen Müssiggänger zu hausen und zu hofen; der Wirt wisse denn für sie zu sprechen, als für sich selbst. Ausgeruffen Donnerstag nach Laurentii, 1519. ingleichen Sonnabend vor Johann Enthauptung, 1512.⁴⁾ Ingleichen: Dass ein iglicher Müssiggänger, der allhie nicht Arbeit hat, noch dinet, binnen drei Tagen nach diesem Ausruffen sich in der Stadt nicht sol befinden lassen; und wo iemand nach Ausgang der drei Tage in dieser Stadt befunden wird, der keine Arbeit tut noch dinet, der sol alsdann gefänglich angenommen und danach aus der Stadt geweist werden.⁵⁾

1519. Auch wurde ernstlich befohlen: Fremde Bettler nicht zu beherbergen; und alle die Bettler, so von fremdes herkommen sein und nicht arbeiten können; sollen sich widerum von dannen zihen, oder man wird sie aus der Stadt weisen lassen.⁶⁾ Weiter: Dass ein ider fremder Bettler, der allhie nicht verdorben, oder verarmt ist, zwischen hie und nächsten Montag die Stadt räumen und darein widerum in keinen Weg kommen sol. Wil er aber hierinn arbeiten und

1) Dinstag nach Martini (12. November) 1521. Notul. Commun.

2) Donnerstag nach Matthäi (27. September) 1520.

3) Sonnabend nach Andreä (1. December) 1520. Notul. Commun.

4) Lib. Proclamat. f. 63.

5) Sonnabend nach Oculi (2. April) 1519. Lib. Procl. f. 83.

6) Montag nach Exaudi (6. Juni) 1519.

nicht betteln, sol ihm vergönnt werden. Darzu sol niemand er sei Mann oder Weib, iung oder alt, der da arbeiten kan in dieser Stadt betteln, noch vor den Kirchen hinfort sizzen. Wo darüber irkein fremder Bettler hirinn befunden, oder einheimische, die da arbeiten können, betteln würden, oder vor den Kirchen sizzen, den und die wird E. E. Rat schwerlich strafen lassen.¹⁾ Es sol auch ein ides von Weib und Mann, Jung und Alt, der Alters und Schwachheit halben, oder sonsten aus Gebrechen des Leibes zu der Arbeit nicht unvermögend ist, hinfüro des müssigen Lebens und Bettelns abegehen, und sich mit seiner Arbeit erneren. Würde aber iemand hierüber müssig gehen, oder unmötig betteln, oder in Bierhäusern befunden werden; den wil E. E. Rat von der Stadt verweisen lassen. Welcher zum andern mal wider käme, sol an seinem Leib und Leben gestraft werden. Die aber aus Alter Gebrechen und Schwachheit sich nicht erneren mögen, und in dieser Stadt und nicht anderswo verarmet, und des Almosens würdig sein, die wil E. E. Rat kürzlich an Ort und Stelle verordnen und schaffen, da sie ihren Aufenthalt, Narung und Leibes Notdurft haben werden, damit hinfür niemand vor den Kirchen sizzen darf.

Endlich liss der Rat ausrufen: Die weil die Bettler in die Hospitale verordnet sind, dass niemand irkeinen Bettler hinfort herbergen, sonder in das Hospital, darein er verordnet, weisen sol. Wo auch irkein Bettler oder Bettlerin in der Stadt umgehen und betteln, vor oder in der Kirchen Bettelns halben sitzen würde, oder in Bierhäusern befunden; sol aufgehoben und in das Gefängnis gesezt und bestraft werden.²⁾

Um diese heilsame Verordnungen geltend zu machen, wurde vom Rate beschlossen, einen Bettelvogt zu halten. Dem folgende Instruktion erteilet wurde: Der Bettelvogt sol niemanden vergönnen zu betteln, der sich mit Arbeit erneren kan. Denen es zu betteln erlaubt ist, sollen mit einem W gezeichnet sein. Es sol keinem Fremden vergönnt werden über Tag und Nacht zu betteln und in der Stadt zu bleiben. Es sol keinem vergönnt werden von Haus zu Haus zu gehen; sondern wo er betteln wil, sol vor der Kirche geschehen. Kein Spital armer Mann sol vor der Kirche ligen, noch in Häusern betteln. Die Kranken, die hier bei der Stadt verarmt sein, sol man in die Spital tragen. Wo ein Bettler befunden wird, der Bettelei unwirdig, sol gestraft werden. Welcher die Gebot übertritt, sol ins Halseisen geschmiedet werden, und zur Stadt ausgeweist. Die Bettler vor der Kirchen sollen unter der Predigt nicht betteln; sonder in der Predigt sein. Welche in Spital getragen und nicht bleiben wollen, sollen zur Stadt ausgeweist werden. Der Bettelvogt sol zu den Dinern Zuflucht haben. Der Bettelvogt sol Achtung haben vor allen Kirchen, dass kein Streicher sich verhalte, und dass vor einer Kirche geschehe wie vor der andern. Der Bettelvogt sol zusehen, dass sie alle auf einen Tag communiciren in iglicher Pfarre. Keinem Kinde, das Dinern, oder den Leuten nütze sein kan, sol ver-

1521.

1) Donnerstag und Sonnabend nach Ostern (31. März und 2. April) 1524. L. Pr. f. 94.

2) Dienstag nach Jubilate (9. Mai) 1525. Lib. Pr. f. 103.

gönnt werden, vor der Kirche zu sitzen, zu den Leichen nicht zu betteln. In der Kirchen sol niemand betteln. Die Gebrechlichen sollen unaufgedeckt bleiben, damit keine schwangere Frau verletzt werde. Die spinnen können, sollen gehalten werden, nicht müßig zu sitzen; sondern sollen spinnen oder nähen. Es soll auf die Bettler angeschlagen werden alle Virteliar vir Heller, und das sol den Herren aufs Rathaus überantwortet werden.¹⁾

Villeicht glauben einige, dass durch die Reformation Bettler gemacht worden, weil merere Leute gearbeitet; folglich nicht so viel Arbeit für alle da gewesen; oder weil man nicht mehr so freigebig Almosen ausgeteilet. Allein wer sich die Sache von der Seite vorstellen wolte, würde sehr irren; denn die damaligen Armenanstalten erforderten dergleichen Polizeiverordnungen.

1461. Der Abtrünnigen halben wurde zu Anfang dieses Zeitraums folgendes Statut gemacht. Weil damals diejenigen, welche wegen Geldschuld aus der Stadt entwichen, um Tage warben, und sich mit ihren Gläubigern entsetzten; darnach ihre Zechen wider haben und Mitbürger sein, auch ihres Bürgerrechts gebrauchen wolten; das wider der Stadt Wilkür und alte Statuta war; welches die Ratmanne, Schöppen, Eltesten der Kaufmann und alle Geschworne der ganzen Gemeine nicht länger dulden noch vorhängen wolten; weil sie auch gemerkt, dass von solcher abtrünnigen Leute wegen, der Stadt, dem Kaufman, Arm und Reich, grosser Schade, Schande und Vorderbnis geschähe; Deswegen beschlossen sie einträchtig: dass sie ihre alten Statuta hinfort bei kraft behalten wollen in solcher masse: Es sei Mann oder Frau, die da von himmen abtrünnig werden, und den Leuten das ihre entfremden, den oder die sol man zu Mitbürgern nimmermer aufnehmen. Würben sie aber um Tage, dass sie den Leuten das ihre wolten bezalen, den mögen die Ratmanne ihm wol geben; aber zu Mitbürgern sol man sie nicht mer aufnehmen. Und was auch der Abtrünnigen aus den Zechen sein, die sol man in ihre Zechen auch nimmermer wider aufnehmen. Und solche Statuta, die sie von Alters gehabt, haben sie alle globet einträchtig ganz stete und feste zu halten zu ewigen Zeiten.²⁾

1456. In betreff des Verkaufens und der Hökinnen machten die Ratmanne diese Verordnung: Dass niemand Vorkaufe tun solle weder vor der Stadt noch in der Stadt, noch in den Häusern, es sei von Hüern, Vögeln, Gänsen, Hasen, und allen andern essenden Waren; sondern man sol es auf den Markt offenbar kommen lassen vor Arm und Reich; und die Höken sollen nichts davon weder vor Essens noch nach Essens kaufen. Aepfel, Nüsse und ander Obst mögen die Höken wol kaufen; aber nicht eher, als bis der Hut, das Zeichen abgenommen wird. Auch mögen die Höken darnach in ander Städte nach essender Ware zihen, sie herbringen, und auf dem Markte verkaufen. Sie sollen sich inskünftige mit niemanden behelfen: Dass sie iemand in der Stadt alhie etwas wolten einkaufen für sich oder für andere. Würde iemand darüber be-

1) 1521. — Lib. Definit. f. 96.

2) Mitwoch vor Vocem Jucunditatis (6. Mai) 1461. Lib. Magn. Vol. I. f. 57.

grieffen; so sol die Busse zu des Rates Erkenntnis stehen. Das sol gehalten werden zu ewigen Zeiten. ¹⁾

Die Ratmanne wurden mit den Schöppen eines und beschlossen: dass inskünftige die Getreide-Träger alle alhie auf dem Markte bei dem Pranger bei einander stehen und alda warten sollen; wer ihrer bedürfen würde, dem möchten sie alsdann Tragen. Und so sie das getan haben, sollen sie wider an ihre Stelle gehen. Und sollen auf dem Markte unter den Leuten nicht herumgehen, auch niemanden nichts einkaufen; noch keinerlei Vorkauf tun weder in der Stadt noch vor der Stadt; und sollen auch niemand lernen noch sagen wie er sein Getreide oder ander Dinge geben sol; und ob irgend einer dawider tun wird, der sol darum gestraft werden, also dass er forthin in der Stadt nimmer wonen sol. ²⁾

Der Marktziher wurde aufm Rathause gezeichnet, und musste der Stadt alle halbe Jare eine halbe Mark geben. Wenn er seine Waren den ersten Tag nicht hatte verkaufen können; so war es ihm erlaubt zum zweitenmal dieselben feil zu haben; brachte er sie aber den dritten Tag wider auf den Markt; so wurden sie ihm weggenommen und er noch dazu gestraft. ³⁾

Auch wurde ernstlich geboten: Dass niemand fortmer, er sei Gast oder Einwoner, alhie in der Stadt aufm Markte, in Gassen, oder vor den Toren einigerlei Getreide, als Korn, Weisse, Haber, Gerste, noch sonst, als Honig, Butter, Käse, Eier und andre essende Ware auf Widerkauf kaufen sol; ingleichen sol niemand lebende Fische aufm Fischmarkt auf Widerkauf kaufen. Im Uebertretungsfall sol er die Ware verloren haben, und noch dazu gestraft werden. ⁴⁾

Das nemliche wurde Sonnabend nach Johann Enthauptung, 1504 ausgerufen; wie auch am Montag nach Mariä Himmelfart 1506. ⁵⁾

Ferner wurde öffentlich geboten: Dass forthin niemand in der Stadt Vorkauf treiben, noch was auf Vorkauf einkaufen sol; es sei an Getreide, an Honig in Schaffen, an Leimet, und an essender Ware, bei Verlust derselben und darzu bei des Rathes Strafe. Es sollen aufm Lande innerhalb drei Meilen Marktziher noch andere gar nichts auf Widerkauf kaufen; sondern alher zu Markte kommen lassen. Die Leimetschneiderinne sollen keine Leimet alhie aufm Markte kaufen, die Leimet habe denn vorhin einen halben Tag zu Markte und zu feilen Kaufe gestanden, bei Verlust der Ware. Die Hokenvogte und die Wildpretter sollen niemand essende Ware einkaufen, noch Vorkauf damit treiben, bei Verlust der Ware und bei dem Stok sizzen. ⁶⁾

Weiter wurde ausgerufen: Dass niemand fortmer auf Widerkauf essende Ware, als Graupe, Hirse, Mohn und dergleichen mit der halben Metze oder

1458.

1501.

1501.

1504
31. August.
1506
17. August.
1509.

1511.

1) Sonnabend vor Bartholomäi (21. August) 1456. Lib. Magn. Vol. I. f. 38.

2) Sonnabend nach Bartholomäi (25. August) 1458. Ibid. f. 55.

3) 1501. — Lib. Proclam. f. 43.

4) Mittwoch nach Mariä Reinigung (3. Februar) 1501. Lib. Procl. f. 48.

5) f. 52.

6) Dienstag vor Laurentii (7. August) 1509. f. 58.

mit Pfembart feil haben und verkaufen sol, es sei in der Gassen, oder aufm Markte bei schwerer Busse.¹⁾ Ingleichen dass fortmer niemand lebende Fische aufm Fischmarkte auf Widerkauf kaufen noch verkaufen sol; auch niemand im Kaufe zu übernehmen, noch zu übersetzen; würde aber irgend einer dasselbe übertreten und hiemit begriffen, wollen die Herren demselben solche Fische nemen und dazu harte strafen lassen.²⁾

- 1510 u. 1517. Wer forthin Holz in Stössen aussezzen lassen wil, sol also gesetzt werden, dass man hinten und vorne um die Stösse gehen und die besichtigen kan; auch die Stösse hinten ausfüllen, wie vor alters Recht und Gewonheit gewesen. Und sol niemand Stossholz verkaufen, es sei denn mit der Stadt Zeichen gemerket und gezeichnet, wie es denn vor Alters bisher gehalten, durch die geschworne Stossmesser gemessen und gezeichnet ist worden. Würde aber iemand dawider tun, dem werden die Stossmesser solche Stösse umhauen und die Schuldigen gebüset nemen. Desgleichen von allen Stössen die zu kurz am Holze sind, und zu nidrig und zu schmal gesetzt werden.³⁾
1513. Ferner wurde ausgerufen: Dass forthin niemand auser dem Jarmarkte Leimet bei der Ellen schneiden sol, denn allein unter den Leimetloben, wie vor alters bei des Rats harter Strafe.⁴⁾
1514. Ingleichen dass niemand Korn, Weisse, Haber und Gerste auf Widerkauf kaufen, noch aufschütten sol; wer dawider tun wird, der sol schwer gestraft werden.⁵⁾ Weiter dass die Marktziher, Vorkauer und Gänscrinne allhie aufm Markte, in den Gassen, vor der Stadt und aufm Lande innerhalb drei Meilen nichts auf Widerkauf kaufen sollen, bei Verlust der Ware und Strafe. Als auch die Höckinne, Arm und Reich mit Vorkauf sehr bedrängen; sol es forthin mit Hockwerk also gehalten werden: Wer essende Ware, es sei von Obst, oder ander Speise, des Morgens alher zu Markte bringt; sol kein Hocke, noch sonst niemand auf Widerkauf vor Mittage kaufen; sonder nach Mittage mag ein ieder kaufen, wer des bedürfend sein wird.⁶⁾
1514. Mitwoch vor Mariä Geburt, 1514. wurde widerum ausgerufen: dass niemand allhie in der Stadt essende Ware auf Verkauf kaufen solle, bei Verlust der Ware und harter Strafe des Rates.⁷⁾ Ingleichen, dass niemand an essender Ware Vorkauf treiben, auch den Waren und Gütern vor die Stadt, oder in die Gassen nicht entgegen laufen und kaufen, sondern auf den Markt kommen lassen sol, nach alter Gewonheit, vornemlich mit der Fischerei auf der Koye.⁸⁾

1) Dinstag nach Oculi (5. März) 1510. f. 58.

2) Sonnabend vor Invocavit (8. März) 1511. f. 61.

3) Dinstag nach Miseric. Domini (16. April) 1510. Montag nach Lätare (23. März) 1517. f. 59. 82.

4) Sonnabend am Christabende (24. December) 1513. f. 71.

5) Sonnabend vor Felicis (7. Januar) 1514. f. 71.

6) Mitwoch vor Laurentii (9. August) 1514. f. 73.

7) f. 74. 8) Dinstag nach Oculi (26. Februar) 1516. f. 79.

Wer forthin Garn und Gespinste alher aufn Markt zu Kauf bringen wil, das sol haben seine rechte Zal an den Faden und Gefitzen und an dem Geweife einer ganzen Ellen lang. Wer dawider tun und damit begriffen wird, sol darum des Rates Strafe leiden, und vor allen Dingen das Garn und Gespinste verloren haben, das man ihm one allen Behelff nemen wird. ¹⁾ 1511.

Wer Getreide und Wein alher bringt, sol dis aufn Markte und nicht in den Gassen noch in den Häusern verkaufen. ²⁾ 1512.

Niemand sol Orten Kannen und ander Zinnen Gefässe weder heimlich noch öffentlich kaufen, es wäre denn von gewissen Leuten, an denen er eine rechte Gewere haben möchte; auch die Zeichen auf denselben Gefässen nicht auslöschten. ³⁾ 1515.

Niemand sol bis auf Bartholomäi weder Wachteln noch Schnerken auffangen noch kaufen bei den Augen ausstechen. ⁴⁾ Ferner sol niemand auser dem Jarmarkt allhie einzeln oder bei der Ellen ausmessen, auch bei dem Gewichte auswegen wider der Reichkramer Kaiserl. Privilegien Waren, die sie feil haben. ⁵⁾ 1516. 1518.

Niemand sol der Tuchmacher Werff, es sei gesponnen, oder ungesponnen kaufen, noch Geld darauf leihen. Würde aber iemand dagegen tun, der sol so gestraft werden, als andre die gestolne Waren kaufen. ⁶⁾ 1517.

Niemand sol gewässerte Fische noch gewässerte Heringe in andern Stellen und Orten feil haben, denn allein in den Heringbauden, wie vor Alters dis gehalten ist. ⁷⁾ 1517 u. 1521

Niemand sol in Schöffeln, Töpfen, Fassen, oder Zobern Honig kaufen und in Tonnen auf Verkauf legen. ⁸⁾ 1517.

Ferner liss der Rat folgendes ausrufen: So als unsern Tuchmachern allein in den Wollescharen allezeit frei gewest ist, an der Mitwoch vor allen Fremden und Einheimischen Wolle zu kaufen, dass niemand aus den Fremden und Einheimischen an der Mitwoch aufn Markte oder in den Herbergen Wolle kaufen sol; sonder dis sol alleine unsern Tuchmachern zustehen; und wo iemand zum ersten um Wolle kauft, sol ihm niemand einfallen, noch ihn daran verhindern. Und ein ieder, der Wolle alher zu Markte bringt, sol reine und ungefälschte Wolle bringen; würde iemand hiewider tuen, der wird schwerlich gestraft werden. Desgleichen wo iemand die Röthe fälschte, und darüber begriffen, oder die verkaufen würde, sol auch hartiglich gestraft werden. ⁹⁾ 1524 u. 1545.

1) Sonnabend am Tage Lucä (18. October) 1511. f. 61.

2) Freitag und Sonnabend nach Simon und Judä (29. und 30. October) 1512. f. 66.

3) Dinstag nach Invocavit (7. März) 1514. f. 72.

4) Sonnabend vor Pfingsten (10. Mai) 1516. f. 79.

5) Montag in der Vigilie Johann Bapt. (23. Juni) 1516. f. 80. — Montag vor Mariä Geburt und Donnerstag darnach (6. und 9. September) 1518. f. 84.

6) Sonnabend vor Fastnacht (21. Februar) 1517. f. 81.

7) Montag nach Reminiscere (9. März) 1517. — Sonnabend vor Fabian Sebastian (19. Jan.) 1521. f. 82. 89.

8) Dinstag nach Oculi (17. März) 1517.

9) Mitwoch nach Exaudi (11. Mai) 1524. Ingleichen d. 11. Mai, 1545.

1525. Auch sol niemand hinfort, er sei Fremde oder Einheimisch irkeine Wolle aufm Lande in dem Breslauschen und Neumarktschen Fürstentüchern kaufen; sonder dieselbe zu Markte bringen und füren lassen, bei schwerer unnachlässiger Strafe. ¹⁾
1509. Für die Sicherheit, Ruhe und Stille in der Stadt sorgte der Rat durch folgende Befele. Es sol niemand mit Pauken um den Ring und in den Gassen auf und nider gehen, ausgenommen Hochzeitleute; und mit Büchsen in der Stadt und Vorstädten nicht schissen. Alles bei dem Stok sizzen. ²⁾ Ingleichen sol niemand des Abends nach der Glocke sich auf den Gassen mit Geweren befinden lassen, bei Verlust Leibes und Gutes. ³⁾
1511. Eben dis wurde ausgeruffen als K. Wladislaw in Breslau sich befand; welcher auch den Befel bekant machen liss: Dass hinfort kein Fürst, Edel und Unedel, Fremder oder Einheimischer, wes Würden, Amts und Standes der allhie zu Breslau sei, keinen ausgenommen, irkein mördlich Gewere, als Schwerte, Tilitzen, Tissaken, Katzbalger, Degen, bleiene Kaulen, holzene Knottel oder dergleichen, zu Tage und Nacht tragen sol, bei Kön. Ungnade, Verlust des Geweres und harter Strafe. ⁴⁾
- Eben dergleichen Gewertragen, wohin noch lange und kleine Messer, Bartten, Wurfhacken, Bleiklosser, Spisse, Büchsen, Aexete, Hessen oder Tissaken gerechnet werden, wurde 1513. 1519. 1520. 1524. 1525 bei Verlust des Geweres und Ein Schok Busse verboten. ⁵⁾
- 1514—1526. Ferner sol niemand des Abends nach der Glocke aufm Ringe oder auf den Gassen one Licht gehen, oder Geschrei machen, oder aufm Schlitten faren. ⁶⁾
1521. Auch sol niemand hinfort irgend einen Garten vor den Fenstern am Ringe und in den Gassen haben noch halten, und die Brette mit samt den Krumhölzern vor den Fenstern wegnemen, bei Einem Schok Strafe. ⁷⁾ Ingleichen: dass niemand um die Stadt innerhalb der Zaune aus klein und grossen Büchsen schissen sol, denn allein an der Stelle dazu verordnet, als zur Tartsche, und sonderlich auch bei dem Teiche auf dem Schweidnitzschen Anger; wie auch dass niemand irgend eine Handbüchse oder Zündbüchse in der Stadt sie sei geladen oder ungeladen tragen soll, bei Einem Schok Busse. ⁸⁾
1513. Um die Reinheit der Strassen und gesunde Luft in der Stadt zu erhalten wurde iedes Jar zu widerholten malen ausgeruffen: dass ieder den Mist vor seiner Thüre ausfüren, und vor die Stadt an keine andre Stelle schütten lassen, denn wo die Kreuze stehen bei dem Taschentore, aufm Schweidnitz-

1) Donnerstag vor Michaelis (28. September) 1525, wie auch 1545. f. 101.

2) Dienstag vor Laurentii (7. August) 1509. f. 58.

3) Dienstag nach Petri Kettenfeier (7. August) 1509. f. 57.

4) Montag in der Fasten (3. März) 1511. f. 61.

5) f. 71. 84. 87. 101. 102.

6) 1514. 1517. 1526. f. 82. 100. 106.

7) Donnerstag nach Judica (21. März) 1521. f. 89.

8) 1506. 1523. 1524. f. 52. 92. 94.

schen Anger und im Bürgerwerder, bei der Busse eines Schokes. Ferner sol niemand forthin Gemille, Auskericht oder Erde auf den Ring, auf den Salzmarkt, auf den Neumarkt, noch auf die Gassen schütten.¹⁾

Auch über dem Wasserrade in die Oder keinen Mist, noch Abraum oder Gemille schütten; sondern in die Flutrinne oder innerhalb dem Popken; wie nichtsweniger dergleichen in die Olau schütten; sondern die räumen, sofern sein Erbe reicht, oder so weit er des Ufers gebraucht.²⁾ 1514.

Eben so oft wurde geboten: Dass ieder der seine Schweine auslässet, die vor den Hirten treiben, und nicht auf dem Ringe oder den Gassen herum laufen lassen sol, vornemlich an den Tagen, da man mit dem heil. Leichnam umgeheth, oder die Kreuze herumträget; wessen Schweine befunden werden, die wil der Rat eintreiben lassen und in die Spitaler geben.³⁾ 1515.

Ingleichen solte kein Unflat noch Netze ausgegossen werden weder am Tage noch in der Nacht, bei einer Busse zwölf Groschen.⁴⁾ Ferner kein Wasser von Kraftmel oder ander unflätig Wasser, welches in die Heimlichkeit geschüttet oder vor die Stadt getragen werden sol.⁵⁾ 1518. 1526.

Der Mist solte vor den Osterheiligen Tagen ausgefüret und gemeinem Nutz dieser Stadt zu gute in die Gruben aufm Elbing geschüttet werden; damit grosser künftiger Schaden, so das Wasser daselbst weiter tun könnte, verhüttet werde,⁶⁾ endlich auch in die Zwinger der Stadt gefürt werden.⁷⁾ 1524. 1526.

Um das Feuer in der Stadt zu verhüten wurden ebenfals iedes Jar widerholte Befehle erteilt: Dass ieder seine Feuerstat wol bewahren, und vor seine Thüre oder in den Hof Wasser setzen soll.⁸⁾ Ingleichen dass hinfort niemand Flachs in der Stadt dörren noch rösten, noch an gefährlichen Stellen halten; noch innerhalb der Stadtmauer Pulver machen, noch machen lassen sol, bei zehn Mark Strafe.⁹⁾ 1509.

Da vom Pulver, das man in Häusern in der Stadt hält und macht, darzu aus dem Schmelzen des rohen Unslets in Häusern grosser Schaden in umliegenden Städten geschehen; so befahl der Rat nochmals: dass hinfort niemand Pulver in der Stadt machen sol, darzu nicht über sechs Pfund Pulver bei ihm in der Stadt halten. Wolte aber iemand Pulver machen, oder rohes Unslet schmelzen: der solte dis vor der Stadt tun, bei schwerer Strafe.¹⁰⁾ 1525.

Ferner wurde ausgeruffen: Dass der König Feinde habe, die Feuer anlegen, und albereit kön. Städte ausgebrannt haben; daher solten alle Wirte, Hausgenossen und Dinstboten bei Leib und Gut grosse und fleissige Achtung haben auf das Feuer; auch ein ieder sehen, wen er hauset und hofet, damit er es wisse zu verantworten; auch niemand mit Lichten in die Ställe oue Laternen gehen lassen.¹¹⁾ 1515.

1) 1513. f. 67. 2) 1514. f. 73. 3) 1515. f. 76. 4) 1518. f. 84.

5) 1526. f. 105. 6) 1524. f. 94. 7) 1526. f. 109.

8) 1509. 1510. f. 57. 59.

9) 1514. 1526. f. 74. 109.

10) Sonnabend nach Petri Kettenfeier (5. August) 1525. f. 105. 11) 1515. f. 74.

1515—1520. Ferner sol niemand bei Leib und Gut hausen noch herbergen fremde Bettler, Zegane, und Leute die mit den Bären gehen, noch andre böse Leute, die nicht redliche Gewerb und Narung treiben. Und ob es geschähe, dass Feuer auskäme, es wäre zu Tag oder Nacht, sol niemand dazu laufen, denn die zur Were des Feuers geschickt sein, als mit ledernen Aimern und andern Gefässe, damit man Wasser schöpfen und gissen kan, mit Aexten, Feuerhaken, mit Leitern und Feuerkrocken. Würde aber iemand zulaufen, der da nicht hülfe be- sehen, oder weren dem Feuer mit Wassertragen, gissen, schöpfen, oder ander Notdurft in Feuersnöten, er sei iung oder alt, Mann, Jungfrau oder Weib, den wil der Rat einsetzen lassen, und darum strafen. Und sollen zum Feuer for- derlichen laufen Bader und ihr Gesinde mit ihren Aimern, Zimmerleute, Mäurer und ihr Gesinde mit Aexten, Leitern, Feuerhaken und Feuerkrocken; auch iunge und starke Bräuer und Bräuerknechte mit ihren Schuffen; und darzu Handwerksmeister und Gesellen, die in Feuersnöten helfen mögen. Alle Malz- fürer, Hordeler und die Vormerk haben und treiben, sollen Wasser zufüren in Bötten und Fassen. Der Rat wird dem ersten, dem andern, und dem dritten, u. s. w. die zum Feuer Wasser bringen werden, Schenkung geben, nach alter Gewonheit. Würde sich jemand dawider ungehorsamlich befinden lassen, und den Ratmannen, die bei dem Feuer sein würden, nicht gefällig und gehorsam sein, sollen darum hart gestraft werden.¹⁾

1525. Würde jemand beim Feuer stelen, den wil der Rat über alle Diebe strafen. Auch solte niemand die beim letzten Feuer verlorne lederne Aimer ver- halten, verkaufen oder kaufen; sondern sie widerum aufs Rathaus überantwor- ten.²⁾ Ingleichen solte niemand Reischt mit grossen Haufen in Häusern, in Höfen und sonst anderswo in der Stadt, davon irgend ein Schaden kommen möchte, halten noch haben: und wo dergleichen albereit vorhanden wäre, solte dasselbe in acht Tagen aus der Stadt, oder an Orte gefüret werden, da nie- mand einigen Schaden oder Färlichkeit deshalb zu besorgen hätte. Würde aber in acht Tagen Reischt in Haufen gefunden, wil der Rat dasselbe alles nemen und auf den Kottelhof füren lassen gemeinem Nutz zu gutte. Ein, zwei bis drei Schok mag einer auf einmal in der Stadt wol halten, doch an solchen Ort, dass davon keine Färlichkeit entstehe.³⁾

Nachdem von der Stokgasse an bis zur Schmidebrücke über dreissig Häu- ser weggebrant waren, wurde Donnerstags vor dem Fest der Beschneidung
1500. öffentlich befohlen: dass ieder, der abgebrante, oder wüste Hofstätte hier
31. December. habe, in Jaresfrist sie widerum bauen soll; wofern aber dis nicht geschehe, würde der Rat die nemen und wider bauen lassen.⁴⁾

1500. In den Wein- und Bierhäusern durfte den Gästen am Sontage nicht eher eingeschenkt werden, bis man die Kreuze in den beiden Pfarrkirchen ge-

1) 1515. 1516. 1517. 1520. f. 79. 82. 87. 93.

2) Montag nach Oculi (20. März) 1525.

3) f. 98.

4) f. 44.

tragen; an Feiertagen nicht eher als die Predigten aus waren. Auch durften sie nicht eher den Kegel ausstecken. Der Wirt wurde, wenn er dagegen handelte, um zwölf Groschen und der Gast um sechs Groschen gestraft.¹⁾ Jeder musste sein Geld, für das was er trank, vorher zahlen. Kein Weinschenke durfte seinem Gaste früh Orte geben, er hatte denn vorher ein Quart Wein bezalt; eben so der Kretschmer dem, der nicht vorher vor sechs Heller Bier getrunken und bezalt.²⁾ Niemand sollte dem andern zu halben oder vollen Kannen an Wein noch Bier zu trinken.³⁾ Ingleichen sollte forthin niemand kein Bier noch Wein aufm Thume, vor S. Mauricien, noch St. Niklas holen lassen; auch dazu nicht gehen, noch alda Orten halten, bei zwölf Groschen Busse.⁴⁾

Als an der Mittelmühle, St. Martinsmühle genant, gebauet werden sollte, wurde ausgerufen: dass sich ein ieder mit Mehl versorgen sollte; denn man würde zu der Zeit das Land auch mit malen versehen müssen.⁵⁾ Ingleichen da die Brücke am Schweidnitzschen Tore, und an der Sibenradenmühle gebauet und deswegen die Olau geschützt werden sollte, wurde öffentlich bekant gemacht, wofern iemand an seinem Erbe und Hause an der Olau zu bauen hätte, der möchte sich Pfäle, Holz und ander Zeug anschaffen; ingleichen auch die Olau an seinem Ufer räumen.⁶⁾ Auch wurde befohlen: wer was zu malen hätte, der sollte es ietzt, weil das Wasser also stünde, in der Herrenmühle malen lassen: damit man nachmals wenn das Wasser kleiner würde, an Mehl keinen Abbruch leiden dürfe.⁷⁾

Für die Wolanständigkeit und gute Sitten sorgte der Rat ebenfalls; indem er öffentlich anbefelen liss: Dass niemand Schandlieder und Gesänge tichten noch singen; ingleichen mit Worten und Werken gegen den Fürsten, ihren Räten und Dinern, auch gegen den Ständen sich aller Gebür verhalten, und ihnen nicht zu nahe sein sollte; ein ieder solle das reden, davon er einen guten Grund habe, und darüber er mit Warheit bestehen könne.⁸⁾

Ferner sollte fortan niemand aufm Schlitten faren, es sei am Tage oder in der Nacht, er habe denn einen Knaben aufm Pferde sitzen, und nicht allein am Leitseil das Ross füret. Auch sollten die Jungengesellen und Mann nicht zu hoch sich aufschürzen, noch forne blos vor Frauen und Jungfrauen gehen, noch sitzen; es sei auf Schlitten, auf den Gassen, noch am Tanze; auch nicht ungewöhnliche Tänze tun, noch unfür treiben; alles bei der Strafe Eines Schokes.⁹⁾ Kein Mann sollte sich forthin in weibische oder andre Kleider verkleiden, und widerum keine Frau noch Jungfrau in Mannskleidern herumgehen. Es sollte

1) 1500. f. 43.

2) 1505. f. 48.

3) 1524. f. 97.

4) 1512. f. 62.

5) Sonnabend vor Pfingsten (10. Mai) 1516. f. 79.

6) Dienstag nach Palmarum (22. März) 1524. f. 100.

7) Sonnabend nach Fronleichnamstag (28. Mai) 1524. f. 95.

8) Freitag nach Eilftausend Jungfrauen (22. October) und Mitwoch vor Martini (10. November) 1512. f. 65.

9) Freitag nach Nikolai (9. December) 1515. f. 78.

an Niemand, weder Mann, Frau, noch Jungfrau in dieser Stadt sein Antlitz mit Larven oder andern bedecken.¹⁾

1525. Ferner liess der Rat alle Mitbürger, Einwohner, Verwandte und Untertane erinnern, vermanen und ihnen ernstlich befehlen: dieweil der Ehebruch eine grosse, schwere Sünde ist, die auch nach dem Befehl des Almächtigen hart sol gestraft werden; dass ein jeglicher ehlicher Mann sich allein seines ehlichen Weibes und widerum ein jeglich ehlich Weib allein ihres ehlichen Mannes halten sol. Wo auch iemand aus den ehlichen, es sei Mann oder Weib in verdächtigen Stellen gesehen, oder befunden würde, sol auch nach Verdienst gestraft werden.²⁾
1526. Jederman sol sich mit Reden von Herrschaften und Ständen, und sonst in allem Tuen züchtig, erlich und erbarlich halten, und niemanden zu nahe sein; alles bei fünf Marken, die von den ungehorsamen one alle Nachlassung sollen genommen werden.³⁾
1514. In Betreff der Jagd wurde ausgerufen: dass niemand in der Breslauschen Hauptmanschaft mit dem Netze Wachteln, Rebhüner, Schnerker, und ander Gefögel auffangen sol; wo iemand darüber begriffen würde, dem solten die Augen ausgegraben werden. Auch solte niemand in der Hauptmanschaft mit Büchsen gehen, Wild und Vogel zu schössen, bei Verlust der Büchsen und schwerer Strafe.⁴⁾ Ferner solte niemand zwischen hie und Bartholomäi weder Wachteln noch Schnerker auffangen, kaufen noch verkaufen bei dem Augen ausstechen.⁵⁾ Ingleichen wurde verboten: dass niemand mit Büchsen schissen, noch mit Winden oder Hunden im Getreide umreiten, oder hezzen; noch in den Lachen und Wassern mit Waten, oder Fischgarn fischen; noch in den Wäldern Holz hauen, oder schälen, oder ander Gewalt üben sol, bei schwerer Strafe. Würde auch darüber iemand in fremden Gerichten in Schaden begriffen und auf Recht eingetrieben; wird sich ein ieder desselben wissen zu entreden und unschuldig zu machen, und deswegen zu dem Rate um Hülfe nicht Zuflucht haben dürfen. Auch solte niemand in der Stadt Wassern oder Lachen fischen, bei Einem Schok Busse.⁶⁾ Ingleichen solten die Fischer, so in dem Breslauschen Fürstentum die Oder und Wasser in Mittung haben, keine enge Garne, Netze und Hamen gebrauchen. Welcher von ihnen kleinen heurigen Strich verkaufen würde, dem solten die Garne und Hamen genommen, er an seinem Leibe gestraft, und die Fische in die Hospitale gegeben werden.⁷⁾
1525. Endlich wurde ernstlich untersagt: dass niemand in dem ganzen Fürstentum mit Winden, Hunden, Netzen, oder sonst, den Hasen, oder Rehen, noch an-

1) Sonnabend nach heil. drei Könige (10. Januar) 1523. f. 99.

2) Sonnabend nach Petri Kettenfeier (5. August) 1525. f. 104.

3) Den 15. September 1526. f. 109.

4) Sonnabend vor Exaudi (27. Mai) 1514. f. 73.

5) Montag vor Mariä Geburt und Donnerstag darnach (6. und 9. Septbr.) 1518. — Sonnabend vor Vocem Jucundit. (12. Mai) 1520. — Sonnabend nach Fronleichnamstag (1. Juni) 1521. f. 83. 87. 89.

6) Mittwoch und Freitag nach Ostern (8. und 10. April) 1523.

7) 1523. 1526. f. 107.

dem Wilde in das Getreide, noch sonst an keinen Ort nicht nachiagen sol, bis die Felde offen sein; damit der Schade am Getreide verhütet, und das unzeitige Wild nicht aufgefangen würde. Auch solte niemand Wachteln, Anatvogel, Hasel- und Rebhüner, Schnerker, und gar keine Vogel, gross noch klein, so ilt in der Brut sein, mit dem Netze, Kutze, der Eilen, Kloben noch sonst keinesweges zwischen hier und Jakobi auffangen bei der Strafe des Augen ausstechen; damit die Brutt vollkommen, und das Geflügel zu Verderb des Landes nicht so gar abgeschlagen werde. Wo sich auch iemand von Edel oder Unedel durch das ganze Fürstentum diesem Gebot nicht in Gehorsam nachhilte, soll eine iede Gemeinde auf ihren Dorfschaften fleissig Aufschauen haben, und die Uebertreter dem Rat zu melden schuldig sein, bei einer Poen zehn Mark Groschen unablässig zu nemen. Wer auch über das Gebot heimlich dergleichen unzeitig Geflügel kaufen wird, sollen der Verkäufer der oben angezeigten schweren Strafe und der Käufer Ein Schok verfallen sein.¹⁾

Ferner befal der Rat iedem, der in der Hauptmanschaft besessen, er sei geistlich oder weltlich, Edel oder Unedel, dass er seine Wassergraben, sie liegen an den Aekern, Wiesen oder Wegen, räumen solle, auf dass die Wasser, wie vor alters, ihren Abgang gewinnen, bei der Busse fünf Mark Groschen.²⁾ Ingleichen solte ieder die Brücken, Stege, Wege auf seinen Gütern, und wo er das zu tun schuldig, fertig machen, bei zehn Mark Groschen Strafe.³⁾

Wegen des Weines lissen die Ratmanne ausruffen, und iedermann gebitten, der Wein alhie verkaufen, oder schenken wolte, dass der forthin keine andre Weine verkaufen oder schenken solte, denn reine lauter Weine, die aufrichtig, voriores, nicht vorhaltene gemeuget, oder angericht sein, als bisher geschehen ist, bei der Busse zehn Mark Groschen.⁴⁾

Die Ratmanne der Stadt Lignitz lissen in Breslau ausruffen: dass sie also begnadet sein, wer das Lignitzsche Land mit Wagen, Pferden oder Kaufmanschaft rüret, der sol gegen Lignitz faren, und alda zollen. Würde darüber iemand begriffen, der ihren Zoll verfahren würde, den wollen sie eintreiben, büssen und wandeln, nach Inhalt ihres fürstlichen Brifes. Darnach mag sich ein ieder wissen zu halten und vor Schaden zu bewaren. Dieses lissen die zu Breslau geschehen auf der Stadt Lignitz freundliches Ansuchen und Bitte an sie durch Kaspar Schulz und Peter Schönfelt, die ihnen von der Stadt Lignitz wegen zugesagt haben: Dass alle Wagen, die ihnen nach Breslau Kalk und Steine zufüren in Lignitz Zoll frei sein sollen, wenn sie aber wiederum alhie Kaufmannsgüter, oder Getreide auf Widerkauf laden, und auf Lignitz faren, sollen sie alda zollen, gleich andern, nach Inhalt ihrer Privilegien. Würden aber dieselbigen Furlaute Getreide alhie laden nicht auf Wi-

1) Sonnabend nach Ostern (22. April) 1525. f. 103.

2) Sonnabend vor Bartholomäi (22. August) 1506. f. 52.

3) Sonnabend nach Ostern (22. April) 1525. f. 103.

4) Sonnabend nach Hedwig (17. October) 1495. Lib. Signatur.

derkauf, sonder allein zu ihrer Notdurft und in ihre Häuser, sollen sie auch Zoll frei sein zu Lignitz one alle Wegerung.¹⁾

1495. Ferner wurde auf Befel der Bresl. Ratmanne ausgeruffen: Dass niemand alhie, Gast oder Einheimischer die mit Saffran handeln, keinerlei Saffran alhie einzeln auswegen und verkaufen sollen, allein ausgenommen guten Ort Saffran, Zymituschkan, guten Markt Saffran, oder guten Winischen Saffran, den mag iderman wol feil haben, bei Stomppen, oder einzeln wegen und verkaufen. Aber andere fremde Saffran, die aufrichtig und Kaufmannsware sein, so die hergebracht werden, sol man allein mit Stomppen, oder Sammelkaufs verkaufen, und sonst nicht anders in keiner Weise. Wer dawider täte und befunden würde, der solches übergriffe, den werden die Herren strafen nach ihrem Erkenntnis, dass es ihm zu schwer wird. Auch solte niemand den obgenanten Saffran, oder andere Würze anders anrichten, zubereiten, schminken, auch nicht schmeren, abtroknen, nicht mengen, noch sonst auf irgend eine Art zurichten, sonder die obgemelten Saffran in seiner Wirde, als sie an ihm selbst sind, lassen, und also damit alhie handeln. Wer darüber anders täte, und besichtigt würde, zu dem werden die Herren gedenken, als zu einem Fälscher, und strafen wie recht ist. Ingleichen sol niemand keinerlei Würze gestossen feil haben; sondern iderman sol mit der Würze handeln und verkaufen, als die Würze an ihr selbst ist, bei ernster Strafe.²⁾

1495. Wegen des SilberBrennens und scheidens lissen die Ratmanne den Befel öffentlich bekant machen: Dass forthin niemand Silber brennen noch scheiden soll, denn allein in der Stadt Brennegaden. Wer dawider tun wird, dem werden sie das Silber nemen lassen one alles Widergeld und dazu hart strafen.³⁾ An dem nemlichen Tage lissen sie durch Ausruffen gebitten: Dass niemand Leimat anderswo bleichen, noch zu bleichen geben sol, denn auf der Stadt Bleichen. Wer dawider tun, und damit begriffen wird, dessen Leimat sol verloren sein, darnach werden ihn die Herren strafen nach ihrem Erkenntnis. Und ob iemanden seine Leimat alda verterbet oder zu nichte würde, sol ihm die von dem Meister vergnüget und bezalet werden, nach des Rats Erkenntniss.

1496. Wegen des Verkaufs der Leinwand wurde der Befel bekant gemacht: Wer forthin Leimet alhie feil haben, und die bei der Ellen verkaufen und einzeln wil, welcherlei die sei, es sei im Jarmarkt oder auser demselben, der sol die auf dem Smetterhause an den dazu verordneten Stellen verkaufen und ausmessen und nirgend anderswo. Bei ganzen Ballen aber mag ider wol hiniden, wo er weis, feil haben und verkaufen. Wer dawider täte, und des überkommen würde, der sol darum nach des Rats Erkenntnis gestraft werden.⁴⁾

1495. Anch liss der Rat öffentlich gebitten: Dass kein Mitbürger noch Einwoner der Stadt Getreide auf Widerkauf kaufen sol bei zehn Mark. Ingleichen dass

1) Sonnabend nach Katharinä (28. November) 1495. Lib. Signatur.

2) Donnerstag nach Lätare (2. April 1495. Lib. Signatur.

3) Donnerstag nach Jubilate (14. Mai) 1495.

4) Mittwoch nach Oculi (9. März) 1496. Lib. Signatur.

kein Marktziher seine Ware mehr denn zweimal feil haben sol, bei Verlust derselben Ware.¹⁾

Ferner wurde ausgerufen: Wer Schweine habe, der sol die auf dem Ringe und auf den Gassen nicht gehen lassen; sonder vor den Hirten und vor die Stadt treiben. Würden aber Schweine auf dem Ringe oder Gassen herumgehen, die wil der Rat one alle Wegerung eintreiben lassen. Ein ider der Schweinkoben hat, an seinem Kromen, Hause, oder Gebäude, die auf den Ring oder Gassen gehen, sol die one allen Verzug abtun, bei des Rats ernster Strafe.

Es sol fortan ein ider der Weisse alher zu Markte bringet, den alten Weissen unter den neuen nicht mengen; sonder den alten allein, desgleichen den neuen besonders zu Markte bringen und also verkaufen. Würde aber dawider imand tun und mit der Tat begriffen, wird sich der Rat zu ihm und der Ware halten, als zu falscher Ware und zu einem Fälscher.

Ingleichen wurde auf Befel des K. Wladislaw ausgerufen: Als izt die gemeine Landschaft, Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte dem Könige eine Steuer gegeben, dass Sr. Kön. Mt. ernstliche Meinung ist: Dass alle, geistlich und weltlich, die ihre Zinse auf Widerkauf, oder sonst ihr Geld auf Zinse gelihen haben, von solchen Zinsen Steuer, nemlich halbe Jar Zins dem Kön. Einnehmer Jan Neuhauser zu handen des Königs reichen und geben. Welcher aber die nicht reichen, oder sonst verschweigen, und nicht melden und ansagen würde, zu solchen Gute, es sei an Geld, oder sonst an ligenden Gütern, und sonderlich zu solchen Personen wil der König greifen.²⁾

1496.

K. Johann Albrecht in Polen hatte an die Ratmanne geschriben und begert, sie möchten ausrufen lassen, wie sich ein ider halten und reisen sol der Strassen halben von hier nach Preussen. Daher lissen sie bekant machen: wer von Breslau nach Preussen zihen oder reisen würde, solte keine andere Wege und Strassen reisen, noch zihen; denn die alten gewonten Strassen, und die gewöhnliche königliche Zölle entrichten und geben. Würde aber dis imand verachten und dawider tun, den wolte der König durch seine dazu verordnete Amtleute an ihren Gütern schwer strafen lassen.³⁾

1496.

An eben dem Tage wurde auf Ansuchen und Beger des Kurfürst Georg zu Sachsen öffentlich verkündiget: Wer von Breslau und aus Slesien gen Sachsen, Thüringen, oder Meissen reisen, faren, oder treiben wil, und den Queis berürt, der sol nach alter Aussazzung auf Lauban, Görlitz, Budissin, Camenz, Königsbrük, Hain, Oschitz, Grymme oder Ylburg reisen, reiten, treiben und faren; und also widerum dieselbe Strasse zurück nach Slesien oder Polen, es sei mit geladenen oder leeren Wagen, so wie solches in einem ofnen Briefe an dem Kaufhause und an der Wache angeschlagen ist. Wer dawider tun und begriffen würde, dessen Güter sollen verfahren sein.

1496.

1) Dinstag nach Kreuzerhebung (15. September) 1495.

2) Mittwoch und Donnerstag vor Mariä Geburt (31. August und 1. September) 1496.

3) Mittwoch nach Oculi (9. März) 1496.

1498. Auf Befehl des K. Wladislaw wurde öffentlich bekannt gemacht: Dass niemand, er wone aufm Lande, oder in Städten durch ganz Slesien, er sei Edel oder Unedel, one sonderlicher Bewusst und Willen Sr. Kön. Mt. aus dem Lande zu Dinste zihen sol, es sei zu Fusse, oder Rosse; denn der König würde selber Leute bedürfen und aufnehmen; Wer dawider täte, sol damit Sr. Kön. Mt. verfallen sein Leib und Gut one alles Nachlassen. ¹⁾

Ingleichen wurde der Kaufpreis des Oeles festgesetzt, das Leinöl um zwei und zwanzig Heller, und das Tonneöl zu sechszehn Heller. ²⁾

1498. Auch liess der Rat iedem, geistlich oder weltlich, öffentlich gebitten: Der wüste Hofestäte, oder Häuser allhie in der Stadt oder davor habe, dass der binnen Jar und Tag sich darzu halten, die bauen, besser und im Wesen halten solle. Wer aber dis verachten, und dem nicht nachkommen würde, wil sich der Rat zu solchen Hofestäten und wüsten Häusern halten, und an der Stadt Nutz und Fromen wenden, nach laut dieser Stadt Rechte und Privilegien.

Ingleichen solte forthin niemand er sei iung oder alt, Gast oder Einwooner einigerlei mordlich Gewer, als Schwerte, Schabeln, Degen, sie sein klein oder gros, beschlagen oder unbeschlagen allhie in der Stadt bei ihm Tragen, er wäre denn wegefertig und am Gange, aus der Stadt, oder darein zu wandern, bei Verlust derselben Gewere, und bei einer Busse Eines Schoks, das der Rat one alle Weigerung von ihm nemen wil. ³⁾

Die Zeit der Minderiärligkeit war in diesem Zeitraum durch kein obrigkeitliches Gesetz bestimmt; sondern hing ganz von dem Willen der Eltern ab. 1464. So verordnete Michael Utman: dass seine Frau Katharina pflichtig sein solte, den Kindern ihr Teil zu geben, wenn die Söne zu zwanzig und die Töchter zu sechszehn Jaren gekommen. ⁴⁾

1470. Thomas Unger der Platener setzt in seinem Testament: Dass seine Kinder gänzlich unter der Vormunde Gehorsam stehen sollen, bis igliches zwei und zwanzig Jar alt sein wird. Wenn seine Tochter one der Vormunde Willen und Wissen einen Mann nemen würde, so sol es bei den Vormunden stehen, ob sie ihr etwas, oder nichts geben wollen; eben so von seinem Sone. ⁵⁾

1466. Die Frau Libste (Caritas) Albrecht Scheurlinn befiht in ihrem Testament: Dass die Vormunde die Güter ihrer Kinder zu Gut und Fromen derselben halten sollen, bis iglich Kind vier und zwanzig Jar alt sein wird. Nicht eher solten die Kinder Macht haben, den Vormunden was abzunemen; sie er-
 1) Montag, Mittwoch und Donnerstag nach Oculi (19. 21. und 22. März) 1498.
 2) Sonnabend vor Invocavit (3. März) 1498.
 3) Donnerstag vor Palmarum (5. April) 1498. Lib. Signatur.
 4) Freitag vor Mariä Geburt (7. September) 1464.
 5) Sonnabend nach Francisci (6. October) 1470.
 6) 1466. Lib. Signat.

Was vor Personen damals zu Ehestiftungen als Zeugen genommen worden, erhellet aus der gerichtlichen Aussage des Nikol. Kale Sälzer und Nikol. Fleme, die bei ihren Eiden mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen als recht ist bekant haben: Dass sie als Ehestiftleute bei der Ehestiftung gewesen sein, da Niklas Smed der Maler werben lis an Niklas Janisch und ihn lis bitten um Jungfrau Barbara seine Tochter, dass er ihm die geben wolte zu seinem Weibe. Da wären sie an beiden Teilen als Freunde darzu geruffen und gebeten, und sei daselbst also beredt und endlich beschlossen worden: Dass Niklas Smed vermachen und aufgeben solte Barbarä Janisch Tochter, so die seine Hausfrau würde, die Hälfte alles seines Guts farnde und unfarnde nichts ausgenommen, nach seinem Tode ihr mächtiglich zu tun und zu lassen vor iderman ungehindert. Und nachdem dis also geschehen, da hätte Niklas Smed selbst zu Janisch gesprochen: Liber Vater, so es nun also ferre kommen ist, ob Gott über mich geböte, dass ich one Leibeserben stürbe; so sol alle mein Gut niemand anders folgen, denn euch und euren Kindern.¹⁾

1483.

Die Ausstattung der Töchter war damals unter denen von der mitlern Klasse gewönlich funfzig Dukaten. Die von der nidrigen bekamen weniger, und die von der vielvermögenden mehr. So globten Peter Frölich und sein Weib: die hinterlassnen zwei unmündischen Kinder des Hanns Neudeks mit aller Notdurft, Essen und Trinken, Schuhen und Kleidung von Landtuch zu versorgen bis zu ihren mündischen Jaren; und sie auszusezzen, wenn sie manubar würden, mit gewönlicher Wirtschaft und Hochzeit, und dazu iglichem Kinde einen Rok zu kaufen von Schönen gewande vor drei Gulden.²⁾

1465.

Niklas Werner Goldschmid verspricht seinen beiden Stifftöchtern, wenn sie zur Ehe greifen würden: zu ihren Eren und Freuden erbare Leute einen Tisch Manne und einen Tisch mit Frauen, auf seine eigene Zerung und Geld zu bitten; und was sie mehr dazu bitten wollen, das sol auf der Jungfrauen oder auf des Bräutigams Geld gehen; und darzu ieder Jungfrau zu geben nach der Hochzeit zehn Gulden ungr. ingleichen ider zu geben und zu bestellen Ein Bette mit zwei Betten eines unter das andere, ober und zwei Küssen und einen Pfol, zwei Leilache; dass er und sie Ere haben, nicht zu köstlich noch zu geringe. Ingleichen zu geben der Mutter Ermel, die sie hinter ihr gelassen hat nach dem Loos zu teilen. Auch loseten diese beide Schwestern um die Gerade: Fräulichen Gebände, Perlen, Bändichen, silbern Gürtel, Ringe, Schalen, Krenze, Pacem, Korallen Pater noster, Deklach, Leilach, Ballen Leinnet, Tischlach, Handtücher, Zichen, Quelen und allen Hausrat.³⁾

1470

David Jentsch, Bresl. Schöppe, hat in seinem Testament zugeeignet Frau Christinen seiner Tochter zwölf hundert gute ungr. Gulden; ingleichen alle Kleinodien, die sind an Köpfen, Schalen, Löffeln, Ringen, Gürteln, oder

1488.

1) Dinstag nach Bartholomäi (26. August) 1483. Lib. Signat.

2) Freitag nach Valentini (15. Februar) 1465.

3) 1470.

sonst silbern oder golden Geschmeide; das sol die Hälfte seiner Tochter Christina, und die andere Hälfte ihren Kindern. Iglichen dieser Kinder hat er benümet zu einer Ausstattung seines Standes geistlich oder weltlich funfzig Gulden. Wofern er ia eines selbst ausgeben würde, so wil er selbst solche funfzig Gulden auf die Wirtschaft ihm zu Eren ausrichten. ¹⁾

1490. Melchior Ungerothern und Katharina seine ehliche Hausfrau kamen vor die Ratmanne und überreichten ihnen folgenden Zettel: Ich Melchior Ungerothern habe meinem Eidem Nickel Renkern mit meiner Tochter Anna hundert und sibenzig Gulden ungr. zu Ehegelde gegeben. So hat auch mehr Nik. Renker von meinewegen empfangen achthundert Gulden ungr. vom Herzog Fridrich, da er Samen bei mir kaufte. Ferner hat er empfangen einen Tilitz mit Silber beschlagen vor zwölf Gulden ungr. So hat ihm auch mein Weib zwei silberne Schalen zu seinen Eren gelassen und Eine Mark Silber; welches alles nicht ist wider worden fünf und zwanzig Gulden. Ingleichen hat mein Weib der Tochter vor einen Hausrat gegeben, einen blauen Lassatzmantel von zwölf Ellen, die Elle vor einen Gulden ungr. und die Lassatzkursen darunter vor zwölf Gulden ungr. einen braunen Rok von zwölf Ellen, die Elle vor einen Gulden ungr. einen grünen Rok von zwölf Ellen, ie zwei Ellen vor einen Gulden ungr. einen blauen Rok vor fünf Gulden ungr. einen neuen Kunikelen Pelz vor sechs Gulden ungr. Eine Sammethaube von Guldenstücken vor neun Gulden ungr. Einen roten Harrisrock vor drittehalb Gulden. Eine braune Sammethaube auf dem gelen Boden vor zwei Gulden. Eine grüne Haube mit Golde gewirkt und eine rote Haube mit Silber, und eine gerurte, die vor drei Gulden ungr. Ferner ein Perlen Koller von neun Skotten vor vier und zwanzig Gulden. Ein Ringlen um die Haube vor neun Gulden ungr. Einen Gürtel vor zwanzig Gulden ungr. Einen täglichen Gürtel vor fünf Gulden ungr. Einen Treuring vor fünf und zwanzig Gulden ungr. Ein par Sammet Ermel vor vierzehn Gulden ungr. Ein par graue Tassent Ermel vor drei Gulden ungr. Zwei grosse Bette und ein Pflaumfedern Bette und ein Pflaumfedern Pflö und zwei Pflaumfedern Küssen mit Zichen und alle vor dreissig Gulden ungr. Ein Korallen Paternoster vor zwei Gulden ungr. Zehn Zwilliche Tischlache und zehn Zwillige Handtücher vor zehn Gulden. Zehn grosse Leilach zu dreien Weben über ihr Bette vor fünf Gulden. Ein par heidnische Leilach vor acht Gulden ungr. Das weisse kleine Geräte vor alles zusammen zehn Gulden ungr. Endlich ein Becken vor sibem Firdunge. Beträgt alles in einer Summa vierhundert und sibenzig Gulden. ²⁾

1497. Hanns Krapff Bresl. Ratmann befal in seinem Testament, dass Jungfrau Marthen zuvoraus vor aller Teilung, auch als vor Ausstattung werden sollen sechshundert Gulden. ³⁾

1) Mittwoch nach Cantate (7. Mai) 1488.

2) Freitag am heil. Christabend (24. December) 1490.

3) Donnerstag vor Mariä Heimsuchung (29. Juni) 1497. Lib. Signatur.

Der Preis der Jungfrauschaften stand in Verhältniss mit den andern feilen Gütern.

Hanns Fundeling Bresl. Mitbürger und Hutter hatte Margarethen Bartisch des Kannegissers Tochter beschämet, und ein Kind mit ihr gezeuget. Worauf die Ratmanne mit beider Teile Willen gesprochen: dass Hanns Fundeling der Margaretha vor ihr Kränzel geben sol sechsthalb Mark Heller in drei Terminen und drei Jaren. Und dieweil sie in den Wochen ligt, sol er ihr alle Wochen drei Schillinge Heller und wenn sie daraus komt fortmer drei Jar nach einander dieweil das Kind lebet, alle Wochen achtzehn Heller geben und bezalen, dass sie das Kind desterbas ernären möge, und wenn die drei Jar verflossen, sol er das Kind zu sich nemen und ernären.¹⁾ 1464.

Ferner entschieden die Ratmanne: dass Hieron. Weytzke von Budissin der Margaretha Lafwitzinne, die er beschlafen hatte, geben solle zwölf Mark; damit sie sich destobas erhalten, auch das Kind, so ihr Gott geben wird, destobas ernären möge.²⁾ 1491.

Margaretha Andreas Thammen Tochter mit Gregor Meurer ihrem gekornen Vormunde, wie auch Peter Greuppener trugen den Ratmamen vor: wie sie mit einander in den geistlichen Rechten stünden, um deswillen, dass er sie zu Schanden gebracht und mit ihr ein Kind gezeuget, und doch eine andre zur Ehe genommen, und baten dieselben, sie zu entscheiden. Worauf sie mit ihrer beider Willen die Sache also beigeleget: Peter Greuppener sol der Margaretha neun Mark Heller zalen. Welchen Entscheid beide angenommen und globt einer die andre nicht anzusprechen geistlich noch weltlich.³⁾ 1498.

Die Art der Aeuserungen der Freude und die Ergötzlichkeiten in diesem Zeitraum waren mit dem vorhergehenden meist übereinstimmig. Bei ieder Landesfreude wurde in den Städten Fass gebrennt.

Wegen des geschlossenen Friedens zwischen K. Kasimir in Polen und den deutschen Ordensrittern in Preussen wurde im November 1466. in Breslau ein Freudenfest gefeiert, in allen Gassen Feuer angerichtet und Fasse gebrannt.⁴⁾ 1466.

Als K. Matthias in Breslau die Nachricht von seiner künftig zu vollziehenden Vermählung mit der Beatrix erhalten, wurde die Stadt, besonders die Thürme mit Fakeln erleuchtet. Auch bei bürgerlichen Hochzeiten wurde Fass gebrant. Aufm Salzringe wurde einst durch ein solches Freudenfeuer 1523 d. 22. Febr. eine Salzbaude in Asche verwandelt.⁵⁾ 1523.

Unter den Lustbarkeiten, welche Hohen und Nidern gemein waren, stunden die Fastnachtfreuden oben an. Fürsten luden einander dazu ein. Marggraf Georg von Brandenburg, wie auch Herzog Karl zu Münsterberg

1) Freitag vor Cantate (27. April) 1464.

2) Mittwoch nach Kreuzerfindung (4. Mai) 1491.

3) Mittwoch nach Reminiscere (14. März) 1498. Lib. Signatur.

4) Pol. Bresl. Annal. S. 290. (Th. II. S. 55.)

5) Pol. S. 478. (Th. III. S. 27.)

Oels brachten mermalen die Fastnacht beim Herz. Fridrich in Lignitz vernügt zu. Als dieser Herzog die Breslauschen Ratmanne dazu eingeladen, theilten sie ihm folgende Antwort: Euer F. G. Schreiben, darinnen uns E. F. G. einladen geruhet, zu seiner Freuden, so E. F. G. auf nestkommende Fastnacht, Gott gebe zu Glück und Heil, mit seinen Herren Ohmen und andern guten Rittermässigen Leuten, Jungfrauen und Frauen zu haben vormeinet, haben wir zu sondern Gnaden diemuttig angenommen, und vorstanden; und wolten E. F. G. in gar viel grössern gerne zu unvordrossen Dinsten werden, wo die Zeit unser gewöhnlichen Kore itzunder nicht einfile. Derwegen wir gemeiner Stadtsachen halben auf dismal nicht abe kommen mögen, diemuttig bittende E. F. G. wolle uns daran entschuldiget haben. Dennoch damit wir also gar nicht aussen bleiben, schicken wir E. F. G. hiebei zwene grüne Lechse, eine Lagel mit Malmasie, eine Lagel mit Rheinfal, und eine Lagel mit Landwein, in diemuttigen Vleis bittende geruhe dis zu kleiner Vorehrung in gnädigen und guten Willen anemen und unser gnädiger Herr sein. Geben am Freitag nach Apolloniä, 1507. ¹⁾

1507
12. Februar.

Die Bürger machten sich ebenfals einen frohen Mut. Schon Tacitus merkt dis als etwas Charakteristisches bei den alten Deutschen an, dass sie bei ieder feierlichen Zusammenkunft für ihren Gaum und Magen gesorgt. Doch findet man diesen Zug nicht allein bei den wilden, sondern auch gesitteten Völkern mer, oder weniger. Unsere Bidermänner folgten den Fustapfen ihrer Vorfaren treulich nach. Die Fastnacht war ihnen ein Fest der Freude, des Zechens und Schmausens. Hier sind nur einige Proben von einer Zeche.

Bei den Kürschnern herrschte im vierzehnten und der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die Frugalität. Im J. 1398 war der Aufwand in der Fastnacht drei Firdung zwei Denar. 1401. sieben und zwanzig Groschen. 1414. auser andern Ausgaben fünf Groschen vor Prezeln. 1415 Ein Firdung vor Prezeln, drei Firdung vor Fische, anderthalb Mark vor Bier. Allein in diesem Zeitraum stieg der Aufwand 1467 schon zu drei Mark. Auch kommt 1471. eine Ausgabe von sibem Groschen, vier Denar zwei Quart Malmasie vor, als die Ersamen Weisen Herren die Ratmanne bei ihnen waren; ingleichen fünf Groschen weniger Drei Denar für Welschen Wein.

Auch an dem Fronleichnamfest wurden Gastmale gehalten, die damals mit weit grössern Aufwande, als im vorhergehenden Zeitraum, verknüpft waren; welches ebenfals die Rechnungsbücher der Kürschnerzeche bestätigen. Im J. 1398. kostete das Essen und Trinken am Fronleichnamstage Ein Schog weniger einen Groschen. 1400 steht unter andern den Fahnenträgern ingleichen für Rosen zehn Groschen. Home hat sich wol geirret, da er in seiner Geschichte der Menschheit schreibt: Dass erst zu den Zeiten K. Heinrich VIII. die Rosen in England bekant worden. Schlesien würde sie sonst um ein Jahrhundert eher, ia gar schon dreihundert Jar vorher gehabt haben, wenn die

1398—1465.

1) Notul. Commun. f. 9.

Erzählung vom Bischof Laurentius richtig wäre, der sich durch den unmäßigen Geruch der Rosen den Tod zugezogen haben sol. 1416 stigt der Aufwand auf zwei Mark. 1462 hatten sie für Speise, Hüner, Würze und Trank vier Mark drei Groschen ausgegeben. 1465. sechs Mark eilf Groschen.

Um einen deutlichen Begriff von dem, was zu einer solchen Malzeit gehörte, zu erlangen, dienen folgende ausführliche Verzeichnisse von einigen Jaren.

1468 ist auf den heil. Leichnamstag ausgegeben worden: Eine halbe Mark und drei Denar vor sibenzehn alte Hüner. Ein Firdung vor achtzehn iunge Hüner. Zwei Groschen und zwei Denar vor Kleien. Neun Groschen vor alte Hüner. Neunzehn Groschen vor iunge Hüner. Ein Firdung vor Saffran. Eilf Schilling Denar vor Pfeffer. Fünf Groschen vor Rosinen. Sechs Schilling Denar vor Spek. Zwei Schilling Denar vor Nelken. Zwei Schilling Denar vor Kleien. Sechs Denar vor Kochlöffel. Funfzehn Groschen weniger vier Denar vor alte Hüner. Drei Groschen vor Eier. Dreizehn Denar vor Kleien. Drei Groschen und vier Denar vor Milch. Drei Firdung und viertelhalb Groschen vor ein halbes Rind; und einen halben Groschen zu vortrinken, dass ers zuhib. Achtzehn Groschen vor Brod und Semmeln. Siben Groschen und sechs Denar vor Kraut und Aslach. Sibentelhalb Groschen vor iunge Hüner. Zwei Groschen vor Sweidnitzsch Bier über den Tisch auf den Abend. Eine halbe Mark vor Ein Viertel geringe Bier. Neun Groschen der Köchin. Virzehn Groschen vor ein Fuder Kolen. Ein Groschen vor Zocker. Zwei Groschen und drei Denar vor Rosinen. Sechs Firdung weniger zwei Groschen vor Ein Viertel Bier. Achtzehn Denar zu schroten und zu füren. Unsern Weibern haben wir sechs Groschen gegeben, dass sie haben helfen zu dem Bade zu sehen. Drei Groschen zweien Mägden zu vortrinken. Macht zusammen sibentelhalb Mark weniger fünf Groschen.

1472. Ein Firdung vor Brod. Ein halb Schok und zwei Groschen vor Fleisch. Ein und zwanzig Groschen vor Hüner. Sechs Groschen vor zwei Ferkel. Eine Mark vor Bier. Ein Firdung vor geringe Bier. Vier Groschen vor Sweidnitzsch Bier. Siben Groschen vor Salz, Schmalz, Kraut und Eier. Zwei Groschen vor Töpfe. Ein Groschen vor Semmel und vor Gras. Fünf Groschen vor Ein Loth Saffran. Vier Groschen vor Kolen. Sechs Groschen der Köchin.

1473. Drei Groschen vor zwei alte Hüner. Neunzehn Groschen und vier Denar vor iunge Hüner. Sibenzehn und ein halben Groschen vor alte Hüner. Sechszehn Groschen und drei Denar vor zwei Schöpse. Fünf Groschen vor Spek. Neun Groschen weniger vier Denar vor drei Schok Eier. Drei Firdung vor Fleisch. Neun Groschen vor iunge Hüner. Siben und ein halben Groschen vor Brod und Semmeln. Fünf Groschen vor Bier des Morgens zu Tische. Drei Groschen vor Töpfe. Zwei Groschen vor Kraut und Aslach. Neunzehn Groschen vor Würze. Ein Firdung vor Kolen. Sechs Groschen vor Sweidnitzsch Bier. Drei Groschen weniger vier Denar vor Kleien. Fünf Groschen den Spil-

leuten. Vierzehn Groschen den Köchinn. Eine Mark weniger zwei Groschen vor ein Viertel Bier.

1474. 1474. Neun und zwanzig Groschen vor alte Hünen. Siebenzehn Groschen vor junge Hünen. Vier Groschen vor anderthalb Schock Eier. Achtzehn Groschen vor Würze. Eine halbe Mark vor Rindfleisch. Eine halbe Mark vor Weissen Bier. Neun Groschen zwei Denar vor alte Hünen. Drei Groschen vor Aslach, Kraut und Petersilge. Siben und ein halben Groschen vor Brot und Semmel. Sechs Denar den Brättern. Drei Groschen den Trommetern. Achtzehn Denar vor Milch. Drei Groschen vor Schweidnitzsch Bier. Sechs Groschen vor Schmalz und Butter. Achtzehn Denar vor Salz. Sechs Groschen vor Feuerwerk. Sechs Groschen vor alt geringe Bier. Acht Groschen den Köchinn.

1475. 1475. Vor alte Hünen ein und zwanzig ein halben Groschen. Vor Kleien zwei und ein halben Groschen. Vor Töpfe vier Groschen. Vor Kolen eilt Groschen. Vor Würze sechszehn ein halben Groschen. Vor sechszehn junge Hünen dreizehn Groschen vier Denar. Vor Brot und Semmel acht Groschen. Vor Sweidnitzsch Bier vier Groschen. Vor zwei Ferkil sechs Groschen. Vor Butter und Milch vier Groschen. Vor Schwaden zwei Groschen. Den Brättern ein Groschen. Dem Lautenschlager ein Groschen. Der Köchinn sieben Groschen. Vor Kresse, Essig und Petersilge zwei Groschen. Vor Spek, Eier und geringe Bier zehn Groschen. Vor Salz zwei Groschen Drei Denar. Vor Fleisch drei Firdung. Vor ein Achtel Bier eine halbe Mark.

1476. 1476. Vor junge und alte Hünen Eine Mark drei ein halben Groschen. Vor Kleien den Hünern zwei ein halben Groschen. Vor Spek vier Gr. Vor Töpfe vier Gr. Vor ein Achtel Bier sechs und zwanzig Gr. Vor Kuchelspeise vier Gr. zwei Heller. Vor Worze sibenzehn Gr. Vor Brot und Semmel acht Gr. Vor Fleisch Ein halb Schok vier Gr. zwei Heller. Vor Kolen siben Gr. Vor Sweidnitzsch Bier drei Gr. Vor Milch vier Heller. Vor geringe Bier vierzehn Gr. Der Köchinn sechs Groschen.

1478. 1478. Vor zwei Kälber fünf und zwanzig Groschen. Vor ein Achtel Bier sechs und zwanzig Groschen. Vor ein Achtel geringe Bier eilt Gr. Vor Hünen zehn Gr. Vor Brot und Semmel sechs Gr. Vor Würze, vor Pfeffer, und Saffran achtzehn Gr. Vor einen Schöps und ein Viertel Rindfleisch sechs und zwanzig Gr. Den Spilleuten, Trommetern und Lautenschlagern siben Gr. Weinessig zwei Gr. Der Köchin vier Gr. Vor Feuerwerk sechs Gr. Vor Töpfe und Krüge sechs und zwanzig Heller.

Bemerkungen über dis Verzeichnis zu machen, welches reichen Stof enthält, darinn sich der Geist und die Sitten des Jahrhunderts ausdrückt, überlässt man nachdenkenden Lesern. Home schreibt in dem Versuch von der Geschichte der Menschheit: Dass in England im funfzehnten Jahrhundert zugerichtete Hünen nur auf die Tafeln des Königs und der Grossen des Reichs gekommen, und in Schlesien waren sie an feierlichen Tagen eine Speise der Zechgenossen. Da zugleich mit der Reformation diese Gastmale der Freude aufhör-

ten, so traten an deren Stelle die Lustbarkeiten des Zwinger- und Schisswerder Königs.

Auch war nicht eine Feierlichkeit, die den Landesherrn, die Fürsten und Stände betraf, bei welcher nicht Turnire gehalten wurden. Als K. Matthias 1469 in Breslau sich befand, wurde ein Stechen und Rennen gehalten. K. 1469.
Wladislaw gab bei seinem Hiersein den vornehmsten Bürgersfrauen und Töchtern ein Gastmal; nach welchem aufm Rathause ein Tanz gehalten wurde. Eben 1511.
auf diesem Tanzsale hilt Marggraf Georg von Brandenburg mit einem Ritter Turnir in Beisein des Königs und der gesamten Ritterschaft. ¹⁾

Aufm Fürstentage zu Breslau 1521 hilt der Ritter von Zetritz mit 1521.
Otto von Zedlitz auf Parchwitz in Gegenwart der Fürsten und Stände ein scharf Rennen. ²⁾

Was den Fürsten und Rittern Turnire waren, das war den Bürgern das Schissen mit dem Armbrust und der Büchse nach dem Zil. Es ist aus dem vorlezten Zeitraum bekant, dass Herzog Bolko zu Schweidnitz 1286 das Armbrustschissen nach dem Vogel auf einer Stange zu einer Bürgerlust und Wafenübung angeordnet. Warscheinlich hat die Schützenbrüderschaft in Breslau zu den Zeiten der Hussitenkriige, also noch vor diesem Perioden bereits ihre festbestimmte Einrichtung gehabt; da ihr die im Lande herumschwermende Feinde Reizung genug gaben; welche noch durch den Krieg mit dem K. Georg und die Fehden mit den Schlossherren bestärkt wurde.

In dem Bestätigungs und Ablassbrife, den diese Brüderschaft von dem Bischof Rudolf d. 4. Februar, 1466. erhilt, steht ausdrücklich: Dass sie etliche 1466.
Zeiten des Jares an bequemen Stellen nach Gewonheit bisher gehalten zusammen kommen und sich üben in der Kunst des Geschosses beide in Armbrosten und Büchsen, auf dass sie damit desto bereiter und geschikter werden mögen, das gemeine Gut zu beschirmen, und die Stadt Breslau zu vorgefchten, um der Kezzer und böser Leute willen zumal notdürftig, darinn sie mancherlei Schissen tun um etliche Kleinod, die von den Ratmamen zu Breslau ihnen gegeben und gesetzt werden. Die Brüderschaft liss am Tage S. Fabian und Sebastian (d. 20. Januar) in der Kirche zu Mar. Magdal. eine Messe mit Orgeln und Gesang nebst Posamen singen. Damit sie nun einen stärkern Zuwachs erhalte, und dadurch die Stadt merere bekäme, die sie desto sicherer beschützten; so ersuchten sie den Bischof Rudolf: dass er ihre Brüderschaft in päbstlicher Macht zu bestätigen und auch Ablass darüber zu geben geruhte allen denen, die darinn sein, wie auch allen und iglichen andern Menschen, die bei der genanten Messe sein werden. Welches der Bischof auch tat, und allen und iglichen dieser Brüderschaft vierzig Tage Ablass auf ewig erteilte. Der Originalbrif ist noch vorhanden, und hängt im Schweidnitzschen Zwinger Saal. Kundmann hat ihu

1) Pol. Bresl. Annal. S. 312. 437. (Th. II. S. 77 und 195.)

2) Sinap. Schles. Adel. Th. I. S. 1078.

zuerst¹⁾ abdrucken lassen; ingleichen steht er in Troschels Reise nach dem Schlesischen Riesengebirge.

Dass vorher schon die Brüderschaft ihre ordentliche Einrichtung, Schissplatz, Gebäude und König gehabt, beweiset folgende Signatur.

1464. **Nikel Rosenkranz der Schützenkönig, Nik. Gotschalk und Vicenz Faust** haben ungesondert globet vor **Mich. Scheitler**: dass er an der Schützendinst und an der Wohnung daselbst auf der Zilstat getraue und gewer sein sol, allenthalben der Stadt Bestes schaffen und ihren Schaden bewaren, und niemand weder bei Tag noch Nacht one Wissen des Rates durch den Tarris daselbst auslassen noch einlassen sol in keiner Weise bei Leibe und Gut.²⁾

Peter Eschenloer brachte seine Erholungsstunden auf dem Schissplatze zu. Er meldet selbst beim **J. 1467.**³⁾ dass er zu Zeiten um Kurzweil willen mit seinem Armbrust auf der Zilstat sich übte, nach den vielen grossen Arbeiten, die er täglich in den wichtigsten Angelegenheiten der Stadt hatte.

Der Vogel, welcher dem Schützenkönige im funfzehnten Jarhunderte vortragen wurde, war von Silber übergoldet, an dessen Brust das Stadtwappen, der Kopf des Johannes, und an den übrigen Teilen desselben die kleinen Schilde der Könige mit ihrem Wappen und Namen von 1491 an hingen. Man findet denselben, nebst der Kette, wie auch den Schilden der Zwinger und Schisswerder Könige von 1522 bis 1613 nebst den silbern vergoldeten Trinkgefässen beider Brüderschaften in Kupfer gestochen im Breslischen Schützen Kleinot durch **Georg Hauern, Maler und Zeugschreiber.** Fol.⁴⁾

Die Schützenbrüderschaften auch in andern Städten hatten die Gewonheit einander zu feierlichen Schissen um aufgesetzte Kleinode öffentlich einzuladen. Dis geschah von den Neissern; denen die Bresl. Ratmanne folgende Antwort zuschickten: Euer Schreiben iüngst an uns getan von wegen des Schissens zum Vogel und zur Tartzschen haben wir alles Inhalts vorstanden. Geben euch darauf gutlichen Wissen, dass Ein Erbar Rat der Stadt Schweidnitz auch ein Schyssen und Kleinot und in den Topf zu legen angericht, uns derhalben durch ihre Botschaft ersucht, und Zedel darauf alhie angeschlagen haben. Derwegen und auf ihr Beger, haben wir unser Schützen vorordent, zu solchem Schyssen zu zihn, und der von der Schweidnitz Botschaft also zu tun zugesagt: Also wollen euer und ihr Schyssen ser nahe zusammen fallen, dass sich unser Schützen zu eurem Schyssen nicht wol rüsten mögen. Darüber begibt sich mancherlei Reuterei in Landen, dass sie sich auf dismal zu eurem Schyssen nicht fügen mögen, uns gebeten, sie gegen euch zu entschuldigen; euch danach wissen zu richten.⁵⁾

1) Berümte Schlesier in Münzen S. 425 f.

2) Freitag nach Mariä Heimsuchung (6. Juli) 1464. Lib. Signat.

3) Gesch. von Bresl. S. 389.

4) Kundmann a. B. S. 426. 427. Schles. histor. Labyrinth S. 427 — 429.

5) Dienstag in der Vigilie Mariä Himmelfart (14. August) 1504. Notul. Commun.

Im J. 1518 hilt die Schützenbrüderschaft zu Breslau ein grosses Schissen. 1518.
Deswegen die Ratmanne an die zu Neisse, Brieg, Grotkau u. s. w. schrieben: So als unser Schützen ein gemein Schissen zu dem Vogel, zu der Tart-schen aus den Armbrosten, auch zu dem Schirm aus den Büchsen gesonnen sein zu halten auf den Sontag vor Bartholomäi nest; darzu ein Kegelscheiben alreit angericht um Kleinot, lauts beigeschikter Zettel; haben sie uns belanget, dis euch zu erkennen zu geben, aus rechter Freundschaft und von wegen guter Nachbarschaft. Und damit dis den Euren, so hirzu Begir tragen, unvorhalten bleibe, bitten wir Euer Ersamkeit freundlichs Vleis, wollen ihren Schützen dis ansagen und gestatten, dass die offene Zettel, darinne die Kleinot klärlich ausgedrückt sind, bei euch mag öffentlich angeschlagen werden; sich menniglich, deme solch Schissen gelibet, danach habe zu richten. Geben am Montage S. Annen Tag, 1518. ¹⁾

Man schoss nach dreien Vogeln. Der den roten Vogel herabschoss bekam 26. Juli.
funfzehn Floren, den grünen zehn Flor. und den schwarzen fünf Flor. für ieden Span, deren vierzig herunter geschossen wurden, ein silberer Löffel. Ingleichen wurde aus der Büchsen nach der Scheibe geschossen. Den silbern vergoldeten Becher zehn Floren Rheinisch wert gewann Balth. Hanke ein Schlosser auf der Schmidebrücke. Auf einem Kegelplan schob man um Ochsen; auf dem andern um Zinn. Ingleichen warf man um Zinn nach dem Hahne, und hilt um Zinn ein Wettelaufen. ²⁾

Dass die Breslauer den Fürsten und Rittern Waffen weglehnten, war auch noch in diesem Zeitraum Mode.

Ulrich Schoff, Ritter aufm Kynast und Greiffenstein hatte die Ratmanne zu widerholten malen deswegen angelanget. Darauf sie ihm schrieben: 1518.
Sie wolten gern in diesem, so wie in weit grösserm sich ihm wilfertig erzeigen; wo solcher Schlagezeug ganz oder eins teils bei ihnen vorhanden wäre. Allein sie hätten izt alles verlehnt. Herz. Fridrich habe von ihnen ein Schwert, einen Degen, einen eisernen Hut mit Zanken, etliche Stüke Panzer, ein vorder und ein hinter Teil; welches alles ihre Diener auf Verlangen des Hauptmanns zu Lignitz dem Heinrich von Dona überantwortet. Wofern er nun diesen Schlagezeug fordern wolte und auch ihn erlangte; so wäre ihr ganzer Wille dabei. ³⁾

Eben dieser Ritter Schoff hatte vor mehrern Jaren ein Zelt von ihnen 1506.
aufn Borg verlangt, welches sie ihm, obgleich die Zeitumstände von der Art waren, dass sie es schwer entbernen konten, zum Geschenk verehret, wegen seiner ihnen erwiesenen Gutwilligkeit. ⁴⁾

Dem Graf Stephan obersten Landeshauptmann lehnten sie 1484, auf Bolkenhain zehn Hockenbüchsen, zwei Ladeeisen, einen Kober Glöte, drei Stein 1484.

1) Notul. Commun. f. 219.

2) Pol. Bresl. Annal. S. 454. (Th. III. S. 6.)

3) Dinstag nach Exaudi (18. Mai) 1518. Notul. Commun. f. 202.

4) Sonnabend nach Alexii (18. Juli) 1506. Notul. Commun. C. 7.

Pulver. Ingleichen auf Zulauf sechs Handbüchsen, sechs Schok Pfeile andert-
halb Stein Pulver, zwei Kober mit Glöte. Wie auch Stewitzen auf Nams-
lau Büchsen und Pulver.¹⁾

Aus der grossen Anzal von Geschenken, welche die Ratmanne im Namen
der Stadt ihrem Landesherrn und den Herzogen gemacht, dienen folgende we-
nige zum Beweise von dem Geschmak und der Mode der damaligen Zeit.

1501. Dem K. Wladislaw schikten sie mit einem ihrer Diener ein Fässlein mit
frischen Lachse, obgesotten und eingemacht, dazu acht Herbstlachse, als eine
gar kleine Vererung. Ingleichen seinem Bruder dem Herzog Sigmund zu
Groslogau, u. s. w. ein Fässlein mit frischem Lachse, gesotten und einge-
macht nebst vier Herbstlachsen. Wie auch dem kön. Sekretair Johann
Slechta eine marderne Schauben und zwei geräucherte Lachse.²⁾

1508. Dem Herz. Fridrich zu Lignitz sendeten sie mit einem Boten eine La-
gel Malmasir, eine Lagel Welschwein und zwei frische Lachse, die besten
welche sie hatten zur Fastnacht.³⁾

1508. Dem Peter Haugwitz von Piskupitz aufm Fürstenstein schikten
sie eine Lagel Malmasir, eine Lagel ungerschen Wein und etliche Pomeranzen.⁴⁾

1518. Ferner sendeten sie dem Herz. Fridrich zu Lignitz mit ihrem Diener
zu seiner Freude einen halben Dreiling Wein, zwei Viertel Bier, zwei Steine
Pfeffer, und zehn Pfund Safran zu einer kleinen Vererung.⁵⁾

1518. An den Herzog Kasimir, der sie auf die Freude seines Sones Herz.
Wenzels eingeladen, schrieben sie: Er möchte sie entschuldigt halten, dass
sie nicht erschienen; weil sie viel abgesagte Feinde, die ihnen sehr nachtrach-
teten, hätten; sonst auch izt mit merklichen Geschäften und viel Anliegen ge-
meinen Nutz dieser Stadt betreffend beladen wären, und baten ihn zugleich, die
kleine Vererung, so sie ihm und dem Herz. Wenzel mit dem Doctor Jakob
von Salza, des Fürstentums Groslogau Hauptmann übersandten gnädig an-
zunehmen.⁶⁾

Den Jakob von Salza ersuchten sie: Die mit ihrem Diener geschickte
Vererung, nemlich einen vergoldeten Kopf, ein Hinde und drei Rehe dem Herz.
Kasimir und Wenzel zu überreichen.⁷⁾

1517. Dem Gyderzich Birke, Herrn von der Duba auf Komberg, Haupt-
mann des Grätzischen Kreises schickte sie zu seiner Wirtschaft und Heirat
einen Hirsch, ein Wildschwein und zwei Rehe.⁸⁾

1) Memoriale was man der Stadt schuldig ist 1484.

2) Mittwoch nach Valentini (17. Februar) 1501. Notul. Commun. f. 14.

3) Montag in den Fastnachttagen (6. März) 1508. N. C. P. 2.

4) Dienstag nach Exaudi (6. Juni) 1508. N. C. Q. 8.

5) Montag vor Martini (8. November) 1518. Ad Reg. et Princ. f. 152.

6) Dienstag vor Katharinä (23. November) 1518. Ad Reg. et Princ. f. 153.

7) Donnerstag am Tage St. Katharinä (25. November) 1518. Notul. Commun. f. 244.

8) Donnerstag den Tag vorm Neuiar (31. Dec. 1517) 1518. (So muss das Datum aufge-
löst werden, denn im Jahre 1518 war der Tag vor Neujahr 31. Decbr. ein Freitag.)
Ad Baron. Comit. f. 50.

Dem Lucas von Gorca, Kastellan von Posen und General Kapitin von Grospolen schikten sie eine Lagel Rheinwein und eine Lagel ungerschen Wein.¹⁾ 1518.

Dem Herzog Johann zu Oppeln sandten sie zwei grüne Lachse zur Verehrung.²⁾ 1522.

An Anton und Bernhart Schoffe Gebrüder von Kynast zu Rorlach und Schildau schrieben die Ratmanne: Demnach ihr uns auf nechsten S. Mathiä Tag zu euren Schwestern Heirat und hochzeitlich Feier, welche Gott mit seiner Gnaden und aller Seligkeit vorsehen geruhe, eingeladen; bedanken uns ganz freundlich, und wolten gerne die unsern euch zu Eren auf beramte Tagezeit abgefertigt; sonder haben uns aus andern vorfallenden Notsachen bei einander müssen halten; davon uns wollet entschuldiget haben. Schicken euch auch hiebei zu einer Vorerunge sechs Rehe, eine Loge Wein, und ein Viertel Bier. Bitten dieses also guter Meinung anzunemen.³⁾ 1522. 24. Februar.

Ingleichen schikten sie dem Heinrich von Zedlitz auf Girssdorf, der sie zur Hochzeit seiner Tochter eingeladen hatte, eine Logel Weins zur Verehrung.⁴⁾ 1520.

Man wird ganz in die damalige Zeiten versetzt, wenn man folgende Bruchstücke liset, in welchen die edle Unschuld und Naivetät der Empfindungen in der Sprache des Herzens ausgedrückt ist.

Paul Renner hat bei seinem Eide bekant: dass es vor drei Jaren geschehen sei, da er bei der Haunoldinn zur Herberge innen war, die ihm viel Gutes getan hatte, und von ihr mit seinem Weibe und Kindern wolt auszihen: da hatte Hanns Hoppe unser Eidgenos zu ihm gesagt: Liber Paul, mich erbarmet eures Elendes und Armuts, zihet in mein Haus, ich wil euch herbergen um eures Elendes willen. Darauf sei er zu ihm eingezogen, und über Winter bei ihm gewest, und einen Gulden zu Feuerwerk gegeben. Und als er wider aus Hoppens Haus habe zihen wollen, habe Hanns Hoppe zu Pauls Weibe, auch darnach zu Paulo gesagt: Was solt ihr mir geben, ihr habet nicht, mich erbarmet euer Elende; zihet im Namen Gottes, ich wil nichts von euch haben.⁵⁾ 1470.

Als Jungfrau Margaretha, Ulrich Lebe rechte Tochter auf ihrem Sichte bette gesessen, hat sie Matthes Lebe gebeten und sie angeredt: Libe Tochter, gib mir dein väterlich Teil und Angefälle, und gönne mir das vor andern. Darauf sie mit guter Vernunft geantwortet: Liber Vater, ich gebe euch alle mein väterlich Gut und Angefälle farende und unfarende nichts ausgenommen nach meinem Tode mächtiglich damit zu tun und zu lassen. Gibet mir aber

1) Freitag nach Epiphan. (8. Januar) 1518. Ibid.

2) Sonnabend nach Oculi (29. März) 1522. Ad Reg. et Princip.

3) Donnerstag nach Valentini (20. Februar) 1522. Notul. Commun.

4) Dinstag nach Dorotheä (7. Februar) 1520. Notul. Commun.

5) Mittwoch vor Oculi (21. März) 1470. Lib. Signatur.

Gott Lebetage, so wil ich des meinen mächtig sein nach meinem freien Willen, und bitte auch, ob ich stürbe, dass ihr meiner Sele davon gütlich tun wollet.¹⁾

1498. Ein Muster eines einfältigen Testaments ist folgendes.

Ich Barbara, Franze Waynknechtynne bitte euch Ersamen Weisen Herren um Gotis wille, wollet darzu tun, dass mein lezter Wille vorbracht möchte werden; alsdann hienach geschriben stehet. Zu dem ersten begere ich Ersamen Herren: dass mein Kind Ursula genant dem guten Gesellen Hanns Stancken werden sol zu einem elichen Gemahel, und ihm sol folgen mit samt meinem Kinde, Haus und Hof und alle farnde Habe, keins nicht ausgenommen und eine Schuhbank. Und ob es Sache wäre, dass mein Kind ehe abginge, wenn der obgenante Hanns Stanke; so sol ihm nichts mer folgen, wann alleine die Schuhbank, und meine Selewerter Hanns Flemmygk und Merten Rumpolt genant, sollen Hans und Hof, und alles das darinne ist, farnde und unfarnde nach meinem Tode wenden zu meiner Selen Seligkeit, und allen den, den es sauer worden ist, vor iderman ungehindert. Auch Ersamen Herren, ob es Sache wäre: dass meine Eldsten des Handwerks, den armen Gesellen vornehmen wolten, und ihn hindern am Schutte und an des Handwerks Gewonheit; bitte ich euch also meine Ersamen Herren um Gotis Wille, ihn dabei zu behalten, wenne er meineth, es wol zu dirharren zu bequemer Zeit; und ich kan es auch anders nicht gemachen Schwachheit halben; wenne Got wil es also han. Und auch weiter Ersamen Herren ist mein Wille: Dass meinem elichen Manne Bartusch Moyben genant, Ein Bette bestalt werden sol, und Schu, Ledir, Schmer ihm folgen sol nach meinem Tode.²⁾

1459
23. August.

Eine ganz andere Sprache herrschet in dem Pasquill, welches mitten in der bürgerlichen Gärung in Breslau in der Vigilie Bartholomäi, 1459 auf den Strassen angeschlagen war.

Ir Ratleute is ist euch nicht zu getrauen obiral,
Gros Untreu erkennet man von euch obiral,
Der Kaufmann heldet is mit euch wider die Gemeine
Und heldet mit dem Rate alleine fründe fründe
Und sint wider die Gemeine.

Das mögen sie beweinen.

Ir Gemeine hettet Ir den Ratleuten nicht gloubet

So hettet Ir gar wol und feste gebauet.

Ratmanne und Kauffmanne wellen obilfaren,

Und wellen daheim vil ersparen.

Nu merket, was das bedeute.

Seit besser Schelke, wenne frome Criste leute.

An stat des Sigels standen zwei gemalte Beile darunter, nebst den darzwischen gesetzten Anfangsbuchstaben der damaligen Konsuln.

1) Montag nach Mariä Himmelfart (18. August) 1483.

2) Montag vor Hedwigis (8. October) 1498. Lit. Signatur.

Ber. S. (Bernhard Skal.)
 Fri. R. (Fridrich Reichart.)
 Wen. R. (Wenceslaus Reichel.)
 M. Vng. (Melchior Vngeroten.)
 Co. H. (Conrad Hammeburg.)
 Jo. Met. (Johannes Metzener.)
 Ni. B. und Nar (Nicolaus Borg.)
 Vl. Th. (Vicentius Thomas.)¹⁾

Ingleichen in dem Zettel, welcher in dem Ratsgestüle der Kirche zu S. Elisabeth Sontag vor St. Marthä, 1521. gefunden worden, worinn unter andern folgendes stand:

1521
28. Juli.

Du Jenkwitz und Du Hanns Berlin! wie hat Ir mit dem Seger umgegangen; her muste des morgens um Drei Firtel einer Stunde oder mer zuvor kommen, und des Obindes zu langsam, und das um der erbter und handtwerger, tagelöner wille. Wie dunket Dich Berline, wenne Du suldest deine Hurn erneren, ag die do sein in deine Haus uff der Taschengasse, und suldest das Geld am Graben mit der Radebar erfarn: Du wordest die Stunden nicht also lossen stellen; was meinst Du einer der do Weip und Kyndt und umsunst erbtten sol. Aldo sprecht euch selber ein Ortel, wie Ir einem Felscher tun woldet. Ir felschet den Tag dy stunden dy got der herr geschossen hot, dem Ir nicht zu noch abe möget legen ein Minut, und das tut Ir, vff das arme Leute mer geenstiget werden. O wo ist nu die Gerechtigkeit!

Nur noch ein Muster von der an greifenden Sprache eines aufgebrachten Landmannes gegen einen Pfarrer.

Herr Andreas Pfarrer zu Frankstein. Als ich bein euch gewest bin an der kyrmess nu ein Jor geschen ist vor meiner Schwester Töchter, do yr zu mir seyrt kommen mit eurem Cappelann, do Ir hot gesprochen zu mir: wy das mein Bruder hette geteilt dy halbe Hube in Drei teyl, eyn Teyl keym Böme, das ander meines Brudern Tachter, das Dritte Teyl myr. Und ab ich das nicht wolde globen, do habet yr gesprochen, yr welt das beweisen myt seiner hantschrift. Dar uff hobet yr myr eyn firdunk gegeben zu allen Wort Zeichen euer Capelan der yn abe gezelt hat. Do hot yr gesprochen, ich wil kurzlich bey euch sein zu Breslau und wyl euch my gen, das hot yr nicht gethon. Hyrumb her pfarrer wy das yr euch sulchs Dinges vnderwint und euch nicht befolen ist worden. Sulchs zu thun zympt sich nicht eyn frommen Manne angenommen die pristerschafft. Du host gethonn als eyn gehemger schalk. Werstu ein frommer Man, so hettestu etzliche gewissen zu Dyr genomen. Also als Du eyn gehemger schalk bist, so hostu an mir übel gethon. Bistu fromm geboren von Vater und von Mutter, ader yrne eyn frome oder yn Dyr host ok eyns gelides langk, So küm her ken Breslau vff den Thum vor die geistlichen

1) Petr. Eschenloer Histor. Vratisl. (Finde ich nicht im gedruckten Eschenloer.)

Recht und myr dasselbige zu wissen thust, doselbist wil ich mit dir tedigen als eyn gut Man mit eym geheymgen schalke; Wiltu anders gut genuk seyn zu eynem pfarrer den Fürsten und der ganzen Stadt So kum her und antwurde Dich. Wirstu nicht komen, so wil ich Dir eyn ergerm Briff schreiben wan der Doge ist. Noch sal die halbe Hube bezalt werden. Bebe wirst Du dem pfarrer yrne eyn gelt geben, Du salst myr teuer genuk bezalen Ich kere mich nyschtem an das Stadtbuch das do gemacht ist. Bistu from geboren von Vater und von Mutter, so bringe mir eyn fydmass aus dem Stadtbuche, wen Du host die Herren lesterlich betrogen. Du ausgeschutter geheymger Schalk. Du host Dich neun Tage aus der Mutter gelogen, als eyn Bufen angehört. Ouch wil ich das Du myr disen Bryff unvorzuklich wydder wyrst antwurten, so Du wirst gestyn zu Breslau uff dem Thum, doselbist wil ich Dir bekennen alle dy schryfft dy ich gethon habe. Heusel Lodwiks Hantschryfft.

Die Damaligen Kleidermoden kan man aus der oben eingerückten Kleiderordnung schlüssen. Was vor Kleider und Schmuk die Mannspersonen und Frauenzimmer in der Stadt und aufm Lande getragen, lässt sich aus folgenden abnemen.

- 1469—1473. Ein Dieb hat vierzehn par gestrikte Hosen gestolen, 1469. Ein andrer, der Scholzim zu Smarche einen Fechel gestolen, 1472. Ein andrer vier silberne Knäufel, 1473. Einer hat einem Mädchen auf der Strasse ein perlen Bündel abgerissen. Eine Weibsperson hat einem Mädchen in der Kirche zwei silberne Senkel abgeschnitten. Einer hat des Apothekers Tochter vom Haupt gerissen das Bündlein mit dem Ringen Kranze, 1491. Ein andrer hat eine grüne seidene Haube mit einem goldnen Streifen gestolen, und zu Lignitz für achtzehn Gulden verkauft, 1497. Die Hauben waren von Sammet ingleichen von Taffent.
1492. Einer hat einem Bauer die Kogil vor die Augen gezogen und ihm einen Beutel abgerissen, 1492. Vier Strassenräuber hatten eine Schusterinn von Oels entführt und ihr genommen zwei Röke und ihr Hemdchen und ihr fräulich Gebende, darnach erschlugen sie dieselbe und warfen sie in die Dornen, 1492. Die grausamen Unmenschen, warum ängstigten sie die arme Frau durch das Entkleiden und schlugen sie nicht vorher todt?
- 1492—1498. Dem Kretschmer zu Jeschkittel sind gestolen worden eine Korse und zwei schwarze Röke von Böhmischen Tuch, 1492. Einer hat einem Polen auf der Trebnitzschen Strasse auf einem kleinen Wägelein Hemde und Pfefferkuchen genommen, 1493. Ein Spitzbube bekante: wenn er nicht ein Hemde gehabt, hat er eines von einem Zaun genommen, 1493. Ein Strassenräuber hat eine gelbgrüne und weisse Binde um seinen Hut gehabt, zu einem Zeichen, dass ihn ein andrer Räuber unter den Kaufleuten desto besser erkennen konte, 1494. Eine silberne Messerscheide nebst einem silbernen Löffel gestolen, und dem Goldschlager um vier Gulden verkauft, 1494. Sechs flesseren Löffel mit silbernen Stülen. Ein Strassenräuber hat aus dem gestolenen Stük Leinwand sich Hemde machen lassen, 1495. Noch andere haben einer Schäferinn Leinwand

gestolen, die unter sich geteilt und Hemde daraus machen lassen, 1496. Eines Küchlers Tochter hat einer Fleischerinn, bei der sie gedinet, genommen: eine mardern Schaub mit einem schyler Harris überzogen, und einen neuen Kaninchen Pelz, 1498.

Einer hat zu Klettendorf gestolen: eine Kogel, ein wollen Hemde, einen Kittel, ein Handtuch und einen Rok, 1498. Ein andrer eine fuchsene Schaub und für einen Gulden versetzt. Einem Junker und seinem Weibe ist gestolen worden: eine rote Hassuke mit einem schliemen Futter, eine grüne Hassuke mechlich Gewandes, auch schöne grüne Hosen, eine weisse Joppe, ein roter Mantel mit einer Kappen, ein Schonweg Hut. Der Frauen eine Korsche, ein hessener Pelz, ein blauer Rok drei Ellen für einen Gulden, 1498. Einer hat eine Mohrfarbne Hassuke gestolen, sie schwarz färben lassen und hernach verkauft für zwei Mark weniger zwölf Groschen, ein schwarz Kaninchen Scheubeln mit Kaninchen unterfüttert, eine Korsche, einen braunen Rok, eine Mohrfarbne Holle, ein mardern Schaub, zwei Frauen Schauben, eine Mohrfarbne Hassuke mit schwarzen Schmaschen unterfüttert, 1499.

Ein Bauer von Domschau wird so beschrieben: Er hat einen kurzen braunen Rok an. schwarz Haar, gehet gehaubet, und hat einen grauen Hut auf mit schwarzen Schmaschen unterfüttert, 1499.

Ofters haben die Diebe auf den Dörfern wollene Hemde gestolen. Die von Leinwand müssen also damals noch nicht ganz Mode gewesen sein. Einem Kürschnergesellen wurde eine Thamaskene Joppe gestolen, ein Hemde, und ein Schwert. Einer hat gestolen eine schwarz thamlot Schaub mit Kaninchen unterfüttert, einen schönen blaugewandnen Rok mit Sammet, ein Hemdchen mit einem goldnen Koller. Ein kalzedonien Paternoster gestolen und für drei einen halben Groschen verkauft. Dem Pfarrer zu Berzdorf gestolen: zwei zinnen Schüsseln, ein Bändchen mit goldnen Fletterlen, zwei braune Röke, zwei Harris Röke, ein Scheubeln, vier Badekappen, zwei Stüke Leinwand, ein Kittel und eine Albe.

Der Münzmeisterinn zu Glogau ist gestolen worden: ein Hemde, ein Beutel mit acht Groschen, ein par Schuh, ein schwarzer Schwetz, ein Schleier, eine gestrikte Haube, ein Stirntuch, ein Schorztuch, ein Leilach, ein zinnen Känlen, ein messingner Löffel, ein Paternoster von Beryllen, 1505. Einer hat gestolen, einen blauen Frauenrok und einen Mantel, eine Schaub mit braunen Gewand überzogen und einen mardern Hut. Reideberg, ein Edelmann, hat eine Bauerkogel angehabt. Aufm Schmetterhause ist gestolen worden kolnische Leinwand zu zwei Badekappen.

Zu Neisse gestolen eine kupfern überzinnete Pfanne, darinn man Eier bäket, 1505. Von einem genommen silbernen Löffel hat sich ein Reiter einen Schmogk auf seinen Hut machen lassen. Ein zweifechtiger Rok gestolen. Einem ist in der Teilung worden ein gelbes Birët mit Perlen behaft, eine Gesellschaft und zwei silberne Gürtel, 1509. ¹⁾

1) Hilla noua.

Der bidere Sebastian Braut rügt in seinem Narrenschiff das Entblößen des Halses; die vielen Ringe und grossen Ketten daran; die spanischen Kappen; die neumodischen Mäntel, Röcke, Brusttuch, Hemde, Hosen, Schuh, Pantoffeln, Stiefeln; und das Aufdekken desienigen, was die Natur verdeckt haben wil: und sein Kommentator, der patriotische Johann Geyley von Kaisersberg brandmarkt die, welche lange, oder gestumpfte Bärte auf gut Spanisch oder Italiensch zihen; die sich mit Rosen Wasser bestreichen und mit Balsam salben, die gefärbtes, geschmiertes, gebleichtes und krausslichtes Haar tragen, wie auch fremdes von Abgestorbenen unter ihres vermischen; die ihren Kopf auf eine seltsame Art zieren; endlich die sonderbare Kleider tragen. Er erklärt es für grosse Geilheit und Unzucht, dass die Weiber ohne Scham Baretlein mit Ohren; hergegen aber die Männer gestrikte Haarhauben oder Frauenhauben aufsetzen. Er eifert über die seltsamen Hütte, deren etliche ganz büstlig und haaricht, etliche hoch und spitzig, etliche kurz und neben aufgestützt sein: über die Schleier, die aufgesprinzt zwei Ecken oder Spitzen haben und gelb sind. Es ist ein gemein Sprichwort, sagt er, dass man über frisch Fleisch keinen gälen Pfeffer macht; sonder über das schmekend und stinkend: also ist es auch mit alten runzlichten Weibern, die da gäle Schleier tragen, die sehen aus, als ein gereucht Stük Fleisch aus einer gelen Brüen. Ingleichen straft er, die gefaltete Hemde, zerschnittene und zerstochnene Wammster, die vornen so weit offen sind, dass man Mannen und Frauen in Busen, und den Brustkern sehen kan; die gefaltne Röcke und Mäntel von tausenderlei Farben und gleich gestalt den Ungerschen Schauben und Hoseken: die kurzen Mäntel und Wappenröcklein, die nicht den Hintern, ia kaum den Nabel decken: welche Schandkleidung man keinesweges leiden noch dulden solte, weil sie den Weibern eine grosse Anreizung zu bösen Begierden sind. Auch rügt er die Hoffart der Weiber, die an einen Gürtel mit Sammet, Seiden, Gold, Silber und andern Dingen mehr verwenden, als sie sonst an Haab und Gut vermögen: so dass der Goldschmid nachmals den Gürtel nicht für das Macherlon neme; die lange und zottichte Kleider auf der Erden hinternach schleppen; die auf hohen Holzschuhen einhertreten und spitzige Hütte haben; damit sie ein desto grösseres Ansehen haben, und fein auf die Weise oben filzen und unten hülzen sein. Ingleichen eifert er über das Tragen der zerhauenen und zerstückelten Hosen, davon das Macherlon doppelt mer kostet, denn der Zeug, der dazu kommt; wie auch der zerstochnenen und zerschnittenen Schuhe, und der korduanschen Stiefeln, darüber man noch Pantoffeln in Gestalt eines halben Ringes trägt.

Ob die Schlesier besonders die Breslauer diese gerügte Torheiten der Deutschen ebenfalls an sich gehabt, kan man aus den vorigen Kleiderverzeichnis und Ordnung entscheiden. Die Ratmanne sorgten so viel als möglich, die neuen Moden bei ihnen nicht aufkommen zu lassen. So erteilten sie den Huttern den Befel: dass sie fortan in ihrer Zeche und Handwerk Hütte machen, nachdem ihre Vorfaren die vor vierzig Jaren und länger herkommen gemacht haben, und das also halten, und forthin keine eingezogene Hütte machen sollen. Wer da-

wider täte, und des redlich überweiset würde; der sol bei ihnen der Zeche und des Handwerks entberen, und sie wollen alsdann Rates werden, ob sie ihn in der Stadt haben und dulden wollen.¹⁾

Bei den Familien waren damals die Ringe in grosser Anzahl; ingleichen waren sie an Perlen reich, aber an Diamanten arm. Bei der Teilung der Erben des Hanns Glotz bekam Hedwig 15 Ringe und anderthalb Skot Perlen; Barbara eben so viel Perlen, 5 Ringe und 4 silberne Löffel. Caspar Glotz 7 Ringe, 2 silbern Fürspan, und einen Gürtel auf einer roten Borten mit goldenen Streifen, einen silbern Löffel und anderthalb Skot Perlen. Balthasar eben so viel Perlen, zwei silbern Fürspan und einen vergoldten silbern Gürtel auf einer roten Borte mit Golde eingetragen, einen Ring mit einem Diamant, einen kupfernen Ring und einen silbern Löffel. Nikel Glotz zwei silbern Fürspan, sechs goldne Ringe, einen silbernen und einen kupfernen Ring, einen silbernen Löffel und anderthalb Skot Perlen.²⁾

1459.

In einem umständlichen Verzeichniss von Haus und Tischgeräthe stehn auch silberne Messer, aber keine Gabeln 1462.

1462.

In einem zu getrauer Hand gegebenen Lädichen waren: zwölf silberne Ringe übergoldet mit geringen Steinen; zwei silberne Ringe an einer Schnure, ein silberner Löffel, etliche silberne geringe Häfflein, ein Buchstabe mit Perlen geheftet, und ein Paternoster von gelen Agtstein.³⁾

1468.

Kaspar Hanke hatte dem Niklas Tinzmann und seiner Gesellschaft David Jentsch und Georg Hartenberg vor funfzig ungr. Gulden folgende Kleinote verpfändet: Zehn goldne Ringe, darunter acht mit Steinen; sechs silberne Löffel; drei silberne Gürtel, einen auf einer braunen, den andern auf einer roten vergoldet, und den dritten auf einer blauen Borten: eine silberne Scheide, einen Sammetbeutel mit drei Perlenkneuffeln, zwei übergoldete Senkel, einen silbernen Kopf am Rande oben vergoldet, ein Korallen Paternoster mit einem Tesemappil, einer Krone und einem silbernen Ringe, ein Agnus Dei in Braunstein geziret und zwei silberne Kneuffel. Solche Pfand sollen auf dem Rathause bleiben bis die 50 Gulden bezahlt werden.⁴⁾

1473.

Niklas Flemann ein Goldschlager vermachte in seinem Testament den Geistlichen Vätern und der Samlung des Klosters St. Albrecht vierzig Gulden ungr. die er auf sechs und vierzig goldne Ringe an einem Kranze mit einem kleinen Vorspan dem Melch. Prockendorf gelehnt hatte.⁵⁾

1494.

Unter der Katharina Lindnerinn silbernen Geschmeide steht auch ein silbern Gäbelein mit einem holzenen Stile. Dergleichen hier das erstemal vorkommt.⁶⁾

1497.

1) Freitag nach Allerheiligen (6. November) 1495. Lib. Signatur.

2) Mittwoch vor Lätare (28. Februar) 1459.

3) Sonnabend nach Allerheiligen (5. November) 1468.

4) Freitag nach Egidii (3. September) 1473.

5) Sonnabend am Tage Lucä (18. October) 1494.

6) Freitag nach Corporis Christi (26. Mai) 1497.

1499. In Sewalt Steins Testament wird auch sein Daumenring aufgeführt.¹⁾
1461. Der Mannspersonen Gerätschaft und Sachen lassen sich aus folgenden abnehmen. Nik. Kunzil empfing seines Bruders Marcus nachgelassene Güter von seiner Schwägerinn: zwanzig Gulden ungr., ein Pferd, einen Rok, einen Mantel, Drabegeschirre, Schwert, Armbrust, Schild und Joppe.²⁾
1463. Unter Jakob Haselbergs Breslauschen Stadtschreibers Verlassenschaft waren: zwei silberne Löffel, ein Armbrust, ein Schild, drei Bette, merere Badekappen, Hemde, seidene Schnüre, leine Heubelen und eine Leier, 1463.
1489. Hanns und Matthias Gebrüder erbten von Hanns Rotten ihrem Vater siben Armbrust, zwei Leiern, eine Handbüchse, eine Bartte, zwei Lipken, ein Brostlein, ein Schild, ein Schabil; alles vor siben Golden. Fünf Joppen und fünf par Hosen um vier Gulden; vier Mannes Hollen, einen blauen Harris Rok, zwei schiler Harris Röke; einen schwarzen gewenden Rok, einen neuen farben gewenden Rok, zwei marderne Hüttlein, zusammen für 31 Gulden. Vier Pacifical mit Beryllen Steinen, zwei Mark vier Skot an Gewichte für zehntehalb Gulden, einen silbernen Mannes Gürtel anderthalb Mark weniger ein Quart zwei Skot schwer für sechs Gulden. Drei Mannes Paternoster; zwei Kneuffel. Das Silber an der Taschen, Mantel und Schauben wog sechs Skot für vier Gulden ein Ort.³⁾
1470. Was damals die Frauenspersonen vor Kleidungsstücke, Geräte und Schmuk gehabt ist aus folgenden zu ersehen. Barbara, Nik. Werners des Goldschmids Frau hat in ihrem Testament ihren Kindern gegeben: Drei Perlen Bändelein, ein Perlen Rendelein um die Haube, ein Perlen Bändelein mit Flitterlin, eine goldne Haube, zwei silberne Gürtel, eine silberne Schale, einen silbernen Löffel, einen silbernen täglichen Gürtel, eine silberne Scheide, zwei Paternoster, ein Korallen und eines von Börnstein. Drei goldne Ringe, und zwei goldne Ringe, die sie noch in ihrer Hand hatte. Ingleichen leinen Geräte, Leinwand, Leilach, Zichen, Pfüle, Küssen, Kolten, Decklach, Banklach, und auch drei silberne Pacem. 1470.
- Jungfrau Margaretha etwenn Niklas von Brige Tochter hat von ihren Vormunden diese Kleinot und Stücke überantwortet erhalten: Einen Gürtel auf eine schwarze Borte geschlagen mit siben und zwanzig Spangen, dazu Senkel und Rinke alles übergoldet. Einen Gürtel one Senkel und Rinke auf einer roten Borte mit ein und zwanzig Spangen. Ein schwarz Paternoster. Ein Perlen Bendichen. Zwei Böhmische Schleier. Drei Zappe. Zwei par Sammet Ermel. Hundert siben und vierzig silberne kleine Kneuffel. Sechs und dreissig goldene Ringe und drei Vorspan silbern übergoldet. Einen Gürtel auf einer roten Borte mit sechs Spangen dazu ein Rinke und ein Senkel. Eine silberne Scheide mit Senkeln. Ein Perlen Rendichen. Zwei Korallen Paternoster und eines von Börnstein.

1) Mittwoch nach Jubilate (24. April) 1499. Lib. Signatur.

2) Freitag vor Allerheiligen (30. October) 1461.

3) Dienstag nach Invocavit (10. März) 1489. Lib. Signatur.

Ein Gürtelchen mit Lebenköpfen hat Margaretha Heinze Seidlitzinn, 1471.
Martin Bankes Schwester ihrer Tochter Barbara bescheiden. 1471. Der-
gleichen silbern übergoldete Gürtel mit Lebenköpfchen kommen merere vor, wie
auch Kalzedonien Paternoster mit Korallen und Pacem daran. 1483. 1483.

Dorothea Michael Frankinn hat in ihrem Testament ihre ganze Hab- 1483.
schaft verzeichnet: Zwei silberne Schalen, Drei silberne Köpfe, Drei Schilling
one zwei silberne Löffel, fünf Fledern Löffel mit silbernen Stilen, ein Kranz mit
zwanzig goldnen Ringen, und zwei Perlen Bendelein eines für dreizehn Gulden
und das andere vier Gulden. Zwei Paternoster, davon das eine fünf Gulden,
und das andere drei Gulden kostet. Ein klein Korallen Paternoster mit zwei
Senkeln. Ein klein silbern Pacem und ein übergoldet Kreuze mit einem über-
goldeten Kettlein. Ein Tschamelot. Neun Ballen Leimet und guter Leilach drei.
Fünf Ballen Tischlach und drei Ballen Handtücher, die noch nicht geschnitten
sind. Neunzehn Handtücher. Vier Bettezichen und zwei Badekappen. Fünf
Teppichte, ein Banklach, zwei Küssen. Drei Schilling Bette. Drei lange
lederne Pföle und zwei kurze. Zwanzig grosse und kleine zinnene Schüsseln.
Acht Salzirichen. Drei Becken, Vier kleine Kesselchen. Eine Weinstande.
Sechs und zwanzig zinnene Kannen. Zwei und vierzig zinnene Scheiben. Neun
Stüke gutes Garn und siben Schilling Drümer. In der Schüler Hospital ver-
machte sie sechs Bette und eben so viel Leilache. ¹⁾

Eine zinnene Stande mit einem Deckel komt 1472 vor. Dorothea Hanns 1472.
Rottin Witwe wurde zu ihrem Teile das nachgeschribene Geräte, welches sie
nach Matthias Gotschalks Tode zu Hanns Rotten gebracht, nemlich
15 Bette, 8 Küssen, 3 Bettepfül, 5 Bankpfül, 2 Stulküssen, 1 Umhang, 1 Frauen-
polz, 2 rote Röke, 3 Schonegewenden Frauenmäntel und 1 Kursche. 28 Lei-
lach, 4 Sechswochen Leilach, 9 Kissenzichen, 6 Bettezichen, 21 Handtücher,
11 Tischlach, 4 Badekappen, 1 Sechswochen- und 1 Kinder Decke. 28 Schleier
und 10 heidnische Tücher, 4 Hauben, 1 Perlen Bendlen, 1 silbern Gürtel, 3 Ko-
rallen Paternoster, und 1 silbern Löffel. Ingleichen bekam sie die Kleider, die
des Hanns und Matthias Mutter, der vorigen Rotinn gewesen: 2 schiler
Harris Röke, 2 schwarz Harris Mäntel, 1 blauen, 1 roten, 1 grün gewenden
Rok und 1 blauen Mantel, 1 silbern Gürtel, 2 Korallen Paternoster, eines mit
einem silbern Herzchen, das ander mit einem silbern Groschen, 2 Perlen Bend-
len, 1 rote Sammethaube. Auch blieb ihr das Geräte, welches Hanns Rotte
angeschaft und hinter sich gelassen hatte. 2 messingne Becken, 1 Badekessel,
10 Bette, 10 Kissen, 2 Pföle, 1 seidne grüne Kolte, 1 Kinder kolte, 1 Scha-
lanne, 6 Badekappen, 6 Leilach, 3 Handtücher, 3 Zichen, 8 gemeine Leilach,
9 Kinderleilach, 2 neue Tischlach, 4 Kissen Zichen, 18 Leilach, 5 Tischlach,
4 Handtücher und 12 silberne Löffel.

Die Testamente wurden zu Anfang dieses Zeitraums von Gesunden vor
dem sitzenden Rate gemacht, indem sie es denselben schriftlich überreichten,

1) Sonnabend vor Egidii (30. August) 1483.

da es dann vorgelesen und ins Stadtbuch eingetragen wurde. Widerrufen sie dasselbe so geschah es auf die nemliche Art. Waren sie aber krank; so erschienen sie selten vor dem Rat; (nur ein einziger dergleichen Fall kommt vor: 1468. Philipp Sneten der Junge hat sich in seinem Siehbette krank an der Gicht aufs Rathaus in sitzenden Rat lassen tragen und da mit guter Vernunft ausgesagt und gar bescheidenlich ausgedrückt, wie nach seinem Tode seine Güter sollen geteilet werden und bat die Ratmanne, dass sie ihm das gönnen solten.¹⁾) sondern sie lissen einen Notar ruffen, der ihren letzten Willen in Gegenwart einiger Zeugen aufzeichnete.

1470. K. Matthias verordnete hirauf, dass forthin keine Testamente vor Notarien, sondern allein vor zweien aus dem Rat und einem ihrer Stadtschreiber gemacht werden solten, 1470. Nachher fügte er noch die Einschrenkung hinzu: 1485. Dass zur Zeit der Pest, oder sonst in anfallenden Seuchen und Krankheiten die Ratleute und Stadtschreiber zu den Kranken nicht gehen dürfen; sondern zwei von den Mitbürgern, die solch Testament anhören und vor dem Rat an Eidesstat zeugen sollen. 1485. K. Wladislaw bestätigte diese beide Verordnungen 1499.

Wann ansteckende Krankheiten herrschten, so gingen die Eltesten, oder auch andere Bürger zu den Meistern ihres Handwerks, die ihr Testament machten, und hörten dasselbe an. Worauf sie dis nach abgelegtem Eide auf dem Rathause vortrugen, oder geschriben den Ratmännern überantworteten. Wie es in dergleichen Zeiten mit Anhörung, oder Annahme der Testamente gehalten worden, ist in folgender Signatur umständlich beschrieben.

- 1483
13. August. Am Mitwoch vor Mariä Himmelfart, 1483 ist vor uns kommen in sitzendem Rate die tugentliche Frau Barbara Gossingerinne und hat vor uns erzählt: 15. Juli. dass sie am Dinstage nach Margarethä gewest sei bei dem Ersamen David Jentsch, unserm getreuen Eidgenossen, diese Zeit Burgermeister und habe gebeten um zwene Herren aus unserm Rate und einen Stadtschreiber, zu geen zu dem Ersamen Niklas Grunt, auch die Zeit unserm Eidgenossen, dem Got gnädig sei; wenne er begerte in seiner Krankheit was zu machen und zu schaffen; als hätte sie nicht mögen gehabt zwene Herren aus dem Rate; sondern der genante David Jentsch hätte ihr gesagt: Die Herren des Rates gingen itzunder in der Zeit des Sterbens nicht zu den Kranken; sonder sie solte dazu nemen etliche Mitbürger und gesessene Männer. Als hätte sie dazu gebeten die Ersamen Kaspar Jungherman, unsern getreuen Eidgenos, Magistrum Martinum Weinrich unsern Stadtschreiber und Hanns Krausen, Eltesten der Fleischer, die dabei gewest wären. Als haben die obgenanten Kasp. Jungherman, Mag. Martin Weinrich und Hanns Krause heute vor uns in sitzendem Rate bekant; nemlich Kasp. Jungherman und M. Mart. Weinrich bei ihren getanen Eiden und Hanns Krause auch bei seinem geschworrenen Eide zu den Heiligen als recht ist: Dass sie am Dinstage nach Margarethä

1) Montag vor Himmelfart Christi (30. Mai) 1468.

auf Bete Frauen Barbarä Gossingerinne gegangen sein, zu dem Ersamen Niklas Grunt, unserm Eidgenossen, in sein Haus an St. Elisabeth Pfarrhofe am Ecke gelegen, der hat vor ihm in seiner Krankheit bei guter Vernunft, umgeende, und darnach auf einem Stule sitzende an der Türe in seinem Gewölbe aufgereicht, gegeben und benümet der Tugentlichen Frauen Ursulä seiner ehlichen Hausfrauen, wiewol sie alda nicht gegenwärtig war, dreihundert ungersche Gulden in alle seine Güter farnde und unfarnde, keine ausgenommen, hie noch anderswo, nach seinem Tode mächtiglich zu tun und zu lassen vor allen seinen Kindern, und Freunden und iderman ungehindert, und globte ihr diese Gabe nicht zu entwenden, noch zu widerrufen geistlich noch weltlich, noch sonst in keiner Weise nach laut und Inhalt einer Zedel, die er vor ihm überantwortet hatte, und gelesen ward. — Dis haben wir zugelassen auf alles das da recht ist.

Die erste Nachricht, die in dem Stadtbuche von dem Aeuserlichen eines Testaments vorkommt ist diese: Hanns Prockendorfs Testament war auf Papir geschriben und mit schwarzen Wachs mit seinem Sigel versigelt, und mit einem Faden durchzogen und umwunden; auf welches er zeichen lassen, dass sein letzter Wille darinn beschrieben sei.¹⁾ Theophilus Thimo hatte sein Testament mit seinem Signet versigelt und das Warzeichen darauf geschriben: hap, hop, hup.

1480.

Die Testamente waren im funfzehnten Jarhundert, besonders in der ersten Hälfte und Mitte desselben ganz einfach, one Eingänge, one Ausschweifung in Nebendingen, blos das Notwendigste. Allein in der lezten Hälfte wurden sie schon mit Verzierungen überladen und die Eingänge für notwendig angesehen. Einer der sich vor allen andern unterscheidet, und der erste in seiner Art ist folgender: Ich Katharina Lebyenne befele meine Sele in die Beschirmunge der heil. Dreifaltigkeit und der Mutter Gottes und den zwen Zwölfboten S. Peter und Pauln und dem ganzen himmlischen Heere und bezeuge mit all den, die diesen Zedel sehen horen adir lesen, ap mich der böse Fynth würde an meinem letzten Ende anfechten, dass ich wil sterben, als ein frome Christen Mensch, und darauf befele ich meine Sele Mathis Lemberg auf der Smidebrücke wohnende, meinem Sone, den ich mir zu einem Selewerter habe auserkoren, und befele es ihm also, so er mir es nicht würde nach meinem Willen ausrichten, als hernach geschriben steet, dass er mir vor dem Ernstest Gerichte davor Antwort tun sol. Sie verlangt, dass er drei dreissig lesen lassen sol; den ersten für sie; den andern für ihren Mann, und für alle, denen es ie sauer worden ist; und den dritten für alle elende Selen.²⁾

1489.

Jakob Arnolt Steinkeller genant hat in seinem Testament verordnet: Dass Anna seine ehliche Hausfrau, die ihm getreulich in der Narung geholffen hat zu ihren Lebtagen eine Frau in seinem Hause sein sol und darinn wonen,

1478.

1) Montag nach Dorotheä (7. Februar) 1480.

2) Sonnabend nach Mariä Heimsuchung (4. Juli) 1489.

sofern sie ihren Witwenstul nicht verrückt; auch sol sie bei der Hälfte aller seiner Güter bleiben; in gleichen sollen seine Söhne sie als ihre liebe Mutter ehren und vor Augen haben. ¹⁾

1497. Hanns Krapff Ratmann drückt sich so in seinem Testament aus: Ich schaffe und wil, dass meine Kinder und die mein Gut erben, Gott dem Almechtigen vor mich bitten sollen, und Gutes noch tun, mir und allen den, von dammen solch Gut herkomt, sind todt oder lebende. Und dieweil ich vil manch faltige Schaden an meiner Narung empfangen und genommen habe, und idoch mit Gottes sonderlicher Hülfe und mein Mühe und Arbeit, solche alle wider einbracht, daneben und mitte ich vil Gottesdinst und ander guten Werke versäumet hab; darum wil ich auch, dass man von denselben meinen Gütern Got den Almechtigen loben und eren sol, und Mariam seine gebenedeite Mutter, alle liben Heiligen und alle ellende Selen, und nicht vergessen, dieweil mein Gut verhanden ist. — Ich wil, dass meine Erben und Selewarter dreissig Mark ierlicher Zinse kaufen sollen, die Mark für zwölf Böhmische Mark und sollen stiften eine tägliche Messe, also dass alle Tage eine Messe in meiner Kapelle zu St. Elisabet gehalten werden sol und eine Vigilie gebetet, und dass man alle Tage einem Prister zwanzig Heller derhalb geben sol. ²⁾

1476. Bei Gelegenheit einer Erbschaft von dreissig Gulden, die der Bischof von Breslau der Jungfrau Barbara Scholzin und Frau Hedwig Balthasar Horniginn Schwestern zugesprochen hatte, wird der Bischof ein oberster Handhaber aller Testamente genent. ³⁾

1461. Die Art, wie damals die Verstorbenen begraben worden, kan man aus folgenden ersehen. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen, dass vor uns komeu sein die Erbern geschworne Eldisten der Kretschmer alhie und haben uns fürbracht und erzelet, wie sie in Irer Zechen mit Jung und alt, aus Begerunge und Anbringen irer Schenken, Breuer, Breuerknechte, Diner und Dinerinne, so sie sterben, gar ellendiglichen zu Grabe getragen werden, und irer zelen zu trost nichts geschit. Darumme sie weren zu rate worden, bis vff unser Wolgefallen, das sie ein gemeines Leichtuch und vier gemeine Kerzen welden bestellen, domit man alle und itzliche ire Dinstboten zu Grabe erberlich und cristenlichen bestatten möchte, und dornoch Selemesse und Leichzeichen halden. Dorumme sie uns mit Fleis haben gebeten, das wir dorzu welden gutwillig sein und helfen kegen den Ersamen Herrn Pfarrern alhie zu bestetigen. Also seint die Wirdigen und Ersamen Herrn Pfarrer und Vorwesere der Pfarren zu Sante Marie-magdalenen und zu Sante Elizabet alhie, nf unser Bete und Begerunge vor uns komeu, und die haben mit sampt uns sulche sachen, so als die zu der Ere Gotes und den ellenden gloubigen Zelen zu Seligkeit und zu Trost dinen und gehören und sunderlich ein Werke ist cristenlicher Barmherzigkeit, erlobet und

1) Freitag nach Ostern (27. März) 1478.

2) Donnerstag nach Mariä Heimsuchung (6. Juli) 1497.

3) Freitag vor Egidii (30. August) 1476. Lib. Signatur.

zugelassen, also und in sulcher weize: Das die Schenken, Breuer, Breuerknechte, Zepper und andere Dinstboten der Kretsmer hinder dem Rate und iren Eldisten keine Sampnung haben sullen; sundir so imands aus In adir sust andern Dinstboten, Diner und Dinerinne der Kretsmer abestürbe, so sal man den Herrn Pfarrer, zu dem er gehöret, zuvor um das Leichtuch, und die Kirchenvätere um das Begrebnis bitten, und den todten Leichnam mit den genanten vier gemeinen Kerzen und under dem gemeinen Leichtuch zu der Erden bestatten in der Pfarre dorinne er verstorben ist. Und zu der Beigrafft sullen komen alle Schenken, Breuer, Breuerknechte, Zepper, und alle Diner und Dinerinne der Kretsmer, die in dem Viertel wonen, dorinne der Mensch verstorben ist, bei der Busse, die daruff gesatzt ist von dem Kretsmern; desgleichen zu dem Leichzeichen und Zelemesse sullen sie auch komen und do zu oppfer geen, bei derselben Busse. Wer dem aus den andern Firteilen dorzu komen wil, der mag das auch tun. Und das genante Leichtuch und vier Kerzen sullen sust nimands zusteen, denn alleine den obgenanten Dinstboten der Kretsmer, und nicht den Kretsmern; das die Eldisten der Kretsmer also versorgen sollen. Jdoch würde hernochmals erkant von den Herrn Pfarrern, die itzunder sein und hernochmols sein werden, das In das nicht fuglich were: desgleichen ab wir, adir unser Nochkomen Ratmanne erkennen würden, das doraus sulde unrat komen, adir das is nicht tochte, sullen sie und wir und unser nochkomen Ratmanne Macht haben das abezutum und zu wandeln ungehindert. ¹⁾

Auch wurde zuweilen im Testament die Art des Begräbnisses bestimmt. So verordnete Johann von der Landeshutte Doktor der Arznei in seinem lezten Willen: Dass man über die Bare roten Sammet deken, und ihm darunter zu Grabe tragen solle; alsdann aber daraus eine Kasel machen lassen der Kirchen zu St. Mar. Magdal. ingleichen zwölf Skot Perlen zu einem Humeral zu derselben Kasel. Nach seinem Tode solle man ihm zwölf Tage nacheinander, iglichen Tag dreissig Selmessen lesen lassen, und sollen ihm auch die Kaplan zu St. Mar. Magdalenen in der Kirchen den Psalterium nach Gewonheit mit frischer Stimme lesen. ²⁾

1471.

Katharina Triselinn begerte in ihrem Testament, ihr Begräbnis zu St. Elisabeth mit sechs Pristern und zu leuten mit den gemeinen Glocken, Vigilien zu singen und Leichzeichen zu legen; einen Dreissigst zu lesen annexis uigiliis; ein Selbad zu machen darzu zu geben iglichen armen Menschen einen Heller oder zwei; wie auch sie in das Todtenbuch zu schreiben. ³⁾

1488.

Jungfrau Katharina Bockinn Lichterinn setzte in ihrem Testament: Das man sie auf den Kirchhof zu St. Elisabeth begraben, und auf das erlichste bestatten mit Leuten und mit Kerzen und zu dem Leichzeichen nemen solle anderthalb Stein Wachs. ⁴⁾

1491.

1) Dinstag nach Mariä Reinigung (3. Februar) 1461. Lib. Magn. Vol. 1. f. 56.

2) Dinstag vor Weinachten (24. December) 1471. Lib. Signatur.

3) Dinstag nach Cantate (6. Mai) 1488.

4) Mittwoch nach Jubilate (27. April) 1491.

1499.

Melchior Frankenstein machte folgende Verordnung in seinem Testament: Zum ersten sol mein Begräbnis sein in der Kirchen zu St. Elisabeth in meiner Kapellen, da unser Herr im Garten kniet, vor dem Altar, da der Stein ligt. Darnach begere ich von meinen Selewertern, dass sie mich lassen bestatten, wie man sonst einen Bürger pfleget zu bestatten, als mit achtzehn Kerzen und achtzehn Priestern, in beiden Pfarrkirchen vor mich lassen bitten, darzu in den Klöstern lassen lesen dreissig Selemessen, und dreissig Vigilien lassen beten; auch Leichzeichen lassen legen mit zwölf Kerzen, und Vigilien singen. So das Leichzeichen geendet wird, alsdann sol man geben ein Licht zu St. Barbaren, darzu ein Licht daselbst in die Bruderschaft; also dass mir in der Kirchen und in der Bruderschaft vorberürt dergleichen Leichzeichen gelegt werden sol. Auch vor mich und mein Weib in beiden Pfarrkirchen zwei, drei oder vier Jar lassen bitten; zwei Selebad lassen machen vor mich und mein Weib, und nach dem Begräbnis armen Leuten zwei Mark Heller zu geben; darnach zu zween Tischen arme Leute sezzern, und mein iärlige Zeit auch lassen begeen in der Pfarre; darzu dreissig Selemessen lassen lesen. Sonder die andern Kerzen, die da übrig von dem Leichzeichen bleiben, sol man gen Schweinern zu der Kirchen geben.¹⁾

1500.

Die genaueste Beschreibung von allen, was zum Begräbniss einer vermögenden Frau gehört, hat Anna Lorenz Garwolsky Wittwe, die Weida und Protsch besas und von beiden Dörfern hundert und sibenzehn Mark iärllicher Zinsen zog, in ihrem Testament gegeben: Wenn ich sterbe, sollen meine Selewerter ein Stük kölnische Leinwand kaufen, und daraus machen lassen eine Badekappe, die sol man mir anzihen. Auch sollen sie mir machen lassen eine Haube, Stürntuch und einen Schleier umwinden. Auch sollen sie mir einen Sark machen lassen und mich darein legen. Auch sollen die Selwerter bestellen in der Pfarrkirchen, und nemen zwei Teppiche, den einen sol man breiten unter die Bare, und den andern darüber decken. Auch sollen sie kaufen einen roten Sammet zu einer Kasel, den sollen sie zu Beigrabe und zu dem Leichzeichen deken auf die Bare. Darnach sol man aus dem Sammet und Leilach machen lassen ein ganzes Messegewand, und sollen das geben zu St. Vincencien den Mönchen, dass sie Gott vor mich bitten. Auch sollen sie sechs grosse Stekelicht machen lassen, die sollen bei der Bare zu der Beigraft brennen; die sollen sie denn zu dem Leichzeichen anderwärts vernenen. Ingleichen sollen sie mir zu dem Beigrabe den Psalter lesen lassen, wie Gewonheit ist. Auch sollen die Selwerter sechs Schreiber bestellen, die zu dem Beigrabe von irentwegen bitten, nemlich auf dem Thume, in den Kloster, in etlichen Zechen und in der Stadt überal, und dieselbigen sechs Schreiber sollen die Bare tragen; die sollen sie kleiden in eitel schwarz Landtuch; nemlich Mäntel, Röke, Hosen, Hütte und Schuhe, und was dazu gehöret, und dieselbigen Kleider sol man ihnen lassen, dass sie Gott vor mich bitten. Und ob denn irgend ein Freund

1) Freitag nach Ostern (5. April) 1499. Lib. Signatur.

darzu käme, es wäre von Mannen, oder von Frauen, die sollen sich neben die Selwerter zihen. Und so man mich mit dem Kreuze holet; so sol man nemen vier und zwanzig Prister und vier und zwanzig Kerzen, und man sol geben iglichem Prister Einen Groschen. Desgleichen sol auch geschehen zu dem Leichzeichen; darzu sie denn sollen machen lassen zwölf Wandel Kerzen, die sollen sie bei dem Leichzeichen brennen lassen, und sollen denn dieselbigen Kerzen austeilen in die drei Kirchen, nemlich gen Proitsch, Heinzendorf und Fürstenuau; und die Selwerter sollen mit denselbigen Pfarrer in den dreien Kirchen bestellen, dass sie Gott auf dem Predigstul vor mich bitten alle Quatuor tempora. Auch sollen die Selwerter bestellen vor mich zu bitten auf dem Predigstul in beiden Pfarrkirchen alle Quatuor tempora zu ewigen Zeiten. Man sol mich zu St. Mariä Magdalenä in die Kirche begraben unter den Stein, da meine Mutter ligt, hinter dem Bittstul, da man zu der Schulen werts hinausget. Auch sollen sie mir Vigilien singen lassen bei der Bar des Abends zu dem Leichzeichen, und mich des Morgens begehen mit Selmessen, als denn bei vermögenden Leuten Gewonheit ist. Auch so man mich begraben hat, sollen sie Eine oder vier Mark Heller vor die Türe um Gotteswillen geben. Auch sollen sie mir zu dem Beigrabe und auch zu dem Leichzeichen lassen leuten mit den grossen Glocken in beiden Pfarrkirchen, und sollen zu dem Leichzeichen Eine oder drei Mark setzen auf die Bare, dass arm und reich mag zum Opfer gehen; und was über bleibet, sol man armen Leuten geben. Auch sollen die Selwerter bestellen, dass der Abt zu St. Vincenz mit seinem ganzen Konvent sol alle Fest, wenn man das Heiligtum weiset, vor mich bitten, und auch auf dem Predigstul, und vor alle mein Geschlechte, und vor meinen Mann Garwolsky, seine Kinder, und vor alle sein Geschlecht alle Sonntage und sonst alle Fest: und sollen auch sonst vier Jar nacheinander iglich Jar dreissig Selmessen lesen lassen, und iglich Jar eine Vigilie singen und Psalter lesen. Auch sollen die Selwerter alle Jar zu ewigen Zeiten zu St. Vincenz begehen lassen meine iärlige Zeit vor mich, und vor Vater und Mutter, und alle mein Geschlecht, auch meines Mannes Garwolsky und vor alle sein Geschlechte. Und sollen mich auch daselbst in das Todtenbuch lassen schreiben, und alle Quatuor tempora vor mich, meinen Vater und Mutter, Kinder und vor alle mein Geschlechte, auch vor Garwolsken meinen Mann, und vor alle sein Geschlechte fleissig Gott bitten. Auch sollen die Selwerter bestellen, dass mich die Brüderschaft zu St. Mariemagdalene in ihr Todtenbuch lassen schreiben, und mich auch zu Grabe begleiten, und so viel tuen mit Vigilien und Messen als einer andern Mitschwester. Auch sollen sie bestellen zu ewigen Zeiten, dass man meine ierige Zeit in der Pfarre zu St. Mariemagdalene mit Vigilien und Messen begehe, und Gott vor mich bitten lasse, und vor alle meine Kinder und Geschlechte und vor Garwolsky meinen Mann und vor alle sein Geschlechte. ¹⁾

1) 1500. Matric. Monast. S. Vinc. Vol. I. f. 144.

Von Breslaus äusserer Gestalt zu K. Wladislaws Zeiten kan man sich eine hinlängliche Idee aus der Abbildung in der Nürnbergschen Chronik Schädels, wo zugleich f. (277 d. A. v. 1493.) eine kurze Beschreibung davon stehet, machen. Noch zuverlässiger und umständlicher ist die, welche M. Bartholom. Sten aufgezeichnet hinterlassen. Dieser beschreibt zuerst die Mauren um die alte Stadt. Alsdann die öffentlichen Plätze; den Salzring, Neumarkt und grossen Ring; auf diesem letztern waren sechszig Häuser, einige davon bemalt. Auf dem Hünermarkte hatte man Milch, Kräuter, Zwiebeln, Früchte, Obst, Wiltpret, Vögel und Bücher feil. Der Getreide markt war an der Mittagmorgen Seite, und der Honig und Wachsmarkt an der Mitternacht Morgen Seite des grossen Ringes. Die Häuser waren drei, vier auch fünf Gaden hoch. In den Kellern und Gewölben aufm Ringe hatte man allerlei Gattungen von Waren, Gewürze, Seide, Gold, Waffen, Sicheln und Felle zum Verkauf. Mitten aufm Ringe standen, so wie izt, die Häuser, unter denen das Rathaus hervorragte.

In dem Schweidnitzschen Keller wurde das fremde Bier geschenkt. Auf dem Sal über dem Keller hatten die Kürschner feil, und die mittlern Bürger hielten darauf ihre Hochzeiten. Auf dem grossen Saal (vor der Schöppestube) welcher mit weissen Steinen gepflastert war, hielten die Vornemen Turnire und Tänze, auch versamleten sich da die Bürger. Gegen Morgen (wo izt der Fürstensaal) war die Ratskapelle, wo der Rat der Messe beiwonte, ehe er seine Sitzungen hielt. Sten sagt: Dass man daselbst das Haupt der heil. Dorothea aufbeware. Aber dis hatte der gute Mann nur aus einem trüglichen Gerichte. Denn die heil. Barbara hat doch keinen silbernen Kopf gehabt, dergleichen damals und noch izt aufbewaret wird, in welchem verschiedene Reliquien von Heiligen, und darunter auch der Kimbaken der h. Barbara sich befindet. Nächst dabei an der Mittagsseite war die Rentkammer; ferner an der Seite die Kanzlei. Weiter das Gefängniss für die angesehenen Bürger das Zeiskengebauer, und noch ein anderes für die Missetäter. Die Vorderseite des Rathauses wo der Stundenzeiger ist, war gemalet. Auf dem Ratsturm wurden des Nachts die Stunden ausgeblasen, ingleichen am Tage zum Mittags- und Abendessen geblasen. An der Abendseite ist der Fischmarkt, und an der Mitternachtseite das Tuchhaus, der Eisenkram, die Leinwandbänden, die Schuh- und Becker Bänke; über denselben hatte man allerhand Waren feil. Gleich an denselben steht eine Reihe von Häusern, teils kleinere von Holz, teils grössere von Mauerziegeln gebaut. Auf dem Salzringe stehen einige ansehnliche Häuser, die denen aufm grossen Ringe nichts nachgeben. Mitten aufm Platz befinden sich einige kleine Bänden, worinn Salz verkauft wird. Der Neumarkt ist mit dem Vieh der Landleute angefüllt und voll Unreinigkeit. Mitten steht die Kalkscheune.

Die Albrechtsstrasse ist die schönste in der Stadt. Sten hat sonst nirgends keine schönere gesehen. Es wonen da, so wie auf der Junkergasse, Vorneme und Reiche. Auf den Ecken der Strassen wonen meist Kretschmer, damit man ihre Zeichen (Kegel) weit sehe. Von den sibem Toren werden nur drei des Nachts geschlossen, das achte, welches in die Neustadt führt, und gut

befestigt ist, wird ebenfalls zugeschlossen. Von den neun Pforten werden kaum zwei geschlossen. Die Mar. Magdalenen-Türme sind mit Blei gedeckt. Die St. Jakobs Kirche hat keine Seitenkapellen. Die Kirche zu St. Albrecht zeichnet sich durch die vortrefliche Gemälde aus. In die Korporis Christi Kirche können die Geistlichen aus ihrem Kloster durch einen bedekten Gang, der auf die Schwibogen gebauet ist, gehen. Auch in dieser Kirche gibt es schöne Gemälde und Statuen. Der Christophori Kirchturm ist halb von Holz und mit Blei gedeckt. Die Barbara Kirche ist mit glasurten Ziegeln gedeckt und der Turm gemauert. Bei dem Hospital zu St. Hieronymi für die kranken Schüler; ingleichen der heil. Dreifaltigkeit sind zwei Kapellen. Nahe bei der Dorotheenkirche steht die h. Drei Königs Kapelle. Auch in dem Hospital zu St. Barbara, ingleichen der Waisenkinder sind Kapellen. Um die Stadtmauer stehen fünfzig Türme. Vor dem Schweidnitzschen Tore ist die St. Gertrud Kapelle von Holz und Ziegeln durchflochten, wohin die Enthaupteten begraben werden. Der Anger dient zu Lustbarkeiten und Spilen. Die Olau macht in der Stadt einige Sümpfe. Bei dem Sandtore so wol als Zigeltores sind Kastelle von Balken mit Erde beschüttet. Die h. Geist Kirche gehört mit unter die vornehmsten. Nicht weit davon steht die St. Sebastian Kapelle, und in den umliegenden Häusern wohnen Geistliche. Die St. Klemenzkirche, in Gestalt eines Kreuzes gebauet, klein, ist für die Polen und Fischer. Die neugebaute Kirche zu St. Bernhardin ist ansehnlich gross. Der St. Marien Kirche aufm Sande steht die St. Annen Kirche gegen über, dabei ein Kirchhof ist. Nicht weit davon ist die St. Josephs Kapelle, welche zum Hospital der Schüler gehört. Die Sandinsel ist mit zwei Werken von Pfälen und Erde befestigt. Ueber dem Damm, der nach dem St. Vincenzkloster führt, steht die kleine Allerheiligen Kirche, und auf dem Kirchhofe eben dieses Klosters die Kirche St. Michaelis. Auf dem Dom sind dreissig Residenzen der Kanoniker und sechszig Privathäuser. Nach dem Kapitels-hause ist der Bischofshof das ansehnlichste Gebäude. Fast alle grosse Häuser aufm Dom haben Gärten.

Die Domkirche, in ganz Schlesien die schönste, ist mit Kupfer gedeckt; so wie auch die Türme, hinten zwei nidrige und vorn zwei hohe, davon aber der eine nur ganz ausgebauet, der andere aber erst angefangen ist. Die Kreuzkirche ist mit vieler Kunst über der Bartholomäi Kirche gebauet, in welche man auf zwanzig Stufen hinauf steigt; so wie in die Bartholomäi auf zwanzig Stufen hinunter. Auf beiden Seiten hat sie einen Turm, der vordere ist viel höher und mit Blei gedeckt. Nahe an der Kathedralkirche nordwärts steht die kleine St. Egidien Kirche, in welcher drei Altäre sich befinden. In dem Umfang des ehemaligen herzoglichen Schlosses, welchen noch eine Mauer einschliesst, steht die St. Martins Kirche, die innwendig gemalt und vergoldet ist. Bei dem Schülerhospital befindet sich die St. Alexii Kapelle. Auch im Bischofshofe ist eine Kapelle. Die Dombrücke ist mit einem Kastell von Pfälen befestigt.

Dem Dom abendwärts liegen fünf Inseln, auf den zwei ersten sind die beiden St. Claren Mühlen, auf der dritten die Fronleichnamsmühle, und auf der



fünften die Marien Mühle. Der Oderbrücke Abendwärts steht die Papier- und Lohmühle, weiter die Walkmühle und eine Getreidemühle. Das Bürgerwerder ist mit einem Thor und Kastell verwardt und befestigt. Auf der linken Seite desselben ist die Bretmühle und die Schleifmühle. Ferner die Bleiche und das Schisswerder. Beim Mülentor die Walke, die Mühle mit einer doppelten Reihe Räder; endlich das grosse Wasserrad, welches das Wasser in hölzernen Geleiten unter der Erde durch die Stadt verteilt. An dem Damm, der nach Hundsfeld föret, steht die St. Ursulä und Eilftausend Jungfrauen Kapelle, die mit dem Hospital der Aussätzigen verbunden ist.

Ueberhaupt sind in der ganzen Stadt ungefehr vierzig Kirchen; unter diesen zwölf von beträchtlicher Grösse und dabei eilf Klöster; drei Kollegia von Kanonikern; fünf Konvente von Mansionarien und Vicarien; ferner viele Häuser der Altaristen; wie auch viele Konvente von geregelten Schwestern. Das erste und älteste Kloster ist der Prämonstratenser, ehemals sehr reich an Einkünften, nun noch an Reliquien, welche iärlich den von allen Gegenden hieher kommenden zweimal öffentlich gezeiget werden. Das zweite ist das der geregelten Kanoniker des Ordens St. Augustin zu Uns. liben Frauen aufm Sande, eines von den reichsten mit prächtigen Gebäuden versehen. Das dritte ist zum heil. Geiste ebenfals Augustinerordens, in welchem ein Probst mit wenig Brüdern sich befindet. Hierauf folgen die Klöster der Kreuzherren mit dem roten doppelten Kreuz zu St. Matthiä, und die mit dem einfachen weissen Kreuz zu Korporis Christi. Beide haben reichliche Einkünfte, und die Menge der Brüder ist fast gleich, aber nicht zalreich. Hierauf folgen die Klöster der Bettelorden. Zuerst die Dominikaner zu St. Albrecht, deren Kloster gross und schön ist, und die eine Bibliothek haben, welcher keine in der Stadt gleich kommt. Die neulich reformirten Franciscaner zu St. Jakob, welche ihr Kloster izt zrllicher bauen. Die Augustiner Eremiten zu St. Dorotheen, die ein gerämmiges Kloster haben. Endlich die Bernhardiner in der Neustadt, die an der Anzal von Gebäuden und an Menge von Brüdern mit den Dominikanern weteifern. Unter den Jungfern Klöstern wäre das zu St. Claren das reichste, wenn nicht viele Einkünfte durch die Fahrlosigkeit der Verweser wären verloren gegangen. In dieses werden nur Adliche aufgenommen; in das zu St. Katharin aber Frauenspersonen von bürgerlichen Stande. Von ausen sind die Gebäude unansehnlich.

Hospitäler sind: Das Fündlings- (Kinder) Hospital zum heil. Grabe, welches viel Einkünfte hat; davon auch die, welche sich verheiraten, ausgestattet werden. Das zu St. Barbara; so wol der Raum der Gebäude, die von beiden Seiten auf die Strasse gehen, als auch die Einkünfte sind für hundert Personen hinlänglich. Das nun wider neu erbaute Hospital zu St. Hieronymi ist für kranke Schüler der drei Kirchen. Die übrigen drei Schulen haben auch ihre besondre Sichhäuser. Die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, haben ihren Aufenthalt in den Hospitälern zu St. Lazarus und Eilftausend Jungfrauen. Unter der Verpflegung der Geistlichen stehen die Armen zu St. Matthiä, zum heil. Geist, und bei Korporis Christi; in welches leztere Hospital nicht so wol Arme,

als die, welche ihr übriges Leben Gott gewidmet, für eine gewisse Geldsumme aufgenommen werden. Auser diesen eilf Hospitälern erhält die Stadt mit Almosen, Essen und Kleidung eine sehr grosse Menge herumgehender Bettler und dürftiger Schüler von acht Schulen, die bei eben so viel Kirchen singen.

Was die Bauart der Häuser betrifft, so merkt Sten als etwas besonders an, dass die Dächer mit Holwerk gedeckt sind. Auch wünscht er, dass die vorder Seiten der Häuser möchten gemalt sein, dann würde die Stadt schöner aussehen. Die Kretschenhäuser sind sehr schmutzig und von den daran stehenden Garküchen schwarz geräuchert. Sten beschliesst seine Beschreibung mit einer Anekdote, die noch von keinem Schriftsteller ihm nacherzählt worden: Dass in Breslau einige gewesen, welche die Stadt dem Podiebrad ohne Blutvergossen haben in die Hände spilen wollen, die auch wirklich einen Versuch gemacht, da die Böhmen vor Breslau gerückt, indem sie die, welche die Stadt verteidigt, auf eine andere Seite der Mauer gewiesen, die Ausspäher bestochen, den Gebrauch der Büchsen verhindert, die es aber doch nicht so weit bringen können, dass es das Volk nicht gewar geworden, welches ausserordentlich wachsam und auf alle Seiten aufmerksam gewesen, und den Feind mit der grössten Gewalt, mit Schimpf und beträchtlichen Verlust zurückgetrieben. Was an dieser ganzen Anekdote war sei, wird man aus der Geschichte K. Georgs zu entscheiden im Stande sein.¹⁾

Die Veränderungen, welche die Stadt in dem Aeusern erfahren, zeigen ihre Baue. Unter die nützlichen Einrichtungen, wozu die Breslauer durch den Krieg mit dem K. Georg gebracht worden, gehört vorzüglich der Bau des Kornhauses, dergleichen die Stadt vorher nicht hatte, auf dem Burgwal, da zuvor, nach Pols Versicherung ein Kreuzhof deutschen Ordens St. Barbarä Kirche zugehörig gestanden.²⁾

Zwei Hospitäler wurden 1461 gebauet, das eine zu St. Barbara fing man erst an zu bauen; mit dem andern zu St. Hieronymi war man bald fertig. In eben dem Jar wurde eine neue Brücke über die Oder gebauet, ingleichen die Stadt und der Dom befestigt; wozu der Papst eine Indulgenzbulle erteilet.³⁾

Die Ursachen dieses Baues zeigt Eschenloer an: die Breslauer empfangen mancherlei Warnung, dass Girsig Breslau vorgewaltigen wolte. Er hatte zu Prag eine unerhörte Brücke anrichten lassen, davon grosse Rede ent-

1462.

1) Steni Descriptio Silesiae inprimis Vratislaviae subiuncta Sommeri Regno Vanniano p. 143—176. (Die weit bessere Ausgabe führt den Titel: Descriptio Vratislaviae a Barthol. Stheno saeculi XVI. initio exarata e codice Romano accuratius et emendatius ed. J. Th. Kunisch. Vratislaviae MDCCCXXXII. 4to.) Vergl. desselben Aufsatz: Ueber Bartholomäus Stein (denn so hiess er eigentlich in Hoffmanns Monatschrift von und für Schlesien, Th. II. S. 564.) Von demselben um die Geschichte Schlesiens mehrfach verdienten Gelehrten ist auch herausgegeben: Descriptio Silesiae a Barthol. Steno saec. XVI. initio exarata. Vratislav. MDCCCXXXVI. 4to.

2) Fabr. Orig. Wratisl. ad a. 1459. Klose von Breslau, Brief 95. Th. III. 1. S. 51.

3) Klose a. a. O. Brief 98. Th. III. 1. S. 125 f.

stund, wie man sie vor alle Graben und Mauren schieben möchte, und wäre sonderlich auf Breslau gemacht. Auch erfuren die Breslauer, dass Girsik in den Wäldern über Brieg viel Flösser auf diesen Winter machen liess, damit er auf der Oder den Thum und die Neustadt meinte zu gewinnen. Und vorwar es wäre geschehen, wären die Breslauer nicht gewarnt worden. Darum sie nach Weinachten in der grösten Kälte in der Neustadt über die Oder zu dem Bischofshofe eine Brücke eilend zu bauen anfangen, dadurch die Neustadt und der Thum bewaret würden. Diese Brücke kostete viel Geld; darum die Ratmanne den Bischof und das Kapitel um Hülfe und Rat ersuchten. Es verdross dieser Bau sehr den Bischof und die Prälaten. Deswegen sie auch ein nachdrückliches Schreiben an den Rat ergehen liessen folgenden Inhalts: Als Ihr an uns bracht habt von wegen des Baues der neuen Brücke über die Oder, die von unserm Hof bis zu der Neustadt gehen und langen sol; und dabei begeret, dass wir mit unser Geistlichkeit darzu rätlich und hüllich sein solten. Darauf ist unser Antwort: Dass uns nicht dünket solchen Bau anzugreifen, weil ein fridlicher Stillstand zwischen dem Könige und der Geistlichkeit wie auch der Stadt durch den Legaten gemacht und bestätigt ist, darinn eigentlich ausgedrückt, dass wir dawider nicht tun sollen, sondern in Gehorsam bleiben. Dieser Bau würde uns verdächtig machen, als wenn wir uns gegen den König setzen wolten; auch könnten wir bei dem Pabst als Ungehorsame und Fridebrecher angegeben werden. Ingleichen würden dadurch die Freiheiten, die unsre Kirche und diese Insel von Pabsten, Kaisern, Königen und Fürsten erhalten, verkleinet und geschmälert; wozu wir unsere Einwilligung nicht geben können. Es wäre also unser Gutdünken, dass man solchen Bau anstehen lisse, um Krig und Ungemach zu vermeiden; dazu wir gerne helfen und unsers Leibes und Gutes nicht sparen wollen. Und ob euch jemand was anders unterweiset; so sein wir doch euer geistliches Haupt und Hirte, und wolten ungern euch dazu verleiten, da ihr uns anvertrauet seid, und wir für euch Gott Rechenschaft zu geben haben. Auch sein wir berichtet, dass der Erzbischof zu Creta in Macht und Befelung unsers heiligsten Vaters zukünftig und ietzt albereit auf dem Wege ist, der dann solchen Friede gemacht hat, oder in das Reich zu Böhmen und in diese Lande gesandt. Darum so wäre es bequem, solchen Bau anstehen zu lassen, dass er nicht sähe etwas, das ihm mishagen und dem Fride schädlich sein möchte; und hätte dabei uns in Vermerkung, dass wir misfaren und den gebrochen hätten. Hieraus ist zu merken, sezt Eschenloer hinzu, dass der Bischof und seine Prälaten die Brücke gerne gehindert hätten, die doch albereit zur Hälfte und kurz nachher ganz volbracht und gut war. Ingleichen fing man an einen Graben und viel Pasteien um die Stadt zu bauen, und wo es Not war Tag und Nacht die Stadt zu befestigen. ¹⁾

1462. Die Arbeit an den Festungswerken wurde 1462 und folgende Jare eifrig fortgesezt. ²⁾

1) Historie von Bresl. S. 283 ff. (Th. I. S. 177.)

2) Pol. Bresl. Annal. S. 277. (Th. II. S. 42.)

Die Kirche zu St. Bernhardin, welche 1453 von Holz aufgeführt war, wurde nun von Steinen gebaut. Der Weihbischof Johann Gardens legte am Montage nach Trinitatis (d. 28. Mai) 1463 den ersten Grundstein zu derselben in Gegenwart des Rates und einer grossen Menge versammelten Volks. Auch über diesen Bau hat der bidere Eschenloer seine patriotische Glossen gemacht. Viel Geldes, schreibt er¹⁾ wurde zum Bau gegeben. Fürwar Breslau, du hättest dieser Kirchen wol mögen entberen, du hättest ihr sonst genug gehabt. Durch diesen Bau musten hernach viel Kirchen abnemen, auch die Türme und Mauren um die Stadt, auch arme Leute in den Spitalen verderben. St. Hieronymus sagt: Dass die Münche Kapellen und nicht grosse Kirchen haben sollen, und sonderlich ist dieses Ordens Aussatzung, kleine Kirchlein und Glöcklein zu haben. Unselig ist der Bau von Holz und von Steinen, dadurch der ware Tempel Gottes, die Menschen verderben. Viel seliger und dem gütigen Gott angenehmer ist, arme Leute zu erquicken, denn grosse Kirchen bauen, und arme Leute verderben lassen. Viel besser wäre es den Breslauern, dass auf demselben Raume, den die Kirche umgreift, ein Kornhaus, als auf dem Burgwal stünde. Viel Geschosses an den Häusern, die da abgebrochen waren, auch vor der Stadt die Bleiche abgehen musten.

1463.

Es ist unglaublich, was vor grosse Summen Geldes von den Bürgern zu diesem Bau beigetragen worden. Kaum starb einer, der nicht zum Bau dieser Kirche in diesem und den folgenden Jaren in seinem Testament etwas Beträchtliches vermachte. Es könnte hier eine lange Reihe von dergleichen Vermächtnissen aus dem Stadtbuche angeführt werden, wenn man nicht befürchtete, die Geduld der Leser zu ermüden. Auch Auswertige gaben milde Beisteuren dazu. Hanns Brammer von Stephansdorf befahl bei seinem Tode zum Bau der Kirche hundert und drei und zwanzig Mark, drei Firdung Meissnische Groschen auszuzalen; welches auch Niklas Bunzlau der Kirchenvater zu St. Bernhardin am Mittwoch vor St. Michaelis, 1465 empfangen.²⁾ Sehr merkwürdig ist, dass Valentin Haunolt hundert ungr. Gulden zu Selegerete bescheiden zu St. Bernhardin alhie zu dem Baue der neuen Kapellen, ob man die würde bauen zukünftig an der stat des Gemachs, darinn etwenn der Andächtige Vater Johannes Capistranus im Leben persönlich und leiblichen gelegen hat.³⁾

1465.

1465.

Dass die Kirche 1466 vollkommen ausgebauet gewesen zeugt die Verrichtung und der Entscheid, den die Ratmanne zwischen den Vorwesern zu St. Bernhardin und Meister Hannossen den Maurer gemacht haben von wegen des Maurens und aller Arbeit die er an der Kirchen und Chore und aus dem Grunde all um und um bisher daselbst zu St. Bernhardin getan hat, und als itzund vor Augen stehet; also dass die Vorweser demselben Meister Hannossen noch über die vorgetane Bezalung dreissig Mark geben sollen, die sie ihm,

1466.

1) Gesch. von Bresl. S. 223. (Th. I. S. 213.)

2) Lib. Signatur.

3) Mittwoch nach Michaelis (2. October) 1465.

als er vor uns bekante zu Dank bezalet haben, und nichts mehr schuldig sein, der genanten Arbeit halben, und hat sie allenthalber solcher ihm guter getaner Bezalung ganz queit, los und ledig gesaget.¹⁾

1465. Im J. 1465 wurde ein beträchtlicher Bau an der Kirche und dem Turm zu St. Barbarä unternommen. Die Ratmanne machten ein Gedinge zwischen den Kirchenvätern zu St. Barbara und Meister Hanns Bertholt und Meister Franz den Meurer von des Baues wegen an St. Barbarä Kirchen und Turm, also dass die Meurer von stat an, an den Bau greifen sollen, als sie globet haben, und sollen den Turm und die Kirche überal bessern aus dem Grunde, dass es eine Beständigkeit haben werde, als sie denn globet haben. So sollen ihn die Kirchenväter daselbst zu Lone geben achtzig Mark Heller, und sie sollen ihre eigene Kost und Getränke haben. Sonder die Kirchenväter sollen ihn dazu schicken und ausrichten allen Werkgezeug an Steinen, Kalk, Ziegeln, Holz, Zimmerleuten, Eisen, u. s. w. und so ihn Gott hilft, dass die Arbeit volbracht wird, ist es beredt, ob wir würden erkennen, dass sie bei dem genanten Lone nicht könnten bleiben noch zukommen; so sol die Uebermasse stehen zu des Rates Erkenntnis.²⁾

1465
19. Mai.

Ein merkwürdiger Beitrag zur Geschichte der St. Johannis Kirche aufm Dom ist folgendes: Die nemlichen Maurer Hanns Bertholt und Franz kamen am Dinstage nach dem Sontag Vocem Jocunditatis, 1465 vor die Ratmanne und bekanten: dass sie eins worden sein und aufgenommen haben, von dem Wirdigen Kapitel der Kirchen alhie zu Breslau zu St. Johannis, daselbst an der Kirchen vorne über der grossen Türe eine Halle zu machen, die sie also globet haben zu vorbringen und zu machen one allerlei Inträge, nach Laut und Inhaltung ein Zedel, die der Wirdige Herr Doctor Andreas Wayner von wegen des Kapitels vor uns brachte, und in ihrer Gegenwärtigkeit lissen lesen und in unser Stadtbuch zeichnen. Dieselbige Zedel von Wort zu Wort also lautet: Zum ersten wird man zwene Pfeiler vorlegen an die alten Pfeiler auch von gehaunen Steine aufgefürt nach der Prufe, und die genanten zwene Pfeiler sollen werden fünf Viertel dicke auf alle Seiten und sollen auch vortabernakelt sein mit Bilde stetin, also dass unten wird sein Adam und Eva, drobir wird Petrus und Paulus und neben auf den Seiten sollen sein Vincencius und Hedwigis. Ferner sol sein ein Boge unten von grossem gehaunen Steine mit Laubwerg auswenig und innewenig; also doch, dass an demselben Bogen sol oben sein St. Johannis Haupt in einer Schüssel mit zweien Engeln, und darunter sollen sein zwene Schilde der Kirchen, nemlich ein Adler und die Lilien, und auch zwene Schilde da sich anhebet derselbige Boge mit einer Rose und der andere mit einem Weyar; also dass sich das Gewölbe wird schlissen auf dem Bogen. So sol man das Gewölbe anheben nach der alien Scheiben, das auch wird haben durchschliffende KreuzBogen mit viren Schlossteinen, die

1) Dinstag vor dem Fest der Beschneidung Christi (30. December) 1466. Lib. Signatur.

2) Montag nach Quasimodogeniti (22. April) 1465.

da gebildet werden. So sol das Gewölbe abgetragen werden, anzuheben von dem Glasefenster bis auf den untersten Bogen, also dass das Gewölbe oben gefüllet wird und mit Ziegeln abgedeckt, und eine ausgehauene Rynne von Steine mit zweien Gurgulu zu dem Wasserlauf. Ingleichen sol ein Boge oben sein hangende, der den untersten decket wol vorlobwert oben und unten, der wird oben haben einen Johannem Baptistam in der Blumen, und an demselbigen Bogen werden vorne sein sechs Schilde, drei geistliche auf der rechten Seite, der erste mit den Römischen Schlüsseln, der ander Schild mit der Kirchen Adeler, der dritte mit der Kirchen Lilien. Und also auf der linken Seite werden auch drei Schilde sein, der erste mit dem Kaisertum, der ander mit dem Königreiche von Böhmen, der dritte Schild mit der Rosen von Rosenberg. Das Gewölbe sol man mit Lasur anstreichen, und alle Schilde und Bilde des ganzen neuen Werkes sol man vorgulden, nach aller masse als es denn sein sol. Ferner unter der alten Scheiben sol man einen Text machen mit vier Versus, der auch vorgult sol werden mit feinem Golde, und auf den Seiten ein ander Text auch vorgult, der die Jarzeit wird bedeuten. Steine, Zigel, Kalk, Blei, Eisen, und alles das darzu gehören wird, keines ausgenommen, sollen die Wergmeister, als Meister Hanns und Franzke schicken, bei ihrer Zerung und Koste mit allem Gezeug. Vor solche oben vormelte Arbeit und alle Materialia oder Zugehörunge, keines ausgenommen, sol man den egenanten Meistern geben hundert Schok Heller, in massen als hernach geschriben stehet. Sie globen das Werk ganz und gar zu geweren in einem Jare von Johannis bis wider zu Johannis auf das allerlängste. Also dass man ihn auch das Geld oder die hundert Schok teilen sol in solcher masse. Zum ersten sol man ihn geben zwanzig Mark Heller, oder dreissig Mark, dass sie damit zeugen und kaufen mögen den Gezeug gar. Darnach wenn sie anheben zu arbeiten, so sol man ihn geben auf iglichen Monden vier oder sechs Mark Heller und nicht mehr; also doch dass dreissig Mark Heller sollen bleiben unbezalt, bis auf das letzte, wenn das Werk ganz und gar vorbracht wird, und sie das gewert haben, so sol man denn ihn die letzten dreissig Mark Heller geben zu Danke.

Allein dis Werk verzog sich über zwei Jar. Denn am Dinstage nach Laurentii, 1467 kamen vor die Ratmanne die Wirdigen Herren Nikolaus Tempilfelt Cantor, Andreas Wayner Cancellarius, Lehrer der heil. Schrift, Jeronimus Beckensloer und Johannes Heilsberg Thumherren alhie der Kirchen zu Breslau in Macht und wegen des Wirdigen Kapitels derselben Kirchen an einem, und Meister Hanns Bertolt und Franzke Meurerer alhie am andern Theilen, und vordingten und voreineten sich durch des Rates Hülfe und Mittel von wegen des vorgenommenen Baues der Hallen über der grossen Tür der genanten Kirchen nach Inhalt der vorigen Vorwilligung und Gedinge aber auf ein neues zu derselben vorigen Vorwillunge; also dass die genanten Meister Hannos und Franzke dem obgedachten Baue noch zugeben sollen fünftehalb Ellen und ihn mit Bilderwerk und Laubwerk auf behendiste und köstlicher machen und zieren, denn das erste Gedinge innehält. Und die genanten

1467
11. August.

Hanns und Franzke Maurer haben globt solche ihn vordingte Arbeit und Werk zu vorbringen zwischen hier und Bartholomäi über ein Jar und haben vorheischen, dass es allenthalben stehen sol und wol ausgerichtet sein auf dieselbe Zeit one vorzihen; es wäre denn, dass sie das Bildewerk nicht bereiten könnten, sollen sie Tag dazu haben bis auf Michaelis und nicht länger. Und die Herren des Kapitels sollen den obgenanten Meistern Hanns und Franzken zu dem ersten Gedinge als hundert Schoken, das auch vor sich bleibet, noch sechszig ungersche Gulden geben zu Vorbringung des genanten Baues und Werkes, und die Steine, die die obgemelten Meurer noch haben müssen zu dem Bau und Werk, und kaufen werden, von den sechszig Gulden bezalen. Und so die Herren des Kapitels der Meurer Fleiss an dem Bau und Arbeit sehen werden und erkennen; sollen sie ihn zu Zeiten etliche Mark und Zerung geben und zustcen lassen; also doch, dass noch zwanzig Mark Heller von dem obgenanten Gedinge, hundert Schoken und sechszig Gulden bei dem Kapitel bleiben sollen, bis so lange dieser Bau vorbracht, gänzlich volkommet und geweret wird. Denn sollen die übrigen zwanzig Mark denselben Hanns und Franzken Werkmeistern zu Danke von dem Kapitel gegeben und bezalet werden unghindert. Und ob dieselben Meurer Hanns und Franzke den vorgedachten Bau auf die obgeschribene Zeit nicht volbrächten, und dem Kapitel gewereten; so sollen sie ihres Handwerks entperen und entsatzt sein, und dasselbe Handwerk noch keinen Schlag niemanden arbeiten: es sei denn, dass sie die genante Halle und Bau volbracht haben, nach Inhaltung des Gedinges, als oben berüret ist; darein sie sich willig gegeben haben. Und sollen sich über das auch vor dem Herren Official bei den Bannen verbinden, dass sie alle vorgeante Gedinge, und das oben geschriben stehet, vorbringen wollen und zu Danke dem Kapitel geweren, one alle Widerrede.

1465
9. December. Auch liss das Domkapitel eine neue Uhr an die Kathedralkirche machen. Denn am Montage nach Mariä Empfängnis, 1465 kam vor die Ratmanne Meister Nik. Pfauenberger der Schlosser, und bekante in Gegenwart des Ersamen Herrn Johann Heilsberges Thumherrn zu St. Johann, dass er ein Gedinge gemacht mit dem Ersamen Kapitel zu St. Johann, um einen Seger daselbst zu St. Johann an stat des alten Segers zu setzen; also dass er einen beständigen, guten, vollkommenen Seger machen sol zwischen hie und Weinachten über ein Jar auf das längste; also dass er von Weinachten über ein Jar fertig und beständig stehen sol, allenthalben unter seiner Zerung, Kost und Anlage, auch alles Gerete dazu sol schicken, allein ausgenommen Stricke und Gewichte, die sol ihm die Kirche bestellen. Und vor solchen Seger sol ihm gegeben werden dreissig Mark Heller; nemlich die Hälfte in der Zeit, dieweil er daran arbeitet, und die ander Hälfte denn, wenn der Seger volkomlich und beständig gesatzt ist und nicht eher one Widerrede. Darzu so der neue Seger also gesatzt ist, sol ihm der alte Seger auch zustcen und bleiben, damit tun und lassen zu seinen Fromen. Solch Geding hat er globet zu halten und nicht zu übergreifen in keiner Weise. Dabei sein gestanden Meister Jakob Klingenberg und

Meister Georg Blumichen Flaschner als seine Eldisten, und haben gegen der Kirchen zu St. Johannes globet vor den genannten Meister Pfauenberger, dass er solchen Seger sol machen und setzen inmassen und auf die Zeit obgeschrieben, und dass er solch Geding sol halten ungehindert. Dabei der genannte Herr Heilsberg von wegen und in Macht der genannten Kirchen gestanden und hat diesem Gedinge zugestanden und globet, dass es ihm sol gehalten werden gutlich one Widerreden.¹⁾

Der Erker über der Vogtei am Rathause wurde 1471 von Sandsteinen 1471—1479.
gebauet; ferner 1477 die neue Mühle bei dem Wasserrade. Das Wasserrad mit samt dem Hause bei der Herren Mühle wurde 1479 in Holzwerk neu gemacht und gebauet.²⁾

Ingleichen wurde Mittwoch nach Petri Kettenfeier, d. 4. August, 1479 der 1479.
Grundstein zu dem St. Niklastore von Balthasar Hornigen, Bürgermeister samt dem runten Turm mit den runten Schisslöchern. Die Bauherren des Rats waren Nikol. Tintzmann und Hanns Gremmil der Jüngere.³⁾

Bischof Rudolf und das Kapitel zu Breslau hat 1479 den Lucas Ei- 1479.
senreich Hauptmann, Peter Krebel, Hanns Krapfe, Balthasar Horningk, David Jentsch, Hanns Haunolt, Matthias Lebe und Niklas Grunt, Ratmanne, wie auch alle Handwerksleute und Arbeiter, und am Sontage vor Mariä Geburt (d. 8. Septembr.) in den Kirchen öffentlich lassen als verbannte Leute verkündigen; nemlich also: dass sie hinter dem Thum zwei Flügel in der Oder auf der Kirchen Grund bauen lissen, frevelich gewaltiglich wider Gott, Recht und der Kirchen Freiheit. Dawider die Ratmanne mit einer Kopie sich schützten, die das Kapitel mit zwei Herren des Rats, die in das Kapitel geschickt waren, den Ratmännern sandten, einer Gunst bei Bischof Petro geschehen; Daraus man des Bischofs und Kapitels Billichkeit erkennen mag. Wir Ratmanne der Stadt Breslau bekennen öffentlich mit disem Brife alle die ihn sehn oder hören lesen: Dass wir an den Erwürdigen, in Gott Vater und Herrn Herrn Petir, Bischof zu Breslau, unserm gnädigen Herrn, und an die Wirdigen und Ersamen Herren Prelaten und Thumherren des Kapitels der Kirchen zu Breslau bracht haben den Gebrechen von der Oder wegen hinter dem Thume, wie die Oder den Broch alda selbst gewonnen habe, davon Ihn und uns die länge grosser Schade kommen wäre; und haben die genannten unsern Herrn Bischof und Kapitel gebeten uns zu gönnen und zu Dirlauben, das Ufer an der Oder auf den ihren zu fassen, und solchen Gebrechen fürzukommen. Des hat der genannte unser Herr Bischof und sein Kapitel redliche Bete angesehen, und haben uns und der Stadt gegunst und dirleubet, dass wir daselbst hinter dem Thume an der Oder zwene Flügel auf den ihren gestossen und das Ufer gefasst haben; dass das Wasser der Oder seinen rechten Gang haben

1) Lib. Signatur.

2) Pol. Bresl. Annal. S. 319. 349. 367. (Th. II. S. 85. 116. 131.)

3) Lib. Signatur.

möge. Dieselben zwei Flügel wir obgenante Ratmanne auf der Stadt Geld gebauet und gemacht haben, und die auch fürbas auf der Stadt Geld bessern und bauen sollen, wenn und wie oft das Notdurft sein wird; und bekennen, dass wir das von Gunst wegen haben, und danken ihm solcher Dirleubung von unser und der Stadt wegen und wollen das gegen unsern gnädigen Herrn Bischof und Kapitel gern verdienen. Des zu Gezeugnis haben wir unser Stadt Insigel an diesen Brif lassen hängen. Geben am Freitag vor St. Johannstage des heil. Täufers, nach Christi Geburt, 1448.

1448
21. Juni.

Da also die Ratmanne dieselben Flügel bessern lissen, nach laut dieses Brifes, den die Prelaten zu iener Zeit darum genommen, auf dass sie damit die Stadt zu solchem Bau, wenn es not täte, drängen möchten; und da die Ratmanne das willig taten, wurden sie gebannet, da doch der Bau höchst nötig war. Sie trugen den Bann mit Geduld, der endlich, nachdem der Bau unterblieb, aufgehoben wurde. Die Absicht des Rats war, dadurch die Oder und Olau zu vereinigen und auf die Stadt zu weisen.¹⁾

1480. Das Gewölbe über dem Schweidnitzschen Keller ward 1480 geschlossen.²⁾

1481. Der Bau an dem einen von den Mar. Magdalen. Türmen wurde 1481 volendet.

1482. Auf den Elisabethturm ist die hölzerne Spitze so hoch als die Mauer, dreimal durchsichtig, mit Kupfer und Blei beschlagen samt dem Knopfe 1482 gesezt worden. Der Knopf war so gross, dass ein Viertel Bier konte hineingefüllet werden. Der Goldschmid Sebald Pfnor hat ihn vergoldet.³⁾ Wegen dieses Baues erschien vor dem sitzenden Rate, Meister Franzke Frobels Zimmermann am Dinstage nach dem Sontage Oculi, 1484, verscrieb sich und globte bei seinen guten Trauen und Eren, nachdem er das Dach auf dem Thurme zu St. Elisabeth hat angenommen zu bauen und zu vorbringen, daran er auch itzt eines Teiles gebauet hat, dass er das mit ganzem Fleisse bauen wil, und daran getreulich arbeiten und das vorbringen, und die Kirche damit bewaren, dass man ihm danken sol; auch keine Aufzüge machen, noch sich ander Arbeit unterwinden, er habe es denn ganz vorbracht. So haben ihm die Kirchenväter derselben Kirchen globt, itzt von stat an zu geben sechs Mark Heller, und fortan alle Wochen ihm auf seine Person Eine Mark und den Gesellen zu fünf Groschen, so lange bis es vorbracht wird. Und ob zwene Feiertage in der Woche kämen, das sol ihm unschädlich sein; und so das ganz vorbracht ist, sollen die Kirchenväter vier Gesellen iglichem ein Kleid geben, als sie erkennen werden.⁴⁾

1484
23. März.

1486
27. Februar.

Ingleichen kam vor den sitzenden Rat am Montage nach Oculi, 1486. Meister Franz Schiferdecker und bekante: dass ihm die Kirchenväter zu St. Elisabeth eine ganze vollkommene Bezalung und Vorgenügen getau haben von wegen

1) Lib. Grenitiarum f. 19. Lib. Magn. Vol. I. f. 68. Pol. Bresl. Annal. S. 367. (Th. II. S. 131.)

2) Pol. S. 369. (Th. II. S. 133.)

3) Pol. S. 372. (Th. II. S. 135.)

4) Lib. Signatur.

der Arbeit, als er den Kirchturm zu St. Elisabeth gedekt hat; also dass er fleissig dankte guter Bezalung und sagte die Kirchenväter davon queit, los und ledig, und globte sie und die Kirche darum zu ewigen Zeiten nicht anzusprechen geistlich noch weltlich in keiner weise; auch globte er, ob immer dasselbe Dach an dem Turme gebrechlich würde, also ferre er daran gedekt hat, dass er solches wandeln und wider machen und fertigen wil one alle Ausreden.¹⁾

Die Kreuzkirche aufm Dom wurde 1484 mit einem Bleiern Dache gedekt, und 1485 der Grund zur Pasteri bei St. Bernhardin an der Olau gelegt.²⁾ 1484—1485.

Die grosse Gloke zu St. Mar. Magdalena wurde den 11. April, 1486 zum erstenmal geläutet, welche das Jar vorher Michael Wilde, ein Kannengisser im Olauschen Zwinger gegossen.³⁾ 1486.

Das Hospitalgebäude zum heil. Leichnam wurde 1492 volendet, welches die Aufschrift auf dem Steine, der an dem Schlafhause gegen das Wall eingemauert ist, bezeuget: Anno 1492 erectum est hoc edificium pro laude Dei et sustentatione pauperum in hoc hospitali degentium. Ingleichen ward unter des Hieron. Meisners Hauptmanschaft der neue steinerne Pranger gesetzt.⁴⁾ 1492.

Die Mar. Magdalenen Kirche 1495 mit verglasurten grünen und roten Dachzigeln gedekt.⁵⁾ 1495.

Die St. Bernhardin Kirche, in welcher d. 13. Decembr. 1491 das Gewölbe bis an den hintern Chor 22 Ellen lang und 7 breit eingegangen, nachdem es wider gebanet, wurde den 4. Septembr. 1502 vom Bischof Johann aufs neue geweiht.⁶⁾ 1502.

Die Olausche steinerne Brücke über den Olaufluss wurde 1507 geschlossen und gewölbet. 1507.

Den 15. August 1507 ward die grosse Gloke zu St. Elisabeth von Georg Milden in der Hundegasse gegossen. Sie hat $4\frac{1}{4}$ Elle im Durchschnitt, 14 Ellen im Umfange, ist $\frac{1}{2}$ Elle dike und wigt 220 Centner, der Klöppel 5 Centner. Auch ward an dem Turm daselbst zehn Ellen abgetragen.⁷⁾ 1507.

Wegen der Weihung dieser Glocke schrieben die Ratmanne an Johann Bischof zu Breslau, Stathalter und Hauptmann in Schlesien folgenden Brif. Geben Euer F. G. wissen, dass die Kirchenväter zu St. Elisabeth eine grosse Glocke haben gissen lassen, und wolten die gern in den Turm hängen, und dem Volke, auch den Christgläubigen Selen zu Trost und Gutte leutten lassen, wo die vorhin geweiht wäre, uns angeruffen, Euer F. G. darum zu ersuchen, 1507.

1) Lib. Signatur.

2) Pol. S. 372 f. (Th. II. S. 136 und 137.)

3) Pol. S. 373. (Th. II. S. 138.)

4) Pol. S. 400. (Th. II. S. 164.)

5) Pol. S. 402. (Th. II. S. 165.)

6) Pol. S. 399. 417. (Th. II. S. 162 und 178.)

7) Pol. S. 430. (Th. II. S. 190.)

und zu bitten; wo Euer F. G. sich in kurzen Tagen allhie bei uns aufhalten und die Glocke selber weihe wolte, ihn den Tag zu ernennen, auf dass sie sich dazu schicken und Euer F. G. nach Wirden voreren möchten, als sie denn nach bestem Fleis tun wolten. Gedächte aber E. F. G. in kurzen allhie nicht zu sein, wolte diss befelen dem Herrn Weihbischof, damit die Glocke one weitem Verzug möchte gehangen und gelautet werden. Deme also nach bitten wir E. F. G. diemüttig Fleis, wolle sich hiran gnädiges und geneigten Willens erzeugen. — Am Montage nach Joham Enthauptung, 1507. ¹⁾

30. August.

Demienigen, der diese Glocke eingehangen, erteilten sie folgendes Zeugnis:

1509. Wir Ratmanne bekennen: dass der vorsichtige Meister Leonhart Flegssperger unser gröste Glocke zu St. Elisabet aufs neue meisterlich und wolgehangen hat, und zu derselben und andern Glocken einen neuen Stul gemacht und sie darein gehangen. Und nachdem wir etliche Meister unser Zimmerleute solche Arbeit haben besichtigen lassen, haben sie uns unterrichtet, dass es gute und beständige Arbeit sei; also dass wir als oberste Kirchenväter daran gute Genügen gehabt, und ihm seinen verdinten Lon geben lassen. Bitten darum alle und ide, zu den sich genanter Meister Leonhart wenden und keren wird, ihm Gunst und Förderung um unsern willen zu erzeugen; wollen wir gegen menniglich und iden insonderheit widerum zu gutem Gefallen werden. ²⁾

1507. Auch ward die Schule zu St. Elisabet 1507 erbauet. ³⁾

1511. Ferner die Kathedralkirche aufm Dom 1511 mit Kupfer gedeckt. ⁴⁾

1514. Die Walkmüle auf dem Neuen Werder wurde 1514 zu bauen angefangen. Die Geleite von der Oder fast durch alle Gassen gelegt. Der Stok bei dem heil. Leichnamstor rechter Hand gemauert. Die Orgel zu St. Elisabet d. 18. Februar renoviret. ⁵⁾

1515. Zwischen der Bret und Mahlmüle ward die Brücke gebauet, 1515; und ein zimlich hoher Damm ins Bürgerwerder zum reiten und gehen von Erde und Sand geschüttet. D. 31. Mai am Kaufhause zwischen den beiden Türen das kleine Stüblein, oder der Streichgaden gebauet. ⁶⁾

1516. Lucas Lindner, der Kürschner auf der Kupferschmide Gasse fing an 1516 hinter seinem Hause einen Turm aufzubauen, auf seine eigene Kosten, der Stadt zu Ehren und ihm zum Andenken. ⁷⁾

1519. Das Gewölbe aus dem Schweidnitzschen Keller über den Markt bis zu der Kühschmalzen Hause unter der gepflasterten Erde wurde den 20. August, 1519 geschlossen; damit die Weisbier, welche man in der Kühschmalzen Hinterhause brauete, also unter der Erden in den Keller gelassen würden. ⁸⁾

1) Notul. Commun. K. 9.

2) Montag nach Bartholomäi (27. August) 1509. Notul. Commun. G. 8.

3) Pol. S. 431. (Th. II. S. 190.)

4) Pol. S. 438. (Th. II. S. 196.)

5) Pol. S. 442. (Th. II. S. 200.)

6) Pol. S. 445 f. (Th. II. S. 204.)

7) Pol. S. 448. (Th. III. S. 1.)

8) Pol. S. 456. (Th. III. S. 7.)

Die Trinkstube über dem Kaufhause und die kleine Wage aufm Ringe wurde d. 3. April, 1521 zu bauen angefangen, und 1522 volendet. Allein die Trinkstube für die Junker, Kauffleute und Bürgerschaft bestand nicht lange wegen des grossen Töppelns, Spilens und Saufens, daraus ein unordentliches Wesen folgte.¹⁾ 1521—1522.

Die Lohe- und Papiermühle branten d. 29. Septemb. 1523 ab. Die Papiermühle ward in den folgenden Jaren über das Wehr bei der Herren Hintermühle, und da wo die Lohmühle gestanden, eine Dratmühle gebauet.²⁾ 1523.

Das Schweidnitzsche Tor wurde 1526 weiter hinausgerückt, damit die Brücke eine Krümme hätte; auch der Wall von Erde auf die Mauer geschüttet von der heil. Leichnamskirche an bis zum Niklastore herum.³⁾ Ingleichen das Dach aufm Rathhause bestigen; die Brücke über der Olau auf der Schweidnitzschen Gasse d. 5 August zu wölben angefangen; endlich das Hospital zu Allerheiligen gebauet.⁴⁾ 1526.

Zur Geschichte der Häuser in Breslau dient folgendes.

Auf der Junkerngasse dem Oberamtshause gegen über war die Salzpforte. Das Haus an der Salzpforte gegen Melchior Ungeroten und Thomas Prockendorf über in der Junkerngasse an der Ecke gelegen gehörte dem Wilke Berlin Bresl. Schöppe. 1473.⁵⁾ 1473.

In dem Hause aufm Mar. Magdalenen Kirchhofe, damals der alte Pfarrhof genant, wonten Altaristen, wie solches der Vergleich bezeuget wegen eines Fensters in demselben anderthalb Ellen breit und zwei Ellen hoch mit dem Andr. Kneuffel Besitzer des Hauses in dessen Hof das Fenster ging.⁶⁾ 1474.

Herzog Niklas zu Oppeln und Herz. Ludwig sein Son gaben dem Martin Banke und Hedwig seiner ehlichen Hausfrauen zu ihrer beider Lebentage ihr Haus und Erbe bei St. Matthiä gelegen, zu ihrem Nutz zu gebrauchen; doch also, dass sie alle Jar iärlich acht Mark Heller an demselben Hause verbauen und bessern sollen, so lange sie leben.⁷⁾ 1475.

Die Ratmanne gönnten und erlaubten dem Apotheker Magister Nikol. Ron, dass er aus dem Hause, welches er gekauft hatte von der Frau Hedwig, Christoph Rintfleischinn nachgelassenen Tochter des Marcus Kurn Schöppen, auf der Albrechtsgasse gelegen, eine Apotheke machen konte, und sich darein richten, als er wüste. Also doch, dass die alte Apotheke auf dem Hüernermarkte, darinn er vor gewont und Apothekerhandel gehabt, sol abgetan sein.⁸⁾ 1484.

1) Pol. S. 463 f. (Th. III. S. 11.)

2) Pol. S. 481. (Th. III. S. 30.)

3) Pol. S. 494. (Th. III. S. 42.)

4) Pol. S. 497 f. (Th. III. S. 45 f.)

5) Lib. Signatur.

6) Mittwoch nach Jubilate (4. Mai) 1474.

7) Dinstag nach Trinitatis (23. Mai) 1475.

8) Am Montage vor dem Neuiar (20. December) 1484.

1487—1495. An den Gassen am grossen Ringe waren Schwibogen. So kommt ein Haus an dem Ringe bei dem Schwebogen an der Ecke vor 1487. Zins auf Hanns Hessen Haus und Erbe und dem Entenstalle daneben auf der Reussischen Gasse gelegen. 1495. Die Ratmanne erlaubten den Brüdern zu St. Albrecht die wüste Hofestat an der Olau hinter ihrem Kloster gelegen zu bauen; doch das sie das Gebaute binnen Jar und Tag an weltliche Hände bringen sollen, und darauf bis drei Mark Zins behalten mögen.¹⁾

1498. Haus am Ringe an der Honigecke gelegen, 1498. Haus in der Pfnorr-gasse zunächst bei der Münze, 1498. Der Herzog von Oppeln hatte sein Haus auf der Schubrücke 1498.

Barthol. Moyben und Georg Moyben hatte ider ein Haus auf der Schubrücke (waren also wol Schuster) 1498.

1475
9. December. Nik. Hünermann und Katharina seine ehliche Hausfrau kamen am Sonnabend nach Mariä Empfängnis, 1475 vor den sitzenden Rat und bekanten: dass Hanns Crappff Schöppe, ihnen abgekauft, bezalet und vorgnügget habe den Schwibogen mit dem Gebäude darauf, das er selbst hat bauen lassen des hintern Gemachs gegen der Jungkherrngasse zwischen ihren beiden Erben am Ringe in dem Gässigen gelegen; auch dass an ihrem Haus die Mauer, als ferre dasselbe Hintergemach und Schwibogen berüret, eine Scheidemauer sein sol, und zu demselben Hinterngemach gehören. Also dass nun beide Schwibogen mit beiden Gebäuden darauf, nemlich das hinter und forder Gemach gegen dem Ringe fortan ewiglich zu des genanten Hanns Krappffen Haus gehören und bleiben sollen, damit zu tun und zu lassen ganz ungehindert. Auch die Mauer als ferre sie an ihrem Haus beiden Schwibogen und Gebäuden darauf dinet, als Scheidemauer recht ist, bei denselben Schwibogen und Gemachen allen beiden bleiben sol ungehindert; als das durch ihren Vorfarn Besitzer ihres Hauses, Glückmichil genant, vormals gemacht, vorricht und in unsern Stadtbuch beschriben und gescheen ist am Mitwoch in Vigilia Nativitatis Mariä Virginis in dem vier und sibenzigsten Jare nebst vorgangen, und sie sagten den genanten Hanns Krappffen und seine Nachkommen Besitzer seines Hauses von solcher Bezahlung und Vorgnügung ganz queit, ledig und los.²⁾

1474
7. Septembr.

1508.
1525. Der Wirt zum gulden Baum hatte dem Hanns Koyet ein Ross gesperrt. 1508.³⁾ Herz. Karl zu Münsterberg Oels hat der Stadt sein Haus und Hof gegen dem neuen Kornhause über ganz frei verkauft und aufgereicht; da doch Magister Nikol. Weidner Thumherr und Altarist zu St. Barbara zwei Zinsbriefe über acht Mark, und die Altaristen zu St. Elisabet auch zwei Zinsbrife über sechs Mark Zinse auf diesem Hause verschriben und zu rechte geregt hatten. Es war ehemdem der Herzoge zu Lignitz Haus gewesen. 1525.⁴⁾

1) Montag nach Quasimodogeniti (27. April) 1495.

2) Lib. Signatur.

3) Notul. Commun. Q. 18.

4) Notul. Commun.

Dem Bischof zu Lebus Theodoricus schriben die Ratmanne: dass die verordneten Stadtbaumeister ihnen angetragen, dass etliche Häuser auf der Tauschengasse ihm zuständig eingefallen und ganz niderligen, ingleichen beklagten sich die Nachbarn bei diesen vorwüsten Häusern wonhaft, dass sie unbillliche Schaden daraus mermals erlitten hätten. Sie ersuchten ihn demnach, er möchte Anstalt machen, dass diese Häuser gebauet und bauhaftig gehalten würden; damit sie sich derselben, wie anderer wüsten Hofestete, in der Stadt Namen nicht unterzihen, und an gemeinen Nutz der Stadt wenden dürften. 1506. ¹⁾

Die Ratmanne vergönten dem Melchior Hirsch ihrem Mitbürger: dass er von seinem Haus am Ecke des Seidenbentels zunehst dem Tore, als man von der Pfnorrgasse über die Olau gehet gelegen, welches ihm eben zu der Zeit verreichet wurde, das Geschos wie von alters, iärlichen richten, und der Stadt vor sein Eidgeschos von seiner Habe alle Jar gleich sibem Gulden ungr. rechtfertig und schwer genug an Golde und Gewichte schossen und geben, und sich allenthalben gleich andern Bürgern aller Freiheiten und Begnadungen verhalten und gebrauchen sol, doch nicht anders, dem allein zu seinen Lebetagen. ²⁾ Ingleichen gestatteten und erlaubten sie eben diesem Melchior Hirsch: dass er die Häuser im Seidenbeutel also lange sein Haus und Erbe daselbst wendet und sich erstreckt, auskaufen, dieselben Häuser brechen, und die Stellen wenden und bauen mag zu seinem Behagen und Gefallen; darzu die Gasse daselbst vormachen und zubauen zu seinem Nutz vor ihnen und iderman ungehindert; also doch, dass er den Erdzins derselben Häuser, auf sein Haus und Erbe daselbst nemen, und denselben Erdzins iärlich davon richten sol. Darzu sol er vorpflicht sein, das Ufer derselbigen Häuser an der Olau von Steinen und Ziegeln zu mauren mit samt dem Flügel am Pforte der Olau, und diss also stark anlegen, dass man eine Brücke darauf machen und welben mag an stat des itzigen Steiges. Und damit er solchen Bau desto besser volenden möge, haben sie ihm zu disem Bau zugesagt, den Kalk zu lassen um das Geld, als man ihn zu Brandstätten lässt. Welches alles Melchior Hirsch vor dem sitzenden Rat über sich genommen und globet vor sich, seine Erben und nachkommene Besitzer desselben seines Erbes den Erdzins nach Inhalt des Geschosbuchs iärlich auszurichten und zu geben; auch den Bau allenthalben wie gemelt zu vorbringen one Hindernis und Intrag. ³⁾ Aus disen ist erweislich: das von diesem Melchior Hirsch der Steig, welcher in den vorhergehenden Zeiten die Korschebrücke hiess, den Namen: die Hirschbrücke bekommen.

Verschiedne Besitzer von Häusern waren von allen bürgerlichen Abgaben frei: dahin unter andern auch Heinrich Seidlitz gehört. K. Matthias hatte bei seiner Anwesenheit in Breslau an den Rat begeren lassen: dass Heinz Seidlitz bei seinem Weibe allhie in Breslau frei wonen möchte; und nicht

1) Notul. Commun. C. 1.

2) Mitwoch nach Lätare (17. März) 1518.

3) Dinstag nach Francisci (7. October) 1522. Lib. Magn. Vol. I. f. 104. 106.

dürfte schossen, noch wachen, noch andere Anschläge geben; und dass er auch zu Bürgerrecht nicht dürfte gedrenget werden. Welches ihm auch der Rat auf eine Zeit zugesagt, bis auf Wolgefallen des Rates. Hierauf verlangte Heinz Seidlitz ein Zeugniß darüber; nachdem er meinte, dass ihm durch solche Freiheit der Stadt Privilegien und Begnadungen zu seinem Rechte zu Hülfe kommen solten vollkommen als einem Mitbürger. Da sie ihm dann folgendes

1473. Bekentnis erteilten: dass der Stadt Privilegia, Begnadung und Freiheit niemand zusteem, denn ihnen und ihren Mitbürgern, die mit der Stadt schossen, wachen, Schützengeld und andere Anschläge geben.¹⁾

1517. Ferner bekanten die Ratmanne: Dass sie sich mit dem Jakob Fugger Bürger zu Augspurg, ihrem besondern guten Freunde, durch seinen Diner Hanns Pulern der Behausung halben alhie zu Breslau zwischen etwan Hanns Krapfen und Dachsen Erben am Ringe gelegen voreiniget und vortragen haben; also dass Jakob Fugger seine Behausung mit aller zu und eingehörungen sein Lebenlang durch sich und die seinen, so er dazu verordnen wird, frei ohne alle Geschoss, Steuer und ander der Stadt Mitleidung, darmite solche Behausung vormalen beladen und beschwert gewesen, besitzen, innehaben, nutzen und genissen sol und mag one meniglich vorhinderung, Irrung und Eintrag. Und vor solche Freiong sol gemelter Jakob Fugger ihnen in ihre der Stadt Kammer zu Breslau iärlich geben und bezalen vier und zwanzig Gulden ungr. dermassen wie der Gulden hier an dem Geschoss in die Kammer gegeben und genommen wird.²⁾

In der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geschah es oft, dass der Verkäufer seines Hauses sich ausbedung, dass ihm der Käufer auf Lebenslang mit Wohnung, ingleichen mit Essen und Trinken, zuweilen auch mit Kleidung versorgte. Matthias Nossag hatte seine Häuser auf der Schweidnitzschen Gasse dem Hanns am Ende und Bartusch Scholz verkauft; dafür sie ihm globten zu seinen Lebetagen, mit bequemer Speis und Trank, als gut sie das essen, und mit Kleidung versorgen wollen, und frei Herberge vorleihen, und ihm alle Jar Eine Mark Heller so lange er lebet, zu Trankgeld geben wollen.³⁾

1481. Meister Bernharts des Stadtbaumeisters nachgelassene Hausfrau Barbara hat dem Paul Geyseler und Ene da seiner ehlichen Hausfrauen ihre Pechhütte oder Pechhaus vor dem Olauschen Tore verkauft. Davor sie globt: Dass sie sie frei halten sollen und wollen zu derselben Frau Barbara Lebetagen, und sie sol eine Kammer unten im Hause haben; darzu sollen sie die Frau Barbara mit Essen und Trinken neben ihm an ihrem Tische, also gut sie das haben werden, halten, auch ganz frei zu der Frau Barbara Lebetagen one Hindernis und one alle Widerrede.⁴⁾

1) Mittwoch nach Andreä (1. December) 1473. Lib. Signatur.

2) Dienstag nach Thomä (22. December) 1517. Lib. Magn. Vol. I. f. 105.

3) Mittwoch nach Mariä Geburt (10. September) 1460. Lib. Signatur.

4) Dienstag an St. Briccii Tage (13. November) 1481.

Georg Moyben hat vor dem sitzenden Rate vorwilligt und zugesagt Merten Glogern, dass er zu seinen Lebetagen frei Wohnung und eine Kammer haben sol in dem Hause unter dem Olauschen Tore gelegen, das er ihm vor- kauft und gereicht hat; sonderlich sol er in die Stube und in den Hof zu sei- ner Notdurft frei gehen ungehindert und one Widerrede. ¹⁾ 1482.

Wolfgang Waydhoffer der Barbirer hat sich vorwilliget gegen Ka- tharina Meister Barthuschinne Barbirerinne, dass sie frei Herberge haben sol zu ihren Lebetagen in der Kammer, da sie innewonet in dem Hause auf der AlbrechtsGasse bei Meister Niklas Barbirer Haus und Erbe gelegen, das er von ihr gekauft hat, und sie mit notdürftigen Feuerweg zu versorgen, und gütlichen bei ihm zu halten one alle Widerrede. ²⁾ 1483.

Die Ratmanne verkauften als oberste Vormunde des unmündigen Kindes Johann Zacharias Garten und Erbe auf dem Schweidnitzschen Anger dem Merten Meye dem Kürschner vor sechs und zwanzig Gulden ungr. unter der ausdrücklichen Bedingung: Dass er den Knaben bei ihm haben und zu der Schule halten sol; darzu mit Essen und Trinken und gewöhnlicher Kleidung versorgen, bis er zu volmündigen Jaren kommen wird; alsdann er ihm solche 26 Gulden ungr. geben und ausrichten sol. ³⁾ 1497.

Die Leibrenten waren eben zu der Zeit sehr gewönlich. Hanns Krapff nebst Katharina seiner ehlichen Hausfrau reichten auf und vorschriben zu ei- nem rechten iärlichen Leibzins dem Philipp Scholz und Benigna seiner ehlichen Hausfrauen ihnen beiden zu ihren Lebetagen und von einem auf das andere zu kommen ein und dreissig gute ungr. Gulden iärlicher Leibrente und Zins auf ihr Haus und Erbe allhie am Ringe gelegen an der Ecke an dem Gäss- lein als man vom Ringe in die Junkerngasse gehet auf die linke Hand zunähst Hanns Hessen Erbe um eine Summa Geldes, die sie bereit von ihnen zu Dank empfangen haben, zu geben dieselbe 31 Gulden in Golde auf den nächst- kommenden St. Elisabetttag über ein Jar anzuheben, und iärlich auf diesen St. Elisabetttag mit einander, so lange Philipp Scholz und Benigne sein ehlich 19. November. Weib im Leben sind. So bald sie aber beide gestorben; so sol das obgenante Haus und Erbe mit samt seinem Besizzer von diesem Zins und Leibrenten von stat an ganz queit, ledig und los sein. Wenn ihnen ihre iärliche Leibrente nicht bezalet würde, so mögen sie sich von stat an zu dem genanten Haus und Erbe halten, und das vor ihre iärliche Leibrente vermieten, oder sonst ihren Nutzen damit schaffen. ⁴⁾ Dieser Philipp Scholz starb am Tage vor Aller- heiligen, 1480, seine Frau aber war lange vor ihm mit Tode abgegangen.

Besonders kauften merere von der Stadt Leibrenten; davon folgende Briefe zum Beweise dinen. Wir Ratmanne, Schöppen, Geschworne Eldisten der Kauf- leute und ganzen Gemeine der Stadt Breslau bekennen u. s. w.: Nachdem der 1512.

1) Sonnabend vor Judica (23. März) 1482.

2) Mittwoch nach Martini (12. November) 1483.

3) Dienstag vor Mariä Reinigung (31. Januar) 1497. Lib. Signatur.

4) Freitag nach St. Andreä (2. December) 1468. Lib. Signatur.

Erbare Balthasar Hornig von seinen und von wegen Frauen Barbara seiner ehlichen Hausfrauen, etliche Summa Geldes auf Leibrenten Zins nach Inhalt der Briefe darüber, uns und unser Stadt zu Nutze und fromen ausgezalt, vorgereicht und damit zu Freundschaft gewest sein; angesichte solcher Guttäte, die er und sie uns und der Stadt getan, haben wir ihn beiden die Wohnung bei uns zu haben, und ein Haus, darinn sie itzunder wonen, aufgereicht, zu empfangen und zu ihrer Wirtschaft und Notdurft, und nicht furder von Tränken und Speisen von Fremdes zu bringen, oder allhie zu kaufen, zu schaffen und Wirtschaft zu halten vorgunst und zugegeben; auch aller Anschläge, Geschoisser und sonst alle Beschwerunge, darmite man einen Mitbürger beschweren möchte, frei zu sein; auch sie und ihre Güter gleich einem andern unserm Mitbürger nach unserm Vermögen schirmen und schützen. Jedoch also, was sie von fremden Trenken in ihr Haus schaffen, oder sonst Kaufmanschatz allhie treiben, davon sollen sie tun, und der Stadt recht werden, als ein Gast, und sollen alles, was ein Gast der Stadt zu tun pflichtig ist, auch zu tun vorpflichtet sein, one alle Ausrede. ¹⁾

1513. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w., dass wir den guten Willen, so Claus Egerer, unser Mitbürger zu gemeinem Nutz dieser Stadt fürgewand, und Leibrente laut seiner Zins brife auf der Stadt gekauft hat, bedacht, und ihm die weil er ein schwacher alter Mann ist, vorgunst, dass er alle Jar vier Viertel oder zehn Lagel Wein one Ungelt einlegen, und vor seine Person allein im Hause gebrauchen mag, und dass man ihm im Schweidnitzschen Keller um sein Geld aus dem Fass, daraus unsern Ratesfreunden gegeben wird, auch geben sol. Wo wir auch die Wache anlegen würden auf den Erbarn Kaufmann, haben wir ihm zugegeben, dass er einen andern tauglichen Mann bestellen und in eigener Person nicht selber wachen sol noch darf. ²⁾

1513. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. Nachdem der Erbar Jeronimus Hoffemann eine Summa Geldes auf Leibrenten Zins nach Inhalt des Brifes darüber uns und gemeiner Stadt Breslau zu Nutz und Fromen ausgezalt, fürgereicht, und damite zu sonder Wilfarung und Freundschaft gewesen ist; in Bedacht derselben guten Tate uns hie mite getan und erzeiget, haben wir ihm aus rechtem Wissen und gutem fürgehabten Rate eine freie Behausung und Wohnung in oder auswenig der Stadt Breslau in Mittunge oder Kaufsweise gestattet und vorgunst, auch dass er aller Wache, Geschoisser, Steuer, Ungelt, und ander Beschwerung unsers Allergnädigsten Herrn des Königs und der Stadt frei sein sol. Darzu sol er und mag vor seinen Tisch Wein und Bier einlegen frei one alle Entgelt, desgleichen freien Feilkauf gleich einem andern Bürger, forderlich Stoss und Brennholz auf Widerkauf zu Wasser oder Erde gebrauchen vor iederman ungehindert; darzu wir ihm den Plan zu solchem Holze aussetzen hinter des heil. Geistes Hospital bis zu der Brüken, und vom Wasser

1) Montag vor Egidii (30. August) 1512. Lib. Magn. Vol. I. f. 102.

2) Mittwoch nach Mariä Himmelfart (17. August) 1513.

bis an die Mauer zugesagt und gestattet; doch also, dass er davon, was ein ander gegeben, der Stadt zu ihrer Gerechtigkeit auch geben und ausrichten sol. Wo er aber darüber mit ichte handeln würde, sol er sich im Zolle und Handel wie ein ander Gast verhalten.¹⁾

Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. Nachdem diese Stadt Breslau aus vil Anfechtung in grosse Beschwerung und Schuld kommen ist, haben wir mit den Erbar unsern Kaufleuten und Zechen überein getragen, Leibrente auf die Stadt zu vorschreiben, oder Freiheit bei uns alhie zu wonen zu geben, Leuten, die mit ihrem Gelde der Stadt zu Hülfe kommen würden; und nu der Erbar Christoph Hornigk unser Mitbürger der Stadt eine Summa Geldes gegeben hat; haben wir dagegen ihm diese nachfolgende Freiheit gegeben, nemlich frei Behausung innewenig oder auswenig der Stadt Breslau, wo ihm gefällig und am bequemsten in Mittung oder Kaufweise zu haben und zu halten gegunst und gegeben; Darzu dass aller Wache, Geschosser, Steuer, Ungeld und ander Beschwerung, damit ein Bürger von Rechte oder Gewonheit beschweret möchte werden von unserm Gnädigsten Herrn dem Könige, oder der Stadt Breslau ganz frei sein sol; darzu auch was er mit und in Kaufmanschatz handeln und wandeln würde, sol er sich im Zolle gleich andern Gästen vergleichen, und hirüber unbeschweret weiter bleiben. Auch wollen und sollen wir ihn und seine Gütter, gleich einem andern unsern Mitbürger nach unserm Vermögen schützen und schirmen. Wo aber gedachter Christoph Hornig ein Weib zu der Ehe nemen würde sol ihm dennoch nichts destoweniger diese Begnadung und Freiheit zustehen und unverbrüchlich gehalten werden.²⁾

1513.

Eben einen solchen Brief bekam Bartholom. Hornig von der Stadt; nur dass es zulezt in demselben heisst: Wo aber gedachter Barthel Hornig ein ehelich Weib neme; sol dasselbe sein Weib von dem Gutte, das sie haben würde, mit der Stadt davon leiden gleich einem andern unsern Mitbürger und sich mit dieser Freiheit des nicht schützen können.³⁾

Um die Anzal und die Rangordnung der Zechen in diesem Periode mit denen von 1389 bis 1451⁴⁾ vergleichen zu können, folgt hier ein Verzeichniss derselben von 1499 nebst den Namen ihrer Eltesten; Die beigefügte Zal zeigt die Menge der Innungsverwandten und Meister.

1499.

Kaufleute. Wenzel Wüsthube, Kunze Sauer mann. 54.
 Reichkrämer. Ambros. Neuhoff, Lorenz Weidener. 38.
 Kretschmer. Niklas Neumann, Hanns Eichholz. 94.
 Kürschner. Stenzil Kapedlo, Hanns Briger. 92.
 Goldschmide. Jakob Kunze, Lamprecht Smydt. 23.

1) Montag vor Johannis Baptistä (20. Juni) 1513.

2) Mittwoch nach Luciä (14. December) 1513.

3) Montag nach Mariä Geburt (10. September) 1515. Lib. Magn. Vol. I. f. 103. 104.

4) Klose's Briefe über Breslau, Brief 90. Th. III. 1. S. 414 ff.

- Tuchmacher der alten Stadt. Hanns George, Merten Seidel. 42.
 Tuchmacher in der Neustadt. Andres Jeschke, Barthel Marischer. 48.
 Fleischer der alten Bänke. Matthis Kakisch, Vicenz Kretschmer. 54.
 Fleischer der neuen Bänke. Jeron. Moller, Michel Langener. 38.
 Mälzer. Hanns Wewirssky, Jakob Schreth. 46.
 Schuster. Jeronymus Grenewitz, Christoph Reichel. 96.
 Becker. Vicenz Nitsche, Paul Wirth. 118.
 Schneider. Paul Zipser, Stephan Vilheuer. 93.
 Messerschmide. Kaspar Ortener, Wolfgang Buler. 40.
 Grobschmide. Simon Grundel, Georg Sperling. 25.
 Schlosser. Hanns Gloger, Hanns Schulz. 41.
 Weisgerber. Merten Preusse, Michel Tschirmis. 43.
 Gürtler. Andres Frölich, Kaspar Hoke. 12.
 Kamengisser. Blasius Witche, Peter Preusse. 15.
 Büttner. Andres Rauschenschild, Christoph Grundel. 30.
 Rademacher, Wagner. Vicenz Zebil, Paul Jegerdorf. 20.
 Maler, Tischler und Goldschlager. Jakob Peynhart, Lorenz Knospnel. 70.
 Parchner (Leinweber). Bernhart Ronner, Hanns Felsberg. 80.
 Taschner (Beutler). Gregor Schmydt, Georg Gruner. 52.
 Hutter (Hutmacher). Simon Lange, Niklas Spilner. 24.
 Sattler und Riemer. Matthis Rüban, Kaspar Steinmann. 26.
 Handschuhmacher. 4.
 Seiler. Lorenz Beier, Hanns Wolf. 8.
 Fischer. 16.
 Heringer. Hanns Winkeler, Nickel Stoltz. 46.
 Stellemacher. Valten Springsgut, Lorenz Paul. 12.
 Bogener. Meister Jakob Mehwiss. 5.
 Nadeler. Hanns Waltfogel, Nickel Hartigk. 30.
 Geisler. Paul Parchwitz, Paul Rugersdorf. 32.
 Seiffemacher. Hanns Fogel, Hanns Kitzig. 12.
 Partirer. Christoph Heilmann, Georg Herbist. 50.
 Rotgiesser, Schellenschmide. Matthis Metzner. 7.
 Loschfärber. Hanns Meywalt, Lorenz Gertener. 16.
 Spigler, Drechsler. Lucas Elgast, Bernardinus Jorge. 7.
 Bader. Niklas auf der Oder, Matthis vor dem Olauschen Tore. 6.
 Schönefärber. Christoph Wolff, Nickel Tyle. 10.
 Töpfer. Matthis Groffe, Matthis Jeschke. 20.
 Sälzer. Hanns Kottelschreiber, Stephan Wagenknecht. 26.
 Zimmerleute, Müller. Georg Lebe, Lorenz Dithmann. 56.
 Mäurer. Blasius Rose, Hanns Obermann. 40.
 Barbirer. Niklas Hergot, Hanns Oppirmann. 8.
 Schwertfeger. 2.

Wenn man nach Masgabe dieser Anzal die Personen der Zechfamilien auf 12,000 rechnet; so werden diese mit den übrigen geistlichen und weltlichen zusammen ohngefehr einige 30,000 ausmachen. Nimt man an, dass die mehrmaligen Pesten die Volksmenge in Breslau um die Hälfte vermindert; so sind zu Anfang dieses Zeitraums bis sechszig tausend Einwohner in Breslau gewesen. Denn nur in dem J. 1464 starben in Breslau während der grossen Pest über vier und zwanzig tausend Menschen.¹⁾ Die Stadt war damals eben so wie in dem vorhergehenden Zeitraum geteilet ins Kaufmann-, Fleischer, grosse und Kürschner Viertel, ingleichen Neustadt nebst Sand.

1464.

Zu den bürgerlichen Abgaben kam in diesem Zeitraum noch die Steuer, welche vom K. Matthias in Schlesien eingeführt wurde, und nachher nie aufgehört hat. Sie wurde von dem Wein und Bier Heller, ingleichen in der Folge von dem Scheffelgelde genommen; und aufm Lande von der Hube, von Kretschem und Mühlen entrichtet. Dagegen ward das Eidgeschoss abgeschafft; wie solches aus dem Schluss und Wilkür erhellet, den die Ratmanne mit Einstimmung ihrer Schöppen und Eltesten, wie auch der Geschwornen und Eltesten des Kaufmanns, der Zechen und ganzen Gemeine gemacht: dass hinfort das Wein und Biergeld gegeben werden sol, nemlich von der Logen Wein ein Firdung, das ist sechs Groschen mehr, dann man vor zu rechte gegeben hat; und vom Bier eine Mark, das sind achtzehn Groschen mehr, dann man vormals vom Bier und Wasserrade zu rechte gegeben hat; und dass dagegen das Zechen Geld, welches man nennt de opere und Jure Civili und das Eidgeschoss abgetan sein sol, von allen den, so eigene Häuser und Erben in diser Stadt haben. Wer aber kein eigen Haus noch Erbe hirinn hat, derselbige sol den Eidgeschos dazu das Zechengeld wie vor alters geben. Sonder das Geschos auf den Häusern und Erben sol stets bleiben und gegeben werden auch wie vor alters.²⁾

1520.

Zu des K. Ladislaw Zeiten wurde von iedem Gebrau Bier Eine Firdung gegeben; darauf 1490 Montag nach Johann Enthauptung der Rat nebst den Schöppen, Kaufmann und ganzen Gemeine beschloss: aus grosser Not zu diesem Firdung noch achtzehn Breslausche Groschen mehr zu geben. Wenn nun noch achtzehn Groschen dazu kommen, welches bei Abschaffung des Eidgeschosses geschehen; so macht dis zusammen Eine Mark aus.

1490
30. August.

Die Stadtausgaben stigen in diesem Zeitraum wegen des grossen Aufwandes auf Kriegsbedürfnisse. Die Auslösung der Gefangnen in Frankenstein 1467 kostete sechshundert Dukaten; ingleichen musste die Stadt bezalen Wagenpferde, auch zum Teil der Dinstleute Pferde und ihren Harnisch, welches alles über zweitausend Dukaten betrug. In dem Vierteliar von Johann bis Michaelis 1467 beliefen sich die Ausgaben der Stadt für die Soldner wochentlich tausend Gulden; diese wurden von dem Anschlag von der Mark Einen Schilling Heller und von dem Schüzzengelde bestritten.³⁾

1467.

1) Jodoci Chronic. p. 106. (Stenzel Scriptores rer. Siles. T. II. p. 250.)

2) Dinstag nach Judica (26. März) 1520. Lib. Magn. Vol. I. f. 105.

3) Eschenloer Gesch. v. Bresl. S. 455. 460. (Th. I. S. 50.)

1409. Die Einnahme der Stadt war 1469 Achtzehntausend, drei und vierzig Mark vier und ein halber Groschen; und die Ausgabe achtzehntausend hundert sechs und neunzig Mark zwei und zwanzig Groschen und Ein Heller. An baaren Gelde überantworteten die alten den neuen Ratmännern in die Kammer zweihundert vier und neunzig Mark zehn Groschen. So überläuft das Ausgeben das Einnehmen hundert drei und fünfzig Mark ein Heller, und die Barschaft die in der Kammer ist, und das Ueberlaufen am Ausgeben machen zusammen vierhundert sieben und vierzig eine halbe Mark, drei einen halben Groschen und einen Heller, die man Exkrescenzen nennt; und das kommt von dem Gelde das widerkommt von den Reisen und Botengelde und von den Groschen die man zu elf Hellern eingenommen und zu zwölf Hellern wider ausgegeben, und auch von andern Schulden und mancherlei Zufällen, die man einbracht und eingemahnet hat, und die man in die Bücher nicht zu schreiben pfleget, und daran bleibt die Stadt noch schuldig Geistlichen und Weltlichen, die der Stadt geligen haben, und auch an den vorsehenden Zinsen mehr denn dreitausend Mark.
1475. Im J. 1475 betrug die Stadteinnahme fünf und zwanzig tausend vier hundert, sechs und eine halbe Mark, elf Groschen; die Ausgabe aber fünf und zwanzig tausend, dreihundert, sechszehn und eine halbe Mark, acht Heller.
1490. 1490 war die Einnahme dreizehntausend neun hundert acht und zwanzig Mark, sechs und zwanzig Groschen zwei Denar, und die Ausgabe dreizehntausend, neuhundert fünfzig Mark zwölf ein halber Groschen und Ein Denar.¹⁾
1468. Damit man sich von beiden einen vollständigen Begriff machen könne, folgt hier das genaue Verzeichniß der Einnahme der Stadt Breslau vom J. 1468. An baren Gelde von Kaspar Horning und Hanns Rintfleisch nebst dem vom vorigen Jare zur Kammer gehörigen eingenommen tausend neuhundert drei und achtzig eine halbe Mark, sechs Groschen zehn Heller. Hanns Rintfleisch hat zu diesem ersten Posten gezalt dreihundert Floren wegen des Kaufs des Dorfs St. Katharine; ferner fünfhundert Floren wegen der Reise zum Könige in Ungern; ingleichen zwei tausend und zwanzig Floren. Von der kleinern und grössern Auflage (Exactione) dreitausend vierhundert ein und neunzig Mark drei Firdung, drei einen halben Groschen. Von Kaufmannswaren Ein tausend zwei hundert acht und zwanzig Mark sibenzehn Groschen. Von Getraide fünf hundert ein und vierzig eine halbe Mark acht Groschen. Von Kuttelhofe (Fartorio) fünf hundert fünf und neunzig eine halbe Mark, drei Groschen. Von der Viehweide acht und fünfzig eine halbe Mark sechs Groschen. Von Bräu Firdung Ein tausend vierhundert acht Mark Ein Firdung. Von Gefässen hundert zwei und neunzig eine halbe Mark, zwölf Groschen. Vom Schrotamt sechs und neunzig eine halbe Mark vier Groschen. An Kammerzins hundert fünf und zwanzig eine halbe Mark drei und zwanzig Groschen. An gemeinen Zins drei hundert zwölf Mark drei Groschen. Von neuen Gebäuden zwei und vierzig Mark Heller. Von Mühlen sieben hundert vier und sibenzig

1) Arch. Wrat.

Mark vier und ein halber Groschen. Von der Wage dreihundert vierzig Mark siben und zwanzig Groschen. Vom Schweidnitzschen Keller neuhundert sechs und vierzig eine halbe Mark, sechs Groschen. Vom Hopfenamt vierhundert fünf und eine halbe Mark achtzehn Groschen acht Heller. Vom Kaufhause zwölf Mark. Vom Brenngaden neun und vierzig eine halbe Mark eilf Groschen ein Heller.

Von dem schweren Weine zweihundert vier und dreissig Mark vier Groschen. Vom Meet vier Mark drei Groschen. Von Küchensalz zwei hundert eine Mark Heller. Vom Stük Salz acht und dreissig Mark. Von Zigelscheunen hundert acht und sechzig Mark neun und zwanzig Groschen. Vom Kalk acht und dreissig Mark. Von Fischen in Teichen und Graben hundert zwei und neunzig Mark sechs Groschen. Von eingesalznen Fischen vier und vierzig Mark. Liedezins ein und zwanzig Groschen. Von Wiltpret ein und eine halbe Mark. Von Hering Tonnen vier Mark neun Groschen.

Von gerichtlichen Strafen eilf Mark zwanzig Groschen. Von Zechstrafen zehn Mark ein Groschen. Davon die Kürschner das meiste gegeben zwei Mark anderthalb Firdung. Die Becker eine Mark. Die Tuchmacher der alten Stadt ein halb Schok Groschen, die aus der Neustadt vier und vierzig Groschen. Die Parchner neun und zwanzig Groschen. Von Brotwache und Streichgeld siebenzehn Mark. Von Fischwache zwölf Mark. Von Getreidewache, nichts. Von der Walkmüle zalten die Tuchmacher der Alten Stadt dreissig Mark und die in der Neustadt zwanzig Mark. Von der Bretmüle drei Mark. Von der Dratmüle zwölf Mark. Lohmüle neun Mark. Von der neuen Schleifmüle zwölf Mark. Von der Schmide Schleifmüle zehn Mark. Schleifmüle in der Werdermüle fünf Mark. Schleifmüle bei der Bretmüle drei Mark.

Von den Beckern neun und dreissig Mark. Von den Schustern zwölf Mark. Von den Rotgerbern neun eine halbe Mark. Von den Weisgerbern vier Mark. Von den Fleischbänken sechs und funfzig Mark, drei Firdung, drei Groschen. Vom Feuer heller kam im Kaufmannsviertel ein zwei eine halbe Mark und ein Skot. Fleischer drei Mark ein Firdung; grosse Viertel eilf Firdung neun Groschen; Kürschner eilf Firdung ein Skot; Neustadt und Sand Eine Mark und Ein Skot; zusammen zwölf eine halbe Mark drei Groschen.

Von Mauerzins zehn Mark. Seigermeisters haus zwei Mark. Haus aufm Sande acht Mark. Vom Schweidnitzschen Anger neun Mark. Von den vier Huben und Gärten aufm Elbing siben Firdung. Von der alten Oder hinter St. Nikolai anderthalb Mark. Vom Acker bei Eilftausend Jungfrauen drei Mark. Von der alten Oder hinter St. Vincenz Ein Schok. Von Leimgruben sechs und dreissig Mark. Vom Walde und Eicheln in Ransen sechs eine halbe Mark. Von der Weide hinterm Dom nichts. Von der Münze nichts. Von der Fischerei in Scheitnig sechs Mark. Von der Fischerei bei der Krötengasse fünftehalb Mark. Von der Fischerei in der Olau viertehalb Mark. Vom Wasserzoll vierzig Mark ein und dreissig Groschen; Stetegeld vier und zwanzig eine halbe Mark achtzehn Groschen. Von der Viehweide bei Tscheitnig von Kühen acht

Mark zehn Groschen; von Schweinen Eine Mark siben Groschen, neunzehn Heller. Von der Viehweide über der Oder von Kühen und Zigen zwei Mark vier Groschen, von Schweinen vier Mark. Von Gärten Wiesen und Aekern in Tscheidnig acht Mark zwanzig Groschen. Vom Vieh und Kühen daselbst drei Firdung drei Groschen. Vom Dorf Koballen vierzehn Mark. Von der Fischerei daselbst drittehalb Mark. Von der Weide daselbst zwei Mark. Von der Ziegelscheune anderthalb Mark. Von der Hauptmanschaft, Gerichte und Sigelgeld ein und zwanzig eine halbe Mark und ein Firdung. Von der Lache aus der Oder Kommorofsky genant sechs einen halben Firdung.

Von Gezoge sechs und zwanzig Mark dreizehn Groschen, ingleichen neun Floren, wie auch sibenzehn Floren von Kaspar Krigk wegen eines Todschlages auf der St. VincenzBrücke aufm Sande. Von Wanemos ein halb Schok. Schanzengeld vierhundert sechszig Mark. Von der Innung dreissig Mark ein und zwanzig Groschen. Von den spitzen Schuhen sibenthalb Mark. Vom Anschlag hundert vier und neunzig Mark zehn Groschen. Schützensgeld zweitausend sibenhundert ein und dreissig Mark siben und zwanzig Groschen. Von dem Anschlag zweitausend neunhundert drei und vierzig Mark fünf und zwanzig Groschen. Von Hubengeld fünf Mark ein Firdung. Drabantengeld fünf und zwanzig eine halbe Mark. Die gesamte Einname ist achtzehntausend zweihundert drei und neunzig Mark sibenzehn Groschen fünf Heller. Schützensgeld gaben die Kretschmer zweimal drei und achtzig Mark; Die Becker acht und dreissig Mark; die Fleischer von alten Bänken drei und zwanzig eine halbe Mark; die Reichkrämer zwanzig Mark und die Schuster eben so viel.

1468.

Die Ausgaben der Stadt 1468 waren: Königliche Renten und Münzgeld; welches sie meist dem Herzog Konrad dem Schwarzen und Weissen zu Oels ausgezalet. Dem Landeshauptmann dreissig Mark. Dem Hoferichter zehn Mark. Den königlichen Mannen aufm Lande (Mannrechtsbeisitzern) sechszehn Mark. Den königl. Mannen in der Stadt acht Mark. Den Landschöppen Ein Schok. Von der Hauptmanschaft vierzig eine halbe Mark drei Groschen; das meiste davon bekam der Pfänder; ingleichen wurden funfzehn Mark auf vierzehn Essen der Landschöppen, wie auch auf das grosse Mahl der königlichen Manne gerechnet, wenn sie vor Fastnacht die königlichen Briefe sigelten. Baugeld zwölf Mark zwei Firdung. Den Nonnen in Strelen zwei und zwanzig Mark. Für die Gefangnen sibenzig Floren und drei Mark; für die Gebäude des Klosters zu St. Bernhardin dreihundert sechszehn Floren. Welche beide lezte Rubriken zusammen zweihundert acht und zwanzig Mark acht Groschen betragen.

Verschiedne Erungen hundert vier eine halbe Mark funfzehnthalb Groschen. Darunter sich besonders auszeichnen: Drei Firdung für Fische der Tochter des Woiwoden von Polen verert. Eine halbe Mark für Einen Stör. Für einen Salm siben und zwanzig Groschen. Für einen Lachs eine halbe Mark, auch 26 Gr. Für eingemachten Ingwer 1 Floren. Für zwei Viertel Bier drei eine halbe Mark ingleichen für einen Lachs ein halb Schok dem Weissen und

Schwarzen Herzog Konrad zum Neuiar. Ein Viertel Bier vor siben Firdung dem Bischof zu Breslau vereret.

Auf Reisen sibenhundert acht und sechszig Mark vier und zwanzig ein halben Groschen. Dem Dr. Fabian zalten sie zur Reise an Römischen Hof hundert Gulden aus; ferner eben demselben in Rom drittelhalbhundert Floren. Einen Botenlaufer von Rom viertelhalb Mark. Dem Heinz Dompnig nach Bolkenhain zehn Mark, ingleichen den abgeschikten Konsuln eben dahin zwanzig Mark. Die Reise des Lucas Eisenreichs und Heinz Dompnigs zum K. Matthias nach Olmütz hundert Mark. Ingleichen als Lucas Eisenreich mit dem Bischof dahin sich verfügte hundert neunzig Floren. Vor ein Rind gaben sie Ein Schok vier Groschen und vor zwei Schöpse sibenzehn Groschen. Für Boten acht und vierzig eine halbe Mark sechs Groschen. Für reitende Boten fünf und vierzig eine halbe Mark sechszehn Gr. Einem Reiter gen Namslau, sechs, sieben auch vierzehn Gr. Vier Reitern nach Oppeln Eine Mark. Einem Reiter nach Böhmen siben Floren; nach Neisse, sechszehn, achtzehn auch vier und zwanzig Groschen; nach Oppeln zwanzig Groschen, auch zwei Mark; nach Görlitz sechs und zwanzig Groschen, auch Eine Mark; nach Strigau eine halbe Mark; eben so viel nach Budissin; nach Bolkenhain sechszehn Groschen; nach Hoyerswerda Ein Schok; nach Schweidnitz vierzehn Groschen; nach Patschkau und Münsterberg zwei Reitern zwanzig Groschen.

Für Fusboten achtzig Mark, drei Firdung fünftehalb Groschen. Einem Boten zu Fusse nach Parchwitz 8 Gr. nach Wolau 6 Gr. nach Görlitz 24 Gr. nach Brünn 1 Schok, nach Oppeln 1 Firdung, nach Wien 1 Mark; eben so viel nach Prag, ingleichen auch nach DeutschBroda; nach Presburg und nach Olmütz. Nach Bolkenhain 6 Gr. nach Namslau 12 Gr. auch 4 Gr. nach Hoyerswerda 1 Floren nach Glatz 14 Groschen; nach Neumarkt 4 auch 6 Gr. nach Schweidnitz 7 Gr. nach Neisse 12 Gr. nach Künast 8 Gr. nach Münsterberg 10 Gr. nach Meissen anderthalb Mark; nach Regensburg 2 Mark.

Auf die Wagenfolger hundert sechs und dreissig eine halbe Mark zehn Groschen. Den Ratsdienern neun und fünfzig Mark siben Gr. Den Wagnern hundert sibenzehn eine halbe Mark sechstehhalb Gr. Den Maurern funfzehn Mark, siben Gr. Für Ausbesserung der Ofen den Maurern Eine Mark. Zur Zigel-scheune sibenzig Mark drei Firdung zwei Groschen. Für Bauholz siben und achtzig eine halbe Mark vier Gr. Für Brennholz hundert neunzig eine halbe Mark, drei Gr. Ein Stoss Holz kostete Eine Mark. Ein Schok Bindruten Ein Firdung. Vierzehn Schok und eine Mandel Dilen, neunzehn Mark ein und zwanzig und einen halben Gr. Neun Schok Dilen, zwölf Mark achtzehn Gr. Ein Schok Latten vierzehn Groschen. Den Holzhauern, sechs eine halbe Mark neun Groschen. Vor Balken, und Dachzigeln siben und dreissig eine halbe Mark, funfzehn einen halben Groschen. Vor Brete und Schindeln zwanzig Mark, drei Firdung siben Groschen und einen Heller. Den Bretschneider acht Mark drei

Firdung. Auf hölzerne Brücken vier Mark drei Firdung zehn Groschen. Vor Steinbrücken und Steine neunzehn eine halbe Mark. Hier kommt ofters drei Firdung auch eine Mark vor den Steinsetzern; ingleichen Ein Firdung dem Brückenmeister vor Stifelbeschuen.

Aufs Wasser Rad ein und zwanzig Mark achtzehn Groschen. Unter welcher Rubrik auch drei Firdung vor zwei Stein Seife, zwei Mark vor Kannen, und zwei Mark vor Büchsen stehen. Auf die Zilstat nichts. Mertin Opitzen der den Rink reine hält fünfzig Mark. Vor den Stok und die Gefangnen darinn sechs Mark, fünfzehn Groschen ein Heller; achtzehn Groschen dem Glaser; drei Groschen für Ausbesserung des Ofens. Auf die Promen Eine Mark acht und zwanzig Groschen; für zwei Stein Seife achtzehn Groschen; drei Firdung vier Groschen vor ein Schiff. Auf die brennende Kerze in der Kathedralkirche aufm Dom: Zwölf Floren neun Groschen für Wachs; Fünfzehn Groschen dem Küster der die Kerze putzt an Pfingsten; ein und vierzig Groschen vier Heller der Lichtenin; fünfzehn Groschen dem Küster an Crucis; fünfzehn Floren vor Wachs; fünfzehn Groschen dem Küster an Luciä; vierzehn Floren vor Wachs; fünfzehn Groschen dem Küster an Reminiscere; vier und zwanzig Groschen acht Heller der Lichtenin.

Auf die Reiter; beide Rubriken machen zusammen zwei und sibenzig eine halbe Mark zwanzig Groschen. Darunter steht auch acht Mark den Reitern, die den Bischof nach Neisse begleitet Sonnabend vor heil. drei Könige 1469.¹⁾ Ingleichen drei Mark auf Halten auf Strassen.

1468
31. December.

Für Pergament und Papier neunzehn Mark drei Firdung zwei Groschen. Die Ausgabe für Pergament ist am stärksten; nur der letzte Artikel heisst für Papier und Pergament acht Mark.

Für Büchsen und Pulver hundert zehn Mark neunzehn Groschen, zehn Heller; dahin gehört: Für sibenzehn eiserne Hockenbüchsen 5 Mark 15 Gr. Auf Feuerpfeile Ein Firdung; Für Parchan $3\frac{1}{2}$ Firdung; Für holzene Rören zum Feuerkaulen 10 Groschen; Für Kupfer zum Feuerkaulen 14 Gr. Für Eisen zum Feuerkaulen $1\frac{1}{2}$ Mark; Für Firrenisse $1\frac{1}{2}$ Mark; Von Büchsenstein zu Für Pulver durch die Kannegisser gemacht 5 Mark 15 Gr. Eben denselben hauen 21 Gr. Dem Drechsler für Büchsen 8 Gr. Von den Büchsensteinen $\frac{1}{2}$ Mark; dafür $7\frac{1}{2}$ Mark 6 Gr. Für Schwefel 12 Floren; Auf Salpeter 12 Mark 12 Gr. Wenzel dem Büchsemeister Trankgeld zwei Mark; Für Pulvermachen 10 Mark; Für Kolen 18 Gr. Für Burrstein 3 Firdung. Für Feuerpfeile $\frac{1}{2}$ Mark; Für Salpeter 16 Mark; Für das machen des Wagens zur grossen Büchse 18 Mark. Auf Pfeile und Schäfte fünf und dreissig eine halbe Mark zwölf Groschen acht Heller. Dahin gehört $5\frac{1}{2}$ Mark 16 Gr. für Pfeileisen, das Schok für acht Schilling Denar; für $74\frac{1}{2}$ Schok Pfeileisen 12 Mark 20 Gr. Das Schok 8 Gr. meissnisch; für dreizehn Schok Pfeileisen 7 Firdung 5 Gr. Das

1) Weil damals das Jahr mit dem Weihnachtstage 25. December begann, so ist 31. December 1469, nach unserer Art zu zählen, 31. December 1468.

Schok zu 7 Gr. Für Pfeilschäfte 3 Firdung 4 Gr. Für Stränge zu Pfeilbinden 4 Gr. Auf Lepken, Schilde und Armbröst zehn Mark drei und zwanzig Groschen. Darunter steht: 6 Mark 3 Firdung für 18 Schilde zu 18 Gr. Dem Baumeister für drei Armbröst 1 Mark 3 Gr. Für das Malen der Schilde dem Maler 1 Firdung; für einen grossen Schild zu bessern 32 Groschen.

Vor die Marstaller fünf Mark vierzig Groschen. Für Eisen und Eisenwerk vier und zwanzig Mark vier Groschen drei Heller. Dahin gehört: Für Hufnayl 1 Mark; für Decknayl 20 Gr. Für Eisen zum Büchsenwagen 3 Mark 3 Firdung; Für die Eisenfüren von Katzerdorf 14 Gr. Auf die Marstalle fünf und sibenzig Mark zwei und zwanzig Groschen. Dahin gehört: Zwei Stein Lichte für 3 Firdung; Steigreiffen 18 Gr. Heringe 21 Gr. Bier, Käse und Eier 9 Firdung; Ein Ochse 9 Firdung. Flechten zum Heerwagen $3\frac{1}{2}$ Firdung; Ein halb Fuder Langwell (dünn gering Bier) 1 Mark. Sechs Scheffel Erbis 7 Firdung. Für Dorrefisch $\frac{1}{2}$ Schok Gr. Butter und Eier $\frac{1}{2}$ Mark 4 Gr. Dem Gerber für Leder 1 Firdung; Von vierzehn Malter Korn zu malen 14 Gr. Für einen halben Scheffel Salz 15 Gr. auch 17 Gr. Für Ausbesserung der Ofen 1 Firdung. Für Aexte ein halb Schok. Für Ploster 17 Gr. Für die Wache bei der Brücke in Lissa eine halbe Mark. Für Heumachen, den Hauern 4 Mark 1 Firdung; den Rechenern $5\frac{1}{2}$ Mark; für Fleisch und Bier zu Ransen; dem Baumeister für Trankgeld 1 Mark u. s. w. Zusammen sibenzehn Mark drei Firdung acht Groschen. Den Schmiden: dem Stadtschmide 82 Mark 3 Firdung 11 Gr. dem Kupferschmide 4 Mark 3 Firdung. Für Haber zwei hundert zwei und vierzig Mark zwei Firdung. Den Schlossern neun und zwanzig Mark drei Firdung vier Groschen. Das mehreste davon hat der Seigermacher bekommen; Der Eisenkromer aber nur 7 Mark 18 Groschen. Für Streu sechszehn Mark vier Groschen. Den Sattlern sibenzehn Mark zwei Firdung zwei Groschen. Für die Stadtpferde sibenzehn Mark ein und vierzig einen halben Groschen. Dahin gehört für Medizin $23\frac{1}{2}$ Gr. Für Salbe Eine Mark. Für die Kur der Pferde 5 Mark. Den Seilern fünf und vierzig Mark zwei und vierzig Groschen. Für gekaufte Pferde: 6 Mark für Ein Pferd, ingleichen 10 Floren; auch 20 Flor. für Heinz Dompnigs Pferd. u. s. w. Zusammen hundert ein und dreissig Mark sechszehn Groschen. Den Stellmachern sechs und dreissig Mark zwei Firdung. Für geborgte Pferde vier Mark vierzig Groschen. Den Riemern sechs und zwanzig Mark vierzehn Groschen.

Für das Rathaus: Für Trinkgefässe dem Kannegisser 2 Mark 16 Gr. Für einen Durchschlag 1 Firdung. Dem Maler für die Panier zu malen 2 Mark 3 Firdung. Für zwei grosse vergoldete Becher 99 Floren. u. s. w. Zusammen 8 Mark 13 Groschen und hundert zwei Floren. Für die zwei neuen Gezelte: Dazu sind genommen worden eilf Ballen Leinwand für 52 Mark 3 Gr. ferner 431 Ellen Leinwand für 13 Mark 5 Gr. 1 Heller. Für Zwirn 1 Mark. Für Tuch 40 Mark. Für Zwillich 12 Mark 3 Groschen. Den Bleichern vom Zwillich und Leinwand 35 Gr. Für Zwecke 3 Firdung 4 Gr. Den Schneidern für die Arbeit 20 Mark. Für Seile und Arbeit dem Seiler 5 Mark. Für das Haupt

St. Johannis 1 Schok. Dem Tuchscherer 3 Firdung 6 Gr. Für gele Gewand 15 Gr. Der Nonne für das Machen des Haupts St. Johannis. u. s. w. Zusammen hundert dreizehn Mark 3 Firdung 8 Gr. nebst 44½ Floren. Auf den Rathurm und Seiger 32 Gr. den Wächtern. Den Büttnern 8 Mark 17 Gr. Auf das Schmaterhaus, nichts. Für Terebentin sechszehn Mark zwei und dreissig Groschen. Auf das Kaufhaus, nichts. Für Gruppe dem Gräuppener ingleichen für Säke und Leinwand sechszehn Mark dreissig Groschen.

Auf den Kuttelhof über der Olan: den Rammestössern 8 Mark 18 Gr. Für Brete 3 Mark 18 Groschen; Für Arbeit den Wagnern 2½ Mark; Den Kleibern 1 Mark 6 Gr. u. s. w. Zusammen 43 Mark 3 Firdung 4 Gr. 2 Heller. Auf den Münzhof nichts. Auf das dritte Gezelt den Soldnern: Für Leinwand 7 Mark 28 Gr. Für rot und gelbes Tuch 3 Floren. Dem Drechsler 16 Gr. Dem Naylor für Zwecke 26 Groschen. Den Schneidern fürs Machen 2½ Mark, dem Tuchscherer 5 Groschen. Zusammen 13 Mark 15 Gr. Auf die Dratmüle verbauet 5 Mark 32 Gr. Auf den Teich auf den Leimgruben den Fischern und Wächtern 11 Mark 16 Gr. Auf die Tore, Türme und Mauer der Stadt nichts. Auf das Schloss Frankenstein 160 Mark 3 Firdung 8 Gr. Auf den Parchen und Pasteien nichts. Den Soldnern neuntausend neunhundert drei und neunzig Mark drei Groschen neun Heller. Aufs Kornhaus und Burgwal: den Kleibern am Häuslein und Stuben eine halbe Mark. Für den Ofen zu machen 1 Mark 1 Firdung. Für den Bischof Rudolf zu Breslau ausgelegt zwei hundert sechs und zwanzig Mark, sechs Groschen acht Heller. Auf das Schloss Nams-lau zwei hundert neun und sechzig Mark 33½ Groschen.

Ausgaben insgemein fünf hundert neun und vierzig Mark zehn Groschen vier Heller. Darunter sich besonders auszeichnen: Verschiedne Münze zu probiren vier Mark. Den Stadtdinern Tuch 41 Floren. Für Seitenfleisch 15 Floren 3 Firdung 2 Gr. Für Kolen 22 Gr. Für Klammern zum Mulden aufm Fischmarkt 19 Gr. Den Bogenschützen in Pflingsten Ein Floren. Den Notarien für Tuch 8 Mark. Für Flaschen Ein Schok. Für Grass am Fronleichnamfest 19 Gr. 4 D. Einem Boten, der neue Zeitung von Olmütz gebracht 24 Gr. Den Fischern für einen Stör 25 Gr. 6 Den. Dem Magister Peter für das Katholikon siben Mark. Dem Sakristan zu St. Elisabet und zu Mar. Magdalen. iedem eine halbe Mark für eine Messe (pro uotua). Für Einweihung der Kapelle Eine Mark. Einen Kranken ins Hospital zu St. Lazarus zu bringen um Gottes willen Eine Mark. Für einen Wotsak 18 Gr. Für die Messe zu St. Elisabet am Tage Remigii zu singen 34 Gr. ingleichen zu St. M. Magdalen. ebenfalls so viel. Dem Ebenteurer auf der Leyne Trinkgeld vier Mark. Für Futterale zum Bechern 1 Mark 3 Firdung. Den Armen für Tuch an Elisabet 3 Mark 2 Firdung 9 Gr. Kunze dem Barbirer 4 Mark. Dem Leuhart Dachs für Venedisch Glas zur Stube und zum Hause der Schöppennotarien. Für Seife 1 Mark. Dem Schulmeister zu Korporis Christi wegen der Practica Ein Firdung Trinkgeld. Für Leder zu Sitzküssen 1 Schok 4 Groschen. Den Huren (meretricibus) an Aschermitwoch Ein Firdung. Lorenz dem Barbirer für die

Verwundeten zehn Mark; ingleichen zwei andern Barbirern vier Mark; noch zwei andern Barbirern für Verwundete zu heilen fünf Mark drei Firdung. Dem Koch Trinkgeld 2 Mark. Den Glockenknechten 30 Gr. Den Zirkelern 1 Mark 24 Gr. Dem Notar im Stoke 1 Mark. Michel Foit dem Bauherrn 4 Mark, dem Bartholom. Scheurlein, zehn Mark, Oppler und Drosler Hoppenherren 20 Mark. Dem Peter Krebel und Heinrich Dompnig Weinherren 20 Mark. Dem Matthias Leben und Gerischer Wageherren 8 Mark; eben so viel dem Stadtschreiber. Dem Lucas Eisenreich Kellerherrn 10 Mark. Dem Landeshauptmann für seine Bemühung (fatigis) das ganze Jar durch 18 Mark. Dem Jeremias Engilhart vom Schrotamt 6 Mark. Für Panier zum Heer 21 Gr. Für zwei Glefeneisen 10 Gr. Dem Matthias Leben nebst andern Schützenherren 8 Mark. Für zwei Lachse dem Bischof vereret Ein Schok.

An iärlichen Zinsen ausgezalt Eintausend achthundert vierzehn Mark drei Firdung, acht Groschen drei Heller. Davon bekamen die Armen für Tuch 12 Mark $7\frac{1}{2}$ Skot. Das Kloster zu St. Albrecht in verschiedenen Terminen 2 Mark, 4 Mark, 5 Mrk, 6 Mrk, 7 Mrk, 3 Mrk 3 Firdung $2\frac{1}{2}$ Mrk. Die Brüder zu St. Albrecht 7 Mrk, 5 Mrk, 9 Mark, 12 Mrk. Das Kloster zu St. Katharinä 86 Mark, 24 Mrk. Die Kirche zu St. Elisabet 30 Mark, 10 Mark, 6 Mark, 5 Mark, 3 Mark; Der Pleban $4\frac{1}{2}$ Mark. Das Kloster zu Uns. Lib. Fr. aufm Sande 10 Mark. Die Kreuzherren zu Korporis Christi 22 Mrk. 24 Mark; 16 Mark; 12 Mark, 4 Mark. Die Kirche zu St. Mar. Magdalen. 24 Mark; 8 Mark; Die Kappellane daselbst $2\frac{1}{2}$ Mark. Das Hospital zu Korporis Christi 17 Mark; 16 Mark; 12 Mark; 5 Mark. Das Hospital zu Eilftausend Jungfrauen 16 Mark; 10 Mark. Das Hospital zum heil. Grabe 10 Mark; 9 Mark. Das Hospital zu St. Barbara 17 Mark; 30 Mark. Der Rektor der Schule zu St. Elisabet 6 Mark 13 Skot. Die Scholaren zu St. Elisabet $2\frac{1}{2}$ Mark; eben so viel die zu St. Mar. Magdalenen. Drei Konvente 4 Mark. Die Begninen 3 Firdung. Die Gefangnen im Stoke 1 Mark. Nikolaus Popplau $10\frac{1}{2}$ Mark.

Den Konsuln des vorigen Jares $516\frac{1}{2}$ Mrk. 3 Firdung 8 Gr. 3 Heller. Den Sammlern der Renten 40 Mark. Den Stadtschreibern: Magister Peter Eschenloer 40 Floren; dem Magist. Johann Weinrich 30 Mark; Dem Magister Fabian Hanko Stadtprokurator am Römischen Hofe 80 Floren. Dem SchöppenNotar 9 Mark. Dem Stadtvogt 9 Mark. Dem Baumeister Bernhard 30 Mark. Dem Unternotar der Schöppen 4 Mark. Dem Kalkschreiber 16 Mark. Dem Kuttelschreiber 12 Mark. Dem Wageschreiber 18 Mark. Dem Thürhüter 8 Mark. Johann Fogil portario aulae 8 Mark. Dem Ingrossator $22\frac{1}{2}$ Mark. Den vier Zöllnern 40 Mark. Den Thorstehern am Nikolai, Schweidnitzschen, Olauschen, Taschen, Sand, Oder Thor iedem 18 Mark drei Firdung. Dem Bauschreiber $12\frac{1}{2}$ Mark. Dem Janko $12\frac{1}{2}$ Mark. Dem Marcus $22\frac{1}{2}$ Mark. Hanns Briger dem Stadtkoch, 16 Mark. Dem Lostamp $12\frac{1}{2}$ Mark. Dem Marstaller $12\frac{1}{2}$ Mk. Hanns dem Hornbläser $12\frac{1}{2}$ Mark. Heinrich dem Hornbläser $12\frac{1}{2}$ Mark. Dem Laufer 8 Mark 16 Gr. Hanns Roth Büchschütze

19 Mark 35 Gr. Peter Crantz Büchsenmeister 17½ Mark. Lorentz Preussen Pferdearzt des Monats 1 Mark. Paul Pful Büchsenmeister 2 Mark des Monats. Bartholom. Gelhor Büchsenmeister 1 Mark des Monats. Gabehard von Meichen mit drei Pferden 62 Mark 4 Gr. Eckel 20 Mark 3 Firdung 4 Gr. Kaspar Scheunhammer 20 Mark 3 Firdung 4 Gr. Eben so viel dem Hanns Rossel. Kaspar Hofmann 32 Mark 3 Fird. 8 Gr. Andres Opitz 20 Mark, 3 Firdung 4 Gr. Dem Georg Raffeuiff eben so viel. Hanns Recke mit zwei Pferden 41 Mark 32 Gr. Otto Rauenspurg und Peter Schütze 3 Mark 3 Firdung. Hanns Lebe 20 Mark 3 Firdung 4 Gr. Vorstatern 33 Mark 16 Gr. Simon Baude und Nickel Sperling 2 Mark 30 Gr. Drei Furlenten 7 Mark. Den zwei Rathauswächtern 10 Mark. Den sechs Tordinern am Sand, Olauschen, Nikolai, Neustadt, Reussischen und Ketzberg Tor, iedem von den vier erstern 5 Mark den beiden letztern 9 Mark zusammen. Den sechs Zirkelern aufm Kaufmanns, Fleischer, Grossen und Kürschner Viertel, in der Neustadt und aufm Sande, iedem von den vier erstern 12 Mark; dem fünften 5 Mark und dem sechsten 3½ Mark. Dem Seigermeister 4 Mrk. Dem Rörmeister 8 Mrk. Dem Zareworchter 3 Mark. Dem Flodar in Tscheitnig 2 Mark. Dem Flodar hinterm Thum 1½ Mark. Dem Flodar der Vier Huben 1 Mark. Dem Flodar in Koballen 1 Mark. Den Wasserzöllnern 3 Mark, ihrem Diner 1 Mark 1 Firdung. Dem Stadtgrabenwächter 6 Mark. Den Achtgroschnern auf den vier Vierteln iedem 8 Mark 16 Gr. Dem Nickel Spanneaus 1 Mark 20 Gr. Dem Hockenfoit 6 Mark 1 Firdung. Die Hauptsumme der gesamten Stadtausgaben beträgt achtzehntausend Mark fünfhundert und neun Mark dreizehn einen halben Groschen.¹⁾

1484. Die Ratmanne lissen im J. 1484 zwei vergoldete Koppe (Pokale) machen, die am Gewichte 11½ Mark 9½ Skot hatten und hundert dreizehn Floren kosteten. Ferner zalten sie Königl. Steuer und Erunge 1200 Floren an Georg von Stein, welche Heinz Dompnig empfangen.²⁾

1473. Nach dem einmütigen Schluss der Ratmanne und Schöppen wurde dem Stokmeister sein iärliches Gehalt 1473 festgesetzt. Im grossen Dinge so iemand ein Haus lässt aufbitten, davon gebüret dem Stokmeister auf iglichmal Ein Groschen. Wenn man einem zu Dinge vorbeutet auser dem Jarmarkt gebüret sich zu nemen von der Person zwei Heller, und über die Olau vier Heller; aber im Jarmarkt zwiefach, zu Gastrechte und auch sonst. Einweisung als oft es not tut, auch Zuweisung, die da durch Recht geteilet wird auf erforderte fahrende Habe, davon gebüret sich auf iglich mal zu geben sechszehn Heller, davon gebüeren dem Vogte zwölf, und dem Boten vier Heller. Wenn Sperrunge geschehen auser dem Jarmarkt, oder in dem Jarmarkt; so gebüret sich nicht mehr zu nemen von einer Sperrung dem sechszehn Heller. Tut aber iemand

1) Liber Rationum Ciuitatis Wratisl. de anno Domini 1468.

2) Sonnabend vor Antonii (15. Januar) 1485. (Memoriale was die Stadt schuldig de anno 1484.)

zwei oder drei Sperrungen an verschiednen Orten, so viel er Sperrungen tut, so oft muss er sechszehn Heller geben. Was der obgenanten Stüke eine Zeche, Gemeine, Konvent, Gesellschaft oder Sammenunge anlangt, da nimt man das obgenante Geld zwiefach und sonst nicht. Der Stokmeister sol von niemand mehr nemen, der ihm in den Stok zu bewaren überantwortet wird, so er auskommen sol, denn sechs und zwanzig Heller; und welcher einkommet, der da gezeugt wird, er den Tod verschuldet hätte, und des nicht überkommen wird nach der Ratmanne Erkenntnis, der sol auch nicht mehr geben denn 26 Heller; wird er aber überkommen, dass er den Tod verschuldet habe, nach der Ratmanne Unterrichtung, und den Ratmannen wird abgeben, der sol dem Stokmeister ein halb Schok geben, und nicht mehr, oder sich mit ihm darum vertragen. So oft der Stokmeister einen oder mehr in einer Sachen zu vier Dingetagen heischet; so sol er von iglicher Heischung sechs Groschen haben, das macht von allen vieren eine halbe Mark; und sol darüber niemand höher übernehmen. Aber so man jemand aus der Acht tut, darf man dem Stokmeister nichts geben. Wenn eine Person, Gast oder Einheimischer, ein oder mehr lässt heischen, und in die Acht tun, die sol dem Vorsprechen iglichen Heishtag geben vier Groschen, und dem Foyt, wenn die Heischung ganz volbracht ist, sechs Groschen. Wären aber zwei, drei, oder mehr Personen, fremde oder einheimisch, die jemand wolten lassen heischen und in die Acht tun viel oder wenig, die sollen igliche Person vier Groschen dem Vorsprechen geben auf iglichen Heishtag, und wenn denn die Heischung ganz volbracht ist, igliche dem Foyt sechs Groschen. Wäre aber eine Gemeine oder Sammenunge, die solche Heischunge wolten tun lassen, die sol auf iglichen Heishtag dem Vorsprechen geben acht Groschen, und dem Foyt, wenn die Heischung gar vollkommen ist, Einen Firdung. Wer sich aus der Acht zihet, wie viel der Personen sein, sol igliche dem Vorsprechen geben, vier und dem Foyt sechs Groschen. ¹⁾

Von den HutmacherBauden, deren funfzehn waren, bekam die Stadt von ieder drei Firdung des Jares Zins. Von ieder Salzbaude, deren zwölf waren, Eine Mark iärlich. Eine Salzbaude hatte die Frau des Peter Eschenloers, Barbara. Von den neuen Heringsbauden, deren dreissig waren, ebenfals von ieder Eine Mark. Eine Heringerinn hiess: Gottvergebemirs. Jede von den funfzehn Graupenbauden drei Firdung. Jede von den zehn Seilerbauden iärlich ein halb Schok. Endlich von den sibenzehn bastenen Stränge und Kober-Bauden iede ein halb Schok. Leinwand Leuben oder Bauden waren an den Kromen sibenzehn, und am Hoppenhause fünf und zwanzig; zu einigen gehörten Keller.

Unter dem Gerete, welches dem neuen Rörmeister Stenzel von der Stadt im J. 1483 übergeben worden, war auser den Ketten, eisernen Schlegeln, Aexten, eisernen Keilen, Schauffeln, Grabscheiten, Hauen, auch eine Kopperen sprötze.

1483.

1) Lib. Magn. Vol. I. f. 64.

1483. Der Stadt Gezeug an grossen und kleinen Büchsen war 1483 die grosse Büchse, zwei zunehst der grossen. Fünf Viertel Büchsen, 1 Glot. Eilf lange Hauffnitzen, 1 Stein. Zwanzig Hauffnitzen zunehste den langen, 1 St. Zwanzig kleine Hauffnitzen, 1 St. Eine Beuchichte und Eine Kammerbüchse. Drei grosse lange Tarris Büchsen, 1 Glot. Drei Geschupte Tarris Büchsen, 1 Glot. Zwanzig neue Tarris Büchsen, 1 Gl. Zwanzig alte Tarris Büchsen, 1 Gl. Fünfhundert vierzehn Hocken Büchsen mit den eisernen. Zweihundert acht und zwanzig Pischaln 1 Glot. Siben Pischaln haben die Zöllner an Toren. Die Stellen, welche diesen Hockenbüchsen und Pischallen angewiesen waren, sind: vier und zwanzig zum Schweidnitzschen Tore, zwei und vierzig auf die Türme vom Schweidnitzschen bis zum St. Niklastor, auf iglichen Turm zwei; vier und zwanzig in die neue grosse Pastei. Vier und zwanzig zum Taschentore, sechszehn auf die acht Türme vom Taschentore bis zum Schweidnitzschen. Vier und zwanzig an St. Niklastor; vierzehn auf die Türme von St. Niklas bis an die Zilstat; zwölf auf die Zilstat. Vier und zwanzig zum Olauschentore; sechszehn auf die acht Türme vom Olauschen bis zum Taschentore. Zwölf auf vier Erker und zwene Türme vom Olauschen tore bis an die Neustadt; zwölf in die Pastei hinter St. Bernhardin. Hundert hinter des Kaisers Hof vor die Mälen; aufn Sand vor die Mülen an unser Frauentor und auf den Thum. Hundert Pitschalen auf die funfzig Türme um die Stadt, auf iglichen zwene.¹⁾

1487. Um die Bleiche bei Breslau zu erhalten, die sie seit K. Karl IV. Zeiten hatten, machten die Ratmanne mit Meister Jakob Bleicher von Krakau diesen Vertrag: Dass ihm die Stadt ein Wonhaus, Mangel und Walkhaus bauen sol, mit samt den Zäunen, Geleiten, u. s. w.; das übrige sol er vor sein Geld, Mühe und Zerung anrichten. Und so er hieher komt, sol er ihnen Bürgen setzen, dass er einem ieden, der ihm was zu arbeiten bringt, getreulich ausrichte und allenthalben überantworte. Und er sol das erste Jar frei sein; Das ander Jar sol er der Stadt zu Zinse geben vierzig Mark Heller; das dritte Jar und fortan darnach, als sich seine Arbeit und Lon bessern würde, sol ihm auch darnach der Zins erhöhet werden. Alle weisse Parchen und Leinwand, die von fremdes herkommen zu mangeln, sol kein Färber, Parchner, noch sonst niemand mangeln; sondern man sol das allein in der Stadt Mangel ausrichten lassen. Von breiter Leinwand zu bleichen und zu mangeln, sol er nicht mehr denn zwei Heller nemen; von schmaler zu Ellen breit und von Handtüchern von der Elle einen Heller. Endlich von einem Parchen zu bleichen achtzehn Heller.²⁾

Im Stadtweinhouse wurden verschiedne Weine geschenkt, wie man dis aus den Vererungen an die Bischöfe, Herzoge und Ritter schlüssen kan. Die Ratmanne hatten mit Ruprecht Sybmer Bürger des Rats zu Passau wegen der schweren Weine gemacht; dem sie schrieben: Dass sie denselben

1) Arch. Wrat.

2) Sonnabend nach Luciä (15. December) 1487. Lib. Magn. Vol. I. f. 78.

an ihrem Teil aufrichtig zu halten gesonnen wären; dagegen er ebenfalls ihnen dis zu tun pflichtig sei. Daran sie aber nicht kleinen Mangel befunden, und seinem Vorständler erzält, welches doch wenig gefruchtet. Sie begerten also von ihm, er solte ihr Weinhaus mit guten tauglichen Weinen versorgen, und mit seinem Gesinde alhie dermassen vorsehen, dass der Wein in tauglichem Wesen vorhalten, und die Stadt arm und reich damit bewart zu Eren und Nutze gebrauchen möchte. Denn wo diss nicht gebessert würde; so wäre es ihnen allen unleidlich. ¹⁾

Fremde Biere so wol aus den kleinen Städten Schlesiens, als auch aus angränzenden Landen wurden im Schweidnitzschen Keller geschenkt. Die Ratmanne schrieben an den Rat der Stadt Lauban folgendes: Wir haben dis- 1524.
maln den Vornemen Andres Langisfeld, unsern geschwornen Bierkaufel, diesen Zeiger zu euch ausgeschikt, dass er in unsern Keller gut Bier kaufen sol. Ist unser freundliche Bitte, dass ihr dem unsern verhelpet, damit er gut Bier und um ein zimlich Geld bekommen möge. Denn wir vergangenen Jares mit bösen Bier übel versorget und sehr übersetzt worden. Und so wir nicht besser Bier und um ein leidlich Geld bei den euren haben möchten; würden wir geursachet, anderswo gut Bier zu suchen. Vorsehen uns aber, ihr werdet an dieser Sache möglichen Fleis haben, und solchen Nutz von euren Bürgern nicht kommen lassen. ²⁾ Dass diese Vorstellung ihre Wirkung getan, sieht man daraus, weil eben dieser Langesfeld Bier von einigen Bürgern daselbst den 27. Jun. 1526 gekauft. In Freiberg kaufte er gleichfals von Christoph 1526.
Korschner, Mitbürger daselbst, auf der Ratmanne Befel, acht Fass Bier zu viertelhalb Rheinischen Gulden. ³⁾

Die Ratmanne namen den Meister Urban Stubbe arm und reich dieser 1520.
Stadt zu gute zu einem Wundarzt auf, und vergönnten ihm eine freie Werkstat alhie so lange er lebte zu haben. Deswegen solte er alle Verwundete, die die Stadt heilen lisse, vor andern um ein gewönlich Geld heilen, das ihm aus der Stadtkammer würde gereicht werden. Und wo er mit der Zeit gesonnen wäre anderswohin zu zihen und seine Besserung zu suchen, das solte ihm ebenfals frei stehen. ⁴⁾

Mit dem Servatius Arzt hatten sie sich vertragen und vereiniget, dass er 1521.
sein Lebenlang sich bei ihnen als ihr Büchsenngisser, Schütze und Zeugmeister aufhalten solte; dagegen sie ihm alle Wochen einen Rheinischen Gulden an Golde zu zalen versprochen. Was aber den Lon vom Büchsenngissen und Pulvermachen beträfe, wolten sie ihm, was sie sonst andern gegeben, verlonen. Und wo er zu irgend einer fremden Arbeit gefordert und begeret würde, solte er auch ohne ihr Wissen und Willen keine annemen. Wofern sie ihm aber dergleichen vergönnen würden; solte er es one alles Seumen ausrichten,

1) Montag an St. Valentin (14. Februar) 1508. Notul. Commun. O. 10.

2) Sonnabend nach Jacobi (30. Juli) 1524.

3) Den 29. Mai, 1526. Notul. Commun.

4) Donnerstag in der Vigilie Kreuzerhöhung (13. Sept.) 1520. Lib. Magn. V. I. f. 105.

1525. und wenn sie ihn wider forderten, sollte er sich ohne Aufzug zu ihnen sich begeben. Welches er angenommen und dem also treulich vorzustehen an Eidesstat globet hat.¹⁾ Als er in des Königs von Polen Dienste getreten, und sie ersucht, ihm seine Besserung daselbst zu vergönnen; so sagten sie ihn des Aufenthalts in Breslau, wie auch des Büchenschissens und Versorgung des Zeuges los und ledig. Dagegen er sich gegen sie bewilligte, dass er von ihnen keinen Lohn fordern wolle; weil er ihnen nicht arbeite. Und wenn sie ihn nach Breslau rufen würden; wolle und solle er zu ihnen kommen, ihnen gissen, und raten helfen, in dem darzu sie ihn bedürften, und also ab und zu ziehen. Wo er aber persönlich nicht kommen könnte; sollte er ihnen seinen geschwornen Bruder schicken, dem sie, wenn er ihnen arbeiten würde, auf jede Woche für seinen Sold einen Rheinischen Gulden, und von iglichem Centner eben so viel geben wolten; ingleichen jedem seinen Knechte auf die Kost zwei weisse Groschen des Tages, wenn sie arbeiten, in Feiertagen aber nichts. Von Dreizehn Centnern sollte er ihnen allewege zwölf Centner geweren; Darüber sollte alle unkost, als Holz, Kolen, Eisen, Grobschmidewerg auf die Stadt gehen, Speise und Trank ausgenommen.²⁾

1506. Schlesien wurde unter K. Wladislaws Regierung durch die oftern Botschaften an ihn zu auserordentlichen Aufwand verleitet. Wie gros derselbe gewesen, kan man daraus sehen, dass allein auf Namslau zu dergleichen Botschaft der Fürsten und Stände 1506. vier und zwanzig Gulden ungr. angeschlagen wurde.³⁾

Ihren Abgeordneten erteilten sie jedesmal Schadloshaltungsbriefe, dergleichen folgender ist. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. dass wir die Er samen Lucas Eisenreich unsers Raths Eldisten, Jeronimum Meisner und Ambrosium Jenkewitz unser getraut Rathisfrunde itzunder von unser aller und ganzen Stadt wegen arm und reich senden zu der Kö. Mt. unsern Allergn. Herrn gen Hungern, und ap Got verhinge, dass sie auf solcher Reisen schaden nemen; oder da Got vor sei, gefangen würden, globen wir bei unsern guten Trauen vor uns und gemeine Stadt Breslau, sie und ihre Erben solcher Schaden allenthalben zu freien und zu benemen; so hoch eines iden Geschos ausweiset nach Inhalt des Geschosbuchs ohne arg. Des zu Urkund u. s. w. Gegeben am Tage St. Egidii, 1502.⁴⁾

1502
1. Septembr.

1461. Die Herzoge in Schlesien wälten gewöhnlich die Breslauschen Ratmanne wegen ihrer Einsichten und allgemein bekanten Warheits und Gerechtigkeitsliebe zu Entscheidern ihrer Streitigkeiten; So entschieden sie als Korrichter in der Süne die Mishelligkeiten zwischen Herzog Konrad dem Weissen, Herrn zu Wolau, Wartenberg u. s. w. und der Stadt Lignitz; vermöge dessen die von Lignitz auf den Jarmarkt Elisabet ein Pferd von zwanzig Gulden bezalen

1) Mittwoch nach Exaudi (15. Mai) 1521. Lib. Magn. Vol. I. f. 105.

2) Montag nach Petri Stulfeier (20. Februar) 1525. L. M. V. I. f. 110.

3) Mittwoch nach Mariä Empfängnis (9. December). Notul. Commun. E. 5.

4) Not. Commun.

sollen, wo der Herzog das wird kaufen lassen, und sollen dazu den Herzog mit einer Logen Walisch Wein oder Rheinfal ernen; damit sol alles ganz und gar verrichtet sein.¹⁾

Auch machten die Ratmanne eine Verrichtung und Entscheid zwischen Herzog Johann und Heinrich Gebrüder zu Lignitz, Olau, Nimptsch und den Erben des Peter Weisholz wegen einer Schuldforderung. Deshalb auch Peter Przeske, der des Pet. Weisholz Frau Agneta geheiratet, und die zwei Lande Olau und Nimptsch gefehdet und angegriffen: dass die Lande Olau und Nimptsch dem Pet. Przeske, wie auch den hinterlassnen Kindern des Pet. Weisholz als Gläubigern sibenthalb hundert Gulden ungr. in drei Terminen innerhalb zwei Jaren bezalen solten.²⁾

1463.

Ferner wurden sie zu Korrichtern zwischen Herz. Konrad dem Weissen und Matthias Haugwitz von Crantz wegen eines Teiches auf dem Gute Schönborn genommen. Der Anlos dazu ist datirt Mitwoch nach Margarethä. 1489.

1489
15. Juli.
1490.

Ingleichen legten sie die Streitigkeiten bei eben dem Herz. Konrad dem Weissen und Simon Seidenhafter und seiner Rotte wegen rückständigen Soldes: dass der Herzog den Soldnern funfzig Rheinische Gulden, ie drei Firdung für Einen Gulden zalen sol.³⁾

1497.

Auch entschieden sie die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Fürstinnen und Frauen, der Herzoginn Ludimilla zu Lignitz, Goldberg, und Katharina geborne Fräulein von Freistadt, von wegen hundert fünf und vierzig Gulden ungr. darkommende von acht Mark Geldes anlangende die Mansionarien zu Freistadt.⁴⁾

Als Beweise der Aufrechthaltung und Beschützung der Rechte der Menschheit mögen aus tausenden folgende wenige dienen. Herzog Sigmund zu Toppau, Groslogau, königlichen Stammes in Polen, beider Schlesien und Lausitz Königl. Stathalter hatte seinem Mundkoch Meister Franz die Scholtzei zu Libenau bei Auras gegeben und den Ratmannen geschrieben, ihn in diese Scholtzei zu weisen. Worauf sie ihm antworteten: Hanns Dewitsch zu Libenau gesessen habe ihnen vor merern Tagen einen königl. Brif vorgelegt, kraft dessen er sich der Scholtzei als des seinen angezogen und gebeten, niemand anders darein zu weisen. Denn wo iemand was Rechtes dazu zu haben vermeinte, wolte er ihm des Rechten gestehen, und sich gnügen lassen, was die Rechte geben würden. Der Herzog möchte also daraus bei sich vermerken, was ihnen weiter daran zu tun zimen wolte; damit das Gegenteil sich des Unrechtes darüber nicht zu beklagen habe. Sie baten daher: Er möchte sie hiran in Ungnaden nicht vermerken; sondern in Gnaden beruhen lassen, biss sie ihre werbende Botschaft bei ihm haben würden; Ihm unter andern Gewonheit und

1) Montag vor Martini (9. November) 1461. Lib. Signatur.

2) Freitag am Eilftausend Jungfrauen Tag (21. October) 1463.

3) Dinstag vor Simon und Judä (25. October) 1490.

4) Dinstag nach Martini (14. November) 1497. Lib. Signatur.

Recht dieser Königl. Landgerichte zu eröffnen, des Verhoffens, der Herzog werde diss in gnädigen und geneigten Willen annemen, und ihr gnädiger Herr sein. ¹⁾

1518. An Ulrich Schoff Ritter auf Greiffenstein und Ernst Schoff auf Kempnitz schrieben die Ratmanne: dass sie einen von Niklas Uthmanns ihres Rathsfreundes Bauren zu Smoltz gefänglich auf sein (des Schoffs) Begehren einsetzen lassen; zugleich aber baten sie ihn: dieweil des Menschen Leben nicht geringe zu achten ist, wo dis Tun nicht mehr denn ein Rad belanget, welches er seinem eignen Bruder nicht gestolen, sondern in guter Meinung abgeligen, und ihm hernach wider überantwortet hat; er wolle dis gar wol beherrigen was hirinn zu tun sei, und ihnen dis zu schreiben. ²⁾ Ingleichen widerholten sie ihre Vorstellungen nochmals: Sie hätten verhoft: Er würde ihn auf ihr fleissig Bitten wiederum aus den Banden habe kommen lassen. Denn wenn er auch das Rad gestolen, könnten sie dennoch bei ihnen nicht finden, dass er seines Lebens derhalben verlustig sein solte. Sie wolten ihn also noch acht Tage gefänglich halten, und wofern innerhalb der Zeit nicht genugsame Anzeige auf ihn gebracht werden könnte, ihn zu Bürgen Handen ausgeben, damit er im Gefängniss nicht verderben, und also um seine Narung zu Nachteil seines Weibes und armen Kinder kommen möge. ³⁾

1525. Peter von Hasen, Radlitz genant, des Fürstentums Oels Marschalk begerte: dass die Ratmanne die Barbara Schurgastinn, welche von Breslau verwiesen worden, zu Gnaden annemen, oder auf vier Wochen vergleiten solten. Worauf sie ihm antworteten: Es ist an dem, dass dieselbe nicht allein gegen uns übel angegeben; sondern auch auf der Tat erwischt worden, und sonst viel Büberei geübt hat. In dem wir ihr demnach Gnade erzeiget, dass wir sie beim Leben gelassen, und nur verwiesen haben. So wir aber dieser und ander dergleichen schnöden Leute aus der Stadt gerne gelosen, und sie zu strafen schuldig sein, damit ander bei Frömmigkeit und Tugend gehalten, und von dieser leichtfertigen Leute Schnödigkeit nicht verführet werden; mögen wir euch hirinn nicht zu Gefallen werden. Bitten darum uns entschuldigt zu haben. Euch sonst freundlich zu dienen sind wir geneigt. ⁴⁾

1525. An Kaspar Seidlitz zu Strelitz schrieben sie: Demnach Ihr ihrer zwene habt in unsern Haften gefänglich sitzen, und wir euch den heutigen Tag zu ihrer Rechtfertigung angesetzt hatten, also dass ihr iemanden alher vorfertiget, der sie in euerm Namen forderte. Nu sind heute alhie zwene aus euern Untertanen gewest, die sich haben hören lassen, dass ihr ihnen nicht befohlen, sie zu fordern; sonder dass ihr alle Ding auf uns gestalt; wie wir es mit ihn macheten, woltet es geschehen lassen. Wo dann wir zu ihn nichts haben; sonder ihr sie habt annemen lassen, und um Deube beschuldiget; wil uns dis

1) Freitag am Abend Aller Heiligen (1. November) 1505. Notul. Commun.

2) Sonntag nach dem Neuiar (3. Januar) 1518. Not. Comm. f. 161.

3) Freitag nach Felicis (15. Januar) 1518. Not. Comm. f. 165.

4) Sonnabend nach Reminiscere (18. März) 1525.

von euch nicht wenig befremden. Wie nu deme, geben wir euch wissen, dass der eine, der sich zu dem Pacem bekennet, sich hören lässt, dass der ander, so mit ihm gefänglich gesetzt, dieser Tat ganz unschuldig, kein Teil daran hätte, und lässt sich weiter hören, dass ihr ihm seinen verdinten Lon schuldig seid, und so als ihr ihm denselben vorgehalten, und nicht gegeben, hätte er euch die Pacem davor genommen; die euch alreit wider worden wären; dazu hättenet ihr ihm zwene Röcke genommen. Wo ihr denn ein gut Wissen habt, wie eine beschwerliche Sünde vor Gott ist, verdinten Lon vorzuhalten und Leute darzu töten lassen; wollen wir euch weiter den nehsten Freitag früh hiemit ernant haben, damit wir eure entliche Meinung hiran erkunden und uns der Billigkeit nach halten mögen. ¹⁾

Bei den Bresl. Gerichten war die Uebung und Gebrauch, dass einem ieden, der in einem fremden Königreich sich befand, Achtzehn Wochen frist gegeben, und die Zitation bis dahin erstreckt wurde. ²⁾

Die Ratmanne lissen ausrufen, und iederman wissen, wie sie mit den Erbarn Kaufmannen, Zechen und ganzer Gemeinde Rats eine worden sein, und einträchtig beschlossen haben: Dass forthin alle Sachen in der Neustadt allhie, es sei um Forderung auf Erbzins zu Widerkauf, Geldschuld oder sonst, wie die getan sein, keinerlei ausgenommen, vor die Gerichte der Stadt sollen gelangen; alda getcidiget und nach Gewonheit der Gerichte ausgetragen werden. Wo aber iemand eine Sperrung tun wil, sol wie vor Alters bei dem Voyte in der Neustadt geschehen, und nachmals durch denselben Voyt, dem Stadtfoyte angesagt, daselbst gezeuget, und den Rechten mit den Dirforderunge in den Stadtgerichten, wie sichs eigent, bis zu entlichen Austrag nachgehen. Was aber schlechte Geldschuld, oder sonst Sachen wären, so dem Voyte zugehören, sol vor dem Voyte darmit vorhandelt werden, wie vor Alters. Darnach sich ieder wissen sol zu halten. ³⁾

Ein ausnemend wichtiger Vorschlag, welcher dem Archiv und zugleich dem Wol der Stadt sehr heilsam gewesen wäre, wenn man ihn realisirt hätte, befindet sich im folgenden Schreiben an Johann Taubenhaim beider Rechten Doktor zu Lukau. Wir mögen uns erinnern, dass Euer Achtbarkeit uns zu einer Zeit durch den Ersamen Namhaften Ambrosien Jenkowitz unsern Rathesfreund anzeigen lassen: es solte uns nicht one Nutzen sein, dass wir eine Freiheit und Begnadung bei Kö. Mt. unserm Allergn. Herrn erlangten, dass wir einen Conservatorem Privilegiorum kysen und setzen möchten. Weil wir aber solcher Sachen disfals nicht geübt und gleichwol merken, dass uns diss möchte zu Fruchten kommen, ist unser freundlich fleissig Bitte, Euer A. wolle sich nicht beschweren und uns ihren Rath und dieser Sachen Gelegenheit, samt allen Artikeln, so dazu dienen, bei Zeiger zu schreiben. ⁴⁾

1) Mittwoch vor Johann (21. Juni) 1525. Not. Comm.

2) Dienstag am Abend des heil. Kreuzes Erhöhung (13. September) 1524. Not. Comm.

3) Donnerstag nach Ostern (12. April) 1520. Lib. Proclamat. f. 86.

4) Sonnabend nach Andreä (3. December) 1524. Not. Comm.

1524.

1520.

1524.

1523. Wenn Bürger aus einem Lande in das andre zogen, und sich da wonhaft niederlissen, musten sie ein gewisse Summa Abzugsgeld zalen. So hatte ein Görlitzer sich zu Breslau in Bürgerspflcht nidergelassen. Deswegen die Ratmanne schriftlich den Rat zu Görlitz ersuchten: Er möchte dem Thomas Schitler ihrem Mitbürger seine Erb und Gütter frei und ungehindert nach seinem Gefallen zu verkaufen, vermitteln und wechseln gestatten und ihn der Abfart halben nicht beschweren; sondern ihn den Abzug zu zwanzig Schoken wenden, und sich daran begnügen lassen; und ihn der Pflcht, so er ihnen verwandt sein mag, loszählen; auch die Lehn über seine Gütter, wem er dieselben reichen wil, und sonsten Wechsel und Vermittung vergönnen.¹⁾

1521. Den Edelleuten, welche ihnen empfohlen wurden und es bedürftig waren, gaben die Ratmanne eine Ritterzerung. An Karl von Schomberg zu Landeshut und Trautenau schrieben sie: Wir haben die zwei Edelleute, derhalben E. G. uns geschriben, angehört, und ist uns treulich leid, dass ihnen dis widerfaren, und weil sie E. G. treulich gedienet, und dis ihnen der Fehde halben geschehen; haben wir sie von uns gutlich gefertiget, und sie mit einer Ritterzerung vorsehen.²⁾

Denienigen von Adel, welche in ihrem Solde gestanden, erteilten sie schriftliche Zeugnisse. Dergleichen folgendes ist: Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. dass der Erbar Woltüchtige Ywan Bössemann von Lobde im Haynauschen Weichbilde, dieser Zeiger etliche Jar uns mit zween Pferden gedinet und unser Soldener neben andern guten Rittermessigen Leuten gewest ist, und sich allezeit neben andern guten Leuten und bei uns gehalten, als einem Erbaru Rittermessigen Manne wol zimet; also dass ihn niemand einigerlei böser oder unerbarlichen Tat bezichtigen mag. Darum alle und iede, die mit diesem unsern Brif ersucht werden fleissig bitten, gedachten Ywan Bössemann um unser willen eren und furdern, und als einen andern guten Rittermessigen Mann vor gut haben und halten wollet. Sind wir gevlossen freundlichen zu vordinen und widerum zu gefallen zu werden. Des zu urkund u. s. w. Dat. Sabbato ante Hedwigis Anno Domini 1500.³⁾

1500
10. October.

Den Nonnen zu St. Katharina wurde von der Stadt folgendes vergönt: Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. dass wir mit Rathe, Wissen und Willen der Ersamen unser Schöppen gegunst und zugelassen haben den Wirdigen Andechtigen Jungfrauen des Klosters St. Katharinan alhie zu desselben Klosters Handen, den Raum und Wal im Zwinger anzuheben am Torme als man aus der Stadt in die Neustadt gehet auf die rechte Hand hinter gemeltem Kloster bis an das Kloster der Prediger Ordens zu St. Albrecht gelegen; also dass sie von der Olau eine Mauer aufziehen und darinn bauen sollen mit unserm und unser Nachkommen Rathe und Wissen, und desselben nuzzen, genissen und inne-

1) Montag nach Reminiscere (2. März) 1523. Not. Commun. f. 2.

2) Montag nach Lätare (11. März) 1521. Ad Baron. Commit. f. 136.

3) Notul. Commun. f. 5.

haben, so ihn am nützlichsten gesein und zu stadan kommen mag. Idoch also bescheidenlich, wo es zu Kriegesläuften, da Gott vor sei, käme, oder die Stadt belegert würde, dass alsdann gemelter Raum und Wal, der Stadt ganz frei und eigen sein sol, damit zu vorhandeln und zu tun gemeinem Nuzze zum allerbesten ohne mennigliches Vorhinderung und Widerrede; und auch dass die Thür so aus dem Kloster in denselben Zwinger gemacht, sol widerum abesein zugemauert und also furhalten werden; so lange bis die Stadt das nymmer bedorfende sein wird; und darnach sol es widerum folgen und zustehen wie zuvor gemeltem Kloster ungehindert. Zu Urkunt u. s. w. Act. Feria secunda ante Francisci, Anno Domini 1519. ¹⁾ Der Originalrevers der Nonnen ist unterzeichnet am Tage des heil. Marcus des Pabsts (den 7. October) 1519. ²⁾

Da Breslau in seinem äusern Umfange, was die ligenden Gründe und Güter betrifft, meist die geistlichen Stifte zu Nachbarn hat; so waren die Grenzstreitigkeiten deswegen mit ihnen unvermeidlich. Schon zu den Zeiten der Herzoge fielen dergleichen vor, welche auch unter der Könige von Böhmen Regierung fortdaureten. K. Karl IV. entschied die Grenzstreitigkeit zwischen der Stadt und dem Kloster St. Vincenz.

Wegen der Sandinsel hatte die Stadt zu K. Matthias Zeiten lange Streitigkeit mit dem Abt und Konvent zu U. L. Frauen aufm Sande. Diese letztern behaupteten: Dass Peter Wlast nebst seinen Brüdern ihnen im J. 1109 mit Erbauung der Kirche zugleich den ganzen Sand zugeweiht. Welche Schenkung der Bischof Peter zu Breslau bei der Einweihung der Kirche bestätigt. Auch hätten sie eine allgemeine Bestätigung über alle ihre Güter vom Pabst Cölestin III. ³⁾ Ferner habe ihnen Herz. Heinrich I. nebst seinem Son Heinrich II. den Besitz des ganzen Sandes im J. 1209 ⁴⁾ erneuert und bestätigt; worauf gleichfals eine allgemeine Bestätigung des Pabst Innocenz IV. erfolget. Weiter habe ihnen Herzog Heinrich III. mit seinem Bruder Wladislaw ebenfalls das Eigentum des ganzen Sandes 1256 erneuert und bestätigt. ⁵⁾ Diese beiden letztern Herzoge hätten zwar 1261 in einem der Stadt gegebenen Privilegio eine Teilung des Sandes gemacht, und die Hälfte davon gegen die Stadt zu mit seinen Gärten der Stadt gegeben; den andern Teil aber vor und um das Kloster demselben gelassen; und nichts destoweniger die Jurisdiction über den ganzen Sand der Stadt und den Konsuln erteilet; ⁶⁾ doch habe nachher Herz. Heinrich IV. ihnen den ganzen Sand 1280 bestä-

1519
3. October.

1109.

(1193.)

1209.

1256.

1261.

1280.

1) Lib. Magn. Vol. I. f. 104.

2) Arch. Wrat. B. B. 22. Lib. Magn. Vol. II. f. 42.

3) Vom Jahre 1193. (S. Chronica abbatum B. Mariae Virginis in Arena in Stenzel script. rer. Siles. II. p. 166.)

4) Abgedruckt im Jahresberichte der historischen Section der Gesellschaft für vaterländische Kultur vom Jahre 1840.

5) S. Chronica abbatum B. Mariae Virginis in Arena a. a. O. p. 174.

6) Daselbst a. a. O.

1293. tigt; ¹⁾ welches auch 1293 Heinrich V. getan. Bei der grossen Verfolgung der Geistlichkeit unter K. Johann von Böhmen, da der Abt Konrad es mit dem Bischof Nanker treulich gehalten, sei warscheinlich der ganze Sand ihnen entzogen worden. Nach der Aussönung der Geistlichen mit dem Könige hätten sie zwar den Besitz des Sandes wider erhalten; aber nur halb, darüber (1372.) K. Karl IV. ihnen eine Bestätigung erteilet. ²⁾ Doch hätten sie bald nachher den Sand ruhig und frei mit den Obergerichten und allem Recht besessen. Auch hätten die Konsuln keine Eingriffe in dieselben getan. Auser dass ongefehr 1406. ums Jar 1406. da der ganze Sand mit Steinen gepflastert worden, die Einwohner der Häuser, die dem Kloster gehört, dazu das ihre beigetragen; auch hätten von der Zeit an die Kretschmer und andere, welche Narung mit der Stadt getrieben von derselben zwei Groschen alle Vierteliar, ingleichen vier Denar Feuerheller iärlich der Stadt entrichtet; doch wäre keiner von den Untertanen des Klosters zu irgend sonst einer bürgerlichen Pflicht genötiget worden.
1399. Ingleichen habe K. Wenzlaw im J. 1399 die Privilegien der Herzoge über den Besitz des ganzen Sandes dem Kloster bestätigt; auch den Konsuln 1406. 1406 in einer königlichen Kommission aufgegeben; das Kloster in dem Besitz des ganzen Sandes zu schützen und zu schirmen; ³⁾ welches sie sich aber beständig zu tun geweigert. Zu den Zeiten der Hussiten habe das Kloster seine Rechte nicht geltend machen können. Endlich hätten die Konsuln im J. 1469 nicht zufrieden mit der einen Hälfte, auch die andere sich zuzueignen gesucht. Daher der Abt Stanislaus seine Klagen darüber dem Bischof Rudolph von Breslau, päbstlichen Legaten eingereicht. Worauf ein Rechtstag von ihm angesetzt worden, auf welchem beide Parteien erschienen. Der Abt habe die Privilegien Herz. Heinrich I. und des K. Wenzlaw; die Konsuln aber das Privilegium Herz. Heinrich III. und Wladislaw vorgelegt. Da nun die letztern des Bischof Rudolphs Entscheidung auszuweichen gesucht, indem sie behauptet, dass die Sache vor den König gehöre; hätten beide Teile den Rezes sich gefallen lassen: Dass ieder bei dem ruhigen Besitz des seinen ohne Hinderung des andern bleiben sollte, bis der König eine endliche Entscheidung hierüber erteilte. Der Abt Stanislaus, wie auch Benedikt sein Nachfolger wären diesen von ihrer Seite treulich nachgekommen; die Konsuln aber hätten allerhand Störungen gemacht; indem sie den Bader, welcher in des Klosters Gefängniss gewesen, daraus zu befreien gesucht; davon sie aber durch die Vorstellungen des Bischofs wären abgebracht worden. Ferner hätten sie einen gewissen Bartholomäus, Organisten aufm Dom, der nahe bei den geistlichen Jungfrauen gewont, Meth und geringe Bier geschenkt, zu Entrichtung bürgerlicher Abgaben 1471 wider des Klosters Freiheit gezwungen. Auch wäre ein Adlicher Kunze Seidlitz der fünf Jar und länger in einem aufm Klosterge-

1) S. Chron. abbat. B. M. V. in Arena a. a. O. p. 177.

2) Vom 10. März 1372. Dasselbst p. 201.

3) Dasselbst p. 213.

bite stehenden Hause in Mitte gewonet, aufs Rathaus gefordert, und da er die bürgerlichen Abgaben nicht entrichten wollen, ins Gefängniß gesetzt und nicht eher frei gelassen worden, als bis er Bürgen gestellt und bei seiner Ehre glibet, innerhalb acht Tagen das Haus zu räumen, welches er auch getan 1472. Der Abt Benedikt wäre deswegen zweimal vor den sitzenden Rat gegangen, und hätte den Konsuln vorgestellt, dass sie dergleichen Eingriffe unterlassen sollten; wenn ia einer von seinen Untertanen aus alter Gewonheit etwas gegeben; so wäre er nun Willens, dass dis in Zukunft nicht mer geschehen solte. Worauf die Konsuln versezt: Sie hätten dieses auf einstimmigen Rat nach Masgebung ihrer Privilegien getan, kraft deren sie erbliche Herrschaft und Jurisdiction über den ganzen Sand besässen; einige Häuser dem Kloster gehörig ausgenommen, die sie ihm auch gar nicht streitig zu machen gesonnen wären. So wie sie angefangen, wären sie auch entschlossen, ferner fortzufahren, und die Rechte der Stadt, die ihre Vorfaren vernachlässigt, in Gang zu erhalten. Darauf habe sich der Abt Benedikt mit seinen Klagen an den Bischof Rudolph gewendet, der dann widerum beiden Parteien einen Tag, Dienstag nach Misericord. Domini gesetzt; an welchem der Abt sich auf den gemachten Reces und seine Rechte berufen; die Konsuln aber ihre ihm erteilte Antwort wiederholt, und noch beigefügt: dass sie auch die Jurisdiction und das Recht von den Häusern des Klosters Abgaben zu fordern besässen, in welchen ihnen der Abt hinderlich sein wolte. Wobei sie sich auf die alten StadtRegister, auf das Zeugniß Johann Glesdorf des Kirchenvaters aufin Sande und Kollektors der Abgaben und auf einige Briefe des Abt Nikolaus Herdan über Klosterhäuser berufen, in welchen ausdrücklich stünde: dass die Inhaber derselben zu den bürgerlichen Abgaben der Stadt verbunden wären. Der Bischof habe sich bis drei Stunden lang Mühe gegeben, beide Parteien mit einander zu vertragen; allein vergebens, indem die Konsuln darauf bestanden, ihre Rechte geltend zu machen, und nochmals sich auf den König berufen.

14. April.

Als der Abt den folgenden Tag zwei von seinen Brüdern aufs Rathaus geschickt, um die Register, worauf die Konsuln sich berufen, nachzusehen, haben sie ihnen dieselben nicht vorlegen wollen; auch Johann Gleserdorf, ein Greis über sibenzig Jar habe sich erboten das Gegenteil von dem, was die Konsuln gesagt, zu bezeugen. Diese haben alsdann auch durch ihre Beamten, nachdem der Bischof nach Neisse gereiset, von den Klosteruntertanen die Abgaben einfordern lassen; welche sich aber nicht dazu verstanden, sondern ihnen frei gesagt: sie und ihre Vorfaren hätten nie dergleichen entrichtet, würden es auch inskünftige nicht tun. Worauf sie mit der Pfändung bedrohet worden; dabei es aber auch geblieben. Zu eben der Zeit haben sie denen, welche Getreide nach Breslau gebracht, verboten, dasselbe in die Klostermüle zu führen; auch den Kretschmern und Beckern befohlen, nur in den Stadtmülen zu malen; welches aber in der Ernte sich wider geändert. Im folgenden Jar haben die Konsuln widerum von den Klosterhäusern bürgerliche Abgaben gefordert, auch einige in denselben gepfändet. Worüber sich der Abt durch seine

Brüder, die er deswegen aufs Rathaus geschickt, heftig beschweret; welche aber nichts ausgerichtet; so wie auch vor dem Kapitel, in welchem die Sache ebenfalls von beiden Parteien verhandelt worden.

Ferner haben sie auf Anlangen des Apothekers Johann Wolfgang die Witwe des George Zöris vors Stadtgerichte fördern lassen, wo auch ihre Sache entschieden worden; Da doch der Abt sich erboten, er wolle ihm hirinn genugsames Recht ergehen lassen. Auch nach ihrem Tode habe Kaspar Kober, Breslauscher Landeshauptmann alles was in dem Hause gefunden worden, öffentlich vor dem Kloster auf der Strasse, und vor den Leuten des Herz. Konrad des Weissen den Stadtvogt am Tage Egidii pfänden lassen; welches auch hernach in einigen andern Häusern aufm Sande geschehen.

1. Septembr. 1474
 13. Septembr. Nachdem K. Matthias den Tag vor Kreuzerhöhung 1474 in Breslau eingetroffen betrieb der Abt die Sache durch Vermittelung des Bischof Gabriels von Weissenburg in Sibenbürgen, der auch die Bittschrift nebst den Klagpunkten in Beisein des Bischof Rudolphs dem Könige den Tag vor
 20. Septembr. Matthäi überreichte; welcher sie angenommen und versprochen, so bald die Hindernisse wegen des bevorstehenden Krieges mit Polen würden weggeschafft sein, wolle er Richter ernennen, welche die Sache untersuchen, und ihm zur Entscheidung vortragen solten. Demonerachtet legten die Konsuln um Elisabeth den Klosteruntertanen aufm Sande schwere Abgaben und übermässige Wachen (uigilias excessiuas) auf, mit Androhung der Pfändung, und lissen sich auch durch die Vorstellung des Priors davon nicht abbringen, die er ihnen im Namen des Abts und Konvents tat. Der Abt sahe sich also genötigt nochmals durch den Bischof von Sibenbirgen dem Könige eine Bittschrift einzureichen; welcher durch eben denselben den Konsuln befelen liss, nichts in der Sache vorzunehmen; sondern sie in dem Stande zu lassen, bis er dieselbe entscheiden
 23. November. würde, Mittwoch vor Katharinä. Nachdem das feindliche Heer von Breslau abgezogen und ein Waffenstillstand geschlossen worden, überreichte der Abt
 2. December. die dritte Bittschrift Freitag nach Andreä.

- Auch die Konsuln übergaben dem Könige viel Klagpunkte wider die Geistlichkeit überhaupt, und unter andern auch besonders wider das Kloster und den Abt aufm Sande. Der König übertrug die Sache dem Bischof von Weissenburg, mit Hinzuziehung des Bischofs von Breslau, des Georg von Stein.
 14. December. und des Kommthurs von Kleinöls, welche auch Mittwoch nach Luciä von ihnen vorgenommen wurde. Die Bresl. Konsuln behaupteten: dass die Hälfte des Sandes der Stadt eigentümlich gehöre, und dass die Erbherrschaft und Jurisdiction der Stadt sich über den ganzen Sand erstrecke; und daher die Klosteruntertanen, so wie andere ihre Mitbürger in und auser der Stadt zu Entrichtung der bürgerlichen Abgaben, Kontributionen, Wachen, und allen andern Auflagen der Stadt verbunden sein.

Zum Beweise desselben brachten sie das Privilegium Herzog Heinrich III. und Wladislaw von 1261 ingleichen vier Briefe des Abt Herdan von 1400 vor, in welchen er die Entrichtung dieser Abgaben zugesteht. Dagegen der

Abt Benedikt und das Konvent ihre Privilegien von der ihnen geschehenen Schenkung und Bestätigung des ganzen Sandes vorlegten, und auf die Beweise der Konsuln einiges antworteten. Welche Privilegien die königliche Kommissarien bei sich behielten, um dem Könige darüber Bericht abzustatten.

An eben dem Tage legte der Abt in Abwesenheit des Bischofs von Sibenbirgen, der zum Könige gerufen worden, den übrigen Kommissarien vier Klagpunkte vor: 1) wegen des geschmälernten Anteils an den Mühlen auf der Olau. 2) wegen des Verbots in der Klostermühle nicht zu malen. 3) wegen der ausschweifenden Beschwerden, die ihnen vom Landeshauptmann aufgebürdet würden. 4) wegen der zwanzig Mark Münzgeld, und der zehn Mark Zins für das Altar des heil. Stephan. Auf den ersten versetzten die Konsuln: es wäre ihnen davon nichts wissend; sie wolten sich aber deswegen in ihren Privilegien ansehen und darnach sich verhalten. Den andern leugneten sie. Ihre Antwort auf den dritten war: das ginge nicht sie; sondern den König an, dem könnten sie das vortragen. In Betref des vierten sagten sie: Das Münzgeld gehörte dem Könige, und wäre dem Herzog Konrad dem Weissen verpfändet; an den hätte sich also das Kloster zu wenden; die Altarzinsen hätten sie bezahlt wie sie gekont. Diese Verhandlung geschah bei den Kreuzherren zu St. Matthä, in Beisein des Borgmann Schellendorf, Johann Smograu Pleban in Trebnitz, Melchior Daysmann und Nikol. Pretzel Syndikus, Prokuratoren des Sandklosters und des Notar Johann Fetters.

Von Seiten der Konsuln waren zugegen: Lucas Eisenreich, Balthasar Horning, Peter Krebel und Christoph Banke, ingleichen die beiden Stadtschreiber Peter Eschenloer und Johann Weinrich.

Die Klagschrift der Bresl. Konsuln gegen den Abt und Konvent zu U. L. Frauen aufm Sande an den König war folgenden Inhalts. Der Abt dieses Klosters unterfähngt sich, Breslau die alte eingeleibte Stadtgerechtigkeit zu entreissen; denn er wil alle seine Häuser, welche er daselbst aufm Sande hat, und die vor alten Zeiten von Weltlichen um Gottes Willen seinem Kloster geschenkt worden, nebst ihren Einwonern frei von allen bürgerlichen Dinstleistungen und Mitleidung machen. (Der ganze Bericht ist nicht war. Glosse des Abt Benedikt). Welches wider die Stadtprivilegien und unsere Gerechtsame ist; denn wir können mit unsern Privilegien beweisen: dass alle und iede auf dem Sande wonende verbunden sind mit andern unsern Mitbürgern gleich zu leiden; ia dass auch alle Häuser unter dem Stadtrecht stehen; welches wir nicht nur aus unsern Privilegien; sondern auch aus den Briefen der Aebte zeigen können. (Das glaubt man nicht, dass sie es beweisen können. Glosse des Abts B.) Und obgleich einige Jar vorher one Wissen des Rats aus Nachlässigkeit und Untreue unsrer Beamten dergleichen bürgerliche Abgaben von diesen Häusern nicht sind eingefordert worden, welches doch unsre Vorfaren und wir selbst immer geglaubt haben, dass es geschehen; so folgt doch nicht, wie der Abt wil, dass deswegen diese Häuser nebst ihren Bewonern frei sein; sondern dass sie vielmer von ihren versessenen Abgaben nach dem eignen Geständ-

niss des Abts, wie wir hoffen, uns Rechenschaft zu geben verpflichtet sind. (Auch dieses ist nicht war; sondern sie haben nur das gewöhnliche gefordert. Glosse des Abts B.) Dass diese Gerechtigkeit vollkommen Grund habe, erhellet auch daraus klar; weil wir auf eben der Sandinsel einen eignen und besondern Richter so wol vorher gehabt, als auch heutiges Tages noch haben, der einem jeden daselbst die Gerechtigkeitspflege leistet im Namen der Stadt, und nicht des Abts, welcher auser den Mauren seines Klosters daselbst kein Gericht hat. (Das erstere ist zwar de facto war, aber nicht de Jure; Das letztere ist auch nicht war. Glosse des Abts B.) Gott weiss es, dass wir ungerne dem Abt etwas nemen; sondern vielmer willig sind noch von dem unsern zu geben. (Sie tun das Gegenteil.) Wir können ietzt kaum die königlichen Renten zusammen bringen, welche wir iärlich an die königliche Kammer zu zalen verpflichtet sind, auch von allen Hofestäten und Häusern der Stadt, wegen solcher und änlicher Schmälerung unsrer Rechte, die von den Geistlichen geschieht. (Eine frivole Entschuldigung, die nicht war ist. Glosse des Abts B.) Denn welche Häuser nur an die Geistlichen kommen, die wollen sie von allen Abgaben frei haben. (Auch das ist nicht war. Glosse des Abts B.) Und wenn wir das so hingehen lissen, würde endlich die ganze Stadt in ihre Hände kommen. Daher auch die Vorfaren Euer Mt., die Könige von Böhmen zur Erhaltung des Wols der Stadt die Verordnung gemacht: dass alle dergleichen Häuser und unbewegliche Güter in der Stadt, welche die Geistlichen besitzen, innerhalb einem Jar an Weltliche verkauft werden sollen. (Das ist wider das kanonische Recht. De Immunitate Ecclesiae C. 1. L. VI. Glosse des Abts B.) In den letztverflossenen Jaren aber, da wir keinen König gehabt, der uns beschützt hätte, haben die Geistlichen gemacht, was sie gewolt. Sie ersuchten daher den König: Er möchte hirüber ihre Rechte, Handfesten und Privilegien gnädig hören, und die Stadt dabei handhaben, schützen und erhalten.

1474
16. December.

Dagegen schikte der Abt den folgenden Freitag einen vollständigen Bericht und weitläufige Antwort dem Bischof von Sibenbirgen zu; in welchen das nemliche, was oben bereits da gewesen, nur mit merern Worten vorkommt. Ingleichen bemühte er sich, so lange der König in Breslau war, die Beendigung der Sache bei den Kommissarien zu betreiben; wozu ihm auch der Bischof von Weissenburg gute Hofnung, und der Bischof zu Breslau heilsame Ratschläge gab.

Der Abt überreichte ihnen folgenden Entwurf zu einem Vergleich mit den Konsuln ein. Das Kloster behält den Teil des Sandes von der Nonnengasse anzufangen bis an die Oder, also bis an die St. Vincenz und Dombrücke vor und um das Kloster, mit der Mühle, Badstube, Brauhaus und Kretschem und allen andern Häusern und Hofstäten, welche der Abt und das Konvent bisher mit erblichen Dominio und Jurisdiction, Verreichung der Häuser, und allen andern Gerechtigkeiten, Zinsen und Einkommen fridlich gehabt, gehalten und besessen, die letztern Störungen ausgenommen, inskünftige so wie vorher, frei von allen bürgerlichen Beschwerden, Abgaben, Jurisdiction und Anforderungen des Rats

und der Stadtbeamten. Den andern Teil des Sandes aber gegen die Stadt zu auf beiden Seiten behalten die Ratmanne so wie vor Alters in Besitz. Der Abt und das Konvent aber können vermöge ihrer gegründeten Ansprüche kraft ihrer Privilegien auf diese andre Hälfte des Sandes mit guten Gewissen nicht Verzicht tun. Daher bitten sie dieses einem künftigen Rechtsentscheide zu überlassen. Doch wenn auch dis nicht möglich; so submittirt sich, um Frid und Eintracht zu erhalten, der Abt und das Konvent auch in diesem den Anschlägen der Kommissarien, und der Verordnung des Königs; wenn sie nur die Hälfte des Sandes frei behalten.

Allein auch aus diesem Vergleich wurde nichts. Als K. Matthias Mittwoch vor Lätare von Breslau nach Oels ging, erlangte der Abt durch Vermittelung des Herz. Konrad des Weissen, dass die Sache dem Bischof Rudolph von Breslau und dem Graf Stephan obersten Hauptmann von Schlesiens anzuhören und gütlich oder rechtlich zu entscheiden aufgetragen wurde; und da die Kommission wegen der eiligen Abreise des Königs von Oels nicht ausgefertigt werden konte, schikte der Abt einen Bedinten dem Könige nach Namslau nach, wo er sie auch am Donnerstage nach Lätare, 1475 erhielt. Allein der Abt konte sie nicht eher beiden Kommissarien einhändigen als den 5. September; weil sie wegen ihrer Geschäfte beständig von einander getrent waren. Er überreichte ihnen dieselbe aufm Bischofshofe und erhielt von ihnen das Versprechen, dass sie die Sache bei der ersten Gelegenheit vornemen wolten.

1475
1. März.

9. März.

5. September.

Allein ihre anderweitige wichtige Landesgeschäfte und häufige Hindernisse erlaubten ihnen nie, die Untersuchung der Sache vorzunehmen; auch der Abt fand nicht Gelegenheit, sich an sie zu wenden, weil beide, oder doch einer von ihnen nicht zugegen war. Die Konsuln versuchten zwar nachher verschiedene-mal von den Häusern auf dem Klostergebitt und den Bewonern Abgaben und königliche Steuern unter Androhung der Pfändung einzutreiben; auf Vorstellung des Klosterprokurators aber standen sie ohne Schwierigkeit zu machen bald davon ab, und lissen das Stift in dem ruhigen Besitz und Freiheit.

In dieser Lage blieb die Sache bis 1479 den Tag vor Christi Himmelfart, als der Bischof Rudolph und der Graf Stephan, wie auch Lucas Eisenreich Bresl. Landeshauptmann auf dem Landtage zu Olmütz waren, da die Konsuln eigenmächtig mit Hintansetzung der königl. Kommission, und beweglichen Vorstellungen des Georg von Stein, den das Stift deswegen angegangen, in die Jurisdiction des Klosters über die ihnen zustehende Häuser Eingriff taten, indem sie einige Sachen, die Nikol. Seidlitz nach seinem Tode hinterlassen, und auf welche das Kloster gerichtlichen Arrest geschlagen, zur Verachtung des Klosters und Geringschätzung seiner Jurisdiction, dieselben durch ihre Beamten wegnemen liss, zum Präjudiz und Schaden des Klosters. Daher der Abt befürchtete, dass die Konsuln noch weiter Eingriffe in die Rechte und Freiheiten seines Klosters tun möchten, wenn er sich nicht so viel möglich ihnen widersezte.

1479
19. Mai.

Er machte also eine Bittschrift an den K. Matthias Dinstag vor Korporis Christi, 1479 und schickte sie nach Olmütz, um sie ihm zu überreichen. Da aber der Bischof Rudolph und andre Prälaten dieselbe für zu lang hielten, denn es war darinn die ganze Geschichte dieser Rechtsstreitigkeit nebst dem neusten Vorgang erzählt; so wurde eine kürzere aufgesetzt und dem Könige durch den Bruder Jakob Dinstag in der Octave Peter und Paul persönlich eingehändigt. Der König wurde darinn ersucht: um Gottes, der Gerechtigkeit und der Ehre der Jungfrau Maria willen die Konsuln anzuweisen: dass sie das genommene wider herausgäben, und übrigens das Kloster selbst in seinem ruhigen Besitz nicht störeten; oder gnädig zu erlauben, dass der Abt nebst dem Konvent vermöge der Freiheit der Kirche, welche dem Kloster von seiner ursprünglichen Stiftung an zugestanden, sich dasselbe nach den kanonischen Gesezzen selbst wider verschaffe und verteidigte. Der König las zwar diese Bittschrift; da aber andere Geschäfte des Landtages wegen des Königreichs Böhmen dazwischen kamen, und man hoftete, dass er bald wider nach Breslau kommen würde; so wartete der Abgeschickte des Klosters wegen der grossen Unkosten die Antwort des Königs nicht ab. Doch nam er Briefe vom Bischof Rudolph und Lucas Eisenreich an die Konsuln mit, dass sie sich in der Sache ruhig verhalten solten, mit denen er in Breslau am Montag vor Mar. Magdal. 1479 nach einer sechswochentlichen Abwesenheit und gemachten Aufwand von zwölf Dukaten und drei Mark Groschen zurückkam.¹⁾

So blieb diese wichtige Sache nicht allein unter K. Matthias, sondern auch K. Wladislaws Regierung unentschieden; bis sie endlich zu K. Ludwigs Zeiten ganz beigelegt wurde. Der Vertrag darüber ist folgender:

1520. Wir hernachgeschribene Gregorius Lengesfeld in freien Künsten Magister, Archidiaconus, Laurentius Pötschl geistlicher Rechte Licentiatu Thumherren der Hauptkirchen St. Johannis zu Breslau, Hanns von Ledla Ritter auf Auris und Christoph Schwentz von Seiffersdorf Hauptmann zu Lignitz bekennen, und thun kunt öffentlich mit disem unsern Briff vor idermenniglich so und als zwischen den Ernwürdigen in Got Vatern und andechtigen Herrn Thoma Abt und der ganzen Sammlung des Klosters unser liben Frauen auf dem Sande zu Breslau eins, und den Erbarn Namhaftigen Rathmannen der Stadt Breslau anders Teils etzlich Schelnus, Spen und Zweleufigkeit von wegen Ober und Nider Gericht und etlichen ligenden Gründen, Häusern, Gärten, Hofreiten und Fleken daselbst auf dem Sande zu Breslau lange Zeit sich gehalten, haben wir auf beider Part besonder fleissiges Anlangen und bethe dohin vermögen lassen itzlichs Teils Recht anzuhören, und bei uns zu bewegen und sie hirinn fruntlich zu entscheiden. Da dann nach viel Klag und Antwort, Red und Gegenred hin und her gescheen beide Teil als nemlich an

1) Casus facti, seu in terminis super Arena Wratisl. a principio foundationis Monasterii B. Virginis usque ad An. 1479. Acta et exhibita in causa Arena a Benedicto Abbate. (Hierdurch wird das, was in der Chronica abbatum B. Mariae Virginis in Arena in Stenzel Script. rer. Siles. Th. II. p. 260 fehlt, sehr gut ergänzt.)

einem Teil der vorgehante Herr Thomas Abt, Balthasar Prior, Paulus Custos, Johannes Licenciatius Schaffer, Petrus Probst und Gabriel des Herrn Abts Kapellan vor sich und im Namen der ganzen Sammlung obgedachten Klosters U. L. Fr. aufm Sande zu Breslau, und vom andern Teil die Erborn Namhaften Achatius Haunolt, Hauptmann, Hieronymus Hornig, Ambrosius Jankwitz und Magister Nikolaus Lewbl Rathmann zu Breslau vor sich und im Namen Eins Erborn Rathes und gemeiner Stadt Breslau alle und itzlich ihre Sachen Schelnis und Zwitteracht zwischen ihnen wie obvermelt erwachsen auf uns und unser Erkenntnis zu Süne und zu Recht zu sprechen ganz mechtig gestalt und bekommen und mit Mund und Hand geglobt, zugesagt und verhaischen was also nach unserm Willen und Erkenntnis hirinn von uns ausgesetzt, gemacht, erkant und gesprochen wird, stet, vest und unvorbrochlich zu halten ganzen gnugen doran zu haben, und dorwider nicht zu sein einigerlei Weis. Also haben wir aus beider Part gegebener Macht und Willen, Got dem Almechtigen zu lob und zu Ehren seiner gebenedeiten Mutter Marie beiden Teilen zu gut fruntliche Ainigkeit zu vorhalten, und weitem Zank, Widerwillen, Schaden und Ferlichkeit zu vormeiden irkant, ausgesetzt und gesprochen, erkennen, aussetzen und sprechen in massen wie hernach folget:

Zum ersten sol die Stadt Breslau in gerugklichen Besitz haben und behalten den ersten Teil des Sandes, nemlich von der Brücken so man aus der Stadt geet gegen U. L. Fr. Kirchen vornemlich auf die rechte Hand bis an den Kloster Hof, und auf der linken Seiten bis in das Mittel des Gäslins an der Jungfrauen KonventHaus nach der Läng und durch dasselb Gesslin bis an das Quergesslin, das da leit auf der linken Hand hinein gegen der Kruplgassen bis gar in dieselb Kruplgass; also dass die Stadt Breslau alle diese obgenante Grund, Boden und Häuser auf die linke Hand sampt dem alten Spital mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Obem und Nidern Gerichten nu und zu ewigen Zeiten gerugklich behalten sol und besitzen, on alles des Herrn Abts und Klosters Irrung, Hindernus und Intrag. Zum andern was da ist zu der rechten Hand bemeltes Quergesslin bis in die Kruplgass und weiter durch denselben Teil der Kruplgass auf die rechte Hand bis an die Oder, sampt allen den Häusern, Flecken, Hoffreiten, und Gerten daselbst hinten, und ferner alle die Häuser, Flecke, Hoffreiten und der ganze Boden, von der Jungfrauen Konventhaus bis an die Brück, die sich anhebt bei St. Josephs Kapell sampt der Badestube, Melzhäusern, Mülen, Hinterhäusern und Flecken hinten und forne was die Oder umgriffen hat, und dargegen über von St. Josephs Kapell zurück bis an die Eck gegen der Schulen über und von derselben Ecken bis an die Thumbrück, dis alles sol mit aller Eigenschaft, Herrlichkeit, Reichung und Vorleihung der Häuser oder Gründe frei on alles Geschos, Wachgeld, Feuergeld, und ander Beschwerung, dem Herrn Abt, Konvent und Kloster Unser liben Frauen zusteen und gebüren, on allen der Herrn und Stadt Breslau Innhalt, Weigerung und Eintrag; ausgenommen in Krigsleuften, in welchem Fall der Herr Abt und Konvent sol die seinen derhalben weisen, das sie mit Wachen, oder ander

Hülff nach Möglichkeit mit der Stadt leiden. Was da aber die Gericht gegen einander belangend; sollen sich der massen gegen einander halten, das der Herr Abt über die Einwoner, Mitleut und Dinstboten bemelter Häuser, Grund und Boden dis Teil des Sandes belangend Ober und Nider-Gericht haben sol; also dass dieselben Leut mit allen und itzlichen Sachen, die sein peinlich oder nicht, klein oder gros, warum oder gegen weme das sei, gar nichts ausgenommen, in das Kloster gehören, durch den Herrn Abt, oder seiner Gnaden Amachtleut Gericht gescheiden, und nach Erforderung und Gestalt der Sachen gestrafft werden sollen. Sonder über alle und itzliche andere Leut, die bemelter Häuser und Gründe Einwoner oder Besitzer nicht wären; sonder aus der Stadt Breslau, oder anderswo von Fremdes herkämen, sol die Stadt Breslau die Ober und Nidergericht haben und halten; also dass sie dieselben Leut durch sich oder ihre Diener und Amtleut in bemelten des Herrn Abts und Klosters Grund und Boden und den Häusern oder Flecken daselbst gefenglich annehmen, in der Stadt Gericht füren, und daselbst nach Erheischung und Gelegenheit des Tuns strafen, oder rechtfertigen lassen mögen. Zum dritten was da belangt die Einwoner dis Teils des Sandes, die da Handwerker sein, und mit der Stadt Zech halten, oder sonst Handtirung treiben; sollen von wegen derselben Handwerk mit der Stadt leiden, und derselben Handwerk halben schossen, und wachen, gleich andern, die da in der Stadt sich vorhalten: und ob sie dasselbig nicht täten, und sich eigenwillig darwider setzten, und darüber in der Stadt begriffen würden, sol sie Ein Erbar Rath macht haben darum zu straffen. Es sol auch dem Herrn Abt und Kloster U. L. Frauen frei sein, dass sie durch sich, oder ihre Amachtleut die gefangen, die sie auserhalb der Stadt, oder auf dem Lande auf des Klosters Gütern angenommen haben, oder annehmen werden, durch die Stadt und der Stadt Zugehörung in ihr Kloster füren mögen, dieselben dorinn gefenklich halten, und wo sie es vorschuldet, auf den Platz hinter der Nonnen oder Jungfrauen Konventhaus rechtfertigen lassen. Darum die Stadt Breslau dem Herrn Abt kein Einhalt, noch Hinderung tun sol. Item es sollen auch dieienigen, die alreit Belehnung derselben Häuser, die da zwischen der Oder und obbemelten Quergesslin, das da geet von der Nonnen Gass bis in die Kruplgass gelegen sein, von der Stadt Breslau empfangen haben, dieselben vor uns vorgeschriben Korrichter legen, durch uns getödtet zu werden, und die Besitzer derselben Heusslin oder Fleck sollen vom Herrn Abt auf das neu die Reichung entphahn: darzu die Herrn von Breslau so vil inhe möglich, sie dahin halten und brengen sollen. Ueber das sol dem Herrn Abt und Kloster frei sein, ein Hofschneider, Schuster, Korschner, Becker und Bräuer zu halten, zu des Klosters Notdurft, nemlich vor den Herrn Abt, Brüder und Diener des Klosters nach alter Gewonheit. Diser obgeschribner Entscheid sol dem Klosterhoff, Kirchen und der Schulen an ihrem altherkommen und Freiheiten allenthalben unschädlich sein; also das die Stadt Breslau in dieselben nicht macht haben sol indert wes Eingriff zu tun, oder einigerlei Gerechtigkeit sich darinn anzumassen.

Welchen Entscheid und Vortrag obgenante beide Part allenthalben wie vorgeschriben ist, in allen Artikeln, Stücken und Punkten gutwillich und dencklich angenommen, bewilligt, geliebt und gelobt haben globende mit Mund und Hand inmassen, wie vorgeschriben, denselben stet, vest und unvorbrochlich zu halten und da wider nicht zu sein, noch einigerlei Eintrag oder Behelf darwider zu gebrauchen, es sei mit geistlichem oder weltlichem Recht, oder auswendig dem Rechten in keinerlei ertichten weis. Des zu urkunt und warem Bekentnus haben wir vorgeschribene Gregorius Lengesfelt, Laurentius Pötschl, Hanns von Lydlaw, und Christoph Schwentz als dieser Sachen gewilkorte Richter, und die obgedachte beide Part als Sachwalter unser und bemeltes Herrn Abts und der Stadt Breslau Ingesigel an diesen Briff hengen lassen. Gescheen und geben zu Breslau Dinstag nach Jacobi, nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend fünfhundert und im zwanzigsten. Darbei seint gewest die Erbarn, Ernvesten und Ersamen Vorsichtigen Steffan von Logan Amtman zum Zothen, Georg Gros von Endersdorf, Hofmeister genanten Klosters U. L. Frauen; Bernhardinus Schellnschmidt Stadtschreiber, und Sigmund Pruffer Scheppenschreiber zu Breslau, und Matthias Preus Kapittelschreiber zu St. Johannes in Breslau, der disen Briff gehabt hat in Befelung, dieser Sachen glaubwirdige Gezeugen.¹⁾

1520
31. Juli.

K. Karl IV. hatte zwar durch seine Kommissarien die Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Abt nebst Konvent des Klosters Vincenz d. 19. August. 1367 beilegen lassen.²⁾ Auch waren die Zwistigkeiten eben dieses Klosters mit dem Hospital zu Eilftausend Jungfrauen über achtzehn Groschen iärliche Zins 1406. wegen der drei Gärte des Klosters worauf die Kirche nebst dem Kirchhofe zu Eilftausend Jungfrauen zu stehen gekommen, entschieden.³⁾ Demonerachtet dauerten noch in diesem Zeitraum einige Irrungen zwischen der Stadt und diesem Kloster fort, welche ebenfals durch Verträge berichtigt worden.

1367
19. August.

Sigmund Harttel, Stathalter des Hauses zum heil. Leichnam in Breslau Kreuziger Ordens St. Johannis vertrug als gekorner Richter die Ratmanne mit dem Abt und Konvent zu St. Vincenz wegen der streitigen Grenzen bei Zedlitz also; nemlich dass die Grenze zwischen dem Gutte Zedlitz und der Stadt Gutt, sich anheben sol an der zwiselichten Eichen an der Krebslache, da ein Stein unter der Koppitz ligt, und auf derselben Seite gegen der Stadt daselbst von dieser Eiche auf die rechte Hand, ist der Grund, Wasser und Holz der Stadt Breslau bis hinein in den Fluss der Oder, und der Wald auf die rechte Hand der da gehet bis an des Hospitals Güter zu St. Lazarus, der ist auch der Stadt zusamt den Lachen daselbst. Und von derselben zwiselichten Eichen sind andere Grenzzeichen ausgesetzt und Steine gelegt, und was allenthalben

1487.

1) Arch. Wrat. Lib. Granitiarum f. 268. (Hierdurch wird ebenfalls ergänzt, was in der Chronica abbatum B. Mariae virginis, Stenzel Script. rer. Siles. T. II. p. 261 fehlt.)

2) Klose's Briefe von Breslau, Brief 51. Th. II. 1. S. 242 ff.

3) Matrica S. Vincent. Vol. I. f. 78.

auf die linke Hand ligt, derselben Grenzzeichen und Gemerke, in dasselbe sollen wir den Herrn Abt und seinem Kloster nichts halten. Das ander Grenzzeichen und Gemerke ist eine Koppitze, da stehet eine Eiche mit zween Schlägen. Das dritte ist eine Eiche mit einem Schläge. Das vierte ist eine Eiche mit einem Kreuze und einem Schläge. Das fünfte eine grosse Eiche mit einer Koppitz zween Schlägen und einem Kreuze. Das sechste eine kleine Eiche und eine Koppitz, und mitten in der Koppitz ist ein Stein gelegt. Das sibente eine Koppitz auf dem Rücken aufgeworfen. Das achte eine Koppitz mit einer kleinen Eiche und einem Steine. Das neunte eine grosse Eiche auf dem Rücken mit einer Koppitz bei dem Wege durch die Lache. Das zehente ist ein grosser hoher Stein, der an dem Wege ligt, der durch die Lache gehet. Das eilfte ist ein Stein neben dem Wege auf dem Rücken auf die grosse Eiche mit dreien Schlägen gezeichnet neben der Lache Gruben darinnen Wasser ist. Darnach ist ein grosser Stein gegen dem Pusche über mit einer Koppitz, und danach eine krumme oder hangende Pappel über der Lache wider eine Koppitz mit einer Eiche mit einem Kreuze mit zween Schlägen und einem Steine neben der Lache, und von derselben Koppitz auf den Birnbaum der da auf dem Tamme stehet neben dem Steige an der Olau; und neben demselben Steige zu der Olau ist ein Birnbaum obgemelt, das ist das letzte Grenzgemerk und Zeichen; dabei ist ein Stein. Der gemelte Tamm ist der Stadt gar, und die Stadt und andere die dazu gehören, sollen ihn halten und sol den Herrn Abt und sein Kloster nicht belangen. Jedoch in die Fischerei des Flusses der Olau, so weit als der Tamm wendet, soll die Stadt dem Herrn Abte und seinem Konvent nicht halten, nachdem von Alters gewest ist.

Solchen Entscheid und Ausspruch haben beide Parteien aufgenommen und globet zu ewigen Zeiten unverbrüchlich zu halten, auch mit ihrem Sigel bestätigt. Am Montage nach Cantate, 1487.¹⁾

14. Mai.

1509.

Ferner wurde zwischen ihnen folgender Vertrag geschlossen: dass die Grentze zwischen des Klosters und der Stadt Breslau Gütter sein und bleiben sol von der Stadt wald, Kriegwald genant, und sich anheben ienehalben des Sandberges an den drei grossen Grenzzeichen bei der Brücke aufm Tamme an der Brücke der Oelsnischen Strasse, dabei ein Koppitz geschüt ist, und sind die Eichen gezeichnet zweierlei Gemerke, als mit einem W gegen dem Hundsfeld und mit einem V gegen dem Sandberge werts. Welche Gemerke eigentlich die rechte Grenze bedeuten. Und gehet also dieselbige Grentze weiter über die Oelsnische Strasse auf ein Berglein zu; da abermals ein Koppitz geschüttet, und eine grosse Eiche stehet, darein abermals die obgemeldeten zwei Gemerke gehauen sind; und gehet so fort die Grenze von dann auf der Leitte des Sandberges gerichts aus auf eine bezeichnete Eiche zu. Dabei auch Koppitzen geschüttet, bis an Schultwitzer Wertamm, und von dannen gerichts aus gegen der Weide werts bis zu einer durren Eiche, dabei ein gross Werk-

1) Arch. Wrat. Lib. Granit. f. 1.

stüke eingegraben ist, in welches auch ein W und V gehauen ist, und eine Hand, die zeigt in die halbe Lache. Derselbe Tamm bis an die Lache sol von dem Kloster in seinem Wesen und von ihrer Erden allezeit gehalten werden, und zu ewigen Zeiten die rechte Grenze sein. Also dass bald unter dem Tamm oben gegen der Strassen werts der Stadt Gutt und Eigentum sich anheben, und des Klosters Gut mit dem Tamme und fort gegen der Weide werts ewiglich sich anheben und one Anspruch bleiben sollen. Sonder die Lache, so an diese Grenze stösset, dieweil die dürre Eiche samt dem eingegrabnen Werkstück mit den Zeichen und Hand sie scheidelich angezeigt bis an Kowaller Grenze, sol fort an zu ewigen Zeiten dieselbe Lach halb des Klosters und halb der Stadt Breslau sein und bleiben. Also dass das Kloster die ein Jar und die Stadt das ander Jar gleich mit einander fischen und zu gleichem Teile geniessen sollen one alle Widerrede. Was aber von Lachen nach Ausweisung gedachter Grenze auf der Stadt Gütter sind, oder nachmals werden möchten, daren sol das Kloster der Stadt gar keinen Einhalt tun, sonder der Stadt ganz unbehabt lassen. Also auch was Lachen nach gedachter Gränz werden möchten auf des Klosters Gut sollen auch keinen Eintrag tun, oder werden lassen, danach anzuhoben am Sandberge bei der Oelsnischen Strasse nahe bei einer Eiche, daren des Kloster und der Stadt Gemerke, wie obbemelt, auch gehauen sind, und bei einem Birnbaume alda zwene Grenzsteine ligen herein zu gehen gegen der Stadt werts über die Lache dabei und furder im Graben zwischen dem Starwald, der des Klosters ist, und der Stadt Walde bis auf des Klosters Viehweide. Welcher Graben fort an zu ewigen Zeiten die rechte Grenz sein sol zwischen unser beider Teil Güter. Also was zu der linken herein gegen der Stadt werts zu gehen ligt, ist und sol bleiben ungehindert der Stadt Breslau. Sonder was da bleibet auf die rechte Hand, bis an des Klosters Wald, der Lehrbeutel genant, ist und sol dem Kloster ewiglich bleiben. Da nach am Walde Lehrbeutel genant, und an der Stadt Zigelberge am Ende der Viheweide anzuheben, bei dreien Grenzreihen, da sich dann befindet ein Krümme, und so fort von einer Grenzeiche zu der andern, bis an ein Gräbelein, das von dannen in die Oder fällt, und zu Zeiten Wasser hat, auch in durren Jaren austroknet. Bei welchem Gräbelein ein Stein ligt, und weiter am Gräbelein eine Eiche, und dabei ein Stein; von derselben Eichen auf ein Rüter, da auch ein Stein ligt, am Orte, da das Gräbelein in die Oder fällt, sol zu ewigen Zeiten die rechte Grenz sein. Und das Land von dem Gräbelein gegen dem Kloster werts, ist und sol des Klosters sein und bleiben. Sonder das Land am Gräbelein und Lachen gegen der Oder werts, samt der Lachen und dem Gräbelein ist und sol uns und gemeiner Stadt Breslau sein und bleiben ungehindert. Jedoch ungeferlich zum Mittel in demselben Gräbelein begibt sich eine Krümme mit etlichen Eichen und Höhe, die dem Kloster zustehen und bleiben sol. Dagegen sol das Kloster uns und der Stadt furder keinen Einhalt tun in dem Winkel, der da ligt in dem Gräbelein, da es in die Oder fällt, darauf das Kloster einen Vogelherd gehabt, furder den one Hinderniss halten, haben

und gebrauchen lassen, als ihres Eigentums. Diese Grenzen sollen von uns beiderseits unsträflich und unwiderruflich gehalten werden; dawider wir, noch unser Nachkommen in keinen Weg sein sollen noch wollen. Alles bei unsern waren Worten und guten Trauen. Was aber wir und die Stadt Breslau mit unsern andern Gütern Grenze und Reihen haben, sol hiemit unbegriffen sein. Zu urkunt u. s. w. Geschehen Mitwoch nach Michaelis, 1509. ¹⁾

3. October.
1521.

Wegen der Grenze zwischen des Abts zu St. Vincenz Eigentum und dem Dorfe Repina ²⁾ wurden von den Landscheppen zu Breslau dreizehn Zeugen abgehört, welche mit aufgehabnen Fingern zu den Heiligen eidlich ausgesagt: dass die rechte Grenze zwischen dem Herrn Abt zu St. Vincenz und dem Dorfe Reppin gehet in dem Graben der in die grosse Lache fällt gegen Hanns Bechrers Garten über aufm Anger hinten an des Konvents Vorwerk stossende, und also stete hinauf in demselben Graben bis zu dem Gerichte oder Brücke, da man gegen der Weide zihet und von demselben Graben gegen Hanns Bechrers Hof über, da ein grosser Baum gestanden, daran ein Mönch ausgeschnitten gewesen, gerichts zu auf den Steintamm, als man gegen Hundsfeld zihet mitten durch die Lache auf die grossen alten weidene Stämme, da noch der eine weidene Stamm im Wasser stehet und der ander dagegen über am steinen Tamm. Also dass die halbe Lache gegen der Stadt den Herren von Breslau zugehöret und die ander Helfte dem Herrn Abt und Konvent zu St. Vincenz. Und zu einem Zeichen einer rechtfertigen Grenze wären Grenzhübel und Weiden geschüttet und gesteckt, deren eins Teils noch vor Augen sein, und dass zwei Wagen Wege hinter Hanns Bechrers Garten iederman frei gewesen, und dieselben der Stadt zuständig sein. Der andre Zeuge fügte noch bei: dass der II. Abt und Konvent nachmals die Grenzweiden hätten abhauen lassen. Die drei folgenden Zeugen bestätigten das nemliche. Der sechste bestätigte eidlich: dass er dabei gewesen, da der Rat und der Abt mit samt dem Konvent zu St. Vincenz die Grenze mit einander haben gehen lassen durch die Rosentaler und des Abts Leute; also wären daselbst Koppitzen geschüttet worden, und hätten die Grenz, dieweil das Wasser gross gewesen, gewisset mitten durch die Lache gerichts zu auf den steinen Tamm, als man gegen Hundsfeld zihet auf die alte grosse weidene Stämme, davon noch der eine im Wasser stehet, und der ander dagegen über. Aber der Herr Abt und das Konvent hätten eine ander Grenz haben wollen. Dennoch wäre es also verblieben. Sonder binnen des hätte das Kloster die Grenzweiden abhauen lassen der Erden gleich, und sonderlich eine Weide, die hart an der Lachen gestanden, und dass die Lache die rechte Grenz sei. Denn Georg Deckuff hätte dieselbe Zeit auf einem Kahn oder Schiffe mitten durch die Lache gefahren, und auf Anzeigung der Leute Knottel im Wasser daselbst gesteckt zu einem Zei-

1) Arch. Wratisl. Lib. Granit. f. 101. 102.

2) Nicht mehr vorhanden; hat auf dem rechten Oderufer bei Breslau der Nicolaivorstadt ehemaligen Tschepine, gegenüber gelegen.

chen einer rechten Grenz, und dass man nachmals daselbst hätte sollen Pfäle stossen, dasselbe aber wäre nicht geschehen. Eben dergleichen sagten die fünf folgenden aus. Der zwölfte, Jakob Weimann bekante eidlich: dass er vor fünfzig Jaren in die Schule gegangen und dabei gewesen, da der Abt und Konvent zu St. Vincenz und der Rat der Stadt Breslau mit einander gegrenzt hätten, und dass die grosse Weide in der Lachen die rechte Grenz sei, und hinter der Lachen bei Hanns Bechrers Garten zwei Wagen wege iderman frei gewesen sein und der Stadt zuständig, und dass zu einer Zeit der Rat mit dem Abt und Konvent zugleich die Lache mit einander gefischt und genossen, ihm auch daraus einen Fisch gegeben, und nachmals hätten sie beiderseits mit einander die Fische geteilet. Der dreizehnte Zeuge, welcher bei der Grenzbestimmung vor ungefehr vierzehn Jaren dabei gewesen bekräftigte das nemliche mit seiner eidlichen Aussage.¹⁾

Der Vertrag um das Gut Rapina ist folgender: Wir Jacobus von Gottes Geduld Abt, Johannes Sturm Probst, Bartholomäus Lippa Prior, Georg Ungar Subprior, Laurentius Lupschig Circator, Niclas Libental Kormeister, Blasius Lirche Cantor und die ganze Samlung der geistlichen Thumherren Ordens von Prämonstrin des Klosters zu St. Vincenz vor Breslau gelegen bekennen u. s. w. Nachdem wir und unser Vorfarn aus kraft eins Testaments uns unterzogen haben eines Vorwerks oder Ackers bei den Ackern und Güttern des Spitals der Eilftausend Jungfrauen und der Stadt Breslau und unsers Klosters Ackern gelegen itzund zu Erben und Gärtnern ausgesetzt und Repina genant und E. Erbar Rat von wegen gemeiner Stadt Breslau sich das beschwert befunden, und dem Testament und Gaben uns getan keine stat hat geben wollen; sonder sich des vor der Kö. Mt. zu Ungern und Böhmen unserm Allergnädigsten Herrn beklagt und aus Kö. Befel auf unsers Klosters Gütter geladen und im Kön. Manrechte alhie um solche ihre vermeinte Beschwerung geklagt, und sich solch Gütter als der Stadt Breslau Eigentum angezogen. Dagegen wir uns durch mancherlei Weise in Schutz gesetzt. Dennoch die weil wir unsern geistlichen Stande nach mit Einem Erbar Rat und gemeiner Stadt Breslau als unsern liben Nachbarn liber in Fride Einigkeit und gutem Willen als ihr andächtige und Kapplan leben, denn in einigen Zank oder Widerwillen setzen wollen; haben wir uns mit ihm in der Güte freundlich derhalben geeinigt und vortragen diser nachfolgender Weise: Dass gemeine Stadt Breslau solch Vorwerk Acker samt den ausgesetzten Erben Gärtnern darauf fortan, nach laut eines Fürstlichen Briefes, darinne dasselbe Gutt von Herzog Heinrich IV. zweien Bürgern mit Namen Helwigen von Boleslawitz und Ditmaro Rutheno erblichen zugeeignet wird,²⁾ haben genissen und als ihr Eigentum halten sollen, vor uns und allen unsern Nachkommen Abten, Brüdern und Samlung zu St. Vincenz ganz frei aller Sachen unge

1509.

1) Dinstag nach Bartholomäi (27. August) und Matthäi (24. September) 1521. Lib. Granit f. 65—70.

2) 1264. Prid. Kal. Septembr. (31. August.)

hindert, und ob uns einige Gerechtigkeit daran zu gestanden oder nachmals zustehen möchte, haben sie uns gütlichen entricht; also das uns und unserm Kloster des kein Abgang gescheen ist. Sagen darum gemeine Stadt Breslau und die angezeigte Güter himit und in kraft dis Brifes ganz queit, los und ledig, globende vor uns und alle unser Nachkommen derhalben furder niemand zu betaidigen geistlich noch weltlich in keine weis; uns auch hinwider mit keiner Begnadung und Freiheit unserm Orden in gemeine, oder unserm obersten Kloster insonderheit gegeben behelfen noch restimiren lassen zu frisches Recht; dem wir himit derogiret und abgestanden wollen haben. Zu urkunt u. s. w. Geben in unserm Kloster vor Breslau, am Tage Lamperti, 1509. ¹⁾

17. Septembr.

1525.

Endlich wurde der Abt Valentin samt dem Konvent zu St. Vincenz mit dem Rat zu Breslau, durch Achatius Haunolt und Heinrich Schindel zu Dromesdorf beide Ritter, Lorenz Gompricht zu Hünern, Wenzel Hornig und Magister Nikol. Leubel durch sünliche Mittel verrichtet und vertragen wegen aller Irrung und Streitigkeit zwischen ihnen wegen der Grenz und Reinscheidung ihrer beiden Wälder die an einander stossen. Nemlich dass die rechte Scheidung und Grenz ihrer Wälder von der Krebslachen anzuheben gehen sol für und für an dem alten Graben hinauf zum ersten an einen Weidenstrauch, dabei sol die erste Koppitz vermerkt werden. Von dannen furder auf ein klein Birnbäumchen, das sol ebenfals mit einer Koppitz vermerkt werden; und dann nach Süurecht an dem alten Graben auf eine Eiche zu, daran ein Kreuz gehauen ist. Diese Eiche sol auch ein Mal- oder Grenzbaum sein. Dann ferner von derselben Eiche gerichts aus bis auf das Ufer. Da sol man gleichfals ein Gernerck oder Koppitz schütten, und so fort herab auf demselben Ufer bis wider an die alten Reine und Grenze, die etwan H. Hertel ein Comptor zum heil. Leichnam zwischen berürten Parten Inhalts der Verschreibung darüber volzogen ausgesatzt und gereicht hat. So nemlich, dass alle dasiemige was auf angezeigten Ufer ligt und stehet, darauf auch die Grenzhaufen, oder Koppitzen stehen, und darzu, was darüber ist, allein die Gernercke und Grenzbäume ausgenommen, die zu einer Nachrichtung nicht sollen abgehauen, aufgehoben noch verwandelt werden. Dasselbe sol alle dem H. Abte seinem Konvent und Kloster erbeigen mit ewigen Recht zustehen. Widerum was unter dem Ufer gegen dem Wasser stehet und ligt, dasselbe alles sol auch mit vollem Rechte der Stadt folgen, bleiben und zugehören; daren ihr von dem Kloster Abte und Konvent kein Eintrag, Irrung oder Verhindernis geschehen sol nun hinfür zu ewigen Tagen. Es haben sich auch die Parten bewilliget, solche Reinscheidung allezeit über zwei oder drei Jar zu verneuen, weitem Zank und Widerwillen zwischen ihnen zu verhüten. Zu urkunt und besser Sicherheit sein dis Kontrakts und endlichen Scheides zwen Brife gleiches Lauts geschriben, den beide Teile versigelt, und igliches einen zu sich auf künftig Gedächtnis genommen und behalten. ²⁾

1) Lib. Granit. f. 72. Br. 147. S. 537.

2) Montag nach Vocem Jucunditatis (22. Mai 1525. Lib. Granitiar. f. 272.

Zwischen der Stadt und dem Kloster Matthiä wurde ein freundschaftlicher Vertrag gemacht, dass die Grenze zwischen Scheitnig und Zupernik¹⁾ der Fluss oder die Lache zwischen diesen Güttern auf ewig sein; Doch so, dass die ganze Fischerei von beiden Ufern dieser Lache dem Konvent zu St. Matthiä und den Kranken des Hospitals daselbst ohne irgend ein Hinderniss und Einspruch beständig zugehören sollte.²⁾

1367

Den Hanns Plach liess der Rat vorladen, um eine eidliche Aussage wegen der Reinscheidung und Grenze zwischen den Stadtgütern und des H. Meisters von St. Matthiä bei der Krebslache gelegen, zu thun.³⁾

1524.

Die Grenzstreitigkeiten der Stadt mit Bernhard Haugwitz wegen des Dorfs Schebitz und Schweinern, nebst derselben Beilegung.⁴⁾

Als auf Anordnung des K. Matthias die Stadt mit Türmen, Mauren und Bolwerken stärker befestiget, und der Graben vorm Olauschen Tore erweitert wurde, entstand eine Streitigkeit zwischen dem Rat und dem Kaspar Marienna Archidiakonus, wie auch Matthias Kolbe seinem Nachfolger im Archidiakonat, wegen der Gärten und des Grund und Bodens der zu dem Graben genommen worden. Diese wurde durch einen freundschaftlichen Vergleich so beigelegt: dass die Konsuln zur Ersetzung des dem Archidiakonat gehörigen und zum Graben gezogenen Stuk Landes dem Matthias Kolbe und seinen Nachfolgern zwölf Groschen jährlichen Zins in und auf dem Garten der Wenzel Wolfinne, der theils auf dem Archidiakonat, theils Stadtgebite lag in der langen Gasse vor dem Taschentor, entrichten; wie auch den Garten hinter und bei dem Juden Kirchhof demselben auf immer abtreten solten. Doch sollte der Garten, welcher der Juden Kirchhof genent wurde, zunächst an dem Stadtgraben gelegen, zwei hundert und achtzig Schritt in der Länge und hundert und funfzig in der Breite haltend, mit allen Gebäuden, Wänden und Zäunen, so wie ihn Balthasar Hornig besitzt, von allem Anspruch und Recht des Archidiakonus frei sein. Diesen Vertrag bestätigte der Bischof Johann, nachdem die Stadt dem Archidiakon ein schriftliche und besiegelte Versicherung darüber erteilt.⁵⁾

1516.

Die genaue Bestimmung der Grenze zwischen dem Breslauschen und Oelsnischen Fürstentum erhellet aus folgendem sehr interessanten Bericht:

Im J. 1522 Freitag nach Paul Bekerung, nach Beredung Herzog Karls von Oels mit denen von Breslau ist man kommen auf die Grenze der Weida zwischen Wüstendorf und Weigelsdorf, und haben gestanden neben der Weide, wo etwan die Brücke darüber gewest ist, gegen Weigelsdorf werts, beide Manschaft des Bresl. und Oelsnischen Fürstentums, und ganze

1522
31. Januar.

1) Jetzt Pirscham bei Breslau.

2) Mittwoch in der Octave Martini (3. November) 1367. Lib. Magn. Vol. I. f. 104. — Lib. Granit. f. 9.

3) 1524. Lib. Granit. f. 12.

4) In Klose's Briefen über Breslau 146 und 147. Th. III. 2. S. 521 und 536.

5) Freitag nach Mariä Himmelfart (16. August) 1516. Inuolucrum Indicis litterar. censual.

Gemeine von Schwoitsch, Stein, St. Margarethen und Wüstendorf, die von Weigelsdorf; ingleichen Hieronymus Hornig Hauptman, Achatius Haunolt, Nickel Utmann, Nickel Jenkowitz und Hanns Kroel, Ratmanne der Stadt Breslau sein alda gewest, von wegen der Hauptmanschaft und Fürstentums; ingleichen Redlitz der Marschalk von Oels mit andern Edelleuten von wegen des Herzogs, der Frau Schenkin, Borsnitzinn; ingleichen der Meister von St. Matthä hat bei ihm gehabt den Pfarrer von St. Elisabet Gregorium Quicker, II. Niklas Kaplan zu St. Margarethen, die Erbarne Nickel Schenke von Marschwitz, Hanns Schenke sein Vetter, Kaspar Ungeroten von Knichwitz, und Georg Fertschen von Nadlitz, und II. Sebastian Monaw mit Peter Rintfleischen Vorweser des Spitals zum heil. Leichnam, die sind mit ihm vorgetreten, und haben geklagt durch genanten Nickel Schenken, wie ihnen gros Unrecht, Gewalt und Frevel geschehe von gedachter Frauen Czenke Borsnitzinn, die eingriffe über die Weida, die Landgrenze beider Fürstentümer, in ihre Dörfer Wüstendorf und Schwoitsch, hibem ihnen aus ihre Wälder. Denn es wäre geschehen etwan, dass der Weisse Fürst von Oels¹⁾ mit seiner Manschaft und Altessen des Landes, auch die von Breslau mit der Manschaft von des Kaisers Hofe und Altessen des Landes hätten die rechte Weide lassen gehen, und wär gegangen worden oben hernider zwischen genanten Güttern Wüstendorf und Schwoitsch eines Teils, und Weigelsdorf andern Teils bis zu der Brüken. Da hätte gestanden gedachter Herzog auf der Brüken gefragt die alten Umsessen beider Fürstentümer: was das vor ein Wasser wäre, das da gegangen ist; hätten gemeiniglich geantwortet und geschrien die Umsessen von beiden Fürstentümern: die Weida! die Weida! Darnach hätte der Fürst aber gefragt: was die rechte Grenze wäre und schide beide Fürstentümer; hätten sie aber geantwortet: Die Weida, die Weida. Da hätte der Herzog gesprochen zu der Czenke Borsnitzen: Czenke, das hörst Du wol, die weil das Wasser die Weida ist und Grenze beider Fürstentümer, und dein Gut leit in unserm Fürstentum: so wirst du müssen beweisen, mit was Rechte du über die Landgrenze greifest in das Breslausche Fürstentum. Da hätte Czenke geantwortet: Er hätte gut Recht, und wolte dis wol weisen. Sonder es wäre nicht geschehen; damit wär ein Sterben darein kommen; die Herren wären abgestorben und Czenke noch niemand darnach hätten irgend eine Beweisung getan. Das wolten sie mit Gezeugen nachbringen, dass es also geschehen wäre. Auch obenwärts zwischen den Güttern Grosnadlitz und Süsswinkel und zwischen Krntzan²⁾ und Peterwitz, und zwischen Wüstendorf und Sleybitz wäre die Weida die Grenze; und niderwärts zwi-

1) Doch wohl der sogenannte junge weisse Herzog Konrad, welcher als der Letzte seiner Linie 1492 starb. Denn der alte weisse Herzog Konrad war schon 1452 gestorben. (S. Stenzels Genealogie der Piastischen Herzöge von Oels in v. Ledeburs Archive für die Geschichtskunde des Preussischen Staats, Th. V. S. 244 ff.)

2) Cranst? Doch liegt Krichen näher.

schen Schwoitsch und Kowallen eins teils und Görlitz anders teils wär aber die Weida die Grenze. Alleine Weigelsdorf gelegen im Oelsnischen Lande zwischen Sleybitz und Görlitz griffe über die Weida in die zwei Gütter Wüstendorf und Schwoitsch. Darauf haben sie weiter vormanet und gebeten, die Herren von Breslau, dieweil sie wären Hauptleute und Vorweser der Hauptmanschaft des Fürstentums Breslau, sie wolten darein sehen, dass erstlich dem Könige an dem Fürstentum, darnach den armen Spitalen und den armen Leuten darinn, denen die genanten Gütter beide zustehen, kein Abbruch geschehe.

Darauf antwortete Redlitz der Marschalk an stat des Herzogs und der Frau Czenkinn: Sein gnädiger Herr wär nicht des Gemüts, dass er dem Meister zu St. Matthä, oder iemand andern was nemen oder abziehen lasse; er wäere auch mit seinem Fürstentum des Königs. Er versehe sich gänzlich, Kön. Mt. würden seiner Gn. oder seinen Untertanen auch nichts nemen, oder abgrenzen lassen, das sie in geruhlichen Besitz hätten. So wäere das offenbar, dass die Frau Czenkinn in geruhlichen Besitz wäere. Darum gebe sie keine Stadt des Meisters zu St. Matthä, so er sagt: dass die Weida gegangen und die Grenz durch Herzog Konrad den Weissen Fürsten erkant wäere. Wo aber der Meister Brief und Sigel weiste von genantem Fürsten: dass das Wasser die Weide die Grenz zwischen seinem Gutte und Schenken Borsnitzen Gutte wär, oder sein solte; so wäere die Sache balde schlecht. Darauf traten die Herren von Breslau mit der Manschaft in ein Gespräche. Darnach lissen sie wider vor sich treten den Marschalk mit den seinen, redten ihnen ernstlich zu von wegen der Hauptmanschaft.

Die Schenke Borsnizzinn hat lassen anheben hinter dem Krikwald, und einen Weg lassen räumen durch die Wälder zu Wüstendorf und Schwoitsch, nahe gegen der grossen Wiese zu Wüstendorf; und begerte der Marschalk mit den seinen, dass wir mit ihm die Grenze daselbst gehen wolten. Da ward er gefragt: wer da wäere, der eine andre Grenze wüste, denn wir hätten angezeigt. Da antwortete er: wüste niemandes; sondern seine Leute sprächen: es wäere zu Kummersdorf ein alter Schneider, der wüste sie. Da antworteten wir: Wüsten keine ander Grenz mit niemand zu gehen, denn wie sie in Gegenwart etwa des Weissen Fürsten gegangen wär; der wolten wir uns halten und keiner andern. Also nach vielen Reden ward von den Herren beredt von beiden Teilen angenommen, die Sache solte also zu Ruhe stehen, bis Herzog Karl wider anheim käme, und Weise oder Wege anstellen würde, dadurch die Sache möchte gerichtet werden; und das Gegenteil solte dieweile weiter nichts was abhauen, oder ausfüren; und was in den Wäldern gehauen läge, oder verkauft wäere, das solte also bleiben unabgehoben, oder verkauft werden und hinweggefürt. Würde sich irgend ein Teil des überfaren; so solt und möcht ihn das ander Teil gefänglich annemen und strafen. Auch versprach der Marschalk: würde man jemand ergreifen aus seines Herrn Lande, der da was hauen, oder hinwegfüren würde, und den in Gefängnis

setzen, und ihm das entbitten, oder zuschreiben; er wolte den selbst holen, und so strafen, dass ihm leid und zu schwer sein solte, und das also beschlossen wär, sagte er es öffentlich allem alda gegenwärtigen Volk und Gemeinen. Darnach zogen die von Breslau mit den Mannen von des Kaisers Hof gegen Wüstendorf; da hat der II. Meister gemacht ein Essen, dazu gaben die Spital Herren von Schwuitsch zehn Topf Wein: war gnug. Die Manne von des Kaisers Hof waren vom Lande Hanns Koltsch von Rymberg, Florian Falkenhain, Hanns Seidlitz von Golau, und einer von Kadl; ingleichen befanden sich zugegen Valerius Schellenschmid Stadtschreiber, Michael der Pfänder, Andreas Fritsch von Krichow, Lorenz unser Advocat und Hanns der Diener. ¹⁾

1521. Auch stellten die Ratmanne ein Bekenntnis aus: Dass sie sich mit dem Herzog Karl zu Münsterberg Oels gemeinem Nutz dieser Fürstentümer zu gutte vereinigt, den Fluss Weida zu räumen, damit auf demselben das Holz und anders möchte auf und abgeflosset werden, und globten für sich und ihre Nachkommen, dass dieses alles, so hirinn vorgenommen, begünstigt und geschehen wird, den alten Grenzen dieser Fürstentümer allen one Wandel und Schaden sein, und zu keinem Nachteil kommen, reichen noch gelangen sol in keine weise ganz treulich und one gefehrde. ²⁾

Was die Stadt in diesem Zeitraum vor Landgüter gehabt, und wie viel iärlich Nutzung darvon gezogen ist bereits oben ³⁾ in der Stadteinnahme 1468 angezeigt worden.

Den Zustand nebst der Einname der Hospitalgüter zum heil. Leichnam, oder wie es damals schon hiess, zur heil. Dreifaltigkeit kan man aus folgenden abnemen.

Michael Vogeler zu Swoitsch wonende hat gemittet beide Wasser der Fischerei auf fünf Jar, auf Ostern anzuheben, um fünf Mark das erste Jar; wenn aber die Weyde zunemen würde Wassers halben, sol er die andern vier Jar sechs Mark geben nach alter Gewonheit.

Martin Bauch ist aufgenommen und bestätigt auf die Schäferei zu Krettern von Michaelis über ein ganz Jar, in solcher Mass und Weise, als denn auch seine Vorfaren aufgenommen und gehalten haben. Nemlich hat der gemelte Schäfer aufgenommen in seine Bestätunge: Dass der Hof ihm halten sol Ein Virtel Schafe sein eigen, so er sie mit ihm bringen würde bei des Hofes Fütterung. Auch hat der Hof ihm gelassen vier trächtige Schafe ihn dieselbigen zu genissen an Lämmern, Wolle und Milchspeise. So er abzihen würde, sol er dem Hofe den Stamm wider ganz überantworten. Der Hof sol ihm zu Lone geben von iglichem hundert Schafen zehn Groschen und zehn Scheffel Korn, zwei Bete Rüben, neun Fuder Holz, Ein Virtel Erbsen. Auch sol der

1) Lib. Granit. f. 57. f.

2) Sonnabend vor Misericord. Domini (13. April) 1521. Lib. Magn. Vol. I. f. 105. — Lib. Granit. f. 59.

3) S. oben S. 271. f.

Hof ihm lassen in der Mitung zwei Kühe um zwanzig Groschen, und zwei Schweine als seine eigene vergönnen zu zihen. Ferner hat er funfzehn Hüner empfangen, davon er dem Hofe von iglichem Hune geben sol zehn Eier und Ein Hun und den Stamm dem Hofe wider lassen, nach alter Gewonheit seiner Vorfaren. Nachgeschribene Stüke sind ihm von des Hospitals wegen überantwortet worden: Ein Kessel und Eine Lucerne, Ein Butterfas und vier tönene Esche, ein halb Schok Käsenäppe, Eine Wasser kanne, Eine Gelte und Ein Käsebret und Eine Bakmulde. Welche Gerete er dem Hofe wider überantworten sol, wenn er von der Schäferei abzihen wird, 1487. Der Hof hat dem Schäfer überantwortet dreihundert Schafe und ein Viertel. Ingleichen sind drei Viertel und drei Lämmer geschnitten und fünf ungeschnittene Lämmer.

1487.

In Gegenwärtigkeit Mertin Scholtzes des Schaffers zum heil. Leichnam im Hospitale ist kommen Georg Herfart und mit ihm sein Schwager Mertin Nasse von der Neuenkirche und hat aufgenommen das Vorwerk zu Kretern an Getreide ums fünfte und alles was darauf gehet Erngeld an Speise und an Tranke sein Teil das Fünfte und am Zehnden auch das Fünfte, als es die alten seine Vorfaren und Hofleute gehalten haben keines ausgenommen. Und vor das Hacken sol man ihm zwei Mark geben durch den Winter und sol hacken so lange es not tut. Und von dem Pferdehüten Tag und nacht sol man ihm zwei Mark geben. Von dem nutzen Vihe sol der Hofmann dem Hofe geben Einen Stein Butter und Ein Schok Käse; und von einem Erstlinge einen halben Stein Butter und ein halb Schok Käse. Und was Vihe von Pferden, Kühen und Schweinen bei ihm gefället sol das vierte sein des Hofmanns, und die dritte Gans und die Federn die Helfte. Und der Hofmann sol kein eigen Vieh nicht zihen; sonder zihet er viel von des Hofes Vieh, so nimt er desto mehr. Und von iglichem Hune sol er dem Hofe Ein Hun und zehn Eier geben, und den Stamm dem Hofe wider lassen. Dem Hofmann hat man überantwortet 25 alte Pferde, 17 iärige und heurige Pfüllen; 17 alte Kühe und 5 iunge heurige Kälber, 40 Hüner, 3 Gänse, 10 geschnittene Schweine und 4 Bermuter und Ein Eber, zwene Pflüge, 4 par Eisen, 2 Hoken, 2 beschlagne Wagen mit aller Zugehörung, 4 Eyden, 2 Zobir, 1 Grabescheit, 3 Hackemesser, 1 Kette, 2 Heuseile, 3 Gabeln. Dem Hofmann sind geschätzt 12 heurige Pfüllen vor vier Mark. Am Sontage nach Egidii, 1486 ist er auf das Vorwerk Kretern aufgenommen und bestätigt worden. Eben so auch 1488. Der Schaffer des Hofes sol Georg Herfarts Sone geben vier Ellen grau Gewand, der des Vihes hütten wird, dass er desto fleissiger sein sol; und zwei Achtel trinken oder sechs Groschen von Hacken zu Hülfe, und der Hofmann sol anheben zu hacken auf Hedwigis und auf Walpurgis aufhören.

1486
3. Septembr.
1488.

Hanns Goltfus ist bestätigt und aufgenommen auf das Vorwerk Schwoitz am Sonnabende vor Bartholomäi 1487. in solcher Weise: am Getreide um das fünfte und alles was wider darauf gehet an Erngelde, Zehnden, Speise und Trank sol der gemelte Hofmann dem Hofe das fünfte wider keren, keines ausgenommen. Sonder das vierte Kalb das bei ihm gefället, sol auch

1487
18. August.

ihm, und von iglicher nutzen Kuh sol der Hofmann dem Hofe geben Einen Stein Butter und ein halb Schok Käse. Von einem Erstlinge sol er geben einen halben Stein Butter und eine Mandel Käse. Von iglichem Hune ein Hun und zehn Eier, und den Stamm dem Hofe wider lassen. Der Schaffer des Hofes sol dem Hofmann geben sechs Firdung vom Hacken über den Winter, und so lange es not tun wird, und von des gelden Vihes zu warten, und von Pferde hütten, Mist abladen, oder sonst in den Scheunen abzuladen und von Getreide einfüren durch die Erne. Auch sol der Schaffer dem Hofmann geben ein par Stüfeln und seiner Frauen ein par Schub, so sie in der Verschreibung fleissig sein werden, als denn auch seine Vorfaren getan haben.

Michael Deyssel gewesener Hofmann zu Schwoitsch hat dem Hanns Goltfus nachgeschribene Gerete überantwortet: Drei Hakemesser, eine Axt, eine Sense, ein Schnittemesser und drei Negebor, eine Schaufel, zwei Gabeln, ein Grabscheid und ein Misthoke, einen Pflug mit zwei par Eisen, ein par Eden, einen Hocke mit einem Eisen, drei Gelten, fünf Wasserkannen, zwei Waschscaff und ein Butterfas, siben Esche, ein Käsebret; vier Gänse, drei und zwanzig Hüner, drei und dreissig alte Rinder und drei Kälber, acht und zwanzig Schweine iung und alt.

1478. Peter Penkula hat eine halbe Hube Erbes zu Klettendorf auf des Spitales Helfte gelegen um vier Mark gekauft. 1487.

1488. Nickel Schrotter hat seinem Eidem und seiner Hausfrauen zwei Huben Erbes zinshaftig dem Hospital, zu kleine Borgk gelegen aufgereicht vor vier und zwanzig Mark Heller. ¹⁾

1489. Blasius Komerst hat aufgereicht und verkauft Eine Hube Erbes gelegen zu Klettendorf auf des Spitals Hälfte um zwei und zwanzig Mark, 1489.

1513. Valten Ernst hat eine Hube zu Kleinburg vor dreissig Mark verkauft, 1513.

1516. Um der Schafe halben ist eine Vorrichtung geschehen zu behalten ein iglicher drei Schilling Schafe auf Eine Hube und ausgesatz bei der Busse eines Malters Haber, wer die übertritt. Georg Hofmann hat den Garten zu Kleinburg am Ende gekauft um 12 Mark. 1516.

1517. Der Kretschmer zu Klettendorf Hanns Buschock hat die wüste Hube gekauft um 14 Mark. 1517.

Merten Pole hat gekauft den Garten zu Kleinburg der da Herfarts gewesen ist und gelegen an dem Ende so man von hinne hinein gehet auf die rechte Hand am ober Ende gegen Kretern um 20 Mark. ²⁾

1517. Lorenz Kardummel hat gekauft den Garten zu Kleinburg als man von hinne hinein gehet auf die linke Hand um 12 Mark. 1517. ³⁾

1) Sonntag nach Johann (29. Juni) 1488.

2) Am Sontage in der Fastnacht (14. Februar) 1518.

3) Signatur. von dem Hospital zum heil. Leichnam vnd dessen Güttern 1485—1518.

- Der Zustand der Gelehrsamkeit in Schlesien war zu Anfang dieses Zeitraums noch von sehr finstern Ansehn und in einer traurigen Lage, wie dieses eine Menge von Schriften, welche innerhalb der Klostermauren ihre Entstehung erhalten, und noch bis jetzt meist in denselben mit Staub bedekt verworfen da liegen, bezeugen. In der Folge desselben aber verbreitete sich das sanfte erquickende Licht, welches die Morgenröte der Wissenschaften verkündigte. Man zog sich in den Schulen nach und nach von den trüben Bächen und Sümpfen der Göttin Dumheit zurück, und näherte sich dem klassischen Boden. In Breslau waren acht öffentliche Schulen, welche aber nach des Rats Versicherung in dem Schreiben an den Pabst Paul II. im J. 1466. für die Einheimischen und Fremden kaum zureichten.¹⁾ Dass man damals ganz vorzüglich auf ihre Aufnahme gesehen, und dieselbe sich herzlich empfohlen sein lassen, ist aus den woltätigen Vermächtnissen der Freunde und Beförderer der Wissenschaften. Heinrich der Rektor zu St. Elisabet vermachte in seinem Testament neun Mark und einen Firdung zu milden Stiftungen von dem Kapital, das er in der Stadt Rentkammer stehen hatte, d. 29. Mai 1369. Davon Richwin der Pleban zu St. Elisabet nebst seinen Kapellanen anderthalb Mark d. 1. Mai, 1370 bekamen. Die Vorweser des Matth. Schmidechens Testaments eigneten den Signatoren zu St. Elisabet und Mar. Magdal. acht Mark iärlicher Zinsen auf der Stadt Renten²⁾ zu mit Bewilligung der Rektoren, d. 9. Mai, 1403.
- Laurent. Thomas vermacht sein Haus zwischen Hanns Küchlern und Jauers Konvent über der Olau in der Stadt den armen kranken Schülern zum heil. Leichnam, St. Mar. Magdalen. und Elisabet zur Wohnung; und zwölf Mark auf Sibischau zu ihrer Unterhaltung, den 5. Mai, 1410.
- Die Aeltesten der Schuster cediren von den zwei Mark Zinsen auf Paul Morungs hause aufm Neumarkte armen Schülern zu St. Elisabet $\frac{5}{4}$ zu Tuch und $\frac{2}{4}$ zu Schuhen, d. 27. Mai, 1432.
- Barbara Lemberginn machte einen Vergleich mit dem Rektor zu St. Elisabet wegen Hanns Lembergs Vermächtniss auf seine Fleischbank unter den alten Bänken für arme Schüler, Freitag vor Andreaä, 1450.
- Anton Hornig reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet Eine Mark Zinsen auf Michael Vogtes Haus auf der Reussischen Gasse, Freitag nach Epiphaniä, 1461.
- Die andächtige Jungfrau Margaretha Gossingerinn bestimmte in ihrem Testament zwei Mark Zins in das Spital der Schüler bei St. Dorotheä; darum die Vorweser desselben Spitals einen armen Prister, ob der vor der Kirchen läge, in dasselbe Spital allezeit nemen sollen. Sonnabend nach St. Lorentztag, 1464.

1) Eschenloer. Hist. Wratisl. (Finde ich nicht im gedruckten Werke.)

2) pro liberatione pauperum scholarium de introitualibus.

- 1466
6. Februar. Frau Albrecht Scheuerlinn, Libste (Caritas) genant hat in ihrem Testament sechs Mark iärlichen Zins für neunzig Mark Groschen zu kaufen zu einem ewigen Selgerete bescheiden den armen grossen Schreibern und Bursalibus auf der Schule zu St. Elisabet; also dass man ihnen an dem heil. Christtage, an dem h. Ostertage, an Pfingsten, an den sechs heil. Feiertagen der Jungfrau Mariä, an dem Tage der heil. Elisabet und des heil. Lorenz Patronen derselben Kirche, und an dem Tage der heil. Märterer Sebastian und Fabian iärlich sol nach der Hohmesse ein Gerichte Essen und Trinken bestellen und ausrichten lassen, so fern das von den sechs Mark Zins zureicht, nemlich auf iglichen Tag vor eine halbe Mark Heller. Donnerstag an St. Dorotheen Tag, 1466.
- 1466
30. März. Nickel Birnbaum reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet eine halbe Mark Zins auf Michael Schuberts Brodbank, am Sontage Palmarum, 1466.
- 1467
15. Mai. Hanns Schwarz Merten cedirte armen Schülern zu St. Elisabet eine halbe Mark auf Hanns Grafen zu Kunitz im Kantischen, Freitag vor Pfingsten, 1467. Ingleichen eine halbe Mark auf Hanns Kellnern an eben dem Tage.
- 1468
23. Mai. Philipp Sneten vermachte in das Spital der Schüler beim Schweidnitzschen Tore einen Ochsen, Montag vor Himmelfart, 1468.
- 1472
11. Juli. Hanns Lindner bestimmte armen Schülern zu St. Elisabet zwei Mark Zins auf sein Haus und Messerkram zwischen dem Hoppenhause und Brodbänken, ablössig für 24 Mark. Sonnabend nach Kiliani, 1472.
- 1477
17. April. Andreas Strachwitz und seine Frau Sophia reichten auf armen Schülern zu St. Elisabet Eine Mark auf ihr Haus auf der Schmidebrücke ablössig für 12 Mark. Donnerstag nach Quasimodogeniti, 1477.
- 1478
21. März. Katharina Gromannin vermachte in ihrem Testament Eine Mark iärlichen Zins zu Seife den armen Schülern alhie; damit sie sich in dem Bade mögen reinigen und waschen. Am heil. Osterabend, 1478.
- 1482
16. August. Katharina Scholtzin mit ihrer Tochter Margaretha eigneten zu dem Rektor und Subsignator zu St. Elisabet drei und eine halbe Mark Zins auf Stephan Pauls Haus aufm Sälzringe, iärlich armen Schülern davon Tuch auszuteilen. Freitag nach Mariä Himmelfart, 1482.
- 1482
18. April. Matthias Kreuzig reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet drei Mark auf sein Haus auf der Niklasgasse, ablössig für 63 Floren ungr. 1482. Donnerstag vor Misericord. Domini, 1482.
- 1483
5. September. Georg Kluge von Glatz begerte in seinem Testament: dass man alle seine Bücher armen Schülern und Pristern geben solte. Freitag vor Mariä Geburt, 1483.
1484. Veronica Melowitzinn reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet Eine Mark Zins auf Nikol. Müllers Haus gegen dem Kloster St. Jakob über, d. 23. Januar, 1484.
- 1485
2. Mai. Hanns Fogeler reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet zwei Mark auf Grunau im Schweidnitzschen, ablössig für 41 Floren ungr. Am Tage Sigmund, 1485.

- Andreas Kunrad bestimmte armen Schülern zu St. Elisabet vier Mark Zins auf sein Haus hinterm Pfarhofe, ablössig für 82 Floren ungr. Montag nach Invocavit, 1489. Als das Haus 1492 abgebrant bot sich Michael Höppner Rektor der Schule und Administrator des Zinses an zum Wiederaufbau des Hauses unter der Bedingung, dass derselbe auf zwei Mark reducirt würde, in welches der Official und Scholasticus d. 27. Februar einwilligten. 1489
9. März.
- Jakob Titschke reichte auf armen Schülern zu Holz Eine Mark auf seine Fleischbank, ablössig mit 20 Floren ungr. 1491. Freitag vor Bartholomäi. 1491
19. August.
- Lorenz Dittmann reichte auf armen Schülern eine halbe Mark, und zum Altar der h. Drei Könige zu St. Elisabet dritthalb Mark auf sein Haus gegen St. Jakob über, ablössig zusammen für 36 Mark. Freitag vor Viti, 1494. 1494
13. Juni.
- Katharina Sluchin hat in ihrem Testament ihren Selwärtern aufgetragen: Dass sie alle Jar dreizehnte halb Mark und acht Groschen zu Versorgung der Notdurft armer Menschen, es sei an Kleidung oder Speisung anwenden solten, nachdem als sie auf das beste erkennen würden. Also doch, dass sie alle Jar geben sollen sechs Mark wert Kleidung oder Speisung für die armen Schüler in der Schule zu St. Elisabet. Welches Almos der Schulmeister von ihren Selwärtern nicht als ein Recht oder verpflichtete Schuld fordern; sondern das von ihnen als ein freiwilliges Almos bitten sol, und das den armen Kindern austeilen nicht nach Gunst; sondern nach eines iglichen Notdurft; und so er anders tun würde, das sol an sein Gewissen gehen. Ihre Selwärter waren die Goldschmidältesten. Dienstag vor Elisabet, 1495. 1495
17. November
- Agnes Langinne hat im Namen ihres Testaments aufgegeben den Eltesten der Schuster zwei Mark Geldes iärlichen Zinses, die sie auf Kestners Haus auf der Reussischen Gasse hat, dass sie davon alle Wochen für zwene Groschen Semmel kaufen und den armen Schülern zu St. Elisabet um Gottes willen geben sollen. Mittwoch nach Hedwig, 1498. 1498
17. October.
- Hanns Scholtze reichte auf armen Schülern zu St. Elisabet zwei Mark auf seine Fleischbank untern alten Bänken, ablössig für 41 Floren ungr. Freitag nach Apolloniä, 1503. 1503
10. Februar.
- Die Martin Hubrische Erben reichen auf armen Schülern zu St. Elisabet Eine Mark Geldes auf ihr Haus auf der Oder Gasse, ablössig für 24 Mark Heller. Freitag nach Misericord. Domini, 1511. 1511
9. Mai.
- Den Kämmerern als Verwesern des Kirchen- und Schulenamts wird die Räumung erteilt für zwei Mark versessenen Jarzins in Georg Quirichens Haus auf der Altbüsser Gasse. Den 24. September 1535. Eben dieselben werden eingewiesen in Simon Rothes Haus auf der Oder Gasse für einen versessenen Jares Zins, den 20. August, 1535. 1535.
- Sebald Krapff reicht auf zum Kirchen- und Schulenamt zu St. Mar. Magdalen. drei Mark Zins auf sein Haus auf der Albrechtsgasse die alte Münze genant. d. 22. März, 1577. 1) 1577.

1) Archiu. Wratisl. Lib. Signatur.

Alles beieferte sich damals das in Dürftigkeit schmachtende Talent durch woltätige Unterstützung aus dem Staube zu heben, und ihm den Weg zum Tempel der Musen zu ebnen. Hermann Dwerk stiftete zwei Kollegia für Studirende. Eines in seiner Geburtsstadt Erfurt, dazu er sein Haus bestimmte, in welchem für zwölf Studenten und einen Rektor bequeme Wohnungen angeordnet wurden. In ieder Stube waren zwei und der Rektor hatte ein Zimmer allein für sich. Die Studirenden hatten freie Kost und bekamen alle Jar einen Rok, Jupe und Stifeln. Sie besuchten täglich die Schule und der Rektor war Aufseher über ihr sittliches Verhalten. Er musste mit ihnen alle Sonn- und Feiertage die Horas in der Kirche zu St. Johann und Dionysii singen. Ingleichen mussten sie alle Tage nach der Mittags- und Abendmalzeit gleich nach dem Tischgebet den Psalmen, Miserere mei deus mit der Kollekte, Deus cui proprium est misereri semper singen. Die Aufnahme so wol des Rektors, als der Studirenden, ingleichen die Bestrafung, und wenn es die Umstände forderten, so gar die Ausschlüssung stand bei dem idesmaligen Hebdomadarius zu Erfurt. Kein Scholar durfte über vier Jar daselbst bleiben. Zwei Stellen in diesem Kollegio waren für Erfurter, zwei von Kölln, zwei von Lüttich, zwei von Breslau, zwei von Lübek und zwei von Daventer. Wenn aber nicht welche von diesen Städten da waren; so wurden andere genommen. Zu diesem Kollegio vermachte er vier tausend Rheinsche Gulden. Das zweite Kollegium stiftete er in Kölln für die nemlichen zwölf Studirende und zugleich einen Rektor, die ihren hinlänglichen Unterhalt und iärliche Kleidung bekamen, und die Theologie, das kanonische und bürgerliche Recht und zwar nicht länger als siben Jar studirten. Sein Wille und Absicht war, dass diese beiden Kollegia sich stufenweise gegen einander verhalten. So dass dieienigen, welche in Erfurt die Sprachwissenschaften getrieben, und von den verordneten Aufsehern daselbst nach Beschluss der vier Jare ein rümliches Zeugniß ihres Fleisses und guten Verhaltens bekommen, in dem Köllner Kollegio solten aufgenommen werden. Zu Vorstehern desselben setzte er den Probst zu St. Andreas, und den Dekan zu St. Severin, nebst zwei Bürgern zu Kölln, die der Stadtrat daselbst anordnen würde. Diesen solte der Rektor iedes Jar von allem was in dem Kollegio geschehen, Rechenschaft geben; welche auch die Macht haben solten, die Studenten nebst dem Rektor in Ordnung zu halten, zu bessern und wenn es die Not forderte auszuschlüssen. Zur Stiftung dieses leztern Kollegii verliß er sechstausend Rheinsche Floren.¹⁾

1504. Dass seit der Stiftung derselben auch Breslauer dieser Woltat genossen erhellet aus folgenden. Die Breslauschen Ratmanne präsentirten den Johann Weinrich, um in Erfurt vier Jar lang zu studiren, den Hebdomadarien Prokonsuln und Provisoren des von Hermann Dwergk errichteten Kollegii zu Erfurt.²⁾ Ferner eben denselben, den Anton Pauss Mitwoch nach Johann, 1510.

1504
26. Juni.

1) Lib. Magn. Vol. 1. f. 7.

2) Sonnabend vor Elisabet (16. November) 1504. Notul. Commun.

Ingleichen den **Johann Heusener**, an die Stelle des **Stephan Jöppeners** der ins Kollegium nach **Köln** gegangen, den 3. März 1519. Dem Probst zu **St. Andreä**, dem Dechant zu **St. Severin** und den übrigen Verwesern des Kollegii der **Kronen** in **Köln** präsentirten sie den **Erasmus Kirstan** an die Stelle des **Magister Anton Paus**.¹⁾ 1519.
1520.

Diese Stiftung erfuhr das traurige Schicksal was tausend andre schon erfahren haben, und noch erfahren werden. Deswegen die **Bresl. Ratmanne** an die zu **Köln** schrieben: Nachdem Euer Ersamkeit bewusst ist, dass wir kraft des Testaments etwan **Hermann Dwerck** seligen, zwei Studenten gen **Erfurt** zu fertigen haben; die dem ferner gen **Köln** in die **Bursa Coronarum** geschickt werden, sich alda in freien Künsten, heilbaren Unterweisungen und Tugenden gründlich zu belernen, werden wir berichtet, dass solchen Studenten in gemelter Bursen an ihrer iärlichen Kleidung, auch an Speise was abgebrochen wird; darum dass die iärlichen Zinsen, so **E. E.** dazu geben solte, nicht ausgerichtet würden. Das dem der **Billichkeit** und dem Testament gedachten **Hermann Dwerck** ganz entgegen, und auch gegen **Gott** nicht wol zu verantworten wäre. Darum **E. E.** dinstlichen **Vleiss** bitten; wolle daran sein, dass ihnen solcher **Abbruch** wie **billich** erstattet, und hinfort die iärliche **Zinse** nach Inhalt des Testaments vollkommen zu ihrer **Erhaltung** und **Notdurft** entrichtet werde.²⁾ 1518.

Ferner schrieben sie an den Dechant zu **St. Severin** und an die Verweser des Kollegii der **Kronen** zu **Köln**: Da **Klemens Friderici** ein **Bresl. Student** dieses Kollegii verstorben, und dem Rektor desselben **Wilhelm Ruchel** vier **Floren** schuldig geblieben; sie möchten ihm zur **Tilgung** dieser Schuld das **Kleid** geben, welches der verstorbuene Student hätte bekommen sollen.³⁾ 1519.

Auch in **Erfurt** war eine grosse Veränderung mit dem **Kollegio** vorgegangen. Deswegen die **Verweser** desselben ganz neue **Einrichtungen** zu machen und **Zinsen** dazu aufzunem gesonnen waren, aus welcher Ursache sie auch andre Städte darum ersucht hatten. Welches die **Bresl. Ratmanne** sehr **misbilligten** und ihnen zu überlegen gaben: ob sie wol dergleichen als **weise** und **rechtschafne** Männer grade dem Testament zuwider unternehmen könnten. Sie möchten sich also **mässigen**, und die **Breslauer** nicht **verweisen**, denn das könnten sie nicht anders als für die **bitterste Beleidigung** und **höchste Verletzung** ihrer **Ehre** ansehen.⁴⁾ 1523.

Auf der **Leipziger Universität** hatte **Marcus Sculteti** von **Groslogau**, Professor der **Theologie**, **Thumherr** und **Kustos** zu **Meissen** eine **Stiftung** für vier **Studirende**, nemlich einen **Breslauer**, einen von **Groslogau**, einen von **Löben** und einen **Leipziger** gemacht. Die **Einrichtung** derselben lässt sich aus folgendem **Bekentnis** der **Bresl. Ratmanne** abnemen:

1) Sonnabend nach **Mariä Reinigung** (4. Februar), 1520.

2) Montag nach **Lätare** (15. März), 1518.

3) Freitag vor dem **Neuiarstage** (31. December), 1519.

4) Freitag nach **Kreuzerhöhung** (18. September), 1523. Not. Commun.

1498. Nachdem der Achtbar, Hochgelerte Herr Magister Marcus Scholz, der heil. Schrift Doktor, Thumherr zu Meissen aus göttlicher Eingebung bei seinen Lebetagen, mit guter Vernunft und Witz durch zeitigen Rat seiner Freunde und sonderliche Zulassung und Vorwillung des Wirdigen Achtbarn H. Doctoris Jakobi Kolers Probst zu Leipzig und ganzen Kapitels Gott zu Lobe, seiner gebenedeiten Mutter Marien zu Eren, die Siben Gezeiten der Hochwirdigen Jungfrau Marien in der Pfarrkirche zu St. Niklas daselbst, mit samt andern andächtigen Stifter Hülff und Rat durch vier Studenten löblich zu singen also aufzurichten und stiften bedacht. Welche Studenten der genante Doktor Marcus mit sechszig Rheinischen Gulden ietzt zu Görlitz um tausend Rheinsche Gulden Hauptsumma auf einen beständigen Widerkauf gekauft auf Verbesserung so ihm Gott Gnade vorleihet, wil besolden. So dann der gedachte Wirdige H. Doktor unser armen Stadt aus besondern guten Willen geneigt, hat er gemeiner Stadt zu Eren, zu solchem erlichen Dinst Gottes, einen Studenten aus unser Stadt ankünftig, besonders so einer seines Geschlechts vorhanden sein würde, oder wen er bei seinen Lebetagen auf Zeit oder ewig kysen und erwälen würde. Sonst aber nach seinem letzten Abschiede sollen wir mit einem andern armen Studenten, der von seinem Vaterteil in Hoherschule zu studiren nicht möglich noch stathaftig ist, durch den Wirdigen H. Doktor Johann Hornig von Haynau, Kollegiat zu Leipzig zu vororden und präsentiren, an uns lassen gelangen. Das wir also dankbarlich und ganz freundlich angenommen, mit dem Bescheid, dass der Student aufs wenigste sibenzehn Jar alt, so er seine Stimme gewandelt zu Chor zu singen, auch zur Lehre mit einem erlichen Leben berümt geschickt; der sich allein in Kollegiis und nicht aussenhalb mit Komplecion nach den Statuten der löblichen Universitäten in das fünfte Jar vollkommenlich, bis so lange er Magister mag werden, nach Ordnung der Konfirmation zur Zeit darüber begriffen, sich enthalten und stehen sol. Welchen Studenten auf unser Gewissen, die wir hiemit wollen beschwert haben, zur Lere und Leben, auch sonst statlich in der Universität sich nicht möge erhalten also erkant und angenommen sollen und wollen wir obgnante Ratmanne den gedachten Studenten mit unsern Bekentnisbriefen an die Wirdigen und Achtbarn H. Probst und ältesten Magistrum oder Doctorem aus Slesien gebürtig als Handhaber dieser löblichen Fundation, oder von wem, und wohin wir zur Zeit angeweist, auf unser eigen Kost fordern. Da auch binn der Zeit der fünf Jare der Student Todeshalben abginge, oder in seiner Lere und Leben nach Erkenntnis der Vorweser säumig sein würde, sollen und wollen wir einen andern tauglichen Studenten, in masse wie oben gemeldet, auf Aufnemen der Vorsorger, oder wem solches zu tun befohlen wird, von Stund auf unser eigene Kost und Zerung mit unsern Bekentnisbriefen namhaftig machen und präsentiren. Dass alle Stüke Punkt und Artikel treulich unverbrüchlich und ungefehrlich gehalten werden, haben wir vor uns und unser nachkommende Ratmanne unser Stadt Ingsigel wesentlich an disen Brif lassen hängen. ¹⁾

1) Am Sonnabend nach Dorotheä (7. Februar) 1495. Lib. Magn. V. I. f. 7.

Die Ratmänner haben sich kraft der Stiftung dieses Rechts iederzeit bedient. So schrieben sie an den Probst zu St. Thomä und den ältesten Doktor der polnischen Nation einen Schlesier, und präsentirten an die Stelle des Baccalaur. Peter Nonhart den Augustin Pilgram, ersuchten sie auch, sie möchten ihn so in den freien Künsten unterrichten, dass er der Akademie, ihnen und seiner Vaterstadt Ehre machen möchte.¹⁾ 1519.

Den Ratmännern zu des K. Georgs Zeiten, da Breslau unmittelbar unter dem Pabst stand, und so viel am Römischen Hofe galt, ist es kaum zu vergeben, dass sie nicht daran gedacht, eine Universität anzulegen. Denn Pabst Pius II. würde ihnen dieselbe ohne die geringste Schwierigkeit bestätigt haben. Sie hätten dadurch so wol für sich selbst, als auch für die Nachwelt unendlich viel Gutes gestiftet. Denn während den Kriegen, würden sie zuverlässig jedes Jar eine ansehnliche Menge Studenten als Kreuzfarer bekommen haben. Auser dem hätten sie mehrere Ausländer hieher gezogen. Es würden Buchdruckereien und Papiermühlen angelegt worden sein. Ueberhaupt würde sich in Schlesien eine grössere Aufklärung zeitig verbreitet haben. Allein sie dachten nicht eher daran, als bis die beiden Universitäten zu Frankfurt an der Oder und Wittenberg errichtet worden. Vom K. Wladislaw war es leicht ein Fundationsdiplom darüber zu erlangen, welches auch Gregor Mornberg, Stadtschreiber, der sich damals zu Ofen als Abgeordneter am königliche Hofe befand, auswirkte, ingleichen Empfehlungsschreiben an den Pabst und Kardinal Peter erhielt. Bald nachher machte er auf Gutfinden der Konsuln Anstalt, eine päbstliche Bestätigungsbulle auszuwirken. Johann Mitzler schrieb auf sein Ersuchen an Johann Zinke, Geldwechsler der Fickerschen Handlung in Rom, den man für den Geschicktesten hielt, dieses Geschäft beim Pabst zu betreiben.

Auch schrieb Mornberg selbst in eben der Angelegenheit so wol an seinen Sohn in Rom, als auch an den Kardinal Peter. Der Brief an den letztern giebt die zuverlässigste Aufklärung in dieser Sache; indem er die ersten Veranlassungen dazu, wie auch die darinn gemachte Fortschritte darstellt. Mornberg beruft sich bald anfangs auf die eignen Kenntnisse des Kardinals, indem er einst als päbstlicher Legat in Böhmen gewesen, da dieses Königreich wie auch Mähren durch die Kezzerien der Wiclefiten und Waldenser in die schrecklichsten Verwirrungen und Unruh gestürzt worden, dass allein Schlesien und besonders die Hauptstadt Breslau frei von dieser ansteckenden Seuche den Glauben Christi unter dem Gehorsam der heil. Römischen Kirche bekant, und dass die Einwohner dieses Herzogtums, vornemlich die Breslauer als wackere Streiter Christi in Verfechtung ihres Glaubens gegen die kezzerschen Böhmen und Mährer für die Ehre der Römischen Kirche männlich und standhaft gekämpft. Aus diesem Grunde habe der Breslauer Rat nichts zuträglicher und dem Bedürfniss ihrer Zeit angemessener erachtet, als die Errichtung 1505.

1) Den 4. April, 1519. Notul. Commun. f. 273.

einer Universität; auf welcher durch die fleissigen Vorlesungen der Professoren der Theologie, der kanonischen und kaiserlichen Rechte und andrer Fakultäten die Irrtümer dieser Kezzer widerlegt, und die Schlesier in dem heiligen Glauben befestigt werden können; besonders da innerhalb vier Tagereisen von Breslau nirgend keine Akademie sich befindet. Hierzu komme vor allen andern das Anraten des Kardinals, welcher bei seinem Anwesen in Breslau lange Unterredungen mit ihm über die Errichtung einer Universität gehalten, die er auch dem Rat hinterbracht, und ihn tagtäglich angereizt, ein dergleichen heilsames Institut zu veranstalten. Dieser habe ihm auch in gewisser Hoffnung der Unterstützung und Beförderung des Kardinals aufgetragen, bei dem Könige um die Errichtung einer Universität, und Versorgung der anzusehenden Professoren und Lehrer aller Fakultäten untertänig anzuhalten. Welchen er auch, nach seiner ihm eignen königlichen Huld sehr geneigt gefunden; wie er denn auch die Kollation der Prälaturen und Kanonikate bei der Kirche zum heil. Kreuz aufm Dom, die für die Lehrer dieser Akademie bestimmt sind, resignirt, und den Ratmännern auf sein demütiges Bitten das Jus patronatus derselben gnädigst übertragen. Sie nämen also durch ihn als ihren Stadtschreiber ihre Zuflucht zu dem Schutz und Unterstützung des Kardinals, dessen Wink sie allezeit zu folgen bemüht gewesen, und ersuchten ihn demütigst und untertänigst, er möchte geruhen diese ihre Angelegenheit aufs beste zu befördern, und Seine Heiligkeit dahin zu bewegen, dass er in Betracht ihres unerschütterten und beständig unverletzten Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl die Errichtung der Universität und die vom Könige geschehene Resignation der Pfründen bestätigte, wie auch die Prälaturen und Kanonikate der Kathedralkirche, ingleichen die Parochialkirche zu St. Andreä und Mar. Magdalenä in der Stadt von Seiner Heiligkeit Kollation und die andre Parochialkirche zu St. Laurentii und Elisabet, deren Kollation die Kreuzherren mit dem Stern des Klosters zu St. Matthiä haben, den Professoren der Theologie auf dieser Universität anwies, und derselben Kollation den Breslauschen Ratmännern so wie der König resignire, und ihnen auf die möglichst kräftigste Weise übertrage zum glüklichen Aufnemen des wahren Glaubens und zum ewigen Gedächtniss seines Namens. Auch bat er den Kardinal, er möchte sich bemühen, dass in Betracht der Armut der Stadt, in welche sie durch ihren Gehorsam gegen die Römische Kirche, indem sie den Unternehmungen der Kezzer in Böhmen widerstanden, verfallen, die Bullen für ein leidliches Geld möchten ausgefertigt werden. Zur Dankbarkeit dafür würden die Breslauer den Namen des Pabsts und Kardinals bis in die Himmel erheben und ihm als ihren einzigen Patron zu allen gefälligen Diinsten stehen. Zulezt empfahl er sich ihm und seinen Sohn den Magister Hieronymus.¹⁾

1505.

Vermöge des Stiftungsbriefes K. Wladislaws sollte auf dieser Universität Theologie, das päpstliche und kaiserliche Recht, Philosophie, Medicin, Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Poetik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie

1) Ofen, d. 11. August, 1505.

gelehrt werden. Den Breslauern wurde die Erlaubnis erteilt, einen Ort auszusuchen, wohin das Universitätsgebäude nebst den Hörsälen kommen, ingleichen wo man Wohnungen für die Professoren bauen sollte; damit so wol die Lehrer als Studierende sich mit mehrer Bequemlichkeit den Wissenschaften widmen könnten. Zum Unterhalt der Professoren der Theologie, beider Rechte und Philosophie bestimmte der König die Pfründen der Kollegiatkirche zum heil. Kreuz; und übertrug das Patronatrecht derselben den Ratmännern, doch so, dass die erledigten Prälaturen und Kanonikate nicht nach Gunst, sondern nach Verdienst dem fleissig lesenden und einsichtsvollen Professor gegeben werden sollten. Ingleichen verordnete er, dass alle Universitätsglieder aus Dankbarkeit in der Kreuzkirche feiern sollten. Ferner leibte er das Frauenkollegium zu Leipzig nebst allen seinen Einkünften und Freiheiten der Breslauschen Universität ein. Ferner verordnete er, dass keiner von den Doktoren, Magistern noch Studenten verdächtige und verbotne Bücher lesen noch auch die Glaubensartikel, dergleichen der von der Gewalt der Schlüssel wäre, bezweifeln sollte; so wie das erst neulich auf der Prager Akademie zum grossen Ruin der christlichen Religion geschehen. Diese genaue Sorge für die Religion der Universitätsglieder übertrug er dem Bischof Johann den er zum ersten Kanzler dieser Akademie, und den Johann Turso Dechant der Kathedralkirche, zum Vicekanzler erklärte. Diese beide sollten zugleich mit den Bresl. Ratmännern die Statuten für die Universität machen, und über die Beobachtung derselben halten, wie auch alles was zum Wol derselben gereichte besorgen.¹⁾

Breslau wird in diesem Briefe dessen Entwurf höchst warscheinlich aus Gregor Mornbergs Feder geflossen, ein ausserordentliches Lob erteilt: es sol durch seine besonders glückliche Lage, durch die Schönheit der Häuser und Pracht der Gebäude wie auch durch die Gesittheit der Bürger damals alle Städte Deutschlands übertroffen haben. Bei allen diesen herrlichen Anstalten verunglückte doch diese Akademie; obgleich der Rat drei tausend Dukaten nach Rom für die Bestätigungsbulle bestimmt hatte; so wie Matthias de Mechovia dis versichert. Welcher der Krakauer Universität das ganze Rückgehen dieses Instituts zuschreibt, indem sie ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen an den Römischen Hof geschickt, die der K. Alexander mit seinem Schreiben unterstützt; Dadurch Pabst Julius II. bewogen worden, den Breslauern die Bestätigungsbulle zu verweigern. Einige haben der Breslauschen Geistlichkeit einen grossen Teil der Schuld zugeschrieben; andere haben den Tod des Landeshauptman Haunolds als die Ursache angegeben. Derienige, welcher den ganzen Gang der Geschichte kennt, wird den Grund, warum die Breslauer dismal ihren Endzwek nicht erreicht, leicht einsehen. Die alzugrosse Sorge für ihre Handlung und die Betriebsamkeit wegen der zu erhaltenen Bestätigung ihrer Niderlage, hilt sie zurück, nicht mit dem ganzen Ernst und vollem Eifer die Sache der Universität durchzutreiben; welches sonst gewiss geschehen wäre.

1) Ofen d. 20. Jul. 1505. Arch. Wrat.

1507. Dass die Breslauer zwei Jar darauf sich nochmals wegen der Akademie an den Pabst gewendet, wie wol vergebens, berichtet ebenfals Matth. de Michovia. Dass sie ihre gefasste Hofnung wegen dieser Universität damals noch nicht aufgegeben, bezeugen folgende Briefe an den Bischof Johann zu Breslau. Euer Fürstl. Gn. hat one Zweifel ein Wissen, wie die Kö. Mt. zu Hungern, Behmen, u. s. w. unser Allergn. Herr, dem almechtigen Gott zu Eren, gemeiner Christenheit zu Trost, auch diesen Sr. Kö. Mt. Landen und gemeiner Stadt Breslau zu gutte, die Präbendan und Thumereien zum heil. Kreuze allhie verordnet hat zu einer Hoen Schulen allhie aufzurichten, und uns dieselben zu vorleihen, Doctoribus und Magistris darzu togelich durch Sr. Kö. Mt. Brif und anhangenden Maiestätsigel unwiderrufflichen zugegeben. Wo dann sint derselben Zeit sich nichts vorledigt hat, bis itzunder, als wir unterrichtet werden, die Probstei zum heil. Kreuze nach Tode des Erlauchten Hochgeborn Fürsten, und Herrn Fridrichs Herzogen in Slesien von Teschen u. s. w. seliger Gedenken, loss sei; Deme also nach bitten wir E. F. G. als Kanzler gemelter neuer Hoer Schule, wolle etliche Tage aufhalten und niemanden zu gedachter Probstei einweisen, bis wir unser Botschaft bei E. F. G. haben, und daraus weiter ratschlagen mögen. Als wir uns zu E. F. G. gänzlich vorhoffen also tun werde. Wollen wir u. s. w. Geben am Dornstage nach Jakobi, 1507.

29. Juli.

1507.

Ferner schrieben sie dem Bischof in eben der Angelegenheit. Als E. F. G. auf unser fleissiges Bitten uns schriftlich zugesagt hat, mit der Einweisung der Probstei zum heil. Kreuz etliche Tage aufzuzihen u. s. w., bedanken wir uns des gegen E. F. G. demütiges Fleiss. Wo wir dann unterrichtet werden, dass der Achtbar H. Doctor Georg Jungherman auf gestern die Possession gedachter Probstei villeicht von dem würdigen Kapitel derselben Kirche genommen hat; wil unsers Bedenkens nu zur Zeit nichts vorseumet sein, und wollen doran vorzihen, biss auf E. F. G. selige Zukunft alher. Alsdann wir davon mit E. F. G. handeln und ratschlagen wollen, was furder daran zu tun und auszurichten sei, des Verhoffens E. F. G. werde sich des nicht beschweren lassen.¹⁾

Die Nachrichten von diesem denkwürdigen Versuch der Breslauer die Wissenschaften bei ihnen anzupflanzen sind in den gedrukten Geschichtbüchern sehr lakonisch und unvolständig. Das zuverlässigste davon hat noch Matth. de Michovia Cap. 85. Lib. III. p. 258. Der gleichzeitige Zeuge; aus welchem M. Wolfg. Justus *Academiarum et illustrium scholarum Europae Erecciones, Fundationes et Confirmationes*. Francof. ad Oder. 1554. S. H. 2. 3. seinen Bericht wörtlich abdruken lassen. Cureus *Annal. Siles.* p. 223 ist noch kürzer. Schikfus hat ihn blos übersetzt. Eben so auch Pol *Bresl. Annal.* S. 425 (Th. II. S. 185). Henel. *Annal. Sil.* p. 382. Kundmann *Academiae et Scholae in numis* hat den Fundationsbrief S. 108 — 112 ganz abdruken lassen; hierauf die Stellen aus Sebast. Munsteri *Cosmograph. L. III.* p. 811. und Matth. de Michou. angeführt, ingleichen was Cureus davon gesagt,

1) Freitag am Tage Sixti (6. August), 1507. Not. Comm. K. 1.

endlich *Justi u. Jac. Middendorpii Academiarum orbis Christiani Lib. II.* p. 315 citirt.

Die Buchdruckerei in Breslau, wie auch die Papiermühle sind erst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts angelegt worden. Buchführer aber waren schon im vorhergehenden Jahrhundert da. Blasius Crigk und Hanns Fleischmann nebst ihrer Gesellschaft zalten dem Wilhelm Rausscher fünf- hundert Gulden ungr. für fünfhundert Stük gedruckte kleine Brevir.¹⁾ 1485.

Kunze Hummel der Buchführer musste Eine Mark Goldes d. h. funfzig Gulden ungr. wegen Frefel Strafe erlegen.²⁾ 1487.

Georg Barther von Ehingen bekam von Sigmund Werth von Ulm für alle Zusprüche, die er wegen ihrer Gesellschaft und Handels halben gehabt, funfzig Rheinsche Gulden an Büchern, welche durch Erbare Buchführer als durch Peter Swoben und Johann Kirchperg geschätzt wurden.³⁾ 1489.

Jakob Becke bekante, dass er schuldig sei der Frau Marthen Domp- nig Moners des Buchführers ehlichen Hausfrauen seiner Schwägerin 72 Gulden ungr.⁴⁾ 1498.

Warscheinlich ist es, dass auch in Breslau die Papiermühle der Buch- druckerei voran gegangen. Der erste Vertrag der Stadt mit dem Papirmüller ist folgender. Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w., dass wir uns mit Meister Steffan Stempffer dem Papirmacher, und er sich widerum mit uns allenthal- ben um die Papirmühle, so im Jar Tausend fünfhundert und drei und zwanzig, acht Tage vor Crucis vorbrant, und wir mit unser schweren Unkost widerum auferbauet, vertragen haben, also: Dass ihme und seinen Erben die Papirmühle erblichen bleiben, und er und sie den alten Erbzinss samt dem gewöhnlichen Pa- pir, als nemlich alle Jar vier und zwanzig Mark, die er zum Teil mit zwanzig Risen guten Papir, welches er am ersten eine Probe uns hirauf geben, und in der Kammer vorhalten wird. Darauf unsere Vorfordern anfänglich auch die Papiermühle erbauet haben, ide Rise vor dreissig Schilling Heller und höher nicht gerechent, und die Uebermasse an parem Gelde, davon der Stadt iärlich gelten und ausrichten, und die Gebäu allenthalben, so oft das die Not erfordert unten aus dem Wasser und oben bauhaftig halten, alleine die Spitze oder Grans an Gebäue sollen wir zugleich auf halbe Unkost mit Meister Steffan halten, und er und seine Erben uns vor den Bau zweihundert und dreissig Mark, acht und vierzig Groschen weisse, oder sechs und dreissig böhmische Groschen vor die Mark gerechent, gelten und zalen sollen, als auf Crucis nehst funfzehn Mark und nachmaln alle Breslische Jarmarkte bis zu voller und entlicher Zahmg. Wiewol uns der Bau vilmer gestanden; dennoch haben wir ihn denselben zu ausgedrückter Summa aus Gunst gelassen, und uns auch das Wohnhaus an der Oder mit allen seinen Zugehörungen abtreten und zueignen. Dagegen sollen

1) Dienstag nach Mariä Heimsuchung (5. Juli) 1485. Lib. Signatur.

2) 1487. Lib. Excessuum.

3) Freitag nach Katharinä (27. November), 1489.

4) Dienstag nach Cantate (19. Mai) 1498. Lib. Signatur.

wir ihm das Haus, das wir itzo bauen vor dem Rechen gelegen erblich eingeben und einräumen. Dennoch das er und seine Erben dasselb mit Ufern und allen Bäumen hinfüro vorsorgen. Desselben gleichen haben wir ihm an demselben Haus einen Raum sechs Ellen die Breite und die Länge bis an das Wasser bei dem Haus hinab eingegeben, der auch zu dem Haus erblichen gehören sol. Wir globen ihm auch, dass ihm und seinen Erben nicht sol fürgeschlagen werden; es täte denn gar grosse Not. Doch also wo man Not halben fürschlüge, dass man ihm auf das wenigste um drei Finger hoch auf seine Mühle aufziehen und das Wasser lassen sollen. Dass auch nicht mehr Karttenmacher, denn so vil ihm und seinen Erben gefallen, und sie mit Karttenpapier vorlegen mögen zu Breslau; und auserhalb der vier Jarmarkte kein ander, denn dieselben Karten alhie feil zu haben, leiden, und niemand anders denn ihm in der ganzen Hauptmanschaft Hadern zu kaufen gestatten. Und wollen ihm auch aus sondern Gnaden allerlei Holz zu den Bäumen der Mühle und Häusern in dem Kauffe lassen widerfahren und zustehen, als wir das vor gemeine Stadt einkaufen. Idoch dass er ungehindert bei seinem Leben mit solcher Mühle tun und lassen, die vorkaufen und vorsetzen möge, vor seinen Erben und memiglich unverhindert, der Stadt an ihrer Gerechtigkeit unschädlich. Zu urkunt haben wir unser Stadt Ingesigel an disen Brif hängen lassen. Geben am nehmzehenden Tag des Monats Junii, Nach Christi Geburt funfzehnhundert darnach im sechs und zwenzigsten Jar.¹⁾

Das Breslausche Papier war ebenfals von unterscheidender Weisse, Dicke, Stärke und Glätte; es hatte den Johannskopf zum Zeichen. Schon in den Stadtbüchern die 1500 geschriben worden findet man dergleichen; aber in denen von 1499 ist noch ausländisch Papir.

Die Geschichte der Künste war eben nicht der Chronikenschreiber Sache. Eben so wenig achteten dieselben die Geschichtssamler und Stoppler der letztern Jahrhunderte. Christian Stief, Rektor zu St. Elisabet hat das Verdienst, dass er der erste gewesen, welcher seine Aufmerksamkeit auf die Breslauschen Buchdruckereien gerichtet. Nach ihm hat Christian Runge, Prorektor zu St. Mar. Magdalenä die Bemerkungen seines Vorgängers berichtet und beträchtlich vermeret.²⁾ Um den Anfang und die Fortschritte der Buchdrucker-

1) Lib. Magn. Vol. I. f. 115. f.

2) Zur Ergänzung dessen, was der fleissige Klose zusammengestellt hat, vergleiche man: Geschichte der seit 300 Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerei. Breslau, 1804. 4to. Dieses schätzbare Werk verdankt man dem um die Verbesserung der Buchdruckerkunst sehr verdienten Stadtbuchdrucker Johann August Barth bei dem dreihundertjährigen Jubiläum seiner Stadtbuchdruckerei, einem Manne, der durch das Prachtwerk: Pacis annis 1814 et 1815 foederatis armis restitutae monumentum (1818. folio) eben so sehr seine Verdienste um die Buchdruckerkunst, als seine grosse Vaterlandsliebe und das hohe und edle Ehrgefühl bekundete, das ihn als einen wackern Bürger Breslaus beseelte und seinen Nachkommen wie seinen Mitbürgern lange noch als rühmliches Muster dienen wird. Indessen hat der, wie anderweitig, auch um schlesische Geschichte vielfach verdiente Geheime Commerzienrath Oelsner in einem Aufsatz:

kunst in Breslau während diesem Zeitraum mit einem Blick zu übersehen, folgen hier typographische Annalen.

Das erste Buch welches in Breslau gedruckt worden, sol Fageluzzi Lob der Stadt Breslau in deutschen Reimen 1502 einige Bogen sein, von welchem Rekt. Stief im Schlesischen historischen Labyrinth S. 527 schreibt: dass ihm ein gewisser Freund versichert, er besäße dasselbe. Allein dass dieses im J. 1502 gedruckt worden, ist höchst unwahrscheinlich. Denn eben in dem Jar befand sich Konrad Baumgarthen mit seiner Buchdruckerei in Olmütz wie dis aus des Heinr. Institoris Werk gegen die Waldenser erhellet, in welchem zu Ende folgendes stehet: Opus perutile sermonum in defensionem sancte Romane ecclesie aduersus Waldenses hereticos cuncta cristianorum regna in odium cleri ac ecclesiastice potestatis eneruationem pestifera contagione sparsim inficientes ex commissione Alexandri VI. summi pontificis per religiosum fratrem Henricum institoris sacre pagine professorem hereticeque prauitatis inquisitorem ordinis predicatorum collectum et in Olomuncz marchionatu morauie per magistrum Conradum Baumgarthen impressum fuit feliciter. Anno salutis nostre M.CCCCC.II.XX. die Marcy. in Fol.

1502.

Diese typographische Seltenheit befindet sich unter den Raschkischen Büchern auf der Bibliothek zu St. Bernhardin in der Neustadt. Der eigentliche Titel des vorgeblichen ersten gedruckten Buchs zu Breslau ist: Sigismundi Fagiluci Extemporalitates Wratislaviae, editae Wratisl. 1503. d. 12. Aprilis. Von diesem ersten Breslauschen Buchdrucker ist: Laurentii Coruini carmen elegiacum de Apolline et nouem Musis (129 disticha) zu Ende steht: Impressum in festa urbe Wratislaviensi per me Conradum Baumgarthen de Rothenburga A. Domini M.D.III. Die XX. mensis Aprilis. Das folgende Jar druckte er: Die deutsche Legende der heil. Hedwig mit Figuren in klein Folio.¹⁾ Dieser Mann mus ein sehr unstäter Kopf gewesen sein, denn 1507 befand er sich zu Frankfurt an der Oder, wo er verschiedne philosophische Schriften des Johann Lintholtz de Munnichberg gedruckt.²⁾ Und 1514 war er in Leipzig, wo aus seiner Presse Aristotelis de anima Libri III. herauskamen.

1503.

1504.

1507.

1514.

Der zweite war Adam Dyon, welcher als Buchdrucker zu Nürnberg ein Büchlein von der Liebe Gottes 1512 für die Breslauer druckte. Nachher kam er selbst nach Breslau und druckte: Rathschlag von einem leicht aufzubringenden Heer gegen den Türken 1518. Ein Sermon von dem Ablas und Gnade durch den würdigen Doctorum Martinum Lutther Augustiner zu Wit-

1512.

1518.

Ueber die ersten in Schlesien gedruckten Bücher, (Provinzialblätter, Juni 1834. S. 527) bewiesen, dass bereits im Jahre 1475 die Statuta Synodalia Domini Rudolphi Episcopi Wratislaviensis auf 25 Blättern durch: Elyas, Succentor bei der Kirche zum heiligen Kreuze in Breslau, gedruckt worden sind. Zugleich macht er es wahrscheinlich, dass durch denselben noch ein anderes Werk: Antonii Archiepiscopi Florentini tractatus de instruccione seu Directione simplicium Confessorum, gedruckt worden sei.

1) Klose's Briefe von Breslau. (Brief 26. Th. I. S. 399 f. und 407 f.)

2) Schles. Hist. Labyrinth S. 529.

1519. tenbergk gemacht. Gedruckt zu Breslau durch Adam Dyon. 1519. 1 Bogen, 4.

Der dritte hiess Kaspar Lybisch, welcher zu Breslau von 1520 bis 1524 mehrere theologische Bücher gedruckt. Als: M. Arsacii Sehehoferi Monachiensis Palinodia. Wratisl. 1520. Petri Mosellani Paedologia 1521. Auslegung und Grund des zwen, dreyen, und vier und funfzigsten Artikels Hrn

1523. Ulrichs Zwinglicks von Zürich, von der Beycht. 1523. Breslau. 4. 1½ Bogen.

Das Evangelium Matthei ahm VII. Hütt euch vor den falschen propheten. Geprediget durch Doct. Martinum Luther. zu Wittenberg. V. D. M. I. E. (warscheinlich 1523) 1½ Bogen 4.

Auslegunge des Evangelii an des Neuen Jares Tag. Luce am andern. Martinus Luther. Breslau, 1523. Zu Ende steht: Gedruckt in der königlichen stadt Breslau. Durch Caspar Libisch. Im iar 1523. 4. 2 Bogen.

Ein Sermon am sonstage noch der Hymelfart Christi. Geprediget durch D. M. Luther zu Wittemberg. Zu Ende steht: Gedruckt zu Breslau. Durch Caspar Lybisch. Im iar 1523. Gott sey lob. 4. 1½ Bogen.

Ein Sermon von den syben Broten. Marci am achtem. Gepredigt durch D. M. Luther zu Wittemberg. Breslau. 4. 1 Bogen (1523.)

Das Evangelium vom Fischfang Petri gepredigt durch D. Mar. Lutther zu Wittemberg. 1523. Gedruckt in der königlichen stadt Breslau. Durch Caspar Libisch, Im iar 1523. 1 Bogen. 4.

Ein Sermon auf den Sonntag Cantate gepredigt durch D. M. Luther zu Wittemberg. Gdruckt zu Breslau durch Caspar Libisch. (one Jarzal: aber warscheinlich 1523.) 1 Bogen. 4.

Von Dreierlei Weise Menschenlere zu meiden. D. Mart. Luther. Breslau, 1523. 4. 2 Blätter.

Apologia inclyti Senatus populique Wratislaviensis pro noui Pastoris noua electione. Wratislaviae apud Casparem Libisch. Mense Nouembri. 1523. 4. 2 Bogen.

Schuczred des Erbarm Raths und ganzen Gemaind der königlichen stadt Breslau von wegem der neuen Wahle ihres neuen Hyrtenn. Gedruckt in der Königlichem stadt Breslau. Durch Caspar Libisch. Im iar 1523. 2 Bogen. 4. So wol in der lateinschen als deutschen Apologie steht auf der letzten Seite eine mit einem weissen Kreuz gezeichnete, von beiden Seiten beflügelte und auf dem Rücken eines Delphins ruhende Kugel, aus welcher ein Mastbaum herausgehhet, der oben eine Flagge mit einem weissen Kreuze, unter dieser einen Mastkorb und an selbigem ein ausgespantes Segel hat. Dass dieses des Buchdruckers Wappen sei, ist nicht glaublich; denn in allen andern Büchern, die Libisch gedruckt, ist nirgends dergleichen zu sehen. Folglich ist dieses symbolische Zeichen nur dieser Apologie eigen.

1524. Paulus Cachinnius Vratislaviensis, Petro Risinio Cracouiensi pro Joanne Hesso Parocho suo. 1524. 4. 3 Bogen.

Valentin Krautwalts Vorbereitung zum Tode. 1524.

Auslegung und Grund des syben, acht, neun und vierzigsten Artikels Herrn Ulrichs Zwinglicks von Zürich, vom Ergernus. 1524. Breslau. 4. 1½ Bogen.

Das Gloria in excelsis deo. D. M. Luther. Wittemberg. Gedrukt zu Breslau. Durch Caspar Libisch. Im iar 1524. 1 Bogen, 4.

Ein Sermon auf den andern Oster Feyertagk, und hauptstuck unsers Glaubens betreffend, erstlich durch Doc. Martinum Luther. ausgegangen, gantz heylsam und nützlich zu lesen. Gedrukt in der könnigklichen stadt Breslau. Durch Caspar Lybisch. 1524. 2 Bogen, 4.

Auslegung und Grund des ein, zwee, drei und sechszigsten Artikels Herrn Ulrichs Zwinglicks von Zürich von dem Pristertum. 1524.

Das übel gewonnen Gutt nicht templen, klöstren, münchen, pfaffen noch nommen, sunder den dürftigen sol gegeben werden, so es dem rechten Besitzer nicht widerkert werden mag. Herr Ulrich Zwinglick vom Zürich. V. D. M. I. E. 1524. 4. 1 Bogen.

Ermanung des Misszbrauchs etzlicher fürnemsten Artikel des Evangelii, aus welcher unverstant der gemein man in fleischliche Freiheit und irrung gefürt wirt. Caspar Schwenckfelt von Ossigk. Gedrukt zu Breslau durch Caspar Libisch. Im iar 1524. 7 Bogen, 4.

Die Titel aller dieser von Libisch gedrukten Bücher, die Apologie angenommen, sind mit Buchdruckerverzirungen eingefasst, auf welchen entweder oben oder unten das Stadtwapen, der Kopf Johannis des Täufers steht.

Zu gleicher Zeit druckte auch Adam Dyon in Breslau: Laurentii Cornuini Cursus S. Bonauenturae de Passione Domini 1522. Es sind die Horae canonicae, welche noch izt in der Kirche zu St. Elisabet gesungen werden. Das Taufbuch deutsch. Breslau 1524.

Petri Mosellani Paedologia in usum puerorum edita 1524. Ein christlich Bekentniss oder Beicht aus der heil. Schrift gezogen, welches der Mensch Gott täglichen und oftmals aus Grund seines Herzens thuen sol, und dabei ein Sermon vom Gebet M. Luthers und das Te Deum laudamus (verdeutsch). Gedrukt zu Breslau durch Adam Dyon, 1525. S.

Item Ein Betrachtung des Vater Unser. Gedrukt zu Breslau, durch Adam Dyon, 1525. S.

Item Ein Gesangbüchlein geistlicher Gesänge, Psalmen, einen ytzlichen Christen fast nützlich bei sich zu haben in steter Uebung und Trachtung; auch etliche Gesenge, die bei den vorigen nicht sind gedrukt, wie Du hinten im Register dieses Büchlein findest. Gedrukt in dieser Königlichen stadt Breslau, durch Adam Dyon ausgegangen, am Mitwoch nach Ostern, 1525. S. Mit Melodien.

1525
19. April.

Historie von Heinrich von Zütphen in Ditmarsen verbrannt. Johann Bugenhagens Brief vom Sacrament. Breslau 1525.¹⁾

1508. In Schlesien mus 1508 folglich auch in Breslau keine Buchdruckerei gewesen sein. Denn die Ratmanne schikten an Peter Swob Bürgermeister zu Frankfurt an der Oder den Landfriden samt der Bestätigung daselbst drucken zu lassen, mit leserlicher und guten Schrift dreihundert an der Zahl; und wie er dis aufs nähste von dem Drucker bringen und bedingen möchte, wolten sie richtig bezalen, also dass nicht lange damit verzogen würde.²⁾

1508. Ingleichen schrieben sie an den Bischof Johann zu Breslau: Wir haben auch den Landfrid, wie die Herren Fürsten und Stände in Slesien an uns begert, drucken lassen, etzlich hundert, kosten sechs Gulden ungr. Was nu Euer F. G. gefallen wil, ob wir die zu verkaufen geben, oder imanden gar oder eins teiles zu senden sollen, wollen wir uns E. F. G. Befel halten.³⁾

Nachdem K. Matthias die berühmte Bibliothek zu Ofen angelegt; so ist leicht zu erachten, dass merere diesem grossen Muster gefolgt, und ebenfals sich Sammlungen von Büchern gemacht, oder dieselben vermehrt. Zu den leztern sind zu rechnen der Abt zu U. L. Frauen aufm Sande; der Abt der Augustiner in Glatz; die Geistlichen bei der Korporis Christi Kirche, die Prior der Dominikaner zu St. Albrecht und die zu St. Vincenz. Wie stark aber damals die Büchersamlungen der Gelerten gewesen, davon kan folgende zur Probe dienen. Die Ratmanne schikten den Balthasar Hornig und Peter Crebiln ihre Eidgenossen nebst Johann Weinrich ihrem Stadtschreiber zu Frauen Elisabeth Bernhard Skalinn auf St. Albrechtsgasse zu beschauen etliche Bücher, die Doktor Johann Schöne von der Landeshut Arzt nach ihm gelassen, und seinen Selwärtern und Geschäftigern Hanns Meisnern und Georg Schwarzbach zu verkaufen und zu wenden nach laut seines letzten Willen befohlen, die Katharina Kaspar Hankinn zu der Frau Elisabeth Skalinn zu behalten hinter den Selwärtern getragen hatte. Die auch solche Bücher in einem Kasten gefunden, und eigentlich auf des Rats Befel haben beschreiben lassen. Das erste hebt sich an: Quoniam ut ait Medicorum Princeps; das ander In hoc libro; das dritte Circa libros tegni; das vierte Wilhelmi de Placenciis; das fünfte de Cephalea; das sechste Circa Catharum; das sibente Ego uero intendo; das achte Si non esset phlegma; das neunte Reuerendissimo in Cristo Patri; das zehente Lilium Medicine; Item Psalterium; Item die andern heben sich also an: Ecce Rex tuns. Item Vita breuis ars longa. Item ein anders Vita breuis. Item Circa initium primi libri Meteororum. Item Rhetorica est scientia.⁴⁾ Ein ganz artiges Bücherverzeichniss! Schade dass wir

1) Christ. Stieffii Collegium litterar. Histor. Siles. Sect. 1. § 7—12. Schlesisch histor. Labyrinth S. 527—532. Christ. Rungii Incunabula Typographiae. 1737. im Breslausch. Jubelgedächtniss der Buchdruckerkunst. 1740. 4. S. 85—87.

2) Freitag vor Cantate. (19. Mai 1508.)

3) Sonnabend vor Pfingsten (10. Juni) 1508. Notul. Commun. Q. 2. 10.

4) Dinstag nach Reminiscere (8. März) 1474. Lib. Signatur.



keines von einem Domprobst, Scholastikus oder Schulmeister haben, um es mit des Nikol. Gramis Bibliothek zu vergleichen. Des Jakob von Reichershausen Pütrich genant eines nicht unüblichen Poeten Büchersammlung sah etwas anders aus.¹⁾

Ob die Schlesische Litteratur in diesem Zeitraum grössere Fortschritte gemacht, und was sie vor Wendungen genommen, kan man aus folgenden chronologischen Verzeichnis der damals berühmten Schriftsteller, welches eine allgemeine Uebersicht davon enthält, ersehen.

Kaspar Weigel von Heinzendorf aus dem Briegschen Fürstentum, war der jüngere Bruder des Nikol. Weigel²⁾ dessen Fustapfen er in seinen gelerten Beschäftigungen betrat. Im Jar 1439 und 1441 war er Dechant der philosophischen Fakultät in Leipzig, und 1442 Rektor der Universität. Hierauf wurde er Doktor und Professor der Theologie. Endlich begab er sich nach Breslau, wo er als Archidiakonus bei der Kathedralkirche 1462 starb; wie dis sein Monument in der Domkirche vor der Sakristie bezeuget, auf welchem beiden Brüdern ein besonders Lob wegen ihrer vorzüglichen Fähigkeiten, Gellersamkeit und Tugend erteilet worden. Hanke sagt: Dass er zwar einige Schriften von ihm in den geschribnen Chroniken angeführt gefunden aber ohne Titel.³⁾ In Jöchers Gelerten Lexikon verdient er eine Stelle.

Bartholomäus, der angesehenste Prediger seiner Zeit in Breslau zu St. Elisabet, der vollkommen den Volkston zu treffen wuste. Er war iederzeit bei den Unterhandlungen des Rats und der Prälaten mit dem päbstlichen Legaten zugegen in der Sache mit dem K. Georg; wo er so wol seine Beredsamkeit, als seinen Parteigeist zeigte. Nie war er auf eine Hohe Schule kommen; und hatte in Lignitz vorher schon Auflauf erregt. Er starb 1462 in der Marterwoche und vermachte in seinem Testament sein ganzes Hab und Gut einer schönen Frauen, Renkerin, deren Mann noch lebte. Von ihm ist noch eine Rede übrig, die er vor dem Rat 1459 gehalten, und dem Nikol. Tempelfelt dedicirt hat. Sie ist ganz in dem damaligen Geschmack geschrieben. Er dekt darinn, nach seinem eignen Ausdruck, mit der Kleinheit seines Verstandes den Schleier der kezzerschen Gottlosigkeit auf; sagt alles mögliche Arge von den Hussiten und dem K. Georg; zeigt die schreckliche Gefar, die der Stadt Breslau von dieser Kezzerei bevorstehet, und dringt darauf, dass man den Podiebrat nicht für einen König erkennen, noch ihn huldigen solle. Der Anfang dieser Rede ist: *Virtutis progressum et exitum presentis exilii cum salute feruentiori agitatus stimulo amoris tacitus mecum cogitare cepi, quomodo ueritatis instrumento iuxta mei intellectus paruitatem uelamen heretice detegerem prauitatis.* Ueber die Verderbtheit seiner Zeit fürt er bittere Klagen. *Proh pudor! hodie mundus in tantam delatus dementiam, ut magis ac magis propriis imitatur opi-*

1439.

1462.

1462
11. - 17. April

1) Duellii Excerpt. Geneal. histor. p. 277. sqq.

2) Klose's Briefe von Breslau, Th. II. 2. S. 30. 117. 273. Th. III. S. 20 f. 64.

3) De Silesiis indigenis eruditus p. 148 sq.

nionibus, quam sanctorum Patrum decretis, easque eisdem anteposendo, ubi tunc ex necessitate error conuincitur, in ea forma sic practicantes magistri censentur erroris. — Von Podiebrat und seiner hussitischen Partei sagt er: Sua dispositione omnia hereticorum opera nefandissima inueterata innouare, nedum uillas et suburbia; uerum etiam ecclesias et earum pertinentias depopulare, deuastare et incinerare; quod post in maiorem sui ducti tyrannidem imagines crucifixi, uirginisque gloriose mutilarunt, diuissimum Eucharistie sacramentum omni tergoiecto Dei timore crudelissime effuderunt, sacra uasa in suos conuerterunt usus, pro quibus et aliis infinitis depellendis blasphemis populus huius alme ciuitatis paratus est mori. — in eiusdem Regni (Bohemiae) limitibus tanta extat differentia, ut uix una domus inueniri queat, ubi pater non aliter de Sacramentis, aliisque ecclesie ceremoniis quam filii sentiat, uxor aliter quam maritus. etc. que maior impax et differentia, quam intestina, que nostros ad uicinos usque delata, et iam per huius alme ciuitatis menia incipiunt transilire; nisi oculo magne prouisionis nostri domini sanctissimi Pape, cuius dies in longum conseruentur, succurratur, tante fidei cristiane pericula immanitatesque inducentur, quod omnes sue Sanctitatis posteris exterminare penitus nequiderint, cum illa ciuitas totius orientis plage in ea iam sepefata causa extat antimurale; et nisi superioribus temporibus, quemadmodum adhuc restitisset, latius illa heresis fuisset seminata — ubi timendum, si — illa alma sibi subderetur ciuitas, cum adeo extet uersutie, ut mentem suam nemo potest capere, primum tunc intoxicum heretice prauitatis infundere inciperet, quod in sua profana electione suis spondit conhereticis. O eterne Deus, respice de celo, uide et uisita uineam istam, ne singularis ea feras depascat. Extremus enim inimicus huius est ciuitatis, cui in eternum non est credendum scriptura testante. Auch misbilligt er sehr, dass ihn nebst seinem Heer der Papst zu seinem Heerzuge gegen die Türken verlangt. Er schließt seine Rede: Ideoque ob Dei amorem oculum considerationis aperiatis fideliter agentes, iam enim extrema incumbit necessitas, mercedem a Deo recepturi.

Alexius Thyme von Freistadt, dessen Andenken noch ein Monument von Erzt in der St. Nikolaikirche zu Leipzig erhalten, welches der Nachwelt sagt: Dass er als Magister der Philosophie und Baccalaureus den 3. Septemb.

1464. 1464 daselbst gestorben. ¹⁾

Matthias Janoviensis, Dominikaner im Kloster zu St. Albrecht in Breslau hat geschrieben: de Sacramento Eucharistiae cui adiunxit tractatum de frequenti communione ex XXVIII. classicis auctoribus collectum 1460 contra Hussitas. ²⁾

Theodorich von Burgsdorf, (Buckensdorf) ein Mann von grossen Geistesfähigkeiten und ausgebreiteter Gellersamkeit, der vorzüglich der Philosophie, Theologie und den Rechten sich gewidmet. Er war Doktor beider Rechte und Professor vier und zwanzig Jar durch und der Juristen Fakultät zu Leip-

1) Hank. Sil. indig. erud. p. 149.

2) Memorabil. Monast. S. Adalb. Bzouii Vita S. Ceslai.

zig beständiger Dechant; (Ordinarius) ingleichen 1439 Rektor der Universität. Er wurde nach des von Haugwitz Tode Bischof zu Naumburg 1464 den Sontag nach Bartholomäi, und starb zwei Jar nachher. Er hat sein Andenken nicht allein durch seine Schriften; sondern auch durch ein Stipendium von 40 Meissn. Floren iärlich für einen zu Leipzig Studirenden verewigt. Von ihm sind folgende Werke noch übrig: Orationes scholasticae. Conciliorum Volumen. Lecturae in Decretalia. Commentarii in Jura municipalia. Additiones super Saxonum Speculo. Sein am meisten bekantes Werk ist Remissorium über den Sachsenspiegel (Repertorium in Saxonum Jura) welches er zur Zeit der Pest 1449 geschrieben, davon eine Handschrift von 1468. auf der Rhedigerschen Bibliothek zu Elisabet sich befindet, die auch Hanke¹⁾ nebst der zu Ende befindlichen Nachschrift anführt.

1464
26. August.

Nikol. Jaquer, Generalinquisitor in Schlesien, Dominikaner im Kloster St. Albrecht zu Breslau, blühte ums Jar 1466. Seine Schriften sind: Dialogi contra Johannem Rochezanum Pseudo Archiepiscopum Pragensem. Volumen Disputationum contra eundem. Calcatorius daemonum contra haereticos Hussitas. Speculum Nouitiorum. Memoriale bibliorum. De ueris uirtutibus. Imagines uirtutum et uitiorum. De uis eleuationis mentis.²⁾

1466.

Martin Schultz Predigerordens zu St. Albrecht, hat geschrieben: Tractat. de Confessione; ein sehr gelertes Werk de Symbolo Apostolorum; ingleichen de usu Sacramenti contra Hussitas. Anno 1467.³⁾

1467.

Stanislaw Brasiatoris (Mälzer) Magister der freien Künste und Baccalaureus der Theologie, wurde nach Absterben des Abt Paul zum 31sten Abt des Klosters zu U. L. Frauen aufm Sande den 16 Novembr. 1464 erwält, und durch den Bischof Jodokus d. 23. bestätigt, auch den 27. Novbr. investirt und in die Abtei eingewiesen, endlich den 10. März 1465 am Sontage Remiscere zu Neisse in der Pfarrkirche von dem Bischofe eingeweiht. In eben dem Jar wurde der unter dem Abt Paul angefangene Bau des Obern Chors der Sandkirche vollendet, welcher 500 Mrk. Bresl. Münze gekostet. Das Altar dieses Chors weihte der Bischof 1466 am Tage der Unschuldigen Kinder. In dem nemlichen Jar liss, auf Erlaubnis des Abts, ein Bresl. Bürger Philipp Dachs durch den Meister Jodokus Tauchen, Steinmetz, welcher auch das Chor gemacht, die Kapelle auf der Seite des Doms dem Altar des Apostel Andreä gegen über bauen; schenkte auch dazu einen Kelch und Kleinodien. Das Kloster litt in dem Jar ein grosser Verlust; indem am Tage Mariä Darstellung um zehn Uhr Feuer in der Müle dem Schüler Hospital gegen über auskam, und die ganze Müle nebst der nahe dabei gelegnen Fronleichnamsmüle abbrante. Auf Bitten des Abt Stanislaus übertrug der Landeshauptmann und die Konsuln den Bau derselben dem Johann Bedirmann, dem Müller zu St.

1464.

1465.

1466
28. December.

1) Siles. indig. erud. p. 151. sq.

2) Memorab. Mon. S. Adalb. Bzou. l. c.

3) Mem. M. S. Adalb. Bzou. l. c.

1467. Claren, dem kraft des Vertrages 220 Mark Heller, 4 Malter Weizen, 2 Scheffel Erbsen und 1 Scheffel Salz gegeben wurde; den Maurern aber 41 Mark und 4 Viertel Bier. Der Abt bestritt diese Ausgaben von den 800 Flor. ungr. welche einer seiner Vorfaren Nikol. Schönborn gesammelt, und aus dem Kloster mitgenommen; die ihm aber nachher der Bruder Martin Pirner, Haudrein genant, entwendet hatte. Der Abt verglich sich zu Anfang des Jars 1467 mit einigen Edelleuten, den Herren von Fryssen von Goglau, und einem berühmten Rauber Nickelchen von Braunau und merern andern, welche die Kloster Güter befehdet hatten, wegen eines geschehenen Brandes zu Goglau durch Martin Kunze. Der Abt musste ihnen 72 Floren ungr. zalen. Nickelchen wurde d. 30. Mai bei Schweidniz elendiglich umgebracht und beim Stadtgraben verscharrt; nicht lange hernach wurde auch einer von Fryssen getödtet.

Bei der grossen Niederlage der Breslauer in Frankenstein erlitt das Kloster ebenfalls einen beträchtlichen Verlust an Pferden, Wagen, Leuten und Wafen über 200 Flor. wert. Von ihren zehn Reitern kamen kaum fünf wider. Der Abt musste dem Herzog Fridrich zu Lignitz, der sich von dem Kloster beleidigt hilt, weil es einen gewissen Stephan Beutel, der es viele Jare lang befehdet, vor Breslau nach Verdienst hatte aufhenken lassen, kraft des Vergleichs, den der Bischof Rudolph zwischen ihnen gemacht, sechzig Floren ungr. zalen.

1468. Der Bau der Mühle wurde 1468 volbracht, welcher dem Kloster tausend und drei Mark und 16 Groschen, ohne die Viktualien und das Bauholz welches in den Klosterwäldern geschlagen worden, zu stehen gekommen. Auch kostete der Bau der neuen Klosterzellen und des Dachs gegen die Oder zu, welcher im Herbst dieses Jar volendet worden, hundert fünf und funfzig Mark zehn Groschen, auser dem Essen und Trinken für die Bauleute. In dem grossen Prozess, welchen das Kloster mit der Stadt wegen des Sandes zur Zeit da

1469. K. Matthias in Breslau war 1469 führte, gab sich der Abt alle ersinnliche Mühe; aber vergebens. Um die Streitigkeiten mit dem Hanns Schöneiche zu beendigen, kaufte das Kloster von ihm die verwüsteten Dörfer Neydek und Manschitz um 350 Flor. ungr. Auch zalte der Abt dem Hauptmann von der Heide 78 Flor. für die zum Heerzuge zu stellende Wagen und Reiter. Bei dem Zuge des Herzog Heinrichs von Münsterberg durch Schlesien musste das Kloster auf seinen Teil 300 Flor. ungr. Brandschazzung zu den tausend vierhundert Floren beitragen, welches die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer den Böhmen zalten. Zu Bestreitung der Unkosten, welche der Bischof Rudolph in Olmütz bei der Erwählung des K. Matthias gemacht, legte er der Geistlichkeit eine doppelte Kontribution auf, welche das Kloster nach seiner Taxe bezalte. Ueberdiss aber musste der Abt mit Einwilligung seiner Brüder dem Bischof ein Don Gratuit von 50 Flor. geben, und noch dazu ihm 100 Flor. ungr. lehen, welche er aber in der Folge nicht widergab.

Am Sonnabend vor Septuagesimä 1470. wurde durch Ulrich Hase von Hasenberg, Schweidnitzschen Landeshauptmann zwischen dem Abt, der sich damals deswegen im Namen des Klosters zu Schweidnitz befand, und zwischen Hanns Hoke und Sigmund Kitzke Gebrüder, wegen einiger Schaden, die nach ihrem Vorgeben ihrem Vater vor vierzig Jaren im Dorfe Kentchen von einigen Befehdern in Seifridau geschehen waren, ein Vergleich gemacht, vermöge dessen das Kloster ihnen 60 Flor. ungr. zalen muste. Den Tag nach diesem Vergleich reisete Abt Stanislaus von Schweidnitz nach Zobten, wo er in der Nacht auf den Sontag Septuagesimä in eine schwere Krankheit verfiel. Er wurde von da ins Kloster aufn Sand gebracht, wo er bis in die neunte Woche am Podagra und andern unheilbaren Uebeln krank darnider lag. Nachdem er die Sakramente empfangen, übergab er seinen Geist dem himlischen Vater in einem Alter von sibenzig Jaren, wie er selbst versicherte, bei völligem Gebrauch seiner Vernunft, voll Glauben und Devotion am Charfreitage d. 20. April zu eben der Zeit, da Geschichte vom Tode Jesu in der Kirche verlesen wurde. Abt des Klosters zu U. L. Frauen war er 5 Jar, 4 Monate und 24 Tage.

1470
17. Februar.

18. Februar.

19. Februar.

Der Bischof Rudolph hilt ihm das feierliche Leichenbegängniß am Ostage in Beisein vieler Prälaten und einer grossen Menge Volks. Seine Grabstätte fand er mitten im Chore beim Abt Matthias von Trebniz, unter dem Steine, worauf sein Bildniß und Namen stehet, welchen ihm sein Nachfolger Benedikt Jonsdorf hauen lassen, der auch sein Leben beschrieben.¹⁾

Noch ist ein Andenken seines Fleisses in der Stiftsbibliothek vorhanden: Tractatus in officium Missae per Stanislaum Abbatem B. Mar. in Arena. autogr. 1457 d. 4. Nouembr. finitus.²⁾

1457.

Der Verfasser schreibt selbst beim Schluss desselben: Dass er dis Werk³⁾ zur Ehre Gottes und zum Lobe der glorwürdigen Jungfrau Maria, der Patronin des Klosters, als Baccalaureus formatus sacr. Theolog. zum Gebrauch der Brüder, besonders der einfältigen Priester⁴⁾ am Freitage d. 4. Nouembr. 1457 vollendet.

Um diese Zeit ist warscheinlich Magister Konrad der Astrologe mit seiner Kunst zu Grabe gegangen, dessen Praktika die Bresl. Konsuln auf sein Verlangen 1463 dem päbstlichen Legaten Hieronymus Erzbischof von Kreta zuschikten. Mittimus etiam R. P. Practicam nostram Magistri Conradi Astrologi, sed non Prophetae. Hortatus est enim nos Vestrae R. P. communicare.⁵⁾

1463.

1) Chronic. Abbatum Monast. B. Mar. in Arena f. 106—119. (Stenzel Scriptorum rerum Silesiacarum T. II. p. 250—260.)

2) Codex cartac. Fol. N. VI.

3) opus super officium sancte Misse.

4) simplicium sacerdotum.

5) Ezechiel. Op. Miscell. Tom. VII. N. XL.

- Benedikt Hegenwald von Bunzlau, dessen Gedächtniss das Epitaphium in der St. Johanniskirche aufm Dom bei der Nachwelt erneuert, war Vikarius bei der Kathedralkirche und starb am Tage St. Matthä, 1471.¹⁾
- 1471
24. Februar. Sigmund Rositz wurde in der Fasten 1430 zum Prister geweiht und sang seine erste Messe in der Kirche zu U. L. Frauen aufm Sande am Sonntage Misericordias Domini.²⁾ Es ist also höchst warscheinlich, dass er in diesem Kloster bis an seinen Tod geblieben. Denn der Ort, in welchem er seine Chronik geschriben, ist zuverlässig Breslau; indem er ganz besondre Nachrichten davon erteilt, und zwar merere Denkwürdigkeiten anführt, die dem Sandkloster ganz nahe waren; die iedem andern, der auser Breslau dergleichen aufgezeichnet, nie in seinen Gesichtspunkt gekommen wären. So meldet er die Renovation der Fenster über dem hohen Altar in der Kathedralkirche durch den Nikol. Gramis (p. 77;) ingleichen das Flüchten vom Dom in die Stadt. (p. 81.) Die grosse Wasserslut, da die Oder durch die Tore in die Stadt gedrungen. (p. 82.) Die Ausbesserung der Orgel in der Domkirche. (p. 82.) Die Anschaffung vier neuer Fahne für eben diese Kirche (p. 84.) Das Strömen der Oder über die Brücke (p. 86.) Die Erbauung der Schule in dem St. Vincenzkloster 1460. (p. 93.) Den Bau der Brücke über die Oder, wodurch der Dom mit der Neustadt verbunden worden. Das Einschlagen des Blitzes in den Sandturm am Abend vor Philippi und Jakobi 1465, der auch den obern Teil angezündet, welches Feuer aber gleich gelöscht worden. (p. 95.) Die Ausbesserung der Dombrücke, 1468. (p. 96.) Die Vollendung der Halle bei der kleinen Türe der Kathedralkirche 1470. (p. 97.) Endlich die Weihung der Palmen durch den Bischof in der Sandkirche am Palmensontage (1470).
- 1470
15. April. Rositz muss ein Mann gewesen sein, der die Ruhe und die Wissenschaften, besonders die Geschichte geliebt hat; denn sonst würde sein Name in des Jodoci Chronik, oder ganz zuverlässig in des Probst Michaels vorkommen. Da er so fleissig die Denkwürdigkeiten seiner Zeit aufgezeichnet, und seine Chronik mit dem Jar 1470 endigt; so ist sehr glaublich, dass er 1471 gestorben. H. v. Sommersberg hat sie unter der Aufschrift: Sigismundi Rositzii Chronica et numerus Episcoporum Wratislaviensium in Scriptor. rer. Silesiac. Vol. I. p. 64 — 97. abdrucken lassen. Zuerst steht das Verzeichniss der Bischöfe vom Hieronymus 1051 bis Rudolphus 1468. Alsdann Gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi von 1238 bis 1470. In der Vorrede p. 2. sagt H. v. Sommersberg, dass er diesen Abdruck aus seiner Handschrift veranstaltet, die er mit noch zwei andern verglichen; meldet aber weder wo diese zu finden, noch von welchem Alter sie sein. Dass seine eigene aber eine ganz neue Abschrift und zwar von einem unwissenden Schreiber sei, lehrt der Augenschein; wovon sich ieder überzeugen kan, der sie auf der Rhedigerschen Bibliothek nachsehen wil, wohin sie H. v. Sommersberg

1) Hank. Sil. ind. erud. p. 153.

2) Rositz Chron. ap. Sommersb. p. 75.

geschenkt. In der Stiftsbibliothek aufm Sande ist auch nicht ein Blatt von diesem Chronikon. Aber wol ein Fragment einer Chronik auf dem letzten Pergamentblatte des Chronic. Martinian. Fol. N. . . . welche Rositz zum Grunde der seinen gelegt, sie erweitert und bis auf seine Zeit fortgesetzt hat. Dieses Fragment fängt ebenfalls mit dem Tode Herz. Heinrich I. an, und endigt sich mit 1372. Ingleichen in dem Verzeichniss der Bischöfe ist gleichfalls Hieronymus der erste, Wenzeslaus aber der letzte. Zum Beweise des vorhergehenden folgen hier einige Proben daraus, welche man mit der Sommersbergischen Ausgabe des Rositz vergleichen, und dieselbe damit berichtigen und ergänzen kan.

Anno Domini 1238 Kalend. Aprilis obiit Dux Henricus cum barba. maritus sancte Hedwigis. In des II. v. Sommersberg Rositz ist 1237 offenbar ein Fehler des unachtsamen Schreibers. Anno Domini 1277. in die sancti Georgii conflictus fuit in Protzano. Ist im gedruckten Rositz ausgelassen. Anno Domini 1292 captus fuit Dux Henricus Wrat. in balnea stuba circa festum sancti Martini; hic obiit depactatus per Glogouien. Ducem post quatuor annos. Anno Domini 1301 obiit Dux Bulko antiquus. Dux Henricus ultimus Wrat. qui terram dedit Johanni Regi Bohemie obiit in uigilia Sancte Katherine A. D. 1335. Anno Domini 1361. circa festum Sancte Gerdrudis natus est Wenzeslaus Rex Bohemie filius Karoli Regis Bohemie et Imperatoris. Et tunc post crepusculum apparuit magna rubedo in celo ad aquilonem quam subsecuta est magna siccitas et caliditas quod annone pene perierunt. Idem Wenceslaus puer infra biennium post hoc iubente et uiuente patre coronatus est in Regem Bohemie. Anno Domini 1371 uisa prius rubedine magna in celo per totam noctem a crepusculo usque in mane sequens incipiebat ab aquilone gyrauit orbem uniuersum illustrans noctem rubedine celi redigit in aquilonem ante lucem solis. presagium futurorum. et comminacio peccatoribus de celo ut agerent penitenciam, et quia hoc non aduertebant nec egerunt penitenciam sed obstinate mente persistentes plagati sunt a deo omnipotente. que rubedo fuit in uigilia sancte Katherine. Et sequenti anno sc. 1372 fuit maxima pestilencia et Karistia aequaliter in clero et populo ita quod dicebatur communiter quod plus quam medietas populi esset mortua scilicet a triginta milia hominum, et precedenti anno fuerat sub montibus et in montibus grauissima. Hierauf folgt so wie in des Martini Poloni Chronica auf der Seite gegen über das Verzeichniss der Bischöfe. Bei dem Hieronymus ist im gedruckten Rositz nach caput sancti Vincentii leuite et martiris ausgelassen: et caput sancti Canciani martiris. Beim Thomas I. stehet: hic dedit Capitulo Wrat. pro cottidianis refeccionibus decimas in XVII uillis circa Aureum montem et Lemberg et Hyrsberg et in districtibus Bytinensi et Crueczburg. Vom Bischof Preczlaus heisst es: ordinatus est Anno Domini 1342. Electus in ecclesia sancti Jacobi in Nysa per triginta uoces tempore expulsionis Cleri absens in studio Bononiensi consecratus et confirmatus rediit de Auinonia et susceptus est cum magno gaudio.

hic fecit concordiam cum Karolo tunc Imperatore et multum augmentavit Episcopatum. obiit A. D. 1376. Dei VII. mens. Aprilis.

Johann von Kant ¹⁾ studirte zu Krakau, wurde 1415 Magister der Philosophie und alsdann Professor. Als Doctor der Theologie las er über die Briefe Pauli und über die scholastische Theologie des Thomas von Aquino und Peter Lombardus mit sehr grossen Beifall. Aus brennenden Trieb zur Heiligkeit legte er sowol seine Professorn als Selsorger Stelle nider, und walfartete nach Jerusalem, wo er unterwegs den Muhammedanern Christum predigte; die ihn aber nicht zum Märterer machten. Auch walfartete er viermal nach Rom, welches er für das Fegfeuer der Lebendigen hilt, um sich von Lastern zu reinigen. Auf einer dieser Walfarten zeigte er seine unbegrenzte Warheitsliebe besonders gegen eine Bande Räuber, die er dadurch auf den Weg der Tugend brachte. Eben so Mustermässig war seine Mildtätigkeit gegen Arme, die er mit Kleidern versah. Wenn ihm ein Dürftiger im Winter ohne Schuhen begegnete, zog er seine aus und gab sie ihm. Er bat oft dieienigen, mit welchen er umging, um Vergebung, wenn er sie mit einem Worte beleidigt hätte. Die auffallenden und verleumderischen Reden andrer veranlasseten ihn, dass er auf die Wand seines Gemachs auswendig mit Kolen schrieb: Conturbare caue: non est placare suaue. Infamare caue: nam reuocare graue. Er starb zu Krakau am Weinachtheiligen Abend 1473 und wurde in die St. Annenkirche begraben. Seine Grabschrift führt Matth. de Michovia an, wie auch die nach seinem Tode von ihm gewirkten Wunder, worunter viele verstorbnne Menschen, ingleichen sterbende Tiere gehören; Deswegen er unter die Heiligen gezälet worden. Seine Biographen sind auser dem Matth. de Michov. Peter Scarga, Simon Staravolscius, und Adam Opatovius. Auf der Universitätsbibliothek zu Krakau befinden sich handschriftlich von ihm Sermones und Commentar. in S. Matthaeum Libri III.²⁾ Hanke hat den Matth. de Michov. nicht nachgesehen; Denn dieser würde ihn durch sein Joannes de Canthi prope Oswantzim auf die Untersuchung gebracht haben, ob er ein Pole oder Schlesier gewesen.

1473
24. December.

Nikolaus Tempelfelt von Brieg, studirte zu Krakau und wurde daselbst Doktor der Theologie; hierauf Domherr bei der Kathedralkirche zu Breslau. Er war einer der ersten Demagogen zu des K. Georgs Zeiten, und ein eifriger Gegner des weisen friedsamem Bischof Jodokus. In dieser Lage, da er mit den verblendeten Breslanern vollkommen zufrieden war, machte er ein Testament, welches hier ganz eine Stelle verdient; weil es so wol seine Denkungsart, als auch seine Lebensgeschichte vorzüglich aufklärt.

1464.

Wir Ratmanne u. s. w. bekennen u. s. w. das vor uns kommen ist der würdige Herr Nikolaus Tempelfelt von Brieg, Lerer der heil. Schrift, Cantor

1) Kenty bei Auschwitz.

2) Matth. de Michou. L. IV. C. 69. p. 231. sq. Curei Annal. Sil. p. 185. Hank. Sil. indig. erud. p. 154 sq.

und Thumherr der Kirchen alhie zu Breslau und Prediger der Pfarrkirche zu St. Elisabet erzeigende seine Liebe und Treue die er hat allezeit in der Vorwesunge seines Amts des Predigens gehabt und noch stetig hat zu dem Folke alhie arm und reich dieser Stadt, in Begerung aller Seligkeit beide den gegenwärtigen und auch den zukünftigen und darum das der Ersame Herr, der Pfarrer der Kirche zu St. Elisabet alhie zu Breslau, der itzund ist, oder in zukünftigen Zeiten daselbst Pfarrer sein wird, desto bequemer gehalten, und williger zu ihm bringen möge Erbere, Sittliche, gelarte und gesprechliche Mann zu Vorwesung des Amts der Prediget und Vorkündigung des Wortes Gottes; so hat er gegeben und aufgereicht im Namen eines rechten Testaments und Selegeretes nach seinem Tode, sein Haus und Erbe auf der Schweidnitzschen Quergasse zwischen Georg Koch und der Pökelyne Erbe bei der Mönzpforte gelegen, das nach Tode Katherine Willeberginn seiner Schwester an ihn kommen ist, zu dem Predigstul zu St. Elisabet ewiglich mit solchem Unterscheid und Ausrichtung. Also das der Prediger mit Rate des Herrn Pfarrers und der Kirchenväter daselbst das genante Haus daselbst vermieten sol iärlich um einen gewöhnlichen benanten Zins also hoch als das getragen mag, unschädlich der Stadt an ihrer Gerechtigkeit, die der Mietmann nach Gewonheit zu tun verpflichtet ist. Und alle die Zins, alleine zwei Mark Zins der Brüderschaft der Altaristen zu St. Elisabet, und Ein Schok Zins dem Pfarrer und den Kirchenvätern daselbst ausgenommen, die von demselben Haus und Erbe gefallen werden, die sol nemen, fordern und heben derselbe Ersame Herr der Prediger, der in Zeiten Vorkündiger des Wortes Gottes in der Kirche St. Elisabet sein wird. Und auf das dasselbe Haus und Erbe wol, bequemlich und auch erlich regiret werde von den Einwonern, und auch an den Gebäuden gebessert und enthalten werde, das es nicht zufalle noch vorgehe; so hat er gemacht und gesetzt, das die Ersamen Herren der Pfarrer und die Kirchenväter derselben Kirchen St. Elisabet sollen Macht und verbundene Pflege haben, also das sie alle Quatuortempora auf das wenigste am Donnerstage, oder wenn es ihnen füglich ist, in dasselbe Haus persönlich kommen, und daselbst erfahren und besehen sollen die Gebäude allenthalben, und was Gebrechen sie darinn erfinden werden, das sie die geruhen zu bessern und zu wandeln, und das die Einwohner frome und Erber Personen und gutes Gerüchtes sein, und ihnen befelen, das sie das Feuer gewerlich bewaren. Und das die vorbenanten Herren desto williger und fleissiger ihre Uebung und Vorsichtigkeit bei demselben Haus geruhen zu haben, über das Lon das er ihnen von Gott begeret; so hat er ihnen gegeben und aufgereicht auf sein obgenantes Haus und Erbe Ein Schok iärliches Zins; also nemlich das auf itzliche Quatuor Tempora, wenn sie in das Haus kommen; so sol ihnen der Mittman des Hauses zu haut geben funfzehn Groschen one Hindernis zu sonderlicher Danksamkeit und frölicher Tröstlichkeit in die gemeine. Auch ist sein Wille und Satzung, das sein vorgeanntes Haus und Erbe vorbas unvorkauft bleiben und gehören sol dem vorgeanntem Amt des Predigers. Jedoch also, das die Prediger nicht alleine sollen Aufsehen haben

auf die Zins, die sie aufheben werden; sondern sie sollen auch Aufmerksamkeit haben, das das Haus behalten werde in seinem Wesen an den Gebäuden tüchtiglich und gänzlich; und darum hat er gesetzt also: wenn erkant wird von den obgenanten Herrn Pfarrer und Kirchenvätern zu St. Elisabet, oder von dem Mitmanne des Hauses, oder auch sonst die Vornunft das erkennet, das was zu bauen, oder zu bessern ist an dem Hause, oder an dem Gefässe des Breuhauses, das sol der Prediger lassen machen, bauen und bessern von dem Hauszins desselben Hauses, und er sol vorpflichtet sein, seiner Zinse also lange zu emporen, bis so lange des Hauses ganz und gar vorbracht ist; so sol er denn seiner Zins wider empfenglich sein, und eher nicht; Darzu er denn also one Widerrede verbunden sein sol. Auch so er dasselbe sein Haus ganz und gar von allen Zinsen gefreiet hat; so wil er und hat gesetzt, das nymand irkeinen Zins vorbas auf dasselbe Haus vorschreiben noch nemen noch vorkaufen sol; sondern es sol also frei bleiben an vorschribenen Zins, ausgenommen der Stadtgeschos und Mauerzins, die man von alter Aussatzung davon pfliget zu geben. Sonderlich hat der Erwürdige Herr Doctor Nikolaus Tempilfelt in Verbindung dieses seines Testaments gesetzt: Das ein itzlicher Prediger, so er das Haus mit den Zinsen in seine Pflege bracht hat, das er auch selber zusehe und Fleiss habe, das es ordentlich geregiret, gehalten, gebauet und gebessert werde, das es genislichen bleibe zu gut dem heiligen Amt, und das er danknam sein sol gegen Gott, auch gegen den hernach geschribnen Selen; nemlich das er verbunden sein sol, das er die in seiner Messe gedechtnis habe zu ihrer Seligkeit, und in seinem Brif des Todtenbuchs, den er pfliget zu lesen nach der predigat, sol er vor sie bitten und sie benennen, also zum ersten vor Magistrum Nikolaum Tempilfelt, Lerer der heil. Schrift und Prediger dieser Kirchen, Martinum Tempilfelt von Brige, seinen Vater, und Katherinam seine Mutter, Magistros Augustinum und Jeronimum seine Brüder, Katherinam Willeberginn seine Schwester und Nikolaum Willeberg, Bürger zu Breslau seinen Swager. Auch so ist es nicht seine Meinung, das durch diese Besserung des Predigstules zu St. Elisabet der würdige Pfarrer daselbst seiner Gerechtigkeit und freier Erwählung und Köre des Predigers entsatzt sein sol; sondern aufzunehmen und abzusezzen, wenn es dem Pfarrer eben ist. Auch herwider sol der Pfarrer seinen Prediger durch solcher Besserung willen nicht vorkleinen, noch ihm irkeine Gütigkeit entziehen; sondern es sol an beiden Theilen in aller Masse volkomlichen bleiben und gehalten werden, als es von Alters gehalten und herkommen ist. Idoch hat ihm der obgenante würdige Herr Nikolaus Tempilfelt ganze folle Macht behalten, dieweil er lebet, dieses Testament zu widerrufen und zu wandeln, wie und wenn er des zu rate wird, und mit demselben seinem Haus mächtiglich zu tun und zu lassen von iederman ungehindert. Actum feria secunda post festum sancti Laurentii, Anno 1464. 1)

14. August.

1) Lib. Signatur.

Nachdem er 1467 die Predigerstelle zu St. Elisabeth aufgegeben und sich auf den Dom als Cantor in Ruhe gesetzt,¹⁾ widerrufen und vernichtet er dieses sein Testament ganz Dinstag nach Francisci, 1471. Warscheinlich ist es, dass er kurze Zeit darauf gestorben. 1471.

Seine noch jetzt vorhandene Invective gegen den K. Georg hat in den Handschriften verschiedne Titel. *M. Nicolai Tempelfelt Theologiae Doctoris Vniuersitatis Krakouiensis et Canonici Wratisl. Tractatus de Electione heretici Girsich in Regem Bohemie. Cod. Mst. Biblioth. Paulin. Repos. IV. Theol. Ser. III. Fol. N. IX. Felleri Catalog. Mst. Cod. Bibl. Paul. p. 192. Wie auch Tractatus M. Nicol. Tympelfed Doct. Theol. Vniuers. Cracou. et Can. Wratisl. contra Georgium de Podiebrat assertum Regem Bohemie. Mst. Cod. Biblioth. Colleg. Princ. Maior. N. 561. Feller. l. c. p. 403. Ingleichen: Tractatus Doctoris egregii de perfida et damnosa electione infidelissimi heresiarche Regis Bohemie, ac de factione omagii ac proscriptione Georgii de Podiebrat occupatoris regni Bohemie. Der Anfang ist: Ordo nature et rationis exigit. — Zu Ende steht: Acta sunt hec et composita Wratislaue Anno Domini 1461. et scripta in Lubnicz Anno Domini 1462. feria quarta post Conuersionem sancti Pauli Apostoli hora nona ante meridiem. Ezechii Opus Mst. Miscellan. T. I. N. XXIV. Bald anfangs sagt Tempelfeld: dass er von einigen Fürstern, Pfarrern und Predigern ersucht worden, eine kurze Belerung in Betracht der herrschenden Kezzeri und gefährlichen Versuchungen abzufassen. Worauf er die Wahl des K. Georg als die Quelle davon angibt und alsdann den Hauptinhalt dieses seines Traktats vorlegt, welcher aus drei Theilen besteht. Im ersten handelt er de inualida electione Georgii de Podiebrat. Im zweiten: de profana subsecuta coronatione. Im dritten: de homagii illicita petitione et exhibitione. Er ist mit mehr Gelersamkeit, aber nicht mit solcher Beredsamkeit, als des Prediger Bartholomäus Invective geschriben. Im ersten Teil hat er alle Erklärungen, was ein Kezzer sei aus den Kirchenvätern angebracht, auf den Georg von Podiebrat angewendet, und mit fünf Gründen den Satz bestätigt: Dass seine Erwählung ungültig sei. Im zweiten ist eine der auffallendsten Stellen folgende: Sic etsi bos, uel equus, uel asinus esset coronatus a nullo penitus sane mentis pro Rege uel Domino foret cognoscendus; multo minus hereticus, qui omni bruto et bestia deterior, pro Rege aut Domino debet cognosci siue recognosci. Im dritten Teil zeigt er mit zehn Gründen: dass man ihm nicht den Eid der Treu leisten solle. Das Gerücht von der Vergiftung des K. Ladislaw durch den Podiebrat weiss er ökonomisch nach dem Sinn der Kirchenväter zu nuzzen, und bringt dabei seine ganze Beredsamkeit an, was Georg bei dem sterbenden K. Ladislaw hätte tun sollen, um allem Verdacht auszuweichen. Endlich führt er im Ernst das erbauliche Märchen aus der Legende an: Dass Gott auf Alexander des Grossen Gebet,*

1) Klose's Breslau, Brief 118. Th. III. 1. S. 487.

die zehn Stämme der Juden hinter dem Kaspischen Gebirge in ewiger Gefangenschaft eingeschlossen.¹⁾

1477. Ambrosius Jenkwitz ein Sohn des Laurentius und Bruder des Petrus, war Magister und Kanonikus der Kathedralkirche aufm Dom, bei welcher er auch begraben worden. Sein Epitaphium ist auf der Mittagsseite der Kirche. Er starb 1477 den 18. August.²⁾

1456. Jodokus von Rosenberg, der seine grossen Ahnen nicht allein an Ruhm; sondern auch an aufgeklärten Einsichten übertroffen, war des Johann von Rosenberg Bruder, welcher die Landeshauptmanschaft des Breslauschen Fürstentums zu K. Ladislaws Zeiten verwaltete. Ihr Vater war Ulrich Baron von Rosenberg. Jodokus studirte auf der Prager Universität, und zeichnete sich durch seine grosse Beredsamkeit aus, deren Wirkungen noch durch seine ansehnliche Gestalt verstärket wurden. Noch sehr iung wurde er zum Prior des Johanniterordens in Böhmen und Probst zu Strachonitz erwälet. Nachdem der Bischof Peter Nowag d. 3. Febr. 1456 gestorben, erwälte ihn das Breslausche Kapitel, auf Verlangen des K. Ladislaw den 13. Febr. zu seinem Nachfolger. Ob er gleich noch nicht das kanonische Alter hatte; so bestätigte doch Pabst Kalixtus III. diese Wal.

1477. Was vor eine grosse patriotische Rolle er zu den Zeiten des K. Georg gespilet; wie sehr er sich beeifert, den Schlesiern, besonders den Breslauern Friden zu verschaffen; was er deswegen vor Verleumdungen, Schmähungen und Hohn erduldet; was er sich vor Verweise vom Pabst, und vor Kränkungen von desselben Legaten zugezogen; mit was vor Standhaftigkeit und Klugheit er seinen Fridensplan verfolget; wie viel er dadurch Unglück verhütet, ist umständlich in den Briefen von Breslau³⁾ dargestellt worden. Seine heftigsten Gegner waren der Domprobst Johann Duster,⁴⁾ und der Cantor Nikol. Tempelfelt. Den erstern liess er deswegen vom Dom auf das Schloss Edelstein gefangen führen. Wenn er an das Volk Reden hilt, geschah es lateinsch, die einer von seinen Geistlichen verdeutschte. Den Gelerten bewies er grosse Achtung, wuste ihre Verdienste zu schätzen; und die Armen unterstützte er durch seine freigebige Mildtätigkeit. Er starb d. 12. Decemb. 1477. zu Neisse in seinem bischöflichen Palast, und wurde den 15. Decemb. in der Kathedralkirche zu Breslau begraben.

Hanke rechnet unter seine Schriften: Einen Brief an Pabst Paul II. Briefe an Bischof Rudolph zu Lavantin und endlich Protestatio ad Lectores aduersus Rudolphi Episcopi Lauantini seueritatem intempestiuam. Im Eschen-

1) Palacky auf seiner Italienischen Reise (S. 77) fand in der St. Marcus-Bibliothek in Venedig eine Handschrift, welche Mehrerlei über Schlesien enthielt, und in welcher stand: Hoc volumen comparavit Magister Nicolaus Tempelfeldt de Brega S. Theol. professor, cantor ecclesiae Wratislaviensis.

2) Hank. l. c. p. 155.

3) Klose's Briefe, 93–118. Th. III. 1.

4) Hanke nennt ihn aus einer fehlerhaften Abschrift Drüster, Tröster.

loer kommen von ihm so wol mehrere Briefe, als auch Reden vor, davon man die Briefe von Breslau nachsehen kan. ¹⁾

Przemislaw Herzog von Troppau, studirte zu Wien, und ward hierauf Domherr der Kathedralkirche und Cantor der Kollegiatkirche zum heil. Kreuz. Er würde auch des Bischof Jodokus Nachfolger geworden sein; wenn nicht der päbstliche Legat Rudolph dazwischen gekommen wäre, der auf die Empfehlung des K. Kasimir von Polen, und durch die überwiegende Neigung der Bresl. Ratmanne das Bistum erhalten. Seine Grabschrift in der Kreuzkirche sagt: dass er d. 16. Jun. 1478 gestorben. ²⁾

1478.

Gottlieb Bergmann, Rath des Herzog Johann von Sagan, wurde nachdem er von der Gesandtschaft an K. Matthias, wegen der Beendigung des Krieges mit dem Marggraf Albrecht von Brandenburg zurückgekommen, auf Anstiften seiner Neider am Hofe d. 13. Jun. 1479 zu Sprottau ohne Verhör in Turm gesetzt, den 15. Juni vor die Stadt gefüret und in Beisein zweier Zuschauer, denen er seine Unschuld versichert, enthauptet. ³⁾

1479.

Gregor Heintze ein Breslauer, Dominikaner im Kloster zu St. Albrecht, war Magister und Inquisitor in Schlesien, stand beim Pabst Paul II. in Gunst wegen seiner eifrigen Bemühungen gegen die Hussiten, und war um 1477 berümt. Seine Schriften sind: *Contra hereticos qui pertinaciter asserunt, Communionem sub utraque specie esse de praecepto Domini et necessitate salutis Partes IV.* *Super oratione Dominica tractatus deuotus et magistralis.* *Lectura super Libros IV. sententiarum eleganti stilo.* ⁴⁾

1477.

Eben so eifrig hat Theodor Strigtzen, Magister der Theologie Dominikanerordens zu St. Albrecht, die römische Kirche in Predigen, Disputationen, und besondern Unterredungen gegen die Hussiten verfochten. Ob er gleich von ihnen unglaublich viel erlitten, hat er doch nie abgelassen, die päbstliche Partei gegen sie zu behaupten. Seine Schriften sind: *Thesaurus doctrinae catholicae contra Wicifum et eius ex codicillis heredem Johan. Huss.* *Defensiones pro ecclesiastica hierarchia contra Johan. Rochezanum Archiepiscopum Pragensem.* *Reiectamenta in Georgium Podiebradium, Bohemiae regni occupatorem, pro auctoritate Summorum Pontificum Pii II. et Pauli II.* *De promiscuo usu SS. Eucharistiae contra Hussitas.* *Confessio orthodoxae religionis Voluminibus III. comprehensa.* *Apologia pro Fantino Episcopo Torcellano, Legato apostolico in uincula a Podiebradio coniecto.* *De rebus gestis sui temporis.* *Volumen unum.* ⁵⁾

1) Eschenl. *Histor. Wratisl.* Balbini *Epitome rer. Bohemic.* Lib. V. C. VI. et VIII. *Zechorod Mars Morauc.* Lib. VI. C. III. et VI. *Dlugoss. Vit. Episcoporum.* *Wratisl. Anonym. Vit. Ep. Vr. Henel. Vit. Ep. Vr. Annal. Vrat. Hank. Sil. alienig. erud. p. 338—353.* Vom Eschenloer schreibt der letztere: aliquid legendum offert; da er doch fast seine ganze Biographie des Jodokus aus ihm genommen.

2) *Hank. Sil. indig. erud. p. 156. sq.*

3) *Hank. l. c. p. 158.*

4) *Memorab. Mon. S. Adalb. Bzouius.*

5) *Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.*

Nikol. Ferschuchel ein Breslauer, lebte um eben diese Zeit im Kloster zu St. Albrecht und schrieb: *Commentarios in Sententiarum Libros IV. et Metaphysicorum Libros XII.*

Aus eben dem Orden und Kloster war Nikol. Bosius, dessen Schriften sind: *Sermones in diversa loca scripturae S. Sermones de Adventu Domini ad ipsas ferias Paschatis. Sermones de tempore et Sanctis. Summa doctrinae contra Hussitas.*¹⁾

Gabriel, Magister der Theologie, Dominikaner zu St. Albrecht und Inquisitor in Schlesien hat ebenfalls mit vielem Eifer die römisch katholische Kirche gegen die hussitischen Böhmen und Schlesier, vorzüglich aber gegen den K. Georg und den Johann Rockyzan, Erzbischof zu Prag, ingleichen wider den Herzog Hanns von Sagan, und Herzog Balthasar, wie auch gegen dieienigen Breslauer, welche zu der Kezzerei sich neigten, verteidiget. Da doch Herz. Balthasar vom Legat selbst zum päbstlichen Feldhauptmann der Kreuziger erwählt worden, und die Breslauer den K. Georg eben deswegen weil er ein Hussit war, nicht für ihren Herrn erkant. Er hat vieles geschrieben; unter andern: *Apologias pro P.P.P.M.M. Calixto III. Pio II. et Paulo II. Inuectivas contra Podiebradium; quarum initium: Audite Georgii Podiebrad facinora!*²⁾

Peter Eschenloer, dieser um die Stadt und die Geschichte von Breslau unsterblich verdiente Mann war von Nürnberg, Magister der freien Künste. In seinen besten Jaren kam er nach Breslau und wurde am Sonnabend nach Christi Himmelfart 1455 Stadtschreiber.³⁾ Der Rat brauchte ihn zu Besorgung der wichtigsten Geschäfte. Am Sonnabend nach Aller Heiligen 1457 wurde er nach Prag an den K. Ladislaw geschickt, um die Sache der Breslauer gegen die Görlitzer zu verteidigen, wo er bis nach dem Tode des Königs blieb.⁴⁾

Das Jar darauf am Dinstage vor Martini ging er als Abgeordneter der Stadt nach Anspach; traf aber den Herzog Wilhelm von Sachsen in Bamberg an in Gesellschaft des Bischofs daselbst und des Marggraf Albrechts von Brandenburg.⁵⁾ Am Freitage vor Epiphaniä 1459 wurde er nebst einigen aus dem Rat nach Prag geschickt.⁶⁾ An dem merkwürdigen Tage d. h. Remigii war er mit bei dem Gefechte gegen die Böhmen.⁷⁾ Am Sonnabende nach dem Fronleichnamfest 1460. schikte ihn der Rat nach Wien an den päbstlichen Legat Franciscus von Toledo wegen der Indulgenzbulle.⁸⁾ Fer-

1) Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.

2) Mem. M. S. Adalb. Bzou.

3) Catalog. Consul. et Scabinor. Vrat. membran. 4.

4) Lib. Signatur. Klose's Briefe v. Bresl. (Th. II. S. 510.)

5) Lib. Signatur. Klose's Briefe v. Bresl. (Th. III. I. S. 26.)

6) Lib. Signatur. Klose's Briefe v. Bresl.?

7) Dasselbst. (S. 69. Eschenloer I. S. 107.)

8) Dasselbst. (S. 121 und 124. Eschenloer I. S. 168.)

1455
17. Mai.
1457
5. November.

1458
7. November.

1459
5. Januar.

1. October.

1460
14. Juni.

ner ging er mit den Legaten nebst einigen aus dem Rat nach Prag zum K. Georg. ¹⁾ Auch schickten ihn die Konsuln in Gesellschaft des Valent. Haunold und Kasp. Hornig mit zwanzig Pferden und einem Wagen dem päpstlichen Legat Hieronymus Erzbischof von Creta bis nach Freistadt entgegen 1462. ²⁾

1462.

Ingleichen wurde er Mittwoch vor Misericord. Domini 1471 nach Brünn in Gesellschaft des Heinz Dompnig an den K. Matthias gesendet. ³⁾

1471
24. April.

Mittwoch nach Cantate 1473 ging er mit dem Lucas Eisenreich und Wilke Berlin auf den Landtag nach Beneschau und hernach zu dem K. Matthias. ⁴⁾

1473
19. Mai.

Endlich ging er Mittwoch am Tage Egydii 1473 mit andern aus dem Rat auf den Landtag nach Troppau. ⁵⁾

1. Septembr.

Alles was im Namen der Stadt an den Römischen Hof, an Kaiser, Könige und Fürsten geschrieben worden sowol während des Krieges mit dem K. Georg, als auch unter K. Matthias Regierung, davon war er der Verfasser. Sehr schmeichelhaft musste ihm der Brief des Fabian Hanko sein, der an den Hauptmann und die Ratmanne der Stadt Breslau, Rom am Sontage der Octave Mariä Himmelfart 1465 schrieb: In der vergangnen Fasten, da Nikolaus zu mir kam, und ich unserm heil. Vater euer Brif antwortete in Gegenwärtigkeit des H. Vincentini, der unsers heil. Vaters Schwester Sohn ist, sprach der Sekretarius Leonardus Datho: per me fe pater sancte non hay viduto lettre tanto polite de Almania comme queste; id est: per fidem meam pater sancte non uidi literas ex Almania ita politas sicut istas. Und fraget mich, wer die Brif schrieb. Also antwortete ich seiner Wirdigkeit und sprach: Er ist mein Gesell in officio, sonder in Simmen ist er mein Meister. Ihr habt nicht anders denn Ehre von seinen Schriften gehabt vor Kardinalen und andern Herren und Prälaten. ⁶⁾ Auch musste er die der Gemeine vorzutragende Antworten, Reden und Vorschläge verdeutschen; bei welcher Gelegenheit er mehr als einen Aufzur verhütet. Ob er es gleich, als der redlichste Mann, treu mit der Stadt meinte; konte er doch nicht der Verunglimpfung der Prediger und dem Verdacht des Volks entgehen.

1465
18. August.

Bei der Freude der Breslauer über den im J. 1467 geschlossenen Frieden in Preussen brach er in die Worte aus: O Breslau, du freuest dich fremdes Frides, und betrübest dich deines eignen Frides! Du hast den Preussen Friden begeret, den du selbst nicht woltest haben. Du wilst streiten und freuest dich doch fremder Leute Friden. Hie hättest Du mögen sehen, was Gutes die Krige in Preussen taten, und soltest bedacht haben, dass sie auch

1) Daselbst. (S. 114.)

2) Daselbst. (S. 165.)

3) Lib. Signat. Klose's Briefe. (Th. III. 2. S. 131.)

4) Lib. Signat. Klose's Briefe. (Th. III. 2. S. 178.)

5) Lib. Signat. Klose's Briefe. (Th. III. 2. S. 183.)

6) Arch. Wrat.

bei dir dergleichen bringen würden. Ich armer Geselle, so fährt Eschenloer weiter fort, sagte diese Rede zu Zeiten unter guten Leuten, und sonderlich auf der Zilstat, da ich zuweilen um Kurzweil willen mit meinem Armbrust ging, nach denen viel grossen Arbeiten, die ich täglich in diesen Sachen hatte, als das gut bekant ist. Ich meinte es gut, als einer, der gern Fride gesehen hätte. Ich wuste der Stadt Vermögen wol, dass es ganz ungleich war, wider Girsig und seine Kezzer zu streiten. Ich habe es auch viel gelesen, dass es viel göttlicher, christlicher und besser ist, mit Kezzern Fride zu leiden, denn von ihnen verderbet werden; und wo man sie nicht mag vertreiben, sol man auch nicht Krig wider sie erheben. Solche meine gute Meinung ward an die Prediger bracht zu St. Bernhardin und Elisabet, die mich auf dem Predigtstul verdammten, und nicht in kleine Gefährlichkeit meines Lebens setzten, one allen Glimpf und Warheit. Gott vergebe es ihnen! Wolte ich aus der Gemeine Verdächtniss kommen; so muste ich das Kreuze wider die Kezzer an mich nemen. Denn als die Gemeine diesen Sommer einst auf dem Rathause war, zeigten die Parchner mit Fingern auf mich und sagten: Wer einen rechten Kezzergömmen erkennen und sehen wil, wie er eine Gestalt hat, der sehe an Petrum den Stadtschreiber. Hierum ich das Kreuze an mich nam, und hilt stetiglich einen Drabanten in allen Auszügen nicht one kleine Beschwerung. Dadurch solch Verdächtniss gegen mir aufhörte. Doch war warlich meine Meinung nicht, Girsigen vor einen Herrn zu haben. Ich bin auch Kezzern nie hold gewesen, als das wol zu erkennen ist an den trefflichen viel grossen Schriften, die ich zum Pabst und Kardinalen habe geschriben und gemacht von der Stadt wegen. Sondern auf Bischof Josten und Bischof Protasii Räte und Fürgeben hilte ich, als die mich dauchten ganz gut sein, bis Gott der Herr besser Zeit und Hülfe gegeben hätte. Christus sagt im Evangelio: Dass dis Geschlecht der Teufel (die Kezzer) nicht anders, denn mit innigen Gebet und Fasten mögen vertrieben werden; wenn es Gott behäglich sein wird.¹⁾

1467. Der Menschenkenner wird aus diesem schätzbaren Bruchstücke den moralischen Charakter des bidern Eschenloers richtig zu schätzen wissen. Das traurige Schicksal, welches die Breslauer bei Frankenstein traf, und die darauf erfolgte Unzufriedenheit, Murren und Unruhe unter dem Volk beugten den guten Mann so sehr nider, und machten ihn so schwermütig, dass er vor der Zeit alt wurde und graue Haare bekam, und dass seine Freude hinwelkte, die er sonst von Natur in der Gesellschaft mit Frauenzimmern hatte.²⁾

1461. Er hatte sich bereits mit Barbara der ältesten Tochter des Prokop von Freiberg 1461 verehligt, mit der er ein ansehnliches Vermögen bekam und nach dem Tode seines Schwigervaters 1462 ein Haus auf der Albrechtsgasse ererbte. Sie hatte ihm verschiedne Kinder geboren. Einen Sohn Donnerstags am Tage Barnabä, 1467. und noch einen andern in der nemlichen Stunde da

1467
11. Juni.

1) (Eschenloer) Gesch. v. Bresl. S. 389. (Th. I. S. 343.)

2) (Eschenloer) Hist. Wrat. p. 352. (Th. II. S. 36 ff.)

Herzog Albrecht zu Sachsen mit fünfhundert Pferden in Breslau einzog, den er ihm zu Ehren Albrecht nannte. Der Bischof von Meissen Johannes, mit dem er auf der hohen Schule gewesen, hob ihn aus der Taufe.¹⁾

Nicht lange vor seinem Tode traf ihn das Schicksal, dass er im Stadtgefängnis sitzen musste, woraus ihn neune von seinen guten Freunden bürgten und der Stadt vor einen rechten Orfehde des Gefängnis halben globten, auch er selbst diese seine Bürgen solcher Bürgenschaft schadlos zu halten bei dem höchsten Rechte globte.²⁾ Auch kaufte er dem Melchior Woyschitz einen Garten auf dem Schweidnitzschen Anger zwischen Haunolds Garten und Peter Jenkwitz gelegen um fünf und vierzig ungr. Gulden ab. Davon er ihm am Mittwoch vor Jubilate 1480, sechs und dreissig Gulden ungr. und am Sonnabend vor Quasimodogeniti, 1481. die übrigen neun Gulden zalte.

Am Sonnabend nach Laurentii 1480 haben David Jentsch und Hanns Crapff Schöppen in Vormundschaft Petri und Dorotheä nachgelassener unmündischer Kinder etwann Hanns Rintfleisch vor dem sitzenden Rate bekannt: dass ihnen Magister Peter Eschenloer Stadtschreiber zu gutem Dank und Gnügen abgelöset hat die zwei Mark Geldes iärlichs Zins, die er ihnen zu der genannten Kinder Händen aufgereicht hat auf sein Haus und Erbe auf der Albrechtsgasse zunächst etwan Beirs Haus gelegen am Freitage vor Kreuzerhebung 1479. und ist ihnen daran nichts mehr schuldig weder an Hauptgut noch versessenen Zinsen, und sagten ihn und seine Erben in solcher Vormundschaft davon ganz queit, ledig und los.³⁾

Seine Todesstunde schlug neunzehn Uhr am Sonnabende vor Jubilate, 1481. Sein Nachfolger hat ihm das verdiente Lob und Zeugnis erteilet: dass er sehr gesellig und angenehm im Umgange gewesen, dass er sehr grosse Erfahrung in Staatsgeschäften, und eine nicht gemeine Fertigkeit in Abfassung und Dolmetschung lateinscher und deutscher Aufsätze besessen, und dass er der Stadt wie auch vielen andern sehr nützlich gewesen. *Sabbato ante Jubilate 1481. obiit honestus ac scientificus Petrus Eschenloer de Nuremberga, Artium Magister, inclite Ciuitatis huius Protonotarius, totus conuersatiuus et familiaris, in multis expertus negotiis, latini et teotonici ydeomatum dictator et interpres promptus et egregius, et in hoc ciuitati longo tempore ac aliis similiter perutilis. Cuius anima fruatur requie sempiterna.*⁴⁾

Ein andrer legt ihm mit Recht den Charakter eines denkwürdigen Mannes bei. *Anno Domini 1481 obiit Magister Petrus Eschenloer Notarius notabilis ciuitatis Wrat. Sabbato ante Jubilate hora XIX. Cuius anima requiescat in pace.*⁵⁾

1) Gesch. v. Bresl. S. 898. f.

2) Sonnabend vor Vocem Jocunditatis (6. Mai) 1480. Lib. Signatur.

3) Lib. Signatur.

4) Lib. Signatur.

5) Legendae Sanctor. 1472. Parti II. adscript. in Bibl. Rhediger.

1480
19. April.
1481
28. April.
1480
12. August.

1479
10. Septembr.

1481
12. Mai.

Vermöge der Verrichtung und Entscheid, welche Peter Crebel und Heinz Dompnig Schöppen auf Befehl der Konsuln zwischen desselben Witwe und Kindern gemacht wegen seiner nachgelassenen Güter, an Häusern, Zinsen, Gärten, Krome, Pfemert und ware darinne, Silberwerk, goldene Ringe, Kleider, Hausgerete, und Leinengerete, welche auf sechshundert vier und sechzig Gulden ungr. geschätzt wurden, die funfzehn Mark Zins aufm Rathause und acht Stösse Holz ausgenommen, bekam die Frau Barbara, und igliches Kind, deren neun waren sechs und dreissig Gulden ungr. Der Stifsohn Melchior bekam seines Vaters goldnen Daumen Ring zuvoraus, welcher bereits 1483 am Dinstage nach Trinitatis, da diese Erbtheilung vor sich ging, mündig war, und den die Ratmanne ihren Diener nennen.¹⁾ Eschenloers Witwe hatte 1486 den Johann Zachariä, und ihre Tochter Barbara den Albrecht Schmid beide in Breslau geheiratet. Die Clara hatte den Georg Emmrich, Walpurgis den Hewn, und Lucia den Martin Otte, 1487 alle in Görlitz; die warscheinlich nach dem Tode ihres Vaters zu desselben Bruder Heinrich, einem Kaufmann in Görlitz gezogen, und sich daselbst verehligt. Dorothea und Anton ihre Geschwister lebten ebenfals in Görlitz.²⁾

Die Entstehung seiner Geschichte von Breslau kan man sich auf folgende Art denken. Er zeichnete sich die denkwürdigsten Begebenheiten, davon er selbst Augenzeuge war, und daran er grossen Anteil nam, auf, und trug die Briefe, welche er in den Stadtangelegenheiten an die Päbste, Kardinäle, Könige, Fürsten, Vasallen und Gemeinden schrieb, dazu ein. Sein Plan von diesem grossen Ganzen ist durch die Einheit der Haupthandlung interessant, die er in dem Vorbericht anzeigt,³⁾ und die ieder aufmerksame Leser leicht aus den Briefen von Breslau ersehen wird. Er suchte nichts durch Erdichtungen zu verschönern; denn die Warheit ging ihm über alles, die er in ihrem einfachen Gewand darstellt.⁴⁾ Er würde der vollkommenste Geschichtschreiber sein, wenn er nicht gegen den besten König Georg sich hätte einnemen lassen. Zu welcher Parteilichkeit ihn als Rechtgläubigen und Breslauschen patriotischen

1) Lib. Signatur.

2) Lib. Signatur.

3) Vt tibi (Wratislaviae) hanc scriberem historiam tuam, trifariae rationis connexus inuitat, nempe tibi me copulauit amor, licet maior te me genuerit urbs, coniunxit iurata fides, ueritas demum uicit, tua praestantissima opera, ut successoribus longa memoria in uirtutis exemplum consequendae probitatis depingerem, quibus te fidei ob amorem orthodoxae constantissimam ac praestantissimam contra inimicos sanctae Romanae ecclesiae magnifice et strenuissime statuisti, ut haud immerito recommendari laudumque praeconiis extolli meruisti. — (Prooem. Hist. Vrat.)

4) Scribam itaque eam, non ut legentes poetica licentia fabulas, uel hic stili flores odorent, sed simplicitate ueritatem cognoscant, cum non sit opus fingere, ubi assit copia ueri, ac fidem satis praestare potest leuitas positionis — ideo plebeio incessu sic uolui progredi, quemadmodum actum est, ut materia ista a legentis cupiditate non recedat. Nicht dass man hirinn Fabeln oder Gedicht lesen soll; denn wo die Warheit überflüssig ist, da ist nicht not, dass man tichtet. — Vorber. zur Gesch. von Breslau.

Stadtschreiber der Strom der abergläubigen, unduldsamen Zeiten gewaltsam mit fortriss. Sein lateinisch Werk hat er warscheinlich zuerst geschrieben, dem er folgenden Titel vorgesetzt: *Historia Vratislaviensis et que post mortem Regis Ladislai sub Electo Georgio de Podiebrad Bohemorum Rege illi acciderant prospera et aduersa.* Es fängt mit der Geburt des K. Ladislaw an und endigt sich mit dem J. 1472. Der grösste Teil der Geschichte dieses Königs, besonders bis auf seine Krönung in Prag ist in einem Stil geschriben, der sich ganz von Eschenloers seinem unterscheidet; so dass man auf die Vermutung gerät, er habe es aus dem Aeneas Sylvius entlehnt. Und wenn man desselben *Historia Bohem.* damit zusammen hält, so findet man diese Vermutung vollkommen bestätigt. Die ganze folgende Geschichte aber gehört dem Eschenloer eigentümlich zu. Seine Originalhandschrift ist ein dicker klein geschribner Foliant mit vielen durchstrichnen verbesserten Stellen; er befindet sich in der Manuscriptensammlung der Rhedigerschen Bibliothek zu St. Elisabet.

Um diese Geschichte gemeinnütziger zu machen, hat er sie auch deutsch geschrieben: und darinnen viele Briefe weggelassen, die sich im lateinschen befinden; dagegen aber nicht allein vieles umständlicher erzählt; sondern auch bis auf das J. 1479 fortgesetzt. Heinz Dompnig hat das Original von Eschenloers Witwe gehabt, wo es aber ietzt zu finden, ist unbekant. Die Abschrift, welche sich auf dem Rathause in einem grossen dicken Folianten befindet und mit grossen Buchstaben geschriben ist gleichzeitig. Von dieser sind mehrere gemacht worden. Nur Nikol. Henel hat dieselbe gekant, der sie aber nicht gebraucht, sondern blos eine Stelle daraus angeführt.¹⁾

Aus diesem hat Gottfr. Rhonius²⁾ seine Nachricht geschöpft, und Sommer widerholt.³⁾ Mart. Hauke hat nach dem Henel eine Abschrift von der aufm Rathause teils sich selbst gemacht, teils von Gymnasiasten schreiben lassen, die er zu seinen Biographien, besonders des Jodokus genutz. Die Aufschrift der von Eschenloer deutsch geschribnen Geschichte Breslaus ist folgende: Diese *Historia* saget, wie es der Stadt Breslau ergangen hat unter dem kezzerischen Könige Girsig von Podiebrad. Nach dem Vorbericht steht: Was nach König Albrechts Tode seinem Sone Ladislao ist geschehen. Ferner bei 1458 Alhie hebet sich an ein ander Buch wie Girsik von Podiebrat der Kezzer zu eime König von Behem aufgeworfen ward. Endlich bei 1469. Nu folget das dritte Buch von der Erwelung eines christelichen neuen Königes zu Behmen in der Person des Allerdurchluchtigsten und Erlichsten Fürsten und Herrn Herrn Matthiä zu Ungern, Dalmatien u. s. w. König. So wol die lateinsche als deutsche Geschichte ist in ihrem ganzen Umfange in den Briefen von Breslau genutz worden.⁴⁾

1) Breslogr. Renou. C. III. p. 40.

2) Epist. Histor. II.

3) Animaduersiones in Henr. Grossii Sidera.

4) Brief I. S. 7—9. Vergleiche dazu Peter Eschenloers, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440 bis

- Rudolph von Rudisheim im Mainzischen (sein Vater Heinrich war Bürger daselbst und seine Mutter hiess Katharina) schwang sich durch seine vorzügliche Fähigkeiten und ausnemenden Fleiss zu hohen Ehrenstufen in der Kirche. Er legte sich besonders auf die Rechte, wurde Doctor Decretorum; alsdann Auditor Rotae und hernach Camerä, wie auch des Pabst Pius II. und Paul II. Referendarius. Nachdem er Bischof zu Lavant worden brauchte ihn der Pabst Paul II. zu häufigen Gesandtschaften an K. Georg zu Böhmen, und K. Kasimir in Polen, wie auch an K. Matthias zu Ungern. Den Friden zwischen dem König von Polen und den Rittern in Preussen brachte er auf Vollmacht des Pabsts d. 19. October 1466 zu Toren zu stande. Kurz nachher trug er dem K. Kasimir d. 21. Juli 1467 das Königreich Böhmen an. Nach dem Tode des Jodokus war das Breslausche Kapitel gesonnen, den Herzog Przemislaw von Troppau, Cantor bei der Kreuzkirche, zu desselben Nachfolger zu wälen. Allein auf Verlangen und Empfelung des Pabst Paul II. K. Kasimirs und einiger böhmischen Baronen, besonders Zdenko von Sternberg wurde Rudolph zum Bischof von Breslau mit zwanzig Stimmen im Kapitel erwälet. Welche Wal der Pabst d. 25. April bestätigte.
1466. In Glogau weihte er d. 4. Jun. 1473 das Bernhardiner Kloster ein. In
1467. den beiden von ihm gehaltenen Synoden 1473 und 1475 machte er verschiedne neue Verordnungen die Kirchenceremonien betreffend bekant. Dem K. Matthias hatte er sich durch viele Dienstleistungen verbindlich gemacht, der ihm auch die Erlaubnis erteilte, das Schloss Edelstein und das dabei ligende
(1474.) Städtchen Zukmantel auf immer dem Bistum einzuverleiben.¹⁾ Der Domprobst Hoepner wurde von dem Kapitel der hussitischen Kezzerei angeklagt, den Rudolph, ob er gleich noch nicht überwiesen war, seiner Pfründen entsetzte.
1482. Als er nach Neisse reisen wolte, starb er plötzlich den 9. Januar 1482 am Schlege und wurde vor dem hohen Altar in der Domkirche begraben, wo noch jetzt sein Monument von Erzt zu sehen.

Seine Werke sind: Commentarii in Mosis Pentateuchum. — in Josuae Librum. — in Judicum Librum. — in Prophetam Esaiam. — in Petri Lombardi Sententiarum Libros IV. Sermones de tempore et Sanctis, die Simler in Conr. Gesneri Bibliotheca aucta und Anton. Possevinus in Sacro Apparatu anführen. In Martin. Gerstman. Statut. Eccles. Cathedr. befinden sich vom Rudolph I. Citatio ad priorem Synodum Wratisl. d. 31. Jul. 1473 publicata. II. Antiquarum Constitutionum Innouationes 1473 concinnatae. III. Acta Synodi Wratisl. posterioris 1475 celebratae.

1479. Zum erstenmal aus der Handschrift herausgegeben von Dr. J. G. Kunisch, Professor am K. Friedrichsgymnasium. Breslau 1827. 2 Th. 8. Ueber die Handschriften s. die Vorrede zum ersten Bande.

1) Am 9. October 1474. Urk. in Sommersberg's script. rer. Siles. I. p. 795. Original im Archive des Domcapitels.

Hanke hat sehr mühsam ein Verzeichniss von neun Briefen Rudolphs ¹⁾ gesamlet, welche Balbin. Epit. rer. Bohem. und Zechorod Mars Morau. drucken lassen. Allein man könnte einen ganzen Band von seinen Briefen anfüllen, wenn man die welche noch nicht gedruckt worden, und theils im Eschenloer stehen, theils im StadtArchiv sich befinden, sammeln wolte. ²⁾

Johann von Kempnik Lector und Prediger der Dominikaner zu St. Albrecht; war der erste, welcher zu Breslau und in den vornehmsten Städten Schlesiens und Böhmen die Bruderschaft vom Rosenkranz oder Psalter der Jungfrau Maria predigte: deswegen er von verschiednen Geistlichen bei dem Bischof Rudolph viel leiden musste 1481. Man hat von ihm noch: Sermones de tempore et Sanctis. Ingleichen Sermones contra vitia quae iam regnant in mundo. Die sonst aber irrig einem gewissen Morgenstein zugeschrieben werden. Jede derselben fängt sich mit dem Ausruf an: Vae! Vae! Vae! habitantibus in terra. ³⁾ 1481.

Martin Lindener von Leisniz im Oppelnschen war Doktor des kanonischen Rechts und Archidiakon bei der St. JohansKirche aufm Dom; ingleichen auf der vom Bischof Rudolph 1475 gehaltenen Synode Promotor. Seine Grabschrift in dieser Kirche bezeugt, dass er 1483 gestorben. ⁴⁾ 1483.

Heinrich Thyme von Freistadt studirte in Leipzig, wurde daselbst Magister, Professor und Kollegiat U. L. Frauen Kollegii, Rektor 1472. Dechant der philosophischen Fakultät 1477. Baccalaureus der Theologie, Kanonikus beim heil. Grabe zu Görlitz, ingleichen zu Lignitz. Er starb 1484 d. 3. Novemb. und wurde in die NikolaiKirche begraben, wo ihm eine Grabschrift von Erzt gesetzt worden. ⁵⁾ 1472. 1484.

Michael von Neisse, Magister der freien Künste und Baccalaureus des kanonischen Rechts wurde vom Probst Nikolaus des Klosters der geregelten Chorherren zu St. Dorotheen in Wien zum Probst des Klosters U. L. Frauen Augustiner Ordens zu Glatz Dimstag d. 10. Februar, 1456 erwälet; dem die Brüder zu Glatz diese Wal einmütig aufgetragen hatten. Michael war aus dem Wiener Kloster, von da er in Gesellschaft zwei seiner OrdensBrüder Montag vor Invocavit am Tage der heil. Apollonia nach vielen unter wegges ausgestandnen Beschwerlichkeiten in Glatz anlangte. Er fand in diesem seinem Kloster vieles zu verbessern. Das erste war: dass sich die Brüder, so wie Weltmenschen, ganz nakend badeten, welches er misbilligte, und sie durch sein Beispiel zu bewegen suchte, sich im Badekleide zu baden. Sie namen dieses in Beratschlagung, und äuserten anfangs ihr Misvergnügen darüber, dass er alles abändern wolte; eröffneten ihm ihre Beschwerden, und baten, dass er mit ihnen sich unbekleidet baden möchte. Allein er versetzte mit freundlicher 1456. 9. Februar.

1) Siles. alienig. erud. p. 357.

2) Dlugoss. Anon. Henel. Vitae Episcopor. Vratisl.

3) Memor. Mon. Adalb. Bzou.

4) Hank. Sil. indig. erud. p. 159.

5) Hank. l. c. p. 160.

Mine, dass es nach den Ordensregeln schicklicher wäre, sich bekleidet zu baden, und dass er auf keine Art davon abgehen könnte; wobei er sie liebevoll bat, dass sie sich nach ihm richten möchten. Weil sie sich aber untereinander nicht vergleichen konnten; so brachten sie ihn dahin, dass er einen nach dem andern fragte: was sie zu tun gesonnen wären. Worauf die ältern Brüder sich erklärten: dass sie ihm Folge leisten wollten; nur ein einziger von ihnen widersetzte sich, und sagte: Das wäre ihm nicht möglich. Eben so versicherten die Jüngern, es wäre ihnen unleidlich. Endlich aber bequerten sie sich doch dazu, zwei ausgenommen. Der eine hatte gegen alles, was der Probst anordnete, etwas einzuwenden, und wolte in allen seinen Willen haben; so dass er auch in Abwesenheit des Probsts, welcher um Jakobi nach Wien zum Könige ritt und von da nach Prag und endlich wieder in sein Kloster zurück, sich so verging, dass er deswegen inkarzerirt wurde. Da er dann das folgende Jar die Erlaubniss auf sein ungestümes Bitten erhielt nach Sagan ins Kloster zu gehen. Der andere aber, welcher so wie der erste Ernst hiess, verbarg seinen Widerwillen, und stellte sich den andern gleich; weil er sahe, dass er mit seinem Kopf nicht durchdringen konnte. Aus Verdruss über den guten Fortgang der vom Probst eingefürten Ordnung betrank und erhenkte er sich; da ihn der Probst am Grünen Donnerstage als man eben die Metten sang, in seiner Zelle schon erstarrt fand. Er schnitt ihn gleich los, legte ihn auf eine Bank, in der Hoffnung, dass er wider aufleben würde. Da er aber todt blieb, so verheimlichte er diesen Selbstmord, und liess ihn auf den Kirchhof begraben. Erst nach dreissig Jaren, da bereits seine Eltern gestorben, wurde es bekant. Alle überfiel ein solches Schaudern über diesen plötzlichen Tod, dass lange Zeit nachher keiner bei seiner Zelle vorbei gehen konnte, ohne dass ihm die Haare zu Berge stunden.¹⁾

Nachdem der Probst es dahin gebracht, dass alle seine Brüder sich angekleidet badeten; so fuhr er in seinen Klostersverbesserungen fort. Die zweite war, dass er so wol des Mittags als Abends bei Tische so lange gespeiset wurde, etwas vorlesen liess; da vorher kaum bis zum ersten Gericht vorgelesen wurde. Den Bruder Nikolaus, welchen er aus dem DorotheenKonvent von Wien mitgebracht hatte, machte er zum Prior; damit durch sein Exempel die andern gebessert würden. Hierauf kamen noch zwei aus eben dem Kloster nach Glatz. So nam das Konvent nicht allein an Menge der Geistlichen und an regelmässigen Betragen derselben zu; sondern es wurde auch durch verschiedene Geschenke und Vermächtnisse wolthätiger Personen in Wien, Breslau, Grotkau und Glatz reicher; davon so wol Verbesserungen auf dem Gute Schwedlerdorf, als auch im Kloster selbst an Gebäuden bestritten wurden. Weiter fürte der Probst ein, dass man in Oberkleider (superpelliceis)

1) Chron. Glacens. p. 121. Diese handschriftliche Chronik besitze ich; sie hat den Titel: Cronica monasterii canonicorum regularium in Glacz, und wird hoffentlich in dieser Sammlung Schlesischer Geschichtschreiber noch erscheinen können.

die horas canonicas sang; da man vorher nur an hohen Festen dieselben trug. Auch liess er von Wien eine schwarze Kappe bringen, nach deren Muster die Brüder zu Winterszeit dergleichen im Chor tragen solten. Sie namen, obgleich mit dem äusersten Widerwillen, dieselben an, und trugen sie am Tage St. Vincenz das erstemal. Einigen schien es unmöglich, öffentlich damit sich sehen zu lassen, oder in die Kirche zu gehen; ia einer unterliess sogar die Communion deswegen; auch verbreitete sich in der Stadt die Rede, als wenn ein ganz neuer Orden eingeführt würde. Doch bequerten sich die Brüder nach und nach auch dazu.

12. Septembr.

Bald darauf entstand ein neuer Sturm im Kloster wegen des viermaligen Aderlassen des Jars, welches die alten Brüder nicht zugeben wolten, dass es abgeschafft werden solte. In dem Kapitel vor Petri Stulfeier sagten sie zu dem Abt: wenn er ihnen nicht das Aderlassen erlaubte; so würden sie ihm die Kappen und die Badekleider vor die Füsse werfen. Es entstand ein Gezänk und es half weder Gutes noch Böses; bis sie sich endlich durch Bitten bewegen liessen, die Sache bis auf das nächste Kapitel beruhen zu lassen, da man dis reiflich erwegen wolte. Als das gehalten wurde, behaupteten sie ihre alte Gewonheit und das vierteljährige Aderlassen blieb wie vorher. Um im Kloster Ruhe zu haben, musste ihnen der Abt in vielen nachgeben; weil sie alle zusammen hielten. Sie waren gegen alle Neuerungen so aufgebracht, dass sie auch nicht einmal das Wort DorotheenStatuta hören konten. Ein Bruder schrieb an den Probst zu Wien: Unser Probst Michael sitzt in die Nacht bis gegen zwei und drei Uhr, trinkt und treibt andere unzimliche Dinge in der Schule mit den Jungen und lässt sie vor ihm tanzen und singen, das nie kein Probst getan hat, auch nie ist gehört worden. Er hat uns die Kappen und die Badehemde angebracht, darinn wir als die Teufel aussehen. Wenn ich ihn greifen werde, so wil ich ihn in Stücken zuhauen, und dem, welcher ihn zum Probst gemacht, ein Zeichen geben, dass er nimmermehr Brodt essen wird.

22. Februar.

Dieser verleumdersche Briefschreiber wurde ins Gefängniss gesetzt, und musste alsdann auf der Erde drei Tage sitzen, und essen und trinken, was ihm aus Gnaden gereicht wurde. Endlich brachte der Probst doch seine Brüder dahin, dass sie feierlich globten, die Statuta des Dorotheenklosters zu Wien anzunehmen, und darnach zu leben; Donnerstag den 1. Decemb. 1457.¹⁾

1457.

Doch hatte der Probst bald nachher viel Verdrüsslichkeiten mit einem widerspenstigen Bruder. Als K. Georg 1458. den Tag vor Mar. Magdal. nach Glatz kam, wohnte er den Sontag darauf dem öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche bei. Und am Fest Jakobi las der Probst Michael vor dem Könige und seiner Hofstat Messe. Den Tag vorher machte ihm der Probst in Begleitung zweier Brüder seine Aufwartung, wünschte ihm zur königlichen Tronbesteigung Glück, und beklagte, dass sein Kloster zu arm wäre, als dass er ihn mit einer gebürenden Verehrung empfangen könnte. Doch damit er nicht ganz

1458
21. Juli.
23. Juli.
25. Juli.

1) Chron. Glac. p. 201.

leer erschiene, bat er ihn: Er möchte geruhen zu erlauben, dass das Konvent die Steine zu dem Glazer Schlosse aus dem Steinbruch hergäbe, welches damals gebauet wurde. Welches der König sehr gnädig aufnam, und versprach: Er wolle darauf denken, dass dem Kloster eine Schadloshaltung widerfüre. Ueberdis ersuchte der Probst den König um die Bestätigung der KlosterPrivilegien und Freiheiten; besonders gedachte der Probst des Wergeldes und sagte: er habe zuverlässig gehört, dass einer von den Vasallen sich vermessen, er wolle den Hals verlieren, wenn nicht die Chorherren das Wergeld geben müssten, wozu er fügte: wir leben der Hofnung, Ihre Maiestät werden eher viele von den ihren lieber sterben sehen, als etwas ungerechtes tun wollen. Wodurch der König sehr gerürt wurde, ob er gleich vorher den Vasallen sehr geneigt gewesen. Wegen dieser Abgabe übertrug er die Untersuchung und Entscheidung dem Hauptmann zu Glatz, ermante aber vorher beide Parteien zu einem gütlichen Vergleich. Die Mishelligkeiten im Kloster dauerten fort; und ob gleich zweien Brüdern die Strafe des Stillschweigens auf mehrere Tage auferlegt wurde; so verging sich doch einer von ihnen so sehr, dass er ein Messer in seinem Ermel versteckt ins Kapitel mitnam, und auch Drohworte von Umbringen und Verstümmeln ausstiss.

Diese Unruhen wurden dem Probst so bedenklich, dass er endlich den Hauptmann von Glatz Hanns Warnsdorf zu Hülfe nam, welcher mit einer ansehnlichen Begleitung von seinen Leuten sich ins Konvent verfügte, wo der Probst in Beisein der Brüder die ganze Verfassung, in der er sich mit ihnen befand, besonders die Drohungen einiger von ihnen von Abbrennung der Scheuren, Verwundungen und Lämungen vorbrachte; und weil das geistliche Schwert bei ihnen nichts mehr ausrichtete, indem sie ihm ins Gesicht gesagt: sie machten sich nichts aus der Exkommunikazion; so rufte er nun den weltlichen Arm an, und ersuchte den Hauptmann, dass er sein Beschützer und Helfer sein, und in seinem Namen die Brüder, welche sich nicht bessern wolten, bändigen möchte. Wozu er noch fügte: dass er dis gezwungen und nicht ohne herzliche Betrübniß täte. Hier auf fragte der Hauptmann: wer sind die? Der, war des Probsts Antwort, welcher bei der Türe sitzt, Herr Markus ist der erste, der auf seine Leibesstärke sich verlässt und droht. Der andere ist Bruder Valentin aller Zwitteracht Stifter. Der dritte ist Nikol. Breithanns, der nicht allein mir und allen Unruhe macht, sondern auch meinen Vorgängern zur Last gewesen, auch auf mich einen Schandbrief geschrieben hat. Hiedurch wurden diese Brüder so bestürzt, dass sie nicht reden konten. Alsdann sagte der Hauptmann: was verlangt ihr also? Worauf der Probst versetzte: dass ihr den ersten, nemlich den Herrn Markus mit euch auf das Schloss nemet, und in euren Turm setzet; denn er hat gesagt: dass er aus unserm Gefängniß, wenn es ihm nur beliebte, gehen wolte. Die andern zwei aber setzt mir im Kloster gefangen; denn ich hoffe, dass ich sie wol bewachen werde. Hierauf hilt der Hauptmann eine Ermanungsrede, worinn er seine herzliche Betrübniß bezeugte, dass er von einer so grossen Widerspenstigkeit hören solte; da doch der Probst in

so gutem Ruf stünde, und er sich selbst erinnern könnte, dass sie bei dem vorigen mehr in der Stadt als ietzt herumgeschweift. Da Nikol. Breithanns als Senior sah, dass es Ernst war, sagte er ganz demütig: Gnädiger Herr, ich bitte auch uns arme Brüder zu hören. Denn ihr seid eben so wol unser, als unsers Vaters Protektor; nicht aber unser Richter. Dis sind unsere Obern. Und so wie unser Probst einen Brief von seiner Jurisdiction hat, so haben auch wir einen Brief, dass wir appelliren können. Worauf der Hauptmann erwiderte: Ich wil mich nicht zu eurem Richter machen; denn das sei weit von mir Sünder entfernt; sondern ich wil nur das, was mir der Probst aufgetragen in Erfüllung bringen; damit nicht noch ärgers erfolgte, das zu meinem oder vielmehr des Königs Schimpf gereichte. Worauf der Probst sagte: Er möchte sich nicht durch die Appellation abschrecken lassen. Denn der Herr Nikolaus kan nicht appelliren, weil er sich selbst dem Urteil des Konvents unterworfen, und es nicht gehalten. Der Herr Markus kan es auch nicht; weil er vorher gesagt: er wolle nicht appelliren; er wisse auch nicht, was Appellation oder Exkommunikazion sei; sondern er wolle sich mit der Faust verteidigen. Der Bruder Valentin aber habe sich der Appellation schon begeben.

Hierauf bat der Hauptmann den Probst: er möchte ihm zu gefallen mit den andern Brüdern sich bereden. Welches er auch tat; da unterdessen der Hauptmann in des Probsts Stube ging. Nach vielen Unterhandlungen wurden die zwei iüngern, nemlich der Bruder Markus und Valentin gerufen und gefragt: ob sie dem Probst in allem gehorsam und mit ihren Stellen zufrieden sein wolten, nemlich dass ihnen Johann Ulrichsdorf vorginge. Nachdem sie viel Einwendungen dagegen gemacht, die der Probst beantwortete; globten sie endlich in die Hand des Hauptmanns; sie wolten mit ihren Stellen zufrieden sein, und den Probst als ihrem Vater gehorchen, baten aber, er möchte sie auch für seine Söhne und Brüder halten, und gegen sie nicht immer ungestüm sein. Sie wurden also ohne Gefängnisstrafe wider in ihre Zellen gelassen. Allein Nikol. Breithanns wurde gefragt: ob er one Widerrede ins Gefängnis gehen wolte, worauf er versetzte, ja, sehr gern.

Hierauf bat der Hauptmann den Probst, er möchte ihn mit dem Gefängnis verschonen. Wofür Nikolaus sich aufs verbindlichste bedankte, und versprach, so bald als möglich das Kloster zu verlassen. Beim Weggehen sagte der Hauptmann: wir müssen euch noch alle zu Freunden machen, und ihr müsst den Probst um Vergebung bitten; welches sie auch mit gebeugten Knien taten. Endlich ging der Probst mit den Brüdern ins Chor, sang das Kompletorium, und sie begleiteten ihn zu Tische. Einige Tage nachher verliess der Bruder Nikolaus das Kloster, dem der Probst d. 2. Octobr. 1458 ein Empfehlungsschreiben mit gab. Nach diesem Sturm wurde es ruhig im Kloster.

1458.

In ganz Böhmen musste um die Fastenzeit 1459. von ieder Hube Ein Floren, und von iedem Mühlrade Ein Schok Groschen Berna gegeben werden, und sie wurde so streng eingefordert, dass auch die freien Güter und Prälaten davon nicht ausgenommen waren. So musste der Abt von Heinrichau neun-

1459.

4. December. zig Floren, und der Abt von Camenz sibenzig Floren geben. Allein das Kloster zu Glatz und dessen Leute durften nichts entrichten; sie verehrten dem Könige ein Fass altes Bier. In eben dem Jar wurde dem Propst die Bestätigung des Abts zu Braunau, vier Meilen von Glatz durch den Erzbischof von Creta, päpstlichen Legat in Böhmen, Schlesien, Polen und Preussen aufgetragen, der ihn denn auch am Tage St. Barbarä confirmirte. Hierauf ging der Probst mit zwei iungen Geistlichen nach Neisse, wo ihnen der Bischof Jodokus das Subdiakonat und die Pristerweihe erteilte.

25. Januar. Um die Fastenzeit am Sonntage Sexagesimä war der Probst zu Breslau, um Zinsen aufm Rathause und andre Schulden einzufordern. Unterdessen wurden dem Prokurator von seiner Stube siben Schok Groschen und anders mehr ohne Verserung des Schlosses gestolen. Daher hatte man auf einen im Hause Verdacht. Der Klosterkoch Helwig wurde in Stadtstok gesetzt, und es war schon an dem, dass er auf die Tortur solte gelegt und gehangen werden, da einige Brüder darauf verfilen, eine Untersuchung wegen dieses Diebstals in den Zellen vorzunehmen; allein man fand in keiner nichts. Weil man aber einen Novitius an eben dem Tage früh in die Zelle des Prokurators hatte gehen sehen, fragte man ihn: was er da zu suchen gehabt. Er leugnete es anfangs, hernach aber sagte er: er habe ein Licht anzünden wollen. Endlich gestand er alles und brachte das Geld dem Prior und bat um Vergebung. Der Koch wurde hierauf nach seiner erkanten Unschuld aus dem Stadtgefängniss gelassen, und der schuldige im Kloster gefangen gesetzt, alsdann am nächsten Freitage ins Kapitel gebracht, wo er alle Brüder kniend um Vergebung bat, und hierauf die Disciplin bekam, nach iedem Vers des Psalms Miserere einen oder mehrere Hiebe; endlich musste er auf der Erde sitzend einige Psalmen beten. Er solte zwar wegen dieser Missetat aus dem Kloster gestossen werden; wurde aber auf sein vieles demütiges Bitten noch darinn behalten.

1463
10.—16. April. Der Probst befand sich in der Osterwoche 1463 zu Breslau, wo er auf des Bischofs Einladung die Visitation des Klosters U. L. Frauen aufm Sande, ingleichen des gegenüberliegenden Nonnenklosters und des heil. Geists Stifts nebst noch andern verrichtete. Nach deren Endigung der Abt Nikolaus resignirte und an seine Stelle der Probst Paul in Kalisch gewälet wurde.¹⁾ Zum Notar bei diesen Untersuchungen und Absetzungen der Geistlichen wurde kein Weltlicher; sondern der Magister Markus Professus von Sagan gebraucht.

5. — 11. Juni. Kaum war der Probst in seinem Kloster wider angelangt, als ihm der Bischof Protasius von Olmütz die Visitation des Klosters zu U. L. Frauen in Sternberg auftrug. Dahin er sich auch in der Fronleichnamswche begab, und nebst dem Probst von Landskron diese Visitation vornam. Sie setzten einen neuen Probst zu Sternberg und schärften dem Konvent die Ordensre-

1) Vergleiche über diese Vorgänge das Chronicon abbatum b. Mariae virginis in Arena in meinen Script. rer. Siles. T. II. p. 244.

geln ein. Der Probst Michael kam nach Jakobi wider in sein Kloster zurück; da er den Hauptmann sehr gegen ihn aufgebracht fand, bei dem sich einige von den ältern Brüdern beschwert hatten, dass er durch sein ofters Reisen bald nach Breslau, bald nach Olmütz das Kloster in grosse Unkosten setzte; welches ihm der Hauptmann in Gegenwart aller Brüder vorhilt. Worauf er sie aber zu Zeugen nam, dass er one ihren Rat nichts täte, auch dem Kloster keine unnötige Ausgaben machte. Als nun die Brüder ihren Probst entschuldigen wolten, stiss sie der Hauptmann zurück, ohne sie anzuhören und sagte: was sol das heissen, dass er alle Klöster reformiren wil. Beim Abschiede waren dis seine Worte: Er habe diese Erinnerung in der guten Absicht getan, damit der Probst in seinem Tun vorsichtiger würde, und dass er auch selbst dem Könige davon Rechenschaft geben könnte. Der Probst nam deswegen seine Zuflucht zu dem Bischof Jodokus, der oft nach Glatz kam, um dem Könige seine Aufwartung zu machen, und erzälte ihm, dass er wegen der Visitationen vom Hauptmann Verweise bekommen. Als nun einst der Hauptmann beim Könige war, sprach der Bischof Jodokus viel Rümliches vom Probst. Der Hauptmann merkte, dass er dis wegen ihm redete, und sagte: wenn er nur nicht so oft herumreisete. Worauf der Bischof versetzte: Ei, das wäre schlimm, wenn er nicht die Freiheit haben solte, für das gemeine Beste entweder zu mir, oder zu einem andern zu kommen, der seinen Rat bedarf. Denn ich gestehe es, dass er einmal zu mir nach Otmuchau, und auch einmal nach Neisse gekommen, und dass er mir bei den Geistlichen aufm Sande zu Breslau gute Ordnung gemacht. Der König, welcher dis anhörte, sprach zum Hauptmann: und ich sage dir, dass du dich mit allen deinen Leuten in Bereitschaft hältst, wenn einmal der Bischof nach dir schicken solte. Diese Worte machten beim Hauptmann einen solchen Eindruck, dass er sich nachher gegen den Probst und das Konvent ganz ruhig verhilt.

Juli.

Die Grafschaft Glatz nebst der Stadt wurde von Bischof Rudolph als päbstlichen Legaten 1467 d. 27. April mit dem Interdikt belegt; deswegen verschiedne von den Brüdern auf Erlaubnis des Probsts das Kloster mit einem Empfehlungsschreiben von ihm verlassen. Der Probst nebst dem Pfarrer von Wünschelburg ging im Namen der gesamten Glazischen Geistlichkeit nach Breslau, um beim Bischof Rudolph die Aufhebung des Interdikts auszuwirken. Beide langten den 7. Juni am Sontage nach Bonifacii hier an, und gingen den folgenden Tag zum Bischof Rudolph, welcher verschiedne Ausflüchte brauchte, um einer bestimmten Antwort auszuweichen, und sie auf den Dinstag wider zu sich bestellte. Da er ihnen dann sagte: Sie möchten in Gottes Namen singen und lesen, Gott für den Frieden der Kirche bitten, und das Volk in der Beständigkeit des Glaubens erhalten. Worauf sie ihm den innigsten Dank abstatten und freudig von ihm schiden, und diese fröliche Nachricht nach Glatz mitbrachten. Allein nach der Eroberung von Frankenstein, da eilfhundert gefangene Breslauer nach Glatz gekommen, sagten die wegen Befreiung ihrer Männer hin und her reisende Weiber: Dass man in Breslau

1467.

sprache: Das Interdikt in Glatz sollte gehalten und nicht Messe gesungen werden. Damit nun der Probst sich in Sicherheit setzte, beredete er den Pleban, dass sie beide eidlich in Gegenwart eines Notars und Zeugen aussagten, was sie beim Bischof Rudolph in Breslau erhalten. Lange Zeit nachher verstärkte sich das Gerücht: dass die Glatzische Geistlichkeit in Breslau für exkommuniziert gehalten würde. Es wurde daher der Probst, der Komtur und Vicearchidiakon nochmals im Namen der gesamten Geistlichkeit nach Breslau zum Legaten geschickt, welche über Neisse reiseten, um in dieser Sache sich den Rat des Bischof Jodokus anzubitten. Da sie in Neisse angekommen, fanden sie die Prozesse gegen sie, welche auch schon zu Schweidnitz und Breslau aufm Sande und zu Korporis Christi exequirt waren; auch sollten sie den folgenden Tag an Elisabet zu Neisse öffentlich von der Kanzel abgelesen werden; welches aber unterblieb; weil sie eben im Begriff waren, dem Legaten davon Red und Antwort zu geben. Alles vermid ihren Umgang; sie betreten auch keine Kirche; sondern gingen sehr früh an Elisabet mit ihrem Empfehlungsschreiben des Bischof Jodokus der an eben dem Tage um 15 Uhr starb nach Breslau. Als sie da angelangt, konten sie kaum Herberge bekommen. Sie wurden anfangs beim Legat nicht vorgelassen; auch wolte er die guten Käse, welche sie ihm von den Glatzischen Bürgern mitgebracht, nicht annehmen; sondern sagte: wir essen keine Glatzische Käse.¹⁾

Den folgenden Tag bat der Probst den Abt Stanislaus aufm Sande, der beim Legat sehr gut stand, dass er mit ihm gehen möchte; da sie denn vorkamen. Als sie sich viel verteidigen wolten, sagte der Legat: was das vergangene betrifft, das ist klar; ietzt müssen wir nur sehen, was in Zukunft zu tun sei. Nach vielen hin und wider reden sagte er: Er wolte hirüber mit den Doktoren beratschlagen. Den folgenden Tag erteilte er ihnen die Antwort: dass ihm alle geraten, das Interdikt müsse in Glatz aufs strengste gehalten werden. Mit dieser Antwort ging der Archidiakon allein nach Glatz; der Probst aber und Komtur blieben in Breslau. Der Probst wendete sich hierauf an die Gesandten des Königs in Polen, worunter auch Johann Dlugosch sich befand, die nach Brieg aufn Landtag gekommen, um einen Friden und die Aufhebung des Interdikts in Böhmen zu vermitteln. Diese ersuchte er um Rat und Hülfe. Welche auch für ihn und sein Kloster ein Schreiben an den Hauptmann Johann von Warnsdorf in Glatz schikten.²⁾

December.

Kurz vor Weinachten kam der Herzog mit seinen Räten nach Glatz, welcher den Geistlichen befal: sie solten singen. Was habt ihr euch aus dem Legat zu machen, fügte er hinzu, der ist unser abgesagter Feind. Weil sie aber nicht singen wolten, war der Herzog so aufgebracht, dass er am Johannstage alles im Kloster aufzeichnen und den Turm wie auch die Sakristei versiegeln liss. Kaum konten die Brüder auf Fürbitte der Herzogin und Bürger erhalten,

1) Chron. Glac. p. 402.

2) Montag in der Vigilie Mariä Empfängniss, (7. December) 1467.

dass sie noch die Nacht im Kloster schlafen durften. Den folgenden Tag aber mussten sie das Kloster räumen, und zogen nach Schwedlerdorf, wo sie auf Anraten der Herzogin blieben, die beständig sich bemühte, sie wider in das Kloster zu bringen.

Unterdessen zehrten des Herzogs Leute im Kloster aus der Küche und Keller. Den armen Geistlichen aber wurde nichts davon zugelassen, auch nicht ein Trunk Bier. Doch schickten ihnen der Rat und die Bürger Essen und Trinken zu. Drei Tage nach dieser Auswanderung kamen die polnschen Gesandten nach Glatz, welche der Prior nebst dem Bruder Nikolaus um Rat und Hülfe anflehte. Diese brachten es beim Herzog Heinrich dahin: dass er den Geistlichen im Glatzischen und Münsterbergschen wider in ihre Klöster zu kommen; doch unter der Bedingung, dass sie öffentlich Messe lesen solten. Die Glatzer Bürger schickten deswegen einen Boten mit einem Schreiben an den Probst nach Breslau, in welchem sie ihm dis meldeten. Dieser ging zum Legat, zeigte ihm das Schreiben, wie auch den Brief der polnschen Gesandten von änlichen Inhalt an den Rat zu Glatz. Worauf der Legat fragte: Wo sind eure Brüder? und da der Probst versetzte: er wisse es nicht; so kan ich auch nichts tun, erwiderte der Legat; denn wer weiss, was vor eine List hinter diesen Briefen stekt. Schreibt ihnen also zurück: dass ich nicht eher was vornemen kan, als bis ich von allen besser unterrichtet bin. Dis tat der Probst.

Unterdessen waren die Brüder wider in ihr Kloster gezogen, und lasen auf Erlaubniss des Legats, welches ihnen die polnschen Gesandten versichert, Messe, der die Glatzer frolokkend beiwonten. Gleich darauf reisete der Prior nach Breslau, um dem Probst diese fröliche Botschaft zu bringen und zugleich bei dem Legat anzufragen: wie sie sich in Besorgung des Gottesdiensts zu verhalten hätten. Als sie vorgelassen wurden, und der Prior dem Legat den ganzen Verlauf der Sachen erzälte, sagte dieser: dazu habe ich keine Erlaubniss erteilt. Der Prior ging hierauf wider nach Glatz, und der Legat relaxirte das Interdikt; so dass sie des Tages eine Messe lesen konten, doch ohne Singen und Glockenläuten mit Ausschlüssung der Exkommunizirten; ingleichen Weihwasser machen, predigen, Beichte hören, die Absolution erteilen, das Abendmal und die letzte Oelung den Kranken geben, die Verehligten trauen, die Verstorbnen begraben; doch alles dieses ohne Feierlichkeit, d. 14. Januar, 1468.

1468.

13. - 19. März.

Der Probst begab sich hirauf in der Agnetenwoche wider in sein Kloster. In der zweiten Fastenwoche schrieb Herzog Heinrich an den Hauptmann zu Glatz. Wir haben vernommen, dass der Probst in Glatz ist, und sein Konvent wider mit eben dem Ansehn als vorher regirt; welches doch unsere Willensmeinung nicht ist. Diesen Brief zeigte der Hauptmann dem Probst, welcher darüber erschrak und sagte: aber ich hoffe doch, dass ich ein sicher Geleite habe. Worauf der Hauptmann versetzte: Ja, das sol euch gehalten werden, wenn ich auch mit euch sterben müste; aber doch sehet ihr, was mir ge-

schriben worden. Der Probst versetzte: so wäre es wol am besten, dass ich mich wider fortmachte. Der Hauptmann antwortete: Vor dismal wird es wol nicht anders sein können, als dass ihr euch auf einige Zeit wegbegeben. Aber wohin wolt ihr? Nach Breslau, versetzte der Probst, auf den Jarmarkt; villeicht wird alsdann einige Zeit Ruhestand sein, in welchem die Leute einander besuchen können. Der Hauptmann sagte: ich sehe es nicht gern, dass ihr nach Breslau gehet, wegen des Verdachts. Der Probst erwiderte: wo sol ich denn hingehen? Nach Braunnau, sagte der Hauptmann. Der Probst: was sol ich dem guten Vater beschwerlich fallen, der vorhin schon mit seinen Brüdern wenig hat. Der Hauptmann: nun so geht, wohin ihr wolt, nur nicht nach Breslau. Der Probst: so wil ich nach Neisse gehen, wo ich gute Freunde habe. Dis billigte der Hauptmann. Jeder wunderte sich, als er dahin kam; welches auch der Legat erfur, der das Interdikt noch mehr relaxirte.

15. Mai.

Am Sonntag Sophiä kam der Probst wider in sein Kloster zurück, da eben das marmorne Grabmal des Erzbischof Arnest eine ölichte Feuchtigkeit, die einen süsslichen Geruch wie von einem Menschenkörper hatte, in solcher Menge ausschwitzte, dass man sie mit Löffeln von dem Boden wegschöpfen und ganze Gläser damit anfüllen konte. Hier blieb er ein ganzes Jar bis auf Pfingsten 1469. Er bat nochmals den Legat um die Aufhebung des Interdikts in zwei Schreiben an ihn, worinn er ihm die daraus zu besorgende traurige Folgen vorstellte. Hierauf liss der Legat dem Probst zu wissen tun: er solte nach Neisse kommen, wo er mit ihm persönlich sprechen würde. Dis zeigte der Probst dem Hauptmann an, welcher auch darein willigte, und hinzusetzte: er solte ia bald wider kommen, und wo es möglich wäre, nicht nach Breslau gehen. Welches der Probst versprach, wofern der Legat ihn nicht dazu nötigte. Ingleichen bat der Hauptmann mit Tränen in Augen, er möchte auch für seine Absolution sich Mühe geben. Welches der Probst heilig versprach. Und so ritt er noch am Pfingsttage bis nach Ulrichsdorf und kam den folgenden Tag zeitig nach Neisse. Vor dem Tor muste er drei Stunden warten, bis man ihn hineinliss. Man sah ihm nach und verhönte ihn als einen Kezzer. Der Legat entschuldigte sich: er habe nicht gewust, dass er da wäre, und versprach, die Sache mit dem andern Legat, dem Bischof Laurentius von Ferrara zu überlegen. Als der Probst nach der Antwort kam, sagte der Legat: er müsse schon mit nach Breslau gehen, da man dis reifflich erwegen wolte. Er begab sich also mit beiden Legaten auf den Weg; über Nacht blieben sie in dem bischöflichen Städtchen Wansau. Den Tag darauf speisete er mit ihnen. Ueber Tische wurde vom Interdikt gesprochen, da sie sich sehr gnädig gegen ihn zeigten. Aber nachdem sie in Breslau angekommen, betrug sich der von Ferrara sehr hart gegen ihn. Demonerachtet relaxirte der Bischof von Breslau abermals das Interdikt. So bald dis geschehen, begab sich der Probst nach Neisse. Allein diese erteilte Freiheit dauerte nicht lange; denn nachdem der Waffenstillstand aus war; solten sie wider das Interdikt halten. Unterdessen brannte fast ganz Glatz ab, und ob gleich rings um das Kloster alle Häuser

1469
21. Mai.

in Flammen standen; so blieb doch dasselbe stehen, nur das Blei an den Sakristeifenstern zerschmelzte die Glut.

Der Probst befand sich in der letztern Hälfte d. J. 1469, ingleichen 1470 1469, 1470. in dem Sandkloster zu Breslau, wo er dem Abt Stanislaus über dem Psalter schrieb. Nachdem dieser gestorben und sein Nachfolger erwälet wurde, sang er, so wie es gewöhnlich von seinen Vorfaren geschehen, die heil. Geist Messe. Hierauf begegnete man ihm noch freundschaftlicher, da er den Albertus Magnus über den Lucas bis zu der drei und dreissigsten Sexterne, oder Quinterne schrieb. Seine Brüder verlangten endlich, dass er sich wider nach Neisse begeben sollte; welches er auch tat, aber nach Verlauf einer Woche wider nach Breslau zurückkerte.

Als die Nachricht von dem Tode des K. Georg¹⁾ nach Breslau kam, war am Sonntag Judica 1471 ein solch Tanzen, Springen und Frolokken, dergleichen noch nie gewesen; durch die ganze Stadt wurden Fasse gebrannt und dabei gesungen. Die Scholaren zu St. Johann sangen das Te Deum, die beim heil. Kreuz von der heil. Hedwig und die in der Stadt wider anders. Am Montag darauf ging der Probst ganz früh von Breslau nach Sagan, um daselbst die Ostern zu feiren. Er wurde von dem Abt und allen Brüdern sehr liebe reich aufgenommen, und blieb daselbst beinahe drei Wochen. Er besah die Bibliothek und besonders durchlas er das Mortilogium, auch zeigte man ihm die Kirchenkleinodien und Schmuk. Von Sagan ging er über Sprottau und Lignitz, wo er mehrere Tage sich aufhilt, mit dem Scholastikus Doktor Johann Knoblochsdorf, welcher sein Schüler gewesen, nach Breslau. Am Donnerstag vor des K. Wladislaw Ankunft in Glatz²⁾ machte der Archidiakon dem Herzog Heinrich seine Aufwartung, der ihn wegen des Probstes fragte, und da er hörte, dass er abwesend war; sagte er sehr aufgebracht: so oft ich komme, ist er niemals da, und besucht in so langer Zeit nicht seinen Schafstall. Einige Zeit nachher kam der Archidiakon nach Neisse und erzälte dem Legat, dass der Herzog gesagt hätte: wenn der Probst ietzt nicht kommt; so darf er sich keine Hofnung machen, iemals sein Kloster wider zu sehen. Hierauf schrieb der Archidiakon auf Befel des Legaten dem Probst, dass er zu ihm nach Neisse kommen sollte. So bald er da angelangt, besuchte er den Legat, der ihm denn sagte: was meint ihr wol das und das hat mir der Archidiakon erzält. Worauf der Probst versetzte: Habe ich nicht zwei bis dreimal mit gebeugten Knien um die Resignation gebeten, und ich wolte nie Glatz widersehen; denn ich hofte anderswo weit besser zu stehen. Worauf der Legat erwiderte: Ich wünschte, dass ihr noch ferner euer Kloster regirtet. Der Probst sagte: Wenn sie es befelen, so gehe ich; wo nicht, so wil ich nie in mein Kloster zurückkeren. Da denn der Legat antwortete: wenn es nur one Gefar eurer Sele geschehen könnte. Nach vielen hin und wider reden erteilte endlich

1471
31. März.

1. April.

8. August.

1) König Georg starb 22. März 1471.

2) König Wladislaw kam 10. August 1471 von Neisse in Glatz an.

8. September. der Legat dem Probst seinen Segen zu seiner Rückkehr ins Kloster. Den folgenden Tag früh fuhr er nach Glatz und kam an Mariä Geburt daselbst an, wo er noch eine Messe in seiner Klosterkirche öffentlich las zur Freude seiner Gemeinde.

1472
28. Mai.

Als Herzog Heinrich 1472 nach dem Fronleichnamfest wieder in Glatz angelangt, machte ihn der Probst in Begleitung des Priors Nikol. Wagner seine Aufwartung. Er fand ihn nebst seiner Gemalin und Familie im Garten hinterm Schlosse spaziren. So bald ihn der Herzog erblickte, umarmte er ihn mit den Worten: Herr Probst, ihr seid lange nicht im Kloster gewesen, ich bitte, gehet nun nicht weg, sondern bleibet. Worauf der Probst versetzte: Das ist allerdings mein Wille, wenn ich nur die Gnade und Huld Euer Erlauchten habe, und erklärte ihm, wie er zum gemeinen Besten, damit die Glatzische Geistlichkeit nicht exkommuniziert würde, so lange in Breslau um die Legaten geblieben. Der Herzog war damit wol zufrieden, und der Probst ging vergnügt wieder in sein Kloster.

Nachher zeigte sich der Herzog beständig gesprächsam und gnädig gegen den Probst und die Brüder, und war täglich bei ihnen oben im Chor, und es gefiel ihm dass er in der Kirche beim Gottesdienst von keinem vermieden wurde. Aber dis geschah nicht ohne höhere Bewilligung; denn der Probst hatte den Johann Ulrichsdorf zum Legat abgeschickt, dem er es mündlich erlaubt, auch nachher einen Brief darüber erteilt, worinn er die Censuren, womit der Herzog und Hauptmann nebst ihren Gemalinnen und Familie belegt waren, in Hinsicht auf den Probst und seine Brüder, suspendirte. ¹⁾

29. Juni.

Diese Concession machte den Herzog ganz besonders gegen die Brüder geneigt, und er blieb den ganzen Sommer über in Glatz. Herzog Viktorin, der damals des K. Matthias Gefangner war, ersuchte die Brüder um ihre Fürbitte bei Gott, dass er es mit ihm aufs Beste schicken möchte, und schenkte ihnen eine schöne Kasel von roten Sammet, worauf ein Kreuz mit Perlen gestickt war. Die Herzoginn gab ihnen eine blassgelbe mit Golde, und der Herzog eine rotsammetne ebenfalls mit Golde am Tage Peter und Paul mit den Worten: Die Herzoginn hat euch eine Kasel gegeben, und ich schenke euch die, in welcher ihr ietzt Messe gelesen; denn sie war ihnen vorher nur gelehnt.

Als der Kardinal Markus, Patriarch von Aquileja von Krakau, wo er lange beim Könige in Polen sich aufgehalten, um einen Frieden zwischen den Königen von Ungern, Polen und Böhmen zu vermitteln nach Neisse gekommen; bat die Glatzische Geistlichkeit den Probst, er möchte beim Kardinal die Relaxation des Interdikts und Dispensation der Geistlichen zu erlangen suchen; weil sie schon viel Unkosten darauf verwandt und nichts erhalten. Der Probst nam dieses schwere Geschäft über sich und ging mit dem Prior nach Neisse; konte aber kaum in drei Tagen einen Zutritt zum Kardinal bekommen. Allein der Bischof von Breslau nam ihn sehr gnädig auf und beförderte

1) Neisse, Freitag nach Korporis Christi, (29. Mai) 1472.

treulich seine Sache, durch dessen Vermittelung er auch einen öffentlichen Brief erhielt, darinn der Glatzischen Geistlichkeit ihre Bitte gewäret wurde.¹⁾

Auch ersuchte der Probst den Kardinal um die Erlaubniss den Herzog Heinrich von der Exkommunikazion und Sünden loszusprechen, weil es der Herzog ausdrücklich begert, welches er ebenfals erlangt. Worauf ihn der Probst in der Fasten von den Censuren und Sünden losgezält; dabei er dann alles andere als ein warer und guter Christ getan. Ingleichen wurde zu eben der Zeit sein Bruder Heinrich der Jüngere von seinem Kapellan losgesprochen. Der Herzog Viktorin aber ist lange vorher durch den Bischof von Ferrara, der sich oft beim König in Ungern aufgehalten, feierlich losgezälet worden.

Kurz nach des Probst Zurückkunft starb der Bruder Nikolaus, welcher sehr beim Herzoge in Gnaden stand; denn er hatte ihn zu seinem dritten Sohn Johann, der aber im zweiten Monat nach seiner Geburt gestorben, zum Paten. Auch besuchte er ihn während seiner Krankheit alle Tage, von welchem er heilsame Ermanungen erhielt, die sein Herz rürten, so dass er sagte: Der Mann libt mich innig; denn er ist mehr um mein Heil, als um seine Krankheit oder Tod besorgt. Auch nach seinem Absterben versicherte er: wenn es möglich und Gottes Wille wäre, wolte ich gern sein Leben mit tausend Dukaten erkaufen. Ferner liess der Herzog auf seine Kosten 1473 ein prächtiges Ciborium errichten, und die Herzoginn einen Altar machen.

1473.

Im J. 1475 war eine so grosse Wasserflut, dass man in der Kirche der Minoriten zu Glatz mit Schiffen faren konte. Auch entschied der Herzog als gewilkörter Richter die Streitigkeit zwischen dem Konvent und den Vasallen wegen des Wergeldes: Dass dieienige Güter, welche in der goldnen Bulle namentlich ausgedrückt sind, frei sein; die übrigen Klostergüter aber ietzt und künftig Wergeld geben solten. Darüber die Vasallen so vergnügt waren, dass sie versprachen, dem Kloster in allem sich gefällig zu erzeigen, und durch Vermächtnisse und sonst das Beste desselben möglichst zu befördern.

1475.

Im J. 1476 nach Mariä Reinigung ging der Probst mit dem Herzog Heinrich nach Prag wegen des dem Kloster zugehörigen Dorfes Kostomlat in Böhmen. Damals war ein sehr harter Winter, der von Weinachten bis nach Mariä Verkündigung anhilt; so dass an dem Festtage das Wasser im Chor und Weihkessel fro.

1476
Februar.

25. März.

Als der Bischof Rudolph 1479 in der Octave Mariä Geburt nach Glatz kam, ging ihm die ganze Geistlichkeit mit den Reliquien entgegen, die der Probst und Komtur trugen. Er wurde zuerst in die Kirche der Minoriten und von da in die Pfarrkirche geführt, und das Te Deum gesungen. Alsdann fuhr er aufs Schloss in Begleitung der vier Herzoge, Viktorin, Heinrich und seiner beiden Prinzen Albrecht und Georg mit Prozession und Kerzen. Den Sontag darauf weihte er die Kirche der Minoriten, ingleichen die Kapelle und sechs Altäre. Montags darauf weihte er die Schlosskapelle, wie auch zwei

1479
15. Septembr.

20. Septembr.

21. Septembr.

1) Neisse, d. 9. Febr. 1473.

22. Septembr. Altäre in der Kirche der Augustiner. An dem nemlichen Tage speisete er ein (!) Refectorio; die Speisen wurden vom Schloss dahin gebracht. Nach Tische weihte er die Kelche, Pullen u. s. w. aufm Schloss. Den folgenden Dinstag ging er nach geendigter Malzeit aufm Schloss wider nach Breslau; da ihm die Herzoge nebst ihrer Hofstat das Geleite gaben.

1483. In der Pest 1483. war einer von des Herzogs Leuten aufm Schloss gestorben, der dem Kloster in Gegenwart eines Notar und Zeugen vierzig Floren

1484. geschenkt. Diese forderte der Herzog 1484 wider. Da nun das Kloster zu der Zeit kein Geld hatte, lehnte die Herzoginn vierzig Rheinsche Gulden dem Konvent, in der Hofnung er würde dieses Geld wider zurückgeben. Welches aber nicht eher geschah, als bis sie durch Weinen und Wehklagen ihm diese 40 Gulden ausgepresst; so dass er sie ihr hinwarf mit den Worten: da hast Du sie wider, mache damit was Du wilt. Als sie dis dem Probst erzält, so dankte er ihr, dass sie ihm dieselben gelehnt, und bat, sie möchte dieselben behalten.

1487. Der Probst wurde 1487 in seiner Ruhe gestört, indem ihm der Administrator zu Prag Befel zuschikte: Er solte nebst seinem Konvent, so wie die übrigen Geistlichen, in den algemeinen Prozessionen der Litanien und am Fronleichnamsfest öffentlich mitgehen. Wögegen er sich aber standhaft setzte, indem dis von seinen Vorfaren, wie auch von ihm niemals geschehen; er wolte liber resigniren. Der Herzog, auf dessen Verlangen dieser Befel erfolgt, sagte darauf zu ihm: wenn ich gewusst hätte, dass euch dis so sehr zuwider wäre; so hätte dis nicht geschehen sollen; er möchte nur ruhig sein, er würde schon machen, dass er nicht mit den Prozessionen gehen dürfte.¹⁾

1489
2. Juni. Endlich nach vielen überstandnen Aergerniss, Unruhen, Verdruss und Kummer, die ihm meist seine Brüder gemacht, stand der gute Probst Michael Czachericz von Neisse am Zil seiner Laufbahn. Er hatte noch Dinstags, am Tage Marcelliani und Petri der Märterer (den 2. Junii) Messe gelesen, und befand sich bis nach dem Essen und Bade wol; da er auf einmal von einer heftigen Onmacht überfallen wurde, dass er zu Bette gebracht werden muste; er bekam die letzte Oelung und innerhalb zwei Stunden um 23 Uhr nach dem Kompletorium in Gegenwart seiner zehn Brüder gab er den Geist auf. Er hat dem Kloster U. L. Frauen in Glatz der geistlichen Domherren des Augustiner Ordens der Prager Dioezes drei und dreissig Jar als Probst vorgestanden. Die Brüder schrieben diesen ihren grossen Verlust dem Herzog Heinrich und baten ihn, dass er sie in ihrem verwaiseten Zustande nicht verlassen, und die Wal des neuen Probstes, welche sie nach geendigten Feiertagen anstellen würden, bestätigen möchte. Worauf der Herzog antwortete: Sie solten mit der Wal nicht so sehr eilen; sondern so lange warten, bis er selbst in Glatz sein würde.²⁾ Auch liss er durch den Prinz Albrecht seine Willensmeinung we-

1) Chron. Glac. p. 632.

2) Podiebrat, am heil. Pfingstabend, (6. Juni) 1489.

gen dieser Wal ihnen noch weiter erklären. An seine Stelle wurde d. 27. Juni Magister Benedikt erwählt, vom Herzoge bestätigt und den 16. Jul. installiert, welcher noch ein grösserer Kreuzträger, als er gewesen, wie dis aus der Religionsgeschichte dieses Zeitraums erhellet.

27. Juni.

16. Juli.

Sein *Chronicon Monasterii Canonicorum Regularium S. Augustini in Glacz*, welches Balbin zuerst in seinen historischen Werken bekant gemacht und genutzt hat, ist noch im Original in dem Archiv der Exiesuiten in Glatz in S; nebst einer neuern Abschrift von Jesuiter Studenten in 4 vorhanden. Es ist in dem damals herrschenden Geschmack geschriben; und hat das Unterscheidende von andern Kloster Chroniken, dass es eine Menge Briefe in sich enthält, welche als beweisende Beläge zu den erzählten Begebenheiten gehören und den *Epistolis obscuror. uiror.* sehr nahe kommen. Es fängt von der durch den Erzbischof Arnest zu Prag gemachten Stiftung dieses Klosters an, erzählt kurz die Geschichte der ersten sieben Probste; worauf die umständliche Historie des Probst Michael von ihm selbst verfasst folget,¹⁾ welche den beträchtlichsten Teil dieser Chronik ausmacht. Sein zweiter Nachfolger Georg Beyer hat dieselbe fortgesetzt und die Geschichte der harten boshaften Verfolgung des Probst Benedikt eben in dem Geschmack als der Probst Michael beschrieben.²⁾

Von den Landesbegebenheiten kommen wenig Nachrichten vor; so dass der Litterator in Betracht des darinn aufzufindenden Geschmacks; wie auch der Menschenforscher, in Hinsicht auf die ganz besondere Nachrichten von dem Leben der Klosterleute, deren Denkungsart und Sitten hier ganz genau dargestellt worden, mehr als der Landesgeschichtschreiber Gebrauch davon machen kan. Das Original ist mit kleinen Buchstaben sehr genau; die Kopie aber sehr fehlerhaft geschrieben. Das beigefügte Urteil eines Jesuiten aber nebst dem kurzen Auszug zeigt einen Mann an, der das Ganze übersehen. Hanke hat den Probst Michael nur aus dem Balbin gekant.³⁾

Nikolaus Cribel ein Dominikaner im Kloster zu St. Albrecht, lebte ums Jar 1485 und schrieb *Commentarios super Aristotelis Libr. Physicorum et de coelo et mundo.*⁴⁾

1485.

Esaias Cubelinus ebenfals ein Mönch des Predigerordens zu St. Albrecht, der in grossen Ruf gestanden und mehrere Fürsten in seinen Predigten zu Zuhörern gehabt, war 1487 noch am Leben. Von ihm hat man noch handschriftlich *Sermones de diuersis.*⁵⁾

1487.

Johann Beckensloer von Breslau, ein Sohn des Marcus Beckensloers Landeshauptmanns des Breslauschen Fürstentums. Pray gibt seinen Vater für einen Wagenmacher (*carpentarium*) aus.⁶⁾

1) (*Chron. Glacense*) p. 120—639.

2) p. 640—680.

3) *Sil. indig. erud.* p. 161.

4) *Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.*

5) *Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.*

6) *Annal. Hung. P. IV. Lib. II. p. 99.*

Beim K. Matthias setzte er sich durch seine Gellersamkeit und Geschicklichkeit in Betreibung der Staatsgeschäfte in solche Achtung, dass er ihn sehr oft um sich hatte, und ihm wichtige Sachen auszuführen anvertraute. Zum Beweise seiner Gnade, die er im vollen Maas genoss, machte er ihn anfangs zum
 1472. Bischof von Waradein, und endlich 1472 zum Erzbischof von Gran. Nachdem er aber das Vertrauen des Königs verloren, ging er aus Misvergnügen
 1476. 1476 mit vielen Schätzen aus Ungern, und begab sich zum K. Fridrich III. nach Wien. Hier wurde er Bischof, und 1482 Erzbischof zu Salzburg. Der Kaiser brauchte ihn zu verschiedenen Gesandtschaften. Auf einer derselben
 1486. brachte er es bei den Kurfürsten dahin, dass Maximilian 1486 zum Römischen König erwählt wurde. Er machte sich bei dem Salzburgerischen Domstift durch seine Baue und Geschenke der Kirche verdient, und starb daselbst im
 1489. Decemb. 1489. Er hatte einen Bruder der Hieronymus hiess, Domherr zu Breslau und Dechant zu Brieg war, den sonderbare Schicksale betroffen.¹⁾

Nikolaus Kreul von Wartenberg, einer der denkwürdigsten Männer dieses Zeitraums, studirte anfangs zu Breslau und begab sich alsdann nach Italien, wo er das Glück hatte dem Aeneas Sylvius bekant zu werden, der ihm seiner innigen Freundschaft würdigte. Er gestand ihm einst seine Liebe gegen eine liderliche Weibsperson und bat sich ein wirksames Gegenmittel von ihm aus; dieser schrieb ihm deswegen einen weitläufigen Brief, worinn er die schrecklichen Folgen der unreinen Liebe und die Mittel dawider mit vieler Gellersamkeit und Beredsamkeit darstellte.²⁾ Aeneas Sylvius übergab ihm den Sohn seiner Schwester, Franz Piccolomini, der hernach Kardinal und endlich Pabst Pius III. wurde, zur Unterweisung. Er war Kapellan des Kardinal Aen. Sylvius und wurde von ihm zu verschiedenen Geschäften gebraucht. Er schickte ihn von Rom aus an den Erzbischof Sigmund nach Salzburg und von da nach Böhmen an Ulrich Baron von Rosenberg. Durch seine
 1457. Vermittelung wurde er im J. 1457 Domherr zu Breslau, und begab sich von Rom mit Briefen des Aeneas Sylvius an den Bischof Jodokus, wie auch an Heinrich Senftleben, des K. Fridrichs Rat und Dechant der Kirche zu St. Johann den 1. Aug. 1457 nach Breslau.³⁾ Das Jar seines Todes ist ungewiss. Dass er 1492 ist ein Irrtum des Mart. Hanke, dazu die Grabchrift auf eine unschuldige Weise Gelegenheit gegeben. Henel hat ihn ebenfalls schon in den Gedanken gehabt, denn er schreibt⁴⁾ dass er in hohem Alter gestorben. In dem vollständigen Verzeichniss der Breslauschen Domherren, welche in des Bischof Jodokus Urkunden stehen, komt er nur die beiden Jare 1460 und 1461 vor; von 1462 aber bis 1492 ist er auch nicht in einer einzigen Urkunde weder der Bischöfe Jodokus, Rudolphs und Johannes; noch auch des Kapitels aufzufinden. Er ist also warscheinlich schon 1462 gestor-

1) Hank. Sil. ind. erud. p. 162—164.

2) Epist. 106. p. 607. ed. Basil.

3) Epist. 364. p. 834.

4) Silesia Togata Vol. II. p. 432.

ben. Die Grabschrift welche ihm der Kardinal Franz Piccolomini in der Kathedralkirche aufm Dom zu Breslau hat errichten lassen, ist eines so vortrefflichen Zöglings und einsichtsvollen, treuen Lerers würdig. Sie verdient wegen ihres ganz unterscheidenden Werts hier ganz eine Stelle. D. O. M. S. Franciscus Piccolomineus Sacr. Roman. Ecclesiae Diaconus Cardinalis Senensis Nicolao Kreul Wartenbergensi, Canonico Wratislaviensi, Viro integerrimo, fide erga se incredibili, officio singulari, charitate plusquam paterna: a quo puer sanctissimis moribus et exemplis institutus, prima literarum rudimenta didicerat: tam rarae pietatis memor Alumno beatae memoriae absens faciendum curavit Anno Domini 1492. Hanke meldet: er habe in einer Schlesischen Chronik gelesen, dass Nikol. Kreul Breuiarium rerum suo tempore notabilium geschriben; von welchem ihm aber sonst nirgends eine Nachricht vorgekommen.¹⁾

Nikolaus Popplau, dieser Schlesische Ritter setzte nicht allein durch seinen langen Spiss und durch seine unglaubliche Stärke die deutschen Fürsten und ihre Hofleute in Verwunderung; sondern erregte auch an dem burgundischen, spanischen, portugisischen, englischen und französischen Hofe durch seine Gegersamkeit und Beredsamkeit ein allgemeines Erstaunen. Man hat eben so viel Ursach von seiner ausgebreiteten Kentnis auf den damals blühenden Zustand der Wissenschaften in Schlesien zu schlüssen, als dieienige haben, welche vom Schwarzen Christoph einen Schluss auf die Barbarei unsers Vaterlandes machen.

Er stand beim K. Fridrich III. in Dinsten, und trat seine erste Reise von Wien aus am Abend Mariä Reinigung 1483 an, in Begleitung von fünf Bedienten zu Pferde. Herz. Georg nam ihn zu Landeshut, wohin er am Sonnabend vor Judica kam, sehr huldreich auf; eben so auch Herzog Albrecht von München, bei dem er kurz vor Pfingsten aufm Schloss Altenburg anlangte. In Rosenhan blieb er über die Feiertage, weil ihn ein sehr böses und scharfes Fiber befallen; welches er durch den Gebrauch des Fiberbrunnens verlor. Als er am achten Tage nach dem Fronleichnamsfest gen Insprug kam, folgten seinem Wagen eine grosse Menge Edelleute und Bürger bis zu der Herberge nach, und verwunderten sich über den langen Spiss, der an dem Wagen hing. Als Herzog Sigmund seine Ankunft erfuhr, liss er ihn gleich zu sich bitten. Popplau fand beim Herzog den Marggraf von Baden und den Graf von Görz. Mit diesen besuchte ihn der Herzog einige Tage nachher in seiner Herberge, wo wider viel Verwunders über den langen Spiss war. Der Fürst machte einen Handel mit dem Grafen, dass er sich vom Popplau seine Waffen anlegen liss und den Spiss zu handen nam. Allein der war ihm so schwer und überwog ihn zur Erde, dass er bald gefallen wäre; und ob er gleich alle seine Kräfte anstrengte, konte er doch den Spiss nicht aufheben; da dann der Fürst nebst seinem ganzen Gefolge lachten. Er blieb noch bis vier Stunden alleine mit ihm, und bat ihn, dass er ihm den langen Spiss führen

1483
1. Februar.

15. März.

18. — 20. Mai.

5. Juni.

1) Sil. ind. erud. p. 165. sq.

lehrte, welches aber nicht möglich war. Zum Abschiede schenkte er ihm einen vergoldeten Kopf.

(1484.) Hierauf für unser Ritter wider zum Herzog Georg nach Landeshut um der Hochzeit des Herzog Sigmunds beizuwonen. Wegen der Pest aber begaben sich beide Fürsten gen Heidelberg wohin sie auch unsern Ritter einladeten. Dieser langte vorm Christtage daselbst an; wo der Pfalzgraf ihm grosse Ehre erzeigte, indem er ihn bei der Tafel an Herzog Georgen Seite setzte. Nach dem Weihnachtsfest liess der Ritter sich mit dem langen Spiss sehen, und zeigte mancherlei Stüke, die er zuvor nicht hatte sehen lassen; Dabei auch des Herzog Georgen Schwester¹⁾ mit dem ganzen Frauenzimmer sich befand. Alle verwunderten sich darüber und Herz. Georg verlangte von ihm, er solte mit ihm ein Stechen tun; welches aber Popplau verbat. Der Abschied von diesen Fürsten war rührend. Er schifte alsdann über den Rhein und für nach Koblenz, wo er den Erzbischof von Trier²⁾ fand, vor dem er eine lateinsche Rede hielt; die dieser aber durch seinen Hofmeister deutsch beantworten liess, und bat dabei um Vergebung, er hätte jetzt seine Doktores nicht zur stelle. Von da schifte er auf dem Rhein nach Bonn, und hielt eine deutsche Rede an den Erzbischof von Köln,³⁾ weil man ihm zuvor gesagt, dass ihm die lateinsche Sprache fast unbekant wäre. Dieser ersuchte ihn: er möchte doch die Fastnacht über bei ihm bleiben, dass er ihn mit dem langen Spiss sehen möchte. Allein der Ritter entschuldigte sich aufs höflichste, er hätte dem Herzog von Burgund versprochen zu der Zeit an seinem Hofe zu sein. Nach getanen Versprechen auf dem Rückwege wider zu kommen, liess er ihn mit zehn Pferden bis Köln begleiten. Hier wurde er besonders von dem Domprobst, einen Graf von Witchenstein freundschaftlich aufgenommen; ingleichen kam der Fürst von Bergen mit seiner ganzen Hofstat dahin; denen er seine Rüstung, Wafen und langen Spiss zeigte. Auch dieser wolte ihn die Fastnacht über bei sich haben; da er aber abschlägige Antwort erhielt, liess er ihn durch seinen Herold bis gen Maastricht begleiten. Hier gab ihm der Bischof von Lüttich eine Bedekung von zehn Reitern mit.

Da er nach Brüssel kam, war eben der Herzog von Burgund⁴⁾ in Hennegau. Auf seine Einladung begab er sich gen Fallenz zu ihm; wo er vom Herzoge freundlich empfangen wurde und lateinsch ihn anredete. Hier besuchten ihn einige Französische Herren von seinem Gefolge, worunter auch Doctor Rochefort sein Rath war. Dieser sagte zu ihm: er hätte geglaubt, es wäre ein strenger Ritter und Herr an ihren Hof kommen, so fände er aus seinen Reden vielmer einen Doktor und Gelerten. Unterdessen hatte sich der Herzog nach Mecheln begeben, wohin ihm unser Ritter nachzog, und sich

1) (Margaretha, Gemalin des Kurfürsten Philipp von der Pfalz.)

2) (Johann II., Markgraf von Baden.)

3) (Hermann, Landgraf von Hessen.)

4) (Maximilian von Oesterreich, als Gemal der Maria, Tochter und Erbin Karls des Verwegenen von Burgund, Vormund seines im Jahre 1478 geborenen Sohnes Philipp.)

daselbst vor einer grossen Menge Volks mit dem langen Spiss sehen liess, auch dem Fürst zu gefallen ein neues Stük machte; indem er den langen Spiss mit dem Kerbeisen nam, und ihn herumwarf, dass die Spitze hart am Hinterhaken stund; darüber sich alle sehr verwunderten. Dem Herzog gefiel es so sehr, dass er selbst mit ihm stechen wolte, welches ihm aber widerraten wurde. Hier auf hilt er ein Stechen mit dem Wolf von Polheim; sie fielen beide, doch der Fürst zuletzt. Es wolten sich zuvor viele an den Popplau machen; da sie aber sahen, wie er den langen Spiss fürte, hiltten sie inne und schwigen stille. Damals kam Rochefort mit noch einigen französischen Herren zu ihm, lobte ihn aufs höchste, darum dass er ihn als einen kunstreichen Gelerten hätte reden hören, und im Ritterspil gleicher weise gesehen, worinn er sich sehr ritterlich bezeigt, welches er nie geglaubt hätte. Worauf ihm unser Ritter eine solche treffende Antwort gab, die ie ein Deutscher einem Franzosen gegeben: Er hätte in beiden nichts sonderliches gehört noch gesehen; aus Ursachen weil er ein Hochdeutscher wäre; wenn er aber ein Franzose wäre; so hätte er sich zu rümen, dass er was sonderliches vor andern von ihm gesehen hätte. Nach Mitfasten nam er Abschied vom Herzoge, der ihm ein goldnes Halsband, zwölf Ellen schwarzen Sammet und drei Ellen Atlas verehrte; wie auch Empfehlungsschreiben an die Könige von England, Portugal, Spanien, Frankreich und an den Herzog von Bretagne ihm mitgab, nebst der Bitte, wenn er durch Frankreich wider zurückkäme, bei ihm abzutreten.

1484
Ende März.

Er ging von Mecheln nach Antwerpen und Mittelburg; alsdann setzte er am Montage nach Palmarum, 1484 zu Schiffe nach England über, und ging bis zehn Meilen zu Fuss nach Kanterburi, wo er das Grab des heil. Thomas besuchte, und die vielen Edelsteine besonders einen Karbunkel einer welschen Nuss gross bewunderte. Von da ritt er bis vierzig Meilen und kam am Charfreitage in London an. Hier war er so glücklich einen Schlesier, Schenk, der Rechten Doktor zu finden, der ihn überal in der Stadt herumfürte und ihm die Merkwürdigkeiten derselben zeigte, worunter auch einige Krüge aus Kana in Galiläa waren. Bei seiner Abreise von London acht Tage nach Ostern schenkte er ihm einen silbernen Ring, ingleichen verehrte ihm ein Kaufmann von Danzig einen goldnen Ring, welcher die wunderbare Kraft hatte, dass er den, welcher ihn trug, vor der fallenden Krankheit sicherte, vermöge der Legende des heil. Edwards, dessen Grab er ebenfals gesehen.

12. April.

16. April.

25. April.

Auf dem Wege nach Kambridge bemerkte er dass die Dörfer dichter an einander lagen als irgend sonst in England; ingleichen fand er in dieser Gegend das schönste Frauenzimmer, welches er ie gesehen. Deren Schönheit und Sitten er folgendermassen beschreibt: Sie haben die Deutschen fast lieb, lassen gerne mit ihnen freundlich scherzen, geben freundliche Müstlein aus, haben liebliche schöne hausbakene Busen, haben von oben bis unten an von Natur untersetzte und grosse Gliedmassen, denn die deutschen Weibsbilder. Derselben Gebrauch alda zu Lande ist, so oft ein Fremder in einer erbaren Frauen Haus kommt, geben sie ihm den Kuss im Eingange, und wenn er weggeheth.

Wo auch einer im Lande von einer Stadt zur andern wandert, oder aus dem Lande anderswohin verreiset; so bald er wider zu Lande kommt, und ihn die bekanten Weiber ansichtig werden, in der Kirche, auf der Gasse, oder anderswo, so gehen sie zu ihm, küssen ihn ganz freundlich vor allen Leuten öffentlich, sind auch viel getreuer, denn die Männer, welche fast hitziger und cholerischer Natur sind, und wenn sie in Zorn geraten, erbarmen sie sich über niemanden. Den Sitten nach haben die Engländer dreierlei Art und Unterscheid, damit sie andern Nationen und Völkern zum Theil mögen verglichen werden; nemlich mit Pracht und Dieberei den Polen; mit Grobheit und viel andern Dingen, auch mit wütender Grausamkeit den Ungern, mit List und Geiz den Lombarden. Doch übertreffen sie die Polen in Schalkheit; denn diese lieben mehr Erbarkeit und Ehre, denn die Engländer. Sie wagen auch grosse Unkosten auf Gastereien und Wolleben; jedoch so herrlich nicht, als die Polen. Sie wissen auch mit Zurichtung der Speisen nicht viel Bescheid; sondern lassen sich leicht an groben Speisen, die nicht viel kosten, begnügen. Denn unter allen Tugenden, deswegen sie zu rümen sind, ist die vornemste, dass sie gross Gut und Geld on alles Gewissen zu wege bringen. Auch glaubt er, dass wegen des Geizes der Einwohner alle Dinge in England so teuer sind. In Absicht auf die Fruchtbarkeit vergleicht er es mit Mähren. In allen Städten und Herbergen fand er sehr schönes Frauenzimmer, die ihm gleich nachfolgten, und sich mündlich erboten: Lieber Meister, was ihr begert, das wollen wir gern tun. Zuweilen bot er ihnen ehrenthalben die Hand, sie aber boten ihm ihr Mäulchen und geneigten Hals mit neigenden Knien zum Kuss. Versagte er einer den Kuss, so ging sie mit Scham davon, kam aber gleichwol in einer halben Stunde wider, reichte ihm mit viel Demut und grosser Ehrerbittung Essen und Trinken. Er hatte sie im Verdacht, dass sie dis alles nur in der Absicht täten, um ihm seine Jungferschaft und Geldbeutel zu nemen. Ja in Wahrheit, fährt er fort, man sagt viel vom Venusberge; sondern wie ich weit und fern gewesen, viel gesehen, auch von fremden, gewanderten Leuten nach der Länge viel habe gehört; so mag doch meines Erachtens kein Land billicher den England demselben verglichen werden.

Von Kambridge ging er über Stanford, Newark, Donkaster nach York. Zehn Meilen davon aufm Schlosse Pontefract befand sich K. Richard, wo unser Ritter am Sonnabend d. 1. Mai, 1484 anlangte und dem Könige in Gegenwart seiner ganzen Hofstat die Empfehlungsschreiben des Kaisers und Herzogs von Burgund überreichte und dabei eine lateinsche Rede hielt, worüber sich alle wunderten. Der König nam ihn bei der Hand, und versicherte ihm sehr gnädig, dass er ihm in allen zu wilfaren geneigt sei; liess ihn auch durch einen Kammerherrn in seine Herberge begleiten. Den folgenden Tag hörte er in der Kirche, wo der König sich befand, Messe lesen nebst einer herrlichen Musik. Nach Endigung derselben schloss er sich an das Gefolge des Königs, sah ihn auch öffentlich speisen; da er sich denn mit ihm ganz allein unterhilt, und ihn viel vom Kaiser und den Reichsfürsten fragte. Endlich

kam er auch auf den Türken zu sprechen, und da ihm unser Ritter erzählte, dass der König von Ungern mit seinem und dem kaiserlichen Volk vor Martini 1483. mehr denn zwölf tausend Türken erlegt, freute er sich sehr und sagte: Ich wünschte dass mein Königreich an der Türkischen Grenze läge, ich wolte gewiss mit meinem Volk allein, ohne Hülfe andrer Fürsten, nicht nur den Türken, sondern auch alle meine Feinde leicht austreiben.

Nachdem er sich über acht Tage bei Hofe aufgehalten und jedesmal bei der königlichen Tafel sich befunden, überreichte ihm der König ein goldnes Halsband, welches er einem Lord vom Halse nam, auch überschikte er ihm beim Abschiede durch einen seiner Hofleute fünfzig Nobel (welche hundert Gulden Rheinisch und einen halben machen.) Das Halsband hilt an Golde dreizehn Unzen Londonsch Gewicht, die Unze zu zwölf Rheinischen Gulden gerechnet. Nach Popplaus Beschreibung war K. Richard drei Finger länger, doch ein wenig schlanker und nicht so dik als er, auch gar viel dürrer, hatte ganz subtile Arme und Schenkel, auch ein grosses Herz. Er bekam vom Könige sichere Geleitsbriefe, dass er in seinem Reiche zu Wasser und Lande frei, sicher und ungehindert zihen konte, wohin er nur wolte.

Aus der Nachricht von der Höle des heil. Patricius in Irrland kan man auf den Grad der Aufklärung der damaligen Zeiten schlüssen. Da ich noch in England war, so schreibt Popplau, hab ich von vilen Leuten, die im Patrizenloch gewest, gehört, denn ich dieselben mit sonderem Fleiss gefraget, wie sichs damit verhilte, die haben mir alle gesagt, dass es ein lautrer Betrug sei. Denn die Menschen, sagten sie, wenn sie hineingehen wollen, müssen zuvor neun, oder dreizehn Tage zu Wasser und Brodt fasten, lassen sich berichten, und gehen alsdann mit schwachen und halbwansinnigen Köpfen in das Loch; darinnen müssen sie vier und zwanzig Stunden bleiben; da sehen sie allerlei seltsame Gespenster und Teufel larven aus Schwachheit des Hauptes, weil sie darinnen nicht wol verwaret sein, welche Phantasmata ihnen der Teufel also fürbildet; etliche überkommen es, darnach sie stark im Kopf und Glauben sein; welche aber schwach, furchtsam und verzagt sein, werden verloren, müssen alda bleiben und kommen nicht wider. Darum ist dieselbe Grube und Loch mehrenteils zugemaurt und beschlossen, damit man Gefahr zu vermeiden nicht zu tief hineinfaren, oder dahin, wie zuvor geschehen, kommen kan.

Er begab sich alsdann wider nach London, blieb sechs Tage daselbst, fuhr alsdann gen Hampton und schifte nach Wight über, wo das Gewand gemacht wird, welches Kirsig heisst. Er ging von Neuport zu Fuss nach Yarmouth, da ihm das Schif zur See immer nachfolgte. Hier blieb er in Gesellschaft einiger Engländer samt ihren Weibern, die zugleich mit ihm zu Schiffe gewesen, bis zwei Tage. Bei der Gelegenheit macht er folgende Bemerkung: Die Englischen Weiber haben teuflisch grosse Begierden; wenn sie einen Mann, dem sie trauen dürfen, ins Herz fassen; werden auch gar blind und töricht vor Liebe, mehr denn alle andere Nationen. Hab auch erfahren von Männern und Weibern, dass sie beide durch die Finger gesehen, und einander

zugesehen, vergönnt und gestattet, und unter einem Schein als wären sie mit einander recht ehelich, liebzuhaben. Das heisst ia in Englischen Leuten teuflische Ehe, welche dürfen Sel und Ehr um zeitlicher Lust willen in die Schanze setzen. Nachdem sie von Yarmouth abgesegelt wurden sie von einem Sturm so weit verschlagen, dass sie Schottland sahen; sie kehrten also wider dahin zurück. Allein bei ihrer zweiten Fahrt wurden sie nochmals von einem Ungewitter bis nach Irriand getriben, wo sie sich drei Tage aufhiltten.

1484
5. Juni.
21. Juli.

Sie segelten hirauf nach Spanien am Pfingstabend, und landeten den Tag vor Mar. Magdalen. in Gallicien. Unser Ritter ging zuerst nach St. Jago di Compostella; von da ritt er zwölf deutsche Meilen zu U. L. Frauen Schifflung, wo er das steinerne Schiff mit dem steinernen Mastbaum, auf welchem die Jungfrau Maria übers Meer gefahren, aufmerksam betrachtete; hirauf kam er gen Finisterre. Alsdann kehrte er wider nach St. Jakob von Kompostell zurück, wo man ihm das Haupt des heil. Jakob des Kleinern, wie auch einige Stüke von St. Jakob dem Grossen, nebst dem Eisen an seinem Wanderstabe zeigte. Zu Padron zeigte man ihm den Stul, worauf der heil. Jakob gesessen und geprediget. Von da reisete er nach Pontevedra, Redondela, Tui, Valenca, Ponte de Lima, Barselos und Porto, wo er sich einschifte und nach Lissabon Freitags d. 11. August kam. Er hilt sie für so gross als Köln oder London. Der König von Portugal¹⁾ befand sich in Setuval, deswegen er dahin ging. Hier begegnete ihm und seinem Diener ein hässlich Abenteuer in der Herberge mit einer alten Iesabel. Nachdem er sich lange vergebens bemüht dem Könige vorgestellt zu werden, ging er unangemeldet nach Hofe, da eben der König bei der Tafel sass. So bald er ihn erblickte, schikte er einen Doktor zu ihm, der ihn fragte: ob ihm eine Herberge bestellet worden. Nach Essens fürte ihn der König selbst in seine Kammer, wo er seine Rede und Anbringen sehr gnädig aufnam; auch so lange er sich am Hofe aufhilt, ihn täglich an seine Tafel zog und in der Kirche zunächst bei ihm stehen liss; ingleichen durch seine Doktoren um vieles sich bei ihm wegen andrer Könige und Fürsten erkundigte. Bei seinem Abschiede den Tag vor Mariä Geburt gab er ihm mündlich verschiedne Aufträge an den Kaiser, den König in Ungern und den Herzog von Burgund.

1484
7. Septembr.

Das Gemälde, welches unser Ritter von den Portugisen darstellt, ist folgendes: Insgemein werden die Edelleute, Bürger und Bauren in Portugal denen in Gallicien verglichen, welche grob und unverständig, auch aller guten Sitten und Tugenden unerfahren und unwissend sein. Und obwol dem also, dünken sie sich doch die allerweisesten zu sein, wie denn die Engländer solches auch vermeinen, die Welt sei nirgends wo als bei ihnen. Die Portugisen aber, die Herren ausgenommen, sind ihrem Könige und unter einander ihnen selbst viel getreuer, denn die Engländer, sind auch nicht so grausam und unsinnig, leben auch in Speis und Trank gar viel mässiger; sind aber von

1) (Johann II., einer der ausgezeichnetesten Fürsten seiner Zeit.)

Angesicht nicht so schön, denn die Engländer. Denn sie schwarzbleich von Haut und schwarzhärig sind, brauchen schwarze lange Mäntel, oder Rökke mit grossen langen Kappen aufm Rücken, wie die Augustiner. Haben auch wenig besonders von schönen Weibern; denn an Farbe gleichen sie den Männern, haben aber gemeiniglich schöne schwarze Augen und Wimpern, sind brünstig in der Liebe, wie die englischen Weiber, wem sie trauen dürfen, tragen gar kleine Häupte ohne Schmuck, den Naken aber decken sie mit Leinwand, oder einem Schleier, oder seidnem Fächel zu; foru aber lassen sie sich frei sehen; denn ihre Kleider und Hemde dermassen ausgeschweift sein, dass ihnen die Brüste die Helfte nakt herausstehen. Unter dem Gürtel aber tragen sie ihre Kleider voll dikker Falten, welche gar hoch, damit ihnen das Hinterteil, wie an einer Martinsgans nur schön wichtig und gross scheine; Denn ich warlich keine grössere Hinterteile in aller Welt nie gesehen. Sind gemeiniglich grobsinnig und unverständig, eben wie die Männer, zu nichts nicht geschickt, denn allein zu grossem Geitz; denn sie darinn Tag und Nacht ligen. Sind auch nicht so gütig, als die Lombardischen, oder Französischen Weiber. Ihre Häuser sind nicht so gut gebauet, gezieret und mit Hausrat versehen, als der iezgenanten zwei Nationen.

Als unser Ritter vor dem Könige stand, traten die Hofleute so hart an ihn, und sahen ihm ins Maul, dass der König selbst mit Augen, Geberden und Worten sie von ihm weichen hiss, damit er frei stehen konte. Wenn er aber dem Könige auf seine Fragen antworte, kamen sie bald wider herzugelaufen, und wolten hören, was er sagte. Wenn dis der König merkte, hiss er sie abtreten. Der König hat nicht mehr als vier oder fünf Speisen auf seiner Tafel, und trinkt Wasser, so wie man es aus dem Brunnen schöpfet, weder mit Zucker, Spezerei, noch anderm vermischt. Der Fürst aber sein Sohn trinkt Wein mit Wasser gemischt, hat auch so viel Gerichte als der Vater, doch in besondern Schüsseln. Beiden warten bei Tische zehn Diener auf; sie stehen nach der Ordnung vor dem Tische, legen sich auch mit Händen und Leib auf den Tisch; welche Grobheit der König als ein demütiger Herr von ihnen leidet und duldet. Auch sitzen bei sechs oder acht Knaben unter dem Tisch zu des Königs Füssen, auch zwei neben dem König zu ieder Seite einer, die wehren ihm mit seidenen Wedeln die Fligen. Unter dieselben teilet der König das erste Gericht von Obst oder Früchten, welches er selbst nicht mag, auch denen unter dem Tische. Der König hat auch kein Messer beim Tische in seinen Händen; sondern beist mit den Zähnen, oder bricht mit den Händen vom Brodte, wie der König in Polen, wenn er nicht Gäste hat; wie wol man ihm ein Messer zu handen legt. Doch braucht des Königs von Portugal Son ein Messer zu Tische. Man dienet ihnen aber beiden nach geringer Hofeweise und schlechten Kredenzen über Speise und Trank.

Popplau beschreibet den K. Johann von mittelmässiger Statur, etwas länger denn er, und erklärt ihn für den Weisesten und tugendhaftesten unter allen den seinigen. Sein Prinz war damals neun Jar alt, von ausnemender

Schönheit, er schreibt, eines englischen Angesichtes. Ferner gibt er Nachrichten von den durch die Portugisen entdeckten Inseln in Ostindien, und fügt hinzu: dass der König sein Volk beständig aufm Meer habe, welche mehr Inseln suchen. Ingleichen meldet er von der Insel St. Jago, dass die Einwohner derselben sehr lange leben, und die Aussätzigen wider gesund werden, wenn sie von einem Fische essen, welcher Tartaruga heisst, der zu Land und Wasser lebt, und so gross als ein Ochse ist, und um sich einen harten Schild hat, welchen die Leute zu Beschützung ihrer Leibe wider die Feinde brauchen.

Der König schickte mit einem eignen Boten nach Lissabon die Briefe an den Kaiser und König von Ungern dem Popplau; ingleichen seinem Schatzmeister einen Befehl zu, er solte die besten zwei Mohren, so zu bekommen wären, kaufen und ihm verehren. Es wurde ihm die Wal gelassen unter etlichen funfzig nach seinem Gefallen zwei auszulesen, dafür sechszig Crosades gezalt wurden. Auch hatte er vorher schon vom Könige hundert Crosades bekommen.

1484
21. Septembr.

Popplau segelte von Lissabon am St. Moriz Abend nach Algarbien, und landete zu Lagos; von da ging er nach Faro, Tavira, Lepe, St. Lucar und Sevilla. Vor dieser letztern Stadt traf er den König und die Königin¹⁾ an Mitwochs vor Hedwigis, dem er des Kaisers und der Fürsten Briefe überreichte. Er war bis vier Wochen am königlichen Hofe, ehe er vorkommen und Antwort erhalten konte. Endlich nam ihn der Gesandte des Herzogs von Burgund mit vorn König, da er denn sein Verlangen erfüllt sah, und den folgenden Tag Geleitsbriefe erhielt. Auch schickte der König ihm hundert Dublonen (einer gilt anderthalb Ducaten) in die Herberge, ihn aus derselben zu lösen; desgleichen verehrte er ihm zwei Rosse. Unserm Ritter fil sehr das Widersinnische am Hofe auf, dass die Königin König ist, und der König ihr Diener. Auch fand er nicht über zwei Gelerte daselbst. Die Königin und ihre Jungfrauen gingen geschminkt, welches durchgehends in Aragonien und Catalonien damals Mode war. Popplau versichert, dass er an keinem Hofe so närrische, törichte, grobe Leute ie gesehen, als da; denn wenn einer von ihnen einmal in Rom gewesen, denken sie sich die klügsten zu sein, und meinen, sie haben die ganze Welt gesehen. Ihre Bischöfe und Pfaffen sind so ungelert, dass sie gemeinlich auch nicht lateinisch reden können. Der Bischof zu Sevilla war ein getaufter Jude. Wie schändlich und unverschämt der Kardinal und andere Herren mit dem Hoffrauenzimmer umgegangen, mag er nicht beschreiben. Auch sagt er, dass in Aragonien und Catalonien die sodomischen Sünden noch mehr als in Welschland herrschen. Er wunderte sich über die ausgelassene Freiheit im Reden der Untertanen. Sie nannten die Königin öffentlich, eine geborne Juden Mutter, und den König einen getauften Juden.

1484
9. December.

Von Sevilla reisete er am Donnerstage nach Mariä Empfängniss ab nach Cordoua, Carpio, St. Estevan, la Puebla, und Almanza, wo er wider

1) (Ferdinand und Isabella.)

wegen des Zolles, den getaufte und andre Juden einfordern, behelliget wurde. Nach Valencia kam er Donnerstags nach der unschuldigen Kinder Tag. Hier 30. December. begegnete ihm der Gouverneur auf eine unterscheidende Art höflich, besuchte ihn selbst nebst funfzehn andern Personen in seiner Herberge und fürte ihn zu Pferde durch die ganze Stadt; endlich stellten sie ihm ihr Frauenzimmer vor, die er in ihrer Gegenwart umarmen und küssen musste. Dabei er folgendes Bekentniss ablegt: ob ich wol mein Lebtag Weibspersonen nicht gern geküsst habe; so konte ich ihnen dazumal dasselbe doch nicht versagen; denn sie waren zu schön. Die Ehemänner so wol als die Weiber haben hier ihre Nebenmänner und Nebenweiber. Er redet von einer Gräfin daselbst, die über Nacht zwei Ducaten nam.

Von der damaligen Religionsduldung in Spanien urteilt er folgender massen. Es wollen zwar etliche den König von Polen strafen, dass er unrecht tue, dass er in seinem Lande und Königreich mancherlei Glauben verstatte; so doch des Königs von Spanien alle Königreiche viel mehr getaufter und verkehrter Juden und über das ungläubige Sarazenen haben, auch deren vielmehr, denn rechter warhafter christgläubiger Menschen, welche der heilige Vater der Pabst nur wol duldet, und mit ihnen zufriden ist, weil sie ihm seine Küchen erhalten. Wenn auch der ieszige König von Granada, so doch gar mit den seinigen sarazenisch, sich mit seinem ganzen Königreich dem Pabste demütig unterwerfen wolte, würde er ihn auf und anzunehmen sich nicht lange weigern, oder einig Bedenken tragen; sie aber zu bekeren, ihren Glauben zu bessern, und zu einem andern Leben zu vermanen nicht sehr bemühen.

Von Valencia zog er aus an der Mitwoch am Abend der heil. Drei Könige 1485. reisete nach Tortosa, besuchte das Kloster Montserat, und kam am Montage St. Antonii nach Barcelona, wo er schöne Frauenzimmer fand, die sich nicht schminkten; weil daselbst diese Mode aufhört. In dieser Stadt wurde ihm keine Ehre bezeigt, denn sie verachteten des Königs Brif und Sigel und forderten fünf Rheinische Gulden Zoll von ihm, welche er auch zahlen musste, ob ihm gleich der Vice Re versprochen, dass er zollfrei sein solte. Barcelona verliess er am Freitage vor Pauli Bekerung, begab sich nach Girona, Bascarra, Junqueras und Perpignan, wo er am Tage Mariä Lichtweih anlangte. Hier lagen zweitausend Mann Soldaten in Besatzung. Von Catalonien meldet er eine damals noch übliche Sitte: dass die Edelleute die erste Nacht bei ihrer Bauren Bräute schlafen; wenn auch des Bauren Weib zehn Kinder hat, gibt sie dem Herrn eines leibeigen, und wo des Bauren Weib, bei welcher der Erbherr die erste Nacht geschlafen, entzöge, muss er ihm die Hälfte aller seiner Güter einräumen; welches nicht christlich.

Von Perpignan reisete er Sonnabends den vierten Tag nach Mariä Reinigung; betrat alsdann Frankreich, kam nach Carcassone, und von da nach Toulouse. Seine Nachrichten von den daselbst befindlichen Reliquien sind so merkwürdig, dass sie hier eine Stelle verdienen. In der St. Jakobskirche ligen sechs von den zwölf Boten begraben, nemlich St. Jakob der Klei-

nerer, und wie die geistlichen Domherren daselbst anzeigen, ich glaubs aber nicht, auch St. Jakob der Grössere, Simon und Judas, Philippus, Barnabas, Georgius, Saturnins, nebst vielen andern heiligen Bischöfen. Daselbst sind viele Heiligtümer, als eines, welches der Grosse Kaiser Karl auf der Brust getragen. Man zeigt auch das Buch der Offenbarung St. Johannis, welches er mit seiner eignen Hand geschriben sol haben, und ist dasselbe durchaus mit Golde geschriben. Ich glaube es aber nicht, dass es vom Johannes selbst geschriben sei; dieweil es an vielen Orten falsch und unrecht geschriben. Ich habe auch alda gesehen das Horn des heil. Rolands bei drei Spannen lang, ingleichen einen Zahn von St. Christoph, welcher sehr gross ist, und eine Klau von einem Greife. In U. L. Frauen Kirche zu Toulouse habe ich gesehen den Titel und Ueberschrift, die Pilatus auf das Kreuz unsers Herrn Christi schreiben lassen; das ist ein rötliches Bret eben der Farben, wie man an den Stücken vom heil. Kreuz siehet; ist auch ungefehr so lang und breit, als ein Viertel von einem Bogen Papier, und ist die Schrift als wäre sie mit einem Dolche geschriben. Ich konte auch weder grichische noch hebräische Buchstaben darauf sehen, sondern nur lateinsche, konte auch daran kein Wort durch die Buchstaben zusammen bringen noch lesen. Jedoch ist es glaublich, dass dis ein Stück des Titelbrets sei, und ein Teil, darauf sie doch nur mit lateinschen Buchstaben gar geschriben haben; damit man sagen möchte, sie hätten den ganzen Titel; ich glaube aber, es sei nur ein Teil und Stück desselben Bretes. Die Mönche in der Kirche sind Benediktinerordens. Toulouse ist wol so gross als Breslau, aber sehr übel gebauet; er hat kein schönes Haus darinn gesehen; wie man denn selten in ganz Frankreich köstlich erbaute Häuser findet; denn sie bauen mehr zum Geiz, als zur Lust.

12. Februar.

Sonnabend nach Dorothea ging er von hier nach Montauban, Perigneux und Angouleme. Eilf Meilen davon aufm Schloss Chizai traf ihn das schlimmste Abenteuer auf seiner ganzen Reise. Der Schloshauptmann Portenson liss ihm alle seine Brifschaften abnehmen und schikte sie an den König,¹⁾ hilt ihn auch drei Wochen gefangen. Nachdem er viel Ungemach und Verdrüsslichkeiten ausgestanden, wurde er frei gelassen und ihm auf königlichen Befehl alles wider gegeben, auser die Brife. Popplau glaubt, dass der Hauptmann die Absicht gehabt, ihm seine Kleider und Kostbarkeiten abzunehmen; allein es ist warscheinlicher, dass er sich an seiner Person geirret, indem er ihn für einen Verräter angesehen, der bereits vor drei Jaren in Frankreich gewesen. Er reisete hirauf nach Lusignan, Poitiers, Chatelleraut, und Tours, wo er das Grab des heil. Martin besuchte und dazu eine Kerze vor einen Ducaten verehrte.

24. März.

Donnerstag vor Palmarum kam er nach Nantes, wo er den Herzog von Bretagne²⁾ antraf. Dieser schikte am Palmsontage zwei Edelleute in die

27. März.

1) (Karl VIII., der Nachfolger Ludwigs XI.)

2) (Franz II., der letzte Herzog von Bretagne.)

Herberge zu ihm. die ihn auf das Schloss begleiteten, wo der Herzog ihn mit Freuden umarmte; das Verhör aber bis Dinstag nach Ostern aufschob, mit der Versicherung, wenn er seine Sachen gehörig würde beratschlagt haben, er ihn darauf gnädig bescheiden lassen wolte. Popplau sah diss für einen blossen Vorwand an, weil man ihm am Hofe in Verdacht hatte, dass er nicht der wäre, für welchen er sich ausgab, und dass man während der Zeit auf den Grund der Wahrheit zu kommen hofte. Dieser Herzog Franciscus war sechszig Jar alt, ein schwacher Herr an Leibe und Vernunft, der sich ganz von seinem Schatzmeister regiren liss, ohne dessen Verwilligung nichts geschah.

5. April.

Von Nantes ging er nach Nozay, Rennes, und St. Michel, wo ihn die Benediktinermönche, die er *Fratres ignorantiae* nennt, ein kleines messingnes Schild, und einen kleinen kupfernen Degen zeigten, mit der Versicherung, dass dis Wafen St. Michaels wären, womit er den Satan überwunden. Dagegen er versetzte: es sei seines Bedünkens unmöglich, dass ein Geist den andern mit leiblichen Wafen, Schwert und Schild besigen könnte. Hierauf reisete er gen Villedieu, Caen, Honfleur, Pont de Mer, und Roan; daselbst fand er den König von Frankreich ohngefehr 15 bis 16 Jar alt, mit seiner ganzen Hofstat, seiner Schwester, dem Herzog von Bourbon und Orleans,¹⁾ wie auch von Lothringen, ingleichen dem Fürst von Oranien. Montags vor George kam Popplau nach Roan, und Sonnabend nachher am Tage George hatte er bei dem Könige Audienz in Gegenwart vieler Fürsten; da ihm der Bischof von Perigueux im Namen des Königs auf seinen Vortrag die Antwort erteilte, dass alles nach seinem Verlangen geschehen solte. Demonerachtet bekam er die Brife nicht wider; sondern ein königliches Bekentnis, dass von den seinigen solche Schreiben empfangen und angenommen, an Ihrer Maiestät Hofe aber verloren worden. Er gibt der Schwester des Königs, dem Bruder des Herzogs von Bourbon, dem Herzoge von Lothringen, dem Bischof von Perigueux und dem Sekretair des Königs, die den iungen König und das ganze Königreich regirten, schuld, dass ihm seine entwendeten Schreiben nicht wider zugestellt worden. Der König liss ihm, da er eben vor seiner Tafel stand, melden: er möchte dis, so ihm aniezt widerfüre Seiner Maiestät nicht zurechnen, in keinem Unwillen es vernemen, noch einiges Misfallen darüber tragen, dass mir Se. Mt. das nicht gewärete, was mir wol gebürte; denn er in seiner Herren Zwang noch zur Zeit wäre. Wann er aber dermaleins widerum ihn besuchen würde; wolte er sich alsdann gegen mir, als ein König von Frankreich bezeigen; und wäre ihm in Wahrheit leid, dass es auf dismal nicht geschehen könnte.

18. April.

23. April.

Unser Ritter verliess Roan Mitwoch nach Kreuzerfindung und ging über Pontoise nach Paris. Nach seiner Vorstellung ist diese Hauptstadt fast Prag an Grösse gleich, und auch was grösser. Prag ist an Häusern zir-

1455
4. Mai.

1) (Die Schwestermänner des Königs. Der Herzog von Orleans, dessen Nachfolger als König Ludwig XII.)

14. Mai.

licher gebauet, Paris aber ist zalreicher an Häusern, denn es befinden sich daselbst nicht so viel wüste Stellen als in Prag. Von Paris nam er seinen Weg über Senlis, St. Quintin, Bochain, Bergen, Brüssel und Mecheln, wo er am Abend Sophiä anlangte. Hierauf begab er sich zum Bischof von Mainz, der ihn zur Tafel zog. Ferner ging er nach Heidelberg, wo ihn der Pfalzgraf gnädig aufnam und zwei Wochen bei sich behilt; auch beim Abschiede ihm zweihundert Rheinische Gulden verehrte. Dagegen ihm unser Ritter eine marderne Schaubе und hundert Harenbälge zu einer andern Schaubе nachher überschikte. Kein Kurfürst im ganzen römischen Reich hat ihn herrlicher aufgenommen, verhalten und begabet, denn der Pfalzgraf am Rhein; indem er ihn überal in seinem Lande frei gehalten. Er rümt ihn deswegen als einen groszügigen Herrn, und von guten Sitten gegen Gott und den Menschen, der zwar von kurzer Länge, aber eines schönen iungfräulichen Angesichts war.

In Ulm fand er den Kaiser, der ihn mit grossen Freuden aufnam, ihn viel wegen der königlichen und fürstlichen Höfe, die er besucht, fragte, und ihm seinen rückständigen Jarsold in Frankfurt am Main dreihundert und achtzig Reichsgulden auszalen liss. Am Hofe des Marggraf Albrecht¹⁾ blieb er zwei Wochen, wo er alle Tage mit ihm auf die Jagd ritt, und an der Tafel beständig an seiner Seite sass. Den Tag vor seinem Abschiede kam Marggraf Friedrich auf einem Sale nach gehaltenem Nachtessen in Beisein aller Edelleute und ganzen Hofgesindes zu ihm, und hing ihm seines Herrn Vaters (Marggr. Albrechts) Band (Gesellschaft) an Hals, mit der öffentlichen Erklärung, dass er dieser Verehrung vor andern Rittern wol würdig wäre, er möchte deswegen dieses um ihrer beiden Gnaden willen vor Königen und Fürsten, zu denen er inskünftige kommen würde, zum Gedächtniss tragen; nahm ihn auch bei der Hand, und fürte ihn in Begleitung des Hofgesindes, welche alle Windlichter trugen, zu seinem Herrn Vater und Frau Mutter, von denen er sehr gerürt Abschied nam und ihnen für die grossen Gnadenbezeugungen und Woltaten dankte. Sie lissen ihn den folgenden Tag durch zwei von Adel nach Nürnberg begleiten. Hier blieb er einige Zeit, um sich von den Beschwerlichkeiten der Reise, die seine Gesundheit sehr angegriffen, wider zu erholen.

1486
Mai.

Von Nürnberg ging er nach dem Fronleichnamstage 1486. nach Weimar, und wartete da vierzehn Tage auf des Herzog Ernst Ankunft. Weil ihn aber eine Krankheit zurükhilt, schikte er seine zwei Prinzen dahin, die ihn zur Tafel zogen, und einige Tage sich mit ihm unterhiltten. Als er nach Leipzig kam, fand er den Herzog Albrecht von Sachsen daselbst mit allen seinen Herren und Rittern, der ihm viel Ehre erwiss und nach zehn Tagen ihn mit zwanzig Trabanten bis nach Brux in Böhmen begleiten liss. Von Prag begab er sich nach Kutttenberg zum K. Wladislaw, in dessen Dinste er trat, der ihm auch Empfehlungsschreiben an den König in Polen und andre Fürsten mitgab. Vier Edelleute von des Königs Hofe begleiteten ihn bis

1) (Albrecht Achilles von Brandenburg.)

Braunau; von da er über Schweidnitz glücklich in Breslau wider anlangte.

Kurz vor seiner letzten Reise brachte er alle seine Sachen in Ordnung, wie dis aus nachfolgenden zu erschen. Er kam vor den sitzenden Rat und widerrufte alle Testamente, die er vorher gemacht, auch die Gaben, die er schriftlich oder mündlich seinem Bruder Kaspar von Popplau, oder andern seinen Freunden gegeben hatte, und reichte von neuem auf Kaspar von Popplau seinem Bruder alle seine Güter farnde und unfarnde nach seinem Tode, es sei alhie oder anderswo mächtiglich damit zu tun und zu lassen und das ansteilen, nachdem er das bescheiden wird, nach Inhalt seines Testaments seiner Handschrift, das er machen und mit seinem Sigel besigeln und seinem Bruder Kaspar von Popplau lassen wird. Und ob aus Gottes Verhängniss sein Bruder eher stürbe, als er seinen letzten Willen nach Inhalt seines Testaments verbrächte; so gibt er den Vormündern, die sein Bruder Kaspar von Popplau seinen Kindern kysen wird, volle Macht, dass dieselben seinen letzten Willen nach Inhalt seiner Handschrift volbringen.

An dem nemlichen Montage vor Mariä Geburt bekante er vor dem sitzenden Rate: Nachdem er sich vor zwölf Jaren mit Kaspar Popplaw seinem Bruder um alle seine väterliche und mütterliche Angefälle, es sei an farnden oder unfarnden Gütern geteilet und gesondert, nach laut eines darüber gegebenen Schöppenbrifes 1474, dass ihm an solcher Teilung wol gnügte. Ingleichen dass ihm sein Bruder Kaspar von Popplaw eine redliche Rechnung und vollkommne Bezalung getan habe von allen Einnemen und Ausgeben, das er von seinetwegen nach seines Vaters Tode bis auf dise Zeit empfangen und eingenommen. Deshalb er den Kaspar von Popplaw seinen Bruder solcher Rechnung und Bezalung, vor dem Rate ganz quit, ledig und losgesaget, globende vor sich und seine Erben den Kaspar Popplaw und seine Erben darum nicht mehr anzusprechen weder geistlich noch weltlich, noch sonst in keiner Weise. Endlich hat Niklas von Popplaw Ritter vor dem sitzenden Rate gegeben und aufgereicht dem Peter Krebil seinem Ohmen und Kaspar von Popplaw seinem Bruder zu handen eines Testaments, zwölf Mark iärlicher Zinse auf der Stadt Breslau, die da stehen um anderthalb hundert Mark abzulösen; und sechs Mark iärlicher Zinse auf Heinz Dompnigs Haus auf der Albrechtsgasse, die da stehen um vier und achtzig Mark Groschen abzulösen. Also dass die obgenanten seine Freunde von diesen achtzehn Mark iärliches Zinses alle Jar sechszehn Mark durch Gottes Willen geben sollen armen Leuten nach ihrem besten Erkenntnis, denen, die erst in den ehlichen Orden treten, die arm, from und des notdürftig wären; oder mögen vor solch Geld Gewand und Schuhe kaufen armen Leuten, oder sonst in ander Weise armen Leuten iärlich austheilen nach ihrem besten Erkenntnis. Auch sonderlich ob iemand aus seinem Geschlechte seiner Mogen oder Moginn vorarmuten und from wären, solches Almosen bedürften, den sol man forderlich um Gottes willen vor andern mittheilen; also ferne die obgenanten zwei Testamentarien, oder ihre Nachkommen auf ihr gut

1486
4. September.

Gewissen erkennen, dass die Mogen, Freund und Freundin, so des bedürfen, sich from und erbarlich halten. Die übrigen zwei Mark sollen Peter Krebil und Kaspar von Popplaw und ihre nachkommende Testamentarien iärlich vor sich und ihre Mühe ieder Eine Mark behalten. Auch so oft die Zinsen abgelöset werden, sollen sie mit Wissen der Ratherren der Stadt Breslau andere Zinse kaufen. Auch so einer von diesen obbenanten zwei Testamentarien stirbt, sol der andere bald einen andern zu ihm kysen aus seinem Geschlechte von Popplaw, der dazu tauglich und ein Bürger zu Breslau ist; und so fort an, bis kein Bürger zu Breslau seines Geschlechts tauglich zu solchem Testament gefunden werden mag; dann sol der letzte, der noch lebet, einen zu ihm wälen aus den Eltesten des Kaufmanns, die der Rat zu Breslau iärlich zu kysen pfeget. So dann der letzte aus seinem Geschlecht abstürbe; so sollen die KaufmannsEltesten solche Zinse in massen wie oben geschriben, iärlich den armen Leuten geben, und iglicher vor seine Mühe Eine Mark iärlich behalten.¹⁾

1486
20. Septembr. Hierauf trat unser Ritter seine morgenländische Reise an. Er verliess Breslau an Michaelis 1486. walfartete nach Jerusalem, und endigte nach viel überstandnen Beschwerlichkeiten seine Laufbahn, da er auf der Rückreise zu Alexandrien 1489 starb. Warscheinlich hat er sich eben so genau ein Tagebuch gehalten, als auf seiner ersten Reise; allein diss ist wol in ungeweihte Hände gefallen und vernichtet worden. Wie viel die Nachwelt dadurch verloren, kan man aus der Beschreibung seiner ersten Reise schlüssen, in welcher er sich als einen Mann von grosser Welt und Menschenkenntniss, wie auch scharfsinnigen Beobachtungsgeist zeigt, der nicht blos aufs Sonderbare sahe, nicht blos Märchen von Heiligen und Reliquien sammlete; sondern vorzüglich seine Blikke auf den Geschmak, auf die herrschende Denkungsart, Sitten und Gebräuche der Länder, Völker, und Höfe, die er bereiset, wendete. Der erste und zugleich auch einzige, welcher diese seine Reisebeschreibung anfüret, ist Sinapius.²⁾ Allein der lateinsche Titel könnte velleicht die Leser irre machen, dass sie glaubten, die Reise wäre in eben der Sprache beschrieben, da sie doch deutsch ist. Den Freunden der Litteratur würde es angenehm gewesen sein, wenn er angezeigt hätte, wo dieselbe zu finden, und ob es das Original sei. In des Baron von Hund Büchersammlung auf der Elisabet. Bibliothek ist eine neuere Kopie davon.

1494
27. October. Man muss sehr spät die gewisse Nachricht von seinem Tode in Breslau erfahren, oder die Entscheidung der Erbschaftssache lange hinaus gezogen haben. Denn erst im J. 1494 am Montage vor Simon und Judä bekante Hedwig des Doktor Stanisl. Reichenbach Ehefrau, dass ihr Kaspar Popplaw ihr Ohme von wegen des Testaments, welches Niklas von Popplaw bei seinem Leben gemacht und mit seiner Hand geschriben, und was er ihr darinn von seinem Gute nach seinem Tode zu haben gegeben und benümet, darum eine

1) Montag vor Mariä Geburt, (4. September) 1486. Lib. Signatur.

2) Schles. Adel B. I. S. 718.

ganz vollkommene Ausrichtung und Bezalung getan habe; darüber sie ihn quit, los und ledig sagte. Eben so quittirten Hieron. und Nikol. Eisenreich Gebrüder den Kaspar Popplaw wegen der empfangnen von Niklas Popplaw ihnen vermachten Erbschaft.¹⁾ Ingleichen quittirte Hieron. Krebil den Kasp. Popplaw seinen Ohmen über alles was ihm Niklas von Popplaw in seinem Testament bescheiden.²⁾ 1495.

Paulus von Zator Dominikanerordens im Kloster zu St. Albrecht hat um 1490 gelebt, und geschriben hinterlassen: Sermones de Sanctis. Sermones de tempore et Sanctis, die sich anfangen: Transi hospes et orna mensam. Summa de Sacramentis ecclesiae catholicae contra haereticos; der Anfang ist: Medice, cura te ipsum. Super Librum I. Sententiarum. Summa uirtutum et uitiorum; deren Anfang ist: In columna loquebatur ad eos. Commentar. super Libros XII. Metaphysicorum; die sich anfangen: Scire pulcra et difficilia.³⁾ 1490.

Johann von Strelen ebenfals ein Ordensbruder des Klosters zu St. Albrecht starb 1494. Man hat von ihm handschriftlich Sermones de Tempore et Sanctis.⁴⁾ 1494.

Georg Nowag. Von ihm sagt die Grabschrift in der St. JohannisKirche aufm Dom: dass er als Kanonikus zu St. Johann und zum heil. Kreuz im J. 1492 d. 16. October gestorben.⁵⁾ 1492.

Eben diese Pfründen besass Johann Schober von Lignitz, Decretorum Doctor, welcher d. 19. September 1496 zu Breslau gestorben.⁶⁾ 1496.

Christophorus Thyme von Freistadt, legte sich zu Leipzig auf die Philosophie und studirte hirauf Theologie; wurde Magister, Kollegiat beim grossen Fürstenkollegio, Dechant der philosophischen Fakultät 1455 und Rektor 1458. Von Leipzig begab er sich in seine Vaterstadt, wurde da Pfarrer, und wegen seiner Rechtschaffenheit und mustermässigen Wandel allgemein geliebt; besonders stand er beim Herzog Heinrich X. von Glogau in Gnaden. Nach dessen d. 11. Novemb. 1467 erfolgtem Tode verliess er Freistadt und begab sich wider nach Leipzig, wo er Doktor der Theologie und Kanonikus zu Zeitz wurde. Nachdem er fünf und zwanzig Jar als Professor daselbst gelernt, starb er den 2. Jun. 1498. und fand sein Grab in der NikolaiKirche, wo ihm auch eine doppelte Grabschrift errichtet worden. Seine hinterlassene Werke sind: Recommendationum liber. Orationes ad Clerum. Commentarius in Petri Lombardi Sententiarum Librum II. und Commentarius in Euangelium S. Matthaei.⁷⁾ 1455 — 1458. 1467. 1498.

Bartholomäus Scheuerlein, ein Sohn des Breslauschen Konsuls gleiches Namens ging im siebenzehnten Jar seines Alters nach Padua, um da

1) Freitag nach drei Könige, (9. Januar) 1495.

2) Mittwoch nach Luciä, (16. December) 1495. Lib. Signatur.

3) Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.

4) M. Mon. S. Adalb. Bzou.

5) Hank. p. 167.

6) Hank. p. 168.

7) Hank. p. 169.

1487. die Rechte zu studiren. Der Rektor diser Universität Jakob Geroldus Sti-
rius ertheilte ihm ein rümliches Zeugniß seines ausnemenden Fleisses und tu-
gendhaften Betragens. ¹⁾ Welches Zeugniß Johann Beer Syndikus der Stadt
1488. Breslau als Bevollmächtigter des Barthol. Scheuerleins den im Kapitel
versamleten Domherren am Freitage d. 8. Febr. 1488 überreichte. ²⁾ Noch sehr
1500. iung erhält er ein Kanonikat bei der St. JohannisKirche aufm Dom, welches er
aber nicht lange besass; indem er in seinem dreissigsten Jare 1500. starb. Sein
älterer Bruder Johann Scheuerlein, Kanonikus bei eben der Kirche, Offizial
und GeneralVikarius in geistlichen Sachen errichtete ihm, seinem letzten Willen
gemäss, ein Denkmal in der Kathedralkirche. ³⁾

Johann Reimbabe studirte in Rom, war daselbst Assessor Rotä und
in des Kardinal Marci Barbi Patriarchen von Aquileja und Nepoten des
Pabst Paul III. Dinsten. Ursus de Ursinis Bischof von Theane und Rek-
tor der Universität erteilte dem Johann Raymbabe, der schon damals Kan-
onikus der St. Johannis und Kreuzkirche zu Breslau, ingleichen des Kardi-
nal Marcus Diener und täglicher Tischgenosse war, das Zeugniß, dass er
1480. vom ersten Mai an 1480. die Rechte auf dieser Universität ununterbrochen stu-
dirte. Da nun kraft der apostolischen Privilegien alle dieienigen, welche am
römischen Hofe sich aufhiltten, zu dem Genuss der Pfründen, die sie auswerts
hatten, eben so wie die an dem Orte residirende, berechtiget waren, die täg-
lichen Austeilungen ausgenommen; so befal er dem Bischof zu Breslau, sei-
nem Vikar und Offizial: Dass sie dem Raymbabe, oder seinem Bevollmäch-
tigten, allen Genuss und Einkünfte dieser seiner Kanonikate ganz zukommen
lassen, und ihm deswegen, weil er nicht seine Residenz bei ihnen habe, keines-
weges stören, verhindern oder lästig fallen solten, bei Androhung der Geistli-
chen Censuren. ⁴⁾ Der Kanonikus Nikol. Merbothi überreichte dieses Zeug-
1481. niß am Freitage d. 13. April, 1481 als Prokurator des Joh. Reynbabe den
Domherren, welches den Dinstag darauf den 17. April im Kapitel vorgelesen
wurde. Von Rom begab er sich nach Breslau zu seinen Pfründen, und starb
1502. 1502. In der von seinen Testamentsverwesern ihm errichteten Grabschrift, wird
von ihm gerümet, dass er fast alle Tage Messe gelesen. ⁵⁾

1502. Nikolaus Tauchen von Neisse war Doktor in geistlichen Rechten und
starb als Scholastikus bei der Domkirche zu Breslau d. 18. Novemb. 1502.
wo ihm auch eine Grabschrift gesetzt worden. Hanke ⁶⁾ nennt ihn Tauch-
mann; aber so hat er nie geheissen; denn so wol in den bischöflichen als
Kapitels Urkunden wird er beständig Tawchan geschriben; und in seinen eigh-
nen, die er als Scholastikus ausgestellt, nennt er sich Tawchen.

1) Sonnabend d. 22. Decemb. 1487.

2) C. CXVIII.

3) Hank. p. 170.

4) Rom, d. 15. Februar 1481. — C. CXVI.

5) Hank. p. 171.

6) l. c. p. 172.

Bartholomäus Mariensüss von Patschkau legte sich ganz besonders auf die Astronomie, Botanik und Medizin, war Doktor der Arzneigelertheit und von 1489 bis 1504 Kanonikus an der Kathedralkirche zu Breslau, wo er auch sein Grab fand. Hanke¹⁾ nennt ihn Mariensis; aber in den bischöflichen und Kapitelsurkunden wird er durchgehends Mariensüss Doktor in der Arznei geschrieben. 1489—1504.

Sebald Huber von Breslau trieb die Arzneikunst in seiner Vaterstadt mit vielem glüklichen Fortgang und Ruhm; starb aber zeitig im sechs und vierzigsten Jar seines Alters d. 30. März, 1504. In der Kirche zu St. Elisabet, wo er begraben ligt, befindet sich eine doppelte Grabschrift in Versen und Prose auf ihn.²⁾ 1504.

Nikolaus Kribel von Breslau war Magister und Domherr bei der Kathedralkirche; starb d. 19. Mai, 1504. In eben dieser Kirche haben seine Testamentsverweser ihm eine Grabschrift errichtet.³⁾ 1504.

Johann Roth von Wemdingen in Schwaben, hob sich durch seine Geistesstärke und Fleiss aus der Nidrigkeit. In Rom studirte er die schönen Wissenschaften, besonders die lateinsche Beredsamkeit unter Anführung des Laurentius Valla. Das kanonische Recht erlernete er auf der Universität zu Padua. Seine Freunde waren der Kardinal Aeneas Sylvius, Franciscus Philelphus, Baptista Guarinus von Verona und Poggius von Florenz. Er kam hirauf an des K. Ladislaw von Ungern und Böhmen Hof, dessen Sekretair er wurde. Nach dessen Tode machte ihn K. Fridrich III. zu seinem Rat und Protonotar. Den Kaiser begleitete er bei seinem Einzuge in Rom 1469 als Bischof von Lavantin; von welchem er in der Folge zu oftern Gesandtschaften an die Republik Venedig und andere Fürsten gebraucht wurde. 1469. Dadurch bekam er auch Gelegenheit den K. Matthias sich geneigt zu machen. Daher empfal er ihn auch nach dem Tode des Bischof Rudolphs dem Kapitel, welches sich endlich bequeme ihren Dechant zum Bischof von Breslau zu wälen. Seine Ankunft d. 17. Jul. 1482. war den Breslauern feierlich. 1482. Er schafte verschiedne unschikliche und abergläubige Ceremonien ab, wenn sie auch das Alter vieler Jahrhunderte hatten. Die verpfändeten bischöflichen Dörfer lösete er wider ein, und vollfürte viele Baue, worunter der Bischofhof in Neisse gehört, den er von Steinen auffürte, auch verschönerte er das Schloss Otmuchau. Da er ein Feind aller Ausschweifungen war; so setzten sich ihm merere Geistlichen, wie auch Domherren, die den berufenen Opitz Kolo zum Anführer hatten, entgegen. Auf dem Fürstentage zu Neisse 1497 war (er) in Lebensgefar, da der Herzog Nikolaus von Oppeln ihn leicht verwundete. 1497. Auch hatte er nachher grosse Streitigkeiten mit dem Kapitel wegen der Wal eines Coadiutors. Er wolte den Herzog Fridrich den Sohn des Herzog Ka-

1) Hank. l. c. p. 173.

2) Pol. Bresl. Annal. S. 422. (Bd. II. S. 182.) Cunradi Siles. tog. p. 135. Henel. Sil. tog. Vol. II. p. 327. Hank. l. c. p. 174.

3) Hank. l. c. p. 175.

- simirs von Teschen nemen; allein das Kapitel schickte den Oswald Straubinger und Sigmund Grossinger d. 14. August 1501 nach Ofen an K. Wladislaw, welche es von ihm erlangten, dass er dem Kapitel die Wal freiliss. Der Bischof hatte einen alten Universitätsfreund, den Johann Turzo, der sehr ergibige Bergwerke in Ungern besass, und in Krakau sich niedergelassen, dessen Sohn damals Domherr und Dechant der Breslauschen Kirche war, zu dem er eine vorzügliche Neigung gefasst. Durch ihn unterstützt brachte es der alte Turzo endlich dahin, dass er alle Schwierigkeiten, welche das Kapitel dagegen machte, mit wichtigen Gründen überwand; so dass sein Sohn d. 6. Februar, 1502 zum Coadiutor erwälet wurde. Diese Wal machte die Schlesier sehr unzufriden und veranlasste den Colowratschen Vertrag 1504, in welchem als ein Gesetz bestimmt worden: Dass in Zukunft kein Ausländer; sondern ein Schlesier, oder Böhme, Mährer oder Lausitzer zum Breslauschen Bistum gelangen sollte.¹⁾ Johann Roth starb nicht lange darauf d. 21. Januar, 1506 und wurde in der Mansionarienkapelle der Kathedralkirche zur Rechten des Bischof Preczlaw begraben, wo auch sein Bild in Erzt mit der Umschrift noch ietzt zu sehen. Hanke hat diese, und noch zwei andre Grabschriften.²⁾ Von ihm stehen Constitutiones Synodales 1497 in Martini Statut. Eccles. Cathedr. Wrat. p. 1—6. Auch rechnet Hanke zu seinen Schriften Annotata de rebus sui temporis primariis, von denen er aber sagt, dass er sie nie zu sehen bekommen. Duellius³⁾ fñrt sie ebenfalls in einer Note an zu dem Briefe des Joh. Tröster, worinn des Johann Roth liebenswürdiger Charakter geschildert wird.⁴⁾

Johann von Glogau, einer der ansehnlichsten und berühmtesten Gelerten seiner Zeit, war Professor in Krakau und in den letzten Lebensjahren Kanonikus zu St. Florian. Mit einem Breslauer Johann Michael, der Magister der Philosophie und in der Folge Dechant zu St. Florian war, unterhilt er eine vertraute Freundschaft. Er liss in Krakau eine Schule auf seine eigne Kosten bauen. Wie ausgebreitet seine Kenntnisse und wie unermüdet sein Fleiss gewesen, zeugen seine zahlreichen Schriften. Henel hat bereits viele genent, und Hanke zält fünf und zwanzig derselben her. *Grammatices latinae Libri II. Donati minoris de orationis octo partibus interpretatio compendiosa. Lips. 1510. Cracou. 1515. 4. De arte poetica. De arte rhetorica. Quaestiones in Aristotelis artem rhetoricam. Quaestiones in Aristotelis de Interpretatione. Quaestiones in Aristotelis Analyticorum priorum et posteriorum libros IV. Quaestiones in Aristotelis Topicorum libros VIII. Quaestiones in Aristotelis Elenchorum sophisticorum librum. Quaestiones in Aristotelis auscultationum physicarum siue*

1) Schifordegher. ad Anton. Fabr. Lib. III. Tract. 30. Quaest. 5. 6. 9. (Dieser früher oft gedruckte wichtige Vertrag ist zum ersten Male aus dem Originale gedruckt worden in Stenzels Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau S. 365. ff.)

2) Sil. alienig. erud. p. 363.

3) Miscellan. Lib. I. p. 228.

4) Anon. Henel. Vitae Episcop. Wrat.

de motu libros VIII. Quaestiones in Aristotelis de coelo libros IV. Quaestiones in Aristotelis de generatione et corruptione libros II. Quaestiones in Aristotelis de anima libros III. Quaestiones in Aristotelis parva naturalia. Quaestiones in Aristotelis Ethicam. Quaestiones in Aristotelis Politicam. Quaestiones in Aristotelis Oeconomiam. De Physiognomicis opusculum. De Arithmetica opusculum. Introductorium compendiosum in tractatum Sphaerae Magistri Joannis de Sacro Busto. Cracou. 1506. ibid. 1513. 4. Explicationes perpetuae in Joannis Sacrobusti de Sphaera tractatum. Cracou. 1506. 1513. 4. Explicationes in Joan. Sacrobusti computum ecclesiasticum. Computus chiometralis ad unum cyclum magnum 76 annorum ab anno 1482 ad 1558. Cracou. 1513. De astrorum iudiciis opusculum. Introductorium Astronomiae in Ephemerides. Cracou. 1514. 4. Interpretationes librorum sacrorum Slaonicae. Cracouiae, impensis Joan. Halleri. Nikol. Zoravius nennt ihm den zweiten Averroes. ¹⁾

Johann Saurmann von Breslau, studirte zuerst in Leipzig. Deswegen der Rektor dieser Universität an den Dechant, Probst und das ganze Kapitel der Kirche zu Breslau schrieb. Er wäre durch ihren Mitbruder Johann Saurmann, der auf der Leipziger Universität studirte ersucht worden; da es durch eine alte löbliche Gewonheit und statutarische Verordnung bei ihnen eingeführt sei, dass ein ider Novitius ihres würdigsten Kollegii, der auf einer Universität zu studiren gesonnen, den Tag, da er den Anfang seines Studirens gemacht, ihnen anzuzeigen verbunden sei, wegen Empfang gewisser Einkünfte, dass er als Rektor dieser Universität ihm ein Zeugniß geben möchte. Weil er nun diesen jungen Mann, als einen fleissig studirenden von guten Sitten, der Gott und seine Vorgesetzten ehre, kenne; habe er der Billigkeit gemäss seine Bitte willig stat finden lassen, und ihnen hirmit den Anfang seines Studirens anzeigen wollen; denn er lebe der gewissesten Hofnung, dass er zur Ehre dieser Universität ein grosser Mann werden würde. ²⁾ Dieses briffliche Zeugniß wurde d. 21. August im Kapitel öffentlich vorgelesen.

1488.

Das folgende Jar begab er sich nach Rom. Da ihm denn Ursus de Ursinis Bischof zu Theatine und Rektor der Universität in Rom das Zeugniß erteilte: Dass er in der Matrikel eingeschriben und das kanonische Recht studire. Zugleich befal er dem Bischof und Kapitel, dass sie ihm die einem Kanoniko gehörige Einkünfte folgen lassen solten, bei Androhung des Interdikts und der Exkommunikazion. ³⁾

1489.

Dem Kapitel wurde dis Zeugniß Freitag d. 5. Februar, 1490 eingereicht. ⁴⁾ Eben dieser Ursus de Ursinis erteilte dem Domherr Johann Saurman das Zeugniß: dass er drei Jar ununterbrochen nach einander die ordentlichen und auserordentlichen Lekzionen auf der Universität im geistlichen Recht bei ver-

1490.

1492.

1) Gesner. Biblioth. Henel. Siles. tog. Vol. II. p. 433. Hank. p. 178 — 181. Scheibels Astronom. Bibliothek S. 61. und 75.

2) Leipzig, 1488. d. 2. August.

3) Rom 1489. Sonnabend d. 21. Novemb.

4) C. CXIX.

schiedenen Doktoren fleissig gehört, und den Disputationen, Repetitionen und andern öffentlichen scholastischen Handlungen gewöhnlich beigewonet und sich als ein erbarer Scholar verhalten, aufgeführt und betragen.¹⁾

1469. Er besass eine ausgebreitete Kenntniss der griechischen Sprache, und einen geläuterten Geschmack in der Dichtkunst; wie auch grosse Einsichten in der Philosophie und Theologie. In Hirschberg war er Pfarrer. Seinen Vater Sewald Sawerman Bresl. Konsul quittirte er über alle seine väterliche und mütterliche Anfälle. Dagegen dieser ihm nach väterlicher Gütigkeit zugesagt und gegeben zwanzig Mark Zins auf der Stadt nach seinem Tode zu haben und zu gebrauchen, allein zu seinen Lebetagen, und nach seinem Tode zu fallen an die andern seine Erben nach Erbgange.²⁾ Er starb d. 27. November 1510 und wurde in der Domkirche in der Saurmannschen Kapelle begraben, wo seine Grabschrift sich befindet. Von ihm hat man eine Uebersetzung und einen lateinschen Katechismus in Versen. Aeschyli Tragoediarum graecarum omnium latina interpretatio Basil. per Joan. Oporin. S. Carmina quibus christianae pietatis capita quinque complexa sunt. Lips.³⁾

1511. Nikolaus Haugwitz von Kraust, legte sich zuerst auf die Wissenschaften, diente hierauf unter des Königs Matthias Heer gegen die Türken, warf sich alsdann wider in die Arme der Musen, und wurde Kanonikus bei der Kreuzkirche aufm Dom. Er starb d. 18. Februar 1511. Sein Bruder Wenzeslaus Haugwitz Ritter setzte ihm eine Grabschrift in der Kreuzkirche, die einen Beweis enthält, dass man es damals nicht für nachtheilig für seine Ehre angesehen, an der venerischen Seuche zu sterben; denn das letzte Distichon sagt es ganz offenbar:

Quaeque negata fuit sibi mors per tela per enses,
Gallicus hanc tribuit nomine morbus ei.⁴⁾

1511. Nikolaus Lindner, Doktor der Philosophie und Medicin, ein wegen seiner glüklichen Kuren sehr berühmter Arzt in Breslau, starb nach dem Zeugnisse seiner Grabschrift, die in der Kirche zu St. Barbara so wol in Prose als Versen sich befindet, wo sein Leichnam beerdiget worden, den 8. Juni 1511.⁵⁾

Nikolaus Libental, Prämonstratenserordens in dem Kloster zu St. Vincenz vor Breslau, hat sich durch seinen bewundernswürdigen Fleiss um sein Konvent unsterblich verdient gemacht. Auf Befehl seines Abts Johann von Lobschütz hat er zur Ehre Gottes und zum Nutzen und Unterricht der künftigen Aebte dieses Klosters alle über ihre Freiheiten und Güter ausgestellte

1) Rom, Freitag d. 28. Jun. 1492. — CXXI.

2) Mittwoch nach Judica, 1469. d. 27. Februar. Cunrad. — Lib. Signatur.

3) Gesner. Biblioth. Cunrad. Sil. tog. p. 251. Henel. Sil. tog. V. I. p. 211. Hank. p. 181.

4) Cunrad. Sil. tog. p. 107 nennt ihn einen Domherrn bei der Kathedralkirche. Hank. p. 182.

5) Epitaph. Eccles. St. Barbarae, Pol. Hemerol., Cunrad. Sil. tog. p. 174. Henel. Annal. Sil. p. 385.

Urkunden aus den Originalen und alten Registern gesamlet und in zwei Bände in gros Folio geschriben. Welches Werk er *Matrica* nennt.¹⁾ Es ist nach den Distrikten, in welchen das Konvent ihre Güter und Zinsen hat in zehn Teile geteilet.

Zuerst stehen nach dem Stiftungsbrife von Herzog Boleslaw von Polen und der Bestätigungsbulle des Pabst Coelestin III. wie auch den Breven des Pabst Honorius III. und Gregor IX. von der Vertreibung der Benediktiner und Einsetzung der Prämonstratenser in dieses Kloster, die Privilegia, welche dieses Konvent von Herzog Heinrich I. IV. und V. ingleichen von K. Johann, K. Karl IV. und K. Sigmund erhalten. Worauf die Schenkungs- und Kaufbriefe der Güter folgen. Auf eben dieses Abts Verlangen hat er zum Lobe des almächtigen Gottes, der gloriwürdigen Jungfrau Maria, des heil. Vincenz und Eustach, wie auch der heil. Hedwig, der Schutzpatronin Schlesiens, und zum immerwährenden Andenken für die Nachwelt eine Chronik von Polen wörtlich aus des Ungenanten *Chronic. Princip. Polon.* von 1390 abgeschrieben und hinten einiges beigefügt.²⁾ Ferner Nachrichten von den Breslauschen Bischöfen, wie auch von den Aebten zu St. Vincenz aus Urkunden und alten Büchern zusammen getragen. Seine Absicht ist dabei gewesen: der Nachwelt diese Nachrichten als einen Spiegel darzustellen, damit sie das Lobenswürdige nachahmen, das Verabschewungswerte aber vermeiden möge. Das Verzeichniss der Bischöfe fängt vom Hieronymus 1052 an, und endigt sich mit dem Johann Rot. Die Nachrichten sind nicht blos aus dem *Dlugoss* geschriben; sondern man sieht, dass er auch aus andern Quellen geschöpft. Das Verzeichniss der Aebte dieses Klosters geht mit dem Abt Rudolph Benediktinerordens und Cyprian Prämonstratenserordens an, und endigt sich mit dem vier und zwanzigsten Abt Johann Lobschütz 1505.³⁾ Es enthält meist oekonomische Nachrichten von der Ankaufung und Verbesserung der Klostergüter und Zinsen; sehr wenig aber von ihren moralischen Charakter. So wol diese Chronik, als auch die Verzeichnisse der Bischöfe und Aebte stehen ebenfals in der *Matrica*, welche sich ietzt noch in dem Archiv des Klosters zu St. Vincenz befindet.⁴⁾

Johann Scheurlein von Breslau, aus patrizischem Geschlecht, war bereits 1479 Domherr zu Breslau. Johann Jakobus ex Marchionibus Romagnani Vicerektor der beiden JuristenUniversitäten zu Bologna erteilte das Zeugniß,⁵⁾ dass er vom Anfang des Januar 1479 in die Matrikel der

1479.

1) (quasi mater omnium literarum.)

2) (Gedruckt Th. I. dieser Sammlung Schlesischer Geschichtschreiber, S. 38—172.)

3) (Gedruckt Th. II. dieser Sammlung, S. 135—155.)

4) (Jetzt im Schlesischen Provinzial-Archive.) Vergl. noch über Nic. Libenthal die Vorrede zum ersten Bande der Sammlung Schles. Geschichtschreiber, p. XIII.

5) Folgender Eingang desselben wird Lesern von Geschmack unterhaltend sein. Cum ueneranda studiorum mater Bononia, ad quam ueluti ad uberrimum sapientiae fontem uniuersae gentes confluunt atque concurrunt, innumerabilibus praerogatiuis, immunitatibus, et priuilegiis decorata, inter caetera totius orbis studia tanquam sol fulgeat et radiet: quibus scholares omnes in excellentissimo ipsius studio uersantes uti ac frui debeant:

zu Bologna studirenden eingeschrieben sei und dass er verschiedener Doktoren Vorlesungen auf dieser berühmten Universität Bologna täglich höre.¹⁾ Der Dombherr Nikol. Merboth überreichte im Namen des Joh. Scheurlein dieses Zeugniß den im Kapitel versammelten Kanonikern Donnerstag d. 27. Mai.²⁾ Auch war er Kanonikus zu Augsburg, Trident, Lignitz, Archidiakonus zu Glogau, und endlich des Bischof Johann V. Generalvikarius und Offizial.

Sein Anverwandter Christoph Scheurlen von Nürnberg, beider Rechte Doktor und Professor zu Wittenberg wurde in einer Unterredung die er zu Breslau mit ihm hilt, als er nach beendigtem Geschäfte an dem Hofe des Herzogs von Münsterberg, wohin ihn die Herzoge von Sachsen abgeschickt hatten, ihn hier besuchte, aufgemuntert, dass er de sacerdotum et ecclesiasticarum rerum praestantia eine Schrift aufsetzte, die er zu Wittenberg vorlas. und unserm Scheurlein dedizierte, welche in Bilib. Pirchheimeri Operibus 1610 gedruckt stehet.

1497. Noch bei seinem Leben liess er sich 1497. ein Denkmal von Erz in der Kirche zu St. Johann aufm Dom errichten. Sein Todestag ist der 2. April 1516. Er schrieb einen Commentar. de Wladislai Hungar. et Bohem. Regis. 1516. Silesiorum supremi Ducis Exactionibus tributariis; in welchem er beweiset: dass die Abgaben der Geistlichkeit zu keinem weltlichen Gebrauch, noch weniger aber zur Verschwendung der Hofleute angewendet werden dürfen.³⁾

1493. Nikolaus Celer (Zehler) von Breslau, studirte zu Leipzig und wurde 1516. daselbst Magister der Philosophie und Baccalaureus der Theologie, Prediger bei der NikolaiKirche, Dechant des philosophischen Kollegii 1493 und 1495 und Rektor der Universität 1498. Er starb den 23. August 1516. Ihm liess der Bischof Adolph von Merseburg, Fürst von Anhalt in der NikolaiKirche eine Grabschrift setzen.⁴⁾

1516. Petrus von Posen Dominikanerordens in dem Kloster zu St. Albrecht und Lektor daselbst, lebte um 1516. Seine hinterlassene Schriften sind: Sermones de tempore et Sanctis. Liber materialium diuersarum pulcherrimarum ad praedicandum ex Euangelio. Dicta optima super Epistolas et Euangelia per annum; die sich anfangen: Consuetudo est —⁵⁾

Hieronymus Schwoffheym von Görlitz, beider Rechte Doktor, zu Breslau. Budissin u. s. w. Dombherr, ferner Scholastikus und Cantor zu

tam praestantissimae urbis, tam florentissimi literarum Gymnasii decus obseruare uolentes: ea fauorabiliter impertimur, quae ad ipsius studii ornamentum et scholarum utilitatem pertineant.

1) Bologna 1479. d. 26. März.

2) C. CXV.

3) Hank. p. 183—185

4) Hank. p. 185 sq.

5) Memor. Mon. S. Adalb. Bzou.

Breslau. Der Geburtsbrief, den ihm die Ratmanne der Stadt Görlitz erteilt, worinn sie bezeugen: dass er von Vater und Mutter rechter Deutscher und ungetadelter Art, die sich ihr lebtage bei ihnen wohnende, erlich und fromlich in gutem löblichen Gerüchte gehalten, eelich geboren und herkommen ist; also dass sie von ihm nicht anders, denn das erlich, frömlich und redlich ist, wissen, Sonnabend nach Bonifacii, 1499, ist wol der einzige, den ie ein Bresl. Domherr nötig gehabt. Er starb in Breslau d. 4. April, 1516. und ligt in der Kathedralkirche begraben; wo auch eine Grabschrift auf ihn befindlich ist.¹⁾

1499
S. Juni.
1516.

Gregor Mornberg von Breslau, Magister der Philosophi. Seine Verdienste um die Stadt Breslau haben ihn unsterblich gemacht. Der Rat hatte ihm bereits das Amt eines Stadtschreibers 1486 versprochen; allein Georg von Stein verhinderte es, dass er nicht eher als 1494 dasselbe erhielt. Vorher war er siben Jar durch über den Schweidnitzschen Keller. Als Stadtschreiber wurde er zu den wichtigsten Gesandtschaften und Unterhandlungen gebraucht. Er war nebst dem Landeshauptmann Haunolt derienige, welcher das Geschäfte wegen Errichtung der Universität zu Breslau am meisten betrieb; ingleichen nachher die Niderlagssache. Dass er im J. 1506. vom Schwarzen Christoph gefangen und auf sein Glübe sich wider zu gestellen losgelassen worden, wie auch das Mittel, welches Herzog Karl von Münsterberg gebraucht, ihm davon zurück zu halten, ist bekant.

1486.

1494.

1506.

Wie sehr sich der Rat für ihn interessiret siehet man aus folgendem Schreiben an den K. Sigmund in Polen. Uns hat unterrichtet der Ersame Gregorius Mornberg unser Stadtschreiber wie Euer Kö. Mt. aus sondern Gnaden seinem Son, dem würdigen Herrn Magistro Jeronimo Mornberg zugesaget und ihm des sein Brif und Sigel gegeben hat, wo sich eine Thumerei zu Glogau wi E. K. M. zu Lehen gebürende, vorledigen würde, dass E. K. M. ihm die um Gottes willen vorleihen wolte, und dass genanter Magister Jeronimus itzund nach Dato der Brif primus expectans sei. Nu denn Gott über Herr Marcus Smedichen in vorgangner Woche geboten und von dieser Welt genommen hätte; wäre es doran, dass E. K. M. dieselbe erledigte Thumerei zuvorleihen hab, uns fleissig bittende, ihn und seinen Son gegen E. K. M. zu vorschreiben. Darum E. K. M. demütig bitten, geruh um unser ganz unvordrossen Dinsten willen, und zu sondern Gnaden, solche erledigte Thumerei, die Herr Marcus Smedichen gehabt, genanten Magistro Jeronimo um Gottes willen vorleihen und ihn darauf mit kön. Präsentation vorsehen; auf dass er sich E. K. M. Provision und unsrer Vorbitt freuen möge.²⁾

1507.

Wie teuer dem Rat sein Leben gewesen, bezeuget das nachstehende Schreiben an den Bischof zu Breslau. Der Ersame Gregorius Mornberg unser Stadtschreiber, so itzund aus Vorhengniss Gottes des almächtigen mit schwerer Krankheit beladen, hat uns unterrichten lassen, wie er sonderliche Hofnung habe

1518.

1) Hank. Sil. alien. crud. p. 364.

2) Dinstag nach Francisci, (3. October) 1507. — Notul. Commun. L. 9.

zu dem Achtbaren, hochgelarten Herrn Michaeli Jode in der Arzenei Doktor, und sich gänzlichen vortröst, dass ihm von seiner Wirden, nach Gottes Hülfe, in seiner Krankheit Rat geschehen möge; uns darum fleissig anlangen lassen, vor ihn an E. F. G. zu schreiben, damit genantem Doktor Michaeli von E. F. G. vorgonst und zugelassen würde, ehbesser alher auf acht Tage zu kommen. Dieweil dann genanter Gregorius Mornberg unser getrauer Diner gewest, und wir ihm Frist seines Lebens ferner gerne gönnen wolten; bitten wir E. F. G. in ganz dinstlichem Fleiss, geruh genantem Doktori gnädig vorgönnen one Seumen alher zu kommen und unserm Stadtschreiber in seiner Not hülflich zu sein.¹⁾ Allein dismal kam die Hülfe des Arzts zu spät; denn er starb wenige Tage darauf, nemlich d. 31. Januar, und wurde in der Kirche zu St. Elisabeth begraben. Auf seinem Grabmal stehen die Verse vom Ambros. Moiban:

Quas mihi, sancte pater, dederas ab origine mundi
Adduco. et regni scepra resigno tui.

Hauke nennt ihn unrichtig Morenberger und versichert²⁾ dass er Relationes de variis Silesiorum memorabilibus geschriben hinterlassen; weiss aber nicht ob sie von seinen Erben, oder aufm Rathause aufbewaret werden. Zuverlässig sind es wol die Berichte, welche er in ein besonderes Buch Legationum liber von den Unterhandlungen der Breslauschen Abgeordneten an Herzog Fridrich von Lignitz und an die königlichen Städte auf den Land- und Fürstentagen von 1511 bis 1517 aufgezeichnet; ingleichen die Briefe, welche er im Namen des Rats an die Könige, Kardinäle, Fürsten, Baronen und Städte geschriben, welche ebenfals in mehrern Bänden in Folio aufm Rathause sich befinden. Er hinterliess seine Frau Margaretha mit zwei Töchtern, Hedwig, die den Valentin Hockenal in Olau 1520 geheiratet, und Anna, welche den ältern Nikol. Rhediger geheiratet, und eine Mutter von zwölf Kindern geworden, deren Verdienste um Breslau der Nachwelt ehrwürdig und unvergesslich bleiben werden.³⁾

1487.
1520.

Matthäus Damerow von Breslau, studirte auf der Universität zu Leipzig, wo er Magister und Professor der Philosophie; ingleichen Doktor und Professor der Theologie, wie auch Kollegiat des grössern Fürstenkollegii, ferner Dechant 1487 und Rektor 1489 war. Er starb d. 31. Mai 1520 und wurde in die NikolaiKirche begraben, wo ihm auch eine kurze Grabschrift in Erz gesetzt worden.⁴⁾

Johann Turzo studirte auf den Akademien in Italien die schönen Wissenschaften, Philosophie und Theologie, und erwarb sich eine besondre Stärke in der Beredsamkeit. Nach dem Tode des Johann Roth wurde er d.

1) Mittwoch nach Paul Bekerung, (27. Januar) 1518. — Ad Reg. et Princ. f. 118

2) l. c. p. 187.

3) Catalog. Consul. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 454. (Th. III. S. 61.) Cunrad. Sil. Tog. 192. Hank. p. 186. Kundmann Siles. in num. S. 124.

4) Hank. p. 187.

22. März, 1506. zum Bischof zu Breslau geweiht, dabei der Bischof von Olmütz sein Bruder Stanislaus Turzo, der Bischof Johann von Waradein, BernhardinerMönch, Heinrich Fullenstein Suffragan und Opitz Kolo zugegen waren. Als Herzog Sigmund¹⁾ die königliche Regierung in Polen antrat, wurde Johann Turzo an seine Stelle auf dem Fürstentage zu Brieg d. 14. April, 1507 zum obersten Landeshauptmann in Schlesien gewälet. Nach zwei Jaren trat er die Landeshauptmanschaft dem Herzog Kasimir von Teschen ab. Er krönte nebst seinem Bruder dem Bischof von Olmütz d. 11. März, 1509 den dreijährigen Prinz Ludwig in Prag zum König von Böhmen. Als Abgesandter des K. Wladislaw war er d. 6. Februar 1512 in Krakau bei den Vermählungsfeierlichkeiten des K. Sigmunds.²⁾ Ferner stiftete er die Heirat, welche Herzog Fridrich d. 25. Novemb. 1515 mit der polnschen Prinzessin K. Kasimirs Tochter vollzog. Ingleichen erlangte er vom K. Maximilian d. 31. Jul. 1505 das Recht goldne Münzen zu prägen.

Wie sehr er ein Feind von erdichteten Wundern und Volksbetrug gewesen, zeugt die Geschichte mit dem aus dem Kloster zu St. Dorotheen genommenen Marienbilde. Hanke sagt: dass Johann Turzo an Dr. Luther geschriben, welcher ihm auch von einigen Bericht erteilet. Seine Warheitsliebe, Scharfsinn und Neigung das Falsche von dem Waren zu unterscheiden lobt Erasmus in seinem Brife an ihn.³⁾ Ingleichen nennt ihn Luther in dem Brife an Georg Spalatin d. 14. Novemb. 1520.⁴⁾ den besten Bischof seines Jahrhunderts; welches Lob er wegen seiner Duldsamkeit gegen die Evangelischen verdient. Er war ein warmer Freund aller Gelerten, und ein grosser Verehrer des Erasmus, dem er ansehnliche Geschenke machte, und ihn persönlich zu sprechen wünschte; deswegen er eine Reise zu ihm tun wolte, welches Erasmus ihm aber ausredete.⁵⁾ Ingleichen war er ein Gönner und Freund des Kaspar Ursinus Velius, der ihm mehrere von seinen zirlichen lateinschen Gedichten zuschrieb. Sein Charakter war sanft, heiter und wolwollend. Er starb zu Neisse d. 11. August, 1520 im 56 Jar seines Alters. Dass sein Leichnam von dem entstandnen Feuer angegriffen worden, deutete man nach der damaligen Denckungsart auf verschiedene Weise. Er ligt in der Kapelle, welche er sich in der Domkirche hat bauen lassen, beerdigt, wo ihm seine beide Brüder, Stanislaus Turso Bischof zu Olmütz und Johann Turso Herr von Plesse ein Grabmal errichtet, auf welchem man sein Bildnis von Stein in Lebensgrösse sieht, nebst der darunter stehenden Grabschrift; die man nebst den Versen des G. Logus beim Hanke abgedruckt findet. Die von ihm

1) (Seit 1501 Herzog von Glogau, seit 1506 nach seines Bruders Alexander Tode König von Polen.)

2) Mit Barbara, Tochter Stephans von Zips.

3) Lib. XV. Ep. 2. 1520.

4) Tom. II. Epistol. ed. Aurifabr.

5) Epist. L. V. 34. Löwen 1519.

gemachten Constitutiones in der vom 14 — 16 April 1509. zu Breslau gehaltenen Synode stehn in Martini Statut. Synod. Wratisl. p. 7. sqq. und sein Brief an Erasmus vom 1. Decemb. 1519 befindet sich in des Erasmus Briefsammlung. ¹⁾

Wygand von Salza ein Sohn des Nikolaus Salza von Schreibersdorf war beider Rechten Doktor, Kanonikus bei der Cathedral- und Kreuzkirche und Kantor zu Glogau. Aus seiner Grabschrift, die in der Kreuzkirche, wo er begraben ligt, sich befindet, die ihm sein iüngerer Bruder Jakob von Salza Bischof zu Breslau gesetzt, erhellet, dass er 1521 gestorben. ²⁾

1521.

1461.

1510.

1514.

1521.

Peter Wirth von Löwenberg im Julius 1461 geboren. Zu Leipzig wurde er Magister der Philosophie und Doktor der Theologie; ingleichen Kollegiat zu U. L. Frauen; Professor der Philosophie, Rektor der Universität 1510 und Dechant der philosophischen Fakultät 1514. Auch war er Kanonikus der Kathedralkirche zu Breslau und der Kollegiatkirche zu Lignitz. Er starb d. 18. Jul. 1521 in einem Alter von 60 Jaren zu Rom, wohin er gereiset war. Sein Bruder Martin Wirth errichtete ihm ein marmornes Denkmal mit einer Inschrift auf dem Campo Santo. Seine Schriften sind: Davidis Psalterium lat. notis illustratum; wurde zuerst zu Leipzig 1580. 12. von Johann Ramba gedruckt herausgegeben aus der Bibliothek seines Bruders Georg Wirths des K. Ludwigs von Ungern und Böhmen Leibarzt und Dechant zu Budissin. Sanctorum Mosis, Hanae, Esariae, Ezechiae, trium puerorum, Danielis, Habacuci, S. Mariae Virginis, Zachariae, Simeonis Cantica: et Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, Ambrosianum, Augustinianum Symbola scholiis illustrata. Latini ueterum ecclesiae Patrum hymni additamentis declarati. Orationes ecclesiasticae per totum annum annotationibus expositae. Alle diese vier sind zusammen Lips. 1593. 8. gedruckt erschienen. ³⁾

Peter Jenkwitz, ein Sohn des Peter und Bruder des Nikolaus Jenkwitz Landeshauptmanns, studirte das kanonische Recht in Rom, über welches er die Vorlesungen des Franciscus Gerona päpstlichen Konsistorial-Advocat ingleichen des Bernardini de Piperno und verschiedener andrer Doktoren vom Monat November 1499 bis in März 1503. ununterbrochen hörte; wie solches das Zeugniß des Orlandi Bischofs zu Nola und Rektors der Universität in Rom, d. 3. März 1503 besaget; ⁴⁾ zu welcher Zeit er bereits Breslauscher Domherr war. Er kehrte hirauf als Doktor des geistlichen Rechts in seine Vaterstadt zurück, und starb als Kanonikus der Kirche zu St. Johann d. 20. Decemb. 1521. in welcher er auch begraben ligt mit einer lakonischen Inschrift. ⁵⁾

1499.

1503.

1521.

1) Epist. XV. 1. Anon. Henel. Vitae Episcop. Wratisl. Hank. p. 365—370.

2) Hank. p. 188.

3) Melch. Adami Vitae Medic. p. 14. — Cunrad. Sil. tog. p. 338. Henel. Sil. tog. 1. p. 280. Hank. p. 190.

4) C. CXXVI.

5) Hank. p. 190.

Hieronymus Scultetus von Gramschütz einem Dorfe bei Glogau, war Doktor der Theologie, und stand wegen seiner philosophischen und theologischen Einsichten und Beredsamkeit beim Kurfürst Joachim I. von Brandenburg in grossen Gnaden, der ihn auch, da er Pfarrer zu Kotbus war, zum Bischof zu Brandenburg 1506 machte. Luther schickte ihm seine Sätze wider den Ablass 1518 nebst einem verbindlichen Schreiben zu ¹⁾ die er aber nicht billigte; welches er auch in einem Gespräche mit ihm zu Wittenberg 1519 äuserte, und ihm freundschaftlich verwies, warum er sich dergleichen unterstünde. Bei der kaiserlichen Krönung Karl V. zu Aachen d. 23. October 1520. war er mit als Gesandter des Kurfürst Joachim I. Obgleich das Kapitel zu Havelberg nach dem Tode des Johann Schlaberndorf den Ritter Georg Blumenthal zum Bischof gewält und der Pabst Leo X. bestätigt hatte; so setzte doch der Kurfürst Joachim seinen Rat den Scultetus zum Bischof von Havelberg ein, mit Beibehaltung des Brandenburgischen Bistums. Da Luther aufm Reichstage zu Worms d. 17. und 18. April 1521 vorm K. Karl V. verhört wurde, befand sich auch Scultetus zugegen. Er starb d. 29. October 1522 und wurde zu Witstok begraben. ²⁾

1518.

1519.

1520.

1521.

1522.

Georg Wirth von Löwenberg, Peters Bruder, wurde zu Leipzig Magister der Philosophie und zu Bologna Doktor der Medicin 1515. Auf seiner Reise aus Italien nach Schlesien ging er durch Kärnthen, wo er sich häuslich niederliess und praktizirte. Der ausgebreitete Ruf von seinen glücklichen Kuren drang bis an den Hof des K. Ludwigs, der ihn zu seinem Leibarzt aufnahm. Hanke sagt zwar, dass er wegen Schwäche des herannahenden Alters sich nach der Ruhe geseht, daher den Hof verlassen, und in Budissin Dechant worden, welche Pfründe ihm K. Ludwig zur Belohnung erteilt; allein es ist warscheinlicher, dass ihm das Hofleben nicht mehr gefallen. Er starb zu Görlitz d. 9. März 1524, vier und funfzig Jar alt, wie dis seine Grabchrift daselbst bezeuget. Alle, die sein Leben beschriben, sagen: dass er viele Beweise seiner gelerten Musse hinterlassen; aber kein einziger nennt auch nur von einem Buche den Titel. Hanke mutmasst, dass seine Schriften noch nicht gedruckt worden. ³⁾

1515.

1524.

Bartholomäus Sten von Brig, des Kreuzherrenordens, Magister der Philosophie und Verfasser einer Beschreibung von Schlesien, wie auch einer kurzgefassten Geschichte der Juden. Der erste, welcher den Stenus bekant gemacht, ist Cunrad; unmittelbar auf ihn folgt Henel ⁴⁾, wo er die Beschreibung der Stadt Brig des Stenus, welche Johan. Hessus in seine Silesia magna eingerückt, anbringt. Auch hat Henel in Siles. tog. seine Biographie,

1) Epistol. ed. Aurifabr.

2) Hank. p. 191. sqq. (Vergl. auch Gerckens Stiftshistorie von Brandenburg S. 257—267.)

3) Adam. Vit. Medicor. German. p. 13. Cunr. Sil. tog. p. 338. Henel. Sil. tog. Vol. I. p. 280. Hank. p. 194. In Boissard. Vir. illustr. Icon. p. 100. steht sein Bildniss. (Vergl. Henschel Iatrologiae Silesiae specimen primum p. 5.)

4) Silesiogr. Renou. C. VII. p. 60. sq.

die der Scholiast Fibiger Silesiogr. Ren. p. 72 hat eindruken lassen. Er sagt darinn aber wenig oder nichts von seinem Leben; nemlich dass Brig seine Vaterstadt gewesen, dass er nirgends in den Chroniken seinen Namen genent gefunden; dass er Magister gewesen; dass Cour. Gesner in Biblioth. sein Buch de Ducibus, Judicibus, Legibus Israelitici populi compendiosa commentatio edita a Thoma Venatorio Norimbergae per Hieron. Holuet 1523 angeführt; dass er in drei Büchern die vornemsten Städte und Orte fleissig und genau beschrieben; dass Johan. Hess. nicht wenig daraus in seine Adversaria oder Silesia Magna getragen; dass warscheinlich diese Descript. urbium aus Vernachlässigung der Vorfaren, oder durch die Länge der Zeit verloren gegangen; wo sie ia nicht noch in einer Bibliothek versteckt lige. Sein Urtheil von ihm: dass er ein Mann von vortreflichen Kopf und grosser Geltersamkeit gewesen, ist gegründet. Ferner rückt er das Epitaphium ein, welches Sten seinen Eltern zu Brieg gesetzt.

Vestibulum hoc, ubi stilla rigat delapsa superne,
 Ossa duplex gemini corporis urna tegit.
 Anna Steni coniux noti pietate Georgi,
 Post obitum charo nunc quoque iuncta uiro est.
 Filius M. Bartholomaeus Stenius Parentibus F.F. 1484.

Er gesteht hierauf, dass er weder das Jar seiner Geburt, noch seines Todes wisse. Alsdann führt er das Distichon welches Cunrad. in Millenar. auf den Sten gemacht an:

Ordo mihi Cruciger proprius fuit: et proprium isthoc:
 Descripsi Musis urbica tecta meis.

In der gedrukten Ausgabe lautet der Päntameter so:

Descripsi calamo moenia celsa meo.

Diesen fügt Henel sein Distichon bei:

Barbaries aeui cui non est cognita nostri?
 Atqui acie hanc uici Stenius ingenii.

Der Scholiast Fibiger hat zulezt siben Disticha auf den Sten beigefügt, worinn er die Unwissenheit, ob Sten ein Cruciger candidus, oder Melitaeus, oder cum stella rubra gewesen, witzig und vorteilhaft genutzt. Nach diesen hätte Mart. Hanke freilich sein Leben ebenfalls beschreiben sollen; allein er hat ihn übersehen. Fridrich Wilhelm Sommer hat das erste Buch seiner Descript. urb. welches Frid. Menzius Prof. in Leipzig im Manuscript ihm mitgeteilt, zuerst bei seinem Regn. Vannian. 1722. 4. abdrucken lassen, und in der Vorrede dazu die oben angeführten citirt; wie auch richtig angemerkt, dass Stenius diese Descript. warscheinlich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geschriben. Da er im Anfang der Beschreibung von Breslau sagt: dass die Stadt durch den Neid der benachbarten Reiche, Fürsten und Städte gefallen,

und ihr Wachstum ein Dorn in ihren Augen sei; so kan man daraus schlüssen, dass Sten dis geschriben, da die Breslauer vom K. Maximilian und K. Wladislaw ihre Niderlage sich bestätigen lassen. Welches auch die Worte beweisen: quod ipsa uetus emporii ius auctoritate Imperatorum ac Regum confirmatum repetere constituit, occasionem persecuendi nacti concorditer in eam insurgunt. Ingleichen ist aus der Stelle: ut (Glogouia maior) contra uetitum merces e Polonia transmittat, Wratislaviae magis pertinacia quam uiribus aemula klar, dass er dis 1511 geschriben. Kundmann hat in Scholis in numis bei der Nachricht von der Bibliothek der Korporis Christi Kirche zu Breslau des Stenus ebenfals gedacht; er sagt S. 338. dass er in viele von den gedrukten Büchern seinen Namen geschriben; ingleichen S. 339. dass Sten unfehlbar den Katalogus dieser Bibliothek habe verfertigen lassen; welches aber kaum glaublich. Warscheinlich ist nach seinem Tode sein Büchervorrat in diese Bibliothek kommen; und dann ist es sicher, dass er zu Breslau gestorben. Vielleicht hat auch ehemals in der Kirche eine Grabschrift auf ihn gestanden, welche aber bei den vielen Veränderungen, welche dieselbe erlitten, weggeschafft oder vertilget worden. Von dem seltnen Buche des Sten ist eine zweite Ausgabe vorhanden. Periochae et argumenta librorum XX. Fl. Josephi de antiquitatibus Judaicis et septem de bello Judaico singulorum capitum summam singulis tetrastichis complectentia auctore Nicolao Asclepio Barbato L. L. D. Accessit Ducum, Judicum, Regum Israhelitici populi historica methodus per Bartholomaeum Stenum diligenter conscripta. Coloniae apud haeredes Arnoldi Birckmanni 1563. 8.

Von des Sten Werkchen sagt der Herausgeber in der Vorrede: Adieci praeterea his meis Tetrastichis Bartholomaei Stheni eruditiss. Praedicatorum Ordinis Theologi compendiosam commemorationem eorum, qui Israhelitico populo praefuerunt, Ducum, Judicum et Regum in adminiculum memoriae. Sic enim ab illo comperimus inscriptum libellum plane aureum et elegantem, in quo quicquid est a Typographo aberratum, id omne emendauimus. Es geht von K. 2 bis P. 5. und ist ohne Vorrede. Aber woher muss der Mann wol die Nachricht haben, dass Sten ein Dominikaner gewesen? Földener hat in seiner Schlesischen Bibliothek S. 295 ff. 305 ff. alles gesamlet, was damals vom Sten aufzufinden gewesen.¹⁾

Benedikt von Posen war ein Freund der Litteratur und Geschichtstoppler. Zuerst lebte er in Kothlow bei Mükstad aufm Berge, wo er zehn Jahr lang Pleban war. Hier auf kam er nach Breslau und wurde Probst beim heil. Geist. Um Stof zu seinen Biographien zu sammeln, durchsuchte er die Klosterbibliotheken; in der zu St. Vincenz fand er eine Tragoedie in Versen auf Pergament geschrieben vom Graf Peter dem Däne. Ueber seinen historischen Untersuchungen verabsäumte er die Oekonomie seines Stifts und der dazu gehörigen Güter. Denn ob er gleich von den Vikarien zu St. Johann

1) S. noch die oben S. 251 Anmerk. I. angeführten Schriften über Stein.

1513. aufm Dom 94 Flor. ungr. und 8 Gr. Böhmisch geborgt für 5 Mark iärlichen Zins d. 3. Januar und 7. März 1513¹⁾ zu Erbauung der Dämme in Treschen, hat er doch den Dämmen nicht geholfen. Also ist es auch im Hofe zugegangen; das Bräuhaus ist ganz und gar niedergefallen; das ganze Spitalhaus ist so sehr baufällig gewesen, dass die armen Leute daselbst ihres Lebens nicht mehr sicher gewesen; desgleichen auch der Glockenturm, dass man etliche Jar keine Glocke darinn hat läuten dürfen.²⁾ Benedictus Probst zum heil. Geist, Augustinus Prior und die Brüder oder Sammlung geistlicher Thumherren des Hospitals zum heil. Geist vor Breslau als Erbherren des Dorfes Sambowice im Breslauschen Weichbilde gelegen eignen einen Garten daselbst der Scholzerei erblich zu.³⁾

1527. Er muss darauf gestorben sein; denn 1527 kommt in den Briefen der Probst Augustin Klein vor.

Benedikt ist der Verfasser von vier Biographien, die folgende Aufschriften haben: *Historia S. Adalberti Episcopi Pragensis et alia scitu digna ex ueris Chronicis Polonorum et Bohemorum recollecta (per Benedictum de Posnania ad Spirit. S. apud Wratisl. Praepositum circa Ann. 1518 scripta. Ezechiel. Opus Mst. Miscell. T. VII. N. LXX.) Vita diui Presulis Cracouiensis Stanislai ex ueris Chronicis Polonorum per Dominum Benedictum Posnaniensem Anno 1520 transumpta.* Schon vor dem Benedikt ist ein Leben dieses Stanislai gedruckt erschienen: *Vita beatissimi Stanislai Cracouiensis Episcopi, nec non Legendae Sanctorum Poloniae, Hungariae, Bohemiae, Morauiae, Prussiae et Slesiae Patronorum in Lombardica historia non contentae. Cracou. 1510. 4. Historia sine Cronica Petri Comitis ex Dacia septuaginta septem ecclesiarum fundatoris.* Zu Ende dieser Geschichte schreibt Probst Benedikt: *Hanc historiam Comitis Petri, optime lector scias, me non ex anilibus fabulis, aut leuibis collegisse scartis; sed ex grauissimorum uirorum autenticis Cronicarum libris, qui quondam magna diligencia et cura egregia uirorum facta annotabant: licet hic in nostra Silesia, nescio an odio uel incuria pro maiori parte obliterata siue suppressa sunt; negare tamen minime possumus, Comitem hic apud nos esse sepultum. Historia sine Cronica Petri Wlascidis aut Wlasyk, siue ut alii Wlast Comitis de Kszansch ad differentiam Petri Daci Comitis Skrynensis ipsius contemporanei.* Zu Ende derselben zeigt er aufrichtig seine Quelle an: *Neque existimo tam grauem uirum ipsum Dominum Joannem Longinum Canonicum Cracouiensem aliud in sua Cronica, quam quod erat posuisse, cuius ego uestigia in hac parte insequor.* Die älteste ohngefähr 1530 geschriebene Handschrift in Folio auf Papier ist in der von Tschammer-

1) Diplomatar. Hospital. Spir. Sancti f. 131.

2) Ursachen aus welchen Augustin Klein, Probst zum heil. Geist seine Probstei dem Rat zu Breslau gutwillig und mit Bitte sie anzunehmen übergeben. Diplom. Hospit. Spir. Scti. f. 135.

3) Breslau, Freitags nach dem achten Tage der drei Könige (17. Januar) 1522. Dipl. II. S. S. f. 28.

schen Bibliothek gewesen, aus welcher sie in das Archiv des Klosters zu St. Vincenz gekommen.

Auch fordern hier die Pfarrer und Schullehrer eine Stelle, davon einige hier nach der Zeitfolge ausgezeichnet erscheinen.

Magister Jakobus Schulmeister zu St. Elisabet, 1460.

1460.

Magister Johann Crossen Verweser der Pfarre und
Magister Nikolai Schulmeister zu St. Mar. Magdal. 1461.

Andreas Lumpe Pfarrer zu St. Mar. Magdalen, Custos und Thumherr der Kirche St. Johannis, von dem die Ratmanne rümen, dass er ihnen und der Stadt hier und zu Rom in schweren Angelegenheiten gedienet, hatte ein Haus nächst am Pfarrhofe gekauft, welches er mit demselbigen vereinigen, und den Pfarrhof Gott zu Lobe, dem heil. Andreas und Mar. Magdalenen zur Ehre, der Stadt zur Zierheit, und ihm zu einem ewigen Selgerete, und zu seiner Selen Seligkeit bessern, bauen und erweitern wolte, zu gut und fromen allen seinen nachkommenden Pfarrern, die darinn mit ihren Kaplanen desto bequemer, erlicher und lustiglicher wonen solten. Deswegen auch der Rat auf sein Ansuchen dasselbe von allen Geschos, Beschwerung und Mitleiden gefreiet 1465. Allein er hat das Privilegium 1474 wider zurück gegeben; folglich auch das Haus mit dem Pfarrhofe nicht vereiniget. Er lebte noch 1477.

1477.

Matthias Sculteti Prediger zu St. Mar. Magdalen. 1466.

Johann Lilienzweig Kaplan und Prediger der Pfarrkirche zu St. Mar. Magdalen. 1466 bis 1482.

Niklas Czobten Kaplan zu St. Mar. Magdalen. 1467.

Johannes Sculteti Pfarrer zu St. Elisabet 1472.

Franz Kneuffel Probst zum heil. Geist 1474.

Magister Jakob Laubros Schulmeister zu St. Elisab. 1475.

Gregor Teicher Altarherr des Altars in der Kapellen St. Hieronymi in der Schüler Spital bei dem äusersten Schweidnitzschen Tor hat vor den Ratmanne bekant mit gutem Willen, dass die Eltesten der Mälzer ihm die Wohnung in demselben Spital aus Gunst und gutem Willen haben lassen zustehen. Also wenn sie ihm die länger nicht gönnen wollen, wil er gern daraus zihen ohne Widerrede; denn diese Wohnung nicht zu seinem Altar gehöret.¹⁾

Johann Richter Kaplan und Altarist der Kirche zu St. Mar. Magdalen. 1481.

Michael Cuntze, Pfarrer zu St. Elisabet, 1482.

Jakob Sculteti, Kaplan zu St. Mar. Magdalen. 1483.

Nikolaus Brawler, Kaplan zu St. Elisabet. 1484.

Johann Bischof zu Cizicia und Probst zum heil. Geist, 1485.

Matthias Rudel, Pfarrer zu St. Elisabet. 1486. 1490.

Oswald Winkler von Straubingen, Domherr, Cantor zum heil. Kreuz und Pfarrer zu St. Mar. Magdalen. 1491. Er war ein heftiger Gegner des

1) Freitag vor Misericord. Domini, (26. April) 1476.

Bischof Johann und starb 1517. d. 1. Jul. Er ligt zu Mar. Magd. begraben, wo sich noch sein Epitaphium von Messing befindet

Oswaldus Doctor, Cantor maioris, et huius
 Mole sub hac Pastor conditur, Ecclesiae.
 Qui meritas diua laudes de Virgine, et odas
 Cantari hac statuit primus in aede sacras.
 Et crucis ad lignum strigilem puri obtulit auri.
 Quod dedit huic, Caesar Carolus, Ecclesiae.

Magister Erasmus Mewerer, Prediger zu St. Elisab. 1497.

Magister Michael Höppener Schulmeister zu St. Elisabet. 1496.

Magister Christophorus Wunsch Schulmeister zu St. Johannis aufm Dom 1499.

Magister Martin Schliegk Prediger zu St. Mar. Magdal. 1498.

Matthias Leonis Rektor der Schule zu St. Vincenz. 1464.

Magister Benediktus Schulmeister zu St. Mar. Magdalen. 1480.

Nikolaus Wilde von Neisse Baccalaureus, Rektor zu Korporis Christi 1488. ¹⁾

Magister Peter Lobegot Schulmeister zu St. Elisabet und Altarist der Crappischen Kapelle 1517.

Johann Troger, Schulmeister zu St. Elisabet. 1523.

Die erste Reisebeschreibung durchs Schlesische Gebirge ist in diesem Zeitraum abgefasst und zwar von einem Wälschen der sich Anton Wale nennt, und diese Reise in der Absicht getan, um sich Schätze zu sammeln, worinn er nachher viele Nachfolger gehabt. Er fñrt seinen Leser über Waltersdorf und Snekendorf auf Furtisdorf zum Tolenstein auf die Heide durch einen Grund, Fichtig, Windgebirge zum Palmstein wo ein Bischof angehauen ist, von da gegen Mittag zu einem Grunde, wo viel und grosses Gut vergraben ligt; unter dem Mooss im weissen Sande einer halben Ellen tief befinden sich Perlen wie die Erbsen gross, und Gold wie Schnellkåulchen. Weiter zu einem kleinen Bergelein, daraus ein Wåsserlein verholen fleusst, darinn Gold wie Wicken gross in Menge zu finden, ingleichen solches das wie Fñnger wåchst. Allein wer dahin gehen wil, muss vorher zwei Tage bei Wasser und Brodt fasten und sich als ein Sterbender zubereiten. Wil man Gold und Edelsteine finden so muss man über die steinerne Brñke bei dem Molkenhause über den Bober gehen gegen den Goldberge werts zu eines Bauren Hof Hinkfuss genant, wo nicht weit davon ein kleines Wåsserlein in den Bober flñsst, dabei ein Berg ligt; wo mitten auf demselben schwarzes Erdreich ligt, worinnen gute Rubinen und Gold befindlich sind.

Auf dem Wege von Hirschberg aus über Petersdorf und Seiffersau bei der Glashñtte im weissen Bach findet man Gold zu waschen und Amethysten

1) Lib. Signatur.

so viel als man wil. Wenn man alsdann über das Wasser zwei Viertel weges weiter geht gegen Mittag, wo ein grosser Stein ligt, an dem die Gestalt eines Menschen gebildet ist, oder eine Gabel, von da gegen Mitternacht neun Schritte ist ein Wässerlein, das verholen unter dem Moos fleusst, legt man sich da nieder, so hört man das Wasser riseln, und hebt man das Moos auf, so findet man daselbst Gold wie Glieder gros und auch kleiner. Geht man mitternachters an den Schlossberg um den Grund und wendet sich gegen Mittag wo eine steinerne Brücke ist, da ein Wasser in den Zaken fällt, so findet man zwei Gewende davon einen Tränkrog mit Moos bewachsen, ein Gewende weiter sind zwei Flösser, folgt man dem rechter Hand so kommt man zu einem grossen Berge, wo unter dem Moose pur Gold ist; mitten auf dem Berge ligt ein Stein mit sibem Stufen, wo nicht weit davon ein Loch ist, wenn man einen Knittel hineinstekt und gegen der Erde niderwärts drückt, so geht der Stein auf, wie eine Schlagsperre, darunter findet man, was man begeret. Zu dergleichen Ebenteuren zu bestehen schlägt er vor den Aupengrund, Arnstein, Goldenstein, Nikilsdorf, Kynast, Seitendorf, Schmotinseifen, Hayndorf und Grünenhain an der Iser.

Auch versichert er, dass man in Oberschlesien Gestein und Ebenteuer vil finde. Ferner führt er seine Leser von Schweidnitz aus nach Reichenbach, Lamperdorf und Schönwalde über Silberberg, wo man an der Strasse gedigen Blei findet wie die Bonen und Erbsen gross, eben dergleichen ist auch aufm Lettichberge. Geht man von Frankenstein zum Breslauschen Tore drei Viertel Meilen auf den Kummerberg, so findet man mancherlei Edelgesteine. Bei Reichenstein ligen Gold und Silberschlaken manch tausend Fuder; ohne das Blei taugt dieses Erz nichts, und kan daraus nur weisser Kobold gemacht werden. Ein alter Bauer von Schönwalde hat ihm gesagt, dass das oben gemelte Blei dabei sein müsse, wenn man aus diesen Schlakken grossen Vorteil zihen wolte. Die Versuche damit müssen wol nicht am besten ausgefallen sein, denn itzt noch ligen ansehnliche Haufen von Schlakken seit mehrern Jahrhunderten da.

Auf dem Wege von Reichenstein nach Frideberg drei Viertel meilen dahinter sind zwei Glashütten gewesen, ein Viertel weges davon findet man eine Wurzel die wie ein Menschenhaupt gestaltet ist; wozu sie dient kan man erfahren. Wenn man über den Bobenberg auf den Kalenberg gehet bei dem Steige vorbei mittagwärts rechter Hand findet man schwarze Steine die inwendig wie Scharlach aussehen; das sie sehr reichhaltig sind, versteht sich. Wendet man sich nach Freienwalde und geht eine Meile weiter auf den Spitzenstein, in welchem Silber zu finden. Prokopius Hoberg, der in dem Berge gewesen, hat ihm versichert, dass mancherlei Gänge darinnen sein, ingleichen ein Wasser, wer sich da hineinwagte, und über dasselbe ginge, der könnte so viel hier finden, dass er ein grosser Herr werden möchte. Welches ein Doktor getan, und grosse Schätze erworben hat. Von dem Spitzensteine ist ein Viertelweges nach Saupisdorf von da komt man auf den Ylmenberg,

wo man bei dem roten Wasser einen viereckichten Schacht findet, den die Neisser Bürger zuerst bearbeitet, aber hernach wegen Uneinigkeit haben liegen lassen, daselbst hat er gedigen Silber einen guten Messerrücken breit gesehen. Eine Viertel Meile davon ligt der Kaltenstein von da nach Weidenau kommt man aus dem Gebirge. Womit sich diese abenteuerliche Reise endiget, die wol niemand dem Prokopius nachmachen wird; er müste denn des Balbins wundervolle und Erstaunen erregende Nachricht davon lesen, der ebenfalls eine alte Handschrift von dieser Reisebeschreibung besessen. (Miscellan. Dec. 1. Lib. 1. C. VI. §. 2. p. 13. §. 6. p. 17. §. 8. p. 19. Stief führt diese Stellen im Schlesischen Labyrinth an und gedenkt zugleich der Handschrift auf der Elisabeth-Bibliothek S. 148. nent aber den Namen unrichtig Waller, gibt auch einige Nachricht davon, und fügt sein vollkommen gegründetes Urtheil bei. Schikfus Schles. Chron. B. IV. C. 3. S. 12. erzählt von einem Italiener von Venedig 1456 ähnliches, der zuverlässig dieser Anton Wale ist. Zeller Hirschb. Merkw. T. 2. S. 18. aus dem Schikfus. S. 23 ff. aus Balbins Manuscript von Johann Mayer, das nemliche wie Wale, aber umständlicher. Volkman Siles. subterr. S. 197 citirt eben dieses Wales Reise unter dem Titel: Schlüssel zum Risengebirge. Naso Phoenix p. 323. Lucä Schles. Chron. S. 2179. Erasm. Francisci höllisch Proteus S. 577. Runge Histor. literar. Siles. Sect. II. C. IV. §. 4. Sect. V. C. III. §. 2. führt eben diese Handschrift an, welche sich in der Rhedigerschen Bibliothek zu Elisabeth befindet, und fünf Pergamentblätter in 8. ausmacht. Worauf ein ganzer Schwarm von Goldmacherschriften folgt, deren Titel hier ausgezeichnet stehen, zum Beweise, wie sehr man in Schlesien damals Geschmack an dem Stein der Weisen gefunden. 2. Beschreibung von Edelsteinen: Lapidarius; ein Blatt. 3. Von Polirung der Edelsteine. Beschreibung der Polirmaschine, nebst der Methode jede Art der Edelsteine zu poliren; drittehalb Blätter. 4. Gylhardus oder Eylhardus de Alchymia. drei Blätter. 5. Juuenis expertus; fängt so an: Pater et Domine Reuerende; licet liberalium existam scientiarum ignarus studioque non sum assiduus, nec in statu maneam clericali, uoluit tamen Deus, sicut cui uult inspirat, mihi quamuis immerito secretum praecellens Philosophorum reserare. Einige Zeilen darauf nennt er seinen Patron: Philosophorum excellentissime. fünf Blätter. Eine Mönchshand zu Anfang des 16 Jahrhunderts hat zuletzt dazu geschriben: nil est. fabule. 6. Tractatus: Nisi gramen frumenti. sibenthalb Blätter. 7. Tractatus: Rebis. vier Blätter. 8. Ein Gleichniss, in welchem der ganze Grund der Alkymien steht. 20 Verse; eine Seite. Der Anfang: Ein Vogel in Luftten schwebet, sein gleich nicht auf Erden lebet; sein Flügel wachsen in der Hitz —. Schluss: Vonn dann sie in die Greber fleugt und do ir tode Muter seugt. Auf die Seite geschriben: uera. 9. Nucleus Alchimie. Tractatus optimus aduerte. Am Ende steht: Expliciunt optima excerpta ex tractatu optimo. sechs Blätter. 10. Tractatus bonus ex Nono Testamento. Eine Seite. 11. Tractatus cuiusdam Philosophi. Anderthalb Blätter. 12. Claus Alchimie. Zu Anfang wird Magistri Lombardi liber: Margarita nouella citirt.

Zu Ende stehn zehn Verse, die Hexameter sein sollen, worinn das ganze Geheimniss beschrieben ist. Eine Seite. 13. Morigenes ad Regem Calit. Eine Seite. 14. Summula ex libro, qui dicitur Commentarius. An die Seite geschrieben: parum prodest. Ein Blatt. 15. Magister in Dialogo; mit vier Hexametern beschlossen. Ein Blatt. 16. De lapide Philosophorum quedam excerpta optima. Drei Blätter. An die Seite geschrieben: bona philosophia. placet. 17. Augmentum, tradidit mihi Dominus Nicolaus Frater Minorum, qui laboravit cum Ducissa in Glogouia maiori sub sua conscientia et iurato primo sub luna ¹⁾ septies cum uiriolo. Ein Blatt. Ist warscheinlich des Herzog Johann von Glogau Gemalin. 18. Bonum particulare; donum Casparis Zucker. Zwei Blätter. 19. Oleum solis cum ceteris oleis pro practica uie artis, quoad fix. et ad uolatile. cum augmento. Drittehalb Blätter. 20. Via uniuersalis artis alchimie. Deutsch. Vier Blätter. 21. Practica Anastasii. Drittehalb Blätter. 22. Extractio Solis. Deutsch. Ein Blatt. 23. Gotfridus. Anderthalb Blätter. 24. Opus Ducis. Deutsch. Zwei Blätter. Der Herzog wird nicht genennt. 25. Duci Johanni transmissa.

Der Anfang ist: In dem Gotis und in dem Namen seiner gebenedeytin Mutir Marian und in dem Namen aller Heyligen, So wil ich anhebin zu schreiben euren fürstlichin Gnodin Worheynt und die ganze sichere konnst der alchimien, dovon vil der weisen meyster gered und vorborgin geschrebin haben, Dy do mir durch Gotis wille und durch sunderliche gunst von einem Erwürdigen geystlichen hern geoffinbaret und gegeben ist wordin; dy wil ich armer ewer Fürstlichen gnodin Dyner ganz offenbaren; hoffe und getraue ewer gnode wirt mich armen och bedenken und des lossen genissin, wen ich das euern gnodin aus ganzer Trawe und aus sunderlicher gunst offenbare; und bethe ewr Fürstliche gnode als meynen allergnedigisten hern um Gotis willen, nymandis zu offenbaren wen is ist eyne vorborgene Worheit aller Worheite deser kounst. In dem Namen unsers hrn Jesu Cristi wil ich begynnen zu sagin von der zusampne Fugunge und Voreynunge Goldis und Silbers und machen eyne Vormischung der weysheit, dorvon aussprissen fruchte der notzbarkeit und wirt doraus eyne Ertzteile vor alle krankheite der unreinen Leychenname der metelle und auh menschlicher Natur zu enthaldunge der gesundheit. In dem Namen Gotis nempt eyn Pfund Coppir Wasser — Bei iedem Prozess wird der Herzog beständig angeredet: Euer Gnode. Virtehalb Blätter. Unmittelbar darauf folgt: Item das Stüke hat mir auch derselbige Meister Bartholomäus gegeben. Ein Blatt. Aus diesem ist klar: dass Herzog Johann von Sagan, nachdem er sein Fürstentum Glogau verloren, sich, entweder um Schätze zu Verschaffung eines andern zusammen zubringen, oder die Zeit zu vertreiben, mit der Kunst Gold zu machen, in den letzten Jaren seines Lebens beschäftigt. Daher auch seine Frömmigkeit, oder vielmer Schwärmerei zu erklären, welche gewönlich mit dieser Kunst unzertrennlich verbunden ist. 26. Practica in Cumbro bona. Ein Blatt. 27. Johannes de Titzen Philosophus. Eilf Blätter. 28. Via uniuersalis Alchimie liber Jacobi. Darinn Gebete an Gott vorkommen. Neun Blätter. 29. Enigma,

1) Hier ein alchimistisches Zeichen.

siue exemplum uie uniuersalis. stude, lege et rumina diligenter. Der Anfang ist. Fuit quidam pater unicum habens filium, quem ex toto corde diligebat. — Den Schluss machen Verse: Quatuor unigenam tibi dant ex aere lympham. — Ein Blatt. 30. Via uniuersalis satis clara sapientibus tradita et insciis per enigmata uerborum detecta. Vier Blätter. 31. Metra artis alchimice: Soluere, purgare purgatum dissique pare. Es sind 21 Verse auf einer Seite. 32. Alanus. Vier Blätter. Bei diesem steht, so wie bei mehreren zu Ende: beatus qui intelligit. 33. Johannis Rupicisse, magni quondam fratris, de arte benedicta et lapide Philosophorum tractatus. Fünf Blätter. 34. Bona practica parna. 1 Blatt. 35. Vom Goldmachen. Fünftehalb Blätter. 36. Fixatio Czumbrii. latein und deutsch. Auf dem dritten Blatte steht unten: Ex cedula antiqui Gardiani. Fünftehalb Blätter. 37. Das ist worhafftig der wore vnteyllliche wegk der gebenedeytin heymelichen kounst der phylozophen, dy wenig gemeyne ist vnd Sweher zu vornemen, vnd ist doch worhafftig unuorbrochin. Virtehalb Blätter. 38. In dem Zegen Gotis wil ich offinbaren dy erbeit und synnes des meystirlichen werkes, das wir mogen bereyten tincture weys und roth alleine aus Mercurio u. s. w. Sind Excerpte aus Geber u. s. w. Sechstehalb Blätter. 39. Tractatus de lapide Philosophorum secundum multos auctores, seu liber trium uerborum. Am Ende werden folgende Alchimisten in einer notula doctrinali genennt: Geber, Hermes Inspector senior, turba, etc. Neun Blätter. 40. Collectio von Excerpten aus den in der notula doctrinali genenten Philosophen. 8 Blätter. 41. Doctrina et operatio Philosophorum uere uie et practica uniuersalis. Siben Blätter. 42. Secreta Hermetis Philosophi inuentoris transmutationum metallorum secundum naturam. Siben Blätter. 43. Compilatio Fratris Bonauenture de ySCO fratrum Minorum Ordinis extracta de secretis secretorum Aristotelis et aliorum Philosophorum — quem librum composuit Venetiis existens in Conuentu fratrum sancte Marie prope sanctum Thomam. Compustella est liber compositus et inuentus a Fratre Bonauentura de ySCO Ordinis fratrum Minorum ex dictis et scriptis multorum Philosophorum antiquorum. Siben und zwanzig Blätter. 44. Bonauentura de ySCO liber medicinarum. Sechs Blätter. 45. Rogerii Baconi de ordine fratrum Minorum de probatione auri et argenti. Virtehalb Blätter. 46. Liber Hermetis Philosophi qui fuit pater omnium Philosophorum de arte alchimia. Siben Blätter. 47. Liber de dabessi. Anderthalb Blätter. 48. Dicta Hermetis Philosophi de lapidibus Philosophorum uniuersaliter et particulariter. Drittehalb Blätter. 49. Morigenus ad Fledium Philosophum. Zwei Blätter. 50. Practica. Ein Blatt. 51. Tractatus de lapidibus pretiosis. (sed tantum de Crystallo hic agitur) Virtehalb Blätter. 52. Auctoritates alique excepte theozophie palmarum et dicta Philosophorum de arte benedicta. Bonellus macht den Anfang, ihm folgen Pandulphus, Bulcus, Batosius, Gregorius etc. in turba. Drei Blätter. 53. Allegoria sapientum de quatuor elementis. Ein Blatt. 54. Secretum S. Thome. Zwei Blätter. 55. Fundamentum uerum alchimie. Drittehalb Blätter. 56. Tractatus bonus atque optimus de perfecta tiriaca. Sechstehalb Blätter. 57. Excerptum ex Rogerio de fixatione ☉ Eine Seite. 58. Liber quatuor uerborum.

Ein und zwanzig Blätter. Deutsch auch lateinsch mit unter gemischt. Es ist einem Erwürdigen Vater von einem Mönche dedicirt.

Diese Kompilation ist besonders durch die abgeschmakten, elenden Konterfei der Philosophen, woraus sie zusammengestoppelt worden, merkwürdig. Sie sind zuerst mit einer Art von Bleistift gezeichnet, und alsdann mit schwarzer oder roter Dinte überzogen. Unten stehen in das Bild die Namen geschrieben. Man kan sich nichts ekelhafteres denken. Der erste ist *Lilium inter spinas*. Also auch ein wirklicher Philosoph, wenn der wol mag gelebt haben? Ein Beitrag zum Gelertenlexikon. Hierauf Geber und Ascanius. Bei dem letztern sind Randglossen geschriben, die man hier nicht suchen sollte. Item *de moneta nota secretum*. VII. flor. *Johannis primi uel Karoli habent in pondere 1 marc cum quatuor lotis et post combustionem dant 1 marc. cum duobus nest*. Item *argentum deauratum X lot. cum duobus nest. post combustionem dant X lot. et 1 nest*. Item *1 marc. Wenczeslai grossorum grauis ponderis habent XII. lot. et post combustionem dant 1/2 marcam argenti*. *De Denariis nota. non debes emere nisi quatuor solidos denariorum pro grosso, uel 1 marcam pro 1/2 sexagena grossor*. *Cauetas te de denariis monete Cracouiensis et Lockens. et Gobinens. et aliorum obulorum*. Item *quatuor solidi denariorum faciunt 1 lot. in pondere ante combustionem*. Item *due sexageue denariorum cum octo solidis denariorum faciunt 1 ℥*. Item *1 ℥. denariorum dat post combustionem 1/2 marc*.

Nach dem Ascanius folgen *Pandulphus Philosophus*, *Albertus M. Thomas de Aquino*. *Atthanius*, *Balgus* mit einer tatarischen Mütze. *Salomon Rex*, *Synoy*, *Lucas Philosophus*, *Alanus*, *Dyamides Auctor supra turbam*. Ueber iedem dieser Köpfe steht ein alchimischer Spruch. Als über dem *Alanus*: *Et ecce septem stelle uenientes adorauerunt eum; quoniam Rex noster ab igne uenit coronatus*. Ueber dem *Autor supra turbam*, welcher sehr fürchterlich aussieht, stehet: *Autor supra turbam dicit: coniunctio masculi et femine debet esse conueniens et inseparabilis*. Hierauf folgt *Sol masculus* in Lebensgrösse; ein abscheuliches Bild mit zwei Schüsseln in der linken Hand; und *Luna femina* mit zwei Schüsseln in der rechten Hand. Alsdann *Aristoteles*, *Subastes*, *S. Paulus dicit: statutum est omni homini semel mori*. *Theophilus*, *Rasis*, *Morigenus Romanus*, *Pitagoras*, *Artus Rex grecorum* zuerst geschriben und darüber *hispanorum*, *Plato*, *Socrates*, *Permenides*, *Johannes Titzen*. Endlich folgen zwei Gruppen von Bildern auf zwei Seiten von der Operation des Steins der Weisen, über welche nichts abgeschmakter sein kan. 59. *Via uniuersalis per practicam satis manifestam Philosophorum*. Deutsch. Drei Blätter. 60. *Tractatus carbonum ignis*. zwei Blätter. Darunter hat die kritische Hand geschriben: *Diss ist ein gutter bettlersmantel aus vilen ungleichen stocken vorsamlet; und eine neuere Hand: ist nicht zu verachten*. 61. *Tractatus beati Thome datus Fratri Raynaldo ordinis Praedicatorum pro thezauro sacratissimo*. Sechs Blätter. 62. *Tractatus alius beati Thome de Aquino super librum Turbe Philosophorum*. Fünfzehn Blätter. Aus der Unterschrift sieht man, wer den grösten Teil dieses Bandes geschrieben. *Explicit Thomas de Aquino super librum turbe philozo-*

phorum de arte diuina per me Augustinum Weyner. 63. Summa Mercurii cum suis proprietatibus et preparationibus. Drittehalb Blätter. 64. Arbor crescens. Auf der ersten Seite steht unten: 1470. Zwei Blätter. Zuletzt: Weydellich expertus. Die zwei folgenden Blätter Augmentum gehören auch noch zu Arbor crescens. 65. Clavis alchimie. Sechs Blätter. 66. Practica nobilis. Die erste Seite deutsch, die zwei folgenden lateinisch, und dann wider deutsch. Eilf Blätter. 67. Opus Parusiense in humido ad album quam in rubeo. Drei Blätter. 68. Practica alia per aquam Mercurii ad ☉. Siben Blätter. Es sind mehrere Praktiken. 69. Von der Kunst Seiffe zu machen. Sechs Blätter. 70. Particularia cum Commentis ex libello Domini Ernesti Sacristani. fünftehalb Blätter. 71. Practica prae aliis proba. Zwei Blätter. Zu Ende steht folgendes: Item nota edaces sunt uermes habentes dispositionem catti sed non sunt pilosi et reperiuntur prope Lemberg (uel prope Zuckemantil) ubi franguntur molareset sunt ualde uenenosi, cremantur ut stali et eorum puluis tantum uel melius ualet. An der Seite ist mit roter Farbe ein solch Geschöpfe hingemalt. Item idem Dominus Petrus Poloni dixit mihi: quod duo miliaria iuxta Bruenen in Morauia circa quandam ciuitatem cui nomen — essent scorpiones que uolarent et que essent in magnitudine ut columbe, et sunt aurei coloris, qui si puluerisati fuerint, puluis eorum mira operatur in tingendo metalla in ¹⁾ optimum, et hi scorpiones capiuntur cum pelui munda quando ponitur in sole, et ex splendore solis et reflexu radiorum de pelui delectatur idem scorpio et eo uiso mox uolat in peluim, tunc per insequentem eum percutiendo cum baculo mox capitur, qui tunc in olla duplicata puluerisatur — et uidebis stupenda mirabilia. 72. Pixis Aristotelis. Eine halbe Seite. 73. Practica et tinctura Magistri Ruperti de Constantinopelin. A ministro Prussie procedit. Anderthalb Blätter. 74. Practica Deutsch und lateinisch. Mehr als eine. Sechs Blätter. 75. Monachus est expertus. Reductio metallorum etc. Deutsch und lateinisch. Acht Blätter. 76. Fixatio, purgatio Jouis, rubificatio, tinctura ad rubeum etc. Worunter auch deutsche Verse. Aus Sweil und Queksilber wirt Cinober doran nymant irt. Darunter ist geschriben: Doraus wirt ein grosser dreg und nachher: Schnapaff. Sechszehn Blätter. 77. Practica Regis Bohemie. Aber wessen? steht nicht dabei. Zwei Blätter. 78. Practica uerissima Domini Ducis Przesenikonis data per Dominum Petrum Presbiterum de Oppauia Ludwico ad faciendam ueram et perfectam lunam. Zwei Blätter. Dis muss der Herzog von Troppau Przemislaw (Przimko) Domherr und Kantor zu Breslau sein. 79. Practica in anthimonio, de sale metallorum etc. An die Seite ist geschrieben: horrenda mendacia; von einem andern: uerissima ueritas; wider von einem andern: Du lewgst als ein Schalk, Zu secretorum secreta: immo potius dic: dreccorum drecca. his os tuum obstrue, von einem andern: Du leugst selber als ein Erzschalk quia tu non bene hec intelligis. 80. Liber donationis, qui est liber uicesimus de LXX libris etc. Sibentehalb Blätter. 81. Notabilia pulcherrima de diuersis libris collecta. Eilf

1) Hier ein alchimistisches Zeichen.

Blätter. S2. Floriani diadema philosophorum. Fünfzehn Blätter. S3. Practica ualde notabilis tam in albo quam in rubeo per aquas fl. Sweidenitz. Drittehalb Blätter. An die Seite geschriben: o mendacia horrenda! S4. Practica in Saturno. Ein Blatt. S5. Practica Pauli de Praga. Anderthalb Seiten. S6. Rogerius de occultis nature secretis. Fünftehalb Blätter. Womit sich diese ungeheure Sammlung von Unsinn, insanientis sapientiae endiget. Man siehet daraus: dass auch in Schlesien im fünfzehnten Jarhundert Liebhaber dieser Kunst so wol am Hofe, als auch in den dunkeln Zellen der Klöster gelebt. Die Mönche besonders von den Bettelorden legten sich damals so stark auf das Goldmachen; weil damals die reichen mildtätigen Woltäter der Klöster sehr abgenommen.

Es könnte noch eine Menge von Predigten und asketischen Schriften, wohin auch die Erklärungen des Vater Unsers, apostolischen Glaubens und der Passion gehören, die in Klosterbibliotheken von unbekanten Verfassern ungedruckt liegen, hier aufgeführt werden; allein man kennt bereits aus den oben ausgezeichneten Schriftstellern den Gang der Gelersamkeit dieses Zeitalters.

Die Dankbarkeit gegen die Vorwelt fordert, dass die Namen der Männer, welche sich um das Vaterland, besonders um Breslau verdient gemacht haben, dem Andenken der Nachkommen empfohlen werden.

Hanns Beyer, Landeshauptmann und Aeltester des Rats starb Montag nach Misericordias Domini, 1461.

Johann Löffler, Schöppe, starb Montag nach Jubilate, 1461.

Jakob Haselberg hat der Stadt 45 Jar als Notar gedienet, starb den Tag vor Laurentii, 1463.

Gregorius Zachwitz Schöppe, ein gerechter, redlicher und aufrichtiger Mann von grossen Vermögen, der viel Vermächnisse besonders den Armen gemacht, starb am Himmelfarttage unter der Messe 1464.

Johann Engilhart Schöppe, ein guter, frommer, berümtter und sehr redlicher Kaufmann, starb am Schlege am Tage St. Christoph. 1464.

Peter Rothe, Aeltester des Raths und Landeshauptmann, besass viel Beredsamkeit, Entschlossenheit und Klugheit, und nam sich ganz besonders des Wols der Stadt an, starb an der Pest Mitwoch nach Michael, d. 3. October 1464.

Anton Horning, SchöppeAeltester und Landeshauptmann, stand wegen seiner Klugheit und Rechtschaffenheit in grossen Ansehen, war ein ganz besonderer Gömmer und Beförderer der Geistlichkeit und Kirchen, starb Sonnabend nach Lucä d. 20. October 1464 ebenfals an der Pest.

Nikolaus Scholtz Ratmann und Kämmerer, ein gesetzter und kluger Kaufmann, starb an der Pest den Tag vor Nikolai, 1464.

Matthias Sandtmann, Tuchmacher Ratmann, starb Freitag vor Vocem Jucunditatis, 1465.

Johann Mümeler, Schöppe, ein Mann von unverfälschter Treu, starb Montag nach Apostel Teilung, 1465.

1461

20. April.

27. April.

1463

9. August.

1464

10. Mai.

25. Juli.

5. December.

1465

17. Mai.

22. Juli.

Valentin Haunolt, SchöppenAeltester, stand wegen seiner Klugheit, Grösse des Geistes und Unerschrockenheit in Gefahren in grossen Ansehn bei der Bürgerschaft. Er starb voller Geschwüre wie Hiob Donnerstag bei Anbruch der Morgenröte nach Michaelis d. 3. October 1465.

1471. Kaspar Horning, SchöppenAeltester und Landeshauptmann, ganz Sanftmut und Klugheit, der ofters durch sein liebreiches Wesen die unbesommene aufwallende Hitze der Bürger gedämpft, und an dem nichts tadelhaftes gewesen, auser dass er sich von seiner Frau regiren liss, der er aus Liebe nichts zuwider tun konte. Er starb Mittwoch vor Mariä Reinigung d. 30. Januar, 1471.

1473
7. November.

Christophorus Michilsdorf, Kämmerer und Ratsältester, ganz zum geselligen Umgange und zum Ergötzlichkeiten der Tafel geschaffen, war keinem auser wenn er zalen solte, beschwerlich, sorgte für seine Sachen und liss andre fürs algemeine Wol sorgen, sonst ein guter Mann, starb den Sontag vor Martini, 1473.

1474
9. April.

Bartholomäus Scheurlein, Schöppe, ein angesehner Bürger und berühmter Kaufmann, war in seinem Hauswesen delikat und prächtig, dem allezeit das gefiel, was zur Ehre der Stadt gereichte, starb am heil. Osterabend, 1474.

14. Septembr.

Nikolaus Beyer, Schöppe, schön von Gestalt und Gesicht, klug und beredt, aber veränderlich und leichtsinnig, starb am Tage Kreuzerhebung, 1474.

1474
24. December.

Thomas Saffran, Schöppe, ein guter Mann, starb am Weihnachtsheil. Abend, 1474.

1475
6. September.

Johann Stibor, Fleischer Schöppe, ein guter, kluger und redlicher Mann, starb Sonnabend nach Mariä Geburt um 22 Uhr, 1475, an der Pest.

1476
19. November.

Johann Gerischer, Reichkrämer Schöppe, ein Mann, dessen Herz keine Sorge noch Traurigkeit gekant, der nie in Zorn geraten, unbedachtsam, ein Liebhaber des Weins und angenehmer Geselschafter, starb am Tage Elisabet, 1476.

1479
1. November.

Michael Utman, Schöppe, ein guter Kaufmann, von vielen Worten und Leichtsinn, aber wenig Ueberlegung, starb am Tage Aller Selen, 1479.

1480.

Johann Meisner, Schöppe, ein frommer Mann, der keinem lästig gefallen. Sein Lobredner vergleicht ihn dem alten gerechten Simeon, der, das Kind Jesu in den Armen haltend, zu Gott gebeten, ihn im Friede zu entlassen, also auch dieser, nachdem er Jerusalem und das heil. Grab besucht, im Herrn entschlafen Dinstag nach Lätare, d. 14. März, 1480.

Balthasar Horning, Schöppe, ebenfals ein Walfarter nach dem heil. Lande und Jerusalem, ein von Natur lebhafter frölicher und edeldenkender Mann, ein fromer und sorgsamer Kaufmann, der alles was zur Ehre, Nutzen und Ruhe der Stadt gereichte mit brennender Begierde umfasst, alle Uneinigkeit, Zank, Zwistigkeit und Krieg aufs höchste verabscheut, welche auch sein Tod gewesen Donnerstag nach Mariä Himmelfart den 17. August, 1480.

Wilkin Berlin, Consul, ein Mann von unbescholtener Rechtschaffenheit und Redlichkeit, der keinen Fehler würde gehabt haben, wenn er sich nicht zu oft vom Zorn hätte übereilen lassen, er suchte besonders das Beste der Kirche und Geistlichen zu St. Dorotheen. Sein Todestag ist der 10. Februar, Sonnabend an Scholastica, 1481.

1481.

Michael Foyt, Kretschmer Schöppe, ein guter einfältiger redlicher Mann starb in einem hohen Alter Freitag vor Agnetä, 1482.

1482
18. Januar.

Johann Tempelfelt Schöppe, ein Bürger und Kaufmann, schlecht und recht, starb am Montag nach Pfingsten, 1482.

27. Mai.

Hieronimus Scheurlein Schöppe, berühmter Kaufmann, rechtschaffen, gefällig und liebevoll, starb Freitag an St. Lucä, 1482.

18. October.

Laurentius Kirstan, Schöppe, ein Kaufmann, von guten redlichem Gemüt, der niemandes Schaden gesucht, starb Freitag an Krispini, 1482.

25. October.

Marcus Kurn aus Laubingen in Schwaben, ein sehr bescheidener und sanftmütiger Mann, Consul und ansehnlicher Kaufmann, starb Donnerstag vor Hedwig, d. 10. Octob. 1482 zu Venedig im Kloster zu St. Salvator, wo er auch begraben worden.

Nikolaus Grunt, Fleischer Schöppe, machte in kurzer Zeit sein Glück, wurde ein ansehnlicher Handelsmann, besonders mit Ochsen, und endigte sein Leben in seinen besten Tagen, Dinstag nach Margarethä 1483. an der Pest.

1483
11. Juli.

Magister Martin Weinrich, Licentiat in Geistlichen Rechten und Protonotarius, sanft, gesellig, unterhaltend im Umgang, gefällig, von grosser Erfahrung, starb in der Blüte seines Alters an der Pest Mittwoch am Tage St. Rufi, 1483.

1483
27. August.

Bartholomäus Kreul, Kretschmer Ratmann, von beugsamer und überlegter Gemütsart starb Freitag vor Michaelis, 1483.

26. Septembr.

Andreas Iban, Schöppe, von grosser Klugheit, Erfahrung und unternehmenden Geist, starb Mittwoch vor Simon und Judä, 1486.

1486
25. October.

Peter Kribil, zum Ratman 1463 erwählt und 1473 Landeshauptmann von ausnemender Grösse des Körpers und ausgezeichneten Geistesgaben, lustig, gesprächsam, unterschied sich vor allen andern durch seine Klugheit, Gerechtigkeitsliebe und Standhaftigkeit, Freunden, Feinden und Fremden liess er gleiches Recht widerfahren, er übertraf alle an weisen Ratschlägen und an Freimütigkeit die Wahrheit zu sagen, starb Sonnabend am Tage Scholastica, 1486¹⁾ und ligt in der Kirche zu St. Mar. Magdalen. begraben, wo auch sein Epitaphium zu sehen. Sein Ausspruch von den Stadtprivilegien ist merkwürdig und verdient beherzigt zu werden: Privilegium hin, Privilegium her. Wenn der Herr gnädig ist, so sind die Privilegia auf und gut; wil der Landesherr aber ungnädig sein, so sind sie wenig nütze. Darum muss man oft dem Landesherrn geben,

1486
10. Februar.

1) (Soll wohl heissen: am Abend Scholastica, denn der 10. Februar, Scholastica, fiel 1486 auf Freitag.)

und sich demütig dinstlich erzeigen, auf dass man Recht und Privilegia behalten mag in Gnade.¹⁾

1475. Hanns Haunolt wurde 1475 zum Schöppen und 1476 zum Konsul erwälet; er war sibenthal Landeshauptmann, und machte sich durch seine weise Anstalten und patriotische Sorgfalt in Betreibung der Geschäfte um das Wol des Landes und besonders Breslaus unsterblich verdient, und zwar in euer Reihe von mehr als dreissig Jaren. Dass er eine ganz vorzügliche Stärke des Geistes und vielumfassenden Verstand besessen zeugt auser vielen andern sein grosser Plan von der anzulegenden Universität in Breslau, dadurch er freilich den Geistlichen sehr nahe getreten, deren Stolz er niderzudrücken zu seiner Pflicht und Geschäfte machte. Welches ein gleichzeitiger Chronist in der ihm eignen kraftvollen Sprache also ausdrückt: welcher der Pfaffen Dorn gewesen, denn er ihnen auf die Schanz gesehen und auf die Platte gegriffen; und wo er dis nicht getan, hätten sie der von Breslau Herren wollen sein; Darum sie ihm so schmälich und schändlich in ihr Kapitel Bücher geschriben. Denn sie lügen, als solt er in einem Wirtshaus nach Gewonheit einen Kapau gegessen und sich voll gesoffen mit grossen Schmerzen des Leibes die Sele ausgespeiet haben. Haben auch die schmelichen Verse von ihm gedichtet und geschriben:

Hic iacet istius patriae turbator et urbis,
 Fautor Junonum qui fuit eximius.
 Ausus et omne nefas, nugas defendere doctus,
 Candida de nigris candida nigra facit.
 Et simulare ualens, et multas uertere mentes,
 Vt post fata suum res probat ipsa suum.

1506. Er starb den Tag zuvor ehe Johann Turso zum Bischof geweiht wurde, Sonnabend vor Lätare, den 21. März 1506.²⁾

1503. Hieronymus Crebil, Ritter, der Stadt Breslau Soldner, hatte auser andern Geschwistern auch eine Schwester Hedwig, die den Hanns Feneche Bürger zu Königsberg geheiratet, und 1503 als Witwe daselbst lebte. Seine Mutter Katharina, die den Peter Crebil Landeshauptmann und Konsul zur Ehe gehabt, war zu Anfang eben dieses Jars gestorben. Daher die Ratmanne auf sein Ansuchen an Fridrich Hochmeister deutschen Ordens in Preussen. Herzog zu Sachsen, Marggraf zu Meissen und Landgraf in Thüringen schrieben, und baten: Er möchte gnädig geruhen zu verschaffen und befelen, dass Frau Hedwig sonder Scummis und wo es sein könnte, auf den Jarmarkt Mitfaste nach Breslau sich verfügte, damit das nachgelassene Gut ihrer Mutter durch freundliche Vereinigung unter die Geschwister geteilet und was auf sie käme ihr eingehändiget werden möchte.³⁾ Seine Ehefrau Kunigundis war

1) Lib. Signatur. Henel. Sil. tog. Vol. I. Lib. III. p. 279.

2) Seyfarts Schles. Chronik. — Pol. Bresl. Annal. S. 426. (Th. II. S. 186.)

3) Sonnabend nach Mariä Reinigung (4. Februar), 1503. — Not. Commun.

des Lorenz Heugels Tochter, den sie wegen ihres mütterlichen Angefalles zwei hundert Mark Groschen; ingleichen über die Ausstattung und Wirtschaft Sonnabend nach Nikolai, 1499 quitirte. ¹⁾

Der Ritter Crebil lebte nur wenige Jare nachher; denn er starb am Sonntage Jubilate 1506, und wurde bei der Kirche zu St. Christophori begraben, wo noch sein Monument von Stein an der Mitternachtsseite bei der Sakristei auswendig stehet. Es ist auf demselben Christus ausgehauen, wie er das Kreuz zur Richtstätte trägt, darüber steht ein völlig gerüsteter Ritter zu Pferde bei einer Stadt; welches vermutlich seine Walfart nach Jerusalem anzeigen sol. Darunter steht die Grabschrift: Anno Domini 1506 obiit in die Jubilate Hieronymis (sic) Crebil miles, cuius anima requiescat in pace. Sinapius, der nur den einzigen Peter Crebil Bresl. Landeshauptman nennt, weiss von unserm Ritter nichts, und noch weniger von seinen Eltern und Geschwister.

Lucas Eisenreich von Breslau aus patrizischen Geschlecht, erwarb sich durch seine Einsichten, Geschicklichkeit und Treu in Betreibung der Staatsgeschäfte die allgemeine Liebe der Bürger und die Gnade der Grossen. In einem Alter von 34 Jaren wurde er in den Rat aufgenommen; unter den Schöppen komt er 1464 und unter den Konsuln 1465 das erste mal vor. Er befand sich als Zeuge in Thoren bei dem Fridensschluss des K. Kasimir von Polen mit dem deutschen Ordensmeister Ludwig Erlichhausen 1466. In dem nemlichen Jare fürte er nebst dem Heinz Dompnig und Bischof Rudolph dem K. Matthias von Ungern tausend achthundert Reiter nach Olmütz zu; ingleichen wurde er nachher mermalen von der Stadt zu dem K. Matthias gesendet. Zur Zeit der Streitigkeiten zwischen dem Bischof nebst dem Kapitel zu Breslau und der Stadt wegen der Oder hatte er es als Landeshauptmann mit der Geistlichkeit besonders zu tun, ihn traf gleichfals der Bann. K. Matthias erklärte ihn den 14. Mai, 1487 zu seinem Rat. Er war von 1475 bis 1486 zwölf Jar nacheinander Landeshauptmann, ein seltnes Beispiel; woraus man auf seine grosse Achtung und Liebe, in der er bei allen stand, schlüssen kan. Die Landeshauptmanschaft hat er zusammen neunzehn Jar verwaltet. Er starb reich an Verdiensten gegen das Land und die Stadt in einem hohen Alter, über 75 Jar alt, den 6. Mai, 1506. Seine Asche verwart die Kirche zu St. Elisabet mit einer der Simplizität seiner Zeiten angemessnen Grabschrift. Hanke sagt: Er habe ein Diarium de sui temporis rebus geschriben; weiss aber nicht, ob irgend wo dasselbe noch vorhanden sei. ²⁾

Sebald Sawrmann steht unter den Schöppen 1486 — 1491. unter den Konsuln das erstemal 1692. starb als Ratmann 1507.

Konrad (Kunze) Sawrman, war mit eine der vornehmsten Ursachen, warum Herzog Fridrich von Lignitz die Fehde mit den Breslauern an-

1) Lib. Signatur.

2) Sil. ind. erud. p. 175 — 177. Catalog. Consul. Vratisl. Pol. Bresl. Annal. S. 427. (Th. II. p. 187.)

1499
7. December.

1506
3. Mai.

1464.

1506.

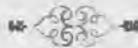
1486.

1507.

1506. fing; unter den Schöppen komt er 1506 das erstemal vor und 1512 war er Ratsaeltester und Landeshauptmann. Er war einer von denen, welche 1515 aus dem Rat gelassen worden, weil sie Lehngüter unter andern Fürsten besassen.
1467. David Jentsch komt 1467 das erstemal unter den Schöppen vor, und
1483 1468 unter den Konsuln. Zur Zeit der Pest 1483 Dinstag nach Margarethä
15. Juli. machte er in seinem Hause an St. Elisabet Pfarrhofe am Ecke gelegen in seinem Gewölbe sein Testament; worinn er seiner ehlichen Hausfrauen Ursula dreihundert Gulden ungr. benünte. Allein er lebte nachher noch lange; denn er starb erst 1509. ¹⁾
1483. Kaspar Popplau komt das erste mal als Schöppe 1483 und als Konsul 1491 das einzigemal vor; in den andern Jaren steht er immer unter den Schöppen. Er war einer der angesehensten und reichsten Kaufleute, ingleichen Erbherr zu Klettendorf, Slisa, Marschwitz, Leenhart und Dabitz. Seine Schwester Magdalena war Nonne zu Libental. Er hatte Agnetha des
1488 Hanns Behmen Schwester zur Ehefrau; machte Sonnabend nach Paul Bekehrung 1488 sein Testament, und starb als Schöppe 1509.
26. Januar.
1509. Hanns Crapff der Jüngere, dem die OelbergsKapelle zu St. Elisabet erblich zugehörte, die daher auch die Crapffische heisst, komt unter den Schöppen 1499. das erstemal vor. Ratskämmerer war er 1506, 1507 und 1511. Er starb als Konsul den Sontag vor Valentini 1513, am Schlage. ²⁾
1499.
1513
13. Februar.

1) Lib. Signatur. Catal. Cons. Vrat.

2) Catalog. Consul. Vratisl.



Briefliche Urkunden
zur
Breslauschen Geschichte
unter
K. Ferdinand I. Regierung.

Ferdinand antwortet dem Magistrat über die gefürte Beschwerde wider Paul Schelharte
Wien d. 30. Octob. 1526.

1526.

Den Ersamen vnsern lieben besondern (n) Ratmannen der Stat Bresslaw.

Ferdinand von Gottes Gnaden Printz u. Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi etc. Rö. Kay. Mt. im heiligen Reich Stathalter.

Ersamen lieben besondern, wir haben das schreiben, so Ir vns von wegen Pauln Schelharts, sonst Reupontikha genant gethan, welcher Euch von vns, als Kaiserlichem Stathalter u. andern Comissarien, auch Kurfürsten, Fürsten u. andern Stenden des heiligen Reichs, so Jungst zu Speyr bey einander versambelt gewesst ain schreiben, mit neben gesanter seiner Suplication, dar Inn Er Euch unphillich dargeben haben soll, sambt Ewrer endtschuldigung, auch wie Ir dieselb in daz ganntz heilig Römisch Reich publiciern habt lassen, verstannden, u. wellen des gnedigclich Ingedenckh sein, Unnd benante Schelhart hierauf in vnsern Erblichen Fürstenthumben. Lannden u. gebietten, wo Er darein käme, wider Euch, noch die Ewrn nicht enthalten verglaiten, oder ausserhalb Rechts ichts zu handeln gestatten, dartzue so mugt Ir angetzaigt sein Handlung, u. die Beschwerde, so Ir seinthalten habt, des heiligen Reichs Regierung zu Eßsslingen, auch Erynndern, bey derselben Ir sonnder zweifel gnedigen u. gepurlichen beschaid finden werdet. Das wolten wir Euch, auf obberürt Ewr schreiben, zu antwort gnediger Mainung nicht verhalten, Dann

Euch u. gemainer Stat gnedigen u. nachperlichen willen zu beweisen sind wir geneigt. Geben in vnnsrer Stat Wienn, am dreissigisten Tag des Monets Octobris, Anno etc. Im XXVI^{ten}

Ferdinand. ¹⁾

Abfertigung gewisser Commissarien von Ferdinando auf den Landtag in Schlesien zu Proponirung einiger Puncten. Haymburg d. 12. Nov. 1526.

Den Ersamen weisen vnnsern lieben besomndern n. Hauptman vnd Rat der Stat presslaw.

Ferdinand von gots genaden Erwelter kunig zu Behaim Printz vnd Infant in hispanien Ertzhertzog Zu Osterreich etc.

Ersamen weisen lieben besomndern, Als wir die Edlen vnnsrer lieben getrewen, Hannsen Grauen zu hardekh zu Glatz u. in Machlannd, Wolfganggen Freyherren zu Rogendorff u. Mollenburg u. Hannsen von Aursperg. Herren zu Schonberg. vnnsere Rete. sament u. sonderlich auf den Landtag so Jetzo in der Slesy gehalten wirdet, abgefertigt, haben wir Inen vnnder andern beuolhen, von vnnsern wegen an Euch, etbas unser Maynung u. Beger. gelangen zelassen, wie Ir von Inen vernemben werdet, Und langt darauf an Euch. vnnsrer guetlich ausynnen u. Beger, Ir wellet bemellten vnnsern Reten u. Botschafften, in solchem, des Sy in vnnsrem Namen an Euch bringen werden genuglichen glauben geben, u. Euch darauf dermassen gutwillig hallten u. beweisen, Wie vnnsrer sonnder genedig vertrauen zu Euch steet, das wellen wir gegen Ew mit gnaden erkennen u. beschulden, Geben in vnnsrer Stat Haymburg. am XII. tag Nouembris Anno etc. Im XXVI^{ten}.

Ferdinand. ²⁾

1526
29. August.
5. October.

Nach dem K. Ludwigs Kriegsvolk im 1526 Jar am Tage Johann Enthauptung in Ungern bei Mohacz von den Türken erlegt, und er in der Flucht iemmerlich umkommen; haben die Stände in Böhmen zu Prag am Montage nach Franzisci folgende vor sich einen Landtag gehalten, u. unter andern diese Artikel beschlossen.

So ein behmischer König ist oder in Zeiten wird, u. hette zuvor Kinder oder gar keine; so sollen wir bei seinen Lebtagen keinen andern zum Könige wälen u. krönen, es sei denn erst nach seinem Tode, u. obgleich ein Erbe des

1) Der Brief ist so zusammen gelegt wie itzt unsere, ausw(endig) mit dem herz. Sigel und durchgezogenen Pergamentstreifen besigelt.

2) So wie der vorhergeh. Brief gelegt u. zu gesigelt.

Königreichs wäre, noch sollen wir denselben bei Leben eines behmischen Königs nicht krönen lassen, denn erst nach des Königs Tode. Wir sollen auch keinen ordentlichen erwelten Behemischen König, der da auslendisch ist, krönen, er thue uns denn zuvor den eidt auf den Grentzen dis Königreichs. Wär er aber einlendisch, so thue er den Eyd uffm Schloss zu Praga. Würde aber iemand aus den Einwonern des Königreichs vber diese gemeine Bewilligung wissentlichen ein anders handlen u. bewilligen, der sol Ehr, Leib u. Gutt verlieren. Solcher Eyd so vffn Grentzen oder uffm Schloss zu Praga von den Königen geschicht sol von Worte zu Worte bey der Krönung in die Landtaffel geschrieben werden.

Item es sol der König niemand in keinen Sachen so dem Königreich rechtlichen zustehen, oder einem Böhmischen Könige zu seinem Gebrauch zu gehören verbunden sein.

Item der König sol nicht wider die altherkommen, Freiheiten des Königreichs Böhmen, die Landtaffel in seine Hand nemen, sondern sie sol, wie vor alters gewest, frei sein.

Item Es sol vmb kein Ampt bey leben des der es inne hat nicht gebeten werden, so viel minder sol es der König iemand hinder der Amptleutte u. Rechtssitzer Erkenntnis zu nemen Macht haben.

Item es sol aus dem Lande anders wohin zum Rechten niemand gezogen werden.

Item der König sol gewönlich mit seinem Hofe in diesem Königreich sein, oder so er draus zihen mus, dis Königreich mit Rat des gemeinen Landes zu versehen befelen.

Item es sol der König in Sachen so dis Königreich betrifft, alleine Behmen u. Einwoner der Lannde, so zum Königreich Beheim gehörig, zu rate gebrauchen.

Item es sollen Itzige u. künftige Könige zu Beheim, keinerlei Handfeste, Privilegium noch Bestettigung ins Königreich Beheim, auf desselben zugehörigen Landen, auch nicht ins Reich über Gütter zum Königreich gehörig, geben, noch anzugeben verstatten, alleine aus der Behemischen Canzelei, unter dem Sigel eines behmischen Königs.

Item die Empter im Königreich Beheim, auch in Landen der Cron zugehörig, welche von Alters den Einwonern der Cron Beheim zustendigk, sollen die Könige niemands, denn eingebornen Behmen geben, sonderlich in dem Land Schlesien u. Lausitz.

Fürsten vnd Stende in Schlesien haben auch zu Lubshicz Im 1526 5. December. Jar Mitwoch nach Barbarä einen Fürsten oder Landtag gehalten.

Zu diesem Fürstentag hat Fürstliche Durchlauchtikeit Ertzherzog Ferdinand alreit erwelter König zu Behmen Graf Hansen von Hardek, Wolfgang Freyherrn von Rogendorff u. Hanss von Auersberg Herr zu Schönbergk gesandt, u. furtragen lassen.

Demnach K. Ludwig zu hungern, Beheim König abgang, das zu denselben Königreichen u. Landen kein nechster Erbe vorhanden, denn seiner F. D. Gemahl Frewlin Anna, Nach welcher Erbgerechtigkeit Wir Ferdinand als Ihr liebes Gemahl vor menniglich zu denselbigen Königreichen u. Landen einen Zugang haben, dazu nuemals die Stende u. Einwoner des Königreichs Beheim, Ire Mat. angenommen, u. zu einem Könige einhellig erwelet hetten, Auch das Marggraftum Merhern, demnach vnser beides göttlichs u. gnediges ansinnen uns beide Ihnen zu Iren rechten Erbherrn u. Erbfrauen gefallen lassen u. dazu annemen.

Zum andern demnach sich der Woyde aus Sibenbirgen bald nach K. Ludovici Abgang unterstanden, König zu Hungern zu werden, u. durch eine unordentliche Versamlung seiner Partei zu Stulweissenburg in Hungern krönen lassen, gedenken wir obbemelte unser beider Gerechtigkeit nicht zu verlassen, Sonnder derselben mit Rat u. Beistandt vnser getrewen Land u. Leutt nachzustehen, u. langt vnser guttlich begeren an sie, wollen uns darinn, was auf solche handlung u. handhabung vnserer beiden Gerechikeiten zu tun Iren getrewen Rat u. Bedünken mitteilen, mit beger niemand kein Volk wider vns anzunemen, noch aus dem Land zu füren lassen verstatten wolten.

Antwort der Fürsten vnd aller Stende in ober vnd nider Schlesien.

Das Ine beide kon. Matt. von den Stenden u. Einwonern der Cron Beheim desgleichen dem Marggraftum Merhern, Auch Irer Mtt. Erbgerechtigkeit zum Könige u. Königin angenommen, das lassen wir bey seinem werd. Dieweil wir denn Ihrer beider kon. Matt. manchfeltige Tugent, Christliche Regierung u. löbliches herkommen hören rühmen, u. wissen vns auch zu trösten, das seine kon. Matt. vns auch dermassen friedlich u. mit Gerechtikeit regiren schützen u. handhaben wirt, So wollen wir beide Ire ko. Mt. zum Erbkönig u. Königin zu Beheim, vns aus freiem willen gefallen lassen vor unsern Erbkönig u. Königin annemen halten u. haben, doch mit diesen folgenden vnterscheidt u. vorbehalt.

Erstlich das vns seine Kön. Mt. vnserere Freiheiten, Priuilegion, Vertrege, so wir mit Iren Vorfarn Königen u. der Cron zu Beheim haben oder sonsten durch andere weise zur Cron kommen sind vnserere recht u. gutte Gewonheiten in gemein u. insonderheit confirmire u. bestettige, dabei gnediglich handhabe u. schütze, Bittend, wo iemands bei Iren Matt. wes suchen oder begeren wurden, das sich Ihre Matt. ihn nicht verpflichten oder schweren solt, das vnsern Priuilegion Freiheiten u. Gerechikeitten entgegen wer.

Zum andern Tragen wir beschwer das ihne die Herrn u. Einwoner zu Beheim wider vnser Gerechtikeit die Wahl eines Königes gantz unbillich zuzihen, Bitten Ire Matt. wollen vns in deme versorgen.



Zum dritten weil die Kron zu Hungern zu uns u. diesen Landen etliche Gerechtigkeit zu haben vermeint, bitten Ire Mt in denselben uns auch gnediglichen versorgen wolt, denn wo befunden, das wir Ine wes pflichtig, müsten wir uns unsern Ehren nach verhalten.

Zum virden Unsern Rat mitzuteilen, Ist es an deme, das wir umb die Ort, Ordnung der Kron Hungern, kein oder wenig wissen tragen, weil aber Ire Mt der Hungern eine mergliche Anzal zugefallen, werden die Ire Mt am besten zu raten wissen. Mit dem Dinstvolk aus dem Land lassen zu zihen, wollen wir so viel möglich verhütten, doch unbegeben des Landes Freiheiten. Actum ut supra.

Volgende sind vom Lande nach Wien geschickt worden Herr Jacobus von Saltza Bischof zu Breslau, Marggraf Georg Herzog Fridrich von der Lignitz und Brieg.

Haben nach gewöhnlicher Erbietung auf Befehl ihrer Gewerb schriftlich überantwortet den Freitag nach Trium Regum 1527.

1527
11. Januar.

1. Erstlich gebeten der kön. Mt. gnedigste Antwort auf die vier Artikel so zu Lübschitz an Irer Mt. Gesandten in Namen des gemeinen Landes getragen, u. ferner gebeten: Weil bei uns u. anderswo zwischen Geistlichen u. Weltlichen der Religion, allerlei Irrunge eingefallen, damit eine Christliche Ordnung dem heiligen Evangelio gemes aufgericht würde.
2. Zum andern Der Münz halben, damit in Behem, Mähren u. Schlesien, die Münz nach Wirden eintrechtig genommen würde, doch den Herren Fürsten u. Ständen an iren Freiheiten one Schaden.
3. Zum dritten das sich Ire kön. Mt mit kön. Wirden zu Polen aufs ehest unterhandeln u. vereinigen wolte, damit die Handlung ins Land zu Polen eröffnet.
4. Zum virden, mit dene von Wien zu verschaffen, das die Handlung durch Wien gen Venedig irer Niderlage halben freigelassen,
5. Zum Fünften Ire Mt wollen verschaffen, das denen von Breslau die Waren, so den Iren zu Ofen, nach Abzug der Türken von den Hungern, mit Gewalt genomen, widergegeben werden.
6. Zum sechsten, weil der Landfrid bei Zeiten K. Wladislai u. Ludovici numals aus ist, bitten umb einen neuen aufzurichten, u. von allen Ständen zu besigeln u. zu halten.
7. Zum sibenden der Landschaft im Fürstentum Schweidniz u. Jauer aufzulegen, das sie den Landfrid besigeln, u. sich von den Ständen nicht absondern; Auch das die Landstände im Schweidnizsen u. Glogischen die Städte u. ire Privilegia wider Gerechtigkeit nicht beschweren.

8. Zum achten das Ire Kön. Mt in der Land Schlesien Sachen u. Handlung Schlesische Räte, die besser um dieser Land Art wissen, denn Fremde, gebrauchen wolten.
9. Zum Neunten bitten um Reumung der Oder, damit die möchte schifreich gemacht werden.
10. Zum Zehenden, das dem Bischof u. Geistlichkeit ire Zehenden u. gebürlicher Zustand entrichtet, zu verordnen.
11. Zum Eilften, bitten, weil bei K. Wladislao u. Ludovico etlichen aus Slesien für ire getreue Dinsten, auch gelihen Geldschulde, ausstehen, damit derselben aufrichtigen Schulden Zalunge erfolgen möchte.
12. Zum Zwölften, belangende die Verschreibung gen Ungern, Und aber der vermeinte König zu Ungern Johann, an die Fürsten u. Stände ein scharf Schreiben u. Vermanen getan, um ein gnädig Versorg.

Actum, Freitags nach Trium Regum zu Wien 1527.

1527
11. Januar.

Der Königlichen Matt. Antwort.

Auf den Ersten Artikel belangende die Confirmation der Stände Privilegion, das Ire Kön. Mt. willig ist, Inen Ire Privilegia, Gerechtigkeit u. gutte löbliche Gewonheite zu confirmiren.

Auf den andern, das Ire Mt. auf nimands Ansuchen, schweren, das Iren Freiheiten entgegen, Darauf wil Ire Mt bedacht sein, damit wider solche Privilegien durch Ire Mt nichts gehandelt noch angenommen wurd.

Zum dritten die Wal eines Königs zu Beheim belangende, wird Ire Mt Fleiss ankeren, damit das Königreich Beheim, Mehrern u. Slesien dieses Streits verglichen. Wo aber Ire Mt darinne die Folge nicht erlangen möcht, dermassen einsehung zu haben, damit ieder Part, was ihr billich zustehet, erfolge, Auch derhalben briefliche Urkunt geben.

Zum Vierden betreffende die Verschreibung gen Ungern, dieweil Ire Kön Mt. aus den Vertregen erblicher Gerechtigkeit u. ordenlicher Wal König zu Ungern sei, hab sie auserhalb Irer Mt nimands zu fordern noch zu manen.

Wo sie aber imands darüber aus Hungern darumb manen würde, sollen auserhalb Irer Mt vorwissen, kein Antwort geben, vor Gewalt wil sie Kön. Mt gegen idermeniglich schützen.

Auf die andern Artikel zum ersten wil Ire Kön. Mt. das so zu Christlicher Einikeit dinstlich mit allem Vleis fürnemen, u. mag Ire Kön. Mt. leiden, das sich Geistliche u. Weltliche miteinander zu vergleichen versuchen, doch das Ire Mt solche Vergleichunge vor dem Beschlus zu vor übersendet.

Zum andern wil Ire Mt Erkundigung haben, sollen in mitler Zeit ire Gebrechen eigentlich in Schriften stellen.

Zum dritten sollen die Stände ire Beschwer des Lands zu Polen halben aufzeichnen, daneben ihr Gutbedunken, welcher massen mit dem König zu Polen zu handeln.

Zum vierden die Strasse nach Venedig, wil sich Ire Mt. hirinn erkundigen, darnach gebürlich Antwort geben.

Zum fünften den Breslauern die genomene Güter zu Ofen, weil es in Hungern noch zur Zeit diese Gestalt hat müssen sie hirinn noch eine Zeit lang geduld tragen.

Zum sechsten der Landfrid sol Irer Mt fürgebracht werden, wil Ire Mt. was zu Forderung Frids u. Rechts dinstlich, ist Ire Mt zu fordern gnedigst bedacht.

Zum Siebenden, die Ritterschaft im Schweidnitzschen u. Glogischen wil Ire Mt so die ins Land komen die Part zu vergleichen Vleis vorwenden, u. niemands in Rücken oder ungehört, was ausgehen noch gestatten lassen.

Zum Achten Ist Ire Mt vormals bedacht gewest, etliche Räte aus der Schlesien zu nemen.

Zum Neunden, Oefnung der Oder belangend sol Irer Kön. Mt. das ein ieder derselben Flus auf seinen Gütern öfnen sol, zu bequemer Zeit fürbracht werden, darauf wil Ire Mt fernere Handlunge fürnemen.

Zum Zehnden wil Ire Mt den Hauptleuten Befelh geben, das der Herr Bischof u. Geistlichen wider die Billigkeit nicht beschweret, und Inen zu Irem Zustand geholfen werde.

Zum Eilften was rechtmässiger Schuld u. die Ire Mt zu zalen zustehen, Ist Ire Mt dazu willig.

Zum Zwelften die Verschreibung gen Ungern lassen Ire Mt bei der vorigen Antwort verbleiben.

Actum Wien, d. 14 January 1527.

Diweil König Ludouicus 1526 iemmerlichen vmkommen, haben die Böhmen Ferdinandum Erzherzogen zu Oesterreich u. s. w. hinter Vorwissen u. Beisein aller Stände der Kron Böhmen eingeleibter Länder zu einem König erwälet u. angenommen. Welches die Schlesischen Fürsten u. Stände unbillich vermeint, dann sie gehoft, sie solten zu der Wal, vermöge des obgemelten Privilegions erfordert sein worden: Haben sich derwegen zu Wien durch Ire tapfere Botschaft bei hochgedachten Erwälten Könige beschweret u. folgenden Revers oder Versorg der Wal halben erlangt.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden zu Beheim u. Hungern König, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mehrern, Herzog zu Lucenburg u. in Slesien Marggraf zu Lausnitz u. s. w. Bekennen vor uns, unsere Erben u. Nachkommen öffentlich mit diesem Brief u. tun kundt menniglich. Nachdem wir nach tödlich Abgang weiland K. Ludo-

wicks von allen Ständen des Lands zu Beheim zu einem König erwehlet sein, hat sich zugetragen, das wir unser Botschaften auch derhalben ins Land Schlesien zu den Herren Fürsten u. allen Ständen desselbigen Landes abgefertigt, mit fleissigem Anlangen u. Beger, Sie wollen uns auch dermassen, wie zu Beheim geschehen, zu einem König u. Herrn, erwehlen, annehmen u. gefallen lassen. Und wiewol gemelte Fürsten, Herren u. Stände grosse Beschwer getragen, das sie zu der geschehenen Wal gegen Beheim nicht gefordert, So haben sie doch itzliche ihre Beschwer, uns zu ehren u. gut, auf dismal hintangesetzt, u. uns, on einicherlei Pflicht u. begebener Wal, in Ansehung das unser geliebtes Gemal zu solchem Reich ein rechter Erbe ist, Auch unsere Inen gefellige Person aus gutten freien Willen zu einem Könige u. Erbherrn erkoren, erwehlet u. angenommen.



Inhalts - Verzeichniss

der wichtigsten Orts- und Personen-Namen und Sachen.

A.

Aachen. 138 f.
 Kaiserkrönung. 387.
 Wallfahrt nach. 105. 109.
 Achzennicht, Georg, Rottenmeister zu Br. 187.
 Adalbertus, Bischof v. Prag. 390.
 Adelsbach. 38.
 Adelsbach, Bernhard, 37.
 Adelsdorf (Goldberg). 36.
 Adolph, Bischof v. Merseburg. 382.
 Albrecht, König, 10. 127.
 Albrecht, Markgraf von Brandenb. 337 f. 372.
 Albrecht, Herz. v. Baiern. 361.
 Albrecht, Herz. v. Sachsen. 341. 372.
 Albrecht, Herz. zu Münstb. - Oels. 152.
 Albrecht, Sohn des Herz. Heinrich v. Münstb. 357.
 Alchimie. 392 ff.
 Aleschne. 34.
 Alexander, Kön. v. Polen. 317.
 Alexander, Prinz v. Polen. 142.
 Alexandrien. 374.
 Altenberg (Bolch.), Bergwerk zu. 154.
 Alzenau (Goldb.). 36. 42. 47.
 Anna, Königin v. Ungarn. 141. 408.
 Andreas, Abt zu Leubus. 145.
 Andreas, Pfarrer zu Frankenstein. 235 f.
 Andres, Nikel, Gutsbesitzer. 190.
 Anspach. 338.
 Antwerpen. 138.

Apostelgrabstätte. 369 f.
 Armenruh. (Goldb.) 38.
 Arnest, Erzbisch. v. Prag. 359.
 Arnstein. 393.
 Arzt, Servatius, Zeugmeister z. Br. 281 f.
 Auersperg, Hanns v., K. Rath. 406 f.
 Augustin, Probst z. Olmütz, Böhm. Sekretair und Unterkanzler. 15. 28. 52. 140 f.
 Aupengrund, der, 393.
 Ayslinger, Hanns, Gutsbes. } 64. 87.
 Kathar. }

B.

Bärsdorf (Hainau.) 37 f. 49. — Pfarrer zu. 237.
 Bärte, falsche. 75.
 Balthasar, Herz. v. Sagan. 7. 11. 338.
 Balthasar, Prior d. Sandstifts z. Br. 295.
 Balthasar, Räuberhauptmann. 138.
 Bandow, Lorenz } v. 107.
 Hedwig }

Banke, Alexius, Rathmann. 64. 110. 162.
 Banke, Christoph, Rathmann zu Br. 291. — Kaufmann. 138.
 Banke, Martin. } 261.
 Hedw. }

Bankin, Kathar., Wittve des Hanns Rintfleisch. 64.
 Barbi, Marc., Patriarch v. Aquileja. 376.
 Barcelona. 369.

Barkischinn, Wittve, Gutsbesitzerin. 37.
 Barther, Georg, Buchführer zu Br. 319.
 Bartholomäus, Herz. von Münsterb. 22 ff. 31. 37 f. 43 ff.
 Bartholomäus, Prediger zu St. Elisabeth. 325 f. 335.
 Bartholomäus, Domorganist. 288.
 Barut (Mrost genannt) Bartusch. 94 ff.
 Baumgarthen, Konrad, Buchdrucker zu Br. 321.
 Beatrix, Kön. v. Ungarn. 225.
 Bechrer, Hanns. 300 f.
 Beckensloer, Johann, Erzbisch. von Salzburg. 359.
 Beckensloer, Hieron., Domherr zu Br. 255. 260.
 Beckensloer, Marc., Hauptmann zu Br. 10.
 Bedirmann, Anton. 68.
 Bedirmann, Christoph. 70.
 Beer, Johann, Syndik. z. Br. 376.
 Behme, Hanns. 404.
 Behr, Joh., Schreiber von Glogau. 93.
 Beler, Heinze. 37.
 Benedictus, Schulmeister zu Maria Magdal. 392.
 Benedikt, Probst zu Glatz. 359.
 Beneschau, Landtag zu. 339.
 Berg, im Trachenberg., Räuberhölle. 92.
 Bergen. 138.
 Bergmann, Gottlieb, herzogl. Sagan Rath. 337.

Bergwerke. 152 ff.
 Berlin. 157. 159.
 Berlin, Hanns, Rathmann z. Br. 30.
 44. 235.
 Berlin, Wilke, Schöppe z. Br. 261.
 339. Bürgermeister. 401.
 Berna. 349 f.
 Bernhard, Baumeister z. Br. 106.
 277.
 Bernstein. s. Pernstein.
 Bertholt, Hanns, Maurermeister zu
 Br. 253 ff.
 Bessko, Butsch. s. Hammerstein.
 Bettlern, Kirche zu. 106.
 Beyer, Georg, Probst z. Glatz. 359.
 Beyer, Hanns, Landeshauptmann. 33.
 155. 399.
 Beyer, Nickel, Schöppe z. Br. 107.
 400.
 Biberstein, Friedrich v. 11.
 Biberstein, Ulrich v. 18.
 Biberstein, Wenz. v. 11.
 Birnitzko, Tunkel v., Gynderzieh,
 Vogt in d. Niederlausitz. 19 ff.
 Bischkowitz. 93.
 Bischofsheim, N. 38.
 Blankinn, Kunig., Krämerin zu Br.
 189.
 Blei. 393.
 Blumenthal, Georg, erwählt. Bischof
 von Havelberg. 387.
 Bobenberg, der. 393.
 Bober, der. 392.
 Bobersberg. 58.
 Böhmen. 344. — Königswahl.
 406 ff.
 Bössemann, Ywan, von Lobendau.
 286.
 Bogenau. 44.
 Boleslaw, Herz. von Polen. 381.
 Boleslawitz, Helwig v. 301.
 Bolkenhain. 149 f. 231. 273.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Bolko, Herz. von Schweidn. 229.
 331.
 Bolko, Georg, Krämer z. Br. 189.
 Bonn. 362.
 Borg, Nicol., Rathmann z. Br. 235.
 Borne. 82.
 Borsnitz, Czenke. 304 f.
 Bosemann, Hanns, berücht. Fehder.
 36.

Bosius, Nikol., Dominikaner. 338.
 Bothschaften. 282. — Schadloshal-
 tungsbriefe. 282.
 Bottener, Franz, Landeshauptmann.
 33. — Hausbesitzer. 163. —
 Gutsbesitzer. 191. — Berg-
 werksinhaber. 152.
 Bozcowicz, Laslaw v., ob. Käm-
 merer von Mähren. 63.
 Brabant, Handel mit. 137 ff.
 Bräsa, (Gross-) (b. Strehlen). 44.
 Bräsa, (Klein-) (b. Strehlen). 44.
 Brammer, Hanns, von Stephansdorf.
 253.
 Brandbriefe. 89 ff.
 Brandschatzung. 328.
 Brasiatoris (Mälzer), Stanisl., Abt
 des Sandstifts. 327 ff.
 Braunau, Augustiner in. 350. 354.
 Brawler, Nikol., Kaplan zu St. Eli-
 sabet. 391.
 Breslau.
 Abgaben, bürgerl. 288 ff. s.
 a. Geschoss u. s. w.
 Abgeordneten - Zusammenkunft.
 53 ff.
 Ablassbriefe. 229 f. 251.
 Abtrünnige. 210.
 Abzugsgeld. 286.
 Ackerstücke. 271. 301.
 Aemtervorsteher. 277.
 Albrechtsstrasse. 248.
 Almosen. 273 f.
 Altarblatt. 133.
 Altaristenhäuser. 250. 261.
 Anmenbestrafung. 77.
 Anfälle. 233.
 Anger. 300. — Schweidnitz.
 93. 249. 271.
 Ankunftsfeierlichkeiten, königl.
 9 f.
 Anschlag. 269. 272.
 Anstand. 217.
 Apotheken. 261.
 Apotheker. 93.
 Armenbekleidung. 276 f. s.
 auch milde Stift.
 Armenzins. 104.
 Armesünderglocke. 93.
 Arztlohn. 185.
 Attichtbeeren. 117.
 Auflage (exactio). 270.

Breslau.
 Aufklärung. 78.
 Aufruhr. 234 f. — Aufrührer.
 66 f. 78.
 Aufsätze. 32.
 Aufwand. 226 f.
 Augenausstechen. 213.
 Aushöcker. 192. 210 ff.
 Ausstäupen. 65. 69. 71. 76.
 82. 88.
 Bad. 227. 310.
 Bader. 81. 83. 87. 89. 126.
 189. 216. 268. 288.
 Badstuben. 126. 189. 292. 295.
 Bäcker. 105. 108. 125. 173.
 178. 268. 271 f. 289. 296.
 — Gesellenlohn. 186 f.
 Bärenführer. 216.
 Bann. 257 f. 403.
 Barbierer. 116. 120. 268.
 Bastei. 259.
 Baubedürfnisse. 273 f.
 Bauden. 195.
 Baststräng- u. Kober-, 279.
 Graupen-, 279.
 Heerings-, 279.
 Hutmacher-, 279.
 Kram-, 189.
 Leinwand-, 67. 80. 91. 188.
 248. 279.
 Salz-, 225. 248. 279.
 Seifen-, 91.
 Seiler-, 279.
 Stättegeld. 149 f.
 Baugeld. 272.
 Baumfrevel. 218.
 Bauten. 197 ff. — Noth-, 185.
 Becherer. 124 f.
 Befestigung, Wälle. 251 f. 257.
 259. 261. 303.
 Begraben werden, lebendig. 78.
 82.
 Begräbnisse. 244 f.
 Beschuldigung, falsche. 68 f.
 74. 76. 78.
 Bettelvogt. 209.
 Bettler. 90 f. 208 f. — Ab-
 gabe. 210. — Unterhalt. 251.
 Beuteler. 108. 118 f. 124. 128.
 Bibliotheken, zu
 St. Albrecht. 250. 324.
 St. Bernhardin. 321.

Breslau.

Bibliotheken, zu
 Corp. Christi. 324. 389.
 St. Elisabeth. 327. 330. 343.
 374. 394.
 U. L. Frauen. 324. 329 ff.
 St. Vinc. 324. 389.
 Raths-, 343.
 Privat-, 324. 390 f.
 Bier, Schweidnitzer. 21. 73.
 79. 86. 227 f.
 Schank. 193. 288.
 Kauf. 165.
 fremdes. 281.
 Preise. 184.
 Bischofshof. 249. 293.
 Bleiche. 250. 253. 280. —
 Mangel, Walkhaus. 280.
 Bleivereinzelung. 87.
 Blödsinnigenhinrichtung. 78.
 Bogener. 268.
 Bothengeld. 270. 273. 276.
 Bothschaftenschadloshaltung.
 282.
 Brand-Briefe. 75. 93. — Stät-
 ten. 216. — Stifter. 73. —
 Versuch. 89.
 Brandmarken. 65.
 Branntwein. 207. — Verfä-
 schung. 79.
 Brauer. 296.
 Brauhäuser. 83. 292. 295.
 Brenngaden. 220. 271.
 Breviere, gedruckte. 319.
 Briefe, falsche. 65. 86. —
 verdächtige. 96 f.
 Erbrechen. 96 f.
 Brillenpreise. 184.
 Brodt-Bänke. 248. 310.
 Markt, freier. 66 f.
 Uebersetzung. 67.
 Wache. 271.
 Brücken-, Oder. 249 ff. 260.
 292. 295. 330.
 Ohlau-. 259. 261. 263.
 Bau. 217.
 Bruderschaft. 246 f. — Bür-
 ger-, 136.
 Buchdrucker. 321 ff.
 Buchdruckerei. 319.
 Buchführer. 76. 319.
 Bücher, erste in Br. gedr. 321 f.

Breslau.

Bücher - Vermächtniss. 310.
 Bücher - Verkauf. 248.
 Büchsen. 274 f. 280. — Mei-
 ster. 136. 188. — Schies-
 sen. 214.
 Bürger, reiche. 161.
 Bürgerrecht. 32. 197.
 Bürgerwerder. 250. 260.
 Büttel. 81.
 Büttner. 124 f. 268.
 Bundesmitgliedschaft. 50 ff.
 Commende z. heil. Leichnam.
 250. 277. 307.
 Conservator privilegiorum. 285.
 Constitutionen, bischöfl. 386.
 Damm. 260.
 Diarium. 403.
 Dom. 249. — Halle. 254 ff.
 330. — Uhr. 256 f.
 Drechsler. 268.
 Droher. 67. 89.
 Ehebruchverwarnungen. 218.
 Ehestifter. 223.
 Ehrungen. 9 ff. 232 f. 272 f.
 277 f.
 Einwohnerzahl. 269.
 Eisenkram. 248.
 Elbing. 72. 84 ff. 92. 103.
 191. 215. 271.
 Entenstall. 262.
 Erdzins. 263.
 Eroberungszueignung. 22.
 Ersäufung. 65 f. 68 f. 71 ff.
 75. 78. 80. 90 ff. 100 f.
 Exkrescenzen. 270.
 Färbepreise. 117.
 Färber. 86. 121. 280. —
 Mangel. 116 ff.
 Falschmünzer. 99 f.
 Fassbrennen. 355.
 Fastnachtstheater. 87.
 225 f.
 Fechtsschule. 86.
 Fehden. 12 ff. 31. 33. 37. 52.
 403.
 Fenstergärten. 214.
 Feuer-Löschen. 216. — Ver-
 hütung. 215. — Vernach-
 lässigung. 67 ff. 192. —
 Hülfe. 192.
 Feuerheller. 271. 288. 295.

Breslau.

Feuerwerk. 228. 233.
 Fiedler. 91. — Ordnung. 135 f.
 Fischeaufkäufer. 192.
 Fischdieb. 90.
 Fische. 271.
 Fischer. 238.
 Fischerei. 271.
 Fischfangverhalten. 218.
 Fischmarkt, Tröge. 248. 276.
 Aeltesten. 76.
 Fischmarkt, freier. 32. 150.
 Fischwache. 271.
 Fleischbänke. 271. 309. 311.
 Fleischhauer. 88. 114. 125.
 173. 268. 272.
 Fleischmarkt, freier. 114.
 Flockengewand. 132.
 Floss. 137.
 Flucht. 330.
 Frauenhaus. 79. 83.
 Freihäuser. 81. 85. 90.
 Freiheiten. 8.
 Fremdenbeherbergung. 216.
 Friedensfest. 225.
 Fronleichnamsgastmale. 226 f.
 Fürbitte, geistliche. 185.
 Fürstentage. 46. 51. 229.
 Gabeverboth. 195.
 Gärben. 127 f.
 Gärbhaus. 127 f.
 Gärten. 162. 249. 265. 271.
 287. 294 f. 297. 300. 303.
 341 f.
 Gäste. 10 f.
 Galgen, die von demselben ge-
 fallen. 65. 70.
 Gansübersetzung. 88.
 Garküchen. 251.
 Garn. 117.
 Gastgeberei, unbefugte. 84.
 Gastmal. 229.
 Gebot. 192.
 Gebranntweinverfälschung. 79.
 Geburding. 192.
 Gefangenauslösung. 269.
 Gegräube. 184.
 Geisler. 114. 268.
 Geistlichkeit. 5.
 Geld-Besichtigung u. -Abwie-
 gung. 182. — Wechsel.
 169. 172 f. 180.

Breslau.

Geleit. 76. 284.
 Gemälde. 249.
 Geräth. 236 ff., Haus-. 239.
 Gerichte, obere und niedere. 288 ff.
 Gerichts-Frist. 285. — Sie-
 gelerbrechung. 74 f.
 Geschoss, Eidgeschoss. 137.
 193 f. 196 f. 221. 263 f.
 266 f. 269. 391.
 Getraide-Kauf. 220. — Trä-
 ger. 211. — Wache. 271.
 Gewandscheeren. 116.
 Gewandschnitt. 151.
 Gewegelegung. 83.
 Gezog. 68 ff. — Strafge-
 lder. 272.
 Glas, Venetian. 276.
 Glocke zu
 St. Elisabeth. 259 f.
 St. Mar. Magdal. 259.
 St. Dorothea. 184 f.
 Glockenpreis. 184 f.
 Glückshafen. 157 ff.
 Gold- u. Silberverhältniss. 181.
 Goldmacher. 135.
 Goldmünze, die, 176.
 Goldmünzenschlag, bischöfl. 385.
 Goldschläger. 68. 90. 239. 268.
 Goldschmiede. 136 f. 159. 176.
 223. 240. 258. 267. 311.
 Gotteslästerer. 73. 90.
 Gottespfennig. 190.
 Gränzstreitigkeiten. 287 ff.
 Graupenmehl. 184.
 Grobschmiede. 89. 112. 268.
 Groschen, alte. 169. 178. —
 neue. 170 ff. — Mathieser.
 147 f. — weisse. 147 f.
 Gürtler. 90. 108. 113. 118.
 121. 268.
 Güterverschweigung. 68. —
 Versiegelung. 87.
 Gulden, Rheinischer, Ungri-
 scher. 182. — falscher. 94 ff. —
 neue. 176.
 Hadern. 320.
 Häftler. 118.
 Häuser. 136. 161 ff. 189 f. 234 f.
 243. 248. 261 ff. 271. 288 ff.
 309 ff. 319 f. 333 f. 340 ff.
 373 f. 404.

Breslau.

Häuser, bemalte. 248.
 Bau. 196. — Bauart. 251.
 — Beschaffenheit. 192. —
 Gränzen. 196. — Werth.
 189.
 Hahnwerfen. 231.
 Halseisen. 209.
 Handel. 8. 137 ff.
 Handelsbecinträchtigung. 139 ff.
 409. 411. — Privilegien.
 142. — Sicherheitsmassre-
 geln. 145. — Wege. 144.
 Handschuhmacher. 268.
 Handwerker. 112 ff.
 Handwerks-Entscheidungen. 125.
 127 ff. — Untüchtigkeit,
 nichtige. 129. — Zwistig-
 keiten. 117 f.
 Hansebundesstadt. 161.
 Heeringe, Schunische, Flamische.
 173.
 Heeringer. 268.
 Heerings-Betrug. 75. — Ton-
 nen. 271.
 Heller, alte, neue. 171 ff. —
 kleine. 171. — Krossensche.
 170. — schwarze. 100. 175.
 Schlag. 177.
 Herberge. 10. 233. 264 f.
 Heu. 192.
 Hinterdomschulz. 278.
 Hochzeits-Ansageverspätung. 79.
 81. — Feier. 225. — Ge-
 setzübertretung. 72. — Ord-
 nung. 194. 201 f.
 Hofschneider. 296.
 Hofstätte. 221. 262.
 Hokenvögte. 211.
 Holz. 192. — Hackerlohn. 72.
 185. — Plan. 266.
 Preise. 273.
 Honig. 88.
 Hopfen. 73. 196. — Amt. 271.
 Hornbläser. 277.
 Hospitäler. 114. 209. 215.
 Hospital zu
 Aller Heiligen. 261.
 St. Barbara. 108. 249 ff. 277.
 St. Bernhardin. 108.
 z. h. Dreifaltigkeit b. Corp. Chr.
 249 f. 259. 277. 304 ff.

Breslau.

Hospital zu
 11,000 Jungfr. 108. 250.
 277. 297. 301.
 z. h. Geist. 108. 250. 390.
 z. h. Grabe (Fündlings-). 250.
 277.
 St. Hieronym. 249 ff. 309 f.
 391.
 St. Jakob. 108.
 St. Lazar. 108. 250. 276.
 297.
 St. Mathias. 104. 108. 250.
 303.
 Schüler-, 249.
 Schüler-, (Sand). 327.
 altes (Sand). 295.
 Waisen-, 249.
 Schulsiechhäuser. 250.
 Hubengeld. 272.
 Huren. 75 f. 81. 88 f. 276.
 — Wirthschaft. 68. 80.
 Hutmacher. 122. 225. 238. 268.
 — Gesellenaufstand. 80 f.
 Jagd. 218 f.
 Jahrmärkte. 119. 122. 128 ff.
 147 ff. 165.
 Indigofärbung. 116. 121.
 Innungsverfassungen. 112 ff.
 Judenkirchhof (Garten). 303.
 Jungfrau. 74.
 Jungfrauschaftenpreis. 225.
 Junkerngasse. 248.
 Jurisdiction. 288 ff.
 Kalk. 271.
 Kalkscheune. 248.
 Kammerzins. 148.
 Kannengiesser. 115. 143. 184.
 225. 268. — Gesellen-Rau-
 fen. 115.
 Kanzlei. 32.
 Kapelle. 276.
 St. Alexii. 249.
 bei d. Barbar.Hospital. 249.
 z. h. Dreifaltigkeit. 249.
 St. Gertrud. 249.
 St. Hieron. 249. 309. 391.
 St. Joseph. 92. 249. 295.
 d. h. drei Könige. 92. 249.
 Oelbergs- (Krappische). 244.
 392. 404.
 St. Sebastian. 249.

Breslau.

Kapelle.
 im Bischofshofe. 249.
 beim Waisenhospitale. 249.
 Kapitelhaus. 249.
 Karten. 320.
 Karten-Macher. 89. 136. 320.
 — Maler. 89.
 Kastele. 249 f.
 Kauf und Verkauf. 211 f.
 Kaufhaus. 88. 118. 271. 275.
 Kaufkammer. 162.
 Kaufleute. 9. 120. 267. —
 Dienerlohn. 267.
 Kaufmannsgüter. 7 f. 14 ff. 49.
 Abladung, unangesagte, 80.
 — Raub. 138 f.
 Kegelspiel. 231.
 Kelche. 67. 327.
 Keller, Schweidnitz. 75. 77. 84.
 86. 88 f. 165. 248. 258.
 260. 266. 271. 281. 383.
 Kienshökung. 87.
 Kindabtreibung. 68.
 Kinder-Bier. 194. — Diebstahl.
 93 f.
 Kirche.
 St. Agnes. 91.
 St. Albrecht. 73. 104. 106 ff.
 112. 249.
 Aller Heiligen. 68. 249.
 St. Anna. 249.
 St. Barbara. 110. 246. 249.
 251. 254. 262. 380.
 St. Bartholom. 249.
 St. Bernhard. 64. (Anm. 2.)
 92. 104. 106 ff. 249.
 253 f. 259. 340.
 St. Christoph. 72. 93. 249.
 403.
 St. Clemens. 107. 249.
 Corp. Christ. 66. 68. 108.
 249. 352. 389.
 St. Dorothea. 92. 106 ff. 401.
 St. Egidii. 249.
 Elftausend Jungfr. 250. 297.
 St. Elisabeth. 65. 73. 91. 93.
 106 ff. 110. 133 f. 235.
 244 ff. 258 ff. 262. 276 f.
 304. 309 ff. 316. 325.
 333 ff. 340. 377. 384.
 391 f. 403.

Breslau.

Kirche.
 U. L. Frauen. 93. 105. 108.
 249. 287. 291. 327. 330.
 z. h. Geist. 68. 249.
 St. Jakob. 92. 104 ff. 108.
 135. 249.
 St. Johann. (Dom-). 87. 108.
 249. 254 ff. 260. 274.
 316. 325. 330. 336. 344 f.
 361. 375 ff. 386.
 z. h. Kreuz. 108. 249. 316 ff.
 337. 380. 386.
 St. Mar. Magdal. 65. 67. 93.
 108. 110. 136. 229. 244 ff.
 259. 276 f. 309. 311.
 316. 391 f. 401.
 St. Martin. 249.
 St. Michael. 249.
 St. Vincenz. 108. 246 f.
 (s. a. Kapelle.)
 Kirchenfrevler. 67 f. — Räuber.
 65 ff. 87. 92.
 Kirchhof. 249. — Entweihung.
 72. 79.
 Kleider-Moden. 236 ff. — Ord-
 nung. 199 f.
 Kleidungsstücke. 236 ff.
 Kleinodien. 239. 327.
 Kloster.
 Augustin. Chorherren (Sand-
 stift). 250. 277. 287 ff.
 328 ff. 350 ff.
 August. Chorherren (h. Geist).
 250. 350. 389 ff.
 Augustin. Eremiten (St. Dor.)
 184 f. 250. 385.
 August. Chorfrauen (St. Ja-
 kob). 350.
 Bernhard. 82. 250. 272.
 Dominikan. 239. 250. 262.
 277. 326 f. 337 f. 345.
 359. 375. 382.
 Dominikan. Nonnen (St. Ka-
 thar.) 250. 277. 286.
 Franzisk. (St. Jak.) 82. 250.
 Klaren. 250.
 Kreuzherren (St. Math.) 250.
 291. 303 ff. 316.
 Prämonstr. (St. Vinc.) 65. 250.
 287. 297 ff. 380 f. 391.
 (s. a. Commende.)

Breslau.

Königslästerer. 69.
 Kollegiaten zu Erfurt und Köln.
 312 f.
 Komorofskylache, die. 272.
 Konvente geregelter Schwestern.
 250.
 Konventhäuser. 136. 277. 288.
 295. 309.
 Kopf, vergold. 11.
 Kornhaus. 251. 276.
 Korrichter. 282 ff.
 Koye. 212.
 Krämer. 117. 189.
 Kretschambäuser. 251. 292.
 Kretschmer. 120. 173. 178.
 184. 187. 212. 244. 248.
 267. 272. 288 f.
 Kreuze. 107 f.
 Kreuzhof, der, auf dem Burg-
 felde. 251.
 Kriegsbedürfnisse. 269.
 Kriegsbereitschaft. 4 ff. 28.
 Künste, Künstler. 132 ff.
 Kürschner. 113. 117. 123. 226.
 267. 271. 296.
 Kuttelhof. 216. 270. 276 f.
 Lachs. 88 f.
 Langwel. 83.
 Larvenverbot. 217 f.
 Laterne. 189.
 Lautenschläger. 87. — Ord-
 nung. 135 f.
 Lederkoller. 128.
 Leibrenten. 137. 265 ff.
 Leiern. 240.
 Leinkauf. 190.
 Leinkuchen. 184.
 Leinwand. 212. — Bleichen.
 220. — Verkauf. 220.
 Leinweber. 125. s. a. Parchner.
 Leithaus, das. 86.
 Liedezins. 271.
 Löschfärber. 121. 268.
 Maass, unrichtiges. 80. 86. 192.
 Mägdehaltung. 112.
 Mälzer. 125. 268. 391. —
 Lohn. 187.
 Mälzhäuser. 73. 162. 189 f.
 Mäntel, kurze, Bestrafung. 79.
 Maler. 268.
 Malmasir. 86 f. 89.

Breslau.

Mansionare. 250.
 Marienbild. silbern. 136.
 Marktzieher. 211 f., unbefugte. 85.
 Markwerth. 177 ff.
 Marstall. 275. 277.
 Marter. 108.
 Mauer. 286 f.
 Mauerzins. 271.
 Maurer. 122 f. 268. — Lohn. 123.
 Mehlversorg. 217.
 Meisterstücke. 112 ff.
 Messe. 229. 276.
 Messerkram. 310.
 Messerschmiede. 268.
 Meth. 271.
 Minderjährigkeit. 222.
 Mist, Gemülle, Abfuhr. 192. 214f.
 Mitleidung. 137.
 Monstranzen. 67.
 Morgensprache. 194.
 Mühle.
 Herren-, 217. — Klaren-, 249. — Leichnams-, 249. 327. — Marien-, 250. 289. 292. 295. 327 f. — Mittel-, 217. — Brett-, 250. 271. — Draht-, 261. 271. 276. — Loh-, 250. 261. 271. — Papier-, 136. 250. 261. 319 f. — Schleif-, 250. 271. — Walk-, 250. 260. — Tuchwalke. 271.
 Mühlen. 250. 270. — Stadt-, 289. 291. — Auf der Ohlau. 291. — Siebenrade-. 217.
 Mühlenbau. 217.
 Münz-
 Berechnung. 151 f. — Geld. 272. 291. — Hof. 275. — Schlag- (Liegnitz.) 166. — Silber. 165. — Ver- giessungs-Verboth. 169. 180. — Verhältniss. 186 f. — Verruf. 163 ff. 169 ff. — Vertheuerung. 67. 69. — Werth. 169 ff.
 Münze. 8 f. 13. 66. 98 f. 271. — falsche. 65 ff. 72. 87. —

Breslau.

Münze, fremde, geringhaltige. 100. — gaughafte. 169. 172. — neue. 170 f. — verbo- thene. 73. 87.
 Müssiggänger. 87. 89. 208.
 Musikanten. 228.
 Nachtunfug. 65. 70 ff. 214.
 Nadler. 112. 115. 118. 268.
 Neumarkt, der. 248.
 Neustadt, Vogt. 285.
 Niederlage. 8. 142. 383. 389.
 Niederlagen, auswärtige. 137.
 Oder. 81. 94. — Fahrt, freie. 145 f. — Flügel. 257 f. — alte. 271.
 Oelpreise. 184.
 Ohlau, die, 69. 85. 90. 93. 249. Flügel. 263. — Schätzung. 81. 217. — Ufer. 263.
 Orgel. 134. — Macherlohn. 134. Dom-. 330. — Ehsab. 260.
 Orgelbauer. 134 f. 137.
 Ort. 184. 217.
 Paniere. 277. — gemalte. 275. 277.
 Papier, Papiermacher. 92. 319 f.
 Parchner, Leinweber. 118. 121. 125. 268. 271. 280. 340.
 Partirer. 268.
 Paukenumgang. 214.
 Pechhütte. 264.
 Pechvertheuerung. 84.
 Peilken. 69. 78.
 Pest. 110 f. 242. 269. 399 f. 401. 404. — Ordnung. 111.
 Pfänder. 73. 272. 306.
 Pfarrhof z. St. Mar. Magd. 391.
 Pfeffer, Verfälschung. 84. 144 f.
 Pfefferkuchen. 79.
 Pfeiffer-Ordnung. 135 f.
 Pfeilstrafe. 69.
 Pfennige, Wladislaer-, Lude- wigs-, 177 ff. — Böhm. 170. 172.
 Pflaster. 288.
 Pforten. 249. — Salz-, 261.
 Pilgerkleid. 66.
 Pischallen. 280.
 Plackereien. 8.
 Plotze. 71. 77.
 Pokale, goldene. 278.

Breslau.

Polizei-Verordnungen. 191 f.
 Pramen. 274.
 Pranger. 104.
 Preise, Lebensmittel-, 182 f. — Seide-, Sammet-, Tuch-, Harris-, Leinwand-, Par- chent-, Sensen-, 184.
 Priesterschmähung. 74. 76. 78. 80. 87. 89.
 Privilegien. 401.
 Probstgefangennehmung. 66.
 Procession. 9. 70.
 Pulver. 215. 274. 281.
 Pupke. 82.
 Quöse. 194.
 Rademacher. 268.
 Rathhaus. 162 f. 248. 261. 275. — Erker. 257.
 Raths-Kapelle. 248. — Schmä- hung. 66 f. 69 ff. — Thurm- Seiger, Wächter. 275. — Wahlversäumung. 77.
 Raub. 35.
 Rauschbeere. 116 f.
 Rechenpfennige. 72. 82.
 Reden, ehrbare. 218.
 Reformation. 8.
 Reiberinne. 126.
 Reichkrämer. 145. 267. 272.
 Reisegelder. 270. 273.
 Reliquien. 248. 250.
 Rente, königliche. 9.
 Richter der Sandinsel. 292.
 Riemer. 124. 268.
 Ring, der. 248.
 Ringe, goldene. 239 f. 342.
 Rintfleischische Ehrensache. 59 ff.
 Ritterzehrung. 286.
 Röthe. 213.
 Röhrgeräth. 279.
 Rosen. 226. — Garten. 162.
 Rottenmeister. 187 f.
 Rothgärber. 127 f. 132. 271.
 Rothgiesser. 268.
 Sälzer. 268.
 Sänger. 87.
 Safran, Brungeel. 83.
 Handel, unbefugter. 76. — Preise. 184. — Verfäl- schung. 83 f. 92. 145. — Verkauf. 220.

Breslau.

Salniter, Salniternmacher. 136.
 Salz. 271. — Polnisches. 150.
 — Zoll. 150.
 Salzmarkt, freier. 150.
 Salzring, der. 77. 92. 248.
 Sandinsel. 249. 287 ff.
 Sattler. 268.
 Schacht. 198 f.
 Schandlieder. 217.
 Schank. 217.
 Schanzengeld. 272.
 Scharfrichter. 83.
 Scheergaden. 116.
 Scheffelgeld. 269.
 Schellenschmiede. 268.
 Scheune. 163.
 Schieferdecker. 258 f.
 Schiesswerder. 250.
 Schiff. 274.
 Schillingheller, alte, neue. 173 f.
 Schlächter. 195.
 Schlitten. 85. 217.
 Schloss, herzogliches, ehemal.
 249.
 Schlosser. 268.
 Schmah-Lieder. 74. — Schrif-
 ten. 66. 69. 234 f.
 Schmetterhaus. 220. 237. 275.
 Schmuck. 236 ff.
 Schneider. 117. 173. 268.
 Schmerkenfang. 213.
 Schnitter und Mäher. 185 f.
 Schönfärber. 116 ff. 268.
 Schöppenwahl. 63.
 Schornsteinfeger. 76.
 Schreiber, grosse. 310.
 Schreibmaterialien. 274.
 Schrotamt. 270.
 Schüler, arme, kranke. 251.
 309 ff.
 Schützen-Brüderschaft. 229 f.
 276. — Könige, Dienst.
 Vogelschiessen, Kleinod.
 230 f.
 Geld. 264. 269. 272.
 Schubänke. 234. 248.
 Schuldner. 196.
 Schule.
 Dom-. 355. 392.
 zu St. Elisabeth. 260. 277.
 309 ff. 391 f.

Breslau.

Schule.
 z. h. Kreuz. 355.
 z. h. Leichnam. 276. 309.
 392.
 z. St. Mar. Magd. 277. 309.
 311. 391 f.
 auf dem Sande. 295.
 z. St. Vincenz. 330. 392.
 Schulen, öffentliche. 309.
 Schuster. 88 f. 125. 127. 173.
 178. 234. 268. 271 f. 296.
 309. 311.
 Schwalbennest, das. 187.
 Schwein-Koben. 221. — Trich.
 195. 215. 221.
 Schwerdtfeger. 268.
 Schwerdtgroschen. 152.
 Schwerdtknechte. 72.
 Schwibbogen. 262.
 Seelbäder. 107 ff.
 Seelmessen, Seelgeräth. 104 ff.
 112. 234. 243 ff. 253. 310.
 333 f. 391. — Taxe. 185.
 Seelwärter. 181. 234. 243 ff.
 Seifensieder. 81. 126 f. 268.
 Seigermacher. 275.
 Seigermeister. 84. 278.
 Seiler. 268.
 Seiltänzer. 276.
 Seitenbeutelzubauung. 263.
 Semmelverkleinerung. 69.
 Semperstagsmesse. 135.
 Siegel, unrichtiges. 7 f. 28.
 Siegelgeld. 272.
 Silber, unechtes. 65.
 Silberbrennen, Scheiden. 78. 84.
 220. — Schlagen. 135.
 Sodomiterei. 66.
 Sold. 188.
 Specereihandel. 144.
 Spiegler. 268.
 Spiel, falsches. 90. unzeitiges.
 69. 75 f. 86. 89. — Strafe.
 66. 77 ff. — Verboth. 207.
 Verlust. 162. 207. — Be-
 der-. 92. — Topel-. 69.
 71 ff. 77. 126. 261.
 Stadt-Ausgaben. 269 f. 272 ff.
 Banner. 9.
 Diener. 68 ff. 104.
 Einnahme. 270 f.

Breslau.

Stadt-Eintheilung. 269.
 Graben. 192. — Arbeit. 76.
 78. 83. 89. — Befischungs-
 verboth. 77. 88. — Be-
 schädigung. 192.
 Koch. 277.
 Schlüssel. 9.
 Verrath. 251.
 Zeichen. 193.
 Stättegeld. 271.
 Statuen. 249. 254.
 Staupsäule. 259.
 Steindamm. 87.
 Steinmetzen. 122 f.
 Stellmacher. 268.
 Steuer, Bier-, Wein-. 269.
 Stiftung für Studirende zu Leip-
 zig. 313 ff.
 Stiftungen, milde. 309 f. 399.
 Stock bei d. h. Leichnamsthore.
 260.
 Stockhaus. 76. 274. 277.
 Stockmeister. 278 f.
 Stossholz. 83. 212.
 Strafen. 65 ff. 236 f.
 Straf-Gelder, gerichtliche, 271.
 — Zech-. 271.
 Strassenketten. 193.
 Strassenreinigung. 274.
 Streichgaden. 260.
 Streichgeld. 271.
 Swentejan. 184.
 Synoden. 344 f. 386.
 Tänze. 72. 75. 87. 229. 248.
 Taschner. 118. 124. 268.
 Manns-, Frauen-. 119 f. 128.
 Testamente. 64. 234. 240 ff.
 Teufelsdreckräucherung. 88.
 Theuerungsbestrafung. 79. 81.
 Thore. 248 f.
 Nikol. 257. — Schweidnitz.
 261. — Taschen-. 83.
 163.
 Thürme.
 zu St. Barbara. 254.
 zu St. Christoph. 249.
 zu St. Elisabeth. 258 f.
 zum h. Geist. 390.
 zum h. Kreuz. 259.
 zu St. Mar. Magd. 249. 258.
 Sand-. 330.

Breslau.

Thürme.
 Stadtmauer-, 249. 280.
 auf der Kupferschmiedegasse.
 260.
 Thurmschütz. 87.
 Tilitz. 71. 77. 79 f. 83 f. 86.
 88. 91.
 Tischbier. 184.
 Tischler. 124. 268.
 Todtenbücher. 105 ff. 245. 247.
 Todtschläge. 104 ff.
 Töchtersausstattung. 223 f.
 Töpfer. 125 f. 268.
 Tortur. 67. 89.
 Trabantengeld. 272.
 Tragödie in Versen. 389.
 Treber. 134.
 Trinkstube. 261.
 Trompetenunfug. 86.
 Trompeter-Ordnung. 135 f.
 Tschurer. 126.
 Tuch-, Brüggesches, Bernisch.
 11. — Amsterdam. 138. —
 Ausnehmung. 139 ff. — Han-
 del. 144. — Preise. 151 f.
 184. — Siegel. 124. —
 Sorten. 151 f. — Verfäls-
 chung. 68.
 Tuchbaus. 248.
 Tuchmacher. 77. 88 f. 116.
 124 ff. 129 f. 132. 213.
 268. 271. — Knappen. 116.
 Tuchscheerer. 116.
 Turniere. 229. 248.
 Universität. 8. 315 ff. 383. 402.
 Unschlittschmelzen. 215.
 Unschuldigen Hinrichtung. 65.
 Verbrechen. 65 ff. 236 f.
 Verbrennung. 65 ff. 73 ff. 87.
 89 ff. 92. 101.
 Verhelichung, unordentliche. 69.
 Verhältnisse, äussere. 3 ff.
 Verhafteten-Befreiung. 76.
 Vermächtnisse, kirchl. od. wohl-
 thätige. 93.
 Verweisung. 65 ff. 193. 284.
 Verwiesene, und deren Rück-
 kehr. 72. 93.
 Vieh, unreines. 73.
 Viehpreise. 183.
 Viehmarkt. 114.

Breslau.

Viehweide. 270 ff.
 Vielmännerei. 71.
 Vielweiberei. 68 f. 72. 82. 88.
 Viertheilen. 69. 71. 75.
 Vikarien. 250. 389 f.
 Vögelvertheuerer. 88.
 Vorkauf. 210 ff.
 Vormundschaften. 196 f.
 Vorwerk. 301.
 Wache. 191 f. 264. 266 f.
 290 ff.
 Wachtelnfang. 80. 213.
 Waffenstillstand. 22.
 Waffenverleihung. 231 f.
 Wage, die kleine. 261.
 Wagegeld. 271.
 Wageschreiber. 277.
 Wagner. 268.
 Waid. 116 f. 121. — Asche.
 116. 127.
 Waizenverfälschung. 221.
 Wall. 286 f.
 Wanemos. 272.
 Wasserfluth. 330.
 Wasserkunst. 215. 250. 257.
 274.
 Wasserleitung. 260.
 Wasserverunreinigungsverboth.
 69.
 Wasserzoll. 271.
 Wege und Stege. 105.
 Wein. 81. 197. 271. — Preise.
 183. — Schank. 87. 219.
 — Verfälscher. 81. — Ver-
 theuerung. 83. 85.
 Weinhaus. 280 f.
 Weissgärber. 268. 271.
 Werder. 108.
 Wettlauf. 231.
 Wiederkauf. 211 f.
 Wildpret. 271. — Wildpret-
 ter. 211.
 Wilküren. 112 ff.
 Wollekauf. 213 f.
 Würfel, falsche. 67 ff. 72. 87.
 92.
 Wundarznei. 126.
 Wundärzte. 81. 116. 120. 281.
 — Honorar. 188 f.
 Zahl Groschen. 178.
 Zahlgulden. 181.

Breslau.

Zangen, mit glühenden gerissen
 werden. 66.
 Zauberinnen. 100 ff.
 Zechen. 9.
 Zechengeld. 269.
 Zechenrangordnung. 267 f.
 Zechmeisteranzahl. 267 f.
 Zelle. 231. 275 f.
 Zetergeschrei. 70.
 Zeugmeister. 281 f.
 Zeugnisse, Söldner-. 286.
 Ziegel-Preis. 184.
 Scheunen. 271 ff.
 Strafe. 65 ff. 78.
 Zielstatt. 230. 274. 340.
 Zigeuner. 216.
 Zimmerleute. 112. 268.
 Zimmetverfälschung. 79.
 Zinngiesser. 118.
 Zinsen, jährliche. 162. 262.
 291 f. 297. 303. 309 f.
 333 f. 341 f. 350. 373 f.
 380.
 Zirkeler. 195. 277 f.
 Zobelschaube. 185.
 Zoll. 32. 146 ff.
 Geschenk. 147. — Münze.
 147 f. — Rückstände.
 147 f.
 Verweigerung. 83.
 Züchner. 125.
 Zuckermacher. 84.
 Zunfältesten. 267 f.
 Zwinger. 286 f.
 Zymitusehkan. 220.
 Bretschneider, Kaspar. 38.
 Brieg (Stadt). 34 f. 146. 231. 387 f.
 Fürstentag. 16. 385.
 Landtag. 352.
 Jahrmarkt. 148 f.
 Tuchmacher. 129 ff.
 Brieg (Glog.) 37.
 Brockendorf, Hanns, Kaufmann zu
 Br. 151. 156.
 Broda (Deutseh-). 273.
 Bruckner, Hanns, königl. Hofdiener.
 18. 21. 25.
 Brücken. 219.
 Brügge. 160.
 Brünn. 35. 92. 339.
 Brüssel. 362.

Buchholz. 34.
 Budissin. 131 f. 221. 273.
 Ehrung. 11.
 Landvogt. 28.
 Tuchmacher. 131 f.
 Bücherraub. 34.
 Buggenat. 138.
 Bukewitz, Hanns, Bresl. Eidgenosse.
 164.
 Buksdorf (bei Freiwalde). 190.
 Bunzlau. 34. 48. 92. 149 f.
 Bierverkauf. 165.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Fehde. 20.
 Kaufmannsgüter. 29.
 Schreckzäune. 20.
 Tuchmacher. 129 ff.
 Haide. 35. 48.
 Bunzlau, Niklas, Kaufmann zu Br.
 162. 181. 253.
 Burgsdorf (Buckensdorf), Theodor.,
 Bischof zu Naumburg. 326 f.
 Bursske, Esaias, Schöppe zu Br.
 151.
 Busskowitz, Jaroslaw v., 14.
 Busskowitz, Laslaw v., 30.

C.

Capistranus, Johann. 253.
 Catalonien. 369.
 Celer (Zeler), Nikol., Dechant. 382.
 Chizai. 370.
 Christoph, d. Schwarze, s. Reisewitz.
 Christoph, der Kleine. 34.
 Chronik von Polen. 381.
 Clement, Michael, Kaufmann zu Br.
 138.
 Climko von Libenau. 79.
 Cölestin III., Pabst. 287. 381.
 Colowrat, Albrecht v., Böhm. Gross-
 kanzler. 15. 29. 63. 166 f.
 Colowratischer Vertrag. 8. 378.
 Cornitz, Bialag v., Wenz. Hauptm.
 zu Namslau, 16. 26. 206.
 Crantz, Peter, Büchsenmeister z. Br.
 278.
 Crawitz, Caspar { 162.
 Magdal. {
 Crebil, N., Ritter. 103.
 Crebil, Heinze. 74.
 Cribel, Nikol., Dominikan. 359.

Crigk, Blasius, Buchführer. 319.
 Cromer, Simon. 190.
 Crossen, Johann, Pfarrer zu Maria
 Magdal. 391.
 Cubelinus, Esaias, Dominikaner.
 359.
 Cuntze, Michael, Pfarrer z. St. Elis.
 391.
 Curosswanky, Creslaw v., Bischof
 zu Wladislaw, Kanzl. in Polen.
 142.
 Cyprian, Abt zu St. Vincenz. 381.
 Czachericz, Michael, August. Probst
 zu Glatz. 345 ff.
 Czedlitz, Bernh. 36. 42.
 Czedlitz, Melchior. 42.
 Czenstochau, Fahrt nach. 106.
 Czindel, Jenke v., 105.
 Czirne, Christoph. 34.
 Czirne, Franz. 38.
 Czirne, Hanns. 25.
 Czobten, Niklas, Kaplan zu Maria
 Magdal. 391.
 Czrnehora, Dobyesch v., 11.
 Czupperwoyda. 10.

D.

Dabitz. 404.
 Damerow, Matthäus, Prof. 384.
 Damm. 298.
 Danzig. 150.
 UnzenGold. 145.
 Datho, Leonhard, päbstl. Sekretair.
 339.
 Daventer, Kollegiaten zu. 312.
 Daysmann, Melch. 291.
 Deutschland, Handel mit. 137.
 Dewitsch, Hanns, auf Liebenau.
 283 f.
 Dienste, fremde. 221.
 Dinstlinger, Burghart, Orgelmacher
 zu Br. 137.
 Ditmar, Ruthenus. 301.
 Dlugosch, Johann, Poln. Gesandter.
 352 f.
 Dobisch. 163.
 Dörferplünderung. 19 f.
 Dörferpreise. 190.
 Dompnig, Dominicus. 74 f.
 Dompnig, Eitel. 71.
 Dompnig, Frau. 38.

Dompnig, Hanns. { 162.
 Hedwig. {
 Dompnig, Heinz, Landeshauptmann.
 33. 94 ff. 98. 161 f. 185.
 190. 273. 277 f. 339. 342 f.
 373. 403.
 Dompnigin, Kathar. 189.
 Domslau. 237.
 Dona, Heinrich v., Hauptmann zu
 Liegnitz. 231.
 Drosler, N. 277.
 Duba, Gyderzich Birke v. d., Haupt-
 mann des Grätzer Kreises. 232.
 Duba, Heinrich v., k. Böhm. Rath. 4.
 Duba, Wenz. v. d., Herr zu Stern-
 berg. 12. 52. 154 f.
 Dubetz, Joh. v. 63.
 Düster, Johann, Dompobst zu Br.
 66. 190. 336.
 Dwerk, Hermann. 312 f.
 Dyherrnfurth (Brzik), Oderwehr zu.
 146.
 Dyon, Adam, Buchdrucker zu Br.
 321. 323.

E.

Ebirssbach, Martin, Seigermacher.
 84.
 Eckart, Paul. 38.
 Edelstein, Schloss. 336. 344.
 Edelsteine. 363. — rohe. 392 f.
 Einsiedler, der, am Sandberge bei
 Hundsfeld. 92. 102.
 Eisenreich, Hieron. 375.
 Eisenreich, Lucas, Landeshauptmann
 und Rathsältester zu Br. 33.
 189. 257. 273. 277. 282.
 291. 293 f. 339. 403.
 Eisenreich, Nikol. 375.
 Ende, Hanns am. 264.
 Engilhart, Jerem. 277.
 Engilhart, Johann, Schöppe zu Br.
 399.
 England. 363 f. — Handel mit.
 137 f.
 Erasmus. 385 f.
 Erfurt, Kollegienstiftung zu. 312 f.
 Erlichhausen, Ludwig, deutsch. Or-
 densmeister. 403.
 Ernst, Herzog von Weimar. 372 f.
 s. auch Arnest.

Eschenloer, Peter, Stadtschreiber
zu Br. 98 f. 230. 277. 279.
291. 338 f.
Eulenburg. 221.

F.

Fabian, Doct. 273.
Falkenau, Adam Petz v. 207 f.
Falkenhain. 99.
Falkenhain, Florian. 146. 306.
Fallenz. 362.
Falschmünzer. 67. 99 f. 100.
Fantin, königl. Prokurator. 7.
Fastnachtsfreuden. 226.
Fechel. 90.
Fehde. 12 ff.
Ferdinand I., Kaiser. 405 ff.
Ferdinand, Kön. v. Spanien. 368.
Ferschuchel, Nikol., Dominikan. 338.
Fertsch, Georg, von Nädlitz. 304.
Fetter, Johann, Notar. 291.
Fiedler. 91.
Fischerei. 298.
Flämischnord. 110.
Flandern, Handel mit. 137 f.
Flegssperger, Leonhd., Zimmermeister. 260.
Fleischmann, Hanns, Buchf. 74. 319.
Fleman, Niklas, Goldschlager. 239.
Förster, Matth. 158.
Foit, Matthis. 96 f.
Foit, Michael, 277. Kretschmer-Schöpfe zu Br. 401.
Forstische Haide. 48.
Frankenstein. 21. 80. 269.
Eroberung. 351.
Jahrmart. 20.
Niederlage bei. 328. 340.
Pfarrer. 235 f.
Sälzer. 34.
Schloss. 276.
Tuchmacher. 129 ff.
Frankenstein, Melchior, Kaufmann
zu Br. 151. 246.
Frankfurt a. M. 372.
Gulden. 182.
Frankfurt a. O. 35. 142. 150. 157.
Buchdruckerei. 321. 324.
Frankreich. 369 f.
Franz II., Herz. v. Bretagne. 370 f.
Franz. Maurermeister z. Br. 254 ff.

Fraustadt. 35. 48.
Freiberg (Sachsen).
Bierversendung. 281.
Freiberg, Prokop v. 340.
Freiburg. 40.
Freistadt (Nd.Schl.) 339.
Anschläge. 58.
Jahrmart. 111.
Kram. 67.
Mansionare. 283.
Pfarrer. 375.
Freiwalde, Schloss, Stadt, Vogtei.
190. 393.
Freudenthal. 35.
Freund, Kaspar. 52.
Friderici, Klemens, Kollegiat. 313.
Friedeberg (Hohen-) 393.
Friedensvertrag. 20.
Friedrich III., Kaiser. 360 f. 377.
Friedrich, Kurf. zu Brandb. 4 ff.
10.
Friedrich, Herz. zu Sachsen, Hochmeister D. Ord. 402.
Friedrich I., Herzog von Liegnitz.
95. 328.
Friedrich II., Herz. v. Liegn. 12 ff.
42 ff. 103. 159. 163 f. 166.
171. 179. 182. 224. 226.
231 f. 384 f. 403. 409.
Friedrich, Herzog, Sohn des Herz.
Kasimir von Teschen. 377 f.
Frobel, Franzke, Zimmermeister zu
Br. 258.
Fryssen, N. N. v. 328.
Fürstenau, Kirche in. 247.
Fürstentage. 16. 19. 31. 41. 45 f.
51 ff. 130. 166 ff. 177. 186.
206. 229. 377. 385.
Fugker. 182.
Jakob, B. z. Augspurg. 264.
Fullenstein, Heinr., Suffragan. 385.
Furtisdorf. 392.

G.

Gabitz. 80.
Gabriel, Bischof von Weissenburg.
290 ff.
Gabriel, Inquisitor in Schles. 338.
Gabriel, Caplan zu U. L. Frauen in
Br. 295.
Galgen, Gefallener vom. 65.

Gandau, Jeron. v. 190.
Gardens, Johann, Weihbischof zu
Br. 253.
Garwolsky, Lorenz }
Anna } Gutsbes. 246.
Gastoni, Joh. v., Bisch. zu Raben,
königl. Orator. 176.
Gebauer, Hanns, Kaufmann zu Br.
138.
Gefecht gegen die Böhmen. 338.
Geleit. 4. 13. 17 f. 30. 33. 41.
159.
Gelhor, Barthol., Büchsenmeister zu
Br. 278.
Georg, Kön. v. Böhmen. 3 ff. 11.
229. 251 f. 325. 335. 338 ff.
343 f. 347 ff.
Georg, Markgraf v. Brandenb. 9.
225 f. 229. 409.
Georg, Kurf. von Sachsen. 22 ff.
221.
Georg, Herz. von Sachsen. 145.
Georg, Herz. von Baiern. 361 f.
Georg I., Herz. von Brieg. 27.
55. 149.
Georg, Herz. zu Münsterb.O. 152.
Georg, Prinz, Sohn d. Herz. Heinrich
von Münsterb. 357. 361.
Georg, Bischof von Waradein, ob.
Kanzler v. Ung. 140. 166.
Geräth. 236 ff.
Gerichtsveränderung. 32.
Gerischer, N. 277.
Gerischer, Joh., Reichkräm. Schöppe.
400.
Geschoss, königl. 32. 162. s. auch
Breslau Geschoss.
Gesindelohn. 186.
Gezog. 106.
Girdan v. Liegnitz. 48.
Girdan, Peter. 78. 82.
Gisse, Lorenz, Orgelbauer zu Br.
135.
Glashütten. 393.
Glatz (Grafsch.), Interdict. 351 ff.
(Stadt). 21. 37. 39. 273.
Augustiner. 345 ff. — Chronik.
359. — Biblioth. 324. 355. —
Mortilog. 355.
Brand. 354.
Grabmal, erzbisch. 354.
Jesuiten. 359.

- Glatz, Minoritenkirche. 357.
Münze. 65.
Pest. 358.
Pfarrkirche. 347. 357.
Schloss. 348. — Kapelle. 357.
Wasserfluth. 357.
Wehrgeld. 348. 357.
- Glaubitz, die v. 37.
Glaubitz, Hanns } 38.
Sigmund }
- Gleiwitz.
Hopfenhandel. 152.
- Glesdorf. Joh. 289.
- Glogau, Ritterschaft, Mannschaft und Städte. 16.
- Glogau (Gross-) 36. 389.
Archidiacon. 382.
Bernhardiner Kloster. 344.
Bierlader 128. f.
Büchse. 36.
Bundesmitglied. 50 ff.
Collegiatstift. 383.
Handwerksuntüchtigkeit. 128 f.
Jahrmarkt 111.
Landtag. 128.
Münzmeisterinn. 257.
Münzverruf. 164.
Pest. 111.
Stadtdiener. 128 f.
Studier. Stiftung. 313.
Tuchmacher. 129 ff.
Zins, jährl. 162.
- Glogau (Ober-). 99.
Jahrmarkt. 99.
Münze, falsche. 99 f.
- Glogau, Joh. v., Canon. 378.
- Glompenau. 49.
- Glötz, Hanns, und dessen Familie. 239 ff.
- Glückshafen. 152.
- Gnesen.
Grabmahl. 133 f.
Jahrmarkt. 49.
- Gniechwitz. 42. 101. — Zoll. 146.
- Görlitz (Stdt.) 89. 131 f. 147. 221. 273 f. 338. 342. 383.
Abfahrtsgeld. 286.
Ehrung. 11.
Grab, heil. 345.
Haide. 35.
- Görlitz (Stadt), Handel (Getraide-, Gewand-, Wolle-) 166 ff.
Kaufmannsgüter. 29.
Landvogt. 28.
Petrikerche. 387.
Pfennigverruf. 166 ff.
Waidhandel. 145.
Zauberei. 102 f.
Zins, jährl. 314.
Zollstreit. 147 f.
- Görlitz (Oelsn.) 191. 305.
- Görz, Graf v. 361.
- Goglau. 328.
- Gold. 392 f. — Luckisch. 135.
- Goldberg. 35. 42.
- Goldberg, der. 392.
- Goldenstein. 393.
- Goldfarbesieden. 135.
- Goldmacherschriften. 394 ff.
- Gompricht, Lorenz, zu Hünern. 302.
- Goppener, Stephan. 162.
- Gorca, Lucas v., Hauptmann von Gr. Polen, Kastell. von Posen. 143. 233.
- Gotsche, der alte. 38.
- Gotteslästerer. 82.
- Grabe, Hanns, Sänger. 87.
- Gräbenräumung. 219.
- Gräbschen. 72. 86. 161.
- Gränzstreitigkeiten. 297 ff. — Zwischen d. Fürstenth. Bresl. und Oels. 303 ff.
- Grafenecker, der junge. 11.
- Gramis, Nikol. 325. 330.
- Gramschütz. 387.
- Gregor IX., Pabst. 381.
- Gremmel, Hanns, Br. Landeshptm. 33.
- Gremmel, Hanns, der jüngere, Br. Stadtbauherr. 257.
- Grimma. 221.
- Gros, Georg, Stiftshofmeister. 297.
- Gros, Matthias. 181.
- Groschen, neue. 165. — neue Schlesi- sche. 130 f. — alte Bresl. 130 f. — Matthieser. 178 f.
- Grossenhain. Waidhandel. 145.
- Grossinger, Sigm., Bresl. Kapit.- Abgeordnet. 378.
- Grotkau. 231.
Fürstentag. 19. 41. 130.
- Grünberg. Bundesmitglied. 50 ff.
Probst. 85.
- Grüneberg, Balthas. 38.
- Grünenhain. 393.
- Grünhübel. 87.
- Grunau (Schwdn.) 310.
- Grund, Gregor., Rathmann zu Br. 155 f.
- Grumenberg, Caspar. 188.
- Grunt, Niklas, Rathmann zu Bresl. 242 f. 257. 401.
- Guarinus, Baptist. 377.
- Guckelwitz. 74.
- Guhrau. 40.
Bundesmitglied. 50 ff.
Handwerksuntüchtigkeit. 125.
Leinweber. 125.
Mälzer. 125.
- Gulden. 130 f.

H.

- Hag, Franz v. 11. 67.
- Hain. 221.
- Hain (Pommern). 35.
- Hainau. 34. 48.
- Haindorf. 393.
- Hainwald. 35.
- Haller, Hanns. 160 f.
- Halsband, goldenes. 365.
- Halt. 49.
- Hammeburg, Konrad, Br. Rathmann. 235.
- Hammerstein v. Bessko. 35. 38. 49.
- Handel. 4. — Strassen. 221.
- Handwerksentscheidungen. 128 f.
- Hangendenstein, Bergwerk. 154 f.
- Hanke, Kasp. 239.
- Hanke, Matth. 42.
- Hanko, Fabian, Stadtprokurator. 277 339.
- Hanscheninn, zu Kunzendorf. 38.
- Hardeck, Ulrich, Graf zu Glatz. 35. 37 f.
- Hardekh, Hanns, Graf zu, K. Rath. 406 f.
- Harnisch. 185.
- Hartenberg, Georg, Kaufm. zu Br. 138. 239.
- Hartlieb. 81.
- Hartmann, Abt zu Fulda. 139.
- Hartmannsdorf. 38.
- Hase, Radlitz genannt, Peter von. Oelsn. Marschalk. 284.

- Haselberg, Jakob, Stadtschreiber z. Br. 240. 399.
- Hasenburg, Jon v., Mähr. Herold. 11. Ulrich Hase von, Landeshauptmann von Schweidn. 329.
- Hassuke. 91 f.
- Hauer, Georg, Maler. 230.
- Haugwitz, Bernhard. 35 f. 38. 40. 52. 303.
- Haugwitz, Hinko. 26.
- Haugwitz, Matthias. 283.
- Haugwitz, Nikol., Kanon. 380.
- Haugwitz, Peter, auf Fürstenstein. 232.
- Haugwitz, Wenzel. 380.
- Haunold, Achatius, Landeshauptm. und Rathsältester zu Br. 33. 46. 155 f. 185. 295. 302. 304.
- Haunold, Hanns, Landeshauptmann zu Br. 33. 71. 257. 402.
- Haunold, Valent. 253. 339. — Schöppenältester. 400.
- Hecht, Hieron., Maler. 133.
- Heer, schwarzes. 84.
- Heerzeichen. 27. 74.
- Heerzug. 328.
- Hegenwald, Benedict., Domvikarius. 330.
- Heide, Hanns v. der, Bresl. Landeshauptm. 33. 328.
- Heidelberg. 362. 372.
- Heiligthümer. 370.
- Heilsberg, Joh., Domherr zu Br. 255 ff.
- Heinrich I., Herzog von Schlesien. 287 f. 331. 381.
- Heinrich II., Herzog von Schlesien. 287 f.
- Heinrich III., Herz. v. Br. 287 ff.
- Heinrich IV., Herz. v. Bresl. 192. 287 f. 301.
- Heinrich V., Herz. v. Br. 288 f. 331. 381.
- Heinrich VI., Herz. v. Bresl. 192. 331.
- Heinrich III., Herz. von Glogau. 331.
- Heinrich, Herz. von Freistadt und Glogau. 11. 375.
- Heinrich, Herz. von Liegnitz. 11. 283.
- Heinrich I., Herz. v. Münsterb. O., Graf z. Glatz. 153. 328. 352 f. 355 ff.
- Heinrich, Rector der Schule zu St. Elisabeth. 309.
- Heinrichau, Kloster. 349 f.
- Heintze, Gregor, Inquisitor v. Schlesien. 337.
- Heinzendorf (Bresl.). Kirche. 247.
- Heller, Troppauer, Teschner, Ratib. 169. — Kitziger, Räderer, böse Görlitz. 180. — Krossner. 164. — geringere. 130. — Krakauer, Luckauer, Gubener. 397.
- Helmsdorf. 38. 49.
- Hemmerdey, Paul } 64.
Ursul. }
- Herdan, Nikol., Abt des Sandstifts. 289 f.
- Hermann, Erzbischof v. Köln. 362.
- Hermann, Christoph, Gutsbesitzer. 190 f.
- Hermannsdorf (Bresl.) 109.
- Herrstadt (Schloss). 34.
- Herttel, Sigm., Statthalter zum h. Leichnam zu Br. 297. 302.
- Hertwigswalde (b. Münstb.). 38.
- Herzogswaldau (?) (b. Lüben). 36.
- Hesse, Joh. }
Hanns } 161. 262. 265. 387 f.
Marg. }
- Heugel, Lorenz } 162. 403.
Klara }
- Heusener, Johann, Kollegiat. 313.
- Hieronymus, Erzbischof von Kreta. 329. 339.
- Hieronymus, Bisch. v. Br. 331. 381.
- Himmelsröthe. 331.
- Hirschberg. 149 f. 392. Bundesmitglied. 50 ff. Pfarrer. 380.
- Hockenal, Valent. 384.
- Höhle, die, des heil. Patricius in Irland. 365.
- Höpner, Domprobst. 344.
- Höppener, Mich., Schulmeister zu St. Elisab. in Br. 392.
- Hoke, Hanns. 329.
- Holzhandel. 152.
- Hommel. 38.
- Honorius III., Pabst. 381.
- Hopfenhandel. 152.
- Hoppe, Hanns, Bresl. Eidgenoss. 74. 233.
- Horn, Hanns. 34.
- Hornig, Anton, Landeshauptmann zu Br. 33. 309. 399.
- Hornig, Balthasar, Bürgermeister zu Br., Rathmann. 257. 236. 291. 303. 324. 400.
- Hornig, Barthol. 267.
- Hornig, Christoph. 267.
- Hornig, Hanns, Landeshauptmann zu Br., Rathmann, Schöppe. 33. 46. 142. 151.
- Hornig, Hieron., Landeshauptmann. Rathmann zu Br. 33. 153 f. 295. 304.
- Hornig, Kaspar, Br. Landeshauptm. Rathmann. 33. 270. 339. 400.
- Hornig, Paul } Landeshauptm. zu Br.
Barb. } 33. 74. 78. 185.
- Hornig, Peter. 185.
- Hornig, Wenzel } Rathmann zu Br.
Anna } 162. 302.
- Hornig, Johann, von Hainau, Dr. Kollegiat zu Leipz. 314.
- Hornig, Hanns, Rottenmeist. z. Neumarkt. 17 ff.
- Hoyerswerda. 273.
- Huber, Sebald, Arzt. 377.
- Hübner, Hanns } 64. 152.
Rosin. }
- Hünern (Oelsn.), Zoll zu. 146.
- Hummel (Glätz.) 49. 91 f.
- Hummel, Kunze, Buchführer. 76. 319.
- Hundesloch, das. 35.
- Hundefeld. 38.
- Hundsfeld (Stadt). 108. Zoll. 146.
- Hurnses Kretschmer. 21.
- Hutten (Ulr.) v. 139.
- I.**
- Jacquer, Nikol., General-Inquisitor in Schlesien. 327.
- Jägendorf (Jauer.) 36 f.
- Jäschkittel. 236.
- Jacob, Abt zu Braunau. 132.
- Jacobus, Abt zu St. Vincenz. 301.
- Jago, St., Insel. 368.
- Jago, St., di Compostella. 366.

- Jakobus, Schulmeister zu St. Elisabeth in Br. 391.
- Jauowitz, Ditrich v., königl. Böhm. Kämmerer. 4.
- Janowitz, Theod. v., königl. Böhm. Rath. 4.
- Jastrzambicz, Grabmal des, zu Gnesen. 133.
- Jauer. 27. 149 f.
Bundesmitglied. 50 ff.
Ehrung. 11.
Landtag. 6.
Münzfälscher. 99.
Tuchmacher. 129 ff.
Vorwerk. 48.
- Iban, Andreas, Schöppe zu Br. 401.
- Jenkowitz, N., Rathmann zu Bresl. 235.
- Jenkowitz, Ambrosius, Rathmann zu Br. 12. 19. 155. 282. 285. 295.
- Jenkowitz, Ambrosius, Domherr zu Br. 336.
- Jenkowitz, Nikel, Rathmann zu Br. 156. 304.
- Jenkowitz, Peter, Kanon. 386.
- Jenkowitz, Valent. 156.
- Jentsch, David, Kaufmann, Schöppe und Bürgermeister zu Br. 64. 223 f. 239. 242. 257. 341. 404.
- Jerusalem. 332. 374. 400. 403.
- Iglau. 51.
- Ilmenberg, der. 393.
- Innocenz IV., Pabst. 287 f.
- Inseln, Ostind. 368.
- Inspruck. 361.
- Joachim I., Kurf. v. Brandenb. 387.
- Joachim II., Markgraf v. Brandenb. 159 f.
- Joachimsthal, Bergwerk. 155 ff.
- Jode, Michael, Dr. d. Arznei. 181. 384.
- Jodokus, s. Rosenberg.
- Jöppener, Steph., Kollegiat. 313.
- Johann, Kön. v. Böhm. 11. 288. 331. 381.
- Johann II., Kön. v. Portugall. 366 ff.
- Johann Albrecht, Kön. von Polen. 221.
- Johann, Markgraf v. Brandenb. 11.
- Johann II., Erzbisch. v. Trier. 362.
- Johann, Erzbischof zu Gran. 10 f.
- Johann, Erzbisch. v. Gnesen. 133 f.
- Johann, Bischof v. Erlau. 10 f.
- Johann, Bischof v. Meissen. 341.
- Johann, Bischof v. Waradein. 12. 52. 70. 385.
- Johann, Herzog v. Auschwitz. 6.
- Johann, Herzog v. Gleiwitz. 11.
- Johann, Herzog v. Leobschütz. 11.
- Johann, Herzog zu Liegnitz. 283.
- Johann, Prinz d. Herz. Heinrich von Münstb. 357.
- Johann, Herzog v. Oppeln. 27. 55. 99 f. 183. 233.
- Johann II., Herzog v. Sagan. 11. 15. 338. 395.
- Johann Zapolia, Woiwode v. Siebenbürgen. 408 ff.
- Johann, Probst. z. h. Geist zu Br. 391.
- Johannes, Schaffer des Sandstifts zu Br. 295.
- Jonsdorf, Benedict, Abt des Sandstifts. 288 ff. 329.
- Jordansmühle. 20 f.
- Isabella, Königin v. Spanien. 368.
- Juden, getaufte. 368.
- Julius II., Pabst. 317.
- Jungherman, Georg, Probst zu Br. 318.
- Jungherman, Kasp. 242.
- Jus primae noctis. 369.

K.

- Kadl, N. v., 306.
- Käntchen (Schwdn.) 329.
- Kalenberg, der. 393.
- Kalisch. 143.
Altarblatt. 133.
Augustiner. 350.
Probst. 133.
Zoll. 144. — Erpressung. 143.
- Kalixt III., Pabst. 336.
- Kalkreuter, Hanns. 35.
- Kaltenstein, der. 394.
- Kamenz, Kloster. 350.
- Kamenz (Oberlaus.). 131 f. 221.
Ehrung. 11.
Landvogt. 28.
- Kamöse, Kirche in. 110.
- Kant, Joh. v., Prf. zu Krakau. 332.
- Kanterburi. 363.
- Kanth. 27.
Abgeordneten-Zusammenkunft. 54.
Zoll. 146.
- Kanzleigebührenübersetzung. 32.
- Kapellen. 105. 108 ff.
- Kapsdorf (Schwdn.), Zoll zu. 146.
- Karl IV., R. Kaiser. 287 f. 297. 332. 381.
- Karl V., R. Kaiser. 387.
- Karl VIII., König v. Frankr. 370 f.
- Karl I., Herz. v. Münstb.Oels. 12 ff. 23 f. 29. 39. 41. 45 f. 146. 152. 166. 182. 225 f. 262. 303. 306. 383.
- Kaschendorf, Steph., Orgelbauer zu Br. 134 f.
- Kasimir. 89.
- Kasimir IV., Herz. v. Teschen, Glogau, König v. Polen. 5. 12 ff. 40 ff. 53. 55. 62 ff. 83. 100. 128. 130 f. 146. 163. f. 166. 173 ff. 232. 337. 344. 385. 403.
- Katharina, Herzogin von Freistadt. 283.
- Kattern. 64. 270.
- Katzenstein, der, 36.
- Kauder (bei Bolkenh.) 36.
- Kauffung, Sigm. 37 f. 48. 50.
- Kaufschlagen. 4.
- Kawallen. 101. 272. 278. 299. 305.
- Kdulinetz v. Ostromitz, Peter, königl. Hofmeister. 6.
- Kempnik, Johann v., Prediger zu Br. 345.
- Keppelin, Barbara, Gutsbesitz. 191.
- Ketzerdorf. 275.
- Kinderdiebe. 69. 93 f.
- Kinderkäufer. 94.
- Kirchenraub. 65.
- Kirchperg, Johann, Buchführer zu Br. 319.
- Kirsig (Gewand). 365.
- Kirstan, Erasm., Kollegiat. 313.
- Kirstan, Laurent., Kaufm., Schöppe. 401.
- Kittel, Hanns } 190.
Nikel }

Kittlitz, Heinrich v., 48.
 Kitzke, Sigm. 329.
 Kleidermoden. 236 ff.
 Kleidungsstücke. 236 ff.
 Klein, Augustin., Probst z. h. Geist. 390.
 Klein Kunz. 49 f.
 Kleinburg. 308.
 Klettendorf (Bresl.) 105. 162. 237. 308. 404.
 Kluger, Georg. 152.
 Kneuffel, Andreas. 181.
 Kneuffel, Franz, Probst z. h. Geist. 391.
 Knignitz. 110.
 Knoblochsdorf, Joh., Scholast. 355.
 Kober, Kasp., Landeshptm. zu Br. und Gutsbesitz. 33. 191. 290.
 Koblenz. 362.
 Köln. 182.
 Kollegienstiftung } 312 f.
 Kollegiaten }
 Universität. 185.
 Költchen. 34.
 Königsbrück. 221.
 Kolbe, Matthias, Archidiacon. z. Br. 303.
 Kolo, Opitz, Domherr zu Br. 377. 385.
 Koltsch, Hanns, K. Mann. 306.
 Kommorowsky, N. 11.
 Konrad IX., der Schwarze, Herzog von Oels. 11 f. 272 f.
 Konrad X., d. jüng. Weisse, Herz. v. Oels. 6. 11. 89. 95. 98 f. 272. 282 f. 290 f. 293. 304 f.
 Konrad, Abt des Sandstifts. 288.
 Konrad, der Astrolog. 329.
 Konradsdorf, Nickel v., 105.
 Koppen, die, von Hirschberg. 34.
 Koppitz, die v., 38.
 Kornblume, Paul, Räuber. 37. 44. 46.
 Koschmyder, Nikol. 80. 89.
 Kosten. 34.
 Kostomlat (Böhm.) 357.
 Kotbus, Pfarrer zu, 387.
 Kothlow, Pleban zu. 389.
 Kotzenau. 37.
 Krakau. 150. 160. 185. 356. 378.
 Handel (Specerei-, Tuch-). 144.

Krakau.
 Hansebundesstadt. 161.
 Kannengiesser. 143 f.
 Kaufmannsgüter. 14.
 Schule. 378.
 Universität. 317. — Bibliothek. 332. 335.
 Vermählungs-Feierlichkeiten, königl. 385.
 Weissgärber. 128.
 Krapff, Hanns, Rathmann zu Bresl. 162. 207 f. 224. 244. 257. 262. 265. 341.
 Krapff, Hanns, d. jüng. 162. — Rathskämmerer, Bürgermeister. 404.
 Krapff, Sebald. 311.
 Krappitz. 89.
 Krebel, Hieronym., Ritter. 375. 402 f.
 Krebel, Peter, Landeshauptm. z. Br., Rathmann. 33. 257. 277. 291. 324. 342. 373 f. 401.
 Krebslaeche, die. 297. 303.
 Kreidel (Klein-), Kirche in. 91.
 Kreul, Barthol., Kretschmer-Rathmann. 401.
 Kreul, Nikol., Domherr. 360.
 Kreuze, steinerne (Marter). 104 ff.
 Kribel, Nikol., Domherr z. Br. 377.
 Kriegwald, der. 298. 305.
 Kriptau. 109.
 Kritttern. 306 f.
 Krutzan. 304.
 Kroel, Hanns, Rathmann zu Bresl. 20 f. 304.
 Krossen. 146. 158.
 Anschläge. 58.
 Pfarrer u. Falschmünzer. 99.
 Zins, jährl. 163.
 Krysse, Hanns, Wundarzt z. Bresl. 188 f.
 Kukulitz. 190.
 Kulm, Kirche U. L. Frauen in. 158.
 Kummerberg, der. 393.
 Kummersdorf. 305.
 Kunitz (Kant.) 310.
 Kunzendorf. 38.
 Kupfer, Ungar. 14. 23.
 Kupferberg, der, bei Frankenst. 48.
 Kurn, Marcus, Kaufmann zu Bresl., Bürgermeister. 64. 75. 401.

Kurn, Niklas, Kaufmann zu Bresl. 138.
 Kurn, Paul. 74.
 Kurtsch. 163.
 Kurzbach, Sigm., Freih. in Militsch. 15. 29. 140.
 Kynast. 273. 393.

L.

Lachen. 297 ff.
 Ladislaw, Kön. v. Ung. und Böhm. 269. 335 f. 338. 343. 377.
 Lähn.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Lampersdorf. 393.
 Lampricht, Simon. 78.
 Lancicz. 143.
 Landesbeschädiger. 173.
 Landeshauptleute, Breslause. 33.
 Landeshauptmann, oberster. 12.
 Landeshut, Joh. v. d., Dr. d. Arzn. 245.
 Landesprivilegium. 8.
 Landfrieden. 324. 409. 411.
 Landschaft, Landstände, Schweidnitz. Jauer. Glog. 409. 411.
 Landshut.
 Bundesmitglied, 50 ff.
 Landskron, Probst von. 350.
 Landtage. 4. 168. 339. 406.
 Lange, Hanns, bischöfl. Futtermeister. 49 f.
 Langisfeld, Andres, geschworener Bierkäufer zu Br. 281.
 Lankenau. 105.
 Lasskow, Albrecht v., Böhm. Unterkämmerer. 63.
 Lauban. 35. 131 f. 221.
 Bierverkauf. 165. — Versendung. 281.
 Ehrung. 11.
 Kaufmannsgüter. 29.
 Landvogt. 28.
 Tuchmacher. 165.
 Laubross, Jakob, Schulmeister z. St. Elisabeth. in Br. 391.
 Laurentius, Bisch. v. Ferrara. 10 f. 354.
 Laurentius, Bisch. v. Bresl. 227.
 Lebe, Zdenko, oberster Burggra z. Prag. 19.

- Lebe, Matthias, Rathmann, Bürgermeister zu Br. 19. 98. 233. 257. 277.
 Lebe, Ulrich und s. Tochter Margaretha. 233.
 Lebe, Kathar. 243.
 Lebus, Bisch. v. 11.
 Leerbeutel. 299.
 Lehmgruben. 86. 105. 271. 276.
 Lehngüter. 404.
 Leinwandhandel. 152.
 Leinweberuntüchtigkeit. 125.
 Leipzig. 139. 145. 372.
 Buchdruckerei. 321.
 Kaufmannsgüter. 14.
 Scholzisches Frauencollegium. 313 ff. 317.
 Stipendium. 327.
 Lemberg. 24. 71.
 Lengesfeld, Gregor., Archidiacon. 294. 297.
 Lenkerin, Agatha, Gutsbesitz. 64. Anm. 2.
 Leo X., Pabst. 387.
 Leobschütz.
 Fürstentag. 52. 168. 407. 409.
 Leonhardwitz. 163. 404.
 Leonis, Matthias, Rect. d. Vincenzschule zu Br. 392.
 Lesthin. 48.
 Lettichberg, der. 393.
 Leubel, Nicol., Rathmann zu Bresl. 295. 302.
 Libental, Nikol., Prämonstrat z. Br. 380 f. — Stifts-Kornmeister. 301.
 Lichtenberg (Grotk.) 42.
 Lichtewald, Bernh. 38.
 Liebenau (bei Auras). 283 f.
 Liebenthal.
 Jungfr. Klost. 404.
 Liedlau, Hanns v., Ritter aus Auras. 26. 294. 297.
 Liegnitz. 24. 42. 44 ff. 89. 110. 236. 282 f. 355.
 Auflauf. 325.
 Güteraufhaltung. 14 ff.
 Jahrmarkt. 93.
 Kanonikus. 345. 382.
 Lager. 28.
 Renten, fürstl. 24.
 Liegnitz.
 Tuchmacherei. 131 f.
 Waidhandel. 131 f.
 Zoll. 219.
 Lilienzweig, Hanns. 185.
 Lilienzweig, Joh., Prediger zu St. Mar. Magd. 391.
 Lindenau. 50.
 Lindener, Mart., Archidiacon. 345.
 Lindner, Nikol., Dr. d. Arznei. 380.
 Lippa, Barthol., Prior z. St. Vincenz. 301.
 Lirche, Blasius, Prämonstratens. und Cantor. 301.
 Lissa. 85. 91. 103. 109.
 Brückenwache. 275.
 Lissabon. 366.
 Lobegott, Peter, Schulmeister z. St. Elisabeth. 392.
 Lobschütz, Joh., Abt z. St. Vincenz. 380 f.
 Löbau. 37. 131 f.
 Ehrung. 11.
 Landvogt. 28.
 Stipendienstiftung. 313.
 Löbell, Melchior, v. Trebich. 17. 25.
 Löffler, Joh., Schöppe z. Br. 399.
 Löwenberg. 35. 47. 149 f. 398.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Schlacht bei. 34.
 Logau, Steffan v., Amtmann z. Zobten. 297.
 Logov, v. 11.
 Lomnitz, Joh. v. der, Hauptm. von Mähren. 62 f.
 London. 363.
 Longinus, Can. s. Dlugosch.
 Loredan, Leon., Doge v. Venedig. 137.
 Lorenz, Advokat. 306.
 Luckau, Hanns, v. Gossilndorf. 97.
 Ludmilla, Herzog. v. Liegnitz. 283.
 Ludwig, Herz. v. Orleans. 371.
 Ludwig, Kön. v. Ungarn. 8 f. 31. 33. 176. 188. 206. 294. 385 ff. 406 ff.
 Ludwig, Pfalzgraf am Rhein. 6.
 Ludwig, Sohn des Herz. Nikolaus von Oppeln. 261.
 Lübeck, Kollegiaten. 312.
 Lüttich, Kollegiaten. 312.
 Lumpe, Andreas, Pfarrer z. St. Mar. Magdal. 65. 391.
 Lupschig, Laurent., Circator zu St. Vincenz. 301.
 Lustbarkeiten-Verboth. 206.
 Luther. 385. 387.
 Lybisch, Kasp., Buchdrucker z. Br. 322.

M.
 Mähren, Markgrath. 408 ff.
 Malkwitz. 109.
 Mantel, türkischer. 37.
 Margareth. 304.
 Margaretha, Kurf. v. d. Pfalz. 362.
 Marienna, Kasp., Archidiacon. z. Br. 303.
 Mariensüss, Barthol., Dr. d. Arznei, Canon. 377.
 Marisch, Jungfrau, zu Bärsdorf. 37.
 Marktzieher. 26.
 Markus, Kardin., Patriarch v. Aquileja. 356 f.
 Markus, Notar. 350.
 Marschwitz (Neum.) 163. 404.
 Marsner, Christoph, Kaufmann z. Br. 142.
 Marstaller. 186.
 Martin, Bricfnaler zu Br. 134.
 Masselwitz (Klein-) 88.
 Maastricht. 362.
 Matthias, König von Ungarn. 7 ff. 11. 33. 97. 111. 140. 225. 229. 242. 263. 269. 273. 290. 293 f. 303. 324. 328. 337. 339. 343 f. 360. 377. 403.
 Matthias v. Trebnitz, Abt d. Sandstifts. 329.
 Matthias Janoviensis, Dominikaner-Ord. 326.
 Maurerlohn. 185.
 Maximilian I., R. Kaiser. 360. 385. 389.
 Maximilian, Herz. v. Burgund. 362.
 Mecheln. 362. 372.
 Mechler Haide. 35.
 Meisner, Joh., Schöppe z. Br. 400.
 Meisner, Hieron., Landeshauptmann, Rathmann zu Br. 33. 142. 259. 282.

Meisner, Niklas. 105.
 Meissen. 273.
 Melchiorinn von Lobin. 93.
 Melh, Balthas., Rathmann zu Bresl. 155.
 Merboth, Nikol., Canon. 376. 382.
 Merckelsdorf. 49. 84.
 Mesche, Margar. 82.
 Meseritz. 48.
 Messernichtgebrauch. 367.
 Metzner, Johann, Rathmann zu Br. 235.
 Mewerer, Erasmus, Prediger zu St. Elisabeth. 392.
 Michael, Prinz von Polen. 142.
 Michael, Johann. Dechant. 378.
 Michael, Probst d. Sandstifts. 330.
 Michel, St. 371.
 Michelsdorf, Christoph, Kämmerer, Rathsalt. zu Br. 400.
 Militsch. 26. 89.
 Annakirche. 102.
 Milde, Georg, Glockengiesser z. Br. 259.
 Miskowsky, Nicol., ob. Hauptmann in Polen. 89.
 Mitleidung. 31.
 Mitzler, Johann. 315.
 Mönchskleiderraub. 34.
 Mohacz, Schlacht bei. 406.
 Moiban, Ambrosius. 384.
 Monaw, Hanns. 162.
 Monaw, Sebast. 304.
 Mondschütz (Manschütz). 328.
 Moner, Dompnig, Buchführer z. Br. 319.
 Montserat, Klost. 369.
 Montzer, Nickel. 156.
 Mordbrenner. 4. 92.
 Morgenstein, N. 345.
 Mornberg, Gregor (a. Georg), Bresl. Stadtschreiber. 12. 19. 38 f. 78. 87. 140. 142. 165 f. 315 ff. 383 f.
 Mornberg, Hieron., Magister. 315 f. 383 f.
 Morung, Paul. 309.
 Motschilnitz, N., fürstl. Wohlausch. Rath. 98.
 Motz. 19.
 Mümeler, Joh., Schöppe zu Bresl. 399.

Münsterberg. 34. 273.
 Tuchmacher. 129 ff.
 Münze. 4., neue. 166. — falsche. 5. 65. — Schottische. 175.
 Münz-Veränderung. 130. — Verbesserung. 165. — Verkürzung. 98 f. — Verrufung. 163 ff. — Verschlechterung. 166.
 Werth. 165 ff. — Gleichheit. 409.

N.

Nädlitz (Gross-). 304.
 Namslau, Ritterschaft, Mannschaft. 16.
 (Stadt). 16. 26. 34. 84. 89. 146. 232. 273. 293.
 Bothschaftenaufwand. 282.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Lustbarkeitenverboth. 206.
 Schloss. 16. 26. 276.
 Nanker, Bischof von Br. 288.
 Nantes. 370.
 Naschwitz, der' alte. 37.
 Neche, Seifried v., zu Kunzendorf. 22.
 Neisse. 38 f. 49 f. 168. 231. 237. 273 f. 289. 336. 344. 350 ff. 394.
 Bergwerkszubusse. 154.
 Bischofshof. 377.
 Brand. 385.
 Falschemünzverbreitung. 100.
 Fehde. 34.
 Fürstentag. 377.
 Königsschiessen. 230.
 Pfarrkirche. 327. 331.
 Tuchmacher. 129 ff.
 Neudeck. 328.
 Neuhaus, Herr v., 10 f.
 Neuhauser, Jan. 16.
 Neuheuser, Hanns, Oppelsch. Kanzler. 99 f.
 Neuhoff, Ambros., ReichkrämerAeltester. 267.
 Neukirch (Bresl.) 109.
 Neumarkt. 44. 273.
 Abgeordnetenzusammenkunft. 53 ff.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Burglehn. 14 f.

Neumarkt.
 Falschemünzhandel. 100.
 Fehde. 15 ff.
 Gerichte. 32.
 Nachtlager, königl. 9.
 Neustädtel.
 Fürstentag. 45. 186. 206.
 Nickelsdorf. 393.
 Nicolaus, Erzbisch. v. Gnesen. 133.
 Niederlagen in Polen. 142.
 Niklas, Caplan z. St. Margar. 304.
 Niklas, Seigermacher zu Br. 134.
 Nikolai, Schulmeister zu St. Mar. Magdal. 391.
 Nikolaus, Herz. v. Oppeln. 6. 11. 183. 261. 377.
 Nikolaus, Abt d. Sandstifts zu Br. 350.
 Nikolaus, Augustin. Probst z. Wien. 345.
 Nikolaus, Augustin. Prior zu Glatz. 346.
 Nimptsch, Kunze. 38.
 Nimptsch, Melchior. 38.
 Nimptsch, Barbar. 181.
 Nippern. 110.
 Nonhart, Peter, Baccalaureus. 315.
 Nowag, Georg, Canonic. 375.
 Nürnberg. 4. 35. 372.
 Goldschmiede. 137.
 Gulden. 182.
 Kaufmannsgüter. 14.
 Pfeffer, falscher. 144 f.

O.

Ochfahrt. 109 f.
 Oder, die. 39 f. 49. 65. 81 f. 403.
 Oderstromöffnung. 146. — Wehr- räumung. 145 f. 410 f.
 Oelpreis. 222.
 Oels. 236. 293.
 Oels (Klein-), Komthur v. 290.
 Ofen. 84. 315. 409. 411.
 Bibliothek. 324.
 Niederlage. 137. 139 ff.
 Offenbarung Johannis (Goldschrift). 370.
 Ohlau. 21.
 Nachtlager, königl. 9.
 Ohlau, die. 297 f.

Olmütz. 38. 62. 92. 273. 276.
403.
Buchdruckerei. 321.
Kontribution. 328.
Landtag. 293 f.
Oppeln. 26. 273 f.
Tuchmacher. 129 ff.
Orlandi, Bisch. zu Nola, Rector d.
Universität zu Rom. 386.
Oschatz. 221.
Otmachau. 49 f. 351.
Schloss. 377.
Otwen, Christoph, Hofrichter. 49 f.

P.

Padron. 366.
Palästina, Reise nach. 64.
Palmstein, der. 392.
Parchner. 125.
Parchwitz. 22 ff. 273.
Paris. 371 f.
Pasterwitz. 163.
Patschkau. 35. 273.
Paul II., Pabst. 309. 336 f. 344.
Paul, Abt d. Sandstifts. 327. 350.
Paulus, Custos d. Sandstifts. 295.
Pauss, Anton, Kollegiat. 312 f.
Peilau (Reichenb.) 37.
Pelk, Joh., Rottenmeister. 25 f. 30.
Perlen. 392.
Pernstein, Willh. v., oberster Hof-
meister v. Böhmen. 19. 29. 63.
Perpignan. 369.
Peschigk, Mikolesch, von der Bila,
Hauptmann von Glogau. 39.
Pest. 110. 331.
Pesth.
Kaufleute. 84.
Peter, Kardinal. 315 f.
Peter, Bisch. v. Br. 257. 287.
Peter, Magist. 276.
Petersdorf. 49.
Petersdorf (Hirschb.) 392.
Peterwitz. 108.
Peterwitz (Gross-), (Neum.). 162.
Peterwitz (Klein-), (Oelsn.). 304.
Peterwitz (bei Jauer?). 36 f.
Petrus, Probst des Sandstifts. 295.
Pfänder. 32.
Pfauenberger, Nikol., Uhrmacher z.
Br. 256.

Pfefferkuchen. 236.
Pfeil, Veyl, Viol, Matth. 158 ff.
Pfennige, Görlitz. 169.
Pferdezungenausschneiden. 73.
Pflug, Hanns, Herr v. Rabenstein.
158. 160.
Pful, Paul, Büchsenmeister zu Br.
278.
Philephus, Franc. 377.
Pilgram, Augustin, Student. 315.
Pilmisdorf (Pilgramsdorf?) 38.
Pilsnitz. 190.
Pirscham (Zupernik). 303.
Piscia, Balthas. de. 65.
Piso, Jakob, Dr. 141.
Pius II., Pabst. 315 f. 344.
Pius III., Pabst. 360 f.
Plawen, Heinrich v. 11.
Pleydenwurff, Hanns, Maler. 133.
Plotzk. 59 ff.
Plumpmühle, die. 48.
Pöpelwitz (Br.) 190.
Pötschl, Laur., Domherr. 294. 297.
Poggius. 377.
Pokwitz, Hanns. 73.
Polack, Lorenz, kgl. Münzprobierer.
98.
Polen, Handel mit. 137. 142. 409 ff.
Polheim, Wolf v. 363.
Pollogwitz. 162.
Ponitz.
Zoll. 144.
Pontefract, Schloss. 364.
Popplau, Hanns, Schöppe. 63. 163.
Popplau, Kasp. v., 373 ff.
Popplau, Kasp., Rathmann, Bürger-
meister zu Br. 162. 404.
Popplau, Nikol. 277.
Popplau, Nikol., Ritter. 361.
Popplau, Thomas. 163.
Popplau, Magdal., Nonne z. Lieben-
thal. 404.
Porchanter, Niklas, Kanzler. 98 f.
Portenson, Schlosshauptmann z. Chi-
zai. 370.
Portugall. 366 f.
Posen. 144.
Jahrmart. 143.
Zoll. 144.
Posen, Benedict v., Probst. 389 f.
Posen, Peter v., Domnikan. Lector.
382.

Posingen, Graf v. 11.
Prag. 6. 19 f. 273. 338 f. 343.
346. 357. 371 f.
Böhm. Königskrönungs-Eid.
407.
Brücke. 251.
Landtag. 406 f.
Prausnitz. 49.
Peczlaus, Bischof v. Br. 331.
Predel, Jacob. 44.
Presburg. 142. 273.
Pretzel, Nikol., Syndik. 291.
Preus, Matthias, Domkapitelschrei-
ber. 297.
Preuss, Lorenz, Pferdearzt. 278.
Preussen, Handel mit. 137.
Priborn. 38.
Primislaus, Herz. v. Teschen. 11.
Primislaus, Herz. v. Troppau, Dom-
herr z. Br. 95. 337. 344. 398.
Prittwitz, N. 41.
Prittwitz, Albrecht. 36.
Prittwitz, Hanns. 37. 49.
Prittwitz, Hoyer genannt, Hanns,
Hofrichter zu Br. 107.
Privilegien. 408 ff.
Probsthain. 38.
Prockendorf, Hanns. 243.
Prockendorf, Melch. 239.
Proditzky, Mikolasch, Teschn. Mar-
schalk. 18. 25.
Promnitz, Marcus. 35.
Promotion, academ. 185.
Protasius, Bischof v. Olmütz. 350.
Protsch, Kirche in. 104.
Protsch (Herren-). 71.
Protsch (Poln.) 246. — Kirche in.
247.
Protzan. 331.
Protzky v. Cetma, königl. Sekret.
44 ff.
Pruffer, Sigmund, Schöppenschrei-
ber zu Br. 18 ff. 297.
Prymko. 90.
Przeske, Peter. 283.
Pucher, Matth. 189.

Q.

Quaritz. 34 f. 48.
Quicker, Gregor, Pfarrer zu St. Eli-
sabeth. 304.

R.

- Rab, Lorenz, Stadtschreiber zu Br. 52.
- Rabenau, Hanns. 49.
- Rabenstein, Prokop. v., Kanzler. 4.
- Räthe, Schlesische. 410.
- Räuberabzeichen. 236.
- Ransern. 271. 275.
- Rasselwitz (Klein-). 64.
- Rathen (Neum.) 109.
- Ratzen. 25. 30.
- Ratzlaw, königl. Sekretair. 29.
- Rauscher, Wilhelm. 319.
- Rauske (?) (Strieg.) 42.
- Rause (Neum.) 12 ff.
- Rederer (Redern), N., fürstl. Wohl. Rath. 98.
- Rederer, Joh. v., 38.
- Rederer, Kunz }
Christoph } 38.
Hanns }
- Redlitz, N., Oelsnischer Marschalk. 304 f.
- Regensburg. 273.
- Reibnitz, die v. 38.
- Reibnitz, Georg. 190.
- Reibnitz, Hanns. 38.
- Reichart, Friedrich, Rathmann zu Br. 235.
- Reichel, Stenzel. 156.
- Reichel, Wenzel, Rathmann zu Br. 235.
- Reichenau. 48.
- Reichenbach. 393.
Bundesmitglied. 50 ff.
- Reichenbach, Stanisl., Dr. 374 ff.
- Reichenberg. 48.
- Reichenstein. 48. 145. 393.
Bergwerk. 152 f.
- Reideberg, N. v., 42. 237.
- Reideberg, Friedrich. 37. 44.
- Reimbabe, Joh., Canon. 376.
- Reisberg, Christoph. 49.
- Reisebeschreibung. 392 ff.
- Reisewitz, Christoph v. (d. schwarze Christoph). 20. 22. 34 ff. 383.
- Reisewitz, Wenzel, Hauptmann zu Frankenstein. 15.
- Reisicht. 36 f.
- Reiter, Räuber. 33 ff.
- Reliquien. 331. 363. 366. 370 f.
- Renker, Nikel. 224.
- Repina, Rapina. 300 ff.
- Rhediger, Nikol., d. ält. 384.
- Richard, König v. England. 364 f.
- Richter, Joh., Altarist zu St. Mar. Magdal. 391.
- Richwin, Pleban zu St. Elisabeth. 309.
- Riegel (Strieg.) 29.
- Ringe. 363.
- Rintfleisch, Christoph, Kaufmann zu Br. 59 f. 75. 142. 261.
- Rintfleisch, Georg. 64.
- Rintfleisch, Hanns, d. ält., Rathmann und Kaufmann zu Br. 59 ff. 185. 270. 341.
- Rintfleisch, Hanns, d. jung. 64. 79.
- Rintfleisch, Hieron. 64.
- Rintfleisch, Peter, Kaufmann zu Br. 64. 138. 304. 341.
- Rintfleisch, Doroth. 64. 341.
- Ritter, Niklas. 78.
- Ritterpferde. 31.
- Ritterschaftstreitigkeiten. 31 ff.
- Roche fort, herzogl. Burgund. Rath. 362 f.
- Rochlitz, N. 34.
- Rockyzan, Joh., Erzbisch. v. Prag. 338.
- Röhrsdorf (Alt-). 38.
- Rogendorf, Wolfgang, Freiherr zu, K. Rath. 406 f.
- Rohner, Bernh., Büchsenmeister zu Br. 136.
- Rolandshorn. 370.
- Romagnani, Joh. Jak., Vicedirektor der Universität zu Bologna. 381 f.
- Romfahrt. 104 ff. 332.
- Rommenau. 109.
- Ron, Nikol., Apotheker zu Bresl. 261.
- Rosenberg, Jodokus v., Bischof zu Br. 3. 66. 327. 330. 332. 336 f. 350 ff. 360.
- Rosenberg, Joh. v., Landeshauptm. zu Br. 336.
- Rosenberg, Ulrich, Baron v., 336. 360.
- Rosenhan. 361.
- Rosenkranzbrüderschaft. 345.
- Rosenthal (Bresl.) 300.
- Rositz, Sigm., Augustiner Chorherr zu Br. 330.
- Rosworm, Fritze. 152.
- Rotbart von Strelen. 92.
- Rote, Jops. 104.
- Roth, Joh., Bisch. v. Br. 10. 259. 317 f. 324. 377 f. 381. 392.
- Roth, Hanns, Büchschenschütz. 277.
- Rothe, Jakob (Jeschke), Rathmann zu Br., Landeshauptm. 12. 30. 33. 74. 110.
- Rothe, Peter, Landeshauptm. z. Br. 33. 399.
- Rothsyrben. 67.
- Rotichen, Kasp., Kaufmann zu Br. 138.
- Rotte, Hanns }
Hanns } 240 f.
Matthias }
Dorothea }
- Roubroth, Peter. 109.
- Ruchel, Wilh., Kolleg. Rect. z. Köln. 313.
- Rudel, Matthias, Pfarrer zu St. Elisabeth. 391.
- Rudigersdorf, Hanns. 64.
- Rudolph, Bischof von Bresl. 190. 229. 257. 276. 288 ff. 328 f. 336 f. 344 f. 351 f. 357. 403.
- Rudolph, Abt zu St. Vincenz. 381.
- Rützen (Guhr.), Kretscham zu. 34.
- Ruprecht (Ruppil), Nickel. 107.
- S.**
- Sachse, Hanns. 156.
- Sadewitz. 190 f.
- Sälzer. 34 f.
- Saffran, Thomas, Schöppe zu Bresl. 400.
- Sagan.
Augustin. Stift. 346. 350. 355.
- Sagk, Hanns. 49.
- Sagk, Kasp. 38.
- Salza, Jakob v., Hauptmann d. Fürstenthums Glogau. 176. 232.
— Bischof von Bresl. 386. 409.
- Salza, Wygand v., Canon. 386.

- Salzer, Moritz. 181.
 Sambowice. 390.
 Sandberg, der, bei Hundsfeld. 298 f.
 Sandtmann, Matthias, Tuchmacher-
 Rathmann. 399.
 Sauermann, Konr., Kaufmann, Rath-
 mann und Landeshauptmann zu
 Bresl. 13 f. 30. 33. 137.
 267. 403 f.
 Sauermann, N., Domherr zu Bresl.
 90.
 Sauermann, Joh., Pfarrer z. Hirsch-
 berg. 380.
 Sauermann, Sebald. 74. 380. —
 Bürgermeister. 403.
 Saupsdorf. 393.
 Schäle, Janko, von Klein-Karlowitz.
 49 f.
 Schaffgotsch. s. Schof-Gotsche.
 Schandbrief. 348.
 Schatzmeister, königl. Ungrischer.
 139 f.
 Schebitz. 101. 303.
 Schebitz, Agnes. 162.
 Scheitnig. 271 f. 278. — Alt-,
 303.
 Schelhart, Reupontikha gen., Paul.
 405.
 Schellenberg, Joh. v., Böhm. ob.
 Kanzler. 62.
 Schellenberg, Barbar. v., 90.
 Schellendorf, Burgmann. 291.
 Schellendorf, Christoph. 37.
 Schellendorf, Fabian. 110.
 Schellendorf, Friedrich. 36.
 Schellendorf, Friedrich v., Hofrich-
 ter zu Bunzlau. 146.
 Schellendorf, Hanns. 96 f.
 Schellenschmidt, Bernh., Stadtschrei-
 ber zu Br. 30. 297.
 Schellenschmidt, Valer., Stadtschrei-
 ber zu Br. 306.
 Schenschütz, Lorenz. 108.
 Schenk, N. 304 f.
 Schenk, N., Doct. b. R. 363.
 Schenke, Hanns. 304.
 Schenke, Isaac, Licenc. in geistl.
 Recht. 182.
 Schenke, Nikel, von Marschwitz.
 304.
 Schenkinn, Margareth., zu Kaurau.
 182.
 Scheu(e)rlein, Albrecht. 161.
 Scheuerlein, Barthol., Canon. 375 f.
 Scheu(e)rlein, Barthol., Schöppe zu
 Br. 106 f. 161 f. 277. 400.
 Scheu(e)rlein, Christoph. 74 f.
 382.
 Scheu(e)rlein, Hieron., Kaufm. und
 Schöppe zu Bresl. 138. 152.
 401.
 Scheuerlein, Joh., Domherr zu Br.
 376. 381 f.
 Scheu(e)rlein, Valentin. 74. 79.
 Scheuerlinn, N. 310.
 Scheu(e)rlinn, N., Frau d. Albrecht
 Sch. 222.
 Schiff, steinernes. 366.
 Schiltperg, Betha v., Wittwe. 190.
 Schindel, Burgmann, Gutsbesitzer.
 191.
 Schindel, Heinrich, Ritter. 302.
 Schindel, Heinz, Hauptm. zu Kant.
 14.
 Schindeler, N., zu Adelsbach. 38.
 Schlaberndorf, Joh., Bisch. v. Ha-
 velberg. 387.
 Schlanz. 27.
 Schleibitz. 304 f.
 Schlick, Albrecht } Gebrüder, Gra-
 Sebast. } fen. 158.
 Schlick, Steph. 155 f.
 Schliegk, Martin, Prediger z. Mar.
 Magdal. 392.
 Schliesa. 75. 162. 404.
 Schmedt, Hanns. 108.
 Schmidechen, Matth. 309.
 Schminke. 368.
 Schmolln, Zoll in. 146.
 Schmolz. 101. 109. 284.
 Schmottseifen. 393.
 Schmuck. 236 ff.
 Schnitter- und Mäherlohn. 186.
 Schober, Joh., Canon. 375.
 Schön, Joh., Arzt. 324.
 Schönau (Stadt.)
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Schönborn (bei Auras). 283.
 Schönborn, Nikol., Abt des Sand-
 stifts. 328.
 Schöneiche, Hanns. 328.
 Schönwalde (Frankst.) 393.
 Sckönwalde (Wartenb.) 80.
 Schönwergschaube. 36.
 Schoff, Anton } v. Kynast. 233.
 Bernhard }
 Schoff, Ernst, auf Kemnitz. 284.
 Schoff-Gotsche, Ulrich, auf Grei-
 fenstein, Kynast, Hauptmann d.
 Fürstenth. Schweidnitz J. 17.
 28. 231. 284.
 Schomberg, Karl v., 286.
 Scholtz, Georg, v. Altenberg, Berg-
 bauer. 154.
 Scholtz, Mert., Schaffer z. h. Leich-
 nam in Br. 286.
 Scholtz, Nikol., Kämmerer zu Br.
 399.
 Schoraw, Jac. v., 63.
 Schottwitz. 298 f.
 Schuldenzahlung. 410 f.
 Schultz, Mart., Dominikan. 327.
 Schwarzenberg, der. 39.
 Schwedeldorf. 346. 353.
 Schweidnitz. 42. 89. 149 f. 272 f.
 329. 352.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Ehrung. 11.
 Gärber. 127 f.
 Kinderdiebstahl. 94.
 Königsschiessen. 230.
 Landtag. 4.
 Münze. 168. 177. — Fäl-
 scher. 99. — Schlag. 176.
 Papiermacher. 92.
 Plattner. 185.
 Schellbriefe. 207.
 Tuchmacher. 129 ff.
 Unterhandlung. 30.
 Vogelschiessen. 229.
 Schweinern (Bresl.) 303. — Heer-
 fahrt. 66. — Kirche. 246.
 Schwentz, Christoph, Hauptmann zu
 Liegnitz. 294. 297.
 Schwiebus.
 Bundesmitglied. 50 ff.
 Handwerksuntüchtigkeit.
 128 f.
 Tuchmacher, Tuchknappen.
 128 f.
 Schwoitsch. 109. 304 ff.
 Schyrad.
 Zoll. 144.
 Schyrau, Martin. 42.
 Sculteti, Joh., Pfarrer zu St. Eli-
 sabeth. 391.

- Sculteti. Matthias, Prediger zu St. Mar. Magdal. 391.
- Sculteti. Jakob, Kaplan zu St. Mar. Magdal. 391.
- Scultetus, Hieron., Bisch. v. Havelberg. 387.
- Sechserkür. 32.
- Seidelitz, Christoph. 38.
- Seidlitz, Hanns, v. Golau. 306.
- Seidlitz, Heinrich. 263 f.
- Seidlitz, Heinze } 241.
Margar. }
- Seidlitz, Kasp., zu Strehlitz. 284.
- Seidlitz, Kunz v., 190. 288 f.
- Seidlitz, Nikol. 293. — Hauptm. zu Kanth. 146.
- Seid(e)litz, Leonh., zu Freiberg. 36.
- Seid(e)litz, Lorenz. 38.
- Seiferdau. 329.
- Seifersau. 392.
- Seitendorf. 393.
- Senftenberg, Mart. v., 34.
- Senfleben, Heinr., Dechant. 360.
- Setuval. 366.
- Sevilla. 368.
- Seyfrid, Hanns, v. Peterwitz. 108.
- Sibischau. 309.
- Sigmund, Kaiser. 381.
- Sigmund, Herzog v. Troppau, Glogau. 138. 140 ff. 164. 166 ff. 232. 283 f. 361 f. — König v. Polen. 30. 35. 43. 143 f. 383. 385.
- Sigmund, Erzbischof von Salzburg. 360.
- Silber. 393 f.
- Silberberg. 393.
- Simon, Domkirchendiener. 79.
- Sinnreich, Nikel. 72. 78.
- Sittenpredigt. 208.
- Skal. Bernhard, 324., Rathmann zu Breslau. 235. — Landeshauptmann. 33.
- Skoda. Andreas, Domherr zu Br. 133.
- Skoda, Jakob } 106.
Woytke }
- Skopp, die. 36.
- Skoppe, Christoph. 96. 104.
- Slechta, Johann, königl. Sekretair. 232.
- Sliben, Georg v., Verweser zu Sagan. 22 f.
- Sliwen, Gompricht genannt, Balthasar v., 109.
- Smarche. 236.
- Smed, Niklas, Maler. 223.
- Smedichen, Marcus, Domherr. 383.
- Smograu, Joh., Pfarrer zu Trebnitz. 291.
- Snekendorf. 392.
- Sohke, Albrecht, v. Saul, Hauptm. zu Troppau. 41.
- Söldner. 30.
- Sohrau. 48.
- Solnitz, Vogt zu. 65.
- Spanien. 366. 368 ff.
- Sparneck, Otto v., 4.
- Speier. 405.
- Spieß. 361 ff.
- Spitzenstein, der. 393.
- Sprache, angreifende. 235 f.
- Sprottau. 48. 337. 355.
Bundesmitglied. 50 ff.
- Stabelwitz. 71. 109. 163.
- Städtebund. 50 ff.
- Stanislaus, Bischof von Krakau. 390.
- Stanislaus, Abt d. Sandstifts. 288. 327. 352. 355.
- Starwald, der. 299.
- Stechen, Ritter-. 363.
- Stein. 35.
- Stein. 86.
- Stein, Georg v., 7 f. 278. 290. 293. 383.
- Stein, Sebald. 240.
- Steinau (Nd.Schles.) 26. 49.
- Steinau, Johann von, Kreuziger. 48.
- Steine (Bresl.) 304.
- Steine, reichhaltige. 393.
- Steinitz, Heinrich. 37 f.
- Steinkeller, Georg. 94 ff.
- Steinkeller, Jakob Arnolt } 243.
Anna }
- Steinkeller, Johann. 160.
- Steinkeller, Martin. 154.
- Steinkellerin, Barbar. 190.
- Sten, Barthol., Kreuzherr. 387 ff.
- Sten, Georg. 388.
- Stephansdorf. 208.
- Sternberg, Augustiner in. 350 f.
- Sternberg, Jaroslaw v., Lausitzsch. Vogt. 11.
- Sternberg, Zdenko v., Burggraf v. Prag. 4. 6 ff. 10 f. 117. 344.
- Stettin. 150.
- Steuer (Huben-, Kretscham-, Mühlen-, Wasser-). 269.
- Steyrer, Wolf. 38.
- Stibor, Johann, Fleischer-Schöppe zu Br. 400.
- Stirius, Jak. Geroldus, Rector der Universität zu Padua. 376.
- Stöschwitz. 191.
- Stosch. Heinrich, zu Bechau. 181.
- Stosch. Anton } Gebrüd., k. } 157 f.
Peter } Sekret. }
- Sigmund. 157 f.
- Ulrich. 157 f.
- Strassenraub. 5.
- Strehlen. 29. 34.
Klarenkloster. 272.
- Strelen, Johann von, Dominikaner. 375.
- Striegau. 35. 51 f. 68. 149 f. 273.
Bundesmitglied. 50 ff.
Tuchmacher. 129 ff.
- Strigtzen, Theodor., Dominikaner. 337.
- Stubbe, Urban, Wundarzt zu Bresl. 281.
- Stulweissenburg. 408.
- Sturm, Joh., Probst zu St. Vincenz. 301.
- Süssewinkel. 304.
- Sulau. 232.
- Sulz, Graf zu. 10.
- Swanburg, N. v., Mährisch. Herold. 11.
- Swenkenfelt, Hanns } Gutsbesitzer.
Heinze } 191.
- Sweynar, Matth. v. 185.
- Swob, Peter, Buchführer. 319.
Bürgermeister zu Frankfurt a. d. O. 324.
- Swoffheym, Hieronymus, Domherr. 382 f.
- Swolsky, Hinko, von Guldenstein. 11.
- Swytligk, Hauptmann zu Otmachau. 49.

Sybmer, Ruprecht, Weinhändler zu Passau. 280 f.
 Sylvius, Aeneas, Kardinal. 360. 377.
 Szibi Jan von Krakau, Feldhauptmann. 25 f.

T.

Tannwald, Kirche in. 91.
 Tarnau, Georg von, Landvogt zu Neisse. 49 f.
 Tarnau, Kuschmalz genannt, Iban v., Hofrichter. 18. 26. 49. 55.
 Tartarei, die, Handel mit. 142.
 Tartaruga, Fisch. 368.
 Taubenhaim, Johann, Dr. b. R. zu Luckau. 285.
 Tauchen, Nikolaus, Scholastikus. 376.
 Tauchen, Jodokus, Steinmetz z. Br. 133 f. 327.
 Tausentschok, Hanns. 66.
 Teicher, Gregor., Altarherr. 391.
 Teichgräberlohn. 186.
 Tempelfelt, Nikolaus, Dom-Cantor und Prediger zu St. Elisabeth. 65. 253. 325. 332 ff. 336.
 Tempelfelt, Joh., Kaufmann, Schöppe zu Br. 401.
 Teschen.
 Münzverweigerung. 167.
 Parchner, Züchner. 128.
 Pfaffentöchter. 128.
 Tetschen. 34.
 Theodoricus, Bischof von Lebus. 263.
 Theuerung. 331.
 Thomas, der heilige, Grab des. 363.
 Thomas I., Bischof von Breslau. 331.
 Thomas, Abt d. Sandstifts. 294 f.
 Thomas, Vincent., Rathmann zu Br. 235.
 Thomas, Laurent. 309.
 Thomme, Hanns. 144 f.
 Thommendorf, Wenzel. 52.
 Thorn. 143. 150.
 Friede zu. 339. 344. 403.

Thurzo, Georg, Kammergraf zu Krempnitz. 165.
 Thurzo, Johann (V.), Bischof von Breslau. 40. 46. 153 f. 168. 171. 303. 378. 382. 384 ff. 402.
 Thurzo (Turso), Johann, Herr von Pless. 385.
 T(h)urzo, Stanisl., Bisch. v. Olmütz. 385.
 Thurzo, Turso, Joh. 378.
 Thurzo, Turso, Dechant. 317.
 Thyme, Alexius, Profess. d. Philos. 326.
 Thyme, Christoph, Profess. 375.
 Thyme, Heinrich, Profess. 345.
 Tinzmann, Niklas, Schöppe, Stadtbauherr zu Br. 138. 181. 239. 257.
 Türgarte. 37.
 Töppendorf. 48.
 Toledo, Franz v., päpstlicher Legat. 338.
 Tolenstein, der. 392.
 Tortosa. 369.
 Toulouse. 369 f.
 Tour. 370.
 Trebaw, Laslaw v. der. 29.
 Trebnitz. 89. 91.
 Trentschin. 139 ff.
 Treschen. 390.
 Tribau (Mährisch-). 37 f.
 Troger, Joh., Schulmeister zu St. Elisabeth. 392.
 Trompeter. 27.
 Troppau. 35.
 Fürstentag, Landtag. 53 f. 339.
 Kinderdiebstahl und Verkauf. 94.
 Papiermühle. 92.
 Zauberei. 101.
 Tschetzkenberg, der. 39.
 Tschirbsdorf. 37.
 Tuchmacher. — Gesindelohn. 129 ff.
 Tuchraub. 35.
 Tunkel, Heinrich, königl. Abgeordneter. 21 ff.
 Tyssak. 92.

U.

Ullersdorf (Glätz.) 354.
 Ulm. 372.
 Ungar, Georg, Subprior z. St. Vincenz. 301.
 Ungarn, Handel mit. 137. 139. — Verschreibung nach. 410 f.
 Ungeroten, Kaspar, auf Gmechwitz. 304.
 Ungerothern, Melchior, Rathmann zu Bresl. 224. 235.
 Unwird, Hanns, fürstl. Brieg. Marschalk. 149.
 Ursula, N. N., zu Peterwitz. 36 f.
 Ursus de Ursinis, Rector der Universität zu Rom. 376. 379.
 Uthmann, N., der alte. 35.
 Uthmann, Hieron., Rathmann zu Br. 110.
 Uthmann, Nikolaus, Kaufmann und Rathmann zu Bresl. 142. 284. 304.
 Utmann, Hanns. 75.
 Utmann, Michael } 222. Schöppe.
 Kathar. } 400.

V.

Valencia. 369.
 Valentin, Herzog von Ratibor. 55. 100.
 Valentin, Abt zu St. Vincenz. 302.
 Velius, Kasp. Ursinus. 385.
 Venedig, Handel mit. 137. — Niederlage zu. 137. 409. 411. — Kloster St. Salvat. 401.
 Verbrechen. 34. 236 ff.
 Viktorin, Herzog von Münsterberg, Troppau u. s. w. 356 f.
 Vogel, Christoph, Abgeordneter v. Bresl. 157.
 Vogel, Leonh., Rathmann zu Bresl. 23. 30. 165. — Glückshafensverweser. 153. 158.

W.

Waaren-Einfuhr und Ausfuhr. 152.
 Wälder. 299. 302.

- Wagner, Nikolaus, Prior zu Glatz. 356.
 Wahle, Peter, Abgesandter v. Br. 153.
 Waidhandel. 130 ff. 145.
 Walen, Anton. 392 ff.
 Wale, Joh. v., Herr zu Bergen. 138.
 Wallachei, die, Handel mit. 142.
 Wallfahrt. 66. 73.
 Walthersdorf. 392.
 Wangern. 44.
 Wansen. 354.
 Warnsdorf, Hanns von, Hauptmann zu Glatz. 4. 348 ff.
 Warnsdorf, Hanns Wolf v., königl. Böhm. Rath. 4.
 Wartenberg (Poln.) 80. 91.
 Wartenberg, Sigm. v., ob. Schenk von Böhmen. 63.
 Wayner, Andreas, Kanzler. 254 f.
 Wegebau. 219.
 Wehder, Kunz v., 36.
 Weida, die, Fluss. 298 f. 303 ff.
 Weidenau. 394.
 Weidener, Lorenz, Reichkrämer-Aeltester zu Br. 267.
 Weidner, Nikol., Domherr, Altarist zu St. Barbara. 262.
 Weigel, Kaspar, Archidiac. zu Br. 325.
 Weigel, Nikol. 325.
 Weigelsdorf (Oelsn.) 303 ff.
 Weimar. 372.
 Weinrich, Joh., Stadtschreiber zu Br. 242. 277. 291. 324. — Kollegiat. 312.
 Weinrich, Martin, Protonotarius. 401.
 Welun. 91.
 Wenzel, König von Böhmen. 288. 331.
 Wenzel, Herzog v. Teschen. 232.
 Wenzel, Herzog v. Rybnik. 11.
 Werd, Rödiger v., 87.
 Wernersdorf (Schweidn.) 42.
 Werth, Sigm., von Ulm, Buchführer. 319.
 Weyde (Bresl.) 25. 246.
 Wien. 273. 338. 346. 409. 411. (Wien.)
 Augustiner. 345 ff.
 Wiener, Wolfgang. 137.
 Wierau (Gross-), Pfarrer in. 34.
 Wight. 365.
 Wikirs, Vickirse. 38. — Martin. 49.
 Wilde, Nikol., Rector der Schule zu Corp. Christi. 392.
 Wilde, Michael, Glockengiesser. 259.
 Wilhelm, Herzog von Sachsen. 5. 338.
 Wilschau. 27. 110.
 Wilsnak, heil. Blut zu, 92. 105 f. 108 f.
 Winkler, Oswald, Domherr, Pfarrer zu St. Mar. Magdal. 318. 391 f.
 Winter, Thom. 144 f.
 Winzig. 91.
 Wirth, Georg, königl. Leibarzt. 386 f.
 Wirth, Martin. 386.
 Wirth, Peter, Kanonik. 386.
 Wisemann, Hanns. 25.
 Witchenstein, N., Domprobst zu Köln. 362.
 Witstock. 387.
 Wittenberg. 387.
 Wladislaus, König von Ungarn. 8. 15 ff. 33. 42 ff. 50 ff. 59 ff. 125. 127. 139 ff. 145. 166. 183. 214. 221 f. 229. 232. 242. 315 f. 355. 372. 378. 389. 409 f.
 Wladislaus, Herzog von Schlesien. 287 f. 290.
 Wlast, Peter. 287. 389 f.
 Wlotkynne, Herzog von Glogau. 11.
 Wohlau, Fürstenthum, Wiedereinlösung. 182. (Stadt). 273. Hellermünze. 98 f.
 Woitz. 49.
 Wolff, Leonhard, Kretschmer zu Rausse. 12 ff.
 Wolfgang, N., auf Jägendorf. 36 f.
 Wolfgang, Joh., Apotheker zu Br. 290.
 Wollehandel. 130 ff.
 Worms, Reichstag zu. 387.
 Woyschitz (Woischwitz?). 190.
 Wschowa. 144. — Zoll zu. 144.
 Wünschelburg. Pfarrer. 351.
 Wüstendorf. 303 ff.
 Wüsthube, Wenz., Kaufmann zu Br. 267.
 Wüsthube, Ambros. 78.
 Wunderthaten. 332.
 Wunsch, Christoph, Schulmeister zu St. Johann. 392.
 Wurzel, in Gestalt eines Menschenhaupts. 393.
- Y.**
- Yarmouth. 365 f.
- Z.**
- Zachwitz, Gregor., Schoppe. 399.
 Zaken, der. 393.
 Zalisch, Franz, Gutsbesitzer. 190.
 Zapolien, Stephan, Graf von, oberster Hauptmann. 98 f. 231. 293.
 Zator, Paul v., Dominikan. 375.
 Zauberer, Zauberinnen. 100 ff.
 Zauche (bei Zirkwitz). 103.
 Zebisch, Kapellan des Erzbischofs von Gnesen. 133.
 Zedlitz (Bresl.) 297. 302.
 Zedlitz, N. 38.
 Zedlitz, Anton. 49.
 Zedlitz, Heinrich v., 233.
 Zedlitz, Otto v., 229.
 Zehnten. 331. — geistliche. 410.
 Zetergeschrei. 106.
 Zetritz, Ritter. 229.
 Ziegelberg, der. 299.
 Zimmermannslohn. 186.
 Zinke, Johann, Fuggerscher Geldwechsler. 315.
 Zittau. 131 f. Ehrung. 11. Garber. 132. Landvogt. 28.

(Zittau.)

Schuster. 132.
 Zobten. 26. 69. 93 f. 100. 329.
 Pfarrer zu. 91.
 Zobtenberg. 27. 35.
 Zoll. 368 f. — Oelsnisch., Abschaf-
 fung. 166.

Zuckmantel. 198. 344.
 Bergwerk. 153 f.
 Züchner. 125
 Züllichau.
 Anschläge. 58.
 Zusammenkunft. ständische. 166.

Zwerzimow, Mikolasch, Verweser
 d. Glog. 16.
 Zytho, Wilhelm, Wundarzt zu Br.
 188 f.



Druck von Grass, Barth und Comp. in Breslau.
